



**KANTON
APPENZELL INNERRHODEN**

Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 25. Mai 2012

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 18. Juni 2012, 13.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen

2. Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

15/1/2012 Beilage Büro

2.1. Präsident

Grossratspräsident Alfred Inauen

2.2. Vizepräsident

Grossratspräsident

2.3. Drei Stimmzähler

Grossratspräsident

3. Protokoll der Landsgemeinde vom 29. April 2012

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

4. Protokoll der Session vom 26. März 2012

Grossratspräsident

5. Erneuerungs- und Bestätigungswahlen

5.1. Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements

15/1/2012 Beilage Büro

Referent: Grossratspräsident

5.2. Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

15/1/2012 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter

6. Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2011

16/1/2012 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Carlo Schmid-Sutter
bzw. Vorsteher der Departemente

7. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für das Erstellen eines unterirdischen Geschosses (Archiv und Serverraum) im alten Zeughaus

17/1/2012 Antrag Standeskommission

Referent: Grossrat Ruedi Ulmann, Mitglied Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter

8. Grossratsbeschluss zur Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell

22/1/2012 Antrag Standeskommission

22/1/2012 Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Referent: Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

- 9. Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates**
- 18/1/2012** Antrag Büro Grosser Rat
Referent: Grossratspräsident
Departementsvorsteher: Landammann Carlo Schmid-Sutter
- 10. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung**
- 19/1/2012** Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Franz Fässler, Kommission für Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki
- 11. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**
- 20/1/2012** Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landesfähnrich Martin Bürki
- 12. Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann**
- 21/1/2012** Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler
- 13. Programmvereinbarung Vermessung**
- 23/1/2012** Antrag Standeskommission
Referent: Landeshauptmann Lorenz Koller
- 14. Landrechtsgesuche**
- 24/1/2012** Berichte Standeskommission
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit
Referent: Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

15. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident

Die Mitglieder des Grossen Rates sind im Anschluss an die Beratungen zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres ins Waldgasthaus Lehmen eingeladen. Der Apéro findet um 18.00 Uhr auf dem Platz vor dem Bezirksgebäude Weissbad statt (Parkplätze sind bei der Jugendunterkunft vorhanden).

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

Wahlen

gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2011/2012, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Inauen Alfred, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Schmid Josef, Weissbad
1. Stimmzähler:	<u>Bürki Martin, Oberegg</u>
2. Stimmzähler:	Sutter Fefi, Appenzell
3. Stimmzähler:	Mainberger Thomas, Schwende

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Bischofberger Thomas, Appenzell Schlatt
Mitglieder:	Eberle Ruedi, Gontenbad
	Inauen Reto, Appenzell
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	Mainberger Thomas, Schwende
	Rhiner Matthias, Oberegg
	Inauen Valentin, Appenzell

Bankkontrolle (2011-2015)

Koller Albert, Appenzell
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
Rusch Markus, Appenzell

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Bürki Felix, Oberegg
Mitglieder:	Inauen Alfred, Appenzell
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Schmid Josef, Weissbad
	Federer Pius, Oberegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Dörig Roland, Appenzell
 Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg
 Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
 Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
 Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau
 Breitenmoser Martin, Appenzell
 Manser Ueli, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Sutter Fefi, Appenzell
 Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Bürki Martin, Oberegg
 Inauen Hans, Appenzell Steinegg
Messmer Walter, Appenzell
Mittelholzer Franz, Appenzell
 Ulmann Ruedi, Gonten

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Fässler Franz, Appenzell
 Mitglieder: Manser Josef, Gonten
 Eugster-Sutter Monika, Appenzell
 Brülisauer Johann, Jakobsbad
 Bürki-Schöb Sonja, Oberegg
 Signer Johann, Appenzell
 Eugster Viktor, Oberegg

Protokoll

der ordentlichen Landsgemeinde vom 29. April 2012 auf dem Landsgemeindeplatz in Appenzell

1.

Landammann **Daniel Fässler** eröffnet die gut besuchte Landsgemeinde bei angenehmen Temperaturen um 12.30 Uhr mit folgenden Worten:

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Wir werden heute eine bewegte Landsgemeinde erleben, vielleicht sogar eine stürmische - zumindest klimatisch. Die Landsgemeinde ist auch von einer Besonderheit geprägt: Es ist meines Wissens nämlich das erste Mal, dass die Landsgemeinde über eine Verfassungsrevision zu bestimmen hat, die der Grosse Rat gegen den Willen der Standeskommission an die Landsgemeinde überwiesen hat. Ich hätte als regierender Landammann ein grosses Bedürfnis, Euch darzulegen, weshalb die Standeskommission gegen die vorgeschlagene Fusion der Bezirke und dafür ist, dass die Bezirke bei dieser Frage auch etwas zu sagen haben. Doch ich lasse weitere Ausführungen in der Eröffnungsansprache sein.

Stattdessen möchte ich in meiner Begrüssungsansprache für einmal mit einem Zitat aus der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft beginnen. Dort heisst es in der Präambel unter anderem: "...gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht". Wir Innerrhoder sind stolz auf unsere Vergangenheit, auf unsere Vorfahren. Diese hatten sich ein Ziel gesetzt, nämlich nicht mehr und nicht weniger als die Freiheit zu erlangen. Denn, die Freiheit gebrauchen kann nur, wer über Freiheit verfügt. Und frei ist und bleibt nur, wer diese Freiheit auch in Anspruch nimmt, so wie es in der Bundesverfassung zutreffend steht. Indem Ihr, getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen, Eurer verfassungsmässigen Pflicht nachkommt und an der Landsgemeinde teilnehmt, legt Ihr - auch heute noch - Zeugnis Eures Willens ab, Eure Freiheit zu gebrauchen und frei zu sein. Euch ist es nicht egal, wie sich die Standeskommission und das Kantonsgericht zusammensetzen. Ihr wollt mitbestimmen, wenn es um Änderungen unserer Kantonsverfassung und Gesetze oder um grössere Ausgaben geht. Doch mit dem Besuch der Landsgemeinde allein ist es nicht getan. Wer seine Rechte und Pflichten ernst nimmt, befolgt die Aufforderung in unserer Kantonsverfassung und gibt auch an anderen öffentlichen Versammlungen und an eidgenössischen Abstimmungen seine Stimme ab - auch wenn sich kein Volksfest daran anschliesst.

Demokratie ist unser höchstes Gut. Der aus dem Griechischen stammende Begriff, zusammengesetzt aus *dēmos* (das Volk) und *kratía* (die Herrschaft), umschreibt die durch die Be-

teiligung der Bürger legitimierte Regierungsform. Unsere Kantonsverfassung drückt dies mit folgenden Worten aus: "Die Staatsgewalt ruht wesentlich im Volke und wird von demselben an der Landsgemeinde ausgeübt." Wir Innerrhoder sind überzeugt, mit unserer Landsgemeinde das Ideal der Volksherrschaft zu erfüllen. Mit den auch an der Landsgemeinde gewährten Mitwirkungsrechten machen wir deutlich, dass Demokratie mehr als eine Herrschaftsform ist. Demokratie funktioniert nämlich nur dann wirklich, wenn zwischen dem Volk und den Amtsträgern ein Dialog geführt wird, eine Kooperation besteht. Diese kann nicht von der sogenannten Obrigkeit verordnet werden, sondern setzt voraus, dass sich das Volk selber einbringt, nicht nur mit Kritik, sondern auch - und vor allem - mit persönlichem Engagement. "Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei." So heisst es in der Bundesverfassung, und darauf basiert unser Innerrhoder Staatswesen. Nämlich, dass sich jeder und jede nach Kräften selber dafür einsetzt, dass die Aufgaben in Staat und Gesellschaft bewältigt werden können. Dass unser Kanton heute ein Staatswesen ist, das seine Aufgaben mit grösstmöglicher Freiheit erledigen kann, ist nicht allein den an der Landsgemeinde gewählten Amtsträgern zu verdanken, sondern auch allen anderen, die einen Teil ihres Wissens und ihrer Schaffenskraft - meist ehrenamtlich - der Gemeinschaft zur Verfügung stellen, sei dies im Grossen Rat, in den Bezirken, in den Schul- und Kirchgemeinden, in Kommissionen, in Korporationen und Flurgenossenschaften, aber auch in Vereinen und anderen, dem Gemeinwohl verpflichteten Organisationen. Dies ist gelebte Subsidiarität. Nicht allein auf eine gute Verwaltung zu setzen, sondern Aufgaben so nah wie möglich bei den Betroffenen zu erledigen, die Arbeiten auf möglichst viele Schultern zu verteilen. Diese Haltung hat unseren Kanton in der Vergangenheit vorwärts gebracht. Das von Subsidiarität geprägte Zusammenwirken von Staat und Gesellschaft zeichnet unsere Demokratie aus und schafft die Basis für eine echte Volksherrschaft. Doch Ihr müsst dies auch wollen, denn wie gesagt: Frei ist nur, wer die Freiheit auch gebraucht.

In diesem Sinne begrüsse ich Euch alle, die Ihr heute an die Landsgemeinde gekommen seid, um Eure Verantwortung als Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen und Euch um die Geschicke unseres Kantons zu kümmern. Besonders begrüsse ich jene, die erstmals an der Landsgemeinde ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben können sowie die Älteren unter uns, die mit ihrer Teilnahme an der Landsgemeinde zum Ausdruck bringen, die Geschicke unseres Landes noch aktiv mitgestalten zu wollen.

Es ist eine schöne Tradition, dass wir an unsere Landsgemeinde Gäste einladen und diese im Rahmen der Eröffnungsansprache speziell willkommen heissen.

- Ich begrüsse im Namen der Landsgemeinde zunächst Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga, Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Frau Bundesrätin, Sie haben vor einem Jahr an der Nationalen Föderalismuskonferenz in Mendrisio Folgendes gesagt: "Randregionen sind nicht einfach Teile der Schweiz - sie sind vielmehr das Herz und der Kern der Schweiz - ganz sicher jedenfalls in Bezug auf unsere politische Identität." Und: "Der Föderalismus führt uns immer wieder zusammen, so auch heute." Dem habe ich als Innerrhoder Landammann nichts beizufügen.
- Mit Herrn Ständeratspräsident Hans Altherr ist auch die Bundesversammlung prominent vertreten. Hätten die Ausserrhoder Stimmbürger vor zwei Jahren seine Meinung

geteilt und der Wiedereinführung der Landsgemeinde zugestimmt, wäre der Ausserrhoder Ständerat heute als stolzer Landsgemeindemann in Trogen. Aber manchmal kommt es halt anders. Ich entbiete Ihnen ein freundliches Willkomm.

- Sodann begrüsse ich den fünfköpfigen Regierungsrat des Kantons Tessin, angeführt von Regierungspräsident Marco Borradori. Ihr habt im Zusammenhang mit der Quellensteuer klar gemacht, dass Ihr Souveränität nicht als leeres Wort versteht, weder im Verhältnis zum Nachbarstaat Italien noch gegenüber der Eidgenossenschaft. Diese Haltung ist uns Innerrhodern sympathisch. Ich heisse Sie freundeidgenössisch bei uns willkommen. Egregio Presidente del Consiglio di Stato del Canton Ticino, gentili Consiglieri di Stato, caro Cancelliere dello Stato, benvenuti a Appenzell.
- Ich begrüsse weiter den Botschafter der Republik Ukraine, Seine Exzellenz Ihor Dir. Ich weiss seit Ihrem Besuch in Appenzell vor eineinhalb Jahren, dass Sie nicht in die Schweiz gekommen sind, um zu erfahren, wie man eine Fussball-Europameisterschaft organisiert, sondern dass Sie sich ernsthaft dafür interessieren, wie direkte Demokratie funktioniert.
- Ich begrüsse auch den Generalkonsul der Volksrepublik China in Zürich, Herrn Liang Jianquan. China und Appenzell Innerrhoden könnten ungleicher kaum sein. Zwei Beispiele: Unser Kanton hätte in China 55'490 Mal Platz; unser Staatswesen ist dafür rund 10 Mal älter.
- Es ist mir eine Freude, mit Frau Gabriele Nussbaumer die Vizepäsidentin des Vorarlberger Landtags zu begrüssen. Sie repräsentieren jene ausländische Region, deren Bevölkerung uns in Mentalität und Kultur am nächsten steht.
- Mit dem Bundesamt für Raumentwicklung haben wir das Heu nicht immer auf der gleichen Bühne. Ich begrüsse trotzdem mit Freude und mit Respekt Frau Maria Lezzi unter uns, die Direktorin dieses Bundesamts. Geniessen Sie von Ihrem Platz aus die Sicht auf unsere schöne Streusiedlung, die kein Museum ist und auch in Zukunft belebt sein soll.
- Der ukrainische Botschafter wird begleitet von Pater Robert Hotz. Sie pflegen seit Jahrzehnten in vielfältiger Funktion engste Beziehungen zur Westukraine, die mit dem Appenzellerland durchaus landschaftliche Gemeinsamkeiten hat. Unserem Kanton sind Sie insbesondere als langjähriger Sennenseelsorger in Meglisalp besonders verbunden.
- Wir begrüssen gerne auch Landleute, die auszogen, um ihr Können ausserhalb unseres Kantons unter Beweis zu stellen. Davon gibt es viele. Zu ihnen gehören auch Peter Hersche und Alfred Rechsteiner. Der in Appenzell aufgewachsene Peter Hersche war als Geschichtsprofessor an der Universität Bern tätig und befasst sich vor allem mit Sozial- und Kulturgeschichte des frühneuzeitlichen Katholizismus. Bemerkenswert ist sein neuestes Werk mit dem Titel "Gelassenheit und Lebensfreude". Alfred Rechsteiner ist im Juggen, bei der Landmark in Oberegg, aufgewachsen und ist heute Vorsitzender der Geschäftsleitung der Sika Schweiz AG. Diese ist Teil der weltweit tätigen Sika Gruppe mit über 15'000 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von Fr. 4.5 Mia.

- Der nächste Gast, Niklaus Oberholzer, ist Präsident des Kantonsgerichts St.Gallen. Eingeladen ist er aber nicht in dieser Funktion, sondern weil er seit 2007 als Mitglied und seit 2009 als Präsident der Innerrhoder Anwaltsprüfungskommission ein echtes Engagement für unseren Kanton zeigt.
- Beim Aufmarsch bilden die militärischen Vertreter traditionsgemäss den Abschluss. Heute sind dies Divisionär Fritz Lier, Stellvertreter Kommandant Heer, und Brigadier Hans-Peter Walser, Chef Armeepanung und Stellvertreter Chef Armeestab.

Bevor wir beginnen, wollen wir dankbar an jene denken, die sich um unseren Kanton, seine Bezirke, seine Schul- und Kirchgemeinden, seine Rhoden und Korporationen, seine Stiftungen und Anstalten sowie um alle anderen Werke im Dienste der Innerrhoder Öffentlichkeit verdient gemacht haben und seit der letzten Landsgemeinde verstorben sind.

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Ich stelle die heutige Landsgemeinde unter den Machtschutz des Allerhöchsten und erkläre sie als eröffnet.

2.

Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen

Hochgeachteter Herr Landammann
Hochgeachtete Damen und Herren
Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Die Kantonsverfassung sieht in Artikel 21 vor, dass die Landsgemeinde einen Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen entgegennimmt. Mit diesem Bericht wird traditionell über die Staatsrechnung des Vorjahrs Rechenschaft abgelegt. Eine Abstimmung darüber gibt es nicht.

Die Staatsrechnung 2011 schliesst bei einem Aufwand in der laufenden Rechnung von Fr. 144.9 Mio. und einem Ertrag von Fr. 145.3 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 442'000.-- ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 5.5 Mio. Die laufende Rechnung schliesst also um fast Fr. 6 Mio. besser ab als budgetiert.

Dieser Überschuss der laufenden Rechnung ergibt sich, nachdem wir in der Investitionsrechnung nicht nur die ordentlichen Abschreibungen von 10% auf dem Restbuchwert der Investitionen im Umfang von Fr. 936'000.-- vorgenommen, sondern zusätzlich fast alle noch verbleibenden Anlagewerte ausserordentlich abgeschrieben haben, und zwar im Umfang von Fr. 6.4 Mio.

Die Rückstellungen in der laufenden Rechnung konnten um Fr. 724'000.-- auf Fr. 18 Mio. erhöht werden; die Rückstellungen in der Investitionsrechnung sind netto um Fr. 2.4 Mio. auf neu Fr. 14.74 Mio. erhöht worden.

Unser Kanton hatte per 31. Dezember 2011 ein ausgewiesenes Eigenkapital von Fr. 51 Mio. Das sind rund Fr. 3'200.-- pro Kopf der Innerrhoder Bevölkerung.

Unter dem Strich ist das Ergebnis der Staatsrechnung 2011 noch besser als auf den ersten Blick. Dieses gute Ergebnis ist vor allem auf ausserordentliche Mehrerträge bei den Steuern zurückzuführen. Allein bei den Erbschaftssteuern sind Fr. 4.4 Mio. mehr eingegangen als budgetiert, wenn man bei Erbschaftssteuern überhaupt von einem Budget sprechen kann. Dass unter diesem Titel in den Jahren 2010 und 2011 zusammen Fr. 13 Mio. eingenommen werden konnten, hat mehr mit Zufall und vor allem mit unserer Steuerpolitik zu tun. Hätten wir die Mehreinnahmen bei den Steuern nicht gehabt, hätte entsprechend dem Budget ein Aufwandüberschuss resultiert.

In den nächsten Jahren fallen aussergewöhnlich grosse Ausgaben an. Dies fängt mit der Realisierung des neuen Alters- und Pflegezentrums an, das Ihr letztes Jahr beschlossen habt. Wir sind daher gut beraten, wenn wir auch in Zukunft Machbares vom Gewünschten trennen und an unserer Finanzpolitik nichts ändern.

Ich möchte an dieser Stelle der Landesbuchhaltung für die gewissenhafte Rechnungsführung und allen Verwaltungsstellen für den sparsamen Umgang mit den öffentlichen Mitteln danken. Ein Dank gehört auch allen Steuerzahlern für das pünktliche Zahlen der Steuerrechnungen, aber auch dem Bund und den Mitständen für die Entrichtung ihrer Beiträge.

Das Wort zum Bericht über die Staatsverwaltungen ist frei.

a. Säckelmeister Sepp Moser, Weissbadstrasse 26, Appenzell, ergreift das Wort und stellt einen Antrag auf Änderung der Kantonsverfassung. Seine Initiative lautet wie folgt: "Die Amtsdauer für Standeskommissionsmitglieder ist auf zwölf Jahre zu beschränken." Zur Begründung seines Anliegens führt er an: Wenn ein alter Lastwagenchauffeur mehr als zwölf Stunden zusammenhängend hinter dem Steuer sitzt, ist er übermüdet. Oder auch wenn ein jüngerer Chauffeur das macht und dazu noch hochmütig wird, dann passiert es. Sie fahren den Wagen an die Wand und reissen das ganze Fuder in den Dreck. A. Säckelmeister Sepp Moser geht davon aus, dass der Grosse Rat seine Initiative ernst nimmt und nächstes Jahr der Landsgemeinde zur Abstimmung vorlegt.

Landammann Daniel Fässler bestätigt die Entgegennahme der eingereichten Initiative.

Katrin Neff, Eugstbühlstrasse 5, Appenzell Meistersrüte, ergreift das Wort:

Dass auf Ende Juni die Geburtenabteilung im Spital Appenzell ohne unser Mitspracherecht geschlossen wird, können ich und auch noch viele andere in der Bevölkerung überhaupt nicht begreifen. Wir haben in unserem Spital eine neue, gemütliche, persönliche und topmoderne Geburtenabteilung. Wir verzeichnen laut Statistik eine steigende Geburtenrate. Ausserdem stehen uns ein hochmotiviertes, kompetentes Hebammenteam und ein Facharzt für Gynäkologie zur Verfügung. Was ist also der Anlass für diese Schliessung? Grund sei, man habe keinen zweiten Facharzt gefunden. Für mich persönlich ist es aber unbegreiflich, dass in der ganzen Schweiz und in den Nachbarländern kein zweiter Gynäkologe gefunden werden kann, der unseren Arzt entlasten könnte. Geburtshilfe gehört zur Grundversorgung eines jeden Kantons. Wir wären der erste Kanton, in dem dies nicht mehr gewährleistet würde.

Wäre dies nicht etwas, das sogar vom Bund sichergestellt, oder zumindest unterstützt werden sollte? Wir jungen Bürgerinnen und Bürger von Appenzell Innerrhoden sind die Zukunft dieses Landes. Darum stelle ich den Antrag an die Standeskommission und den Grossen Rat, nochmals über die Bücher zu gehen und aktiv nach einem geeigneten Facharzt Geburtshilfe zu suchen sowie in der Zwischenzeit mit Aushilfen der übrigen Spitäler zu kooperieren, damit die ärztlich geführte Geburtshilfe erhalten bleiben kann. Ich hoffe, Sie verstehen das Anliegen von uns Jungen, dass wir unsere Kinder auch gerne im eigenen Kanton zur Welt bringen möchten.

Landammann Daniel Fässler zeigt ein gewisses Verständnis für das Anliegen von Katrin Neff. Er informiert aber darüber, dass eine Weiterführung der Geburtenabteilung am Spital Appenzell nicht möglich und realistisch ist. Das Geschäft wird dem Grossen Rat anlässlich der Juni-Session unterbreitet. Der Grosse Rat wird dann auch über das Anliegen von Katrin Neff diskutieren können.

Martin Pfister, Schmalzgrüebli, Kaustrasse 197, Appenzell, ergreift das Wort und teilt einleitend mit, dass er als Privatperson und nicht im Auftrag der Gruppe für Innerrhoden spricht. Er führt aus, dass Machtanhäufungen, Ämterkumulationen und Doppelmandate die Demokratie gefährden. Auswüchse müssen in der Politik genauso bekämpft werden wie bei Spekulanten und Abzockern in der Finanzwelt. Diese Feststellung ist nicht gegen einzelne Personen gerichtet. Mir geht es einmal mehr grundsätzlich um Bedingungen für einen massvollen Umgang mit der Macht in unserem Staat. An der heutigen Landsgemeinde stellen sich Fragen: Tolerieren wir die Wahl von zwei Brüdern in zwei bedeutende Ämter in unserem Kanton, der eine als Vorsteher des Justiz-, Polizei- und Militärdepartements und der andere als Mitglied des Kantonsgerichts? Und wie halten wir dabei das Prinzip der Gewaltentrennung ein? Ich bin überzeugt: Nur mit Sensibilität und Mass stärken wir unsere Demokratie und unterstützen so eine Politik für alle statt nur für wenige.

Landammann Daniel Fässler teilt mit, dass die Angelegenheit vorgängig zur heutigen Landsgemeinde rechtlich geprüft worden ist. Gemäss Kantonsverfassung ist es zulässig, dass ein Bruder der Standeskommission und der andere Bruder dem Kantonsgericht angehören.

3.

Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns

Nach der Rückgabe des Landessigills in die Hände des Landvolks durch Landammann Daniel Fässler wird Landammann Carlo Schmid-Sutter als regierender Landammann vorgeschlagen. Mit Roland Inauen, Kantonsgerichtspräsident, wird ein Gegenvorschlag unterbreitet. **Landammann Carlo Schmid-Sutter** wird bei einzelnen Gegenstimmen als regierender Landammann gewählt.

Landammann Carlo Schmid-Sutter übernimmt das Landessigill aus den Händen der Landsgemeinde, mit dem Versprechen, es im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen zu gebrauchen.

Er führt die Wahl des stillstehenden Landammanns durch. Von Amtes wegen als vorgeschlagen gilt Landammann Daniel Fässler. Es wird ein Gegenvorschlag in der Person von Roland Inauen, Kantonsgerichtspräsident, gemacht. **Landammann Daniel Fässler** wird bei einzelnen Gegenstimmen gewählt.

4.

Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks

Der stillstehende Landammann Daniel Fässler nimmt dem regierenden Landammann Carlo Schmid-Sutter und dieser in der Folge dem Landvolk in der vorgegebenen Weise den Eid ab.

5.

Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission

Mit Datum vom 1. Dezember 2011 ist das Rücktrittsschreiben von Landesfährnich Melchior Looser eingegangen. **Landammann Carlo Schmid-Sutter** verliest das Schreiben:

"Hiermit erkläre ich den Rücktritt aus der Standeskommission auf die kommende Landsgemeinde 2012. Die Landsgemeinde 2004 hat mich zum Landesfährnich gewählt. Während der vergangenen Zeit durfte ich viele gute Erfahrungen sammeln und viel Neues erleben und [...] in einem sehr angenehmen Team, sei das in der Standeskommission, in meinem Departement und den mir zugeteilten Amtsabteilungen arbeiten. [...] Ich danke Ihnen, hochgeachteter Herr Landammann, geschätzte Kollegin und Kollegen in der Standeskommission und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in meinem Departement und der kantonalen Verwaltung für die stets sehr gute Zusammenarbeit sehr herzlich. Ich wünsche Land und Volk von Appenzell Innerrhoden alles Gute und weiterhin viel Glück in der Zukunft. Melchior Looser"

Landammann Carlo Schmid-Sutter verdankt die Arbeit von Melchior Looser in der Standeskommission: Landesfährnich Melchior Looser ist im Jahr 1995 von den Obereggern in den Bezirksrat und - wie es dazumal von Verfassungen wegen vorgesehen war - automatisch auch in den Grossen Rat gewählt worden. In beiden Räten hat er sich auf Anhieb bewährt, sodass er bereits ein Jahr später von den Obereggern zum regierenden Hauptmann und im Jahr 2002 vom Grossen Rat zu seinem Präsidenten gewählt worden ist. Die Landsgemeinde hat ihn dann 2004 zum Landesfährnich gewählt. Seine Amtszeit ist geprägt gewesen durch eine enorme gesetzgeberische Tätigkeit in den klassischen Zivilrechts- und Strafrechtsbereichen sowie im Gerichts- und Prozesswesen. Er ist diese grosse Arbeit - als Nichtjurist - ohne Berührungsängste ruhig und überlegt angegangen und hat die Geschäfte dem Grossen Rat und der Landsgemeinde mit Erfolg vorgelegt. In seiner Amtszeit hat er auch nicht einfache Situationen mit Geduld und Beharrlichkeit gelöst, vom Polizeieinsatz bei einem tragischen Entführungsfall über die Adress- und Ortsnamen bis hin zu den Auseinandersetzungen mit der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungspolizei. Melchior Looser hat das Justizsystem in Innerrhoden reformiert und den Vorrang der politisch gewählten Behörden über die beamtete Verwaltung hochgehalten. Mit Melchior Looser verlieren wir einen Landesbeamten, dem der Kanton viel zu verdanken hat.

Die Ersatzwahl für den Landesfährnich wird nach den Bestätigungswahlen vorgenommen.

Die im Amt verbleibenden Mitglieder der Standeskommission werden ohne Gegenvorschlag in nachfolgender Reihenfolge in ihren Ämtern bestätigt:

- Statthalter Antonia Fässler, Appenzell
- Säckelmeister Thomas Rechsteiner, Rüte
- Landeshauptmann Lorenz Koller, Rüte
- Bauherr Stefan Sutter, Rüte

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt die Ersatzwahl für den Landesfähnrich durch. Gerufen werden Hauptmann Martin Bürki, Oberegg, und Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell. Unter zweimaligem Ausmehren wird Hauptmann **Martin Bürki**, Oberegg, mit deutlichem Mehr gewählt. Er nimmt den Ehrenplatz auf dem Stuhl ein.

6.

Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts

Wahl des Präsidenten des Kantonsgerichts

Kantonsgerichtspräsident **Roland Inauen** wird ohne Gegenvorschlag in seinem Amt bestätigt.

Kantonsrichterin Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg, hat auf die Landsgemeinde hin ihren Rücktritt aus dem Kantonsgericht erklärt. **Landammann Carlo Schmid-Sutter** verliest das Rücktrittsschreiben vom 2. Dezember 2011:

"Hiermit reiche ich auf die kommende Landsgemeinde vom 29. April 2012 meinen Rücktritt als Kantonsrichterin ein. Nach etlichen Amtsjahren als Richterin, sowohl auf Bezirks- wie auch auf Kantonebene, schaue ich mit Befriedigung auf diese erfüllende ehrenamtliche Tätigkeit zurück. Für das mir dabei entgegengebrachte Vertrauen durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bedanke ich mich an dieser Stelle. Ein besonderer Dank gebührt allen Richterinnen und Richtern, mit denen ich zusammenarbeiten durfte. Den Appenzellerinnen und Appenzellern wünsche ich weiterhin eine erfolgreiche politische Zukunft am Fusse des Alpsteins. Elsbeth Roncoroni-Bertschler"

Landammann Carlo Schmid-Sutter verdankt die Dienste von Kantonsrichterin Elsbeth Roncoroni-Bertschler wie folgt:

Elsbeth Roncoroni-Bertschler ist vor 21 Jahren als Mitglied des Bezirksgerichts Oberegg in die Judikative des Kantons eingetreten. Nachdem sie während fünf Jahren Richterin gewesen ist, haben sie die Oberegger 1996 zur Präsidentin des Bezirksgerichts Oberegg gewählt, und 2003 hat sie die Landsgemeinde ins Kantonsgericht gewählt, wo sie im Verwaltungsgesamt tätig gewesen ist und in verschiedenen kantonsgerichtlichen Kommissionen als Vizepräsidentin geamtet hat. Die Landsgemeinde dankt Elsbeth Roncoroni-Bertschler für ihre Tätigkeit. Sie bleibt der Öffentlichkeit in einer anderen wichtigen Tätigkeit, als Präsidentin der kantonalen Spitex-Organisation, erhalten.

Die Ersatzwahl für Elsbeth Roncoroni-Bertschler wird nach den Bestätigungswahlen durchgeführt.

Sämtliche im Amt verbleibenden Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter werden ohne Gegenvorschläge bestätigt.

Landammann Carlo Schmid Sutter-Schmid nimmt die Ersatzwahl für Elsbeth Roncoroni-Bertschler vor. Gerufen werden Bezirksgerichtsvizepräsident Stephan Bürki, Oberegg, und Bezirksrichter Bruno Wild, Oberegg. Mit überwältigendem Mehr wird der bisherige Bezirksgerichtsvizepräsident **Stephan Bürki** als Mitglied des Kantonsgerichts gewählt.

7.1 und 7.2

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Gerichtszusammenlegung) und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Landammann Carlo Schmid-Sutter eröffnet das Geschäft mit folgenden Worten:

Heute bestehen in unserem Kanton zwei Bezirksgerichte: das Bezirksgericht Appenzell und das Bezirksgericht Oberegg. Dazu kommen die beiden Jugendgerichte von Appenzell und Oberegg.

In den letzten Jahren hat es verschiedene Revisionen der Zivil- und Strafprozessordnungen gegeben, die die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft und des Bezirksgerichtspräsidenten derart stark ausgedehnt haben, dass jetzt für die beiden Jugendgerichte und Bezirksgerichte als Gesamtgerichte und Kommissionen fast keine Geschäfte mehr anfallen. Für die Richter ist das unbefriedigend, weil sie zu wenig Praxis haben. Aus diesem Grunde und im Einverständnis mit den Richtern schlägt Euch der Grosse Rat vor, die beiden Bezirksgerichte und die beiden Jugendgerichte zu je einem Gericht zusammenzulegen.

Nebst dem Gerichtspräsidenten soll jeder Bezirk einen Richter ins Gericht wählen. Das Jugendgericht wird als Dreiergericht vom Grossen Rat gewählt. Die Vermittler amten als Ersatzrichter.

Diese Änderungen machen eine Revision der Verfassung und des GOG notwendig. Ich lasse über beide Revisionen separat abstimmen. Lehnt aber die Landsgemeinde die Verfassungsrevision (Geschäft 7.1) ab, entfällt die Revision des GOG (Geschäft 7.2).

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 47 zu 0 Stimmen einstimmig die Annahme der beiden Revisionsvorlagen.

Ich gebe das Wort zu beiden Vorlagen gemeinsam frei, stimme dann aber getrennt ab.

Das Wort wird nicht ergriffen.

In einer ersten Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

In der zweiten Abstimmung stimmt die Landsgemeinde dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) bei vereinzelt Gegenstimmen zu.

Mit diesen Entscheiden und der damit verbundenen Zusammenlegung der Gerichte endet die Amtszeit der bisherigen Richter grundsätzlich. Das amtsälteste Mitglied in jedem Bezirk wird indessen noch im Amt bleiben, bis dann in einer Woche die Bezirke die Richter für das neue Bezirksgericht wählen. **Landammann Carlo Schmid-Sutter** dankt allen zurücktretenden Richtern im Namen von Land und Volk von Appenzell I.Rh. für die geleisteten Dienste und ihren Einsatz.

8.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abänderung Revisionsbestimmung; Bezirksvorbehalt)

Landammann Carlo Schmid-Sutter führt das Geschäft mit folgenden Worten aus:

Die nächsten drei Geschäfte Nr. 8, Bezirksvorbehalt, Nr. 9, Bezirkszusammenschluss, und Nr. 10, Fusionsgesetz, haben alle mit Bezirksfusionen zu tun. Im Vorfeld zu dieser Landsgemeinde hat man hie und da hören können, dass es sinnvoll wäre, wenn der Landammann vor der Behandlung dieser drei Geschäfte noch einmal deutlich machen könnte, was der Zusammenhang unter diesen drei Geschäften sei und wo die Unterschiede liegen.

Ich will es versuchen: Fusionen von Bezirken können auf zwei Arten ausgelöst werden, entweder von oben herab, also wenn sie vom Kanton angeordnet werden - das ist das Geschäft Nr. 9 - oder von unten herauf, wenn sie von den Bezirken selbst an die Hand genommen werden - das ist das Geschäft Nr. 10. Wenn die Fusion von den Bezirken her aufgegleist wird, stellt sich die Frage gar nicht, ob die betroffenen Bezirke etwas zu sagen haben. Sie wollen das ja selber. Wenn die Fusion aber vom Kanton angeordnet wird, stellt sich die Frage, ob in diesem Falle über die betroffenen Bezirke hinweg befohlen werden soll oder ob die Bezirke ein Mitentscheidungsrecht haben sollen. Auf diese Frage gibt das Geschäft Nr. 8 Antwort.

Beim Geschäft Nr. 8 geht es um die Frage, ob bei Bezirkszusammenschlüssen, die von der Landsgemeinde angeordnet werden, die betroffenen Bezirke über die eigene Aufhebung mitbestimmen können, oder ob die Landsgemeinde den Zusammenschluss verfügen kann, ohne die Bezirke anfragen zu müssen.

Beim Geschäft Nr. 9 geht es dann um die konkrete Frage, ob die Landsgemeinde die fünf Bezirke des inneren Landes zusammenschliessen will oder nicht. Und je nachdem, wie Ihr bei Geschäft Nr. 8 gestimmt habt, können die Bezirke über ihr eigenes Schicksal mitbestimmen oder eben nicht.

Beim Geschäft Nr.10 wird ein Gesetz vorgelegt, das sagt, wie Bezirke oder Schulgemeinden freiwillig fusionieren können. Die Landsgemeinde überlässt es den einzelnen Bezirken, ob sie zu zweit oder zu dritt, zu viert oder zu fünft Fusionen anbahnen wollen und gibt ihnen mit dem Fusionsgesetz die rechtliche Anweisung, wie man freiwillige Fusionen vernünftig durchführt. Das Fusionsgesetz ermöglicht freiwillige Fusionen für jene Bezirke, die das wollen.

Ich hoffe, dass ich das Zusammenspiel der drei Vorlagen 8, 9 und 10 ein bisschen verständlicher gemacht habe. Ich erläuterte jetzt jede der drei Vorlagen separat, gebe zu jeder Vorlage einzeln das Wort frei und stimme über jede Vorlage einzeln ab.

Damit komme ich zum Geschäft 8, dem Bezirksvorbehalt. Hier geht es also darum, dass die Landsgemeinde den Bezirken das Recht gibt, bei der eigenen Aufhebung mitbestimmen zu können. Es soll demnach also keine Fusion ohne Zustimmung der betroffenen Bezirke geben.

Die Vorlage war im Grossen Rat umstritten. Die Befürworter dieser Vorlage verweisen auf die Bundesverfassung. Die Bundesverfassung garantiert den Bestand der Kantone und verlangt, dass kein Kanton, beispielsweise durch Fusion mit einem anderen Kanton, aufgehoben werden kann, wenn er damit nicht einverstanden ist. Der Respekt, den der Bund den Kantonen gegenüber walten lässt, sollte der Kanton auch gegenüber seinen Bezirken walten lassen: Wenn wir nicht wollen, dass der Bund Appenzell Innerrhoden gegen unseren Willen mit Appenzell Ausserrhoden oder St.Gallen fusioniert, dann sollten auch wir nicht einen Bezirk gegen seinen Willen mit einem anderen fusionieren. Zwangsheiraten sind undemokratisch. Sie verweisen auch auf die Mehrheit der anderen Kantone, welche eine Aufhebung der Gemeinden ebenfalls nicht ohne deren Einwilligung vornehmen. Die Mehrheit im Grossen Rat nimmt dabei die Möglichkeit in Kauf, dass der eine oder andere Bezirk einer Fusion nicht zustimmt. Sie verweisen auf das Fusionsgesetz im Geschäft 10, das ja jenen Bezirken, die fusionieren wollen, dies ausdrücklich gestattet und den Weg dazu weist.

Die Gegner der Vorlage sind vielleicht nicht ganz zu Unrecht der Meinung, dass diese Vorlage dem Ziel eines Bezirkszusammenschlusses, wie ihn die nächste Vorlage will, zuwiderläuft. Sie rechnen damit, dass der eine oder andere Bezirk einer Fusion nicht zustimmt und vertreten die Auffassung, dass die Landsgemeinde und nicht die einzelnen Bezirke über die Revision der Kantonsverfassung bestimmen sollten, weil es sich bei der Vorlage über den Bezirkszusammenschluss um eine wichtige Frage über die Zukunft des Kantons handle, die der Kanton allein zu entscheiden habe.

Die Vorstellung der Geschäfte muss neutral erfolgen. Unklarheiten und Unsicherheiten müssen aber berichtigt werden. Dazu drei Bemerkungen:

1. Es wird geltend gemacht, dass die Landsgemeinde ihre Souveränität als höchste Gewalt verliere, wenn die Bezirke ein Mitentscheidungsrecht erhalten. Kennzeichen der Souveränität ist die Freiheit, so zu entscheiden, wie man will. Diese Freiheit wird mit dieser Vorlage nicht eingeschränkt. Wenn die Landsgemeinde beschliesst, die Bezirke bei ihrer Aufhebung mitentscheiden zu lassen, dann ist das ein freier Akt der souveränen Landsgemeinde, der sie in ihrer Souveränität nur soweit einschränkt, als sie sich selbst einschränken lassen will.
2. Es wird die Befürchtung geltend gemacht, dass bei Annahme des Bezirksvorbehalts in Zukunft sämtliche Vorlagen der Landsgemeinde nachher noch den Bezirken unterbreitet werden müssen. Das ist selbstverständlich nicht zutreffend: Auf Seite 34 des Mandats ist der massgebliche Verfassungstext zu lesen: "Änderungen im Bestand der Bezirke bedürfen zusätzlich zum Landsgemeindeentscheid der Zustimmung der betroffenen Bezirke."

Nur solche Entscheide, die die Aufhebung von Bezirken betreffen, sind den Bezirken zu unterbreiten. Sonst gar nichts.

3. Es wird auch die Befürchtung geltend gemacht, dass ein Bezirk, der nicht von einem Zusammenschluss betroffen ist, sein Veto dagegen einlegen könnte. Der Verfassungstext verbietet das: Oberegg ist beispielsweise vom Zusammenschluss der Bezirke des inneren Landesteils nicht betroffen, daher könnte Oberegg auch kein Veto dagegen einlegen.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 33 Ja- zu 14 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung, dem Bezirksvorbehalt zuzustimmen.

Ich gebe das Wort zur Geschäft Nr. 8, Bezirksvorbehalt, frei.

Bruno Rechsteiner, Vorderhaslen 13, Haslen, ergreift das Wort und führt Folgendes aus:

Die Traktandenliste der diesjährigen Landsgemeinde hat es in sich. Vorab die Geschäfte 8 und 9 sind voller Emotionen. Es ist eine Tatsache, dass noch nie, aber noch gar nie eine unreifere Vorlage der Landsgemeinde zur Abstimmung vorgelegt wurde. Es ist ein richtiger Blödsinn. Ein Geschäft mit einer solchen Tragweite, wie es Appenzell Innerrhoden noch nie gesehen hat, muss zwingend besser abgeklärt werden, sonst kauft man die Katze im Sack, auch wenn es die Befürworter nicht wahrhaben wollen. Wovon sind sie denn geblendet? Ein Mode-Gag ist alles. Ein Beispiel: Der Kanton Freiburg hat vor zirka vier Wochen eine solche Vorlage hochkant abgelehnt. Nur wegen ein paar Grenzziehungen, die einigen Superschlaunen nicht mehr passen, muss und darf man doch nicht ein System, dass sich über Jahrzehnte sehr gut bewährt hat, über den Haufen werfen. Schuld daran ist nicht die Standeskommission, sondern die Befürworter im Grossen Rat. Stimmen wir überzeugt Ja zum Bezirksvorbehalt und Nein zum Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil. Eine solche Machtkonzentration schafft viel grössere Probleme und stiftet Unfrieden. Das brauchen wir nicht.

Benjamin Fässler, Rinkebach 33, Appenzell, richtet folgendes Votum an die Landsgemeinde:

Der Landammann spricht jedes Jahr in seiner Begrüssung zu Recht von der Landsgemeinde als unserem höchsten Gut. Wir seien der Souverän. Wir würden über das Wohl unseres Landes entscheiden. Und jetzt will man uns, dem Souverän, eine Veto-Klausel, einen Eingriff in unsere Kompetenzen verkaufen. Die Befürworter dieser Fessel namens "Bezirksvorbehalt" argumentieren, dass es niemand gern hat, wenn ihm von aussen etwas aufdiktiert werde. Auch ich hätte dies nicht gerne. Im Unterschied zu den Beispielen in Inseraten und Leserbriefen ist es aber so, dass hier und heute alle auch als Bezirksbürger von Rüte oder Schlatt-Haslen, Gonten oder Schwende anwesend sind und mit ungeteilter Stimme mitbestimmen. Genau diese Aussenbezirke, also die Bürger der Landbezirke haben im Kanton die Stimmenmehrheit. Es wird auch argumentiert, in der Schweiz und in anderen Kantonen seien solche Vorbehalte bei Zusammenschlüssen üblich. Aber die Verhältnisse sind bei uns anders. Wir haben unsere Landsgemeinde, wo jeder betroffene Bezirksbürger seine Meinung kundtun kann, wo jeder betroffene Bezirksbürger Ja oder Nein sagen kann. Warum sollen wir diesen Landsgemeindeentscheid, der von allen zusammen gefällt wird, von den Bezirksgemeinden noch einmal hinterfragen und umstossen lassen? Wir Männer und Frauen im Ring sind in unserem Kanton der Souverän, und wir wollen es bleiben - nicht eine Bezirksgemein-

de mit Stimmbeteiligung von gerade einmal 15%. Was wollen wir, liebe Innerrhoderinnen und Innerrhoder, getreue Mitlandleute? Lassen wir der Landsgemeinde die Kompetenz, die ihr zusteht. Lassen wir dem Souverän im Ring die alleinige Entscheidungsgewalt. Trauen wir uns zu, am letzten Aprilsonntag, heute und in den nächsten Jahren, zum besten Wohle von unserem Innerrhoden zu entscheiden. Lehnen wir dieses Geschäft ab.

Hauptmann Ruedi Eberle, Gonten, wendet sich mit folgenden Worten an die Landsgemeinde:

Wenn in letzter Zeit bei den heutigen Bezirksräten über Unfähigkeit, fachliche Inkompetenz und "Nicht-den-nötigen-Rucksack-haben" gesprochen und geschrieben wurde, trifft dies mich und sicher einige Kolleginnen und Kollegen. Darum möchte ich Euch fragen: Was ist denn der nötige Rucksack? Genügen denn eine berufliche Kaderstellung, eine Mutter, die Familie und Beruf unter ein Dach bringt, ein erfolgreicher Unternehmer, ein innovativer Landwirt nicht mehr als Bezirksrat? Braucht es zukünftig nur noch Akademiker? Wertschätzung gegenüber einer gewählten Behörde wäre vielleicht auch ein Grund, dass man die gewünschten Leute findet. Ich kann es auch locker sehen. Unfähigkeit wird dem Bundesrat tagtäglich vorgeworfen. Also habe ich ja noch Aufstiegschancen. Und wegen der behaupteten Unfähigkeit des Bundesrats müssen wir ja nicht gerade die Schweiz aufgeben und in die EU gehen. Aber es geht nicht darum. Es geht auch nicht darum, ob nun die Bezirke zusammenschliessen müssen oder nicht. Es geht darum, die beste Form für den bevölkerungsmässig kleinsten Kanton der Schweiz zu finden, um weiterhin als erfolgreicher Kanton bestehen zu können. Es gibt genug, die uns abschaffen möchten. Zum Glück haben wir dazu aufgrund der Bundesverfassung etwas zu sagen. Im Gegensatz zu dem, wie es einige von Euch für unsere Bezirke eben gerade nicht wollen. Nach meinem Verständnis wäre dies mehr diktatorisch als demokratisch. Die Grösse allein ist nicht Matchentscheidend, sonst hätten wir auch keine Zeitung mehr, keine Bank mehr, den einen oder anderen Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe gäbe es nicht mehr. Und unseren Kanton gäbe es sowieso nicht mehr. Wir pflegen, zumindest bis jetzt, den Föderalismus, das Gegenteil von Zentralismus, und sind damit nicht schlecht gefahren. Es braucht auch keine Oberstudierten als Bezirksrat. Es braucht Leute mit Sachverstand, die Freude an ihrer Arbeit haben und sich mit Leib und Seele für die Anliegen der Bevölkerung einsetzen. Und beim Geschäft 8 geht es einzig darum, ob bei der Fusion von Bezirken, diese selber auch etwas dazu zu sagen haben, so wie es in 21 anderen Kantonen auch der Fall ist. Die Reihenfolge der Abstimmung über die Fusion von heute ist falsch. Zuerst sollten die betroffenen Bezirke abstimmen, und erst dann soll die Landsgemeinde entscheiden, ob der Zusammenschluss von zwei, drei oder von allen Bezirken der richtige Weg ist. Die Landsgemeinde soll das letzte Wort haben und nicht die Bezirke. Aber die Bezirke sollen das erste Wort haben und nicht die Landsgemeinde. Ein Gesetz wird auch zuerst im Grossen Rat verabschiedet, bevor es an die Landsgemeinde kommt, und ein Pferd wird auch nicht von hinten aufgeschirrt. Eine demokratische Struktur soll von unten her wachsen und nicht zu Grabenkämpf führen, das sind schlechte Voraussetzungen für ein Gebilde, das zukunftsfähig sein soll. Die Landsgemeinde hat Macht, und wer Macht hat, hat auch Verantwortung. Die Landsgemeinde hat heute die Verantwortung, die gelebte Demokratie von Appenzell Innerrhoden hoch zu halten und darf kein Diktat aussprechen, bei dem sich am Schluss einige als Gewinner und andere als Verlierer vorkommen. Die Landbezirke sind ein ebenso wichtiger Teil von Appenzell Innerrhoden wie der Hauptort Appenzell. Wählen wir einen Weg, der weiterhin so erfolgreich geführt wird wie in

den letzten Jahren. Einen Weg des Föderalismus und der Demokratie. Etwas anderes können wir uns als kleinster Kanton nicht leisten. Daher empfehle ich Ihnen ein Ja zu Geschäft 8, ein Nein zu Geschäft 9 und ein Ja zu Geschäft 10.

Grossrat Rolf Inauen, Vorderhaslen 33, Haslen, ergreift das Wort und führt Folgendes aus:

Spürt Ihr die Landsgemeinde, spürt Ihr unsere Verantwortung, spürt Ihr die direkte Demokratie, spürt Ihr, wie Euer Wille und Eure Entscheidungen zu 100 Prozent akzeptiert und umgesetzt werden? Ausgerechnet unsere urdemokratische Landsgemeinde soll jetzt den Bezirken ein Vetorecht in die Hände geben. Ein Vetorecht, bei dem sogar ein Bezirk allein Entscheide der Landsgemeinde, die wir hier gemeinsam fällen, über den Haufen werfen kann. Geschätzte Bezirksbürgerinnen und Bezirksbürger, Ja, Ihr habt richtig gehört, wir alle sind auch Bezirksbürger. Jede Frau und jeder Mann aus jedem Bezirk kann an die Landsgemeinde gehen. Darum sind Landsgemeindeentscheide Entscheide von unten, Entscheide des ganzen Volks, Entscheide der Basis, von Euch allen kommend. Hand aufs Herz: Wer von Euch hier im Ring geht nächsten Sonntag auch an die Bezirksgemeinde? Vielleicht ein Fünftel der hier an der Landsgemeinde versammelten Personen gehen eine Woche später an die Bezirksgemeinde. Das ist etwa dieser Teil des Rings, und der verteilt sich auf die fünf Bezirke des Inneren Landes. Das sind dann also rund 200 Stimmberechtigte, die dank des Vetorechts Landsgemeindeentscheide, die wir hier zusammen gefällt haben, wieder kippen können. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir das so wollen. Wenn dieser Bezirksvorbehalt angenommen wird, untergraben wir die Landsgemeinde. Wir rütteln am unserem Appenzeller Fundament. Die Landsgemeinde ist das Fundament und nicht die Bezirksgrenzen. Auch bei einem zusammengeführten Bezirk bleibt die Landsgemeinde wie sie ist, nur einfach ohne diesen Bezirksvorbehalt. Wenn wir auch in Zukunft eine Landsgemeinde wollen mit dem gleichen Einfluss, den gleichen Kompetenzen, mit der gewohnten Autonomie, dann stimmen wir Nein. Geschätzte Appenzellerinnen und Appenzeller, wenn wir auch in Zukunft eine Landsgemeinde wollen, an der weiterhin die gleiche urdemokratische Macht zu spüren ist, stimmen wir überzeugt Nein gegen den Bezirksvorbehalt.

Nach diesen Wortmeldungen schreitet der **regierende Landammann** zur Abstimmung. Der Landsgemeindebeschluss zur Abänderung der Revisionsbestimmung der Verfassung (Bezirksvorbehalt) wird deutlich abgelehnt.

9.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenchluss der Bezirke im inneren Landesteil)**

Der Versammlungsführer erläutert die Vorlage wie folgt:

Die Strukturen des Kantons genügen den heutigen Herausforderungen durchaus. Es gibt aber auch verschiedene Schwachstellen: einerseits die Aufteilung des Hauptorts Appenzell auf drei Bezirke, andererseits die zunehmende Schwierigkeit, genügend Bürgerinnen und Bürger zu finden, um fünf Bezirksbehörden zu besetzen. Zudem wird geltend gemacht, dass die Aufgaben der öffentlichen Hand immer komplexer werden und man daher eine leistungsfähige Behörden- und Verwaltungsstruktur benötige, was mit der jetzigen Anzahl von Bezirken nicht gewährleistet werden könne. Es wurde auch als störend betrachtet, dass im relativ kleinen Raum des inneren Landesteils unterschiedliche Rechtsanwendungen bestünden. Dass diesseits und jenseits der Sitter unterschiedliche Steuerbelastungen bestehen, wurde als schwer begreifbar bezeichnet. Und dass in einem Bezirk gebaut werden könne, was im anderen nicht zugelassen werde, erscheint manchen als unerträglich.

Demgegenüber halten die anderen dafür, dass die mangelnde Professionalität der Milizbehörden durch die Bürgernähe der Milizbehörden mehr als aufgewogen werde, dass die überdurchschnittlich hohe Zahl von Behördenmitgliedern in unserem Kanton auch zu einem überdurchschnittlichen Engagement der Bevölkerung für unser Staatswesen und eine grosse Identifikation mit unserem Staatswesen führe, dass unterschiedliche Steuern und unterschiedliche Behördenentscheide unter den Bezirken der Preis des Föderalismus und der Eigenständigkeit der Bezirke seien. Im Übrigen solle man die Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Bezirken ausschöpfen, bevor man an Zwangsfusionen denke. Solche Zwangsfusionen seien auch angesichts der Grösse unserer Bezirke unverhältnismässig und unangemessen: während in anderen Kantonen Gemeinden in der Grössenordnung von ein paar Dutzend bis wenigen Hundert Einwohnern Anlass zu Fusionsbestrebungen geben, hat in Appenzell Innerrhoden der kleinste Bezirk, Schlatt-Haslen, mehr als 1'100 Einwohner und hätte damit in manchen Kantonen die Grösse einer erst durch Fusion entstehenden Gemeinde.

Die Vorlage ist einfach. Sie sieht eine Änderung von Art. 15 der Verfassung vor. Die Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten werden zu einem neuen Bezirk Appenzell zusammengeschlossen, der zusammen mit dem Bezirk Oberegg den Kanton Appenzell I.Rh. bildet. Auf Verfassungsebene ist dies die wichtigste Bestimmung, alle weiteren Revisionspunkte ergeben sich daraus.

Wenn die Landsgemeinde dieser Revision heute zustimmt, dann ist das erst der erste Schritt. Weitere werden folgen: Wir werden uns im Grossen Rat und auch an der Landsgemeinde noch eine Weile mit diesen Fusionsfragen auseinandersetzen müssen, denn wichtige Fragen der Fusion, so etwa die Behörden- und Verwaltungsstruktur, die Aufgaben des neuen Bezirks und die finanziellen Konsequenzen sind noch nicht beschlossen. Wenn die Feuerschau die Planungs- und Baupolizeiaufgaben sowie das Feuerwehrwesen an den neuen Bezirk abgeben muss, stellen sich Abgeltungs- und vermögensrechtliche Auseinander-

setzungsfragen, die noch beantwortet werden müssen. Das muss dann im Laufe der nächsten Jahre noch erarbeitet werden. Die Landsgemeinden 2013, 2014 und 2015 haben dann die gesetzlichen und allenfalls zusätzlichen Verfassungsbestimmungen zu erlassen, welche für die Umsetzung des Zusammenschlusses notwendig sind. Der Zusammenschluss wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 29 Ja- zu 18 Nein-Stimmen, diese Vorlage anzunehmen.

Da Ihr in Geschäft 8 den Bezirksvorbehalt abgelehnt habt, bedeutet eine Annahme dieses Geschäfts, dass die betroffenen Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten nicht zustimmen müssen. Der Beschluss der Landsgemeinde wäre endgültig.

Das Wort ist frei:

Grossratspräsident Alfred Inauen, Appenzell, ergreift als Erster das Wort und führt Folgendes aus:

Bei diesem Geschäft geht es um die Zukunft unseres Kantons. Endlich bekommen wir Landsgemeindeteilnehmer die Möglichkeit, uns direkt mit der Organisation unseres Kantons zu befassen. Mir stellen sich drei Fragen:

Warum müssen wir etwas ändern?

Die heutige Struktur ist über 140-jährig. Die Bezirksgrenzen stimmen mit den heutigen Siedlungen nicht mehr überein. Die Grenzen der Bezirke sind aus heutiger Sicht nicht mehr logisch. Das Dorf Appenzell ist in drei Bezirke aufgeteilt, das Dorf Weissbad in zwei. Im Weiteren haben die Bezirke in den letzten Jahren viele Aufgaben an den Kanton abgegeben. Geblieben sind nur wenige Hauptaufgaben wie Strassen und Bau, Hundetaxen, Feuerwehr und Wanderwege. Die Bezirke sind nicht mehr so wichtig wie früher - ob man dies wahrhaben will oder nicht. Sechs Bezirksrechnungen werden geführt. Untereinander vergleichbar sind sie dennoch nicht. Daneben gibt es viele Verteilschlüssel, Finanzausgleichszahlungen. Wir haben Doppelspurigkeiten und Leerläufe.

Eine weitere Tatsache ist, dass wir uns mit dem heutigen Milizsystem schwer tun. Es ist ein Gesellschaftstrend, dass sich immer weniger Leute für so ein Ehrenamt zur Verfügung stellen. Gute Leute zu finden, die sich für die Öffentlichkeit einsetzen, ist nicht einfach und wird immer schwieriger. Absagen gibt es jeweils viel mehr als Zusagen.

Was würde überhaupt ändern?

Die Bezirksgrenzen würden fallen. Die einzelnen Dörfer aber bleiben bestehen. Der Weissbädler wäre Weissbädler - und nicht mehr Rütner oder Schwendner Weissbädler. Brülisau ist und bleibt das Oberdorf. Der Gontner bleibt Gontner, der Hasler Hasler. Musikgesellschaft, Skiclub oder Schützenverein, die Schule und die Kirche bleiben bestehen. Die Identität mit dem Wohnort wird nicht angetastet.

Eine einfache, übersichtliche Struktur macht die Verwaltung einfacher, professioneller und effizienter. Eine Bezirksrechnung genügt, wegfallen würden die vielen Verteilschlüssel und Zahlungsströme, die Doppelspurigkeiten und Leerläufe. Die Bürgernähe wird auch besser.

Wenn es ein Büro gibt, müsst Ihr nicht warten, bis der Hauptmann am Abend zu Hause ist. Ihr könnt eure Anliegen jederzeit deponieren.

Es gäbe auch keine höheren Steuern. Mit den jetzigen Verwaltungskosten von insgesamt rund Fr. 2 Mio. liesse sich auch ein Einheitsbezirk finanzieren.

Wieso müssen wir jetzt etwas ändern?

Ich habe im Vorfeld der Landsgemeinde immer wieder gehört, dass es noch zu früh sei. Der Leidensdruck sei noch nicht da. Ja, müssen wir denn zuerst leiden, bevor wir uns verbessern? Muss es zuerst noch viel Geld kosten? Ich mache einen Vergleich mit der Wirtschaft: Hätten unsere erfolgreichen Appenzeller Unternehmen angesichts der Veränderungen im Markt gewartet, statt agiert, stünden sie nicht so gut da, wie sie es heute tun. Sie haben die Trends im Markt erkannt und sich aktiv auf die Veränderungen eingelassen. Sie haben nicht gewartet bis der Leidensdruck dagewesen ist. Das kann und muss ein Staatswesen auch tun: Mit Blick auf die Zukunft handeln, uns bewegen und nicht erst reagieren, wenn es fast oder ganz zu spät ist.

Der Landammann hat die sehr gute Finanzsituation des Kantons angesprochen. Wenn wir wollen, dass das so bleibt, tun wir gut daran, unsere Hausaufgaben zu machen, die Abläufe in unserem Kanton zu vereinfachen und zu optimieren. So laufen uns die Kosten nicht aus dem Ruder. Ich schaue nach vorne und denke positiv. Mit dem Grundsatzentscheid zur Zusammenlegung der Bezirke im Inneren Land erhalten wir eine zukunftstaugliche Lösung. Sagen wir Ja zu einer Organisation, die der Grösse unseres Kantons angepasst ist. Sagen wir Ja zu einem Modell, bei dem die Landsgemeinde bei der Weiterentwicklung mitreden kann. Sagen wir Ja zu einem Modell, das unseren Kanton fit für künftige Aufgaben macht. Wir müssen nicht etwas ändern, weil das Bestehende schlecht ist, sondern weil das Neue klare Verbesserungen bringt und eine positive Entwicklung absichert. Mit einem überzeugenden Ja zum Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil legen wir den Grundstein für eine zeitgemässe und übersichtliche Struktur und Organisation, für eine positive Zukunft. Darum stehe ich ein für das Geschäft 9 und stimme mit Überzeugung Ja. Machen Sie es ebenfalls so.

Nach diesem Votum ergreift **Angela Koller**, Chappelihof 3, Appenzell Steinegg, das Wort:

Grösser ist nicht immer besser. Wir haben es in der Wirtschaft gesehen, und wir sehen es in der europäischen Politik: Es gibt eine kritische Grösse nach oben. Es gibt aber auch eine kritische Grösse nach unten. Ich stelle den Antrag, das Geschäft zurückzuweisen mit der verbindlichen Anweisung, die Verfassung und Gesetze soweit anzupassen, dass die Bezirke spätestens an der Landsgemeinde 2014 aufgelöst und alle Aufgaben an den Kanton übertragen werden können.

Unsere Bezirke sind im 19. Jahrhundert entstanden. Für eine lange Zeit haben sie sich bewährt. Unser Leben hat sich aber verändert. Nicht zuletzt aufgrund der technischen Veränderungen sind zahlreiche Regelungen nötig geworden, die es früher nicht brauchte. Die Aufgaben sind damit komplexer und umfangreicher geworden. Gleichzeitig wurde die Rekrutierung von Personen für die zahlreichen Ämter immer schwieriger, weil unsere schnelllebige Arbeitswelt und unser verändertes Verständnis des Familienlebens ein solches Engagement

zeitlich nicht mehr im selben Mass zulassen. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren beschleunigt. Es ist deshalb kein Zufall, dass auch seit mehr als 20 Jahren immer wieder darüber diskutiert wird, wie die Strukturen in Appenzell Innerrhoden anzupassen sind.

Unser Kanton wird in den nächsten Jahren vor enorme Herausforderungen gestellt, namentlich im Gesundheitswesen, in der Bildung, in der Landwirtschaft sowie im Hoch- und Tiefbau. Oft genug kommen wir mit unserer bescheidenen Grösse beim Vollzug von Bundesrecht an unsere Grenzen. In diesem Umfeld können wir uns nur dann gegen aussen behaupten, wenn wir gegen innen effizient und sachlich überzeugend organisiert sind.

Die Aufgaben der Bezirke - darunter fallen heute etwa der Unterhalt der Bezirksstrassen und Wanderwege, die Baubewilligungen und -polizei, die Ortsplanung und die Durchführung von Abstimmungen - lassen sich sehr gut an den Kanton übertragen. Unser Kanton verfügt bereits über eine Verwaltung mit der dazugehörigen Infrastruktur. So können Synergien und bereits vorhandenes Wissen sinnvoll und umfassend genutzt werden. Eine Ebene unter dem Kanton ist vom übergeordneten Recht zwar vorgesehen, aber nicht vorgeschrieben. Die Auflösung der Bezirke und die Übertragung der Aufgaben sind machbar, auch der Rechtsschutz bleibt im selben Mass bestehen. Über die Bildung von Wahlkreisen kann sichergestellt werden, dass die Ortschaften im Grossen Rat und dem Gericht angemessen vertreten sind. Selbstverständlich würde die Kantonsverwaltung über eine Filiale in Obereggen verfügen. Die Aufgaben werden an den Kanton übertragen, unsere Dörfer bleiben genau gleich bestehen. Die Oberdorfer dürfen weiterhin die Hofer und die Gontner die Hasler "aafrasle", und die Obereggen bleiben sowieso Obereggen.

Nur schon die Stimmbeteiligung an den Bezirksgemeinden, im Gegensatz zur Landsgemeinde, zeigt, dass unser Bezug zum Kanton traditionell immer stärker war als derjenige zum Bezirk. Wir können unserem Kanton mit seinen Vertretern in der Standeskommission, dem Grossen Rat und der Verwaltung vertrauen, dass sie die Aufgaben der Bezirke ebenso bürgernah, professionell und verhältnismässig erfüllen werden.

Wir haben in unserer Geschichte immer wieder bewiesen, dass wir den Mut hatten, Altbewährtes loszulassen, wenn es die Umstände erforderten. An diesem Punkt stehen wir heute. Jetzt haben wir nicht nur die Chance, zu entscheiden, welche Struktur uns für die zukünftigen Herausforderungen als die effizienteste erscheint. Wir haben vor allem auch die Verantwortung, uns für diejenige Struktur zu entscheiden, die jede und jeder Einzelne von uns bereit und fähig ist, aktiv mitzutragen.

Es gibt eine kritische Grösse nach unten. Die Auflösung der Bezirke und die Übertragung der Aufgaben an den Kanton ist die einfachste, praktikabelste und kostengünstigste Lösung für unseren Kanton. Ich bin überzeugt, dass wir für diesen Schritt bereit sind und ersuche Euch um Gutheissung dieses Rückweisungsantrags.

Im Weiteren meldet sich **Albert Manser**, Gewerbepräsident, Gonten, zu Wort:

Einverstanden, die heutigen Strukturen im inneren Landesteil sind teilweise kompliziert, die Grenzziehungen nicht mehr logisch. Aber ist das Grund genug, die über Jahrzehnte gewachsenen Bezirksstrukturen radikal über den Haufen zu werfen? Müssen wir wirklich alle Vorteile der heutigen Bezirke aufgeben, nur um ein paar Nachteile verbessern zu können?

Meine Meinung ist ganz klar Nein, und ich bin deshalb gegen den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil.

Der neue Bezirk Appenzell wird mit rund 14'000 Einwohnern im Vergleich zum Kanton und auch zum Bezirk Oberegg viel zu gross. Ob Kosten eingespart werden können, ist zumindest sehr fraglich. Und mit einem wohl halbamtlichen Bezirksrat von vielleicht sieben Personen auf 14'000 Einwohner wird definitiv alles viel anonym und auch bürokratischer.

Zudem schaffen wir mit einem solchen Bezirksrat praktisch eine zweite Regierung, und davor habe ich etwas Angst. Spannungen und ein Gerangel um Kompetenzen zwischen diesen zwei Gremien wären jedenfalls vorprogrammiert.

Auch wenn wir zu Geschäft 9 Nein sagen, haben wir heute Gelegenheit, unsere Strukturen wesentlich zu verbessern. Mit der Annahme des neuen Baugesetzes und der darin enthaltenen Schaffung einer gemeinsamen Baukommission für den inneren Landesteil können wir einen wichtigen Schritt zur Vereinfachung der heutigen Situation machen. Wenn wir zum Geschäft 14 Ja sagen, dann bekommen wir eine Baukommission, die unser Baugesetz einheitlich umsetzt, die professioneller wird und bei der das Fachwissen auch bei einem Rücktritt eines einzelnen Mitglieds grösstenteils erhalten bleibt. Und ich bin überzeugt, dass wir auch wieder einfacher Bauprääsidenten finden, wenn der ganze administrative Aufwand wegfällt. Mit einem verhältnismässig kleinen Schritt kann das grösste Problem unserer heutigen Strukturen gelöst werden, und wir können trotzdem die wertvolle Eigenständigkeit der Bezirke aufrechterhalten.

Deshalb bitte ich Euch, das Geschäft 9 abzulehnen und dafür mit einem Ja zu Geschäft 14 eine einheitliche Baukommission für den inneren Landesteil zu schaffen. Wenn man dann immer noch das Gefühl hat, es müsse weiter fusioniert werden, dann können wir in ein paar Jahren immer noch über einen nächsten Schritt entscheiden. Dann aber von unten herauf und nicht von oben herab.

Landammann Carlo Schmid-Sutter schlägt vor, alle Wortmeldungen zum Geschäft abzuwarten, ehe über den Rückweisungsantrag von Angela Koller abgestimmt wird. Würde dieser angenommen, wäre über das Geschäft selber nicht mehr abzustimmen, andernfalls würde die Abstimmung über die Vorlage vorgenommen. Auf einen Zuruf aus der Landsgemeinde hin erläutert Landammann Carlo Schmid-Sutter die Sachlage kurz. Es bleibt beim beantragten Ablauf.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, wendet sich wie folgt an die Landsgemeinde:

Mit dem deutlichen Nein zu Geschäft 8 wären die Voraussetzungen für Geschäft 9 jetzt eigentlich klar: Sagt die Landsgemeinde Ja, werden die Bezirke des Inneren Landes zusammengelegt, und es sind die nötigen Gesetze dazu auszuarbeiten. Sagt sie Nein, bleibt vorläufig alles beim Alten.

Eine Vorrednerin hat jetzt aber noch eine dritte Variante ins Spiel gebracht und verlangt die Rückweisung des Geschäfts an den Grossen Rat. Ich möchte Euch bitten, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Die möglichen Varianten sind bereits von der breit abgestützten Arbeitsgruppe "Strukturreform" intensiv studiert worden.

Sie ist ganz klar zum Schluss gekommen, dass die einzige vernünftige Lösung für die Verbesserung der unbefriedigenden politischen Strukturen das Zusammenlegen aller Bezirke im inneren Landesteil ist, und dieser Entscheid ist später nie mehr ernsthaft in Frage gestellt worden. Die Bildung von zwei oder drei Bezirken hat man als nicht durchführbar verworfen, und die Übertragung der Bezirksaufgaben an den Kanton, sei es mit dem Basler Modell oder durch eine gänzliche Kantonalisierung, ist ebenfalls von niemandem gewünscht worden, denn dadurch hätte man nur noch eine Entscheidungsebene mit viel mehr Verwaltungseinfluss. Zudem müsste man sicher Vollämter für die Regierung einführen, was zurzeit, auch von der Standeskommission, klar abgelehnt wird. Das Geschäft in der jetzigen Situation an den Grossen Rat zurückzuweisen, macht nach meiner Meinung absolut keinen Sinn. Was wir jetzt brauchen, ist ein klares Ja oder Nein der Landsgemeinde zum Vorschlag, die Bezirke zusammenzuschliessen.

Als Befürworter dieser Vorlage erlaube ich mir, auch noch zur Sache selber Stellung zu nehmen. Ich sehe nicht ein, wieso man das, was Bürgerinnen und Bürger vom Bezirk erwarten, nämlich möglichst schnelle, professionelle und unkomplizierte Entscheide und Dienstleistungen nicht ebenso gut oder sogar noch besser erreichen könnte, wenn man die Bezirksaufgaben gemeinsam lösen würde. Ich vermisse in dieser Frage bei vielen Innerrhodern den Mut für Neues, der uns in Gewerbe und Industrie zu Recht viel nachgesagt wird. Wer heute noch arbeiten würde wie vor 40 Jahren, der wäre schon lange "verlumpet", bei den Bezirken aber will man an einem System festhalten, das schon 140 Jahre alt ist und bei dem man heute mit unmöglichen Grenzen, komplizierten politischen Strukturen und wachsenden Rekrutierungsproblemen kämpft. Ich stimme deshalb Nein zum Rückweisungsantrag und Ja zum Zusammenlegen der Bezirke. Es würde mich freuen, wenn es viele von Euch gleich machen würden.

Direkt im Anschluss ergreift **Hauptmann Hans Breu**, Appenzell Steinegg, das Wort:

Ich bin ein Befürworter der Bezirke, deshalb bin ich für den Zusammenschluss im inneren Landesteil. Denn nur vereint werden die Bezirke überleben. Das vorgelegte Reformmodell ist die klarste und verständlichste Variante mit einer normalen, zweistufigen Entscheidungsstruktur, nämlich Bezirk und Kanton. Mit diesem Modell können die heutigen Mängel behoben werden: Die unlogischen Grenzverläufe mit Überschneidungen fallen weg. Die Gleichbehandlung im ganzen inneren Landesteil wird gewährleistet. Eine genug leistungsfähige und professionelle Verwaltung ist möglich. Die Ämter werden dadurch wieder attraktiver. Auch Grossprojekte wie demnächst der Hallenbadneubau wären einfacher zu realisieren.

Die Vorzüge der Fusion liegen also auf der Hand. Überraschend bekämpft jetzt aber die Standeskommission das Vorhaben nach langem Stillhalten in letzter Minute mit vereinten Kräften. Es laufe ja alles bestens in den Bezirken, sagt sie. Dieses Lob sollte uns ja eigentlich freuen. Dann stimmt es aber für mich nicht ganz, wenn der Landammann im gleichen Atemzug den Vorschlag macht, man könnte die Ebene der Bezirke auch ganz aufheben. Und wenn Landammann Carlo Schmid ankündigt, es könne sein, dass Oberegg in ein paar Jahren ganz von Appenzell aus verwaltet wird, nur noch vom Kanton, dann kann ich nicht glauben, dass dies die Wunschvorstellung von ihm und von Oberegg sein soll. Dann würden sie vermutlich bald lieber zu Appenzell Ausserrhoden gehen.

Auch sagen die Gegner, die Kräfteverhältnisse würden aus dem Gleichgewicht geraten, und der Kanton sei nicht mehr regierbar. Es gäbe sozusagen zwei Regierungen. Diese Befürchtungen finde ich übertrieben und unbegründet. Erstens sind die Aufgaben von Kanton und Bezirken nicht die gleichen, man nimmt einander also nichts weg. Und zweitens schadet ein stärkerer Bezirk mit genug Aufgaben und Kompetenzen niemandem. Im Gegenteil, das müsste doch sogar im Interesse des Kantons sein. Überhaupt dürfen Machtüberlegungen bei diesem wichtigen Entscheid keine Rolle spielen. Wir wollen unsere Strukturen weder für die Regierung noch für die Bezirksbehörden erneuern, sondern für uns alle.

Ich bin überzeugt, dass wir mit dieser Reform den richtigen Schritt in die Zukunft machen. Das vorgeschlagene Modell ist einfach und zweckmässig. Auch wenn noch nicht alles bis ins letzte Detail geklärt ist: Haben wir doch den Mut und das Vertrauen für einen endgültigen Entscheid. Ein riesiger Spielraum in der Ausgestaltung besteht nämlich nicht. Dass die Wahlkreise so gebildet würden, dass auch die Aussengebiete im neuen Bezirksrat und im Grossen Rat vertreten sind, ist selbstverständlich. Und dass es nicht unbedingt viel teurer werden muss, ist offensichtlich, geben doch Bezirke und Feuerschau immerhin heute schon Fr. 1.5 bis Fr. 2 Mio. für die Behörden und die Verwaltung aus. Mit einem mutigen Ja zum Zusammenschluss schaffen wir zukunftstaugliche politische Strukturen. Mit einer Ablehnung und vor allem mit einer Rückweisung würde das Hin und Her auf dem Buckel der Bezirke weiter gehen. Was würde man uns nach dem Bauwesen, unserem eigentlichen Hauptgeschäft, wohl als nächstes wegnehmen? Mit der Bezirksfusion sagen wir Ja zur unabhängigen politischen Ebene Bezirk und Nein zu einer schleichenden weiteren Kantonalisierung. Das wäre dann sicher das letzte, was sich die Gegner von einer Ablehnung des Geschäfts erhoffen.

Im gestrigen Volksfreund sind die Bezirke in Form von Jasskarten dargestellt worden. Nach der Prognose von Landammann Carlo Schmid wäre denn das Oberegger Ass schon bald einmal nicht mehr Bock. Und das Gontner Sechsi hätte bei einem "Obeabe" - und das wäre die Kantonalisierung - sowieso keinen Stich mehr. Darum: Wenn Ihr die Bezirke für die Zukunft stärken und erhalten wollt, stimmt Ja zum Zusammenschluss.

Hauptmann Stefan Müller, Schwende, gibt folgendes Votum ab:

Beim Geschäft 9 wird vom Grossen Rat eine Verfassungsänderung bezüglich der politischen Strukturen in unserem Kanton vorgeschlagen. Aufgrund meiner Erfahrungen als Behördenmitglied, aber auch aus meiner Sicht als Normalbürger will ich meine Überlegungen mitteilen. Ich möchte die Wichtigkeit dieses Geschäftes unterstreichen und bin mir bewusst, welche verantwortungsvolle Aufgabe das Volk an der diesjährigen Landsgemeinde übernehmen muss. Die Motive für gewünschte Änderungen der Strukturen beruhen auf verschiedenen Problembereichen, welche durchaus nachvollziehbar sind. Und es ist auch durchaus menschlich, wenn man gelegentlich nach Neuem sucht.

Ein Problembereich im Zusammenhang mit dem Baugesetz ist bekannt. Dieses Thema ist komplex, und hier besteht sicherlich ein gewisser Handlungsbedarf. Den Wunsch nach mehr Routine, nach besserer Vereinheitlichung der Entscheide etc. anerkenne ich auch. Dies kann aber auch punktuell und ohne radikale Änderung der Strukturen verbessert werden, davon bin ich überzeugt. Die Rekrutierung von Amtsträgern als weiteres Motiv ist nicht neu. Ich kann Ihnen aber sagen, dass es schon immer gelungen ist, jeweils wieder sehr motivierte

und gute Leute in die Ämter zu finden. Dies würde sich aber mit der Zusammenlegung von Bezirken mit Sicherheit nicht verbessern, denn die zeitlichen Belastungen der Bezirksräte in einem grösseren Gebilde würden nicht kleiner, sondern grösser. Zudem wäre es so, dass mit grösseren Einheiten insgesamt ein allgemeines Desinteresse an der Politik und an der öffentlichen Verwaltung gefördert wird.

Um sich ein klares Bild zu machen sollte man sich einmal überlegen, was denn die wesentlichen Vorteile der beiden Varianten sind, welche Chancen eine Änderung der Strukturen bringt und welche negativen Konsequenzen daraus erkennbar sind.

Nach den erwähnten Motiven, welche für eine Fusion sprechen könnten, muss man sich aber auch überlegen, was denn die jetzige Situation auszeichnet: Viele Gemeinden in der Schweiz - und so auch unsere Bezirke - leben von der Arbeit vieler gewählter Milizpolitiker aus dem Volk. Jeder der 31 Bezirksräte lebt und argumentiert mit seinen Erfahrungen aus dem Beruf, seinem persönlichen Umfeld, aus seinen privaten Tätigkeiten und aus der Familie. Alle Entscheidungen in den Bezirken beruhen auf diesen Werten. Die Bezirke beruhen auf dieser Mitbestimmungsmöglichkeit des normalen Bürgers und sie profitieren vom Fachwissen verschiedener Interessenvertreter. Die Politik insgesamt profitiert von den Lebenserfahrungen der Behördenmitglieder bei der Umsetzung der Gesetze, in Arbeitsgruppen, bei Stellungnahmen, im Austausch unter den Hauptleuten usw. Ein weiterer Vorteil des heutigen Systems ist die Freiwilligenarbeit. Die Bezirke arbeiten heute dank diesen Leistungen sehr kostengünstig und bieten Gewähr, dass dem Steuerzahler eben auch möglichst tiefe Verwaltungskosten auferlegt werden.

Wo liegen denn die Gefahren eines neuen Systems? Die Fusion der Bezirke birgt die Gefahr, Kompetenzen zu zentralisieren und die Macht zu konzentrieren. Ein Bezirksrat, welcher aus ein paar einzelnen Köpfen besteht, würde die Geschicke einer Einheit führen, die fast 90 Prozent der Bevölkerung abdeckt. Grössere Einheiten sind zudem nicht immer ein Garant für bessere Effizienz und Kostenbewusstsein. Dies zeigt sich im Rahmen von schweizweiten Untersuchungen über Gemeindefusionen, aber auch bei Fusionen in Industrie und Wirtschaft. Grössere Einheiten fördern zudem die Anonymität und Konfrontationen. Mit der Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden vorgelegten Varianten ergibt sich für mich ein klares Bild.

Mir als Politiker der eher jüngeren Generation, aber auch als Allgemeinbürger ist es ein grosses Anliegen, nicht mit allen Möglichkeiten Neues zu verhindern, sondern die richtige Lösung für die Zukunft zu finden. Es ist mir ein Anliegen, unseren Kindern Strukturen in unserem Kanton zur Verfügung zu stellen, welche zukunftsfruchtig und nachhaltig sind.

Die erwähnten wichtigen Grundwerte der Demokratie sprechen gegen eine Fusion. Wir brauchen Strukturen mit einer hoher Mitbestimmungsmöglichkeit und Eigenverantwortung der Bevölkerung, mit einer grossen Meinungsvielfalt, mit der Förderung eines Grundinteresses an der Politik, mit der Eindämmung von bürgerfremden und anonymen Verwaltungsstrukturen und mit der Vermeidung von unerwünschten Machtkonzentrationen.

Ich empfehle Euch deshalb, mit Herz und verantwortungsbewusst für die Zukunft zu stimmen und Nein zu sagen zur Fusionsvorlage. Ich bin überzeugt, dass die Landsgemeinde einen weisen Entscheid fällen wird.

Bezirksrat Walter Inauen, Schlatt-Haslen, meldet sich wie folgt zu Wort:

Es wurde schon viel über die Vor- und Nachteile geredet, weshalb ich mich kurz fasse. Ich war jetzt neun Jahre im Bezirksrat von Schlatt-Haslen und habe erlebt, wie man sich in einem Aussenbezirk für viele Belange wehren muss. Sich zu wehren, würde für die Landbevölkerung und unsere kleinen Dörfer viel schwieriger in einem Grossbezirk. Auch das Mitbestimmen für unsere Anliegen würde viel schwieriger.

Gewisse Fusionen sind bestimmt möglich oder sinnvoll, aber nicht die Zusammenlegung der Bezirke. Ich appelliere an die Landsgemeinde und vor allem an die Bewohner des Dorfes Appenzell und von Oberegg: Zwingt uns nicht zu einer Fusion mit den anderen Bezirken. Ich plädiere für ein klares Nein beim Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil.

Abschliessend gibt **Grossrätin Ursi Dähler-Büchler**, Appenzell Eggerstanden, folgendes Votum ab:

Wer zurückschaut, verliert die Zukunft aus den Augen. Das Geschäft 9 stellt uns vor die Frage, ob wir Innerrhoderinnen und Innerrhoder die Identität, die wir hier in diesem Ring erfahren, über oder unter die Identifikation mit einem Bezirk stellen. Als Frau aus Eggerstanden liegt mir sehr viel daran, die Identität des Kantons zu erhalten. Ich verliere nicht viel, wenn es den Bezirk Rüte nicht mehr gibt. Eggerstanden bleibt Eggerstanden, und Eggerstanden wird sich weiterentwickeln. Die Schule bleibt im Dorf, die Kirche bleibt im Dorf, und die Restaurants bleiben genau gleich der Treffpunkt für die Einwohner und die Vereine. Mit diesem Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil würden keinerlei Kompetenzen verschoben, der Kanton bekommt sowieso keine Konkurrenz. Die Kantonsaufgaben bleiben Kantonsaufgaben, die Bezirksaufgaben bleiben die Bezirksaufgaben, das ist ganz klar definiert. Die Zweistufigkeit bleibt erhalten. Aber die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und dem Bezirk wird gefördert. Und: Zusammenarbeit basiert auf Vertrauen. Ich habe Vertrauen, ich schaue vertrauensvoll in die Zukunft und ich wünsche mir effiziente und zukunftstaugliche Strukturen. Loslassen vom Alten, das ist es, was ich von der Landsgemeinde fordere. Nur wenn wir das leisten, können wir die Zukunft aktiv gestalten.

Sagen Sie Ja zur Zusammenlegung der Bezirke, sagen Sie Ja zur Entwicklung und sagen Sie Ja zur Arbeit an unserer Zukunft. Denn, nicht wer zurückschaut, sondern jener, der vorwärts blickt, schaut in die Zukunft.

Nachdem die Wortmeldungen beendet sind, kommt **Landammann Carlo Schmid-Sutter** zur Abstimmung. Unter zweimaligem Ausmehren wird der Landsgemeindebeschluss knapp verworfen. Damit ist der Bezirkszusammenschluss nicht zustande gekommen.

10.

Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt das Geschäft vor:

Nachdem Ihr den Zusammenschluss der Bezirke des inneren Landesteils abgelehnt habt, kann die nun folgende Vorlage für den freiwilligen Zusammenschluss von Bezirken, von Schulgemeinden und allenfalls für die Übernahme von Schulgemeinden durch Bezirke dienen.

Fusionsregeln sind uns geläufig: Im Schulgesetz haben wir solche vor Jahren geschaffen. Entsprechende Fusionen und Übernahmen wurden demgemäss durchgeführt. Ich erinnere an die Übernahmen von Enggenhütten durch Appenzell, von St. Anton, Büriswilen und Kapf durch Oberegg und auch an die Übernahme von Kau durch Appenzell und Gonten. Bezirke und Schulgemeinden sind also vom Fusionsgesetz angesprochen, aber auch die Übernahme von Schulgemeinden durch Bezirke ist in die Regelung miteinbezogen. Die Fusion von Kirchgemeinden ist dagegen in dieser Vorlage nicht thematisiert worden.

Der Mechanismus ist zweistufig: Zuerst muss man in allen Bezirken oder Schulgemeinden, die fusionieren wollen, eine Grundsatzabstimmung vornehmen. Wenn die Fusion grundsätzlich von allen betroffenen Gemeinwesen beschlossen ist, erhalten die Behörden den Auftrag, die Fusion vorzubereiten und die Grundzüge des Zusammenschlusses in einem Fusionsvertrag festzuhalten, so den Sitz, den Namen, die Organisation, das Übergangsrecht bis zur Fusion und den Ablauf der Fusion. Die Fusion kommt erst dann zustande, wenn auch der Zusammenschlussvertrag von allen betroffenen Bezirken und Gemeinden angenommen worden ist. Rechtskräftig wird eine Fusion von Bezirken aber erst, wenn ihr die Landsgemeinde zugestimmt hat, oder im Falle von Schulgemeinden oder der Übernahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk, wenn der Grosse Rat ihr zugestimmt hat. Mit der Fusion gehen die fusionierenden Körperschaften unter, und es entsteht eine neue Körperschaft. Die neue Körperschaft tritt in alle Rechte und Pflichten der untergangenen Körperschaften oder der übernommenen Schulgemeinde ein.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig Annahme der Vorlage.

Das Wort zur Vorlage wird nicht gewünscht. Dem Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden wird bei wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

11.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

Der **regierende Landammann** erklärt zum Geschäft:

Hauptgegenstand dieses Geschäfts ist die Umsetzung der Revision des Vormundschaftsrechts, welches im ZGB total revidiert und in Kindes- und Erwachsenenschutzrecht umbenannt worden ist. Der Bundesgesetzgeber hat die alten, bewährten und bürgernahen Miliz-

behörden zerschlagen und durch eine professionelle Behördenstruktur ersetzt. Wir müssen uns dem unterziehen. Wir ersetzen die beiden Vormundschaftsbehörden Appenzell und Oberegg durch eine einzige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, welche aus mindestens fünf Mitgliedern besteht, ein Sitz ist dem Bezirk Oberegg reserviert. In die Behörde sollen Fachpersonen gewählt werden, darunter ein Jurist, ein Sozialarbeiter, ein Pädagoge und ein Finanzsachverständiger. Die Standeskommission ist Wahl- und Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich. Das ist mit Abstand die wichtigste Änderung in diesem Geschäft.

Wir benützen diese inhaltliche Teilrevision für die Durchführung einer formellen Totalrevision. Es handelt sich dabei um eine ästhetische Operation ohne bedeutende inhaltliche Änderungen.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 46 zu 0 Stimmen einstimmig Annahme dieser Revision.

Niemand ergreift das Wort. Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

12.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

Landammann Carlo Schmid-Sutter stellt das Geschäft folgendermassen vor:

Die wesentlichen Punkte der Revision des Schulgesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Kompetenz, die Lehrerlöhne festzusetzen, soll von der Standeskommission auf die Schulgemeinden verschoben werden. In diesem Zusammenhang wird das Koordinationsorgan der Schulgemeinden, die Schulrätekonferenz, gesetzlich verankert.
2. Auch die Kompetenz der Standeskommission, die Kompensation für ausgefallene Schulstunden zu regeln, ist nicht stufengerecht. Die richtige Instanz hierfür ist der Schulrat.
3. Es soll eine definitive Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Schulgemeinde Oberegg anstelle der Kleinklassen die integrative Schulungsform und anstelle der in Sekundar- und Realschule gegliederten Oberstufe die integrierte Sekundarschule führen kann. Beides ist von der Landesschulkommission vor einigen Jahren bewilligt worden. Aus dem Provisorium wird nun ein Definitivum.
4. Die Schulräte sollen nach den Vorgaben der Landeschulkommission schrittweise Schulleitungen einführen können.

Im Übrigen hat es einige schulorganisatorische Klärungen in der Revisionsvorlage, die keine grosse materielle Bedeutung haben.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig mit 46 zu 0 Stimmen die Annahme der Vorlage.

Das Wort wird nicht ergriffen. Die Landsgemeinde stimmt der Vorlage einstimmig zu.

13.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

Landammann Carlo Schmid-Sutter erläutert einleitend:

Die Revision des Steuergesetzes enthält nebst einigen redaktionellen Änderungen und formalen Anpassungen an das übergeordnete Bundesrecht den Erlass von neuen materiellen Regeln in folgenden Bereichen:

Die Parteienfinanzierung ist neu im Umfange von höchstens Fr. 10'000.-- steuerlich abziehbar. Das Steuergesetz definiert, was als Partei gilt.

Kosten für die Drittbetreuung von Kindern bis zum 14. Altersjahr können neu im Betrag von maximal Fr. 6'000.-- als allgemeiner Abzug geltend gemacht werden.

Mitarbeiterbeteiligungen: Statt mit Bargeld werden Arbeitnehmer, vor allem Direktoren und Verwaltungsräte - das sind nämlich auch Arbeitnehmer - hie und da mit Aktien oder Optionen der arbeitgebenden Firma entlohnt. Solche sogenannten Mitarbeiterbeteiligungen haben steuerliche Probleme aufgeworfen, die nun im Bundesrecht gelöst worden sind. Wir setzen die Bundesvorgaben im kantonalen Recht um.

Eine letzte Änderung: Wo muss man steuern, wenn man während des Jahres umzieht? Bis vor einem Jahr musste man im Bezirk steuern, in dem man am 1. Januar wohnte. Letztes Jahr hat die Landsgemeinde eine Änderung im Sinne der Angleichung an die Bundesregel beschlossen und festgelegt, dass man am neuen Wohnort zu steuern hat. Massgebend sei also der Wohnsitz am 31. Dezember eines Jahres. So weit, so gut. Nur: Die EDV hat diesen Taktwechsel nicht mitgemacht. Es scheint, dass es zu teuer wäre, wenn die Landsgemeinde ihren Willen gegen die EDV durchsetzen möchte.

Insgesamt haben alle diese Revisionen keine grossen Auswirkungen auf das Steuersubstrat und den Steuerertrag im Kanton Appenzell I.Rh.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch einstimmig mit 46 zu 0 Stimmen die Annahme der Revision des Steuergesetzes.

Das Wort wird nicht ergriffen. Der Landsgemeindebeschluss wird bei ganz wenigen Gegenstimmen angenommen.

14.

Baugesetz (BauG)

Der **regierende Landammann** erklärt zum Geschäft:

Der Grosse Rat legt Euch eine Totalrevision des Baugesetzes vor. Diese Totalrevision ist auf weiteste Strecken eine formelle Totalrevision und enthält kaum materielle Änderungen von Bedeutung. Von grosser Bedeutung sind dagegen folgende fünf materielle Änderungen:

1. Philosophiewechsel bei den Gestaltungsvorschriften

Das geltende Baugesetz schützt das Landschafts-, Orts- und Strassenbild vor einer wesentlichen Beeinträchtigung durch Bauten. Bauten müssen nach heutigem Recht bewilligt werden, wenn sie das Beeinträchtigungsverbot einhalten. Nach dem neuen Recht wird mehr verlangt: Bauten und Anlagen müssen sich gut in das bestehende Siedlungs- und Landschaftsbild einfügen. Es muss eine gute Gesamtwirkung erzielt werden. Wie eine gute Gesamtwirkung erzielt werden kann, sagt das Gesetz mit einem umfangreichen Katalog von Prüfpunkten, die die Bauherrschaft erfüllen muss, um zu einer Baubewilligung zu kommen. Man erhofft sich dadurch eine Stärkung der Appenzeller Baukultur.

2. Gemeinsame Baukommission des inneren Landesteils

Obwohl Ihr den Bezirkszusammenschluss abgelehnt habt, ist die Landsgemeinde frei zu entscheiden, ob sie eine für den ganzen inneren Landesteil zuständige zentrale Baukommission will, wie das neue Baugesetz dies vorsieht.

3. Neue Regelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

Das geltende Baugesetz sieht vor, dass im Rahmen eines kantonalen Sondernutzungsplans landwirtschaftliche Betriebe mit bodenunabhängiger Tierhaltung bewilligt werden können. Das neue Gesetz übernimmt diese Möglichkeit im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung. Die kantonale Nutzungsplanung soll Gebiete ausscheiden, auf denen solche Sondernutzungszonen nicht gestattet sind und solche, wo sie nur beschränkt gestattet sind, sie statuiert Schutzbestimmungen zugunsten von Naturschutzonen. Das Gesetz verlangt eine gute Eingliederung der Bauten in die Landschaft. Es umschreibt neu die persönlichen Voraussetzungen des Bewirtschafters, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Ausbildung und Erfahrung und regelt das Verfahren. Gegenüber dem geltenden Recht ist das neue Recht offener, weil die Festlegung der Produktionsrichtungen und des maximal zulässigen Tierbestands nicht mehr im Gesetz selbst vorgenommen wird, sondern dafür der Verordnungsgeber verantwortlich wird.

4. Bekämpfung der Baulandhortung

Für die Zukunft von Appenzell Innerrhoden ist die Lösung des Problems der Baulandhortung entscheidend. Wenn es uns nicht gelingt, unseren Jungen preisgünstigen Boden zu verschaffen, wird die Abwanderung weitergehen, werden die Schulen eingehen und die Alters- und Pflegeheime mit noch mehr Personen geführt, die ausserhalb des Kantons wohnen

müssen. Einen bescheidenen Schritt zur Verflüssigung von eingezontem Land macht das Gesetz mit der Bestimmung, dass die Bezirke verpflichtet werden, eine aktive Boden- und Baulandpolitik zu betreiben. Sie sollen nur noch dort einzonen, wo ihnen der Grundeigentümer ein Kaufrecht einräumt, mit der Wirkung, dass der Bezirk das Land nach gewisser Zeit auch gegen den Willen des Grundeigentümers von ihm kaufen und Bauwilligen weiterveräussern kann.

5. Vereinheitlichung der Baubegriffe

Im Übrigen übernehmen wir Baubegriffe, wie sie in einem Konkordatsentwurf definiert werden, sodass in der ganzen Schweiz Niveaupunkt, gewachsenes Terrain und dergleichen dasselbe bedeuten.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch die Annahme der Vorlage mit 32 zu 16 Stimmen bei 0 Enthaltungen

Es folgen mehrere Wortmeldungen zu diesem Geschäft.

Hauptmann Josef Koch, Gonten, führt aus:

Ihr habt heute bestimmt, dass die Bezirke erhalten bleiben. Zu den Kompetenzen des Bezirksrats gehört als eines der wichtigsten Geschäfte die Besprechung der Baubeingaben. Dazu fliessen alle Meinungen der fünf bis sieben Bezirksräte des jeweiligen Bezirks in die Entscheidungsfindung ein. Diese Räte sind mit der Umgebung des Bauprojekts vertraut und fällen den Bewilligungsentscheid zusammen mit den kantonalen Amtsstellen anhand von Gesetz, Verordnung und Gefühl für die Appenzeller Baukultur des jeweiligen Bezirks. Das ausgearbeitete Baugesetz, über das abgestimmt wird, bringt viele gute Ansatzpunkte, weg vom Verunstaltungsverbot hin zum Gestaltungsgebot, die Sondernutzungszone Landwirtschaft und die Bauberatung in heiklen Gebieten. Aber was vielen in der Bevölkerung nicht passt, ist die gemeinsame Baukommission. Die heutigen Baukommissionen behandeln zwischen 70 und 180 Baugesuche. Mit einer gemeinsamen Baukommission muss sich diese gemeinsame Baukommission in 500 Baugesuche einarbeiten, was, trotz einer grösseren Verwaltung, die die Schreibearbeiten abnimmt, eine Mehrbelastung mit sich bringt. Wenn die Arbeitsbelastung des Baupräsidentenamts wesentlich grösser ist als das der anderen Ratsmitglieder, wird es in Zukunft schwierig werden, das Amt neu zu besetzen. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Gesuche im Schnellzugstempo an den Sitzungen abgehandelt werden. Wertvolle Begehungen und Besprechungen bleiben aus zeitlichen Gründen auf der Strecke. Für fundierte Entscheide ist es jedoch heute und auch in Zukunft wichtig, dass die Behörde, welche die Entscheide fällt, sich auch genügend mit den Gesuchen auseinandersetzen kann. Deshalb wird der Antrag um Rückweisung des Baugesetzes gestellt. Das ausgearbeitete Baugesetz, wie es heute vorliegt, aber ohne gemeinsame Baukommission, soll nächstes Jahr wieder der Landsgemeinde unterbreitet werden.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, gibt folgendes Votum ab:

"Häbid em Lendli Soog!", das hat Ueli Rotach beim Festspiel "600 Jahre Schlacht am Stoss" der Festgemeinde zugerufen. Mag sein, dass diese Aussage der Bevölkerung die Augen geöffnet hat. Es ist ein ungutes Gefühl spürbar. Um Platz zu sparen, müssen wir vermehrt

verdichtet bauen. Aber jetzt entstehen Grossbauten, vor allem Grosswohnbauten, bezugslos und ohne jegliche Verwandtschaft zu unserer Bauweise. Empfindliche Siedlungsränder verändern sich unerfreulich. Der Charakter des Landschaftsbilds wird zunehmend, nicht nur im Dorfkessel von Appenzell, sondern auch bis in die Dörfer hinaus, verwässert. Früher hat die lokal verankerte Handwerkerkunst zur natürlichen Differenzierung geführt. Heute agieren vermehrt Generalunternehmungen im Auftrag von Investoren ohne Bezug zu unserer Kultur. Das kann man ihnen grundsätzlich nicht übel nehmen. Aber unsere Einzigartigkeit, die Identität und folglich der langfristige Erfolg unseres Appenzellerlandes sind in Gefahr. Jetzt brauchen wir endlich eine Strategie. Appenzell Innerrhoden braucht einen Wegweiser in Gestaltungsfragen. Wichtig ist, dass neue Bautechnologien angewendet und zeitgemässe Wohnbedürfnisse berücksichtigt werden können. Mit mehr Vorschriften im Gesetz gibt es keine Verbesserung. Der Planungs- und Bewilligungsprozess muss umgestellt werden. Das Gesetz sieht bei Baugesuchen mit hoher Gestaltungsrelevanz, zum Beispiel bei Grossbauten am Dorfeingang, einen vorgeschalteten Beratungsprozess vor. Dieser fördert qualitätsvolle und angepasste Lösungen. Er reduziert seitens der Bauherren Planungskosten und die Durchlaufzeit. Auf dem Papier nützt ein solcher Prozess nichts, er muss gelebt werden. Matchentscheidend ist eine einheitliche Praxis im inneren Landesteil für Verfahren und Beurteilungen. Dazu brauchen wir eine schlaue Organisation. Eine einheitliche Praxis kann nur von einer gemeinsamen Baukommission glaubwürdig und konsequent gelebt werden. Diesem Anspruch kann auch die neu gebildete Baupräsidentenkonferenz nicht gerecht werden. Sie ist zu unverbindlich. Es braucht die gemeinsame Baukommission zwingend, damit das Ganze nicht bei einer Papierübung bleibt. Die Kritik, die zeitliche Belastung werde für die Baukommissionsmitglieder zu gross, stimmt nicht. Ein Grossteil der 500 Baugesuche ist wenig gestaltungsrelevant. Für diese gibt es ein einfaches Verfahren, mit kurzen Fristen und wenig Aufwand. Es stimmt nicht, dass die gemeinsame Baukommission ein erster, zentralistischer Fusionsversuch ist. Heute schon werden viele Gesuche und Planungen durch den Kanton abgesegnet. Die Eigenständigkeit der Bezirke wird gewahrt. Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission bestimmen demokratisch aus ihrer Mitte je einen Vertreter in die Baukommission, und die Hauptleute wählen den Kommissionspräsidenten. Auch die geschätzte Bürgernähe wird bei gewissen Bauprojekten für den einzelnen Amtsträger manchmal schnell zur grossen Belastung. Das kann mit ein Grund für den häufigen Wechsel der Baupräsidenten in gewissen Bezirken sein. Mit der gemeinsamen Bewilligungsbehörde wird dieser Druck in Zukunft für das einzelne Mitglied kleiner. Einen Wandel bringen wir nur mit einem schlanken Gestaltungsprozess zustande. Mit einem, der umgesetzt werden kann. Es braucht die gemeinsame Baukommission. Das ist die beste Lösung. Diese können wir nicht einfach aus dem Gesetz streichen, wie es der Rückweisungsantrag will. Das bringt nichts.

Das neu ausgearbeitete Baugesetz ist eine ausgewogene und bedeutende Vorlage. Es ist ein Werkzeug zur Gestaltung unseres künftigen Landschaftsbilds. Es ist das Resultat einer mehrjährigen Arbeit, welche durch die Mitwirkung verschiedenster Interessensvertreter entstanden ist. Halten wir auch in der Zukunft mehr Sorge zu unserem "Lendli" und nehmen wir die Entwicklung unseres Landschaftsbildes selber in die Hand. Stimmen Sie Nein zum Rückweisungsantrag und aus Überzeugung Ja zum Baugesetz.

Abschliessend äussert sich **Grossrätin Luzia Inauen-Dörig**, Appenzell:

Das kann doch jetzt nicht sein. Wir alle sind stolz auf unsere Landschaft, viele von uns leben sogar davon. Wollen wir nicht unser Landschaftsbild so weiterentwickeln, dass das Eigene und das Typische bleiben? Wollen wir nicht, dass Bauernfamilien auch in Zukunft eine Existenz haben? Wollen wir nicht, dass das eingezonte Land für unsere Mitlandleute zu haben ist? Das neue Baugesetz gibt auf all diese Fragen eine Antwort. Das ist eine Riesenchance für Innerrhoden. Und jetzt setzen wir mit dem Rückweisungsantrag ausgerechnet das Hauptanliegen, nämlich die Stärkung der Baukultur, aufs Spiel. Der Begriff "Appenzell" ist stark und wirkt sympathisch. Mit ihm wird viel verbunden. Ich denke an das Brauchtum, an die Musik, an die Landsgemeinde, an den Dialekt, an Produkte und vor allem an unser Landschaftsbild mit der Streusiedlung und der eigenen Baukultur. All das macht uns aus, stiftet Identität und ist der Schlüssel zum Erfolg. Wie überall gilt es auch hier, nicht einfach zu bewahren, sondern sich bewusst, aber zielgerichtet weiterzuentwickeln. Beim Bauen funktioniert das heute nicht. Wir sehen immer mehr Häuser, die überall und irgendwo stehen könnten: ein Wildwuchs in alle Himmelsrichtungen. Wenn wir so weiter machen, merken wir langsam nicht mehr, wo wir sind und wer wir sind.

Jetzt ist es Zeit. Jetzt müssen wir auf die Reise, auf die baukulturelle Reise. Das neue Baugesetz gibt uns den Weg vor und gibt uns auch noch die richtige Ausrüstung mit. Betreffend Baukultur kommt mir der Kanton vor wie ein Wagen. Dieser Wagen hat sechs Räder, fünf Bezirke und die Feuerschau. Jedes Rad hat ein eigenes Steuerrad, eine Bremse, ein Gaspedal. Die Chauffeure geben wie verrückt Gas, das meine ich positiv. Aber wir haben ein Problem. Der Wagen kommt nicht recht vorwärts. Wir benötigen einen intelligenteren Wagen. Reicht nicht ein Steuerrad? Reicht nicht eine Bremse? Reicht nicht ein Gaspedal? Die sechs Räder und die Chauffeure bleiben.

Genau so sehe ich die gemeinsame Baukommission, nur so kommen wir vorwärts. Es liegt in Euren Händen. Wenn Ihr einem Rückweisungsantrag zustimmt, wenn Ihr das Gesetz ablehnt, dann gibt es keine gemeinsame Baukommission. Dann bleiben wir im Kanton stehen. Dann geben wir das Heft aus der Hand. Dann überlassen wir die Gestaltung unseres Landes dem Zufall. Dann werden wir durchschnittlich, wir verlieren an Profil, wir verlieren unser Gesicht. Oder aber Ihr lehnt den Rückweisungsantrag ab und stimmt dem neuen Baugesetz zu. Dann gibt es eine gemeinsame Baukommission. Dann kommen wir im Kanton vorwärts. Dann nehmen wir das Heft selber in die Hand. Dann können wir auch in Zukunft stolz auf unser eigenes Landschaftsbild sein. Dann bleiben wir als Kanton erfolgreich. Stimmen Sie darum Nein zum Rückweisungsantrag und sagen heute Ja zum neuen Baugesetz.

Landammann Carlo Schmid-Sutter lässt zunächst über den Rückweisungsantrag abstimmen. Der Antrag wird bei wenigen befürwortenden Stimmen klar abgelehnt. Die Landsgemeinde nimmt alsdann das neue Baugesetz mit grossem Mehr an.

15.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes**

Landammann Carlo Schmid-Sutter erläutert die Vorlage:

Auf den 1. Januar dieses Jahres ist bekanntlich eine Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in Kraft getreten, welche eine grössere Wirtschaftlichkeit im Spitalbereich zum Ziel hat. Zu diesem Zwecke müssen wir zwei Instrumente der Spitalpolitik neu justieren, die Spitalplanung und die Spitalfinanzierung. Die Spitalplanung erfolgt durch die Standeskommission. Sie berücksichtigt dabei die aktuelle Versorgungslage, den künftigen Bedarf und die voraussichtlichen Angebote. Als Ergebnis dieser Planung stellt die Standeskommission die Liste jener Spitäler und Pflegeheime auf, die vom Kanton für bestimmte Leistungsbereiche und Leistungsgruppen einen Leistungsauftrag in der Form einer Leistungsvereinbarung erhalten. Die Leistungsvereinbarungen werden für das Spital und Pflegeheim Appenzell vom Grosse Rat, für alle übrigen Listeninstitute von der Standeskommission abgeschlossen.

Was die Spitalfinanzierung betrifft, werden wir bei der Kantonsbeteiligung nicht über das bundesrechtliche Minimum von 55 Prozent der Kosten der stationären Leistungen hinausgehen. Wir behalten uns aber die Möglichkeit vor, dass wir uns an den Betriebs- und Investitionskosten von Institutionen und Leistungen beteiligen, welche versorgungspolitisch notwendig sind und ohne diese Zusatzbeiträge nicht erbracht würden.

Der Grosse Rat empfiehlt mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme der Vorlage.

Das Wort wird nicht ergriffen. Der Landsgemeindebeschluss wird bei ganz wenigen Gegenstimmen angenommen.

16.**Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)**

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt einleitend folgende Erklärung ab:

Auf den 1. Januar 2013 führt der Bundesgesetzgeber die Familienzulage für die Selbständigerwerbenden ein. Im kantonalen Familienzulagengesetz fügen wir die notwendigen Bestimmungen ein, damit auch unsere kantonale Familienausgleichskasse das neue Bundesrecht vollziehen kann.

Der Grosse Rat beantragt Euch mit 46 Stimmen einstimmig die Annahme der Vorlage.

Das Wort wird nicht ergriffen. Dem Landsgemeindebeschluss wird bei ganz wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

17.**Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredits für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank**

Landammann Carlo Schmid-Sutter erläutert die Vorlage wie folgt:

Die Kreuzung auf dem Rank ist dem wachsenden Verkehrsaufkommen nicht mehr gewachsen. Ausserdem ist sie wegen ihres Gefälles nicht ganz ungefährlich. Es kommt denn auch immer wieder zu Unfällen. Will man diese beiden Probleme mit vertretbarem Aufwand lösen, ist der Ersatz der Kreuzung durch einen Kreisel offenbar die vernünftigste Lösung. Der Kreisel verarbeitet mehr Verkehr als eine Kreuzung, und die gleichzeitige Anhebung der Strasse in Richtung Steinegg vermindert das Gefälle in diesem Bereich. Die Planung ist im Übrigen auf den Betrieb und einen eventuellen Ausbau der Appenzeller Bahnen im Bereich der Station Hirschberg ausgerichtet. Insbesondere bleibt eine später durch die Appenzeller Bahnen zu erstellende Bahnunterführung möglich. Der Kredit für den Bau des Kreisels beträgt Fr. 1.7 Mio.

Der Grosse Rat beantragt Euch die Annahme der Vorlage mit 42 gegen 3 Stimmen, bei einer Enthaltung.

Das Wort wird nicht ergriffen. Der Landsgemeindebeschluss wird bei wenigen Gegenstimmen angenommen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erklärt die Landsgemeinde unter Anrufung des Macht-schutzes des Allerhöchsten für Land und Volk von Appenzell I.Rh. um 15.00 Uhr für geschlossen. Er wünscht Land und Volk von Appenzell Innerrhoden Glück und Gottes Segen.

Appenzell, 9. Mai 2011

Der Protokollführer:

Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 26. März 2012 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Alfred Inauen
Anwesend: 46 Ratsmitglieder
Zeit: 08.30 - 11.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber-Stellvertreter Ruedi Keller / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 6. Februar 2012	2
3.	Staatsrechnung für das Jahr 2011	3
4.	Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2011	7
5.	Landrechtsgesuche	8
6.	Programmvereinbarungen 2012 bis 2015	9
7.	Bericht öffentlicher Verkehr / Beantwortung Anfrage Grossrat Ruedi Eberle	11
8.	Mitteilungen und Allfälliges	12

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Alfred Inauen, Appenzell

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Fefi Sutter, Schwende
Grossrat Ruedi Eberle, Gonten (bis 10.30 Uhr)
Grossratsvizepräsident Josef Schmid (ab 10.30 Uhr)

Absolutes Mehr: 24

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 6. Februar 2012

Das Protokoll wird ohne Wortmeldung genehmigt und verdankt.

3. Staatsrechnung für das Jahr 2011

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner
10/1/2012: Antrag Standeskommission
10/1/2012: Antrag StwK

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, erläutert den ausführlichen Bericht der StwK vom 7. März 2012, welcher den Mitgliedern des Grossen Rates zusammen mit der Staatsrechnung zugestellt wurde. Er macht darauf aufmerksam, dass die Rechnung des Bürgerheims neu in der Rechnung für das Spital und Pflegeheim Appenzell geführt wird. Als wesentliche Budgetabweichung, die zum guten Ergebnis beigetragen hat, erwähnt er unter anderem die ausserordentlich hohen Erträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuern im Umfang von Fr. 4.5 Mio. Für weitere Details verweist er auf den Kommentar der Standeskommission zur Staatsrechnung.

Im Bericht über den Besuch der StwK beim Bau- und Umweltdepartement hat sich bei den Ausführungen in Ziff. 3.1.2 über die Kanalisation Seealp ein Fehler eingeschlichen. Der Kanalisationsanschluss für die Käserei Seealp wurde selbstverständlich vor dem Bau der Käserei und nicht erst nachträglich geregelt. Beim Abschnitt über die Abwasseranlage betont Grossrat Thomas Bischofberger, dass sich die ARA Appenzell dank ständigen Erneuerungen in einem guten Zustand befindet. Sorge bereiten der StwK die Kosten- und Defizitentwicklung im Gymnasium sowie die sinkenden Schülerzahlen aufgrund des Geburtenrückgangs.

Die StwK stellt folgende Anträge:

1. Vom Bericht der StwK sei Kenntnis zu nehmen.
2. Sämtliche Amtsrechnungen seien zu genehmigen.
3. Der Standeskommission, den kantonalen Kommissionen sowie den Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten sei für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu danken.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner kann im Rahmen der Erläuterung des Rechnungsergebnisses auf verschiedene erfreuliche Punkte verweisen. Neben der Erhöhung des Eigenkapitals nennt er die hohen Nettoinvestitionen im Umfang von knapp Fr. 15 Mio. Die entsprechenden Aufträge an die lokale Wirtschaft erleichtern dem Gewerbe die Beschäftigungssituation, und über die Löhne und die Steuern kommt ein Teil wieder an den Staat zurück. Er führt das gute Rechnungsergebnis im Weiteren auch auf eine vorbildliche Kostendisziplin in den Departementen zurück. Zu den Einnahmen des Kantons stellt er jedoch klar fest, dass die gestiegenen Steuererträge weniger das Ergebnis aus einem höheren Steuersubstrat sind, sondern vielmehr

eine Folge der Entflechtung der Finanzströme und der damit verbundenen Verlagerung der Steuererhebung von den Bezirken auf den Kanton. Wie bereits im Vorjahr liegen die Steuererträge auch 2011 markant höher als budgetiert. Dies ist vor allem auf einen ausserordentlichen Fall und einen einmaligen Fall im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern zurückzuführen. Um allfälligen Fragen im Hinblick auf die Budgetierung zuvorzukommen, gibt er zu bedenken, dass sich die Erträge aus Erbschafts- und Schenkungssteuern in den letzten zehn Jahren durchschnittlich bei rund Fr. 1 Mio. bewegt haben.

Mit Blick auf die Schwäche des Euros und die Staatsverschuldung in mehreren Ländern der EU mahnt er trotz gutem Rechnungsergebnis zu Zurückhaltung. Die vollen Konsequenzen aus der ungünstigen internationalen Konstellation auf das Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank werden sich erst in der Rechnung 2012 niederschlagen. Überdies rechnet er aufgrund des hohen Frankenkurses beim Tourismus mit rückläufigen Einnahmen. Schliesslich ist für ihn das Vorhandensein eines strukturellen Defizits auch bei gutem Rechnungsergebnis Grund genug, zu einer gewissen Zurückhaltung zu ermahnen. Im laufenden Jahr sind als direkte Folge der Steuergesetzrevision geringere Steuererträge absehbar, und gleichzeitig steigt mit der neuen Spitalfinanzierung der Aufwand des Kantons.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements ist Eintreten auf die Staatsrechnung obligatorisch.

Bericht über die kantonale Verwaltung

Keine Bemerkungen.

Kommentar zur Staatsrechnung

Keine Bemerkungen.

Gesamtübersicht Staatsrechnung (S. 1 – 4)

Keine Bemerkungen.

Laufende Rechnung (S. 5 - 42)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 43 - 46)

Keine Bemerkungen.

Abschreibungen (S. 47 - 48)

Keine Bemerkungen.

Sachgruppenstatistik und Bundeseinnahmen (S. 49 - 58)

Keine Bemerkungen.

Bestandesrechnung / Bilanz mit Wertschriftenspiegel (S. 59 - 62)

Keine Bemerkungen.

Rückstellungen (S. 63 - 66)

Keine Bemerkungen.

Spezialfinanzierungen / Fonds (S. 67 - 68)

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erinnert an die Diskussion anlässlich der Beratung des Berichts der Standeskommission über die Spezialfinanzierungen an der Session vom 25. Oktober 2010 und im Rahmen der Beratung der Rechnung 2010. Er gibt bekannt, dass die im Bericht von der Standeskommission angekündigten Massnahmen mit Ausnahme von folgenden vier Konten umgesetzt sind:

- Konto 2510.25 "Vernetzung Jugendarbeit"
- Konto 2510.27 "Fonds für Wasserversorgung"
- Konto 2510.29 "Fonds für Walderhaltung"
- Konto 2511.33 "Fonds Testate/Vermächtnisse"

Er informiert den Grossen Rat, wie im laufenden Jahr mit den vier genannten Konten weiter verfahren wird. Die Pendenz sollte bis Ende Jahr vollständig aufgearbeitet sein.

Investitionskreditkasse (S. 69 - 70)

Keine Bemerkungen.

Stiftungen (S. 71 - 82)

Keine Bemerkungen.

Spital und Pflegeheim Appenzell (S. 83 - 90)

Keine Bemerkungen.

Gymnasium Appenzell (S. 91 - 98)

Landammann Carlo Schmid-Sutter gibt bekannt, dass aufgrund der rückläufigen Entwicklung der Schülerzahlen der Beschluss gefasst worden ist, auf Beginn des Schuljahres 2012/2013 die erste Gymnasialklasse von heute drei Klassenzügen auf zwei zu reduzieren. In der Folge werden auch die neu eintretenden Jahrgänge in zwei Zügen geführt, bis durchgängig nur noch zwei Parallelklassen bestehen. Steigen die Geburtenzahlen wieder, müsste die Situation erneut beurteilt werden.

Abwasserrechnung (S. 99 - 102)

Keine Bemerkungen.

Strassenrechnung (S. 103 - 110)

Keine Bemerkungen.

Abfallrechnung (S. 111 – 113)

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die Anträge der StwK und die Staatsrechnung für das Jahr 2011 wie vorgelegt einstimmig gut.

4. Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2011

Referent: Landammann Daniel Fässler
11/1/2012: Antrag Kontrollkommission

Landammann Daniel Fässler stellt den Geschäftsbericht vor. Trotz weiterhin sehr tiefen Zinsen und entsprechend tiefer Zinsmarge befindet sich die Appenzeller Kantonalbank in einer robusten Verfassung. Die Bankleitung und die Bankbehörden haben die sinkende Zinsmarge erfolgreich anderweitig kompensieren können. Mit der Verzinsung des Dotationskapitals erreicht die Zuweisung an die Staatskasse Fr. 7.45 Mio.

Im Weiteren geht Landammann Daniel Fässler auf die bestehenden Geschäftsbeziehungen der Appenzeller Kantonalbank mit Kunden aus den Vereinigten Staaten ein. Er kann bekanntgeben, dass die Appenzeller Kantonalbank verhältnismässig wenige Vermögenswerte von Kunden mit Domizil in den USA verwaltet und dass es sich dabei ausschliesslich um Kunden mit direktem Bezug zu Appenzell handelt. Seit 2008 sind mit Kunden mit Wohnsitz in den USA keine Geschäftsbeziehungen mehr eröffnet und bestehende Beziehungen nicht weiter ausgebaut worden. Abschliessend spricht er der Bankleitung unter der Führung von Direktor Ueli Manser und den Bankbehörden unter dem Präsidium von Hanspeter Koller für die gute operative und strategische Führung den Dank aus. Er schliesst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Appenzeller Kantonalbank in diesen Dank ein.

Grossrat Albert Koller, Appenzell, fasst den Bericht der Kontrollkommission an den Grossen Rat zusammen. Er beantragt im Namen der Kontrollkommission die Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Grossen Rates ist Eintreten bei Berichten obligatorisch.

Es wird keine Diskussion gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt den Geschäftsbericht der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2011 zur Kenntnis und erteilt der Jahresrechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2011 gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank die Genehmigung.

5. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident ReKo
14/1/2011: Berichte Ständekommission
Mündlicher Antrag ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird den folgenden Personen das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. erteilt:

- **Maria Herdova (Schwester Rita)**, geboren 1975 in der Slowakei, slowakische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Klosterstrasse 1, 9108 Jakobsbad
- **Reinhard Krause-Ahrend**, geboren 1942 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Barbara Krause-Ahrend**, geboren 1947 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, beide wohnhaft Alpsteinstrasse 13, 9050 Appenzell
- **Belma Hodzic**, geboren 1993 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 8, 9050 Appenzell
- **Mirena Küng**, geboren 1988 in Appenzell, Bürgerin von St.Gallen-Tablat SG, ledig, wohnhaft Schönenbüel 34, 9050 Appenzell Steinegg
- **Roland Küng**, geboren 1982 in Appenzell, Bürger von St.Gallen-Tablat SG, ledig, wohnhaft Schönenbüel 34, 9050 Appenzell Steinegg

6. Programmvereinbarungen 2012 bis 2015

Referent: Landammann Daniel Fässler
12/1/2012: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler erläutert einleitend die von der Landsgemeinde 2007 gutgeheissene Neuregelung der Kompetenzen für den Abschluss der Programmvereinbarungen mit dem Bund, die im Rahmen der NFA für eine Programmperiode von jeweils vier Jahren abgeschlossen werden. Bei Programmvereinbarungen gelangen die gleichen Sicherungsmechanismen zur Anwendung, wie sie für Finanzbeschlüsse der Standeskommission und des Grossen Rates in anderen Bereichen gelten. Werden mit einer Programmvereinbarung freie Ausgaben beschlossen, die einmalig mindestens Fr. 250'000.-- betragen oder während mindestens fünf Jahren eine wiederkehrende Leistung von mindestens Fr. 50'000.-- vorsehen, ist die Programmvereinbarung durch den Grossen Rat zu genehmigen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Dies trifft auf zwei der von der Standeskommission mit dem Bund bereits abgeschlossenen Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2012 bis 2015 zu, nämlich auf die Vereinbarungen zu den Bereichen "Schutzbauten Wasser" und "Neue Regionalpolitik".

Landammann Daniel Fässler geht kurz auf die Inhalte und Kostenfolgen der neu ausgehandelten Programmvereinbarungen ein. Er weist im Weiteren darauf hin, dass zu den Sachgebieten "Renaturierung von Gewässern", "Vermessung" und "Integration" noch drei weitere Programmvereinbarungen ausgehandelt werden, die dem Grossen Rat zu einem späteren Zeitpunkt noch zur Kenntnisnahme und allenfalls zur Genehmigung unterbreitet werden. Er beantragt dem Grossen Rat, die Programmvereinbarungen zu den Bereichen "Schutzbauten Wasser" und "Neue Regionalpolitik" zu genehmigen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Eintreten wird beschlossen.

Die Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Schutzbauten Wasser wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Grossrat Sepp Neff, Schlatt-Haslen, spricht die im Anhang 2a der Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik angesprochenen Vertragsziele im Handlungsbereich Agrotourismus an. Er verweist auf das bestehende Bedürfnis verschiedener landwirtschaftlicher Gewerbebetriebe, nebenbetrieblich Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus anbieten zu können. Er erwartet in diesem Bereich eine kooperative Haltung der ansässigen Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass in der neuen Programmperiode im kantonalen Umsetzungsprogramm Regionalpolitik insbesondere auch die Wertschöpfung in der Landwirtschaft stärker gefördert werden soll. In erster Linie soll der Absatz neuer Produkte im Bereich der

Landwirtschaft gefördert werden. Er betont jedoch gleichzeitig, dass es an sich nicht um die Unterstützung einzelner Betriebe beim Aufbau eines Nebenbetriebszweigs geht. Er stellt auch klar, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich Raumplanung und Gastgewerbe strikt einzuhalten sind. Im Kontakt mit den Verantwortlichen im Bereich Tourismus und Vertretern der Landwirtschaft sollen Bestrebungen unternommen werden, dass die Landwirte die bestehenden Chancen eher wahrnehmen können.

Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, geht auf die von Grossrat Sepp Neff geäusserte Kritik an der strengen Regelung im Gastgewerbegesetz für die Unterbringung und Bewirtung von Gästen ein. Er legt Wert auf gleich lange Spiesse zwischen den eigentlichen Hotel- und Gastwirtschaftsbetrieben einerseits und den landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben andererseits. Mit Blick auf die zahlreichen Gaststätten im Kanton verlangt er auch von den Landwirten, die vergleichbare Dienstleistungen anbieten wollen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Auf Nachfrage von Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, erläutert Landammann Daniel Fässler den wesentlichen Inhalt des Handlungsbereichs Innovation und Technologie, der ebenfalls als ein Ziel im Vertrag erwähnt wird. Angesichts der kleinbetrieblichen Struktur des Gewerbes im Kanton erachtet er insbesondere in den Bereichen Mikroelektronik und höhere Technologie eine Vernetzung über die Kantonsgrenzen hinaus für notwendig. Wie bereits in der abgelaufenen Programmperiode, möchte sich der Kanton Appenzell I.Rh. weiterhin am Projekt "Industrielle Dienstleistungen" des Kantons St.Gallen beteiligen. Innerrhoder Unternehmen haben sich für die Beteiligung an diesem Projekt interessiert gezeigt. Durch das Angebot von Dienstleistungen im industriellen Sektor soll ebenfalls eine Verbesserung der Wertschöpfung im Kanton erzielt werden.

Die Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik wird vom Grossen Rat einstimmig genehmigt. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Ausserdem nimmt der Grosse Rat von den übrigen abgeschlossenen Programmvereinbarungen Kenntnis, die nicht genehmigungspflichtig sind.

7. Bericht öffentlicher Verkehr / Beantwortung Anfrage Grossrat Ruedi Eberle

Referent: Landammann Daniel Fässler
13/1/2012: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler fasst den wesentlichen Inhalt des Berichts zusammen. In Erfüllung eines von Grossrat Ruedi Eberle an der Session vom 14. Juni 2010 formulierten Auftrags ist die in Art. 6 des Gesetzes über Beiträge an die öffentlichen Verkehrsunternehmen enthaltene Regelung der hälftigen Teilung der gesamten Kosten für den öffentlichen Verkehr zwischen dem Kanton und den direkt betroffenen Bezirken überprüft worden. Dabei hat sich gezeigt, dass eine vergleichbare Regelung auch in anderen Kantonen, insbesondere in den Kantonen Appenzell A.Rh., Luzern und Zürich praktiziert wird. Die bald 35-jährige Regelung wurde vorher nie in Frage gestellt und auch im Zusammenhang mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme nicht thematisiert. Die Standeskommission sieht daher keinen Grund, die Kostenregelung zu hinterfragen. Die Berichterstattung zu diesem Auftrag hat die Standeskommission zum Anlass genommen, dem Grossen Rat auch eine allgemeine Darstellung der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs zu geben. Darin wird die Verteilung der Kosten zwischen Bund und Kanton sowie auch die Festlegung der Anteile der Kantone bei interkantonalen Linien dargestellt. Zudem wird die Kostenentwicklung im öffentlichen Verkehr seit dem Jahr 2003 aufgezeigt. Abschliessend beantragt er dem Grossen Rat, die Anfrage von Grossrat Ruedi Eberle als erledigt zu betrachten und von der allgemeinen Übersicht über die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist gemäss Art. 18 Abs. 3 des Geschäftsreglements obligatorisch.

Grossrat Ruedi Eberle kann zwar das Festhalten der Standeskommission am bestehenden Kostenteiler nachvollziehen, ist jedoch darüber in Anbetracht der seit dem Jahre 2008 stark angestiegenen Kosten im Bereich des öffentlichen Verkehrs nicht befriedigt. Mit dem Hinweis auf die hohen Kostenfolgen, in denen die Aufwände für die Sanierung der Bahnübergänge noch nicht enthalten sind, erscheint ihm eine ernstliche Prüfung der Option einer Umstellung des Bahnbetriebs auf einen Busbetrieb gerechtfertigt. Er sieht allerdings von einer Antragstellung auf Änderung des Kostenteilers zwischen Kanton und Bezirken ab. Stattdessen appelliert er an Landammann Daniel Fässler als Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements und an Säckelmeister Thomas Rechsteiner als Verwaltungsrat der Appenzeller Bahnen, bei grösseren Investitionen die entstehenden Kosten stärker mit dem zu erwartenden Nutzen abzuwägen.

Der Bericht öffentlicher Verkehr wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

8. Mitteilungen und Allfälliges

Aus dem Grossen Rat gehen folgende Anregungen und Bemerkungen hervor:

- Landesfähnrich Melchior Looser orientiert ein weiteres Mal über den Stand der Vorbereitungen zur Schaffung einer Integrationsstelle. Er gibt bekannt, dass sich die Standeskommission voraussichtlich am 24. April 2012 mit einem Grundlagenpapier und einem Entwurf für ein Pflichtenheft für die Integrationsstelle befassen wird. Darin sollen auch die Stellenprozente und die organisatorische Einbettung der Integrationsstelle geregelt werden. Ein spezielles Augenmerk ist auch der pekuniären Seite zu schenken, um die finanzielle Situation des Kantons in Zukunft nicht unnötig zu belasten. Da der vom Bund für alle Kantone gleich hoch angesetzte Sockelbeitrag von Fr. 150'000.-- für den Kanton Appenzell I.Rh. eine Herausforderung darstellt, muss noch eingehender überlegt werden, ob allenfalls nur ein Teil der für diesen Zweck vorgesehenen Bundesmittel beansprucht werden soll.
- Bauherr Stefan Sutter präsentiert die Schlussabrechnung über die vorgenommenen baulichen Anpassungen im Eingangsbereich zum Museum und zum Touristoffice auf der Liegenschaft Buherre Hanisefs. Dabei gibt er bekannt, dass der vom Grossen Rat am 23. März 2009 gewährte Kredit von Fr. 450'000.-- um rund Fr. 4'500.-- unterschritten wurde.
- Grossrat Albert Koller, Appenzell, erkundigt sich nach der Haltung der Standeskommission gegenüber den Plänen der Schweizerischen Bundesbahnen, inskünftig auf den Halt gewisser Schnellzüge in Gossau zu verzichten. Sollte die SBB an dieser Absicht festhalten, müsste künftighin das Augenmerk womöglich auf den Ausbau der Strecke St.Gallen-Gais-Appenzell gelegt werden.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass die zuständigen Bundesstellen zusammen mit der SBB bereits im Jahre 2008 im Rahmen der Planung schnellerer Verbindungen zwischen St.Gallen und Zürich die Streichung der Halte eines Teils der Schnellzüge in Gossau ins Auge gefasst haben. Da der Kanton Appenzell I.Rh. nicht Anstösser und damit nicht Besteller der SBB ist, wurde er über die Pläne nicht ins Bild gesetzt. Nach mehreren Interventionen von Seiten des Kantons ist den Bundesbehörden und der SBB offenbar erst bewusst geworden, dass die Benutzer des öffentlichen Verkehrs von Appenzell über Gossau und nicht über St.Gallen nach Zürich fahren. Auch wenn das letzte Wort in dieser Sache nach Angaben des Bundes noch nicht gesprochen ist, ist davon auszugehen, dass in Gossau eine ähnlich hohe Anzahl an von Schnellzugshalte vorgesehen ist. Da ein Teil davon allerdings auch in Flawil, Uzwil und Wil halten werden, dürften für die Reisenden aus Appenzell die Anschlüsse in Zürich und die Verbindungen nach anderen Städten weniger optimal werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner nimmt den Vorschlag von Grossrat Albert Koller für Investitionen auf der Strecke St.Gallen-Gais-Appenzell zum Anlass, auf die Bedeutung der

geplanten Investitionen für die Durchmesserlinie St.Gallen hinzuweisen. Diese Investitionen bezwecken weniger eine Verkürzung der Fahrzeiten als vielmehr grosse künftige Einsparungen für die Appenzeller Bahnen im technischen Bereich. Der Grosse Rat wird zu einem späteren Zeitpunkt über die einzelnen Investitionen noch beraten und beschliessen können.

- Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, lädt die Mitglieder des Grossen Rates im Anschluss an die Session zu einer Betriebsbesichtigung auf dem Golfplatz Gonten mit anschliessendem Imbiss ein.
- Grossratspräsident Alfred Inauen verabschiedet Landesfährnich Melchior Looser, der auf die Landsgemeinde 2012 hin seine Demission als Mitglied der Standeskommission eingereicht hat. Melchior Looser hat in den vergangenen 17 Jahren im Grossratssaal gewirkt, zuerst als Mitglied des Grossen Rates und ab 2004 als Mitglied der Standeskommission.

Grossratspräsident Alfred Inauen verabschiedet im Weiteren die Grossräte Walter Messmer, Appenzell, und Franz Mittelholzer, Appenzell, die auf die Bezirksgemeinde 2012 ihre Demission erklärt haben.

Landesfährnich Melchior Looser bedankt sich beim Grossen Rat und der Standeskommission für die stets gute Zusammenarbeit.

Der Grosse Rat verabschiedet ihn mit grossem Applaus.

9050 Appenzell, 18. April 2012

Der Protokollführer:

Rudolf Keller, Ratschreiber-Stv.

Wahlen

**gemäss Art. 4, 31 und 32
des Geschäftsreglements**

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2011/2012, Rücktritte und Amtsaufgaben sind unterstrichen:

Büro des Grossen Rates

Grossratspräsident:	<u>Inauen Alfred, Appenzell</u>
Vizepräsident:	Schmid Josef, Weissbad
1. Stimmzähler:	<u>Bürki Martin, Oberegg</u>
2. Stimmzähler:	Sutter Fefi, Appenzell
3. Stimmzähler:	Mainberger Thomas, Schwende

Staatwirtschaftliche Kommission

Präsident:	Bischofberger Thomas, Appenzell Schlatt
Mitglieder:	Eberle Ruedi, Gontenbad
	Inauen Reto, Appenzell
	Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
	Mainberger Thomas, Schwende
	Rhiner Matthias, Oberegg
	Inauen Valentin, Appenzell

Bankkontrolle (2011-2015)

Koller Albert, Appenzell
Neff Sepp, Appenzell Enggenhütten
Rusch Markus, Appenzell

Kommission für Wirtschaft

Präsident:	Bürki Felix, Oberegg
Mitglieder:	Inauen Alfred, Appenzell
	Inauen Rolf, Haslen
	Kölbener-Zuberbühler Vreni, Appenzell Steinegg
	Koller Stefan, Appenzell Steinegg
	Schmid Josef, Weissbad
	Federer Pius, Oberegg

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Präsident: Dörig Roland, Appenzell
 Mitglieder: Moser Andreas, Appenzell Steinegg
 Wyss Herbert, Appenzell Steinegg
 Hörler-Koller Lydia, Appenzell Meistersrüte
 Inauen-Lüthi Vreni, Brülisau
 Breitenmoser Martin, Appenzell
 Manser Ueli, Appenzell

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Präsident: Sutter Fefi, Appenzell
 Mitglieder: Brülisauer Hans, Haslen
Bürki Martin, Oberegg
 Inauen Hans, Appenzell Steinegg
Messmer Walter, Appenzell
Mittelholzer Franz, Appenzell
 Ulmann Ruedi, Gonten

Kommission für Recht und Sicherheit

Präsident: Fässler Franz, Appenzell
 Mitglieder: Manser Josef, Gonten
 Eugster-Sutter Monika, Appenzell
 Brülisauer Johann, Jakobsbad
 Bürki-Schöb Sonja, Oberegg
 Signer Johann, Appenzell
 Eugster Viktor, Oberegg

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Reihenfolge nach dem Staatskalender 2011/2012; demissionierende oder ausscheidende Amtsinhaber sind unterstrichen.

Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Präsidentin: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Bürki Felix, Grossrat, Oberegg
Dörig Roland, Grossrat, Appenzell

Aufsichtskommission für die landwirtschaftliche Berufsbildung

Präsidentin: Fässler Antonia, Statthalter, Appenzell
Mitglieder: Rusch Markus, a. Hauptmann, Weissbadstrasse 104, Appenzell Steinegg
Wetter Walter, Landwirt, Gontenstrasse 57, Gontenbad

Bankrat

(Amtsdauer 2011-2015)

Präsident: Koller Hanspeter, a. Grossrat, Zidler 21, Weissbad
Mitglieder: Manser Josef, Grossrat, Gonten
Weishaupt-Stalder Gabi, a. Grossrätin, Herrenrütistrasse 5, Appenzell
Kölbener Beat, Unterrainstrasse 25, Appenzell
Ebnetter Kurt, Feldbachstrasse 4, St.Gallen
Boutellier Roman, Sonnenstrasse 16, Oberegg
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Fässler Daniel, Landammann, Appenzell
Dähler Roland, a. Grossrat, Eggerstandenstrasse 35, Appenzell

Bezirksgerichte Appenzell und Oberegg

(Amtsdauer 2011-2015)

Präsident: Savary Caius, Rechtsanwalt, Appenzell

Bodenrechtskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Rusch Hermann, Möserstrasse 2, Appenzell Meistersrüte
Eugster Viktor, Hauptmann, Oberegg
Brülisauer Hansruedi, a. Grossrat, Appenzell Eggerstanden
Inauen Anton, Landwirt, Hinterfeldstrasse 6, Appenzell

Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Wiederkehr Fritz, Leiter Schatzungsamt, Gonten (Vorsteher des Schatzungsamts ist Präsident von Amtes wegen)

a) für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Neff Josef, Grossrat, Appenzell Enggenhütten
Sonderegger Johannes, St. Antonstrasse 79, Oberegg
Inauen Emil, Laufenstrasse 8, Appenzell
Manser-Koller Sandra, Enggenhüttenstrasse 17, Appenzell

b) für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Mitglieder: Adami Ivan, Architekt, Bodenacher 6a, Bremgarten b. Bern
Manser Albert, Zimmermeister, Dorfstrasse 5, Gonten
Baumann Jan, Hochbautechniker, Hundgalgen 29, Appenzell
Fässler Franz, Architekt, Nollenstrasse 32, Appenzell
Stark Rainald, dipl. Arch. ETH/SIA, Unterer Schöttler 27, Appenzell

Jugendgerichte

a) innerer Landesteil:

Präsident: Wellauer Martin, Schönenbüel 62, Appenzell Steinegg
Richter: Manser-Sutter Monika, Brestenburg 6, Appenzell
Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, Appenzell Schlatt
2 Sitze vakant

b) äusserer Landesteil:

Präsident: Fürer Armin, a. Hauptmann, St. Antonstrasse 9 A, Oberegg
Richter: Sonderegger Albin, Feggstrasse 16, Oberegg
Rohner Ortrud, Wiesstrasse 6, Oberegg
Ersatzrichter: Geiger Kurt, Unterdorfstrasse 8, Oberegg
Blatter-Ulmann Silvia, Sonnenstrasse 6, Oberegg

Landesschulkommission

Präsident: Schmid-Sutter Carlo, Landammann, Oberegg (von Amtes wegen)
Mitglieder: Ledergerber-Specker Lucia, Krankenschwester, Lorettohalde 1, Gonten
Michel-Kirchgraber Maya, Krankenschwester, Schönenbüel 66, Appenzell
Steinegg
Koch Urs, Bauunternehmer, Industriestrasse 15, Appenzell
Inauen-Gabriela, Kfm. Angestellte, Aulenstrasse 19, Brülisau
Fässler Markus, lic. iur., Rechtsanwalt, Unteres Ziel 12, Appenzell
Gmünder Etter Katja, Primarlehrerin, Sälde 1, Appenzell

Landwirtschaftskommission

Präsident: Koller Lorenz, Landeshauptmann, Appenzell (von Amtes wegen)
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Fässler Josef, a. Grossrat, Schulhausstrasse 20, Schwende
Koch Josef, Grossrat, Gonten
Inauen-Lüthi Vreni, Grossrätin, Brülisau

Vormundschaftsbehörden (bis 31. Dezember 2012)*a) innerer Landesteil*

Präsidentin: Eugster-Breitenmoser Maria, Lehnstrasse 16, Appenzell
Mitglieder: Dörig-Walser Heidi, a. Grossrätin, Hinterhaslen 35, Haslen
Wyss Herbert, Grossrat, Appenzell Steinegg
Rusch-Dörig Margrit, Austrasse 2, Weissbad
Eberle Ruedi, Hauptmann, Gontenbad
Ersatz: Wyser-Meier Ursula, Unterer Schöttler 9, Appenzell
Manser Michael, Bezirksrichter, Ziegeleistrasse 36, Appenzell

b) äusserer Landesteil:

Präsident: Bürki Martin, Hauptmann, Oberegg
Mitglieder: Rechsteiner Karl, Bezirksrat, Oberegg
Bürki Sonja, Bezirksrätin, Oberegg
Eugster Viktor, Hauptmann, Oberegg
Grand Edith, Bezirksrätin, Oberegg
Ersatz: Rhiner Matthias, Bezirksrat, Oberegg
Scherrer Ivo, Bodenleger, Wiesstrasse 19, 9413 Oberegg

Wahlen
gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements

Vorschläge der Standeskommission

Grundstückschätzungskommissionen

Präsident: Gmünder Thomas, Leiter Schatzungsamt I.Rh.

Jugendgericht

Präsident: Wahlvorschlag wird nachgereicht
Mitglieder: Köfer-Koller Erna, Schlatterstrasse 11, 9050 Appenzell Schlatt
Wahlvorschlag für zweites Mitglied wird nachgereicht

Vormundschaftsbehörden (bis 31. Dezember 2012)

b) äusserer Landesteil

Präsident: Bruderer Hannes, Hauptmann, Oberegg

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

2011

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch>

Geschäftsbericht 2011

Inhaltsverzeichnis

		SEITE
10	GESETZGEBENDE BEHÖRDE	1
1000	Landsgemeinde	1
1010	Grosser Rat	4
20	ALLGEMEINE VERWALTUNG	8
2000	Standeskommission	8
	1. Allgemeines	8
	2. Abstimmungen	8
	3. Vernehmlassungen	8
	4. Standeskommissionsbeschlüsse	11
	5. Bewilligungen und Gesuche	12
	6. Genehmigungen	12
	7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds	13
	8. Rekurse	16
2010	Ratskanzlei	17
	1. Protokollwesen / Korrespondenz	17
	2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse	17
	3. Landesarchiv	17
	4. Kantonsbibliothek	18

21	BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT	23
2100	Allgemeines	23
	1. Entscheide, Baubewilligungen	23
	2. Weitere Departementsgeschäfte	23
2116	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt	24
2117	Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen	25
2118	Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz	25
	1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)	25
	2. Kantonale Planung	26
	3. Ortsplanung	26
	4. Sondernutzungsplanung	27
2120	Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte	27
2122	Unterhalt der Gewässer	28
	1. Gewässerunterhalt	28
	2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen)	28
2126	Werkhof	28
2150	Gewässerschutz	28
	1. Projekte	28
	2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)	29
2155	Wasserwirtschaft	29
2160	Schadendienste	29
	1. Projekte	29
	2. Schadenfälle	30
2170	Umweltschutz	30
	1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen	30
	2. Luft	31

	3. Strassenlärm	31
	4. Boden	32
	5. Abfall und Stoffe	32
2172	Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil	32
	1. Hauskehricht	32
	2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle	33
	3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil	33
	4. Wertstoffsammlungen äusserer Landesteil	33
	5. Gebühren	33
2175	Giftinspektorat	33
2180	Energie	34
5155	Förderprogramm Energie	34
2190	Fischereiregal	35
	1. Fischereirechnung 2011	35
	2. Fangstatistik	36
	3. Laichfischhälterung ARA Bödeli und Besatzwirtschaft ab 2010	38
2195	Jagdregal	39
	1. Wildbestände	39
	2. Gesundheitszustand des Wildes	42
	3. Eingegangenes Wild	43
	4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut	43
	5. Übertretungen / Wildernde Hunde	43
	6. Jagdrechnung 2011	44
	7. Jagdstatistik	45
	Abwasserrechnung	46
	1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt	46
	2. Unterhalt der Kanalisationen	46
	3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	46
2197	Strassenrechnung	48
	Betriebsrechnung	48
	1. Unterhalt Kantonsstrasse	48
	2. Eidgenössischer Benzinzoll	48
	3. Globalbeitrag (NFA)	48
	4. Investitionsrechnung	49

22	ERZIEHUNGSDEPARTEMENT	51
2200	Allgemeines	51
	1. Landesschulkommission	51
	1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission	51
	1.2. Wahlgeschäfte	51
	1.3. Erlasse	52
	1.4. Aufsicht	52
	1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse	53
	1.6. Rekursentscheide	53
	2. Erziehungsdepartement	54
	2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat	54
	3. Kastenvogtei	55
	3.1. Allgemeines	55
	3.2. Klöster	56
	3.3. Diözese St.Gallen – Diözesanbeitrag	56
	3.4. Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell	57
	3.5. Kirchgemeinden	57
	3.6. Ausserkantonale Kirchgemeinden	58
2205	Psychologisch-therapeutische Dienste	60
	1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)	60
	2. Pädagogisch-therapeutische Dienste	63
	2.1. Logopädischer Dienst	63
	2.2. Schulische Förderdienste	64
	2.3. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst	65
	2.4. Andere Dienste	66
2210	Volksschule	66
	1. Schulgemeinden	66
	2. Lehrerfortbildung	67
	3. Schulamt	67
	3.1. Inspektoren	67
	3.2. Schulsozialarbeit (SSA)	67
	4. Lehrkräftestatistik	70
	5. Klassenstatistik	70
	6. Subventionsgutsprachen	72
2215	Sonderschulen	72
2221	Gymnasium	73
	1. Aufsichtsbehörde	73
	2. Schulleitung	73
	3. Matura	73

2225	Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen	73
	1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	73
	2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen	74
	3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung	74
	4. Schulen im Gesundheitswesen ohne Vereinbarung	75
	5. Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung	75
2230	Tertiärstufe	76
	1. Fachhochschulen	76
	2. Universitäten	76
2235	Stipendienwesen	77
	1. Stipendien	77
	2. Studiendarlehen	78
	3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster	78
	4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds	78
2240	Berufsbildung	79
	1. Allgemeines	79
	2. Zusammenstellung Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen Schuljahr 2010/2011 (Rechnungsjahr 2011)	80
	3. Qualifikationsverfahren / Augenscheine 2011 Lehrverhältnisse 2011/2012	81
	4. Zwischenprüfungen	84
	5. Lehrvertragsauflösungen	84
	6. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen	85
	7. Ehrung der Berufsleute	85
	8. Lehrmeisterkurse	86
2245	Berufsberatung	86
	1. Informationen	86
	2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung	86
	3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2011	87
	4. Die fünf meist gewählten Berufe	87
2250	Erwachsenenbildung	87
2260	Kultur	88
	1. Kulturamt	88
	2. Fachkommission Denkmalpflege	89
	3. Innerrhoder Kunststiftung	89
	4. Stiftung Pro Innerrhoden	90
	5. Museum Appenzell	90

2280	Aktion Freizeitgestaltung	94
2282	Sport	94
	1. J+S-Kaderbildung	94
	2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit	94
	3. Jugendausbildung	95
	4. Material	96
	5. Kantonale Sportkommission	96
	6. Kantonaler Jugendsport	97

23	FINANZDEPARTEMENT	99
2300	Staatsrechnung und Voranschlag 2011	99
	1. Überblick	99
	2. Erläuterungen zur Rechnung	99
	3. Die Rechnung 2011 im Vergleich zum Vorjahr	101
	4. Sachgruppenstatistik / Artengliederung	101
	5. Kennzahlen	102
2301	Landesbuchhaltung	102
2302	Finanzcontrolling	102
2305	Personalwesen	103
	1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2011	103
	2. Mutationen	106
	3. Besoldung	109
	4. Lehrlingswesen	109
	5. Allgemeine Bemerkungen	109
2310	Steuerverwaltung	109
	1. Organisation	109
	2. Steueransätze	111
	3. Einnahmen	112
	4. Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (Mehrjahresvergleich)	113
2311	Schatzungsamt	114
	1. Organisation	114
	2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke	114
	3. Landwirtschaftliche Grundstücke	114
	4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich	115
2380	Amt für Informatik	115
	1. Betrieb	115
	2. Migration Windows7 – Office2010	115
	3. Einführung Bargeldloser Zahlungsverkehr	115
	4. Erneuerung Dokumenten-Management-System (DMS)	116
	5. Statistik	116

24	GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT	117
2410	Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht	117
	1. Departement	117
	2. Gesundheitsversorgung	117
2412	Spital und Pflegeheim Appenzell	118
2434	Kranken- und Unfallversicherung	123
	1. Ausserkantonale Hospitalisationen	123
	2. Prämienverbilligung	123
2438	Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte	123
	1. Vorbemerkungen	123
	2. Nachfrage Spitex-Dienstleistungen	124
	3. Mütter- und Väterberatung	125
	4. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)	126
2440	Beratungs- und Sozialdienst	128
	1. Sozialberatung	128
	2. Beratungsstelle für Suchtfragen	129
	3. Kommission für Gesundheitsförderung	130
2442	Lebensmittelpolizei	130
	1. Interkantonales Labor	130
	2. Fleischkontrolle	131
2450	Sozialversicherungen	134
2454	Soziales	135
	1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil	135
	2. Vormundschaftsbehörde Obereggen	136
	3. Öffentliche Fürsorge	137
2456	Behinderteninstitutionen	138

2460	Bürgerheim Appenzell	139
	1. Betriebliches	139
	2. Betriebsrechnung	140
	3. Belegung	140
2462	Alters- und Invalidenheim Torfnest, Obereg	141
	1. Heimkommission	141
	2. Betriebsrechnung	141
	3. Belegung	142
2480	Asylwesen	142

25	JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT	145
2500	Justiz und Polizei	145
	1. Allgemeines	145
	2. Jugendanwaltschaft	146
	3. Vermittler	147
	4. Kantonsgericht	147
	5. Bezirksgerichte	149
	6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht	152
	7. Datenschutzbeauftragter	153
2532	Verwaltungspolizei	154
	1. Allgemeines	154
	2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.	154
	3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit	155
	4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden	155
	5. Amt für Ausländerfragen	156
	6. Ausländeranteil in den Bezirken	156
	7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen	156
	8. Asylwesen	158
	9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe	159
	10. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige	159
2534	Eichwesen	160
	1. Masse und Gewicht	160
	2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten	161
2538	Zivilstandswesen	161
	1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell	161
	2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg	162
2540	Kantonspolizei	163
	1. Korpsbestand per 31. Dezember 2011	163
	2. Interkantonale Polizeieinsätze	163
	3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren	163
	4. Strassenverkehr	165
	5. Rettungswesen	166
2542	Staatsanwaltschaft	166
	1. Allgemeines	166
	2. Einstellungen	168
	3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte	168
	4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission	168
	5. Gesuche an das Kantonsgericht	169

	6. Strafbefehle	169
	7. Widerhandlungen gegen das Schweiz. Strafgesetzbuch (StGB)	169
	8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen	171
	9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze	173
	10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen	175
	11. Strafen	175
2550	Strassenverkehrsamt	176
	1. Motorfahrzeugbestand	176
	2. Fahrzeug- und Führerprüfungen	176
	3. Fahrzeug- und Führerausweise	177
	4. Administrativmassnahmen	177
	5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht 2011	178
2570	Militär	178
	1. Allgemeines	178
	2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung	179
	3. Wehrpflichtentlassung	181
	4. Schiesspflicht ausser Dienst	181
	5. Kontroll- und Strafwesen	181
	6. Kantonaler Führungsstab	182
2574	Kantonskriegskommissariat	182
2575	Wehrpflichtersatz	183
2576	Zivilschutz	183
	1. Allgemeines	183
	2. Baulicher Zivilschutz	184
	3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell	185
	4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute	186
	5. Kontrollwesen	189

26	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	191
2610	Landwirtschaft	191
	1. Allgemeines	191
	2. Tierbestände	192
	3. Viehabsatz	193
	4. Pflanzenschutz	194
	5. Hagelversicherung	194
	6. Hemmstoffproben	194
	7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung	194
	8. Landwirtschaftliche Berufsbildung	195
	9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung	196
2644	Meliorationen	199
	1. Genehmigte Projekte	199
	2. Abgerechnete Projekte	199
	3. Nicht versicherbare Elementarschäden	200
	4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise	202
2650	Oberforstamt	203
	1. Organisation	203
	2. Öffentlichkeitsarbeit	203
	3. Arealverhältnisse	204
	4. Rodungen und Ersatzaufforstungen	204
	5. Forstrechtliche Verfügungen	204
	6. Forsteinrichtung	204
	7. Holzmarktlage und Finanzielles	205
	8. Holzabgabe und Sortimentsanfall	206
	9. Wetter	206
	10. Forstschutz	208
	11. Übertretungen	208
	12. Forstgesetzgebung	209
2652	Revierförster, Pflanzgarten	209
	1. Personelles	209
	2. Pflanzgarten	209
	3. Pflanzungen	210
	4. Aufforstungen	210

2656	Forstverbesserungen	210
	1. Genehmigte Projekte	210
	2. Abgerechnete Projekte	210
2658	Aus-, Fort- und Weiterbildung	211
	1. Kurse, Tagungen	211
	2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld	211
2660	Natur- und Landschaftsschutz	212
2680	Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)	213
	1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	213
	2. Periodische Nachführung	213
	3. Kantonsgrenze	214
	4. Kantonale Fixpunkte	214
	5. Übersichtsplan und Basisplan amtliche Vermessung	214
	6. Erfahrungen mit dem kantonalen Datenmodell	214
	7. Datenabgabe	214
2682	Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)	215
	1. Abgeschlossene Erneuerungen	215
	2. In Arbeit stehende Erneuerungen	215
	3. Vorgesehene Erneuerungen	216
	4. Nomenklatur	216
	5. Schnittstellen	216
	6. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA)	216
	7. Anpassung der Rechtsgrundlagen	217
	8. Schlussbemerkungen	217
2688	Fachstelle geographisches Informationssystem (GIS)	218
2690	Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet	218
	1. Genehmigte Projekte	218
	2. Abgerechnete Projekte	219

27	VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT	223
2700	Departementssekretariat	223
	1. Vernehmlassungen, Anhörungen etc.	223
	2. Flugwesen	223
	3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)	223
	4. Wohnbau- und Eigentumsförderung	224
2702	Wirtschaftsförderung	224
	1. Standortmanagement	225
	2. Standortpromotion	226
	3. Innovations- und Kooperationsförderung	226
	4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken	227
2703	Neue Regionalpolitik	227
2708	Öffentlicher Verkehr	228
2710	Tourismus	229
	1. Rückblick auf Tourismusjahr	229
	2. Auftritt	230
	3. Gruppenschäft	230
	4. Tourismusförderungsfonds	231
2712	Handelsregisteramt	232
	1. Handelsregister-Bestand	232
	2. Handelsregister-Geschäfte	232
	3. Notariat	232
2720	Stiftungsaufsicht	233
2726	Betreibungs- und Konkurswesen	234
	1. Betreuungswesen	234
	2. Konkurswesen	234

2728	Grundbuchwesen	235
	1. Dienstbarkeiten	235
	2. Vormerkungen	235
	3. Anmerkungen	235
	4. Handänderungen	236
	5. Handänderungssteuern	236
	6. Grundpfandrechte	236
2735	Erbschaftswesen	237
2785	Arbeitsamt	237
	1. Arbeitsinspektorat	238
	2. Kurzarbeit	239
	3. Schlechtwetterentschädigung	239
2790	Arbeitsvermittlung (RAV)	239

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE

1000 Landsgemeinde

Landammann Daniel Fässler eröffnete die Landsgemeinde vom 1. Mai 2011 und begrüßte die folgenden Gäste mit ihren Begleitungen:

- Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann, Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
- Ständeratspräsident Hansheiri Inderkum
- Regierungsrat des Kantons Uri, angeführt von Landammann Markus Züst
- Br. Ephrem Bucher, Provinzial der Schweizer Kapuzinerprovinz
- Br. Hans Portmann, Guardian Kapuzinerkloster Appenzell
- Peter Schönherr, Botschafter des Königreichs der Niederlande
- Jaroslaw Sarzyk, Botschafter der Republik Polen
- Dr. Walter Steinmann, Direktor Bundesamt für Energie
- Christoph Bandli, Richter am Bundesverwaltungsgericht
- Brigadier Heinz Huber, Kommandant Berufsunteroffiziersschule der Armee
- Oberst i Gst Ronald Drexel, Kdt Inf RS 11
- Regierungsrätin Heidi Hanselmann, Vizepräsidentin Ostschweizer Kinderspital
- Alt Nationalrätin Rosmarie Zapfl, Präsidentin Alliance-F
- Gret Zellweger, Kunstschaaffende
- Emil Inauen, Ehemaliger Leiter der Heilpädagogischen Schule Windisch

Die Landsgemeinde behandelte die nachgenannten Geschäfte und fasste folgende Beschlüsse:

- **Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen**
- **Wahl des regierenden und stillstehenden Landammanns**

Der regierende und der stillstehende Landammann wurden in ihren Beamtungen unangefochten bestätigt:

Regierender Landammann: Daniel Fässler, Appenzell
Stillstehender Landammann: Carlo Schmid-Sutter, Obereggen

- **Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes**
- **Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission**

Die verbleibenden Mitglieder der Standeskommission wurden ohne Gegenvorschläge wieder gewählt:

- Statthalter: Antonia Fässler, Appenzell
- Landeshauptmann: Lorenz Koller, Rüte
- Bauherr: Stefan Sutter, Rüte
- Landesfähnrich: Melchior Looser, Oberegg

Als Nachfolger für den zurückgetretenen Säckelmeister Sepp Moser wurde Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, gewählt.

- **Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Der Präsident sowie alle Mitglieder des Kantonsgerichts wurden unangefochten bestätigt:

- Roland Inauen, Rüte (Präsident)
- Erich Gollino, Appenzell,
- Thomas Dörig, Gonten,
- Beda Eugster, Appenzell,
- Beatrice Fuchs-Büchler, Schlatt-Haslen,
- Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg,
- Rita Giger-Rempfler, Rüte,
- Peter Ulmann, Schwende,
- Markus Köppel, Appenzell,
- Eveline Gmünder, Rüte,
- Beat Gätzi, Gonten,
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg, und
- Sepp Koller, Schwende.

- **Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2011 - 2015**

Für die Amtsdauer 2011 - 2015 gilt der bisherige Amtsinhaber Ivo Bischofberger, Oberegg, als vorgeschlagen. Zudem wurde der Name von Landammann Daniel Fässler gerufen, der allerdings erklärte, als Kampfkandidat gegen den bisherigen Amtsinhaber nicht zur Verfügung zu stehen. In der Abstimmung wird Ivo Bischofberger, Oberegg, mit überwiegendem Mehr wiedergewählt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat)**

Das Wort zu diesem Geschäft wurde nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung wurde mit vereinzelt Gegenstimmen angenommen.

- **Geodatengesetz (GeoDG)**

Das Geodatengesetz wurde ohne Wortmeldung mit wenigen Gegenstimmen angenommen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung**

Das Wort zur Vorlage wurde nicht gewünscht. Dem Landsgemeindebeschluss wurde bei wenigen Gegenstimmen die Zustimmung erteilt.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums auf dem Spitalgüt**

Das Wort zur Vorlage wurde nicht gewünscht. Der Landsgemeindebeschluss wurde mit einigen Gegenstimmen gutgeheissen.

- **Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum auf dem Spitalgüt**

Das Wort wurde nicht ergriffen. Die Vorlage wurde mit ganz wenigen Neinstimmen klar angenommen.

Um 13.45 Uhr schloss Landammann Daniel Fässler die Landsgemeinde 2011.

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Berichtsjahr 2011 zu den folgenden Sessionen:

Grossrats-Session vom	7. Februar 2011	mit 8 Geschäften
Grossrats-Session vom	28. März 2011	mit 7 Geschäften
Grossrats-Session vom	20. Juni 2011	mit 11 Geschäften
Ausserordentliche		
Grossrats-Session vom	15. August 2011	mit 1 Geschäft
Grossrats-Session vom	24. Oktober 2011	mit 12 Geschäften
Grossrats-Session vom	5. Dezember 2011	mit 14 Geschäften

Im Anschluss an die Grossrats-Session vom 20. Juni 2011 waren die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission zum traditionellen Imbiss nach der ersten Sitzung des Amtsjahres in der Kunsthalle Ziegelhütte, Appenzell, eingeladen.

Der Grosse Rat behandelte anlässlich seiner Sessionen folgende Geschäfte:

Grossrats-Session vom 7. Februar 2011

- Protokoll der Session vom 6. Dezember 2010
- Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums
- Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge
- Nachführung des kantonalen Richtplans
- Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung für Sonntag, 1. Mai 2011
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 28. März 2011

- Protokoll der Session vom 7. Februar 2011
- Staatsrechnung für das Jahr 2010
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (GGV)
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Sportverordnung (SportV)
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2010
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 20. Juni 2011

- **Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates**

Präsident:	Alfred Inauen, Appenzell
Vizepräsident:	Josef Schmid, Schwende
1. Stimmzähler:	Martin Bürki, Oberegg
2. Stimmzähler:	Fefi Sutter, Schwende
3. Stimmzähler:	Thomas Mainberger, Schwende

- Protokoll der Landsgemeinde vom 1. Mai 2011
- Protokoll der Session vom 28. März 2011

- **Wahlen gemäss Art. 4, 31 und 32 des Geschäftsreglements**

Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Staatwirtschaftliche Kommission

Mitglieder: Matthias Rhiner, Oberegg
Valentin Inauen, Appenzell

Bankkontrolle

Mitglied: Markus Rusch, Schwende

- **Erneuerungs- und Bestätigungswahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglementes**

Die Präsidenten und Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wieder gewählt.

Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

Grundstückschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke

Mitglied: Sandra Manser-Koller, Appenzell

Jugendgerichte

Richterin: Erna Köfer-Koller, Appenzell

Landesschulkommission

Mitglieder: Markus Fässler, Appenzell
Katja Gmünder Etter, Appenzell

- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2010
- Grossratsbeschluss betreffend Grenzbereinigung im Gebiet Hundgalgen
- Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010
- Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Vermessungsverordnung
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Ausserordentliche Grossrats-Session vom 15. August 2011

- Beschluss betreffend die Aufhebung des Grossratsbeschlusses über die Abtretung des Kapuzinerklosters in Appenzell und die Regelung der staatlichen Leistungen an den Unterhalt des Klosters

Grossrats-Session vom 24. Oktober 2011

- Protokoll der Session vom 20. Juni 2011 und der ausserordentlichen Session vom 15. August 2011
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Zusammenlegung der Gerichte)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)
- Baugesetz (BauG)
- Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzcorporation Grüterswald
- Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderung der Holzcorporation Steinegg-Eggerstanden
- Bericht "Glasfasererschliessung in Appenzell Innerrhoden"
- Bericht der Staatswirtschaftlichen Kommission "Situationsanalyse Standeskommission"
- Geschäftsbericht 2010 der Ausgleichskasse / IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Grossrats-Session vom 5. Dezember 2011

- Protokoll der Session vom 24. Oktober 2011
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenlegung der Bezirke im inneren Landesteil)
- Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)
- Voranschlag für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2012
- Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2012
- Finanzplan 2013 - 2017
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gerichtszusammenlegung) (2. Lesung)
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes
- Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Behördenverordnung
- Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH)
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2011	2010
Sitzungen	25	25
Zeitaufwand in Stunden	158	160
Geschäfte	1'406	1'476
Protokoll-Seiten	3'084	3'464
Korrespondenz (Schreiben)	434	480
Delegationen der Standeskommission	32	38

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten hatten im Jahre 2011 zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung zu nehmen:

Datum	Ergebnis Kanton AI	Stimm- beteiligung
13. Februar 2011		
Volksinitiative vom 23. Februar 2009 "Für den Schutz vor Waffengewalt"	1'360 Ja 3'554 Nein	44.4%
23. Oktober 2011		
Nationalratswahlen		
Daniel Fässler	3'107	
Martin Pfister	830	37.3%
Diverse	146	

3. Vernehmlassungen

Im Berichtsjahr gingen folgende 60 (102) Begehren, Kreisschreiben und Entwürfe von gesetzlichen Erlassen von Bundesbehörden, Eidgenössischen Departementen und Bundesämtern ein, zu denen die Standeskommission Stellung zu nehmen hat:

- Agrarpolitik 2014 - 2017
- Änderung der Bundesverfassung, Strafgesetzbuch, Militärgesetz und Jugendstrafgesetz (Tätigkeitsverbot und Kontakt- sowie Rayonverbot)

- Änderung der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)
- Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV): Art. 105a ff. KVV (Nichtbezahlung von Prämien) und Art. 106a ff. KVV (Prämienverbilligung durch die Kantone), sowie Art. 22 und 54a ELV
- Änderung des Bankengesetzes (too big to fail, TBTF)
- Änderung des Börsengesetzes (Marktmissbrauch und Börsendelikte)
- Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen
- Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes
- Änderung von Art. 119 der Bundesverfassung sowie des Fortpflanzungsmedizin-gesetzes (Präimplantationsdiagnostik)
- Änderung von Art. 8 des Energiegesetzes
- Änderung von verschiedenen Verordnungen des Strassenverkehrsrechts (VTS, VRV, SSV, TAFV1, TAFV2, TAFV3)
- Bericht des Bundesrats über die revidierte Europäische Sozialcharta
- Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidg. Instituts für die Meteorologie und Klimatologie (Meteorologiegesezt, MetG)
- Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung
- Direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative Jugend und Musik
- Dritter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten
- Entwurf des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenver-sicherung (KVAG)
- Erlass eines Steueramtshilfegesetzes
- Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)
- Grundsatzentscheid Fortsetzung Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK)
- Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Konzeptpapier Gebührenindex
- Korruptionsbekämpfung
- Kt.IV. St.Gallen / Bauen ausserhalb der Bauzone
- Minimale Geodatenmodelle im Bereich Nutzungsplanung
- Möglichkeiten zur Aufwertung des Instruments der Standesinitiative
- Motionen betreffend interkantonale Institutionen und interparlamentarische Auf-sichtskommissionen
- Neues Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier
- Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts)

- Parlamentarische Initiative "Allen Schweizer Staatsangehörigen auch weiterhin den Bezug einer herkömmlichen, nichtbiometrischen ID ohne Chip zusichern"
- Parlamentarische Initiative "Keine Ausweitung der obligatorischen Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen des Bundes"
- Parlamentarische Initiative "Agrotreibstoffe. Indirekte Auswirkungen berücksichtigen"
- Parlamentarische Initiative "Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellen-shops"
- Parlamentarische Initiative "Betäubungsmittelgesetz"
- Parlamentarische Initiative "Verbesserung der Organisation und der Verfahren des Parlaments (Verfahren bei Standesinitiativen; Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens)"
- Parlamentarische Initiative "Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik"
- Parlamentarische Initiative "Verfassungsgerichtsbarkeit"; Parlamentarische Initiative "Bundesverfassung massgebend für rechtsanwendende Behörden"
- Parlamentarische Initiative "Erhalt des Viehexports aus der Schweiz"
- Raumkonzept Schweiz
- Revision DBG und StHG zum Abgleich an die allgemeinen Bestimmungen des StBG
- Revision der Art. 66a ff. der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV; SR 832.30)
- Revision der Energieverordnung (EnV) / Überarbeitung der Energieetikette für Personenwagen
- Revision der Energieverordnung (EnV), der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität und der Gewässerschutzverordnung
- Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)
- Revision des Medizinalberufegesetzes (MedBG)
- Strategie Biodiversität Schweiz
- Strukturreform in der beruflichen Vorsorge - Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen
- Teilkartellverbot mit Rechtfertigungsmöglichkeiten: Anpassung von Art. 5 Kartellgesetz / Durchführung einer konferenziellen Vernehmlassung
- Teilrevision der Jagdverordnung
- Teilrevision der Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620), Anpassung des Anhangs
- Teilrevision des Obligationenrechts (Sanktionen bei missbräuchlicher oder ungerechtfertigter Kündigung)

- Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (ICRPD)
- Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition
- Verhandlungsmandat zur Beteiligung der Schweiz am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen
- Verordnung über das Abmessen und die Mengendeklaration von Waren in Handel und Verkehr / Verordnung über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV)
- Verordnung über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen
- Verordnungen betreffend Verkehrsregeln und Signalisation
- Volksinitiative zum Ausbau des Staatsvertragsreferendums / Gegenvorschlag
- Weiterentwicklung Vertrag zwischen der Schweiz, Österreich und Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden

4. Ständekommissionsbeschlüsse

Die Ständekommission hat folgende 12 (13) Erlasse verabschiedet:

- Ständekommissionsbeschluss betreffend die Fischerei-Vorschriften 2011 am 15. März 2011
- Ständekommissionsbeschluss betreffend die Jagd-Vorschriften 2011 am 21. Juni 2011
- Ständekommissionsbeschluss betreffend Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Departemente und Kommissionen vom 3. Mai 2011
- Ständekommissionsbeschluss zur Personalverordnung vom 6. September 2011
- Ständekommissionbeschluss über die Gebühren für Geodaten und Geodienste vom 21. Juni 2011
- Ständekommissionsbeschluss über die Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung vom 29. November 2011
- Ständekommissionbeschluss zur Gymnasialverordnung vom 26. April 2011
- Ständekommissionsbeschluss über die Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche vom 12. April 2011
- Ständekommissionsbeschluss über die Höhe der Strassenverkehrsabgaben für das Jahr 2012 vom 29. November 2011
- Ständekommissionsbeschluss zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (GEL) vom 15. November 2011

- Standeskommissionsbeschluss betreffend den Fonds für soziale Härtefälle und besondere Förderbedürfnisse vom 29. August 2011
- Standeskommissionsbeschluss über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden (Wildschadenreglement) vom 18. Oktober 2011

5. Bewilligungen und Gesuche

	2011	2010
Erleichterte Einbürgerungen	74	33
Ordentliche Einbürgerungen	32	32
Entlassungen aus dem Bürgerrecht	11	16
Kostengutsprachen für Sonderschulen	16	12
Schweizer Sammlungskalender 2011 (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	4	6
Baurechtliche Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 64 BauG		
– erteilt	17	15
– verweigert	0	3
Kostenerlass		
– gutgeheissen	0	3
– abgelehnt	0	4

6. Genehmigungen

Als Aufsichtsbehörde genehmigte die Standeskommission im Berichtsjahr:

- Erneuerung des Vermessungswerkes Gonten, Los 4
- Finanzreglement Spital und Pflegeheim Appenzell
- Fuss- und Wanderwegnetzplan, Bezirk Rüte
- Fuss- und Wanderwegnetzplan, Bezirk Schlatt-Haslen
- Jahresrechnung 2010 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St. Gallen/Sargans (ISME)
- Leistungsvereinbarung mit der Osec über die Standortpromotion im Ausland 2012 bis 2015
- Nachführung der amtlichen Vermessung 2010
- Vertrag zwischen tarifsuisse ag und dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. betreffend Akut- und Übergangspflege
- Zwei Freihandverkäufe von Liegenschaften einer bevormundeten Person

- Die Quartierpläne
 - Rutlenriet, Bezirk Oberegg
 - Bödeli, Bezirk Appenzell
 - Hintere Wühre II, Bezirk Appenzell
 - Bartlimes, Bezirk Gonten
- Die Änderung des Quartierplanes
 - Sauböhl-Henzli, Bezirk Schlatt-Haslen
- Die Totalrevision der Zonenplanung
 - Nutzungsplan Schutz, Teil Zonenplanung Schwarzenberg, Gonten / Bereich Oberhof und Bahnhof sowie Gontenbad / Bezirk Gonten

• Kaufverträge	2	(12)
• Bodenabtretungen	6	(21)
• Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge (einschliesslich Löschungen)	8	(40)
• Tauschverträge	3	(3)
• Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften	4	(2)
• Namensänderungen	gutgeheissen	4 (4)
	abgelehnt	0 (2)
• Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	(1)

7. SWISSLOS-Fonds / SWISSLOS-Sportfonds

7.1 **Stiftung Pro Innerrhoden / Innerrhoder Kunststiftung**

Stiftung Pro Innerrhoden	385'895.05
Innerrhoder Kunststiftung	64'315.85

7.2. **Soziale Zwecke**

	Projekt	16'500.00
Bethlehem Mission Immensee	Erdbeben Japan	
Schweizer Berghilfe	Verschiedene Projekte	
Schweizer Patenschaft für Berggemeinden	Hilfe für die von Unwetterschäden betroffenen Bergregionen	

7.3. Kulturelle Zwecke **113'500.00**

AG 2 Verein historische Appenzeller bahnen	Wiederinbetriebsetzung des Triebwagens BCFm 2/4 56
Dampfloki-Verein Appenzeller Bahnen	Wiederinbetriebnahme Dampfbetrieb im Appenzellerland
Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh.	Projekt AR◦AI 500 - 500 Jahre in der Eidgenossenschaft
OK Appenzeller Kantonalschwingfest Haslen 2012	Ehrengaben, Barspenden und Inserate für das Appenzeller Kantonalschwingfest 2012
Stiftung KlangWelt Toggenburg	Projekt Klangschmiede
Stiftsbibliothek St.Gallen	Kunst- und Kulturführer Stiftsbezirk St.Gallen

7.4. Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung **26'580.00**

Abenteuerland Walter Zoo AG Gossau	Neue Raubtieranlage
Arbeitsstelle für Bundesratsforschung	Totalrevision und Fortsetzung des Bundesrats-Lexikons
Bürgermusik Gonten	Neuanschaffung von Musikinstrumenten
Elmiger Dorothee	Beitrag an Buchprojekt
Jugendbrassband Ostschweiz	21. Musiklager
Liberty Brass Band Junior und Liberty Brass Band Ostschweiz	10 Jahre Liberty Brass Band Junior
Musikgesellschaft Harmonie Appenzell	Neuanschaffung von Musikinstrumenten
Nationale Jugend Brass Band Schweiz	Sommerkurs 2011
Nationales Jugendblasorchester	Musikwoche
Stiftung Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb	36. Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb
Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester	Unterstützungsbeitrag 2011
Verein Eidg. Jugendschiessen 2012	Eidg. Schützenfest 2012

7.5. Einmalige Beiträge aus dem SWISSLOS-Fonds **22'787.80**

Damen und Frauenriege Appenzell I.Rh.
Diverse Auszeichnungen erfolgreicher Sportler
Fussball-Club Appenzell
Pfadi Maurena
Reiterverein Appenzell
Skiclub Appenzell
Skiclub Brülisau-Weissbad
Skiclub Steinegg
STV Oberegg
Tennisclub Appenzell

7.6. Jährliche Unterstützungsbeiträge

132'475.00

Appenzell Innerrhodischer Kantonalschützenverband
Appenzeller Golf Club Gonten
Appenzeller Kantonal-Fussballverband
Appenzeller Kantonal-Schwingerverband Appenzell
Appenzeller Plussport-Verband
Appenzeller Turnverband
Behinderten Sportverein Sektion Appenzell I.Rh.
Bezirksschützen Schlatt-Haslen
Blauring Obereg
Blues-Trübli-Brothers Gonten
Damenturnverein Brülisau
Feldschützen Obereg
Frauen Gymnastikgruppe Haslen
Frauenturngruppe Eggerstanden
Frauenturngruppe Schwende
Fussball-Club Appenzell
Handball-Regionalverband
HTC Appenzell
IG Sportbus Appenzell I.Rh.
Infanterie Schützenverein Gonten
Infanterie Schützenverein Ried
Infanterie-Schützenverein Eggerstanden
Jugendriege Weissbad
Jungwacht Obereg
Luftgewehrsektion Obereg
Luftgewehrsektion Appenzell
Männerriege Steinegg
Nakazono Dojo Appenzell
Natureisbahn Glandenstein Weissbad
Orientierungslaufgruppe St.Gallen/Appenzell
Otschweizer Skiverband
Pfadiabteilung Maurena
Pistolenschützen Appenzell
Rad- und Mountainbikeclub Appenzell
Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
SAC Schweizerischer Alpenclub
Schützengesellschaft Clanx
Schützenverein Steinegg-Hirschberg
Schützenverein Uli-Rotach Schwende
Schwimmclub Appenzell
Schwing-Club Appenzell
Seilziehclub Appenzell
Seilziehclub Gonten
Skiclub Appenzell
Skiclub Brülisau-Weissbad
Skiclub Eggerstanden
Skiclub Gonten

Skiclub Oberegg
 Skiclub Steinegg
 SLRG Sektion Appenzell
 Sportschützen Weissbad
 Squashclub Appenzell
 Standgemeinschaft Appenzell-Eggerstanden
 St.Gallisch-Appenzellischer Leichtathletikverband
 STV Oberegg
 SVKT Appenzell
 SVKT Oberegg
 Tennisclub Appenzell
 Turnerinnen des Müttervereins Appenzell
 Turnverein Appenzell
 Turnverein Gonten
 Turnverein Haslen
 Unihockey Appenzell
 Verein Croatia 97
 Volleyballclub Appenzell-Gonten
 VOS Brülisau

Total **155'262.80**

7.7. Fondsrechnung

Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 7.1.	385'895.05
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 7.1.	64'315.85
Soziale Zwecke	Ziff. 7.2.	16'500.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 7.3.	113'500.00
Film / Video / Musik / Erziehung / Bildung	Ziff. 7.4.	26'580.00
Sport-Toto-Fonds	Ziff. 7.5., 7.6.	155'262.80
Total		762'053.70

8. Rekurse

Bestand 01.01.2011	Eingang	Gutheis- sung	Abweisung	Nicht- eintreten	Abschrei- schrei- bung	Bestand 31.12.2011
26	50	14	18	4	13	27

2010 Ratskanzlei

1. Protokollwesen / Korrespondenz

	Geschäfte		Protokolle/Seiten	
	2011	2010	2011	2010
Grosser Rat	53	65	146	126
Büro des Grossen Rates	86	77	18	25
Standeskommission	1'406	1'476	3'084	3'464
Ratskanzlei	104	172	178	374
Vorlagen und Entwürfe an die Standeskommission	199	194	4'852	5'258
Landsgemeindemandat	11	16	84	188
Staatskalender	--	--	105	118
Geschäftsbericht	--	--	241	241

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse hatte sich mit 13 (13) Streitfällen zwischen Mietern und Vermietern zu befassen. In 7 (11) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. Zudem musste die Schlichtungsstelle gestützt auf Art. 212 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) in 2 Fällen über die Rechtmässigkeit von Nebenkosten entscheiden. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen Mietern und Vermietern mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatung gegeben.

3. Landesarchiv

In Angleichung an die Veröffentlichungspraxis in anderen Kantonen hat das Landesarchiv 2011 erstmals detailliertere Benutzungsdaten erhoben:

Benutzungsstatistik des Landesarchivs 2011				
Jahr	Benutzer des Lesezimmers	Benutzungstage des Lesezimmers	Bestellte Archivalieneinheiten	Schriftliche Auskünfte
2006	-	41	-	-
2007	-	57	-	-
2008	-	73	-	-
2009	-	85	-	-
2010	-	112	-	-
2011	81	131	346	40

Aktenzugänge im Landesarchiv 2011		
Herkunft (Amt/Person)	abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Kantonspolizei	Arrestbuch 1952-2010	0.1
Viehzuchtverein Brülisau	Protokolle 1910-2008 Jahresrechnungen 1919-1986 Jubiläums-Unterlagen 1985 und 2010 Fotosammlung	0.2
Ratskanzlei	Landsgemeindemandat 2011 Akten Standeskommission 2010 Eingehende Korrespondenz 2008-2010	2.4
Skiclub Appenzell	Unterlagen Clubheim Gartenhüsli 1946-2003 Vereinsrechnungen mit Belegen 1991-2008 Mitgliederlisten und Clubrennen 1980-1990 JO-Kasse 1966-2004 100 Jahr SCA Alpsteinsprint 2004-2009 Fotos Gartenhüsli/Ebenalp 1996	2
Frauen- und Müttermgemeinschaft Appenzell	Protokolle und Akten 1982-2005 Club junger Mütter/Famidea: Protokolle 1977-2010 Unterlagen zur 100-Jahrfeier 1894-1994 Transkription der ältesten Protokolle 1894-1908	0.5
Josef und Lena Manser-Hautle	Korrepondenz/Akten der Stiftung Bauernmaler Mölpi	0.2
Staatswirtschaftliche Kommission	Situationsanalyse Standeskommission: Akten, Berichte, Protokolle 2011	0.2
Erbschaftsamt	Akten 1975-1981	5
Historischer Verein Appenzell	Nachlass Dr. Hermann Bischofberger	7
Verwaltungspolizei	Register von Saisoniers, Jahresaufenthaltern, Schweizer Aufenthaltern und ausländischen Niederlassungen 1965-1989	0.2
	Total 2011	17.8

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Auf den 1. Februar 2011 haben die Bibliotheken der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus, Graubünden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau und das Fürstentum Liechtenstein das Projekt "Digitale Bibliothek Ostschweiz" (www.dibiost.li) gestartet, das es Kunden erlaubt, digitale Medien herunterzuladen und während einer Ausleihfrist zu nutzen. Ende 2011 standen 14'383 Medien zur Verfügung. Genutzt wurde diese neue Dienstleistung mit 31'399 Downloads.

Zuwachs

Übernahme der Kapuzinerbibliothek Appenzell mit geschätzten 25'000 Einheiten. Der Bestand ist noch nicht erschlossen.

	2011	2010
Kauf	128	295
Tausch	2	3
Geschenk	<u>953</u>	<u>795</u>
Total	1'083	1'093

Erschliessung

	2011	2010
Eingearbeitete Monographien	2'043	2'333

Das Bibliothekssystem erfasst den Zuwachs an Monographien, nicht Katalogisate. Der gemeinsame Medienbestand der Innerrhodischen Kantonsbibliothek und der Volksbibliothek Appenzell zählt inzwischen 57'123 (54'704) Einheiten.

Printmedien	53'826
Tonträger	2'406
Bildträger	846
Digitale Medien	44
Spiele	<u>1</u>
Total	57'123

Benutzung

Benutzerstruktur (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek) total 5'195 (5'028)

	2011	2010
Erwachsene	70.7%	71.8%
Jugendliche	21.3%	20.5%
Kinder	8.0%	7.7%
Schulklassen*	71	69

*71 Schulklassen kommen im Monatsrhythmus in die Bibliothek, um sich mit Freizeitlektüre zu versorgen. Die Schüler sind in der Rubrik "Kinder" nicht einzeln erfasst.

Dokumentausleihe (Kantonsbibliothek inkl. Volksbibliothek)

	2011	2010
Printmedien	57'032	58'923
Tondokumente	8'008	8'672
Bilddokumente	<u>3'255</u>	<u>4'273</u>
Total	68'295	71'868

Fernleihe

	2011	2010
Buch Schweiz	25	9
Buch Ausland	0	0
Kopien Schweiz	1	0
Kopien Ausland	<u>0</u>	<u>1</u>
Total	26	10

Öffentlichkeitsarbeit

Veranstaltungen gemeinsam mit der Volksbibliothek Appenzell

24. Januar Digitale Bibliothek Ostschweiz. Schulung der Bibliothekarinnen und Bibliothekare beider Appenzell in der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.
21. März Anschliessend an die Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell las Dorothée Elmiger aus veröffentlichten Werken und neue Texte.
23. April *Bücher auf Reisen : Appenzeller Aktion zum Weltbuchtag.* Die Bibliothekarinnen platzierten Taschenbücher auf Ruhebänken. Die Aktion wurde vom Bücherladen Appenzell mitunterstützt.
29. August Besuch der Kolleginnen und Kollegen aus der Kantonsbibliothek Thurgau.
10. September *Im Untergrund : NIKE Tag des Denkmals.* Die Innerrhodische Kantonsbibliothek öffnete das Magazin und stellte bemerkenswerte Werke vor.
7. bis 12. November Aktionswoche mit Wettbewerb zur *Digitalen Bibliothek Ostschweiz.*
12. November Appenzeller *Bibliothekstag in Appenzell.* Besichtigung der Schülerbibliothek des Gymnasiums St. Antonius und der Kapuzinerbibliothek. Vorträge zum Weiterbildungsangebot und zum Verbund privater Bibliotheken.
7. Dezember Kinderveranstaltung im Mehrzweckraum der Primarschule Hofwies zum Chlösler. *Wele Huet isch guet?* von und mit Mirta Ammann.

Veröffentlichungen von Doris Ueberschlag

- Appenzeller Publikationen 2010/11 : Literarische Umschau. In: Appenzellische Jahrbücher. Jg. 138 (2011) S. 261-263.
- Innerrhoder Bibliographie für 2009. In: Innerrhoder Geschichtsfreund. Jg. 51 (2010) S. 230-255.
- Innerrhodische Kantonsbibliothek Appenzell / Bearbeiter: Hanspeter Marti und Doris Ueberschlag, nach Vorarbeiten von Hermann Bischofberger. In: Handbuch der historischen Buchbestände der Schweiz / hrsg. von der Zentralbibliothek Zürich ; bearb. von Urs B. Leu ... [et al.]. Bd 1. - Hildesheim [etc.] : Olms-Weidmann, 2011. S. 91-95.

Veröffentlichungen von Nicole Ruggle

- Der Name des Windes : erster Tag der Königsmörder-Chronik. In: Appenzeller Volksfreund. Jg. 136 (2011) Nr. 171 (29. Oktober) S. 2.
- Der Name des Windes. In: Appenzeller Zeitung. Jg. 184 (2011) 3. Nov., S. 39.

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT

2100 Allgemeines

1. Entscheide, Baubewilligungen

	2011	2010
Bauten ausserhalb der Bauzone	165	161
Bauten innerhalb der Bauzone	228	204
Abgelehnte Gesuche	5	7
Abparzellierungsentscheide	10	17
Bauermittlungsentscheide	14	24

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere Departementgeschäfte

Das Bau- und Umweltdepartement hat im Rahmen der Masterplanung Verkehr Dorf Appenzell die Variantenevaluation betreffend die Erschliessungsverbindung Bahnhofstrasse-Gringelstrasse-Weissbadstrasse-Rank vorangetrieben.

Nach der Rückweisung des Baugesetzes im Jahre 2009 wurde ein neuer Revisionsvorschlag erarbeitet, welcher die Anliegen der Stärkung der Innerrhoder Baukultur berücksichtigt. Der Grosse Rat hat im Rahmen der 1. Lesung einen Alternativentwurf verlangt, welcher eine gemeinsame Baubewilligungsbehörde für den inneren Landesteil vorsieht. Die entsprechenden Ergänzungsarbeiten wurden getätigt.

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Equipe des Hauswartungs- und Reinigungsdienstes ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten betragen im Berichtsjahr rund Fr. 1'167'000.-- (Verwaltungsbauten ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Alters- und Invalidenheim Torfnest).

Investitionen Hochbauten (Konto 50 ff.)

Im Berichtsjahr konnten zu Lasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen von rund Fr. 9'094'000.-- getätigt werden (inkl. Rückstellungen von Fr. 3'300'000.--). Grössere Investitionen werden in den kommenden Jahren beim Spital und Pflegeheim, eventuell auch beim Gymnasium und beim Kapuzinerkloster anstehen. Von November 2010 bis März 2011 wurde der Eingangsbereich Museum/Tourist Information neu gestaltet. An der Landegemeinde vom 1. Mai 2011 wurde der Kredit für das neue Alters- und Pflegezentrum gutgeheissen. Der Architekturwettbewerb wurde im Juli 2011 gestartet und mit der Jurierung im Dezember abgeschlossen. Im Juli 2011 wurden die Umbauarbeiten beim Kapellentrakt des Gymnasiums abgeschlossen.

Die bedeutendsten Investitionen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Gymnasium		
	Fr. 5'036'000.--	Umbau Kapellentrakt
Gymnasium		
	Fr. 153'000.--	Renovation Informatikzimmer
Buherre Hanisefs		
	Fr. 243'000.--	Eingangsbereich Museum und Tourist Info
Spital und Pflegeheim		
	Fr. 100'000.--	Wettbewerb Alters- und Pflegezentrum

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

Im Berichtsjahr konnten Erneuerungen im Bereich der Kantonsliegenschaften für insgesamt Fr. 640'000.-- ausgeführt und eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Spital und beim Bürgerheim. Zusätzlich übernahm der Kanton im September das Kapuzinerkloster, welches ebenfalls Erneuerungsarbeiten nach sich ziehen wird.

Die wichtigsten Einzelsanierungen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	Kosten	Bemerkungen
Bürgerheim		
	Fr. 20'000.--	Teilrenovation Aufenthaltsraum Dachgeschoss
Kantonspolizei		
	Fr. 30'000.--	Parkplatzerweiterung
Kapuzinerkloster		
	Fr. 50'000.--	Brandmelde-, Sicherheits- und Schliessanlage
Museum		
	Fr. 60'000.--	Erneuerung bestehende Brandmelde- und Sicherheitsanlage
Spital		
	Fr. 130'000.--	Renovation Gänge Pflegeheim
	Fr. 40'000.--	Röntgen

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung Fachkommission Heimatschutz

1. Fachkommission Heimatschutz (FkH)

Im Jahre 2011 hat sich die FkH zu 25 (24) ordentlichen Sitzungen getroffen, an denen 359 (386) Baugesuche und 20 (44) Bauermittlungen behandelt wurden. Zusätzlich unterstützte die FkH Bauwillige im Rahmen von 87 (17) Bauberatungen.

2. Kantonale Planung

Allgemeines

Der Grosse Rat hat an seiner Session vom 7. Februar 2011 die Richtplannachführung genehmigt. Weiter in Erarbeitung waren die Richtplangrundlagen für grosse Windenergie und die künftige Siedlungspolitik.

Im Rahmen des Projektes "Raumverträglichkeit landwirtschaftlicher Ökonomiebauten" konnte der Schlussbericht der Ständekommission zur Genehmigung unterbreitet werden. Eine entsprechende Broschüre und Filmdokumentation wird im Frühjahr 2012 publiziert.

Seit 2009 betreiben die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Glarus und St.Gallen eine gemeinsame Raubeobachtung. Der Leistungserbringer ist der Kanton St.Gallen.

Weitere statistische Angaben:

	2011	2010
• Anträge zuhanden der Ständekommission für Ausnahmegewilligungen nach Art. 64 des kantonalen Baugesetzes	18	17
• Wiedererwägungen	0	0
• Beschwerden	0	0
• Neue Konzessionen	1	1
• Konzessionsverlängerungen	0	0
• Vernehmlassungen	18	16

3. Ortsplanung

Insgesamt wurden je 9 (5) Zonenplanänderungen und 14 (7) Quartierplanänderungen auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. In Rechtskraft erwachsen sind 5 (3) Zonenplanänderungen und 4 (4) Quartierplanänderungen.

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk Appenzell	Genehmigung Gesamtrevision
Bezirk Schwende	--
Bezirk Schlatt-Haslen	--

Bezirk Rüte	Genehmigung Teilzonenplanänderung Blumenau Genehmigung Teilzonenplanänderung Kreuzgarage Egger- standen Vorprüfung Teilzonenplanänderungen Blumenau, Kreuzga- rage Eggerstanden und Immstrasse Vorprüfung Teilzonenplanänderung Sägehüsl
Bezirk Gonten	Vorprüfung und Genehmigung Gesamtrevision Nutzungsplan Gonten
Bezirk Oberegg	--
Feuerschaugemeinde Appenzell	Vorprüfung Teilzonenplan Mettlen Genehmigung Teilzonenplanänderung Weissbadstrasse 30 und 32

Nach der Inkraftsetzung der Entflechtung der Finanzströme zwischen dem Kanton und den Bezirken wurden erstmals keine Beiträge an die Nutzungsplanungen der Bezirke entrichtet.

4. Sondernutzungsplanung

Der Sondernutzungsplan Kiesabbau Oberstein-Schatten wurde aufgrund einer akuten Felssturzgefahr geringfügig angepasst.

Auf einen Antrag betreffend die Ausarbeitung eines Sondernutzungsplans für eine Biogasanlage im Dorfgebiet von Appenzell ist die Standeskommission nicht eingetreten.

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die neu erstellte Sigelbahn konnte anfangs Mai den Betrieb aufnehmen. Die weiteren kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des IKSS (Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte) geprüft und mit Ausnahme von kleinen Beanstandungen als gut und betriebssicher befunden. Der Betrieb der beiden Skilifte auf dem Kronberg wurde auf die Wintersaison 2011/12 eingestellt.

2122 Unterhalt der Gewässer

1. Gewässerunterhalt

Die Arbeitsequipen des Landesbauamts haben einzelne Unwetterschäden behoben und führten kleinere Unterhaltsarbeiten, insbesondere an diversen Bachdurchlässen durch. Ausserdem wurden wiederum gezielt Unterhaltsmassnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung von Hochwasserschäden durchgeführt (Räumung von Geschiebesammellern, Entfernung von Auflandungen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

2. Investitionen (Bachverbauungen / Wuhungen)

Gestützt auf den Landsgemeindebeschluss vom 27. April 2008 betreffend Programmvereinbarung "Schutzbauten 2008-2011 und Einzelprojekte, die den Betrag von Fr. 1 Mio. übersteigen" sind für diverse Einzelprojekte die Planungsarbeiten vorangetrieben worden. Insbesondere wurden die Planungen der Hochwasserschutzprojekte Industrie Mettlen, Mettlenweg und Weissbad intensiv vorangetrieben.

2126 Werkhof

Maschinen-, Fahrzeug- und Gerätepark

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und der Geräte erfolgten im üblichen Rahmen. Besonders zu erwähnen ist der Erwerb eines neuen Pneuladers sowie der Ersatz eines rund 20-jährigen Personenwagens.

2150 Gewässerschutz

1. Projekte

Fliessgewässer

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen an die Sitter (Sitterkommission). Die Beprobung fand jeden zweiten Monat statt. Die Resultate der chemischen Untersuchungen zeigten, dass die Sitter an den innerrhodischen Standorten Steinegg und Lank die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung weitgehend eingehalten hat.

Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Die Datenbank Hofdüngerverträge wurde im Berichtsjahr zur Übernahme in die neue Software "HODUFLU" (Hofdüngerfluss) des Bundes vorbereitet. Es wurde damit die Voraussetzung für die grenzüberschreitende elektronische Bearbeitung geschaffen, was mit einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes einhergehen wird. Die definitive Einführung der EDV-Lösung des Bundes verzögert sich und erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2012.

Die Zusammenarbeit mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement in den Bereichen "Nährstoffbilanzen" und "Beratung Gewässerschutz in der Landwirtschaft" hat sich gut eingespielt.

2. Generelle Entwässerungsplanungen (GEP)

Die Generelle Entwässerungsplanung umfasst die Phase I (Grundlagen erarbeiten), die Phase II (Projekt überprüfen) und die Massnahmenplanung. Die Arbeitsschritte bis und mit öffentlicher Anhörung wurden im Jahre 2011 abgeschlossen. Die Genehmigung der GEP durch die Standeskommission ist anfangs 2012 geplant.

2155 Wasserwirtschaft

Projekte

Im Berichtsjahr wurden keine Grundwasserschutzzonen rechtskräftig ausgeschieden. Zwei Verfahren (Klee-Husen in Obereggen und Untergehen in Gonten) sind hängig.

2160 Schadendienste

1. Projekte

Das Schadenhandbuch wurde gestützt auf die Vorlagen des Kantons Zürich überarbeitet und dem neuesten Stand angepasst. Die Einsatzakten wurden nachgeführt. Die Piktettdienstleistenden haben Weiterbildungskurse besucht.

2. Schadenfälle

Das Amt für Umweltschutz wurde zu folgenden Schadenfällen aufgeboten:

	2011	2010
Gewässerschutz (Kanalisation / Quellen / Hochwasserschutz)	10	7
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	8	6
Ölunfälle	8	10
Chemieunfälle	1	0
Brandfälle	3	4
Stoffe und Abfälle (Kehricht / Deponien / Sonderabfälle)	10	12
Lärm	2	1
Luft	3	5
Naturereignisse	1	0
Übrige	3	2
Total Schadenfälle	49	47

Durch gezielte Information und Beratung bemüht sich das Amt für Umwelt ständig um die Vermeidung von Schadenfällen.

2170 Umweltschutz

1. Feuerungskontrollen / Heizungen / Tankanlagen

	2011	2010
Messungen Ölheizungen / Gasheizungen	676	525
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	109	123
Sanierungsverfügungen	33	38
<u>Bewilligungen</u>		
Ölheizungen (Sanierung und Neuanlagen)	10	1
Holzheizungen	73	67
Gasheizungen	16	3
Wärmepumpen Erdsonde	53	65
Wärmepumpen Luft	5	3
Tankbewilligungen	10	3
Tanksanierungen	5	4

<u>Kontrollen (mittelgrosse Tankanlagen)</u>	2011	2010
Tankrevisionen (Aufgebote)	0	357
Fristverlängerungen	6	20
Verfügungen Tanksanierungen	0	0

Der Rückgang der Aufgebote im Bereich der Tankrevisionen erfolgte aufgrund vorübergehend reduzierter Ressourcen (Todesfall eines Mitarbeiters).

2. Luft

Die vor wenigen Jahren erlassene Verschärfung der Luftreinhalte-Verordnung führt immer noch zu vermehrten Beanstandungen von Ölheizungen und entsprechend zu Sanierungsverfügungen.

Die zweijährlichen (Sicht-)Kontrollen der kleinen Holzfeuerungen (< 70 kW) erfolgten 2011 letztmals nur im äusseren Landesteil. Ab 1. Januar 2012 werden sie auch im inneren Landesteil durchgeführt.

Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Die Überwachung im Bereich NIS erfolgte gleich wie in den vergangenen Jahren. Neben der Dauermessung im Bereich der Antenne Hirschberg wurden bei den übrigen Standortorten Kontrollmessungen durchgeführt. Die gemessenen Werte lagen durchwegs weit unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die monatlich publizierten Resultate zur Gesamtbelastung können auf der kantonalen Website eingesehen werden.

3. Strassenlärm

Während der letzten NFA-Periode (2008-2011) wurden in Oberegg für total 50 Gebäude entlang der Kantonsstrasse Vereinbarungen betreffend Einbau von Lärmschutzfenstern abgeschlossen. Der Einbau der Lärmschutzfenster wird mit Bundesgeldern sowie einem Kantonsbeitrag unterstützt. Die Sanierungen in Oberegg können voraussichtlich 2012 abgeschlossen werden.

Zwei neue Lärmschutzwände (Eggerstandenstrasse und Unterer Imm) wurden projektiert. Die Lärmschutzwand Eggerstandenstrasse wurde öffentlich aufgelegt.

Es wurde eine weitere Programmvereinbarung mit dem Bund ausgehandelt (2012-2015). Die geplanten Investitionen in die Weiterführung der Strassenlärmsanierung für die kommenden vier Jahre betragen rund Fr. 0.5 Mio.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden ist mit der Strassenlärmsanierung auf Kurs und wird voraussichtlich die vom Bund vorgegebene Frist für den Abschluss aller Arbeiten (2018) einhalten können.

4. Boden

Zusammen mit dem Amt für Umweltschutz Appenzell A.Rh. wird eine Bodenfeuchte-Messstation in Hundwil betrieben (Überwachungskonzept "Bodenfeuchte Ostschweiz"). Die Messwerte können tagesaktuell im Internet (www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch) eingesehen werden. Tiefbauunternehmen und Landwirte haben somit die Möglichkeit, aktuelle Informationen zur Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit ihrer Böden einzuholen.

5. Abfall und Stoffe

Abfälle

Die Verfahren hinsichtlich des Neubaus Wertstoffsammelstelle Appenzell und der Tierkörpersammelstelle sind inkl. Baubewilligung abgeschlossen. Seit Inkraftsetzung der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) ist das Amt für Umwelt für beide Projekte zuständig. Beide Anlagen werden unter dem Namen Ökohof zusammengefasst. Die Bauarbeiten wurden Ende 2011 begonnen.

Altlasten

Im Berichtsjahr wurde die Planung hinsichtlich der Sanierung der Schiessanlage Brülisau in die Wege geleitet.

2172 Siedlungsabfälle innerer und äusserer Landesteil

1. Hauskehrricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren und verwerten Papier, Karton, Glas, Alu und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen der Wertstoffe erzielt.

Die Zahlen im Einzelnen:

		2011	2010
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA St.Gallen	Tonnen	3'086	3'042
Ordentlicher Abfuhrdienst Entsorgung KVA Buchs	Tonnen	*296	*308

* Anteil äusserer Landesteil (gerechnet)

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

Altöl	Tonnen	14	14
Autopneus	Tonnen	1.2	0.7
Altautos	Anzahl	5	9
Diverse Fraktionen	kg	8'597	8'356

3. Wertstoffsammlungen innerer Landesteil

Altpapier	Tonnen	742	741
Karton	Tonnen	306	288
Küchenabfälle aus Grossküchen	Tonnen	202	193
Altglas	Tonnen	*382	*423
Weissblech und Alu	Tonnen	*22	*22
Grüngutsammlung	Tonnen	156	140
Sperrgut nicht brennbar (Metall etc.)	Tonnen	84	80

* Anteil Bezirk Oberegg (gerechnet)

4. Wertstoffsammlungen äusserer Landesteil

Altpapier	Tonnen	120	83
Karton (Vorjahr zusammen mit Papier)	Tonnen	17	
Altglas	Tonnen	48	55
Weissblech und Alu	Tonnen	3	3
Grüngutsammlung	Tonnen	74	65
Sperrgut nicht brennbar (Metall etc.)	Tonnen	14	13

5. Gebühren

Aufwand	Fr.	486'887.73	Fr.	526'657.31
Ertrag	Fr.	540'264.15	Fr.	528'241.76
Einnahmenüberschuss	Fr.	53'376.42	Fr.	1'584.45

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes wird gemäss interkantonalen Vereinbarung vom Ausserrhoder Giftinspektor, René Glogger, dipl. Chemiker FH, wahrgenommen. Im Berichtsjahr wurde die Kläranlage Appenzell kontrolliert.

2180 Energie

Zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. wurde eine Windpotentialstudie in Auftrag gegeben und die planerische Umsetzung in Angriff genommen. Der Arbeitsbericht wird im Verlauf des Jahres 2012 der Standeskommission unterbreitet.

5155 Förderprogramm Energie

Mit dem Förderprogramm werden die effiziente Energienutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien finanziell unterstützt. Im Berichtsjahr konnten insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 294'763.-- ausbezahlt werden. Das Bundesamt für Energie vergütete dem Bau- und Umweltdepartement im Rahmen des Globalkredites Fr. 101'300.--. Das kantonale Förderprogramm Gebäudehüllensanierung wurde im Jahre 2010 durch "Das Gebäudeprogramm" des Bundes ersetzt. Im Jahre 2011 wurden noch diverse gutgesprochene Beiträge für die Gebäudehüllensanierung der vergangenen Jahre ausbezahlt. Der Kanton Appenzell I.Rh. konnte im Rahmen des Gebäudeprogramms des Bundes insgesamt Fördergelder in der Höhe von Fr. 361'965.-- ausbezahlen.

Massnahmen	Bezeichnung	Anzahl Anlagen	Verfügte Beiträge	Ausbezahlte Beiträge
Direkte Massnahmen	Holzheizungen	13	Fr. 49'000.--	Fr. 88'000.--
	Thermische Solaranlagen	23	Fr. 61'678.--	Fr. 52'191.--
	Wohngebäude nach Minergie-Standard	6	Fr. 48'500.--	Fr. 43'500.--
	Gebäudehüllen	--	--	Fr.106'072.--
	Spezialanlagen	2	Fr. 3'000.--	Fr. 5'000.--
Indirekte Massnahmen	Information, Weiterbildung	--	--	--

2190 Fischereiregal

1. Fischereirechnung 2011

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.
Saisonpatente			
a) Kantoneinwohner	124	300.00	37'200.00
b) Jugendpatente	26	150.00	3'900.00
c) Ausserkantonale	2	645.00	1'290.00
Wochenpatente	65	95.00	6'175.00
Wochenpatente für Jugendliche	2	50.00	100.00
Tagespatente Jugendliche	7	20.00	140.00
Tagespatente für die Bergseen	87	38.00	3306.00
Total Einnahmen			52'111.00
Abzüglich Anteil Verwaltungspolizei			- 1'565.00
Einnahmen Fischereipatente			50'546.00
Einnahmen aus Grenzgewässer			1'088.25
	313		51'634.25
Ausgaben			Betrag Fr.
Erbrütungslohn			0.00
Seesaibling Strecklinge 20'000 Stück			5'940.00
Aufsicht, Bewirtschaftung und übrige Ausgaben			9'866.35
Verrechnung Miete und Abwasser			5'000.00
			20'806.35
Total Einnahmen			51'634.25
Total Ausgaben			20'806.35
Zu Gunsten Bewirtschaftungsfonds			25'273.00
Einnahmenüberschuss			5'554.90

2. Fangstatistik

Fangstatistik 2011									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Zusammenfassung		% gegenüber Vorjahr
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
<u>Sitter</u>									
Weissbad–Metzibrücke	310	41.84	115	42.59	0	0.00	425	42.07	-3.62
Metzibrücke–Lankerbrücke	58	7.80	62	22.96	0	0.00	120	11.88	-31.94
Lankerbrücke–Listbrücke	303	40.94	78	28.88	0	0.00	381	37.72	+35.10
Listbrücke–Rotbach	69	9.30	15	5.55	0	0.00	84	8.31	-30.57
Total	740	100.0	270	100.0	0	100.00	1010	100.00	-4.71
<u>Bäche</u>									
Schwendebach	115	24.30	15	21.12	0	0.00	130	23.85	-38.96
Brühlbach	23	4.85	8	19.26	0	0.00	31	5.68	-24.39
Weissbach	65	13.70	28	39.47	0	0.00	93	17.06	-12.26
Bäche in Gonten	154	32.48	15	21.12	0	0.00	169	31.00	-24.21
Bäche in Oberegg	21	4.43	0	0	0	0.00	21	3.85	+90.90
Übrige Bäche	96	20.25	5	7.04	0	0.00	101	18.53	-1.94
Total	474	100.0	71	100.00	0	100.00	545	100.00	-21.18
<u>Seen</u>									
Seealpsee	375	55.55	64	98.46	53	91.37	492	61.65	+62.91
Sämtisersee	265	39.25	0	0	4	6.89	269	33.70	-39.27
Fählensee	35	5.18	1	1.54	1	1.72	37	4.63	-76.28
Total	675	100.0	65	100.00	58	100.00	798	100.00	-11.43
Sitter	740	39.77	270	66.50	0	0.00	1010	42.92	-4.71
Übrige Bäche	474	25.09	71	17.48	0	0.00	545	23.16	-21.80
Total Fließgewässer	1214	64.26	341	83.99	0	0.00	1555	66.08	-11.49
Total Seen	675	35.73	65	16.00	58	100.00	798	33.91	-11.43
Gesamttotal	1889	100.0	406	100.00	58	100.00	2353	100.00	-11.47

Fangstatistik 2011 (Fangerträge und Anzahl der Fischer nach Patentarten)									
	Saisonpatente		Wochenpatente		Tagespatente		Total		
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%	
Abgegebene Patente	152	100	67	100	94	100	313	100	
Eingereichte Statistiken	152	100	67	100	93	100	312	99.7	
Zahl der Fischer									
	<u>2003</u>	<u>2004</u>	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Saisonpatente	149	134	131	141	158	163	150	151	126
Saisonpatente für Jugendliche	0	0	0	0	16	37	43	42	26
Wochenpatente für Erwachsene	183	148	136	149	137	122	105	97	65
Wochenpatente für Jugendliche	0	0	0	0	1	4	1	3	2
Tagespatente					0	5	3	4	87
Tagespatente für Jugendliche					0	5	3	4	7
Total	537	528	542	477	432	443	382	385	313
Fangerträge									
Saisonpatente	3'527	5'077	4'907	3'758	5'094	3'726	2'516	2'146	1889
Kurgästepatente / Wochenpatente	1'049	794	854	907	929	619	507	466	406
Tagespatente	228	152	185	112	89	66	41	46	58
Total	4'804	6'023	5'946	4'777	6'112	4'411	3'064	2'658	2353
Mittlerer Fangertrag pro Fischer									
Saisonpatente	23.67	37.88	37.45	26.63	29.27	18.63	13'03	11.12	12.42
Kurgästepatente / Wochenpatente	5.7	5.36	6.27	6.08	6.73	4.91	4'78	4.66	6.05
Tagespatente	1.11	0.60	0.66	1.66	0.74	0.56	0.49	0.50	0.61

3. Laichfischhälterung ARA Bödeli und Besatzwirtschaft ab 2010

Jahr	2010	2011
Bestand Laichfischhälterung		
Forellen bis 3 Jahre	70 BF	90 BF
Forellen über 3 Jahre	130 BF	120 BF
Seesaiblinge	-	500 J
Erbrütung		
Abstreifung BF	65'000	160'000
Abstreifung SS	-	-
BFB	62'000	117'000
SSB	-	-
Besatzwirtschaft		
Seealpsee	15'000 SSST	10'000 SSST 13'000 BFB 496 BFSö 399 BFG
Sämtisersee	10'000 BFB	10'000 BFB
Fälensee	15'000 SSST 10'000 BFB	10'000 SSST 10'000 BFB
Rässenauenbach	500 BFB	500 BFB
Kaubach	4'000 BFB	7'000 BFB
Steigbach	2'000 BFB	4'000 BFB
Steintobelbach	2'000 BFB	4'500 BFB
Lauftebach	1'500 BFB	1'500 BFB
Spitalbach	1'000 BFB	1'000 BFB
Chlosbach	1'000 BFB	4'000 BFB
Immbach	2'000 BFB	2'500 BFB
Rödelbach	4'000 BFB	6'000 BFB
Pöppelbach	1'000 BFB	2'500 BFB
Ibach	500 BFB	- BFB
Wissbach (Weissbad)	500 BFB	- BFB
Trieberenbach	1'000 BFB	- BFB
Schwendibach	1'000 BFB	- BFB
Brüelbach	1'000 BFB	10 BFB
Kirchbach Gonten	6'000 BFB	9'000 BFB
Sulzbach	8'000 BFB	10'000 BFB
Mühlelibach	5'000 BFB	5'000 BFB
Bolisbach, Gonten	-	1'000 BFB
Eggbächli, Gonten	-	1'000 BFB
Rosentöbelibach, Gonten	-	1'000 BFB
Schwarz, Beginn Schonstrecke, Stanzlis	-	6'000 BFB
Schwarz, Stanzlis Einmündung Sulzbach	-	5'000 BFB
Wissbach, Eugst bis Schutz	-	2'500 BFB
Berndlibach, Berndli bis Leuenfall	-	2'500 BFB
Wissbach Gonten	-	2'000 BFB
Sägebach, Haslen	-	2'500 BFB
Rosenbächli, Rinkebach	-	1'000 BFB
Dopplerenbach, Enggenhütten	-	1'000 BFB
Total	62'000 BFB	117'000 BFB

Legende:

BF = Bachforelle

SS = Seesaiblinge

N = Namaycush

BFB = Bachforellenbrütlinge

BFSö = Bachforellensömmerlinge

BFST = Bachforellenstrecklinge

SSST = Seesaiblingstrecklinge

J = Jährlinge

G = Grössere

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Gemswild

Einem wildfreundlichen Winter folgte ein idealer Übergang in den Frühling, welcher kaum Abgänge bewirkte. All dies hatte zur Folge, dass erneut überdurchschnittlich viele, ja sogar fast alle Kitze überlebten. Diese Feststellung machte man auch in den benachbarten Kantonen. Trotz diesen positiven Entwicklungen einigte man sich für einen schonenden jagdlichen Eingriff von 36 Gemsen, um so möglichst bald die gewünschte Bestandesgrösse von über 500 Gemsen wieder zu erreichen. Die jagdliche Entnahme betrug 29 Gemsen wovon 2 Stück im Kronberggebiet. Dort konnte man eine leichte Zunahme feststellen, jedoch ist dieser Bestand noch immer sehr geschwächt.

Lang anhaltendes mildes Herbstwetter ermöglichte den Gemsen eine optimale Vorbereitung für den kommenden Winter. Dies begünstigte den Brunftbetrieb, welcher sich in guter räumlicher Verteilung zeigte.

Am 18. Oktober konnte mit der bewährten Zählmethode der Vergangenheit und bei idealen Bedingungen ein Gemsbestand von 520 Stück erfasst werden. Die gewünschte Bestandesgrösse scheint somit wieder erreicht zu sein. Die Bestandesstruktur beinhaltet zurzeit einen grossen Anteil von Jungtieren, welcher die Zuwachsrate noch nicht beeinflussen kann.

Dies gilt es in den kommenden Abschussplanungen zu berücksichtigen, damit zukünftig wieder die gesetzlich verlangte nachhaltige Nutzung sichergestellt ist.

Steinwild

Auch diese Wildart profitierte von den günstigen Witterungsverhältnissen. Der überdurchschnittliche Anteil an Jährlingstieren und die sehr gute Nachwuchsrate (Kitzanteil) zusammen mit der guten gesundheitlichen Verfassung der Kolonie bestätigten dies.

Erneut mussten 8 Steinböcke infolge Moderhinke erlegt werden. Diese von den Schafen übertragene Krankheit wurde immer im Kanton St.Gallen festgestellt. Einmal mehr konnte auf den Innerrhoder Alpen, welche von Schafen frei gehalten werden, ein verbessertes Wohlbefinden festgestellt werden. Vermehrte Aufenthalte, sehr gute Nachwuchs- und Zuwachsraten, gute konditionelle und konstitutionelle Verfassung, Verbesserung des Wintereinstandes und keine an Moderhinke erkrankten Tiere bestätigen dies.

Die Zählung der Kolonie Säntis ergab die angestrebte Bestandesgrösse von 184 Steintieren. Der gezielte bestandesregulatorische Abschuss zusammen mit dem Abgang der an Moderhinke erkrankten Tieren bewirkte einen Vorwinterbestand von 164 Steintieren, wovon 42 Kitze. Am 17. November konnte zwischen Soll und Hoher

Kasten ein junger Steinbock beobachtet werden. Vorbrunftliche Wanderungen auf der Suche nach weiblichen Tieren ist eine mögliche Begründung dafür.

Rotwild

Erneut hatte die Witterung auf das Rotwild keinen bestandesregulatorischen Einfluss. Das seltene Fallwild bestätigte dies. Die im Frühling durchgeführte Bestandeszählung ergab 42 Stück Rotwild im Weissbachtal. Trotz des erhöhten jagdlichen Abganges des Vorjahres konnte nur vorübergehend eine Bestandesreduktion festgestellt werden. Diese wiederholte Feststellung macht deutlich, dass man mit den jagdlichen Eingriffen nicht in der Lage ist, den Rotwildbestand zu regulieren. Zählungen in den benachbarten Kantonen haben aufgezeigt, dass dort die Bestände trotz den jagdlichen Bemühungen wachsen. Dies hat zur Folge, dass aus diesen Beständen die Rotwildlebensräume in Appenzell I.Rh. ständig wieder aufgefüllt werden. Die ordentliche Jagd verlief mit dem Abgang von 30 Stück Rotwild im Weissbachtal und von 11 Stück in Eggerstanden sehr positiv. Die Nachjagd während vier Wochen wurde nicht nur von der Witterung, sondern auch von den abendlichen Aktivitäten der Freizeitbetreiber negativ beeinflusst und ergab nur drei Abschüsse. Gemachte Erfahrungen, Instinkt zusammen mit den ausgeprägten Sinnesorganen des Rotwildes trugen massgebend dazu bei. Einmal mehr widmete die Jägerschaft der Regulierung des Rotwildes einen enormen Aufwand und stellte dabei fest, dass dem Rotwild nicht mit allen Mitteln getrotzt werden kann. Der jagdliche Abgang erfüllt die Empfehlungen der Vollzugshilfe Wald-Wild des Bundesamtes für Umwelt.

Das Interesse an der Rotwildbrunft lockte vermehrt Zuschauer in die Nähe des Brunftgeschehens im Weissbachtal. Die Begeisterung an diesem Naturereignis war beeindruckend und man nutzte die Gelegenheit, die Besucher für die Bedürfnisse der Wildtiere zu sensibilisieren.

Rehwild

Der im Frühling erfasste Bestandestrend zeigte eine erfreuliche Zuwachsrate. Die Rehkitzrettung vor dem Mähtod durch die Jägerschaft trug ebenso zu einem guten Bestand bei.

Erneut wurden im Hochwildjagdgebiet 36 Rehe anstelle von Gamsen zum Abschuss freigegeben. Der jagdliche Abgang betrug 194 Rehe. Zusammen mit dem Fallwild umfasste der Gesamtabgang 262 Rehe. Dieser beträgt 7 Rehe mehr als der Durchschnitt der letzten zehn Jahre und man kann davon ausgehen, dass die höchstmögliche nachhaltige Nutzung in der Bewirtschaftung erzielt wurde.

Murmeltiere

Zehn Hochwildjäger machten Gebrauch von dem möglichen Murmeltierabschuss. Die steigende Nachfrage nach Murmeltieröl begründet diesen Abschuss. In den Murmeltierlebensräumen zeigte sich ein guter Nachwuchs zusammen mit konstitutionell gesunden, erwachsenen Murmeltieren. Da Murmeltiere ihr Zuhause durch Grab-

arbeiten ständig verbessern, führte dies an einigen wenigen Orten zu Reklamationen.

Hasen

Bei verschiedentlichen nächtlichen Wildzählungen konnte eine auffallende Zunahme der Hasen festgestellt werden. Dies auch beim Schneehasen. Man kann davon ausgehen, dass dies Folge der idealen Witterung ist. Auch ist zu hoffen, dass der Hase mit den Veränderungen des Lebensraums je länger je besser zurechtkommt. Dies würde zur Arterhaltung beitragen, aber noch keine jagdliche Nutzung rechtfertigen.

Raubwild

Marder, Fuchs und Dachs bewirkten immer wieder Reklamationen. Marderschäden an Autos oder in Objekten versuchte man verschiedentlich abzuwehren. Die reichlich vorhandenen Nahrungsquellen machen aber den Fang des Marders immer schwieriger. So ist nach wie vor die beste Abwehr, die Objekte marderdicht zu bauen oder im Nachhinein die Zugänglichkeit in die Objekte zu verhindern.

Im äusseren Landesteil mussten immer noch Füchse mit Räudebefall festgestellt werden. Verschiedentlich halten sich Füchse in Wohnquartieren auf und sorgen für Aufregung und Freude. Nahrungsangebot und menschliches Fehlverhalten bewirken dies.

Infolge der herbstlichen Trockenheit blieben die Dachsschäden auf das Wiesland reduziert. Es scheint, dass sich die erwähnten Raubtiere in ihrer Bestandesgrösse stabilisiert haben.

Der Luchsaufenthalt in Appenzell I.Rh. wurde angeblich durch Beobachtungen und Spuren festgestellt. Risse an Wildtieren oder gar an Haustieren waren keine zu verzeichnen. All dies deutet auf einen Durchzug oder einen nur zeitlichen Aufenthalt dieser Wildart hin.

Federwild

Obwohl wiederum keine Aufzucht des Steinadlers festgestellt werden konnte, scheint diese Wildart gesichert zu sein. Regelmässige Beobachtungen während seiner Nahrungssuche im Alpstein konnten gemacht werden. Die Beobachtungen des Auerhahns bestätigten wohl das Vorhandensein, jedoch nicht die garantierte Rettung dieser bedrohten Art. Es bleibt zu hoffen, dass die geplanten Waldreservate zusammen mit den eingeleiteten lebensraumverbessernden Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten.

Das Birkwild zeigte sich an verschiedenen Orten in reduzierter Bestandesgrösse. Hingegen konnten die Schneehühner ab einer Meereshöhe von rund 1800 Metern reichlich beobachtet werden.

Erneut wurde durch ein Monitoring die Häufigkeit und die Artenvielfalt der übrigen Vögel im Banngebiet aufgenommen. Die vorhandene Vielfalt ist ein Indikator für noch naturbelassene und kaum berührte Wälder.

Schwarzwild

Der Aufenthalt von Schwarzwild darf als selten eingestuft werden. Es waren nicht mehr ganze Rotten, sondern anhand der hinterlassenen Spuren nur noch einzelne Tiere Gast im Kanton Appenzell I.Rh.. Durch die Jägerschaft wurden die wenigen Schäden - vor allem auf der Alp Feusen - wieder in Stand gestellt.

2. Gesundheitszustand des Wildes

Die idealen Witterungsverhältnisse bewirkten bei den Schalenwildarten beindruckende Zuwachsraten. Dies ermöglichte auch vielen geschwächten Tieren das Überleben. Ob diese in Zukunft bestehen oder der Bestand gar zunehmen kann, bleibt ungewiss.

Wiederholt musste festgestellt werden, dass Wildtiere in ihrem artgerechten Leben ständig gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeiten an Grenzen stossen.

Gute Lebensräume sind der Grundstein für das Wohlbefinden der Wildtiere, sie sind das wichtigste Instrument zur Erfüllung der gesetzlich verlangten Erhaltung der Artenvielfalt und der nachhaltigen Nutzung der Wildbestände. Mit der jagdlichen Abschussplanung versuchte man unter Anwendung der neusten wildbiologischen Erkenntnisse die Überlebenschancen und das Wohlbefinden der Wildtiere zu fördern. Nicht nur die bedrohten Wildarten benötigen verbesserte Lebensräume, sondern auch die anderen Wildarten warten auf verbesserte ruhigere Lebensräume. Keine Wildart ist in ihrer Bestandesgrösse überhöht oder bedroht andere Arten.

Nachdenklich stimmt der ungebremste Moderhinke-Befall bei den Steinböcken. Durch die Zusammenarbeit der Kantone Appenzell A.Rh., St.Gallen und Appenzell I.Rh. versucht man, den Ort der Verursachung zu finden und Verbesserungen zu erzielen.

Wenn auch das durchschnittliche Gewicht der erlegten Tiere teilweise leicht abgenommen hat, darf von gesunden Schalenwildbeständen gesprochen werden.

Die an Staupe erkrankten Füchse versuchte man, durch Abschüsse einzudämmen.

In Schafzäunen verhängte Rehe mussten befreit oder gar strangulierte Rehe entsorgt werden. Diese Vorkommnisse haben zugenommen. Durch das Entfernen der nicht mehr benötigten Schafzäune könnten diese unerfreulichen Fälle reduziert werden.

3. Eingegangenes Wild

Bei 17 allenfalls verletzten Rehen wurde eine Nachsuche aufgenommen. Fünf Rehe konnten aufgefunden werden und sieben Rehe trugen nur leichte Verletzungen davon. Von den fünf negativ verlaufenen Nachsuchen sind drei mit dem Schweisshund erfolgt.

Bei acht allenfalls verletzten Füchsen und Dachsen waren zwei Nachsuchen positiv und sechs negativ. Zwei Füchse trugen nur leichte Verletzungen davon.

18 Gamsen Lawine 2, Krankheit/Schwäche 12, abgestürzt 2, nicht setzen 2

68 Rehe von Autos angefahren 33, Bahn 6, Mähtod 3, Schwäche/Krankheit 13, Schafzaun 1, von Hunden gerissen 2, Schussverletzungen 3, andere Ursachen 5, Absturz 2, Luchsriss 0.

Weiter wurden folgende Funde toter Tiere gemacht:

- 1 Hirschstier
- 44 Füchse
- 11 Marder
- 11 Dachse
- 6 Igel
- 2 Hasen
- 2 Krähen
- 3 Eichhörnchen
- 1 Iltis
- 1 Wiesel
- 1 Mäusebussard

4. Abschüsse im Jagdgebiet durch Wildhut

Die Wildhut nahm folgende Abschüsse im Jagdgebiet vor:

- 14 Rehe
- 4 Gamsen
- 7 Füchse
- 4 Marder
- 7 Krähen
- 4 Elstern
- 2 Dachse

5. Übertretungen / Wildernde Hunde

Keine Person musste wegen Übertretung von Jagdvorschriften verzeigt werden.
3(5) wildernde Hunde wurden geschossen.

6. Jagdrechnung 2011

Einnahmen	Anzahl	à Fr.	Fr.	Fr.
<u>Hochwild- u. Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantonseinwohner	69	850.--	58'650.--	
b) Ausserkantonale	0	0.--	0.--	58'650.--
<u>Hochwildjagdpatente</u>				
a) Kantonseinwohner	2	400.--	800.--	
b) Ausserkantonale	1		1000.--	1'800.--
<u>Niederwildjagdpatente</u>				
a) Kantonseinwohner	12	450.--	5'400.--	
b) Ausserkantonale	0			5'400.--
<u>Hegebeiträge</u>				
a) Kantonseinwohner	83	60.--	4'980.--	
b) Ausserkantonale	1	120.--	120.--	5'100.--
<u>Gästebewilligungen</u>	18	60.--	1'080.--	1'080.--
<u>Reh Pool</u>	0		0.--	0.--
<u>Wildschadenbeiträge</u>				
a) Kantonseinwohner	83	20.--	1'660.--	
b) Ausserkantonale	1	40.--	40.--	1'700.--
<u>Kontrollmarken</u>				
a) Kantonseinwohner NW-Jagd	12	15.--	180.--	
b) Ausserkantonale HW-Jagd	1	30.--	30.--	
c) Kantonseinwohner HW+NW-Jagd	69	25.--	1'725.--	
d) Hochwildjagd	2	15.--	30.--	1'965.--
				75'695.--
<u>Anteil Verwaltungspolizei</u>				
a) Kantonseinwohner	83	5.--	415.--	
b) Ausserkantonale	1	5.--	5.--	420.--
				75'275.--
Wilderlös				5'632.--
Jagdeignungsprüfung				6'600.--
Bundesbeitrag an die Jagdaufsicht				33'088.--
Total Einnahmen				120'595.--

Ausgaben	Betrag in Franken
Wildhut und übrige Ausgaben	11'449.45
Präparate	0.00
Verrechnung Miete und Abwasser	7'000.00
Übertrag an Fonds für Wildhege	5'100.00
Übertrag an Fonds für Wildschaden	1'700.00
Kantonsbeitrag an Fonds für Wildschaden	1'700.00
Jagdeignungsprüfung	4'639.40
Patentrückerstattungsgebühren	400.00
	31'988.85
Wildschadenbeiträge (aus Fonds Wildschaden bezahlt)	6'596.10
Wildschadenverhütungsmittel	4'042.15
Total Ausgaben	42'627.10
Total Einnahmen	120'595.00
Total Ausgaben	42'627.10
Einnahmenüberschuss	77'967.90

7. Jagdstatistik

Abschussliste

Tierart	2011	2010
Hirschstiere	20	14
Hirschkühe	15	14
Hirschkälber	12	13
Schwarzwild	0	0
Gämsen, Böcke	20	16
Gämsen, Geissen	9	9
Gämsskitz	0	0
Rehe*, Böcke	71	65
Rehe, Geissen	60	61
Rehe, Kitzen	63	57
Füchse	243	276
Hasen	0	0
Marder	5	12
Murmeltiere	10	3
Dachse	10	7
Krähen	122	130
Elstern	4	11
Häher	1	2
Stockenten	7	15
Verwilderte Katzen	0	0

*im äusseren Landesteil wurden 16 (18) Rehe erlegt.
Zusätzlich mussten 10 (23) Rehe als Fallwild registriert werden.

2196 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen

Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein separater Jahresbericht erstellt. Die periodischen Kontrollen zeigen, dass die Aussenanlagen nicht optimal funktionieren. Die Sanierungsplanungen auf Stufe Bauprojekt für die Anlagen Haslen und Schlatt wurden vergeben. Mittelfristig ist auch der Anschluss der ARA Jakobsbad an Appenzell geplant. Die Schlammmentwässerungsanlage der ARA Appenzell konnte realisiert werden. Damit lassen sich die Transportkosten für die Entsorgung des Klärschlammes in Altenrhein massiv reduzieren.

Private Abwasserreinigungsanlagen

Die privaten Abwasserreinigungsanlagen werden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam erstellten Vorgehen. Von 49 geprüften Anlagen haben 41 die massgebenden Grenzwerte eingehalten. Den restlichen 8 Anlagen wurde eine Frist für die Behebung der Missstände eingeräumt und eine Nachkontrolle festgesetzt.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten erfolgten im Jahre 2011 gestützt auf die Resultate der Generellen Entwässerungsplanung.

3. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren

Die im vergangenen Jahr erhobenen Kanalanschlussgebühren betragen Fr. 656720.47 (Fr. 870'985.14).

Die Kanalbenützungsgebühren beider Landesteile beliefen sich auf Fr. 2'114'286.72 (Fr. 2'054'890.24).

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk Appenzell	Kanalumlegung Hotel Krone, Appenzell
	Kanaluntersuchungen Areal Brauerei Locher, Appenzell
	Scheidweg-Enggenhüttenstrasse-Käserei Züger, Appenzell
	Umlegung Schmutzwasserkanal Bödeli, Appenzell

Bezirk Schwende	Erschliessung Steig, Weissbad Neuerschliessung Nollenstrasse, Appenzell Kanalisation Nanisau, Steinegg Kanalumlegung Weissbadstrasse (Parzelle Nr. 200490), Appenzell
Bezirk Rüte	Sanierung Eggerstandenstrasse, Appenzell Erschliessung Fehrlen, Weissbad Erschliessung Sägehüsli-Blumenau, Steinegg
Bezirk Schlatt-Haslen	Pumpleitung ARA Haslen-ARA Unterschlatt-ARA Appen- zell
Bezirk Gonten	Bauliche Schutzmassnahmen GWSZ Wees / Projekt Erschliessung Bartlimes, Gonten
Bezirk Oberegg	Abwassersanierung Säge, Oberegg Abwassersanierung Holzern, Oberegg Abwassersanierung Katzenmoos, Oberegg

Investitionsaufwendungen

Abwasserreinigungsanlagen	Fr. 313'501.93	(Fr. 278'213.57)
Kanalbauten	Fr. 647'269.78	(Fr. 1'170'298.30)

2197 Strassenrechnung

Betriebsrechnung

1. Unterhalt Kantonsstrassen

Neben den üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch die Arbeitsequipen des Landesbauamts an den Staatsstrassen (Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen usw.) sind insbesondere folgende Sanierungen bzw. bauliche Erhaltungsmassnahmen sowie Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit realisiert worden:

- Deckbelagssanierungen auf der Enggenhüttenstrasse
- Diverse Sanierungen und Ergänzungen an den Strassenbeleuchtungsanlagen (Ersatz Quecksilberdampf-Leuchten durch umweltfreundlichere Natriumdampf-Leuchten)

Winterdienst

Die Aufwendungen für die Schneeräumung und -abfuhr sowie für die Glatteisbekämpfung betragen rund Fr. 353'400.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit unter dem langjährigen Durchschnitt.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind entgegen den Erwartungen bzw. den Berechnungen des Bundes mit Fr. 2'616'464.-- um Fr. 83'536.-- tiefer ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Mit der Inkraftsetzung der NFA hat der Bund die Mitfinanzierung der Hauptstrassen neu geregelt. Seit Anfang 2008 erhalten die Kantone die Beiträge für Hauptstrassen grundsätzlich nicht mehr objektgebunden, sondern in Form von Globalbeiträgen. Die Mittelzuteilung richtet sich nach dem Anteil der Strecken eines Kantons am gesamtschweizerischen Hauptstrassennetz. Für das Jahr 2011 entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Globalbeiträge Hauptstrassen" total Fr. 539'996.--.

Im Weiteren entrichtet der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an die Berggebiete und Randregionen. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage entfallen auf den Kanton Appenzell I.Rh. aus der Rubrik "Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen" Fr. 507'361.--.

4. Investitionsrechnung

Kleinere Massnahmen und Planungen werden nicht einzeln aufgeführt. Zu erwähnen sind nachfolgende Projekte an Staatsstrassen inkl. Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten	Massnahmen/Bemerkungen
Weissbadstrasse	Steinegg - Felsenegg	Fr. 600'000.--	Strassensanierung inklusive neuer Randabschluss gegenüber Appenzeller Bahnen
	Bahnhof Weissbad-Weissbadbrücke	Fr. 200'000.--	Ausführung 1. Etappe
Gontenstrasse	Loretto-Jakobsbad	Fr. 430'000.--	Sanierung / Ersatz Deckbelag
Zielstrasse	Kreisel Coop-Blattenheimatstrasse	Fr. 315'000.--	Strassensanierung inklusive sämtlicher Werkleitungen
Rutlenstrasse	Riethof-Kantonsgrenze	Fr.1'700'000.--	Strassensanierung
Walzenhausenstrasse		Fr. 571'000.--	Sofortmassnahmen zur Stabilisierung der Strasse
Eggerstandenstrasse	Obere Hirschbergstrasse-Kreuzgarage	Fr. 542'000.--	Ausführung 2. Etappe Rad- und Gehweg

Besonders zu erwähnen ist, dass mit der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme per 1. Mai 2011 die Neuzuteilung der Strassen stattgefunden hat. Damit einhergehend wurden die einmaligen Zahlungen zwecks Strassenabtauschs abgewickelt.

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 12 (9) Sitzungen ab, wovon 3 ausserordentliche. Die Ergebnisse sind auf 57 (49) Protokollseiten festgehalten.

1.1. Zusammensetzung der Landesschulkommission

Der Grosse Rat wählte anstelle von Migg Hehli neu Katja Gmünder Etter. Ivo Bischofberger wurde durch Markus Fässler ersetzt.

1.2. Wahlgeschäfte

- **Wahl eines neuen Rektors des Gymnasiums Appenzell**

Die Landesschulkommission hat anlässlich einer ausserordentlichen Sitzung die Stellenausschreibung sowie das Prozedere des Wahlantrages des Rektors zuhanden der Standeskommission vorbereitet. Am 16. Dezember 2012 führte sie die Anhörungen der Bewerber der engeren Auswahl durch. Anlässlich einer weiteren Sitzung verfasste die Landesschulkommission den Wahlantrag zuhanden der Standeskommission.

- **Aufnahmekommission Appenzell**

Manuela Huber-Gmünder ersetzte im Berichtsjahr in der Aufnahmekommission Josef Manser als Vertreter des Schulrates Appenzell. Migg Hehli folgte auf Luzius Gruber als Vertreter der Sekundarschule, welcher seinerseits Marina Lazzarini als Vertreter des Erziehungsdepartements ablöste.

- **Maturitätskommission**

Marjolaine Wellauer wurde als zehntes Mitglied in die Kommission gewählt. Roger Gmünder ersetzte Peter Raschle.

- **Kommission für Erwachsenenbildung**

Die Landesschulkommission wählte Luzia Keller anstelle von Martin Bächler als Vertreterin der Landschulräte in die Kommission. Barbara Breitenmoser-Gantenbein ersetzte Annemarie Bächler als Vertreterin der Kursanbieter.

- **Arbeitsgruppen**

Die Landesschulkommission bestätigte folgende Arbeitsgruppen:

- Fachausschuss ICT
- Neugestaltung 9. Schuljahr
- Lehrmittelkommission
- Arbeitsgruppe Sprachen
- Heimatkundelehrmittel

1.3. Erlasse

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Formelle Gesamtrevision des Landesschulkommissionsbeschlusses
 - Revision der Promotionsordnung
 - Revision der Lehrerweiterbildungsordnung
 - Aufhebung der Art. 99 - 103 "Aktion Freizeitgestaltung"
 - Förderung sportlich oder musisch begabter Schüler
- Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung
 - Es musste keine Revision vorgenommen werden.
- Lehrplan
 - Anpassungen betreffend Informatik und Tastaturschreiben
- Lehrmittel
 - Deutschlehrmittel "Sprachstarken" und "Sprachland"
 - Schreiblehrmittel "Blocki" und "Schwungvoll"
 - Englischlehrmittel "TopDeck"
 - Genehmigung der Softwareliste
- Ferienplan
 - Ferienplan 2013/2014: Definitive Festlegung mit dem Zusatzbeschluss betreffend die Anpassung der Frühlingsferien an St.Gallen und Appenzell A.Rh.

1.4. Aufsicht

- Schulbesuche
- Kenntnisnahme der Rechnungen, der Steuerdekretierungen, der Wahlen und der Beschlüsse der ordentlichen Schulgemeinden
- Kenntnisnahme der Schülerzahlen, der Lehrerstellen und der Klassengrößen der Schulgemeinden

- Kenntnisnahme der Berichte zu den Ergebnissen bisheriger Entscheide zum Klassenüberspringen

1.5. Erstinstanzliche Beschlüsse

- Schulorganisation
 - Bewilligung zur Erhöhung der Schülerzahl im Mehrklassensystem in Eggerstanden
- Rechtsstellung der Kinder
 - Bewilligung der Weiterführung einer Heimbeschulung
 - Bewilligung zur Schülerdispensation betreffend Konfirmationsunterricht
 - Bewilligung zur Repetition der Vorschulklasse
- Rechtsstellung der Lehrer
 - Bewilligung eines Bildungsurlaubs im Schuljahr 2012/2013
- Beiträge an Schulgemeinden
 - Gutheissung der Gesuche der Schulgemeinden Eggerstanden und Schlatt betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle an das Defizit der Schulrechnungen 2010
- Qualitätssicherung am Untergymnasium
 - Bewilligung des Konzepts "Inspektion am Untergymnasium" und Auftragserteilung der Durchführung eines Pilotversuchs mit ausgewählten Lehrkräften des Untergymnasiums
- Aktion Freizeitgestaltung
 - Zusprechung diverser Beiträge
- Schulvereinbarungen
 - Aufnahme verschiedener neuer Ausbildungsgänge im Anhang I des regionalen Schulabkommens für das Schuljahr 2011/2012
 - Aufnahme verschiedener neuer Studiengänge in den Anhang der Fachschulvereinbarung vom 27. August 1998

1.6. Rekursentscheide

- Schulortszuweisung
 - Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid des Schulrates Gonten

- Übertrittsverfahren Realschule-Sekundarstufe I
 - Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid der Aufnahmekommission Appenzell
- Zuweisung Kleinklasse
 - Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid des Schulrates Appenzell
- Disziplinar massnahmen
 - Abweisung eines Rekurses gegen einen Entscheid des Schulrates Appenzell

2. Erziehungsdepartement

2.1. Departementsleitung / Departementssekretariat

- Erlasse
 - Erarbeitung verschiedener Revisionsbeschlüsse zum Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz
 - Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vernehmlassungsentwürfen zuhanden der Standeskommission
- Beziehungen zu den Schulgemeinden
 - Schulpräsidentenkonferenz

Halbjährliche Konferenzen mit Schulpräsidenten und -kassieren zur Information über:

 - die Revision der Schulerlasse
 - den Standeskommissionsbeschluss über die Förderung von Freizeitangeboten von Kindern und Jugendlichen
 - die Förderung von sportlich und musisch begabte Schülern
 - die Lehrerweiterbildung und Nachqualifikation der Lehrkräfte im Fremdsprachenbereich
 - die externe Schulevaluation
 - den Abschluss der Migration Windows 7
 - das Krisenmanagement
 - den abschlägigen Entscheid zum niederschweligen Förderangebot an den Kindergärten
 - die ICT-Controlling-Gruppe
 - die Lehrerbesoldung für das Schuljahr 2011/2012

- Beziehungen zur Lehrerschaft
 - Lehrerkonferenz
Der Vorsteher des Departements nahm an der traditionellen Lehrerkonferenz teil.
 - Das Departement, die Vertreter der Lehrerschaft und die Delegierten der Schulpräsidentenkonferenz trafen sich zu Aussprachen betreffend die Besoldung der Lehrerschaft.

- Beziehungen zu anderen Kantonen
 - Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär hielten über Sitzungen und Tagungen der EDK und der EDK-Ost sowie des Hochschulrates der Fachhochschule Ostschweiz Kontakt zu den Erziehungsdepartementen der anderen Kantone.
 - Mit der Direktion des Departements Bildung des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der enge Kontakt im bisherigen Rahmen weitergepflegt.

- Rapporte
 - Der Departementssekretär führte die wöchentlichen Rapporte mit den Mitarbeitern des Departements zur gegenseitigen Information.

3. Kastenvogtei

3.1. Allgemeines

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Kantonsverfassung gewährleistet der Staat die Sicherheit des korporativen geistlichen Vermögens und dessen stiftungsgemässe Besorgung und Verwendung. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung steht die Verwaltung des den Klöstern zustehenden Vermögens nach bisheriger Weise unter dem Schutz des Staates.

Diese Bestimmungen, welche vor dem Hintergrund der in der Schweiz des 19. Jahrhunderts verbreiteten Klosteraufhebungen und Verstaatlichungen des Eigentums römisch-katholischer Institutionen zu verstehen sind, bilden die Grundlage der so genannten Kastenvogtei. Der Staat übernimmt den Schutz der geistlichen Güter und überwacht deren satzungsgemässe Verwaltung.

Bis ins Jahr 2000 war die Kastenvogtei jeweils dem stillstehenden Landammann übertragen. 2000 ist diese Aufgabe dem Vorsteher des Erziehungsdepartements zugewiesen und zugleich mit der Besorgung aller staatskirchenrechtlichen Aufgaben erweitert worden.

Zu diesen staatskirchenrechtlichen Aufgaben gehört die Aufsicht über die Kirchgemeinden gemäss Art. 10 KV sowie die Pflege der Beziehungen zu den beiden gemäss Art. 3 der Kantonsverfassung anerkannten Kirchen, das heisst dem römisch-katholischen Bistum St.Gallen und der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell sowie zu den Kirchgemeinden gemäss Art. 46f. der Kantonsverfassung.

3.2. Klöster

Kapuzinerkloster

Am 15. August 2011 verliessen die Kapuzinerpatres nach 425-jährigem Wirken im Kanton das Kloster Appenzell. Der in der Schweiz mangelnde Nachwuchs an geistlichen Berufungen zwang die Kapuziner seit Jahren dazu, ein Kloster nach dem anderen zu schliessen. Mit einer gemeinsamen Sitzung des Grossen Rates und einer Delegation des Definitiviums der Schweizerischen Kapuzinerprovinz wurden die Übergabeformalitäten der Klosterliegenschaft an den Kanton besiegelt.

Im Auftrage der Standeskommission verhandelte der Kastenvogt zusammen mit dem Pfarrer von Appenzell, Pfarrer Stephan Guggenbühl, und dem Bischof von St. Gallen, Bischof Markus Büchel, über den Status der Klosterkirche. Diese ging zwar, wie die übrigen Bestandteile der Klosterliegenschaft, an den Kanton über, ist aber dem Gottesdienst vorbehalten. Pfarrektor wurde der Ortspfarrer von Appenzell, der über die Kirche verfügt.

Kloster Mariä Rosengarten, Wonnenstein

Der Kastenvogt besuchte das Kloster Wonnenstein im üblichen Rahmen. Die elektrischen Anlagen des Klosters, namentlich auch die Verkabelungen in den Gebäuden, sind erneuerungsbedürftig. Die dazu erforderlichen Eingriffe in die geschützten Gebäudeteile wurden mit dem Vorsteher des kantonalen Kulturamtes, dem Präsidenten der kantonalen Denkmalpflegekommission und dem diözesanen Klosterverantwortlichen Dr. Claudius Luterbacher begutachtet.

Kloster St.Ottília, Grimmenstein

Das Kloster St.Ottília, Grimmenstein muss den Viehstall wegen Baufälligkeit ersetzen. Der Kastenvogt unterstützte das Kloster zusammen mit dem Land- und Forstwirtschaftsdepartement bei der Planung und im Eingabe- und Einspracheverfahren.

Kloster Leiden Christi, Jakobsbad

Das Kloster Leiden Christi, Jakobsbad nahm die Unterstützung der Kastenvogtei beim Landtausch mit dem Kanton und der Kronbergbahn in Anspruch.

Stiftung Kloster Maria der Engel, Appenzell

Der Kanton hat statutengemäss Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat. Als Vertreter des Kantons amtiert seit Gründung der Stiftung a. Landesbuchhalter Josef Gmünder als Stiftungsrat.

3.3. Diözese St.Gallen - Diözesanbeitrag

Die Kirchgemeinden im Kanton Appenzell I.Rh. bezahlen an die Dienstleistungen, die vom Bistum St.Gallen für sie erbracht werden, schon seit langer Zeit einen freiwilligen Beitrag. Dieser belief sich im Jahre 2010 auf Fr. 32'000.--. Zwischen dem Verein katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. und dem Katholischen

Konfessionsteil des Kantons St.Gallen ist eine Vereinbarung ausgehandelt worden, gemäss welcher die Innerrhoder Kirchgemeinden ihren Beitrag bis 2013 gestaffelt auf Fr. 80'000.-- erhöhen sollen. Die Standeskommission teilte dem Verein mit, dass interkantonale Verträge mit Beteiligung von Gemeinden und Bezirken des Kantons Appenzell I.Rh. der Standeskommission zur Genehmigung zu unterbreiten seien. Sie stützte sich dabei auf Art. 10 der Kantonsverfassung, wonach der Staat eine eingehende Aufsicht über die Behörden der verschiedenen Zweige des Gemeindelebens auszuüben habe. Diese Aufsicht betrifft selbstverständlich auch die Kirchgemeinden.

Aufgrund der vorliegenden Akten hielt die Standeskommission einen Vertrag zwischen dem Verein katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell I. Rh. und dem Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen nicht für sachgerecht. Die Leistungen, die abgegolten werden sollen, würden nicht vom Konfessionsteil erbracht und dienten auch nicht den Kirchgemeinden selber. Sie werden vielmehr vom Bistum direkt auf der Ebene der verschiedenen Innerrhoder Pfarreien erbracht. Diese Konstellation lasse einen Vertragsschluss zwischen den Verwaltungskörperschaften formal als nicht richtig erscheinen. Weiter sei nicht einzusehen, weshalb ein Vertrag notwendig sei, wenn das gleiche Resultat mit einer einseitigen Beitragszusicherung erreicht werden könne. Nach Auffassung der Standeskommission sei eine einseitige Beitragszusicherung der Innerrhoder Kirchgemeinden an das Bistum St.Gallen anzustreben. Die Standeskommission legte dabei Wert auf die Feststellung, dass es ihr in keiner Weise darum gehe, die höheren Beiträge an das Bistum zu verhindern. Sie anerkannte durchaus die wichtige Leistung des Bistums im Kanton Appenzell I.Rh. und schätzte diese sehr.

3.4. Evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Die Beziehungen zur evangelisch-reformierten Landeskirche wurden durch Besuche der Synode durch Mitglieder der Standeskommission gepflegt und geschäftlich durch die verschiedenen Aufgaben unterstrichen, die in den nachstehenden Ziffern dargestellt werden.

3.5. Kirchgemeinden

Katholische Kirchgemeinde Haslen-Stein-Hundwil

Gestützt auf das Konkordat zwischen dem Kanton Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken schloss die Katholische Kirchgemeinde Haslen mit dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. im Jahre 1966 einen Vertrag ab, mit dem Haslen die im südlichen Gemeindegebiet von Stein wohnhaften Katholiken als in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchgemeindemitglieder anerkannte. Seither firmiert die Kirchgemeinde als Katholische Kirchgemeinde Haslen-Stein. Seit 2001 firmiert die Kirchgemeinde unter dem Namen Haslen-Stein-Hundwil, da auch das Gebiet Vorderer Buchberg der Gemeinde Hundwil von der Kirchgemeinde Haslen-Stein betreut werde. Da diesbezüglich keine Rechtsgrundlage bestand, forderte die Kastenvogtei die Kirchgemeinde auf, die Inkorporierung der in der Gemeinde Hundwil lebenden Katholiken durch Vereinbarung mit dem Verband rö-

misch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. zu regeln. Eine Regelung ist an die Hand genommen worden.

Katholische Kirchgemeinde Oberegg-Reute

Gestützt auf das Konkordat zwischen dem Kanton Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. über die Pastoration und Besteuerung von in Appenzell A.Rh. wohnhaften Katholiken schlossen die Katholische Kirchgemeinde Oberegg mit dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. im Jahre 1966 einen Vertrag ab, mit dem Oberegg "die in der Gemeinde Reute - mit Ausnahme des Weilers Mohren - wohnhaften Katholiken" als in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchgemeinemitglieder anerkannte. Seither firmiert die Kirchgemeinde als Katholische Kirchgemeinde Oberegg-Reute. Der zur katholischen Kirchgemeinde Marbach gehörende Weiler Mohren wurde im Jahre 2006 von dieser Kirchgemeinde losgelöst, wobei die Absicht bestand, seine katholischen Einwohner der Kirchgemeinde Oberegg-Reute zu inkorporieren. Entsprechende Beschlüsse sind seitens der Ausserrhoder Instanzen gefällt worden, wogegen auf Innerrhoder Seite keine förmliche Beschlussfassung erfolgte. Der Kirchenrat Oberegg hat im Berichtsjahr eine Vertragsergänzung mit dem Verband römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell A.Rh. vereinbart zur Inkorporierung der katholischen Einwohner des Weilers Mohren. Die Bereinigung dieser Frage soll im nächsten Jahr abgeschlossen sein.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell ist einzig in Art.1 des Konkordats über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession vom 2. Juni/1. Dezember 1969 öffentlichrechtlich abgestützt. Kantonalrechtlich fehlt jede Erwähnung. Aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung mit den katholischen Kirchgemeinden ist eine Revision des Grossratsbeschlusses über die Grenzen der Kirchgemeinden vorbereitet worden, in welchem festgehalten wird, dass die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Appenzell das Gebiet des inneren Landesteils umfasst.

3.6. Ausserkantonale Kirchgemeinden

Katholische Kirchgemeinde Berneck: Unterer Gang von Oberegg

Der Grossratsbeschluss über die Grenzen der Kirchgemeinden weist den sogenannten "Unteren Gang" des Bezirkes Oberegg der katholischen Kirchgemeinde Berneck zu. Damit entsteht der Eindruck, es bestehe eine Territorialhoheit einer st.gallischen Kirchgemeinde auf Innerrhoder Kantonsgebiet. Es handelt sich hier um ein offensichtliches Versehen. Richtig ist, dass der Untere Gang seit Jahrhunderten der katholischen Pfarrei Berneck angehört. Pfarreien sind rein kirchenrechtliche Organisationen und werden ohne Einfluss des Staates durch den zuständigen Bischof errichtet, abgeändert oder aufgehoben, wobei er keine Kantonsgrenzen zu beachten hat. Dagegen sind Kirchgemeinden Organisationen des betreffenden kantonalen Rechts; es ist der Kanton, der sie errichtet, ändert oder aufhebt. Damit ist auch klargestellt, dass Kirchgemeinden als öffentlichrechtliche Körperschaften eines bestimmten Kantons

ihre Grenzen an den Grenzen des sie normierenden Kantons finden und diese Grenzen nicht überschreiten können.

Obwohl die Pastoration der Katholiken des Unteren Gangs weiterhin bei der Pfarrei Berneck bleibt, ist die Territorialhoheit über den Unteren Gang an sich bei der Kirchgemeinde Oberegge anzusiedeln. Dementsprechend wären die Katholiken des Unteren Gangs automatisch Gemeindemitglieder der Kirchgemeinde Oberegge, dort aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt aber auch steuerpflichtig. Tatsächlich aber werden die Katholiken des Unteren Gangs seit Jahren als Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde Berneck behandelt, sind dort stimm- und wahlberechtigt und Appenzell I.Rh. überweist die Kirchensteuern an die katholische Kirchgemeinde Berneck.

Daran soll sich nichts ändern, nur soll dieser Zustand staatsrechtlich auf einwandfreie Grundlagen gestellt werden: durch Konkordat und Vertrag sollen die katholischen Einwohner des Unteren Gangs von der katholischen Kirchgemeinde Berneck als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anerkannt werden können. Entsprechende Vorarbeiten sind im Gange.

Katholische Kirchgemeinde Marbach: Kapf und Boden, Oberegge

Was für die katholische Kirchgemeinde Berneck hinsichtlich des Unteren Gangs von Oberegge dargelegt worden ist, gilt sinngemäss auch für die katholische Kirchgemeinde Marbach hinsichtlich der Gebiete Kapf und Boden.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Reute-Oberegge

Vgl. die nachstehenden Bemerkungen zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg und zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Altstätten.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Trogen

Gemäss Art. 2 des Konkordats zwischen Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. über die Pastoration und Besteuerung der in Appenzell I.Rh. wohnhaften Angehörigen der evangelischen Konfession vom 2. Juni/1. Dezember 1969 steht ausserrhodischen Kirchgemeinden das Recht zu, "im äusseren Landesteil von Appenzell I.Rh. wohnhafte Evangelische als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchengenossen anzuerkennen".

Die Bezirkskanzlei Oberegge führt aus, dass die evangelisch-reformierten Einwohner des Gebiets um die Landmark der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Trogen zugehörig seien. Eine entsprechende Anerkennung fehlt indessen. Die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell ist daran, diese offene Anerkennungsfrage einer Lösung zuzuführen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wald

Was für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Trogen hinsichtlich der Landmark dargelegt worden ist, gilt auch für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wald hinsichtlich der Gebiete Honegg und Haggen.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg

Wie die katholische Kirchgemeinde Berneck beansprucht auch die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg Territorialhoheit über den Unteren Gang von Oberegg. Auch dies zu Unrecht.

Die Kastenvogtei hat die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell eingeladen, die Territorialfrage mit der evangelisch-reformierten Landeskirche von St.Gallen in dem Sinne zu lösen, dass die im Unteren Gang wohnhaften Evangelischen als vollberechtigte und in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchgenossen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Reute-Oberegg anerkannt werden, womit der Anspruch der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg entfallen würde.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altstätten

Was für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Berneck-Au-Heerbrugg hinsichtlich des Unteren Gangs dargelegt worden ist, gilt für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Altstätten hinsichtlich der Weiler Kapf und Boden.

2205 Psychologisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst (SPD)

2011 wurden insgesamt 142 (118) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet. Davon wurden sechs Fälle aus dem Kalenderjahr 2010 übertragen. Ende des Jahres konnten bis auf fünf Fälle alle abgeschlossen werden.

Die vergleichsweise hohe Anzahl an Fällen in diesem Jahr kann vor allem auf die vermehrten Schulfähigkeitsabklärungen und die Einteilungsabklärungen von Zuzüglern zurückgeführt werden.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aufgrund der folgenden Gründe beim SPD angemeldet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

Anmeldungsgrund (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl 2011	Anteil in %	Anzahl 2010
Laufbahnberatung	41	22%	20
Lesen/Rechtschreiben	40	21%	40
Rechnen	32	17%	27
Leistung allgemein	31	16%	41
Schulreife	21	11%	14
Verhalten	14	7%	11
Motorische Entwicklung	6	3%	5
Deutschkenntnisse	4	2%	7
Sonderbeschulung	1	1%	2
Hochbegabung	0	0%	7
Mobbing/Ausgrenzungen	0	0%	1
Total	190	100%	175

Die Anzahl der Anmeldungen verteilte sich nach Stufen wie folgt:

Schulstufen	2011	2010
Heilpädagogischer Dienst	0	0
Kindergarten	21	15
Vorschul-/Einführungsklasse	6	0
1./2. Primarschulstufe	29	38
3./4. Primarschulstufe	33	28
5./6. Primarschulstufe	14	12
Realschule	1	0
Sekundarschule	1	1
Gymnasium	1	1
Sonderschulen	0	3
Kleinklassen	7	5
Andere / Zuzüge	29	15
Total	142	118

Die Herkunft der angemeldeten Schüler, aufgelistet nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2011	2010
Appenzell	73	57
Brülisau	5	4
Gonten	4	6
Eggerstanden	4	2
Meistersrüte	17	4
Oberegg	13	7
Schwende	13	14
Steinegg	4	10
Andere / Ausserkantonal	7	14
Schlatt / Haslen	2	0
Total	142	118

Folgende Massnahmen wurden infolge der schulpsychologischen Abklärung empfohlen/eingeleitet (nach ihrer Häufigkeit geordnet):

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	2011	2010
Beratung der Eltern/Lehrkraft	44	34
Behördenberatung/Stellungnahme	35	26
Stützunterricht	28	20
Regeleinschulung	28	8
Legasthenietherapie	27	22
Einführungsklasse/Vorschulklasse	13	12
Beratung von Kindern/Jugendlichen	13	7
Dyskalkulietherapie	8	8
Deutschunterricht	7	5
Dybuster	6	5
Kleinklasse	5	4
Repetition	4	6
Sozialberatung/GSD	4	3
Ergotherapie/Rhythmik	4	1
Kinderarzt/Weitere Untersuchungen	4	3
Psychotherapie einzeln/systemisch	3	3
Teillernzielbefreiung/Lernzielanpassung	2	0
3. Jahr Kindergarten	1	1
Sonderschule/Integrationsmassnahmen	1	1
Unterrichtsbeobachtungen und -Massnahmen	1	6
Abklärung Logopädie	1	3
Voreinschulung/Überspringen	1	2
Hausaufgabenhilfe/Lerntherapie	1	2
Aufmerksamkeitstraining	0	1

Andere berufliche Aktivitäten:

- Diverse Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen und Kindern/Jugendlichen unabhängig von Abklärungen
- Führung der Rechnungen im Sonderschulbereich und Überwachung der Sonderschulkonti
- Beurteilung/Überprüfung der Sonderschulmassnahmen und Antragstellung bei der Standeskommission
- Mitwirkung beim Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung beim Berufseinführungskurs für neue Lehrkräfte
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Interkantonalen Vereinigung der Leiter der Schulpsychologischen Dienste (IVL-SPD)
- Mitarbeit im Vorstand der IVL-SPD
- Intervisionsgruppe mit anderen Schulpsychologen/innen
- Besuch von diversen externen Weiterbildungsveranstaltungen

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

2.1. Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Obereggen wurden 72 (80) Kinder betreut.

Diagnose	2011	2010
Dyslalie (S - Sch - R / Interdentalität)	16	19
Dysphasie (Spracherwerbsstörungen)	52	57
Legasthenie (Lese-, Rechtschreibschwäche)	1	0
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	2	2
Auditive Teilleistungsstörungen	1	0
Dysphagie (Schluckmuster)	0	2

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Schulgemeinde	Anzahl Kinder	Schulgemeinde	Anzahl Kinder
Appenzell	30 (27) Kinder	Meistersrüte	4 (5) Kinder
Brülisau	0 (1) Kinder	Obereggen	14 (16) Kinder
Eggerstanden	1 (5) Kinder	Schlatt	1 (2) Kinder
Gonten	8 (5) Kinder	Schwende	2 (4) Kinder
Haslen	1 (1) Kinder	Steinegg	5 (6) Kinder

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten:

Vorschule	6 Kinder	1. Klasse	12 Schüler
Kiga 1	5 Kinder	2. Klasse	6 Schüler
Kiga 2	27 Kinder	3. Klasse	6 Schüler
VK/EK	7 Schüler	4. Klasse	2 Schüler
Kleinklasse	1 Schüler		

In 34 (36) Kontrolluntersuchungen wurde der sprachliche Status erhoben, um die Therapiebedürftigkeit abzuklären.

Zusätzlich wurden 71 (44) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt.

In 13 (13) 3. Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren.

In der Vorschulklasse Appenzell wurden Leistungserfassungen im Bereich Sprache gemacht, die den Lernerfolg dieses speziellen Angebots dokumentieren und der Förderplanung dienen.

Zusätzliche Aktivitäten der Amtsleiterin:

- Teilnahme an einem Treffen der Therapeutinnen mit dem Erziehungsdirektor
- Organisation und Durchführung von drei Legatreffs mit den Legasthenietherapeutinnen
- Organisation (und Teilnahme) einer Weiterbildung für die Legasthenietherapeutinnen: "Einführung ins Sprachlehrmittel DIE SPRACHSTARKEN" mit Stephan Nänny, PH Kreuzlingen
- Vorbereitung und Weiterführung zweier Team-Tage für die Logopädinnen
- Teilnahme an drei interdisziplinären Treffen in Obereggen mit schulischer Heilpädagogin und Therapeutinnen
- Teilnahme an einem Austausch mit dem Lehrerteam von Obereggen
- Betreuung der Logopädie-Praktikantin Janine Goldener (SHLR Rorschach), inkl. Expertenaufgabe bei Abklärungsprüfung und Therapieprüfung
- Teilnahme an zwei Sitzungen mit den Früherzieherinnen ZEPT AR (Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.)
- Teilnahme an der Lehrerweiterbildung zur Einführung des Sprachlehrmittels "DIE SPRACHSTARKEN", mit Stephan Nänny
- Teilnahme an drei Sitzungen des BAL-Vorstandes (Berufsverband der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden)

2.2. Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 138 (156) Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter.

Somit wurden auf der Primarstufe 12.18% (12.82%) und auf der Oberstufe 1.14% (1.62%) der Schüler mit einer Fördermassnahme unterstützt. Die Therapeutinnen führten total 2'805 Therapieelektionen durch. Diese entsprechen 224 (326) Stellenprozenten.

Massnahme	Anzahl Schüler	
Legasthenie	66	(79)
Dyskalkulie	22	(29)
Förderunterricht Sprache	7	(6)
Förderunterricht Rechnen	10	(5)
Förderunterricht Sprache und Rechnen	28	(32)
Phonologische Bewusstheit	4	(8)
Begabtenförderung	1	(1)

Die Aufteilung nach Schulgemeinden:

Schulgemeinden	Anzahl Schüler		Schulgemeinden	Anzahl Schüler	
Appenzell	57	(68)	Meistersrüte	18	(8)
Brülisau	7	(5)	Oberegg	18	(23)
Eggerstanden	4	(5)	Schlatt	1	(2)
Gonten	8	(15)	Schwende	18	(14)
Haslen	1	(4)	Steinegg	6	(18)

Zusätzliche Aktivitäten der Therapeutinnen:

- Ein Austauschtreffen mit Erziehungsdirektor und Amtsleiterin
- Obligatorische "Legatreffs" pro Quartal, die dem Austausch, der Information und der Weiterbildung dienen
- Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung "Einführung ins neue Sprachlehrmittel DIE SPRACHSTARKEN" im November in Appenzell

2.3. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst

Leistungserbringer für diesen Dienst ist seit dem 1. August 2009 das ZEPT (Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste des Amtes für Volksschule und Sport des Kantons Appenzell A.Rh.). Es besteht dazu eine Vereinbarung des Erziehungsdepartements Appenzell I.Rh. mit dem Bildungsdepartement Appenzell A.Rh.

Von Januar bis Dezember 2011 benötigten 7 (5) Kleinkinder und 3 (2) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin.

1 (1) sehbehinderter Schüler wurde durch das Angebot des OBV (Ostschweizerischer Blindenverband) betreut und gefördert.

2.4. Andere Dienste

Hörgeschädigte Kinder im Vorschul- 3 (1), Kindergarten- 0 (0), Schul- 4 (5) und Lehrlingsalter 1 (0) wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut und deren Eltern und Lehrkräfte bzw. Lehrmeister beraten.

3 (6) Kinder mit speziellen Bedürfnissen wurden an die entsprechenden Fachstellen überwiesen und dort behandelt.

7 (7) Kinder und Jugendliche mit Geburtsgebrechen (Lippen-Kiefer-Gaumenspalte) werden vom Universitätsspital Zürich in regelmässigen Abständen kontrolliert und beraten.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Schulbürger haben an ihren Schulgemeinden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell:** Barbara Dörig-Sutter und Franziska Inauen-Gmünder wurden als Mitglieder gewählt. Der bisherige Revisor-Suppleant Daniel Brülisauer wurde neuer Kassier und Marco Sonderer an seiner Stelle Suppleant. Der Steuerfuss wurde um 3% auf 58% gesenkt.
- **Brülisau:** Die Versammlung wählte Ueli Neff zum neuen Präsidenten und Karin Ulmann-Zeller als Revisorin. Der Steuerfuss wurde von 84 % auf 83 % gesenkt.
- **Eggerstanden:** Es wurde eine Steuerfussreduktion von 89% auf 87% beschlossen.
- **Gonten:** Silvia Signer-Eugster wurde als Mitglied und Markus Rusch als Revisor gewählt. Der Steuerfuss wurde von 65% auf 64% gesenkt.
- **Haslen:** Die Versammlung wählte Georg Signer und Ueli Inauen als neue Mitglieder. Der Steuerfuss wurde von 67% auf 65% gesenkt.
- **Meistersrüte:** Keine Besonderheiten
- **Oberegg:** Claudia Enzler, Roland Klee und Peter Räss wurden als Mitglieder gewählt. Der beantragten Steuerfussreduktion von 62% auf 61% wurde entsprochen.
- **Schlatt:** Der Steuerfuss wurde von 89% auf 87% gesenkt.
- **Schwende:** Als neues Mitglied wurde Marco Cadosch und als Revisor Reto Dörig gewählt.

- **Steinegg:** Josef Manser wurde als Kassier gewählt. Der Steuerfuss wurde von 82% auf 78% gesenkt.

2. Lehrerfortbildung

Kantonsintern wurden Kurse zur Einführung in neue Lehrmittel, in neuere Entwicklungen der pädagogischen Methodik sowie für den Einsatz der Informatik im Unterricht durchgeführt. Im Weiteren sind die Bereiche Krisenmanagement und MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) thematisiert worden.

- 105 (75) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton Appenzell I.Rh.

Für neu angestellte Lehrkräfte fanden Berufseinführungen statt. An den zwei Veranstaltungen nahmen 13 Lehrerinnen und Lehrer teil.

Fortbildung ausserhalb des Kantons:

- 2 (2) Lehrkräfte besuchten den 13-wöchigen Intensivfortbildungskurs der EDK-Ost an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.
- 40 (54) Lehrkräfte besuchten Kurse im Kanton St.Gallen.
- 17 (23) Lehrkräfte besuchten in den Sommerferien ein- oder mehrwöchige Fortbildungskurse, organisiert durch die Schule und Weiterbildung Schweiz (SWCH).

3. Schulamt

Dem Schulamt sind das Schulinspektorat, der pädagogische Support ITC, der Schulpsychologische Dienst und die Schulische Sozialarbeit unterstellt.

3.1 Schulinspektorat

Die pädagogische Fachaufsicht wurde wahrgenommen von Vreni Kölbener (Kindergarten und Primarschule Obereggen, Kindergarten Appenzell; ab 1. September interimistisch Schulgemeinde Eggerstanden, alle Fachkräfte textiles Werken und Hauswirtschaft), Marina Lazzarini (bis 31. Juli Sekundarschule Appenzell, Schulen Obereggen, DaZ-Lehrkräfte), Stephan Blumer (Kleinklassen, Primarschule und Realschule Appenzell, Schulen Steinegg, Schwende, Gonten, Meistersrüte, Brülisau, Haslen, Schlatt). Der Departementsvorsteher übernahm ab dem 1. September 2009 die Visitation der Schulen in Obereggen.

3.2 Schulsozialarbeit (SSA)

Im dritten Betriebsjahr der Schulsozialarbeit für die beiden Schulgemeinden Appenzell und Obereggen (ohne Gymnasium) stand das Beratungsangebot mit 50 Stellenprozenten insgesamt 1'309 Schülerinnen und Schülern (Stand August 2011) zur Verfügung, ebenso den Eltern und Lehrpersonen. Bei einer leichten Abnahme der Schü-

lerzahl blieb die Nachfrage mit total 62 Ratsuchenden nach dem ergänzenden Beratungsangebot gleich hoch wie im Vorjahr. Die Intensität einzelner Fälle und die durchschnittliche Beratungsdauer waren zeitweise hoch und aufwändig. Das Beratungsangebot wurde zu 73% von Personen aus der Schulgemeinde Appenzell (total 1'095 Kinder und Jugendliche in der Schulgemeinde) und zu 27% von solchen aus der Schulgemeinde Obereggi (total 214 Kinder und Jugendliche in der Schulgemeinde) in Anspruch genommen. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss über die Anzahl Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise Eltern oder Lehrpersonen pro Schulgemeinde und Schulstufe, welche die Schulsozialarbeit kontaktierten.

Schulgemeinde Appenzell:	2011	2010	2009
Total Ratsuchende	45	52	48
- Schülerinnen/Schüler 2011 Total 1'095 2010 Total 1'146 2009 Total 1'181	15	25	15
- Eltern	7	10	9
- Lehrpersonen	16	10	15
- Gruppengespräche/Interventionen	4	5	2
- andere	3	2	7
pro Schulstufe:			
- Kindergarten	1	2	1
- Unterstufe	7	8	14
- Mittelstufe	15	18	14
- Oberstufe	22	24	19
weitergeleitet (da nicht im Zuständigkeitsbereich der SSA, andere Gründe)	5	3	4

Schulgemeinde Obereggen:	2011	2010	2009
Total Ratsuchende	17	10	17
- Schülerinnen/Schüler 2011 Total: 214 2010 Total: 225 2009 Total: 245	3	3	7
- Eltern	5	2	4
- Lehrpersonen	6	4	4
- Gruppengespräche/Interventionen	2	0	0
- andere	1	1	2
pro Schulstufe:			
- Kindergarten	0	0	0
- Unterstufe	1	2	2
- Mittelstufe	10	5	2
- Oberstufe	6	3	13
weitergeleitet (da nicht im Zuständigkeitsbereich der SSA, andere Gründe)	1	0	0
Total Ratsuchende (beide Schulgemeinden)	62	62	65

Beweggründe für den Beizug der Schulsozialarbeit waren hauptsächlich Themen wie auffälliges Verhalten, Mobbing, Leistungsdruck, Pubertät und Adoleszenz-Schwierigkeiten oder Lehrstellensuche und Erziehungsberatung. Weiter war die Schulsozialarbeit in die Betreuung und Begleitung sowie die Triage an weiterführende Fachstellen bei schwierigen und komplexen Ausgangslagen, die eine Gefährdung der gesunden und altersadäquaten Entwicklung im Kindes- und Jugendalter annehmen liessen, involviert.

Als Massnahmen reichten vorwiegend Einzel- oder Gruppenberatungen, welche in der Regel nach zwei bis fünf Sitzungen abgeschlossen werden konnten. In Einzelfällen dauerten die Beratung und die Begleitung über einen längeren Zeitraum an oder die Betroffenen wurden an eine weiterführende Fachstelle übergeben.

2011 wurden total sechs Klasseninterventionen oder Gruppengespräche durchgeführt. Die Bearbeitungsthemen wurden zusammen mit der Lehrperson sowie den Schülerinnen und Schülern während einigen Lektionen definiert und bearbeitet.

4. Lehrkräftestatistik

Lehrkräfte Volksschule		31.12.2011	31.12.2010
Kindergärtnerinnen	mit Vollpensum	8	9
	mit Teilpensum	12	13
Primarlehrkräfte	mit Vollpensum	29	29
	mit Teilpensum	49	51
Kleinklassenlehrkräfte	mit Vollpensum	2	2
	mit Teilpensum	6	6
Reallehrkräfte	mit Vollpensum	10	9
	mit Teilpensum	5	5
Sekundarlehrkräfte	mit Vollpensum	14	14
	mit Teilpensum	15	15
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	mit Vollpensum	2	1
	mit Teilpensum	19	17
Sportlehrer	mit Vollpensum	1	0
	mit Teilpensum	1	2
Total Lehrkräfte Volksschule		173	173

Lehrkräfte am Gymnasium Appenzell	31.12.2011	31.12.2010
- mit Vollpensum	11	12
- mit Teilpensum	43	44
Total Lehrkräfte am Gymnasium	54	56

Unter Vollpensum ist eine Beschäftigung von 100 % zu verstehen.

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2011				November 2010			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	57	73	130	7	60	66	126
Brülisau	1	8	8	16	1	8	5	13
Eggerstanden	1	5	7	12	1	10	8	18
Gonten	2	10	16	26	1	7	13	20
Haslen	0	0	0	0	0	0	0	0
Meistersrüte	1	15	7	22	1	11	9	20
Oberegg	2	19	11	30	2	17	14	31
Schlatt	1	9	8	17	1	9	8	17
Schwende	1	11	12	23	1	10	15	25
Steinegg	1	8	6	14	2	14	11	25
Total	17	142	148	290	17	146	149	295

Primarschulen								
	Dezember 2011				November 2010			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	23	230	237	467	24	239	241	480
Brülisau	3	19	20	39	3	23	20	43
Eggerstanden	3	30	32	62	3	26	33	59
Gonten	5	35	44	79	6	37	50	87
Haslen	2	11	19	30	3	22	21	43
Meistersrüte	4	24	46	71	5	40	33	73
Oberegg	6	44	63	107	6	47	73	120
Schlatt	1	6	7	13	1	6	7	13
Schwende	4	48	30	78	5	49	29	78
Steinegg	6	42	44	86	5	39	43	82
Total	57	489	542	1'032	61	528	550	1'078

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2011				November 2010			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	7	15	53	68	7	20	46	66
Total	7	15	53	68	7	20	46	66

Sekundarstufe I

Realschulen								
	Dezember 2011				November 2010			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	10	65	108	173	9	70	99	169
Oberegg	-	-	-	-	-	-	-	-
Total	10	65	108	173	9	70	99	169

Sekundarschulen								
	Dezember 2011				November 2010			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	14	129	130	259	15	148	142	290
Oberegg	5	45	31	76	5	47	27	74
Total	19	174	161	335	20	195	169	364

Gymnasium									
	Dezember 2011				November 2010				
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total	
1. - 3. Klasse	AI	} 9	57	63	120	} 9	58	65	123
	AR		17	18	35		19	27	46
	übrige		4	8	12		2	8	10
4. - 6. Klasse	AI	} 9	55	64	119	} 9	58	62	120
	AR		19	25	44		19	14	33
	übrige		5	9	14		6	11	17
Total Gymnasium	18	157	187	344	18	162	187	349	

Zusammenfassung aller Stufen

	Dezember 2011				November 2010			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Kindergärten	17	142	148	290	17	146	149	295
Primarschulen	57	489	542	1'032	59	515	526	1'041
Kleinklassen	7	15	53	68	7	20	46	66
Realschulen	10	65	108	173	9	70	99	169
Sekundarschulen	19	174	161	335	20	195	169	364
Gymnasium	18	157	187	344	18	162	187	349
Gesamttotal	128	1'042	1'199	2'241	130	1'108	1'176	2'284

6. Subventionsgesprächen

Es wurden im Jahre 2011 von der Standeskommission und von der Landesschulkommission keine Subventionsgesprächen erteilt.

2215 Sonderschulen

Im Kalenderjahr 2011 besuchten 21 (23) Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. die unten aufgeführten Sonderschulen:

Stand	31.12.2011	31.12.2010
Schule Roth-Haus, Teufen	12	12
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal	2	2
Schulheim Kronbühl	2	3
Landenhof, Aargau	3	3
CP-Schule Birnbäumen	1	1
Kinderspital Zürich	1	1
Total Schüler	21	23

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission behandelte als Aufsichtsbehörde über das Gymnasium an monatlichen Sitzungen Revisionen des Landesschulkommissionsbeschlusses zur Gymnasialverordnung, Ersatzwahlen in die Maturitätskommission, die Anstellung von Lehrkräften und genehmigte das revidierte Reglement betreffend die Maturaarbeiten. Zudem führte sie regelmässige Schul- und Unterrichtsbesuche durch.

2. Schulleitung

Die Schulleitung (Rektor, Prorektor und Verwalter) behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte.

Der Rektor demissioniert per 31. Juli 2012. Die Standeskommission nahm vom Kündigungsschreiben Kenntnis. Die Landesschulkommission wurde ermächtigt, die Stelle auszuschreiben.

3. Matura

Total 49 Schüler - Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht (16), Latein (9), Physik und Anwendungen der Mathematik (8), Philosophie/Psychologie/Pädagogik (16) - traten zur Matura an und haben diese erfolgreich bestanden.

2225 Sekundarstufe II / Ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

	2011	2010
Gymnasium Appenzell	787'047.70	1'089'293.65
Kantonsschule Trogen	52'000.00	65'000.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	31'000.00	16'000.00
Individuelle Schulgeldbeiträge (Ausbildungsstätten nach Art. 11 StKB über Ausbildungsbeiträge)	46'325.00	68'000.00
Total	916'372.70	1'238'293.65

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

	2011	2010
Kantonsschule Trogen (Wirtschaftsmittelschule)	32'500.00	49'500.00
Kantonsschule Heerbrugg	187'000.00	178'500.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	146'000.00	127'800.00
KBZ, St.Gallen	8'050.00	21'465.00
GBS, St.Gallen	88'550.00	56'350.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum bzb, Buchs	8'050.00	8'050.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW), Chur	8'050.00	16'100.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	17'000.00	12'750.00
Bildungszentrum Technik, Frauenfeld	7'100.00	7'100.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum RR, Altstätten	8'050.00	8'050.00
Total	510'350.00	485'665.00

3. Schulgeldbeiträge gemäss interkantonaler Fachschulvereinbarung

Schweizerische Bauschule, Unterentfelden	AG	5676.00
Schweizerische Hochschule für die Holzwirtschaft, Biel	BE	16'995.00
Hotelfachschule, Thun		8'855.00
Pflegefachschule, Glarus	GL	13'000.00
Höhere Fachschule für Tourismus, Samedan	GR	6'798.00
Institut für berufliche Weiterbildung IbW, Chur		6'242.00
CURAVIVA hls, Luzern	LU	11'050.00
Hochschule für Wirtschaft HSW, Luzern		5'665.00
Hochschule Luzern, Luzern		6'000.00
hotel & gastro formation, Weggis		666.00
Ausbildungszentrum SBV, Sursee		34'167.00
Schweizerische Hotelfachschule, Luzern		22'660.00
CPLN für Drogisten / Drogistinnen, Neuenburg	NE	26'000.00
HF Schreiner, Bürgenstock	NW	13'397.60
Bildungszentrum BVS, St.Gallen	SG	49'080.00
AGVS Ausbildungszentrum, St.Gallen		5'600.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheit BZGS		117'000.00
Bildungszentrum BZSL, Sargans		19'500.00
Bildungszentrum bzb, Buchs		5'980.00
Bildungszentrum Polybau, Uzwil		3'400.00
Celaris AG, St.Gallen		5'680.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum GBS, St.Gallen		20'620.00
Genossenschaft Migros Ostschweiz		3'240.00
HSO Schulen, St.Gallen		1'810.00
iQ Management Center, Altenrhein		5'180.00
Kaufmännisches Bildungszentrum KBZ, St.Gallen		35'600.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		8'940.00
Weiterbildungszentrum WZR Rorschach		4'890.00

Zentrum für berufliche Weiterbildung, St. Gallen	SG	94'170.00
suissetec, Lostorf	SO	1'820.00
Emergency Schulungszentrum AG, Rotkreuz	ZG	11'900.00
agogis, Zürich	ZH	13'446.00
Careum Bildungszentrum, Zürich		11'330.00
Berufsbildungsschule, Winterthur		2'660.00
Gewerbliche Berufsschule, Wetzikon		2'363.00
FTS Flugzeug-Technikerschule		3'420.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Glattbrugg		23'330.00
sfb Bildungszentrum, Dietikon		2'470.00
Schweizerisches Institut für Unternehmerschulung SIU, Zürich		5'040.00
Schweizerische-Technische Fachschule, Winterthur		17'192.00
Polygrafische Akademie, Zürich		2'660.00
Gastro Zürich		945.00
Baugewerbliche Berufsschule, Zürich		4'560.00
WISS Wirtschaftsinformatikschule, Zürich		1'520.00
ZAG, Winterthur		5'887.00
KS Kaderschulen, Zürich	2'660.00	
Rückerstattung Hochschule Luzern	- 9'000.00	
Total		662'064.60

Rückerstattungen gemäss Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge vom 26. April 1987 (GS 416.000)

BVS St.Gallen	SG	4'700.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheit BZGS		1'400.00
Schweizer Textilfachschule Wattwil		1'200.00
ZbW, St.Gallen		1'985.00
MAZ - Die Schweizerische Journalistenschule	LU	9'440.00
Ausbildungszentrum SBV, Sursee		2'916.00
Total		21'641.00

4. Schulen im Gesundheitswesen ohne Vereinbarung

Im Berichtsjahr wurden keine Ausbildungsbeiträge an Institutionen des Gesundheitswesens, die keiner Vereinbarung angehören, geleistet.

5. Beiträge an Schulen ohne Vereinbarung

Spitex-Verein Appenzell (Validierung von Bildungsleistungen)	AI	448.00
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule, Muttenz	BL	7'300.00
Bildungszentrum für Wirtschaft, Weinfelden	TG	3'650.00
Heiligberg Institut, Winterthur	ZH	14'600.00
Total		25'998.00

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Herbst/Wintersemester 2010/2011 129 und im Frühlings/Sommersemester 2011 105 Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	2011	2010
FHS, St. Gallen	606'965.00	696'188.00
NTB, Buchs	81'375.05	80'290.05
HSR, Rapperswil	134'540.00	39'421.65
PH SG	381'650.00	359'762.50
HTW, Chur	32'670.00	51'751.70
ZHAW, Winterthur	187'581.70	144'922.10
HDK, Zürich	127'551.70	83'153.35
ZHAW, Wädenswil	150'646.70	127'900.40
HfH, Zürich	114'648.00	82'748.00
SAL, Rorschach	55'250.00	51'000.00
PH Schaffhausen	0.00	19'762.50
PH Zürich	27'412.50	6'375.00
PHZ, Luzern	0.00	1'062.50
PH Bern	30'175.00	70'975.00
PH Thurgau, Kreuzlingen	25'393.75	38'568.75
Hochschule Musik, Luzern	106'204.35	109'017.75
Hochschule für Wirtschaft, Luzern	32'134.95	4'850.10
Berner Fachhochschule	94'532.95	103'109.75
Fachhochschule Nordwestschweiz	118'777.20	138'563.60
HES-SO: FH Hôtelière, Lausanne	15'844.15	13'580.70
Hochschule für Technik, Zürich	7'612.50	0.00
Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart	14'000.00	14'000.00
Rückerstattungen		
FHS St. Gallen	- 53'514.90	- 113'472.82
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsge- setz		- 9'750.00
Total	2'291'450.60	2'113'780.50

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbst-/Wintersemester 2010/2011 125 (126) und im Frühlings-/Sommersemester 2011 119 (114) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung	Stud.	Betrag
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	95	958'550.00
Fakultätsgruppe II: Exakte-, Natur- und techn. Wissenschaften	17	415'310.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	10	488'600.00
Rückerstattungen		
Schlussabrechnungen von 2005/2006 und 2006/2007		- 23'943.80
Rückerstattungen nach Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz		- 10'090.00
Total	122	1'828'426.20

Die Studenten der Eidg. Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten, da der Bund bei den Kantonen keine Schulgelder erhebt.

2235 Stipendienwesen

Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft erstattete 2011 für die Stipendienaufwendungen im Jahre 2010 den Betrag von Fr. 49'000.-- (Fr. 51'000.--) zurück.

Art der Ausbildungsbeiträge	Behandlung	Anzahl		Betrag	
		2011	2010	2011	2010
Stipendien	Behandelte Gesuche	147	137		
	Gutsprachen	100	92	811'700.00	771'800.00
	Ablehnungen	47	45		
Studiendarlehen	Gutsprachen	8	18	73'000.00	145'000.00
Stiftungen/Fonds	Kellenberger-Stiftung	2	1	12'000.00	6'000.00
	Sonderegger-Fonds	15	9	21'500.00	17'800.00

1. Stipendien

Die Gutsprachen beliefen sich insgesamt auf Fr. 788'650.-- (Fr. 771'800.--). 47 (45) Stipendiengesuche mussten abgelehnt werden, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2012 zur Auszahlung.

Ausbezahlte Stipendien 2011

Ausbildungsgänge	Auszahlungen
Gymnasiale Maturitätsschulen	46'950.00
Andere allgemeinbildende Schulen	33'250.00
Berufliche Grundbildung (Vollzeit-Berufsschule)	53'950.00
Berufliche Grundbildung (duales System)	25'400.00
Berufsmaturität für Erwachsene	5'000.00
Höhere Berufsbildungen	59'150.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	182'850.00
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	382'100.00
Total	788'650.00

2. Studiendarlehen

8 (18) Gesuche für Studiendarlehen wurden 2011 gutgeheissen. Die entsprechenden Gutsprachen beliefen sich auf Fr. 73'000.--. Abgelehnt wurde kein (1) Gesuch.

Ausbezahlte Studiendarlehen 2011

Ausbildungsgänge	Auszahlungen
Berufliche Grundbildung (Vollzeit-Berufsschule)	10'000.00
Berufliche Grundbildung (duales System)	7'500.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	20'000.00
Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen	59'000.00
Total	96'500.00

3. Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster

2 (4) Gesuchstellern wurden Stipendien aus der Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster im Gesamtbetrag von Fr. 12'000.-- (Fr. 6'000.--) gewährt.

4. Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds

Aus dem Dr. Emilie W. Sonderegger-Fonds wurden 15 (9) Stipendiengutsprachen im Gesamtbetrag von Fr. 21'500.-- (Fr. 17'800.--) erteilt. Die Intensiv-Englischkurse wurden in den folgenden Ländern besucht:

USA	9 Gutsprachen
England	4 Gutsprachen
Kanada	1 Gutsprache
Australien	1 Gutsprache

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung:

		2011	2010
Angebote zur Vorbereitung zur beruflichen Grundbildung	Berufsvorbereitungsjahr GBS St.Gallen	0	0
	Weiterbildungsjahr SBW Herisau	1	5
	10. Schuljahr Kantonsschule Trogen	0	0
	Gestalterischer Vorkurs GBS St.Gallen	2	2
	Gestalterischer Vorkurs STF Wattwil	0	0
	Gestalterischer Vorkurs varwe Wil	1	1
	Gestalterischer Vorkurs Form+Farbe Zürich	0	0
	Integrationskurs für Fremdsprachige GBS St.Gallen	0	0
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0	0
Sprachaufenthalte	Didac-Schulen	3	2
	Go2talk (Au-pair)	0	0
	Profilia (Au-pair)	0	0
Praktikum mit schulischem Anteil	Vorlehre GBS St.Gallen	3	2
	Brücke Appenzell A.Rh.	5	9
	Juniorprogramm Ortega Schule St.Gallen	0	0
Total		15	21
Abgelehnte Gesuche		0	1

2. Zusammenstellung Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen Schuljahr 2010/2011 (Rechnungsjahr 2011)

Zusammenstellung nach Schulen

Kan- ton	Schule	An- zahl	Durchschnitt	Betrag
AR	BBZ Herisau	223	7'084.30	1'579'800.00
BE	hotellerie suisse, Bern	6	4'556.50	27'339.00
BL	GIB Muttenz	1	7'100.00	7'100.00
GR	Gewerbliche Berufsschule Chur	2	7'100.00	14'200.00
LU	Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	7	7'100.00	49'700.00
LU	Hotel & Gastro formation Weggis	3	2'000.00	6'000.00
SG	Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	2	7'750.00	15'500.00
SG	Berufs- und Weiterbildungszentrum Uzwil	16	7'750.00	124'000.00
SG	Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil	1	7'750.00	7'750.00
SG	Berufsbildungszentrum Wil	7	6'764.29	47'350.00
SG	Bildungszentrum Polybau Uzwil	4	5'750.00	23'000.00
SG	BWZ Toggenburg Wattwil	2	7'750.00	15'500.00
SG	BZGS St.Gallen	26	7'750.00	201'500.00
SG	BZGS Custerhof, Rheineck	1	5'160.00	5'160.00
SG	BZR Rorschach	21	7'750.00	162'750.00
SG	KBZ St.Gallen	11	7'201.82	79'220.00
SG	Konditorenfachschule	10	7'750.00	77'500.00
SG	Klubschule Migros St.Gallen	1	8'310.00	8'310.00
SG	Schweizerische Textilfachschule	4	7'545.00	30'180.00
SG	GBS St.Gallen	142	7'922.61	1'125'010.00
SG	GBS St.Gallen, Bekleidungsgestalterin	1	7'950.00	7'950.00
SO	Verband Hafner und Plattenleger, Olten	1	7'100.00	7'100.00
TG	GBW Weinfelden	5	7'100.00	35'500.00
ZH	Ausbildungszentrum Maler Gipser	2	4'140.00	8'280.00
ZH	Allgemeine Berufsschule Zürich	2	7'900.00	15'800.00
ZH	Baugewerbliche Berufsschule Zürich	2	7'442.00	14'884.00
ZH	Berufsbildungsschule Winterthur	4	5'925.00	23'700.00
ZH	Berufsschule für Gestaltung Zürich	6	7'900.00	47'400.00
ZH	Berufsschule für Hörgeschädigte Zürich	1	10'650.00	10'650.00
ZH	Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich	1	4'662.50	4'662.50
ZH	Technische Berufsschule Zürich	3	7'900.00	23'700.00
ZH	zhaw, Zürich	1	7'900.00	7'900.00
	Beitrag Bezirk Rüte			236.65
TOTAL		519	7'349.97	3'814'632.15

Zusammenstellung nach Kantonen			
	Anzahl	Durschnitt	Betrag
Appenzell A.Rh.	223	7'084.30	1'579'800.00
Appenzell I.Rh.			236.65
Bern	6	4'556.50	27'339.00
Basel-Land	1	7'100.00	7'100.00
Graubünden	2	7'100.00	14'200.00
Luzern	10	5'570.00	55'700.00
St.Gallen	249	7'753.73	1'930'680.00
Solothurn	1	7'100.00	7'100.00
Thurgau	5	7'100.00	35'500.00
Zürich	22	7'135.30	156'976.50
Total	519	7'349.97	3'814.632.15

3. Qualifikationsverfahren / Augenscheine 2011 **Lehrverhältnisse 2011/2012**

Zur Schlussprüfung zugelassen:	184 Kandidatinnen/Kandidaten	100%
davon	6 1. Wiederholung	
davon	4 gemäss Art. 32 BBV	

Qualifikationsverfahren bestanden	176 Kandidatinnen/Kandidaten	95.7%
davon mit BMS	8 Sekundarschüler	4.5%
Gewerblich-industrielle und hauswirtschaftliche Berufe:	132 Kandidatinnen/Kandidaten	71.7%
davon	59 Realschüler	44.7%
davon	64 Sekundarschüler	48.5%
davon	9 unbekannt	6.8%
Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs:	45 Kandidatinnen/Kandidaten	24.5%
davon	16 Realschüler	35.6%
davon	28 Sekundarschüler	62.2%
davon	1 unbekannt	2.2%
Qualifikationsverfahren nicht bestanden:	8 Kandidatinnen/Kandidaten	4.3%
davon	7 Realschüler	3.8%
davon	1 Sekundarschüler	0.5%

1 (5) Kandidat mit einer gewerblich-industriellen, 1 (1) Kandidat mit einer gesundheitlich-sozialen und 6 (7) Kandidaten mit einer kaufmännischen Berufslehre konnten die lehrbegleitende Berufsmittelschule mit Erfolg beenden und das Berufsmaturitätszeugnis entgegennehmen.

Nebst der traditionellen Diplomfeier des Berufsbildungszentrums Herisau für die Kaufleute und die Lehrabsolventinnen und -absolventen des Detailhandels, veranstalteten vermehrt Berufsverbände bzw. Interessengruppen Diplomfeiern für ihre Lehrabgänger. Im Rahmen dieser Feiern wurden die Fähigkeitszeugnisse ausgehändigt.

**Lehrabschlussprüfungen 2011
Bestehende Lehrverhältnisse 2011/2012
(Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)**

	Prüfungskandidat Prüfungskandidatin			EFZ/EBA bestanden			Neue Lehrverträge			Gesamtbestand			Lehrvertrags- auflösungen		
	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total	M	F	Total
Total	96	88	184	90	86	176	102	72	174	291	211	502	7	12	19
Audiovisuelle Techniken und Medienproduktion	1	1	2	1	1	2	2	3	5	8	3	11	0	0	0
Design	0	2	2	0	2	2	0	0	0	1	3	4	0	0	0
Kunstgewerbe	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	4	4	0	0	0
Handel	1	20	21	1	20	21	4	16	20	5	53	58	0	3	3
Wirtschaft und Verwaltung	4	21	25	4	19	23	8	14	22	18	36	54	0	2	2
Informatik	1	0	1	1	0	1	1	0	1	5	0	5	0	0	0
Maschinenbau und Metallverarbeitung	11	2	13	11	2	13	15	1	16	46	1	47	0	1	1
Elektrizität und Energie	9	0	9	8	0	8	8	0	8	29	0	29	0	0	0
Elektronik und Automation	0	0	0	0	0	0	2	0	2	8	0	8	0	0	0
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	13	0	13	8	0	8	8	0	8	30	0	30	1	0	1
Ernährungsgewerbe	6	6	12	6	6	12	8	6	14	15	23	38	0	2	2
Textil, Bekleidung, Schuhe, Leder	1	0	1	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	9	1	10	9	1	10	6	3	9	24	5	29	0	0	0
Architektur und Städteplanung	1	0	1	1	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	31	2	33	31	2	33	30	2	32	80	2	82	4	1	5
Pflanzenbau und Tierzucht	2	0	2	2	0	2	3	0	3	6	1	7	0	0	0
Gartenbau	2	0	2	2	0	2	2	0	2	2	1	3	0	0	0
Medizinische Dienste	1	6	7	1	6	7	0	3	3	0	11	11	0	0	0
Krankenpflege	0	4	4	0	4	4	0	5	5	0	12	12	0	1	1
Zahnmedizin	0	2	2	0	2	2	0	2	2	0	6	6	0	1	1
Sozialarbeit und Beratung	0	3	3	0	3	3	0	3	3	0	6	6	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	3	12	15	3	12	15	5	8	13	12	35	47	2	1	3
Hauswirtschaftliche Dienste	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	3	3	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	3	3	0	3	3	0	3	3	0	6	6	0	0	0

Im Berichtsjahr besuchten von 502 (506) Lernenden 35 (23) die lehrbegleitende Berufsmittelschule, davon 1 (1) die technische bzw. gewerbliche Richtung, 33 (20) die kaufmännische Richtung und 1 (2) die gesundheitlich-soziale Richtung.

Anlehrverhältnisse 2011/2012	Augenscheine		Anlehrausweise		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Natur	1	-	1	-	-	-	-	-
Bau	1	-	1	-	-	-	-	-
Holz, Innenausbau	-	-	-	-	-	-	-	-
Metall, Maschinen, Uhren	-	-	-	-	-	-	1	-
Total	2	0	2	0	-	-	2	-

Kantonal geregelte Bildungsangebote 2009/2010	Abschlussprüfung		Kantonaler Ausweis		Neueintritte		Gesamtbestand	
	m	w	m	w	m	w	m	w
Hauswirtschaftsjahr	-	2	-	2	-	3	-	3

4. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden 5 (6) Lernende bzw. Berufsbildner zu einer Zwischenprüfung aufgebildet (erstmalige Ausbildung von Lernenden). 1 (1) Lehrbetrieb wünschte, eine Zwischenprüfung auf eigene Kosten durchzuführen.

5. Lehrvertragsauflösungen

	2011	2010
- vor Lehrantritt	0	1
- während der Probezeit	6	3
- während des 1. Lehrjahres	8	14
- während des 2. Lehrjahres	2	8
- während des 3. Lehrjahres	3	3
- während des 4. Lehrjahres	0	0
Total Lehrvertragsauflösungen	19	29

Grund der Vertragsauflösung	2011	2010
- persönliche Gründe der lernenden Person	1	3
- zwischenmenschliche Probleme	4	2
- falsche Berufswahl	2	3
- ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb und/oder Berufsschule	3	4
- gesundheitliche Gründe	2	4
- fehlender Wille zur Fortsetzung der Grundbildung	3	1

Grund der Vertragsauflösung	2011	2010
– Pflichtverletzung seitens lernender Person	2	6
– im gegenseitigen Einverständnis	1	3
– Aufgabe des Lehrbetriebes	1	3
– wirtschaftliche Gründe	0	0

9 (11) der 19 (29) Lernenden, die die Ausbildung abbrechen mussten, hatten den Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 10 (18) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

2 (2) Lernende brachen die berufliche Grundbildung und 0 (5) eine Zusatzausbildung ab. Bei 4 (15) Lernenden waren zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs weitere Ausbildungen noch offen. 13 (12) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Beruf bzw. in einem anderen Lehrbetrieb fort.

6. Lehrbetriebe / Neue Ausbildungsbewilligungen

Am Ende des Berichtsjahres waren 252 (252) Lehrbetriebe registriert. 185 (202) Betriebe bildeten im Berichtsjahr aktiv Lehrlinge aus.

2 (7) Lehrbetriebe wurden aus dem Verzeichnis genommen, da die Betriebe aufgelöst wurden.

15 (21) Betrieben konnte die Bewilligung zur erstmaligen Lehrlingsausbildung oder für einen weiteren Lehrberuf erteilt werden.

Das berufliche Ausbildungsangebot im Kanton umfasst 66 (65) gewerblich-industrielle Berufe. Davon wird in 5 (4) Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest und in 3 (3) Berufen eine Anlehre angeboten.

In den kaufmännischen Berufen und den Berufen des Verkaufs bilden die Lehrbetriebe in 5 (5) Berufen mit einer ansehnlichen Branchenvielfalt Lernende aus. Davon wird in 2 (1) Berufen die 2-jährige Grundbildung mit Attest angeboten.

Im gesundheitlich-sozialen Bereich wird in 5 (2) Berufen und im landwirtschaftlichen Berufsfeld in 2 (2) Berufen eine Grundbildung angeboten.

Im Weiteren bieten 5 (5) Berufsbildnerinnen in Haushaltsbetrieben das Hauswirtschaftsjahr (kantonales Angebot) an.

7. Ehrung der Berufsleute

Zum siebten Mal wurden im Kanton Appenzell I.Rh. die besten Berufsleute geehrt. Die Ehrung fand am 3. Dezember 2011 in der Kunsthalle Ziegelhütte in Appenzell statt. Es konnten 26 (29) Lehrabgänger mit einer Abschlussnote von 5.3 und mehr geehrt und ein graviertes Schreibwerk überreicht werden. Zu ihnen gesellte sich 1 (2) Teilnehmerin an Berufs-Schweizermeisterschaften, die den 1. Rang belegte. Im Weiteren konnten 2 (1) Teilnehmer der Berufsweltmeisterschaft geehrt werden, welche einen Diplomplatz bzw. den 2. Rang erreichten.

8. Lehrmeisterkurse

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein allgemeiner Lehrmeisterkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den KV Ost St.Gallen verwiesen bzw. dort angemeldet.

10 (7) Berufsbildnern wurde ein Gesuch um die Kostenübernahme des Kursgeldes stattgegeben.

2245 Berufsberatung

1. Informationen

Direkte Informationsgespräche und Auskünfte/Kurzberatungen	43
Telefonische und schriftliche Informationskontakte und fachliche Auskünfte	62
Ausgeliehene Informationsmittel	65
Klassenveranstaltungen	8
Elternveranstaltungen	5

2. Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen	m	w	Total
Beratene Personen im Berichtsjahr	46	78	124
Alter der Ratsuchenden			
< 16 Jahre	29	33	62
16 - 17 Jahre	6	12	18
18 - 19 Jahre	1	8	9
20 - 24 Jahre	6	13	19
25 - 29 Jahre	2	4	6
30 - 39 Jahre	2	3	5
40 - 49 Jahre	0	5	5
50 und mehr Jahre	0	0	0

3. Berufswahlverhalten der Schulabgänger 2011

Übertritt von der Schule in:	m	w	Total
Lehrberuf mit EFZ (Fähigkeitszeugnis)	80	78	158
Lehrberuf mit EBA (Berufsattest)	2	1	3
Anlehre	0	0	0
Zwischenjahr	1	15	16
Weiterführende Schule	29	26	55
Schulische Berufsausbildung	0	1	1
Erwerbsleben	0	0	0
Total	112	121	233
Keine Beschäftigung (Stand 1. Juli 2011)	0	0	0

Gemäss den Unterlagen des Bundesamtes für Statistik betreibt der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu den anderen Kantonen im Bereich der Berufsberatung einen geringen Aufwand. Das erfreuliche Ergebnis der Erhebung zum Berufswahlverhalten zeugt von einem sehr guten Kontakt der Mitarbeiter des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung mit den Lehrkräften der Oberstufen Appenzell und Obereggen und den Lehrbetrieben des Kantons. Die wertvolle Unterstützung der Lehrkräfte und die grosse Ausbildungsbereitschaft der Betriebe tragen dazu bei, dass ein vergleichsweise kleiner Anteil von 6.8% (7.7%) aller Schulabgänger den Übertritt in die Sekundarstufe II noch nicht vollzogen hat.

4. Die fünf meist gewählten Berufe

Knaben			Mädchen		
Rang	Beruf	Anzahl	Rang	Beruf	Anzahl
1	Zimmermann	6	1	Kauffrau	20
1	Kaufmann	6	2	Detailhandelsfachfrau	12
3	Elektroinstallateur	5	3	Fachfrau Gesundheit	7
3	Schreiner	5	4	Restaurationsfachfrau	5
5	Koch	4	5	Bäcker/Konditor	4

2250 **Erwachsenenbildung**

Die Kommission für Erwachsenenbildung behandelte an 2 (2) Sitzungen Fragen der Erwachsenenbildung sowie Beitragsgesuche und leitete diese, soweit sie nicht in ihre eigene Zuständigkeit fielen, mit ihren Anträgen an die Landesschulkommission weiter.

Im veröffentlichten Programm des 1. Halbjahres konnten 180 (174) Kurse, davon 14 (5) Vorträge, von 55 (48) verschiedenen Institutionen angeboten werden. Im 2. Halbjahr wurden 196 (169) Kurse, davon 6 (4) Vorträge, von 55 (46) Anbietern ausgeschrieben.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamtes lagen wiederum in der Vorbereitung von Entschieden und Vernehmlassungen im Kulturbereich zu Händen des Departements und der Standeskommission (17, 2010: 18) sowie im Verkehr mit internationalen (Kommission Kultur der IBK) und nationalen (Kulturbeauftragten-Konferenz der EDK, verschiedene kantonale Kulturämter) Kulturorganisationen.

Zu den Schwerpunkten des Berichtsjahres zählte die Verabschiedung der Kapuziner mit einem grossen Abschiedsgottesdienst und einem weltlichen Teil im grossen Festzelt auf der Spielwiese des Gymnasiums St. Antonius. Das Kulturamt hatte Einsitz im OK für die Abschiedsfeier vom 15. August und war gleichzeitig mit der Regelung der Übernahme der Kulturgüter aus dem Kapuzinerkloster betraut. Nach dem Willen des Provinzials der Schweizer Kapuziner wurden sowohl die gesamte Klosterbibliothek als auch der grösste Teil der Kulturgüter des Klosters schenkungsweise dem Kanton überlassen. Diese Regelung hatte zahlreiche Besprechungen mit der Klosterleitung und mit dem Provinzialat zur Folge. Nach dem definitiven Wegzug der Kapuziner aus dem Kloster standen vor allem Sicherheitsaspekte im Vordergrund. Die Bereiche Klosterkirche und Sakristei, die von der Pfarrei St. Mauritius übernommen wurden, mussten sowohl räumlich als auch in Bezug auf das Inventar vom übrigen Kloster getrennt werden. Zudem galt es Raumschutzmassnahmen in den wichtigsten Bereichen des Klosters (Kirche und Bibliothek) in die Wege zu leiten. Die umfangreichen Inventarisierungsarbeiten werden erst im Jahre 2012 zum Abschluss gebracht werden können.

Im Berichtsjahr nahm der Aufwand für das Projekt "AR◦AI 500" zu. Das Kulturamt Appenzell I.Rh. wurde mit der Leitung der Arbeitsgruppe Festspiel betraut und nahm in dieser Funktion in der Gesamtprojektleitung "AR◦AI 500" Einsitz. Im ersten Halbjahr konnten die Arbeits- und Werkverträge mit dem künstlerischen Team und der Projektleitung Festspiel abgeschlossen werden. Gleichzeitig wurde das Leitungsteam erweitert und verschiedene wichtige Chargen besetzt. Die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat Hundwil und mit kantonalen Stellen entwickelte sich im Laufe des Jahres sehr positiv.

Ende Jahr konnte das Projekt "Erarbeitung einer Liste der Lebendigen Traditionen", mit welchem das Kulturamt bzw. Birgit Langenegger, Mitarbeiterin des Museums Appenzell, von den Ostschweizer Kantonen betraut worden war, erfolgreich abgeschlossen werden. Das Projekt steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes. Der Leiter des Kulturamtes nimmt weiterhin in der nationalen Steuerungsgruppe, welche unter der Leitung des Bundesamtes für Kultur steht, Einsitz.

Im Berichtsjahr verlieh die Internationale Bodenseekonferenz an Agathe Nisple, Appenzell, den mit Fr. 10'000.-- dotierten IBK-Förderpreis in der Sparte Kulturvermittlung.

Der Leiter des Kulturstamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:

- Haus Appenzell in Zürich: Mitglied in der Delegierten-Kommission. Allgemeine Beratung und Entwicklung von Ausstellungen und kulturellen Anlässen
- Projekt "Appenzeller Namenforschung": Mitglied des Kuratoriums
- Projekt "Appenzeller Möbelmalerei": Mitglied der Aufsichtskommission
- Herausgabekommission Innerrhoder Schriften: Sekretariat und Begleitung der Herausgabebetätigkeit

2. Fachkommission Denkmalpflege

Die Fachkommission Denkmalpflege (FkD) traf sich im vergangenen Jahr zu 6 ordentlichen Sitzungen. In 23 schriftlichen Beurteilungen und Stellungnahmen bezog sie zu aktuellen Umbau- und Abbruchvorhaben Stellung. In weiteren 27 Fällen wurde die FkD zu Besprechungen und Beratungen vor Ort eingeladen. Dazu wurden 4 neue und 3 bewilligte Beitragsgesuche bearbeitet respektive abgeschlossen. Dank der fachlichen und finanziellen Unterstützung konnten die Dachsanierungen der Kapelle Loretto und St.Georg in Gonten sowie die Fassadenrenovation des Pfarrhauses in Haslen erfolgreich und denkmalgerecht abgeschlossen werden. Zu erwähnen ist auch die Sanierung der Alphütte Loos der Holzrhode Oberriet. In vorbildlicher Weise wurden hier störende Fassadenverkleidungen entfernt und schadhafte Bauteile in traditioneller Handwerkstechnik und mit einheimischen Materialien erneuert.

Die energetischen Ansprüche an die Gebäudehüllen, aber auch die wachsenden Komfortwünsche bringen die traditionelle Baukultur stark unter Druck. So ist die Zahl der Abbruchgesuche für Bauernhäuser immer noch sehr hoch. Mit ihrem Abgang verändert sich nicht nur das Landschaftsbild, es geht auch ein grosses, über die Jahrhunderte entwickeltes und auf die örtlichen Gegebenheiten massgeschneidertes, bautechnisches Wissen verloren. Zur Zeit läuft im Bauernhaus Kollerers im Weissbad ein internationales Forschungsprojekt der ETH Zürich in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Darmstadt, welches sich explizit der Ertüchtigung und Erneuerung von Blockbaukonstruktionen widmet. Dabei sollen schergewichtig denkmalverträgliche Sanierungsmassnahmen im Bereich Gebäudehülle geprüft und deren Auswirkung auf Bauqualität und Wohnkomfort erforscht werden. Die FdK ist beratend an diesem Projekt beteiligt. Die Resultate dürften Mitte 2013 vorliegen.

3. Innerrhoder Kunststiftung

Der Stiftungsrat der Innerrhoder Kunststiftung behandelte im Jahre 2011 an 3 (2) Sitzungen 13 (11) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2011, welche bei einem Ertrag von Fr. 64'617.70 und einem Aufwand von Fr. 42'414.-- einen Einnahmenüberschuss von Fr. 22'203.70 aufwies, wurde vom Stiftungsrat genehmigt.

Für den Erwerb von künstlerischen Werken sowie für verschiedene Fördermassnahmen wurden Fr. 41'500.-- aufgewendet.

Nach der Demission von Thomas Locher hat die Standeskommission neu Daniela Mittelholzer in den Stiftungsrat gewählt.

4. Stiftung Pro Innerrhoden

An 4 (3) Sitzungen behandelte der Stiftungsrat 41 (37) Geschäfte. Die Jahresrechnung 2011 schloss bei einem Ertrag von Fr. 538'577.90 und einem Aufwand von Fr. 804'837.15 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 266'259.25 ab.

Im Weiteren wurden 19 (21) Beitragsgesuche gutgeheissen und 2 (3) abgelehnt. Insgesamt wurden Beiträge von Fr. 43'824.50 ausgerichtet, während für Anschaffungen von Bildern und weiteren Kulturgütern Fr. 42'914.50 aufgewendet wurden.

An einer Sondersitzung befasste sich der Stiftungsrat mit dem Kauf des Hauses Brülisauer (Hauptgasse 8) und unterbreitete der Erbgemeinschaft Schlatter ein diesbezügliches Angebot. Die Erbgemeinschaft konnte sich in der Folge nicht zu einem Verkauf des Hauses entschliessen.

5. Museum Appenzell

Im Berichtsjahr wurden drei Sonderausstellungen zu den Themen "naive Bauernmalerei", "Abschied der Kapuziner von Appenzell" und "Krakauer Krippen" realisiert. Zahlreiche öffentliche Führungen und Sonderveranstaltungen ("Kunsthändler an der Arbeit", Stickstobede, Vernissagen, Vorträge, Begleitanlässe zu den Sonderausstellungen) sorgten für einen lebendigen und öffentlichkeitswirksamen Museumsbetrieb.

Mit dem umfassenden Umbau der Tourist Info erhielt auch der Eingangsbereich des Museums und das Museumsfoyer ein neues Gesicht. Mit der Eliminierung des ungünstig gelegenen Museumseingangs und der Schaffung eines (einzigen) neuen Haupteingangs konnten klare und besucherfreundliche Verhältnisse geschaffen werden. Das Museumsfoyer hat als Ausstellungsraum mit dem Einzug von zwei neuen Wänden massiv gewonnen. Im Zuge der Umbauarbeiten mussten auch die Beschriftungen erneuert werden. Auf der neuen grossen Glastüre zwischen Tourist Info und Museumsfoyer konnten Höhlmuster von einem Mustertuch aus der Museumssammlung angebracht werden. Mit denselben Motiven wurden auch neue Kunstkarten für den Verkauf gestaltet. Wegen des Umbaus konnte das Museum bis Ende Februar nur über den Rathauseingang erreicht werden. Mit der Vernissage zur Ausstellung "AlbertENZler (1882-1974), Johann Baptist Inauen (1909-1985). Zwei Aussenseiter der Appenzeller Bauernmalerei" vom 4. März konnte der Umbau abgeschlossen und die renovierten Räume ihrer Bestimmung übergeben werden.

Sonderausstellungen

- | | |
|-------------------------------|---|
| 4. März - 6. Nov. 2011 | AlbertENZler (1882-1974), Johann Baptist Inauen (1909-1985). Zwei Aussenseiter der Appenzeller Bauernmalerei |
| 1. Juli 2011 - 29. Febr. 2012 | Kostbarkeiten aus dem Kapuzinerkloster Appenzell Appenzell |
| 18. Nov. 2011 - 22. Jan. 2012 | Krakauer Krippen. Weihnachtsglanz aus Polen |
| 24. Dez. 2011 - 22. Jan. 2012 | "Es hat geklappt". Kleine Ausstellung zum Adventskalendertürchen vom 24. Dezember von der Künstlerin Katalin Deér, die den Adventskalender 2011 der Mineralquelle Gontenbad AG gestaltet hat. |

Vermittlung

Der Höhepunkt im Berichtsjahr war wohl die Ausstellung Krakauer Krippen "Weihnachtsglanz". In Zusammenarbeit mit dem Historischen Museum der Stadt Krakau und der Polnischen Botschaft, Bern, konnten 20 hochkarätige Krippen und eine grosse Zahl von historischen und aktuellen Fotos der Krakauer Krippentradition bzw. des alljährlich stattfindenden Krippenwettbewerbs gezeigt werden. Die grösste Krippe mit einer Höhe von über zwei Metern war gleichzeitig das Aushängeschild der Ausstellung. Bereits die Vernissage war sehr gut besucht und entwickelte sich mit der Folkloregruppe Piast zu einem kleinen polnischen Volksfest. Die insgesamt sechs öffentlichen Führungen waren allesamt mit zum Teil über 80 Besucherinnen und Besuchern pro Führung sehr gut besucht. Mitverantwortlich für den grossen Besucheranmarsch war sicher auch die Berichterstattung der Tagesschau des Schweizer Fernsehens in der Hauptausgabe vom 24. Dezember. Auch zahlreiche Schulklassen aus Appenzell I.Rh. besuchten die Ausstellung (in der Regel ausserhalb der Öffnungszeiten). In die Krippenausstellung integriert werden konnte die dreiteilige Videoproduktion "Nicht nur zur Weihnachtszeit" der aus Zakopane (Polen) stammenden Künstlerin Aleksandra Signer, St.Gallen. Leider wurden beim Rücktransport der Krippen nach Polen einige Exemplare aus unerklärlichen Gründen stark beschädigt.

Auch die Ausstellung "Kostbarkeiten aus dem Kapuzinerkloster Appenzell", die aus Anlass der Schliessung des Klosters am 31. August 2011 realisiert wurde, fand viel Beachtung. Gezeigt wurde eine Reihe von kulturhistorisch bedeutenden Kunstwerken (Messgewänder, Goldschmiedearbeiten, Reliquien, Bilder, Skulpturen u.a.), die sich im Laufe der 425-jährigen Geschichte des Klosters angesammelt haben. Die vier öffentlichen Führungen, die zu dieser Ausstellung angeboten wurden, waren zweigeteilt. Nach der Besichtigung der Ausstellung konnten die Besucherinnen und Besucher einen geführten Rundgang durch das leerstehende Kapuzinerkloster absolvieren, was grossen Anklang fand.

Die eigentliche Hauptausstellung des Jahres war den beiden Aussenseitern der Appenzeller Bauernmalerei, AlbertENZler, Schuehmacheli (1882-1974) und Johann Baptist Inauen, Böhler (1909-1985), gewidmet. Während AlbertENZler zu den Klassi-

kern der "Bäuerlichen Naiven" gezählt werden kann, konnte mit dem Werk des aus Brülisau stammenden Knechts Johann Baptist Inauen eine Neuentdeckung gemacht werden. Die Ausstellung fand bei Fachleuten grosse Beachtung, wurde jedoch vom breiten Publikum regelrecht ignoriert. Die erstmals angebotenen "Gastführungen" mit namhaften Kunstexpertinnen und -experten (Monika Jagfeld, Direktorin Museum im Lagerhaus, St.Gallen; Dr. Roland Scotti, Direktor Museum Liner; Ursula Badrutt Schoch, Kunstkritikerin) waren allesamt von hoher Qualität, aber sehr schlecht besucht.

Neuland betrat das Museum mit der künstlerischen Intervention der bekannten St.Galler Künstlerin Katalin Deér. Diese hatte im Auftrag der Mineralquelle Gontenbad AG den Künstler-Adventskalender 2011 realisiert. Die Karton-Klappkrippe hinter dem Türchen zum 24. Dezember fand die Künstlerin im Fundus des Museums Appenzell. Diese Klappkrippe stand denn auch im Mittelpunkt der Ausstellung "Es hat geklappt", die mit lauter Klappgegenständen aus dem Museum und dem Privatbesitz der Künstlerin bestückt war und die zum Teil auch im Adventskalender in Erscheinung traten. Die Vernissage zur kleinen, aber feinen Ausstellung im 2. Obergeschoss des Rathauses fand am Nachmittag des 24. Dezember statt und war vor allem von Kunstinteressierten sehr gut besucht.

Nachzutragen ist die erfolgreiche Durchführung der Begleitveranstaltung "Gestrickte Lieblingsstücke" zur Ausstellung "Lismede" (22. Januar). Rund 20 Strickerinnen verwandelten den Stickereisaal in einen Stricksaal. Die Frauen zeigten Appenzeller Zipfelmützen und Trachtensocken, diverse Accessoires, Pullis und Babysachen sowie Kunststrickereien. Eine Gruppe Schülerinnen bot zusammen mit ihrer Handarbeitslehrerin Einblick in eine Handarbeitsstunde. Musikalisch begleitet wurde der Anlass vom Zithertrio Appenzell. Im "Sonnengarten" waren Baumstämme zu bewundern, welche Handarbeitslehrerinnen zusammen mit ihren Schülerinnen und Schülern "umstrickt" hatten. Rund 140 Besucherinnen und Besucher nahmen am Anlass teil.

Inventarisierung/Sammlung

Für die umfangreichen Inventarisationsarbeiten - das Berichtsjahr verzeichnete wiederum einen überdurchschnittlichen Zugang von Geschenken, Dauerleihgaben und Ankäufen - konnten mit Rebekka Dörig, Steinegg, eine engagierte und tatkräftige Praktikantin gewonnen werden. Im Berichtsjahr wurde die magische Grenze von 20'000 Objekten überschritten.

Monika Brülisauer, Studentin FH für Restaurierung und Konservierung, begann im Berichtsjahr mit den umfangreichen Konservierungsarbeiten der Spielzeugsammlung Sibylle Neff. Zu diesem Zweck stellte die Feuerschaugemeinde Appenzell dem Museum Appenzell unentgeltlich einen geeigneten Raum zur Verfügung.

Ausleihen

Insgesamt 8 (15) Objekte aus der Museumssammlung wurden dem Museum Liner bzw. dem Haus Appenzell für Sonderausstellungen ausgeliehen.

Beratungen, Kontakte, Kommunikation

Beratungen und Recherchierarbeiten für Dritte sind tendenziell stark zunehmend. Folgende Projekte (Auswahl) wurden vom Museum Appenzell beratend mitbetreut:

- Stickerei-Ausstellung im Hotel Hof Weissbad. Bereitstellung von Text und Fotos für eine Broschüre zur Geschichte der Appenzeller Handstickerei.
- Sonderausstellung "st.gall" im Textilmuseum St.Gallen: Bereitstellung von Fotomaterial, Beratung.
- Bereitstellung von Anschauungsobjekten für die Textildesignerinnen Ida Gut und Laura Locher und die Firma En Soie, Zürich.
- Erzählcafé der Pro Senectute (Franziska Raschle): Bereitstellung von Bildmaterial und Objekten zu den Themen: Auto, Ziegelhütte, Landsgemeinde, Wandern, Kapuzinerkloster, Sparen, Wiegenlieder, Realschule.
- Neue Module zum Handarbeitslehrmittel zu den Themen "Sticken" und "Stricken": Bereitstellung von Bildmaterial und Texten; allgemeine Beratung.
- Begleitung eines Projektes zum Thema (leerstehende) Appenzeller Bauernhäuser.

Besucherstatistik

Monat	2011	2010
Januar	481	234
Februar	359	287
März	289	212
April	516	604
Mai	657	1'187
Juni	1'068	1'412
Juli	1'070	1'345
August	945	1'380
September	1'832	1'250
Oktober	641	1'374
November	503	35
Dezember	2'256	257
Total	10'617	9'568

2280 Aktion Freizeitgestaltung

Die Landesschulkommission bewilligte im Rahmen der Aktion Freizeitgestaltung 7 (7) Gesuche. Die Auszahlungen beliefen sich auf Fr. 9'311.-- (Fr. 13'301.--).

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das kantonale Sportamt führte folgende J+S-Grundausbildungs- und Weiterbildungskurse durch:

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Grundausbildung - Einführungskurs	Kids	Appenzell	22	12
Grundausbildung - Leiterkurs	Kids	Appenzell	14	7
Grundausbildung - Leiterkurs	Skifahren	Sils im Engadin	11	13
Grundausbildung - Leiterkurs	Leichtathletik	Appenzell	9	19
Grundausbildung - Leiterkurs	Volleyball	Appenzell	7	5
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Volleyball	Appenzell	16	11
Weiterbildung 1 - Modul Allround	Kids	Appenzell	23	4
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Skifahren	Appenzell	6	10
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Skifahren	Sils im Engadin	2	9
Weiterbildung 1 - Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	1	31
Weiterbildung 1 - Methodik Allround	Skifahren	Sils im Engadin	2	5
Total			113	126

2. J+S-Personenbestand / Tätigkeit

Personenbestand

720 (653) Personen haben eine J+S-Anerkennung. Davon besitzen 322 (323) eine gültige Anerkennung, was 44.7 % (49.5 %) ausmacht:

Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	311
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	31
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	14

Tätigkeit

Von den 311 (323) anerkannten Leitern übten im Berichtsjahr 190 (221), also rund 61.1% (68.4 %) eine Tätigkeit aus.

3. Jugendausbildung

Von den Sportvereinen und Schulen wurden 45 (38) Angebote mit insgesamt 127 (107) Kursen und Lagern durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 1'474 (1'182) Kinder, die von 341 (295) Leitern betreut wurden. Der Bund unterstützte die Sporttätigkeiten der Vereine und Schulen mit Fr. 102'071.-- (Fr. 98'900.--).

Statistik / Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung

	Betrag
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	Fr. 102'071.00
Bundesbeiträge an den Kanton für die durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse	Fr. 31'720.00
Total	Fr. 133'791.00

Statistik zur Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Teilnehmer		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mädchen	Knaben				
Basketball	2	7	14	51	23	4'564.00	457.00	5'021.00
Fussball	3	20	9	258	25	16'094.00	1'609.00	17'703.00
Geräteturnen	2	5	72	18	16	5'009.00	501.00	5'510.00
Handball	2	13	73	54	14	11'954.00	1'195.00	13'149.00
Kids	8	12	73	76	25	10'260.00	1'008.00	11'268.00
Lagers./Trek.	2	2	27	41	10	3'858.00	212.00	4'070.00
Leichtathletik	2	7	64	20	19	3'370.00	337.00	3'707.00
Polysp. Lager	2	2	57	84	26	4'316.00	274.00	4'590.00
Radsport	1	6	10	40	14	2'178.00	218.00	2'396.00
Schwimmen	1	3	31	11	4	2'628.00	263.00	2'891.00
Schwingen	2	4	0	30	12	2'409.00	241.00	2'650.00
Skifahren	6	12	53	56	83	6'590.00	659.00	7'249.00
Skilanglauf	2	2	10	6	8	1'337.00	134.00	1'471.00
Sportschiess.	4	8	7	29	12	2'207.00	221.00	2'428.00
Tennis	1	3	4	7	3	536.00	54.00	590.00
Turnen	3	5	31	27	15	3'391.00	339.00	3'730.00
Unihockey	1	4	16	22	14	3'312.00	331.00	3'643.00
Volleyball	1	12	56	37	18	9'095.00	910.00	10'005.00
Total	45	127	607	867	341	93'108.00	8'963.00	102'071.00

Statistik zur Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse / Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
App. Kant. Schwingerverb.	1	1	413.00	41.00	454.00
Basketballclub TV Appenzell	2	7	4'564.00	457.00	5'021.00
FC Appenzell	3	20	16'094.00	1'609.00	17'703.00
Gymnasium St. Antonius	1	1	3'430.00	274.00	3'704.00
Pistolenschützen Appenzell	1	3	536.00	54.00	590.00
Jungwacht Obereg	1	1	1'554.00	100.00	1'654.00
Kantonales Sportamt	1	1	886.00	0.00	886.00
Luftgewehrsektion Appenzell	2	4	1'287.00	129.00	1'416.00
Pfadi Maurena	2	2	2'664.00	130.00	2'794.00
RMC Appenzell	1	6	2'178.00	218.00	2'396.00
Schwimmclub Appenzell	1	3	2'628.00	263.00	2'891.00
Schwingclub Appenzell	1	3	1'996.00	200.00	2'196.00
Skiclub Appenzell	3	5	3'021.00	302.00	3'323.00
Skiclub Brülisau-Weissbad	1	2	743.00	74.00	817.00
Skiclub Gonten	1	2	1'142.00	114.00	1'256.00
Skiclub Obereg	2	2	795.00	80.00	875.00
Skiclub Steinegg	1	3	991.00	99.00	1'090.00
Sportschützen Weissbad	1	1	384.00	38.00	422.00
STV Obereg	2	6	6'372.00	637.00	7'009.00
Tennisclub Appenzell	1	3	536.00	54.00	590.00
TG Appenzell	1	1	1'535.00	154.00	1'689.00
TV Appenzell	7	28	23'933.00	2'393.00	26'326.00
TV Gonten	6	6	3'019.00	302.00	3'321.00
UH Appenzell	1	4	3'312.00	331.00	3'643.00
VBC Appenzell Gonten	1	12	9'095.00	910.00	10'005.00
Total	45	127	93'108.00	8'963.00	102'071.00

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 8 (8) Sportanlässen, die Lautsprecheranlage an 10 (10) Anlässen eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der kantonalen Sportkommission wurde mangels wichtiger Traktanden auf 2012 verschoben.

Subkommission Sport-Toto

Im Jahre 2011 belief sich der jährliche Gewinnanteil auf Fr. 160'789.60 (164'669.30). Die Kommission behandelte an der jährlichen Sitzung insgesamt 85 (80) Gesuche. Der Standeskommission wurde beantragt, 83 (68) Gesuchen zu entsprechen und 2 (12) Begehren abzuweisen. Die Standeskommission folgte den Anträgen der Kommission und bewilligte folgende Beiträge:

Beiträge	2011	2010
Jährliche Beiträge	132'475.00	131'993.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	13'162.80	16'701.95
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen	9'625.00	9'450.00
Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen	0.00	26'000.00
Total	155'262.80	184'144.95

Subkommission Turn- und Sportanlagen

Aufgrund der Sistierung des Projekts "Schaies" und der Tatsache, dass keine weiteren Projekte anstanden, fand im Berichtsjahr keine Sitzung statt.

Subkommission Ausbildung

Die Subkommission Ausbildung traf sich im Berichtsjahr zu einer Sitzung. An dieser wurden die Kids-Aus- und Weiterbildungskurse des Kantons festgelegt. Im Weiteren wurde das Vorgehen betreffend Kids-Promotion in den Vereinen besprochen.

6. Kantonaler Jugendsport

Mit der Einführung von J+S-Kids - dem Sportförderungsprogramm des Bundes für die 5- bis 10-Jährigen - wurde das kantonale Jugendsport-Förderungsprogramm angepasst. Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern dies nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes wahrgenommen wird.

Im 19. Jugendsportjahr wurden von den Sportvereinen 3 (13) Angebote mit insgesamt 5 (25) Kursen durchgeführt. An diesen Kursen beteiligten sich 180 (333) Kinder, die von 18 (55) Leitern betreut wurden. Es wurden 7 (7) Anlässe mit innovativem Charakter durchgeführt, an welchen sich 1'532 (1'501) Kinder beteiligten.

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	Angebote	Kurse Lager	Jugendliche		Anzahl Leiter	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
			Mäd.	Knab.				
SOSPOLA	1	1	79	72	11	5'436.00	0.00	5'436.00
Skifahren	1	3	7	15	4	825.00	110.00	935.00
Skilanglauf	1	1	4	3	3	275.00	0.00	275.00
Total	3	5	90	90	18	6'536.00	110.00	6'646.00

Statistik zur kantonalen Jugendausbildung nach Organisationen

Organisation	Angebote	Kurse Lager	Betrag Angebot	Betrag Coach	Total
Skiclub Appenzell	2	4	1'100.00	110.00	1'210.00
TV Appenzell - SOSPOLA	1	1	5'436.00	0.00	5'436.00
Total	3	5	6'536.00	110.00	6'646.00

Entschädigungen an Sportvereine und Organisatoren der Jugendsportlager

	Betrag	
Entschädigungen an Sportvereine für Jugendsporttätigkeiten	Fr.	6'646.00
Entschädigungen an Vereine für Anlässe mit innovativem Charakter	Fr.	6'128.00
Total	Fr.	12'774.00

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter / Einzelanlässe

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmer 2011		Total	
		Mädchen	Knaben	2011	2010
FC Appenzell	Schüler-Hallenfussballturnier	43	202	245	313
TV Appenzell	Schüler-Handballturnier	54	73	127	152
TV Appenzell	Erdgas-Cup / Flingscht Innerrhoder	107	130	237	180
TV Appenzell	Hallen-Konditionswettkampf	93	90	183	148
TV Gonten	Spiel ohne Grenzen	103	102	205	200
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	91	177	268	256
OLG Appenzell	Schüler-OL-Meisterschaft	128	139	267	252
Total		619	913	1'532	1'501

23 FINANZDEPARTEMENT

2300 Staatsrechnung und Voranschlag 2011

1. Überblick

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	144'892'595		141'644'000	
Total Ertrag		145'334'976		136'111'000
Aufwandüberschuss				5'533'000
Ertragsüberschuss	442'381			
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	12'498'697		10'300'000	
Total Einnahmen		10'498'697		4'288'000
Nettoinvestitionszunahme		2'000'000		6'012'000
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	9'363'468		7'965'000	
Abschreibungen		7'363'468		1'953'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			5'533'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		442'381		
Finanzierungsfehlbetrag		1'557'619		11'545'000
Finanzierungsüberschuss				
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	1'557'619		11'545'000	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		12'498'697		10'300'000
Passivierungen	10'498'697		4'288'000	
Zunahme Eigenkapital		442'381		
Abnahme Eigenkapital				5'533'000

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2011 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.44 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 144.89 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 145.33 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 5.975 Mio. besser ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	144'892'595		141'644'000	
Total Ertrag		145'334'976		136'111'000
Aufwandüberschuss				5'533'000
Ertragsüberschuss	442'381			

Der Besserabschluss ist hauptsächlich auf höhere Steuereinnahmen und eine grosse Kostendisziplin zurückzuführen.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Mehrertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Bürgerheim Appenzell (neu separate Rechnung)	1'921'000		Erbschafts- und Schenkungssteuern	4'452'000	40
Sonderschulung	522'000	36	Staatssteuern laufendes Jahr	1'316'000	40
Kantonsbeitrag Hoch- und Tiefbauten LFD	516'000	36	Anteil Direkte Bundessteuer	1'105'000	44
Beiträge innerkantonal Privat/Halbprivat	255'000	36	Staatssteuern frühere Jahre	787'000	40
Defizitbeiträge an Behinderteninstitutionen	230'000	36	Bundesbeitrag Prämienverbilligung	548'000	46
Behinderteninstitutionen ausserkantonale Beiträge	243'000	36	Anteil am Reingewinn der Appenzeller KB	400'000	42
Amtliche Vermessung	208'000	31	Handänderungssteuer	308'000	43
Akut- und Übergangspflege	200'000	36	Bundesbeitrag Berufsfachschulen	287'000	46
			Anteil Verrechnungssteuer	249'000	44
			Rückvergütungen Fürsorge	201'000	45
	4'095'000			9'653'000	
Mehraufwand	Betrag in Fr.	Sachgruppe	Minderertrag	Betrag in Fr.	Sachgruppe
Ausserkantonale Hospitalisationen (KVG)	-916'000	36	Bürgerheim Appenzell (neu separate Rechnung)	-2'211'000	36
Strassenrechnung (Saldo)	-542'000	36			
Betriebskostenbeitrag Spital	-459'000	36			
Ostschweizer Kinderspital	-216'000	36			
Prämienverbilligungsbeiträge	-251'000	36			
	-2'384'000			-2'211'000	
Total Abweichungen Aufwand	1'711'000		Total Abweichungen Ertrag	7'442'000	
			Saldo Abweichungen	9'153'000	

Die Ausgaben in der Investitionsrechnung belaufen sich auf Fr. 12.5 Mio. und stehen Einnahmen und Abschreibungen von Fr. 10.5 Mio. gegenüber. Es resultiert ein Ausgabenüberschuss von Fr. 2 Mio.

Investitionsrechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Ausgaben	12'498'697		10'300'000	
Total Einnahmen		10'498'697		4'288'000
Nettoinvestitionszunahme		2'000'000		6'012'000

Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 9.4 Mio. Der Finanzierungsfehlbetrag beläuft sich auf Fr. 1.56 Mio. Der Eigenfinanzierungsgrad liegt bei 83%.

Finanzierung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Nettoinvestitionen	9'363'468		7'965'000	
Abschreibungen		7'363'468		1'953'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			5'533'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		442'381		
Finanzierungsfehlbetrag		1'557'619		11'545'000

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.44 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2011 Fr. 51.02 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag	1'557'619		11'545'000	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		12'498'697		10'300'000
Passivierungen	10'498'697		4'288'000	
Zunahme Eigenkapital		442'381		
Abnahme Eigenkapital				5'533'000

3. Die Rechnung 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Rechnung 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	144'892'595		149'340'000	
Total Ertrag		145'334'976		150'235'309
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	442'381		895'309	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	12'498'697		6'464'690	
Total Einnahmen		10'498'697		15'984'690
Nettoinvestitionszunahme		2'000'000		
Nettoinvestitionsabnahme			9'520'000	
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	9'363'468		4'471'149	
Abschreibungen		7'363'468		13'991'149
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		442'381		895'309
Finanzierungsfehlbetrag		1'557'619		
Finanzierungsüberschuss			10'415'309	
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	1'557'619			
Finanzierungsüberschuss				10'415'309
Aktivierungen		12'498'697		6'464'690
Passivierungen	10'498'697		15'984'690	
Zunahme Eigenkapital		442'381		895'309

4. Sachgruppenstatistik / Artengliederung

Folgende Zusammenstellung zeigt die Laufende Rechnung als Sachgruppenstatistik oder Artengliederung im Vergleich zum Voranschlag und zur Vorjahresrechnung:

Sachgruppenstatistik / Artengliederung
Laufende Rechnung

Sach-Gruppe	Bezeichnung	Rechnung 2011	in Prozent des Totals	Voranschlag 2011	in Prozent des Totals	Abweichung Voranschlag	Rechnung 2010	in Prozent des Totals	Voranschlag 2010	in Prozent des Totals
	Aufwand									
30	Personalaufwand	20'042'693.01	13.83	21'817'000.00	15.40	1'774'306.99	20'833'885.78	13.95	21'273'000.00	15.60
31	Sachaufwand, Bürospesen, Mobiliar	10'357'576.41	7.15	11'826'000.00	8.35	1'468'423.59	10'887'721.59	7.29	11'474'000.00	8.42
32	Passivzinsen	19'942.80	0.01	30'000.00	0.02	10'057.20	100'035.25	0.07	203'000.00	0.15
33	Abschreibungen	7'363'468.05	5.08	1'953'000.00	1.38	-5'410'468.05	14'051'149.13	9.41	1'665'000.00	1.22
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	4'573'074.00	3.16	4'696'000.00	3.32	122'926.00	4'474'377.00	3.00	4'665'000.00	3.42
35	Entschädigungen an Bund, Gemeinden	800'427.95	0.55	847'000.00	0.60	46'572.05	786'181.10	0.53	862'000.00	0.63
36	Eigene Beiträge an Bund etc.	68'683'625.74	47.40	67'503'000.00	47.66	-1'180'625.74	65'359'491.08	43.77	63'556'000.00	46.61
37	Durchlaufende Beiträge an Bund etc.	25'243'226.95	17.42	24'847'000.00	17.54	-396'226.95	24'800'979.35	16.61	24'384'000.00	17.88
38	Einlagen in Spezialfinanzierungen	1'032'407.84	0.71	901'000.00	0.64	-131'407.84	995'098.20	0.67	929'000.00	0.68
39	Kantonsinterne Verrechnung	6'776'152.60	4.68	7'224'000.00	5.10	447'847.40	7'051'081.44	4.72	7'334'000.00	5.38
	Total Aufwand	144'892'595.35	100.00	141'644'000.00	100.00	-3'248'595.35	149'339'999.92	100.00	136'345'000.00	100.00
	Ertrag									
40	Steuereinnahmen	46'083'408.60	31.71	39'140'000.00	28.76	6'943'408.60	47'866'409.30	31.86	34'310'000.00	26.02
41	Regalien und Konzessionen	1'062'659.00	0.73	1'062'000.00	0.78	659.00	1'058'185.10	0.70	1'011'000.00	0.77
42	Vermögenserträge	15'066'385.28	10.37	14'366'000.00	10.55	700'385.28	14'559'690.64	9.69	14'178'000.00	10.75
43	Entgelte, Gebühren	11'706'328.27	8.05	12'433'000.00	9.13	-726'671.73	13'488'678.19	8.98	11'983'000.00	9.01
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	22'464'311.07	15.46	21'109'000.00	15.51	1'355'311.07	23'535'838.60	15.67	21'407'000.00	16.24
45	Rückerstattungen Bund etc.	2'690'124.93	1.85	2'352'000.00	1.73	338'124.93	2'534'666.13	1.69	2'234'000.00	1.69
46	Beiträge Bund etc. für eigene Rechnung	12'138'627.61	8.35	11'342'000.00	8.33	796'627.61	13'772'913.65	9.17	12'312'000.00	9.34
47	Durchlaufende Beträge von Bund etc.	25'242'086.95	17.37	24'847'000.00	18.25	395'086.95	24'800'979.35	16.51	24'384'000.00	18.49
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	2'104'891.55	1.45	2'236'000.00	1.64	-131'108.45	1'566'867.00	1.04	2'790'000.00	2.12
49	Kantonsinterne Verrechnung	6'776'152.60	4.66	7'224'000.00	5.31	-447'847.40	7'051'081.44	4.69	7'334'000.00	5.56
	Total Ertrag	145'334'975.86	100.00	136'111'000.00	100.00	9'223'975.86	150'235'309.40	100.00	131'843'000.00	100.00
	Erfolg	442'380.51		-5'533'000.00		5'975'380.51	895'309.48		-4'502'000.00	

5. Kennzahlen

Folgende Zusammenstellung zeigt die wesentlichen Kennzahlen:

Zahlen in Tausend Fr.	Rechnung 2011	Rechnung 2010	Rechnung 2009	Rechnung 2008	Rechnung 2007
Finanzvermögen	80'528	81'577	72'138	65'278	55'232
Verwaltungsvermögen*	42'101	42'171	54'950	53'784	54'374
Aktiven	122'629	123'748	127'088	119'062	109'606
Fremdkapital	50'621	51'948	57'638	49'021	39'774
Spezialfinanzierungen	20'987	21'222	19'768	23'090	25'885
Eigenkapital	51'020	50'578	49'682	46'951	43'947
Passiven	122'629	123'748	127'088	119'062	109'606
Eigenkapital	51'020	50'578	49'682	46'951	43'947
./. Verwaltungsvermögen Sachgüter*	-2'000	-134	-8'854	-8'254	-7'374
./. Verwaltungsvermögen Investitionen	0	0	-930	-1'050	-1'600
Vermögen	49'020	50'444	39'898	37'647	34'973
Eigenkapital 01.01.	50'578	49'682	46'951	43'947	43'895
Ergebnis Laufende Rechnung	442	895	2'731	3'004	52
Eigenkapital 31.12.	51'020	50'578	49'682	46'951	43'947
*ab 2007 ohne Strassen					

2301 Landesbuchhaltung

Die Buchführung der Staatsrechnung liegt bei der Landesbuchhaltung. Zudem obliegen der Landesbuchhaltung die Buchführungen der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Zentrum für Appenzellische Volksmusik.

2302 Finanzcontrolling

Nach wie vor ist bei allen Projekten mit Kosten von mehr als Fr. 250'000.-- das Finanzdepartement mit einem Controller in der Projektorganisation vertreten. Innerhalb dieser Projekte werden permanent Soll-/Ist-Vergleiche erstellt und ausgewertet. 12 Projekte mit einem Gesamtkredit von Fr. 32'423'000.-- (Fr. 29'719'000.--) sind noch in der Projektierungs- oder Ausführungsphase. Davon wurden Fr. 21'364'000.-- bereits ausgegeben. Die noch nicht abgeschlossenen Projekte verursachen in den nächsten Jahren noch Kosten von Fr. 12.65 Mio. (Fr. 9.23 Mio.).

2305 Personalwesen

1. Personalbestand in den Departementen per 31.12.2011

Aufgrund einer neuen Darstellung können die Zahlen aus dem Vorjahr nicht im selben Detaillierungsgrad wie für das 2011 aufgeführt werden.

1.1 Zentralverwaltung

Bau- und Umweltdepartement	2011			Vorjahr
Departementssekretariat	7 w 1 m	395 50	1 Vollzeit 7 Teilzeit	
Landesbauamt	13 m	1300	13 Vollzeit	
Amt für Raumentwicklung	1 m	50	1 Teilzeit	
Fachstelle Hochbau und Energie	3 m 3 w	300 105	3 Vollzeit 3 Teilzeit	
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 m	100	1 Vollzeit	
Amt für Umwelt	5 m	500	5 Vollzeit	
Total Departement inkl. Doppelmandat		Total Angestellte 33 Total Stellenprozente 2800		

Erziehungsdepartement	2011			Vorjahr
Departementssekretariat	1 m 1 w	50 50	2 Teilzeit	
Schulamt	2 m 6 w	120 320	1 Vollzeit 7 Teilzeit	
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	2 m 1 w	90 50	3 Teilzeit	
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	12 w	390	12 Teilzeit	
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 m	10	1 Teilzeit	
Kastenvogtei		keine Angestellte		
Kulturamt	1 m	100	1 Vollzeit	
Sportamt	2 m	80	2 Teilzeit	
Stipendienamt	2 m	100	2 Teilzeit	
Total Departement inkl. Doppelmandate		Total Angestellte 24 Total Stellenprozente 1360		

Finanzdepartement	2011			Vorjahr	
Departementssekretariat	1 m	30	1 Teilzeit		
Landesbuchhaltung	3 m 3 w	170 140	6 Teilzeit		
Finanzcontrolling	1 m	10	1 Teilzeit		
Amt für Informatik	5 m	490	4 Vollzeit 1 Teilzeit		
Schatzungsamt	1 m 1 w	100 100	2 Vollzeit		
Steuerverwaltung	6 m 7 w	600 570	10 Vollzeit 3 Teilzeit		
Personalamt	2 m 1 w	200 100	3 Vollzeit		
Total Departement inkl. Doppelmandate		Total Angestellte 30 Total Stellenprozente 2510			30 2510

Gesundheits- und Sozialdepartement	2011			Vorjahr
Departementssekretariat	1 m	100	1 Vollzeit	
Gesundheitsamt	1 w	100	1 Vollzeit	
Interkantonales Labor (extern)		Mandatsverhältnis		
Kantonsarzt (extern)		Mandatsverhältnis		
Sozialamt	3 m	260	4 Vollzeit	
	3 w	240	2 Teilzeit	
Vormundschaftsamt	1 m	100	3 Vollzeit	
	2 w	200		
Total Departement				
	Total Angestellte	11		10
	Total Stellenprocente	1000		900

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	2011			Vorjahr
Departementssekretariat	1 m	30	1 Teilzeit	
Verwaltungspolizei	1 m	20	3 Teilzeit	
	2 w	160		
Amt für Ausländerfragen	1 m	80	3 Teilzeit	
	2 w	40		
Kreiskommando	1 m	40	2 Teilzeit	
	1 w	25		
Amt für Zivilschutz	2 m	130	1 Vollzeit	
	1 w	25	2 Teilzeit	
Zivilstandsamt	1 m	100	1 Vollzeit	
	1 w	40	1 Teilzeit	
Eichamt (extern)		0		
Strassenverkehrsamt	4 m	390	3 Vollzeit	
	4 w	240	5 Teilzeit	
Kantonspolizei	25 m	2500	26 Vollzeit	
	4 w	260	3 Teilzeit	
Gerichtskanzlei	2 m	180	3 Vollzeit	
	3 w	280	2 Teilzeit	
Jugendanwaltschaft	1 m	20	1 Teilzeit	
Staatsanwaltschaft	3 m	300	4 Vollzeit	
	2 w	150	1 Teilzeit	
Total Departement inkl. Doppelmandate				
	Total Angestellte	55		52
	Total Stellenprocente	5010		4700

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	2011			Vorjahr
Departementssekretariat	1 m	40	2 Teilzeit	
	1 w	20		
Landeshauptmannamt	1 m	35	2 Teilzeit	
	1 w	15		
Vermessungsamt	1 m	10	1 Teilzeit	
Landwirtschaftsamt	6 m	235	1 Vollzeit	
	1 w	35	6 Teilzeit	
Oberforstamt	5 m	340	6 Teilzeit	
	1 w	40		
Meliorationsamt	2 m	65	3 Teilzeit	
	1 w	40		
Veterinäramt (extern)	1 m	15	1 Teilzeit	
Total Departement inkl. Doppelmandate				
	Total Angestellte	10		10
	Total Stellenprocente	890		890

Volkswirtschaftsdepartement	2011			Vorjahr
Departementssekretariat	1 m	30	1 Teilzeit	
Amt für Wirtschaft	1 m	100	1 Vollzeit	
	1 w	50	1 Teilzeit	
Handelsregisteramt	2 m	30	1 Vollzeit	
	1 w	100	2 Teilzeit	
Amt für öffentlichen Verkehr	1 m	20	1 Teilzeit	
Arbeitsamt	2 m	30	2 Teilzeit	
Betreibungs- und Konkursamt	1 m	90	1 Vollzeit	
	1 w	100	1 Teilzeit	
Grundbuchamt	2 m	200	4 Vollzeit	
	3 w	290	1 Teilzeit	
Erbschaftsamt	1 m	90	1 Teilzeit	
Stiftungsaufsicht	1 m	10	1 Teilzeit	
Total Departement inkl. Doppelmandate				
	Total Angestellte	12		12
	Total Stellenprocente	1140		1130

Ratskanzlei	2011			Vorjahr	
Sekretariat	1 m	100	3 Vollzeit		
	3 w	230	1 Teilzeit		
Rechtsdienst	2 m	200	2 Vollzeit		
Weibeldienst und Materialzentrale	2 m	200	2 Vollzeit		
	1 w	40	1 Teilzeit		
Landesarchiv	1 m	80	1 Teilzeit		
Kantonsbibliothek	2 w	90	2 Teilzeit		
Total Departement inkl. Doppelmandat					
	Total Angestellte	11			11
	Total Stellenprocente	920			920

	2011	2011
Total Personalbestand zentrale Verwaltung 2011	186	186
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung 2011	15'630	15173

1.2 Heime

Heim	2011			Vorjahr	
Altersheim Torfnest	8 w	453	1 Vollzeit 7 Teilzeit		
Bürgerheim Appenzell	5 m	450	4 Vollzeit		
	24 w	1450	25 Teilzeit		
Total Heime					
	Total Angestellte	37			31
	Total Stellenprocente	2353			1913

1.3 Gymnasium Appenzell

Gymnasium Appenzell	2011			Vorjahr	
Lehrkörper	31 m	2331	15 Vollzeit		
	25 w	1119	41 Teilzeit		
Verwaltung	1 m	100	3 Vollzeit		
	4 w	330	2 Teilzeit		
Rektorat, Prorektorat	2m	125	2 Teilzeit		
Hausdienst	3 m	300	5 Vollzeit		
	8 w	415	6 Teilzeit		
Total Gymnasium Appenzell inkl. Doppelmandat					
	Total Angestellte	72			71
	Total Stellenprocente	4720			5078

2. Mutationen

Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung inklusive Gymnasium, jedoch ohne Spital, beläuft sich am Ende des Berichtsjahres auf 295 (283) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Stellenprozente erhöhten sich bei der zentralen Verwaltung per Stichtag auf 156.30 (151.73). Infolge Pensionierung oder Aufnahme einer anderen Tätigkeit sind im Berichtsjahr 24 (22) Angestellte aus der kantonalen Verwaltung ausgeschieden. Auf die ausgeschriebenen Stellen gingen insgesamt 443 (361) Bewerbungen ein.

Bau- und Umweltdepartement

Im Berichtsjahr trat Raphaela Büsser als administrative Sachbearbeiterin ins Bau- und Umweltdepartement ein. Die bisherigen 130 Stellenprozente von zwei Mitarbeiterinnen wurden neu auf drei Personen aufgeteilt. Chasper Gmünder beendete Mitte September sein Praktikum im Amt für Umwelt.

Erziehungsdepartement

Sekretariat

Martina Nedovic trat per 28. Februar 2011 aus der Kantonalen Verwaltung aus, die entstandene Lücke wurde durch Rosmarie Forrer gefüllt. Die befristete Anstellung von Linda Bühlmann lief am 31. Juli 2011 aus. Am 10. Oktober 2011 begann Roger Killer sein Praktikum.

Schulpsychologischer Dienst

In den Monaten Januar und Februar arbeitete Sabrina Hutter als Praktikantin im SPD unter der Leitung von Christine Wolfinger mit.

Am 1. Juni 2011 trat Andrea Ebnetter eine bis zum 30. November 2011 befristete Stelle als Schulpsychologin an, dies als Vertretung für Christine Wolfinger, welche sich im Mutterschaftsurlaub befand. Da die Schulpsychologin Christine Wolfinger nach Ende des Mutterschaftsurlaubes ihr Pensum reduzierte, wurde zur Ergänzung Rebecca Hofmann-Schmidt per 1. Dezember 2011 angestellt. Noch während der Probezeit verliess sie ihre Stelle per 31. Dezember 2011 wieder.

Pädagogisch-Therapeutische Dienste

Verena Kubli Jud trat per 31. Juli 2011 aus dem Erziehungsdepartement aus

Der logopädische Dienst wurde von Edith Tinner (60%), Simone Mock-Peterer (< 30%) und Nicole Ulmann (< 20 %) geführt. Ein leichter Rückgang von Anmeldungen hat dazu geführt, dass die flexiblen Pensen reduziert werden konnten.

In den schulischen Förderdiensten betreuten 13 (13) Therapeutinnen die Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Die Therapeutinnen führten total 2'805 Therapiektionen durch. Diese entsprechen 224 (326) Stellenprozenten.

Schulamt

Marina Lazzarini, Leiterin Schulamt, verliess per 31. Juli 2011 das Erziehungsdepartement. Als Nachfolger von Marina Lazzarini wurde Luzius Gruber gewählt, noch während der Probezeit kündigte er seine Anstellung. In der Folge wurde Silvio Breitenmoser interimistisch als Schulamtsleiter eingesetzt.

Verwaltung Gymnasium

Im Sommer trat Bruno Dörig seine Stelle als Leiter Hausdienst im Gymnasium Appenzell an. Claudia Ledergerber trat am 1. Dezember 2011 eine befristete Stelle im Sekretariat des Gymnasiums Appenzell an als Mutterschaftsvertretung für Nadine Zeller.

Finanzdepartement

Landesbuchhaltung

Seit dem 1. Februar 2011 ist Josef Manser als Departementssekretär und Landesbuchhalter tätig. Im Sommer verliess Werner Fässler nach 35 Jahre Staatsdienst die Kantonale Verwaltung und ging in den wohlverdienten Ruhestand. Er steht der Landesbuchhaltung aber noch stundenweise für Spezialaufgaben zur Verfügung.

Steuerverwaltung

Maria Broger verliess ihre Anstellung als Sachbearbeiterin in der Steuerverwaltung auf den 31. Dezember 2011.

Schatzungsamt

Anfangs 2011 ist der Leiter Schatzungsamt aus gesundheitlichen Gründen ausgefallen. Da sich im Laufe des Frühjahres eine längere Absenz des Leiters abzeichnete, wurde die Stelle eines vollamtlichen Schätzers ausgeschrieben und per 1. Juli 2011 durch Thomas Gmünder besetzt. Per 1. November 2011 wurde Thomas Gmünder durch die Standeskommission zum Leiter Schatzungsamt ernannt.

Gesundheits- und Sozialdepartement

Im Berichtsjahr kam es im Gesundheits- und Sozialdepartement zu personellen Veränderungen. Irene Manser trat per 1. Mai 2011 die Stelle im Gesundheitsamt an und übernahm die Nachfolge von Franziska Fitzli, welche in die Privatwirtschaft wechselte. Ende Januar 2012 wird der langjährige Amtsleiter Soziales, Norbert Eugster, pensioniert. Bereits im Herbst wurde seine Stelle ausgeschrieben. Per 1. Dezember 2011 konnte die Nachfolgerin Karin Hartmann ihre Tätigkeit im Departement antreten. So konnte der Übergang auf optimale Weise geregelt werden.

Im Bürgerheim nahm Claudia Juon am 1. April 2011 ihre Funktion als stellvertretende Leiterin des Pflegedienstes auf. Nach dem Austritt von Tanja Weber – welche im Februar von Annemarie Mittelholzer die Leitung des Pflgeteams im Bürgerheim übernahm – wurde sie per 1. September 2011 zur Leiterin des Pflegedienstes befördert. Im Bürgerheim kam es im Berichtsjahr verschiedentlich zu personellen Wech-

seln, vorab im Pflege- und Betreuungsteam. Teilweise wurden die Abgänge vorübergehend durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adecco oder durch Aushilfen ersetzt. In der Zwischenzeit konnten die Stellen aber wieder alle besetzt werden. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen hat die Ständekommission den Stellenetat um eine Stelle erhöht.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Seit dem 1. August 2011 arbeitet Christoph Koller als Praktikant bei der Staatsanwaltschaft. In der Gerichtskanzlei beendete Barbara Büchler ihr Praktikum. Sie wurde von Claude Wüst ersetzt, der seit dem 1. September 2011 als Praktikant tätig ist. Stefan Benz verstärkt seit dem 1. Oktober 2011 das Korps der Kantonspolizei.

In personeller Hinsicht musste für die Demission des Datenschutzbeauftragten Werner Niederer ein Nachfolger gesucht werden. Weiter konnte mit dem in Pension gehenden Eichmeister Ruedi Freund ein Abkommen für eine vorläufige weitere Zusammenarbeit getroffen werden.

Die seit dem 1. Januar 2012 vakante Praktikumsstelle konnte ab dem 1. September 2011 mit Christoph Koller, MLaw, Gossau, besetzt werden, der seither den Staatsanwalt, die Untersuchungsbeamtin und den Untersuchungsbeamten bei ihren Aufgaben aktiv unterstützt.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Dr. Albert Fritsche hat im September 2011 nach über 17-jähriger Tätigkeit als Kantonstierarzt beider Appenzell in den Kanton St.Gallen als Leiter des Amts für Verbraucherschutz und Veterinärwesen gewechselt. Als Nachfolger hat der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. im Juni 2011 Dr. Sascha Quaille gewählt. Er trat sein Amt am 1. Juli 2011 an. Die Stelle des Kantonstierarzt-Stellvertreters ist seither vakant.

Volkswirtschaftsdepartement

Melanie Fuster beendete am 31. Juli 2011 ihre Ausbildung als Kauffrau und arbeitet seitdem als Sachbearbeiterin im Grundbuchamt. Aufgrund des erhöhten Arbeitsanfalls wurde das Pensum von Nahid Akbarzada auf dem Betreibungs- und Konkursamt per 1. März 2011 von 90% auf 100% aufgestockt. Roland Jäger, Grundbucheinführung, verliess die kantonale Verwaltung am 30. November 2011.

Ratskanzlei

Die im Frühling eingetretene Simona Monn, Sekretärin Ratskanzlei, verliess die kantonale Verwaltung am 16. Juni 2011 wieder. Nach bestandener Lehrabschlussprüfung wurde Michaela Inauen per 1. August 2011 als Ersatz für Simona Monn eingestellt.

3. Besoldung

Auf Januar 2011 wurde 1.1% Teuerungsausgleich gewährt und die Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen um 0.6% zusätzlich erhöht.

4. Lehrlingswesen

Vier Lernende beendeten im Sommer 2011 erfolgreich ihre Lehrzeit als Kauffrauen. Zwei Lehrabgängerinnen übernahmen sogleich Tätigkeiten bei der kantonalen Verwaltung. Eine ist auf der Ratskanzlei angestellt, die andere ist beim Grundbuchamt tätig. Im Berichtsjahr traten drei neue Lernende die Ausbildung zur Kauffrau an.

5. Allgemeine Bemerkungen

Das Jahr 2011 zeigte mit 19 (23) abgeschlossenen Bewerbungsverfahren (ohne Lehrkräfte Gymnasium und Lernende / Praktikanten) und drei per 31. Dezember 2011 noch laufenden Bewerbungsverfahren eine höhere Fluktuation als im Vorjahr. Im Vergleich zum Vorjahr gingen denn auch mit 443 (361) rund 80 Bewerbungen mehr ein.

Der Rücklauf an Dossiers pro Bewerbungsverfahren ist höchst unterschiedlich. Vor allem im Pflegebereich ist der Arbeitsmarkt ausgetrocknet, was die vergleichsweise geringe Anzahl von Interessenten bestätigte. Für andere Stellen hingegen gingen teils sehr viele Bewerbungen ein.

Das Personalamt beantwortete auch dieses Jahr zahlreiche Anfragen von internen und externen Personen. Ebenso war es auch Anlaufstelle für vereinzelte interne Konflikte. Ein Problemfall wurde länger begleitet, leichtere mit mehr oder weniger Unterstützung auf dem Dienstweg gelöst.

Für die Mitarbeitenden mit Führungsfunktionen erstellte das Personalamt Unterlagen für eine interne Weiterbildung zum Thema Mitarbeitergespräche. Diese wurden teilweise interessiert angefordert, andernorts bestand das Bedürfnis nicht.

2310 Steuerverwaltung

1. Organisation

EDV

Das heute eingesetzte Softwareprodukt NEST (für die Erhebung der Einkommens- und Vermögenssteuern, der Gewinn- und Kapitalsteuern, der Grundstückgewinnsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie für die Erhebung der Quellensteuern für ausländische Arbeitnehmer) befindet sich auf einem aktuellen Stand und wird ständig modernisiert und den aktuellen Anforderungen angepasst.

Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt St.Gallen

Im Rahmen der Auftragsvereinbarung über das "Kompetenzzentrum Steuerrecht St.Gallen/Appenzell Innerrhoden" bearbeitete der Rechtsdienst des kantonalen Steueramtes St.Gallen verschiedene Beschwerdevernehmlassungen. Ausserdem bereitete er einige aufwendige Anfragen der Schweizerischen Steuerkonferenz und anderer Institutionen sowie verschiedene Vernehmlassungsantworten vor.

Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden hatten die Möglichkeit, an verschiedenen Weiterbildungsveranstaltungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) teilzunehmen. Im Weiteren wurden verschiedene interne Informationsanlässe sowie ein halbtägiges Schulungsseminar mit dem Schwerpunkt Unternehmenssteuerreform II, Nach- und Strafsteuern sowie aktuelle Anpassungen auf Bundesebene durchgeführt.

Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2010 und 2009 per 31. Dezember 2011

Steuerjahr 2010	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'740	3'376	90.3%	693	362	52.2%
Schwende	1'281	1'138	88.8%	334	140	41.9%
Rüte	1'964	1'764	89.8%	164	104	63.4%
Schlatt-Haslen	737	662	89.8%	37	24	64.9%
Gonten	908	824	90.7%	54	34	63.0%
Oberegg	1'326	1'196	90.2%	101	51	50.5%
Total	9'956	8'960	90.0%	1'383	715	51.7%

Steuerjahr 2009	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3'821	3'749	98.1%	663	606	91.4%
Schwende	1'278	1'262	98.7%	319	264	82.8%
Rüte	1'960	1'930	98.5%	158	148	93.7%
Schlatt-Haslen	748	739	98.8%	42	38	90.5%
Gonten	915	902	98.6%	54	51	94.4%
Oberegg	1'375	1'352	98.3%	98	87	88.8%
Total	10'097	9'934	98.4%	1'334	1'194	89.5%

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2011

(Provisorische Rechnungen sind in der Regel gestellt)

Steuerjahr	Dossiers	pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2008	9939	65	0.7%	1'255	47	3.7%
2007	9823	27	0.3%	1'196	15	1.3%

2. Steueransätze

	2011		2010	
	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern	Steuer- füsse	Liegenschafts- steuern
Staat	96%	--	85%	--
Bezirke				
Appenzell	28%	--	36%	--
Schwende	24%	--	31%	--
Rüte	25%	--	35%	--
Schlatt-Haslen	20%	--	32%	--
Gonten	20%	--	26%	--
Oberegg	35%	0.4‰	42%	0.7‰
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	--	10%	--
Kath. Schwende	21%	--	21%	--
Kath. Brülisau	20%	--	22%	--
Kath. Eggerstanden	23%	--	23%	--
Kath. Haslen	18%	--	18%	--
Kath. Gonten	16%	--	16%	--
Kath. Oberegg	22%	--	22%	--
Kath. Berneck	24%	--	24%	--
Kath. Marbach	26%	--	26%	--
Prot. Appenzell	10%	--	12%	--
Prot. Reute	24%	--	24%	--
Prot. Wald	22%	--	22%	--
Prot. Berneck	24%	--	24%	--
Prot. Trogen	26%	--	26%	--
Schulgemeinden				
Appenzell	58%	--	61%	--
Meistersrüte	56%	--	56%	--
Kau	--	--	--	--
Schwende	78%	--	78%	--
Brülisau	73%	1.0‰	74%	1.0‰
Steinegg	78%	--	82%	--
Eggerstanden	87%	--	89%	--
Haslen	65%	--	67%	--
Schlatt	87%	--	89%	--
Gonten	64%	--	65%	--
Oberegg	61%	--	62%	--

3. Einnahmen

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern	2011	2010
Staat	29'508'001.29	27'882'489.72
Bezirke	8'220'424.30	10'399'315.40
Kirchgemeinden	3'487'072.50	3'538'979.75
Schulgemeinden	18'929'073.10	19'380'875.85
Zwischentotal laufendes Jahr	60'144'571.19	61'201'660.72
Vorjahr	4'860'399.38	7'618'915.73
frühere Jahre zusammengefasst	4'682'075.24	4'005'079.21
 Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmern		
innerer Landesteil	1'819'517.78	1'733'110.40
äusserer Landesteil (nur Staatssteueranteil)	119'062.53	93'585.80
Total periodische Steuern	71'625'626.12	74'652'351.86
 Übrige Steuern und Einnahmen		
Grundstückgewinnsteuern	2'092'532.60	2'550'411.10
Erbschafts- und Schenkungssteuern	5'752'152.65	7'395'399.35
Verzugszinsen, Bussen, Kosten und Gebühren	oben inkl.	oben inkl.
Diverse Einnahmen	26'057.20	29'068.20
Total übrige Einnahmen	7'870'742.45	9'974'878.65
Total Einnahmen	79'496'368.57	84'627'230.51

Die provisorischen Rechnungen für das laufende Jahr 2011 wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt; bei den natürlichen Personen waren dies in diesem Jahr in zirka 44% der Fälle die Einkommenszahlen 2010. Bei den juristischen Personen konnte in zirka 11% der Fälle die definitive Veranlagung 2010 beigezogen werden; in den anderen Fällen basierten die provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zum Rekordjahr 2010 sind die Steuereinnahmen des laufenden Jahres um 1.73% zurückgegangen. Dies ist aber nach wie vor ein sehr gutes Ergebnis.

Die Steuereinnahmen aus dem Vorjahr reduzierten sich bei der definitiven Rechnungsstellung um 36%. Diese Reduktion ist vorwiegend auf den Wegfall der ausserordentlichen Umstände des Vorjahres zurückzuführen.

Bezüglich der Steuereinnahmen aus früheren Jahren erhöhten sich die Einnahmen um 17%. Diese Erhöhung ist weitgehend auf eine einmalige Nachrechnung anlässlich der definitiven Veranlagung zurückzuführen.

Für offene Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, mussten folgende Begehren gestellt werden:

	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004
Betreibungsbegehren	305	260	334	247	237	334	310	294
Fortsetzungsbegehren	135	119	176	136	138	114	205	193
Verwertungsbegehren	1	1	0	0	0	0	2	2

4. Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern (Mehrjahresvergleich)

Jahr	Total periodische Steuern	Davon Staats- steuern	Spezialsteuern und übrige Einnahmen	Total Steuer- einnahmen
1991	41'705'913		2'901'517	44'607'430
1992	46'723'548		4'664'386	51'387'934
1993	51'553'525		3'491'718	55'045'243
1994	54'906'471		3'934'066	58'840'537
1995	51'814'237		3'899'044	55'713'281
1996	53'700'754	23'838'082	2'560'136	56'260'891
1997	59'069'227	26'458'181	2'566'037	61'635'264
1998	53'626'197	24'710'367	3'908'395	57'534'592
1999	50'700'127	24'157'634	3'720'011	54'420'138
2000	63'777'999	28'277'510	4'812'913	68'590'912
2001	48'312'150	22'743'281	1'910'775	50'222'925
2002	60'151'734	28'096'147	4'586'316	64'738'050
2003	62'968'476	29'581'359	3'161'387	66'129'863
2004	65'718'612	30'176'634	3'503'494	69'222'107
2005	62'195'981	27'613'411	3'984'268	66'180'249
2006	67'358'090	30'121'400	4'344'658	71'702'748
2007	65'468'296	28'306'646	4'280'172	69'748'468
2008	67'624'482	29'404'046	3'584'878	71'209'360
2009	69'709'831	30'266'917	4'681'611	74'391'442
2010	74'652'351	32'748'138	9'974'879	84'627'230
2011	71'625'626	33'094'796	7'870'742	79'496'368

2311 Schatzungsamt

1. Organisation

In der landwirtschaftlichen Schätzungskommission musste nach über 23-jähriger Tätigkeit der Rücktritt von Walter Inauen, Appenzell, zur Kenntnis genommen werden. Der Grosse Rat hat am 20. Juni 2011 Sandra Manser-Koller, Appenzell als neue Schätzerin in die Schätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke gewählt. Als diplomierte und praktizierende Landwirtin ergänzt Sandra Manser-Koller die Kommission bestens. Damit ist Appenzell I.Rh. einer der wenigen Kantone, der eine weibliche Schätzerin in seinen Reihen hat.

Trotz den personellen Wechseln der letzten beiden Jahre konnten die Pendenzen erheblich abgebaut werden. Es ist das Ziel, die Anzahl Schätzungen in den kommenden Jahren hoch zu halten, um so eine Gleichbehandlung der Grundeigentümer sicherzustellen.

Im Jahre 2011 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

2. Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in sFr.	Verkehrswert neu in sFr.
Appenzell	178	93'306'900.--	113'284'000.--
Schwende	128	43'345'100.--	62'161'000.--
Rüte	171	25'319'000.--	58'497'800.--
Schlatt-Haslen	32	10'595'000.--	11'251'400.--
Gonten	45	8'848'000.--	7'448'100.--
Oberegg	128	44'102'600.--	62'229'000.--
Total	682	225'516'600.--	314'871'300.--

3. Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt in sFr.	Verkehrswert neu in sFr.
Appenzell	67	19'487'900.--	27'081'400.--
Schwende	24	2'715'000.--	2'922'000.--
Rüte	46	7'535'100.--	4'827'000.--
Schlatt-Haslen	52	5'265'400.--	7'278'300.--
Gonten	58	5'321'100.--	5'940'500.--
Oberegg	81	5'674'600.--	7'448'100.--
Total	328	45'999'100.--	55'497'300.--

4. Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2002	496	180	676
2003	450	303	753
2004	527	318	845
2005	496	320	816
2006	387	379	766
2007	514	333	847
2008	530	281	811
2009	255	87	342
2010	573	156	729
2011	682	328	1'010

2380 Amt für Informatik

1. Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb und Support der IT-Infrastruktur und der Telefonie-Anlage der kantonalen Verwaltung, diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften und der Schulgemeinden zuständig. Die IT-Infrastruktur umfasst nebst dem Netzwerk zirka 1'000 Personal-Computer und etwa 90 physische und virtuelle Server. Neben dem Benutzersupport werden die Benutzer auch bei der Einführung und dem Betrieb von Fachanwendungen unterstützt.

2. Migration Windows7 - Office2010

Bis Ende September 2011 waren die Mitarbeiter des Amtes für Informatik vorwiegend damit beschäftigt, alle PCs der kantonalen Verwaltung inklusive den am AINet angeschlossenen Organisationen und allen Schulen auf Windows7 mit Office2010 umzustellen. Vorab mussten etliche Anwendungen neu paketiert und getestet werden. Innerhalb von sechs Monaten wurden danach rund 1'000 PCs auf die neue Umgebung migriert.

Durch das Windows7-Migrationsprojekt wurden die gesamten personellen Ressourcen des Amtes für Informatik stark beansprucht.

3. Einführung Bargeldloser Zahlungsverkehr

Beim Strassenverkehrsamt, der Verwaltungspolizei, dem Grundbuchamt und dem Betreibungsamt wurden im vergangenen Jahr EC-Kartenleser installiert. Die Ämter erwarten dadurch eine administrative Entlastung, indem vermehrt keine Rechnungen mehr erstellt werden müssen und die anfallenden Gebühren direkt eingezogen werden können.

4. Erneuerung Dokumenten-Management-System (DMS)

Das DMS-System (Archivierungssystem) wird in verschiedenen Ämtern verwendet. Für die installierte Version wurde aber von der Lieferfirma kein Support mehr geboten (end of life). Eine Erneuerung zwang sich daher auf. Bei der neuen Version handelt es sich um eine komplett neue Softwaregeneration. Daher mussten alle Archive auf die neue Umgebung konvertiert werden.

5. Statistik

AINet

Gesamtzahl PCs und Notebooks im AINet	394
Davon PCs und Notebooks der kantonalen Verwaltung	225
Gesamtzahl am AINet angeschlossene Drucker	238
Anzahl definierte Benutzer im AINet	520
Anzahl physische und virtuelle Server	80
Standard- und Fachanwendungen	90

EDUCANET AI

Gesamtzahl PCs und Notebooks im AINet	626
Gesamtzahl am EDUCANET AI angeschlossene Drucker	30
Anzahl definierte Benutzer auf dem AINet	2'500
Anzahl physische und virtuelle Server	15

24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT

2410 Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufsicht

1. Departement

Ein Grossteil der Arbeit fiel im Bereich Gesundheit auch in diesem Jahr auf den Vollzug der KVG-Revision in den Bereichen Spitalfinanzierung und Spitalplanung (Revision des Gesundheitsgesetzes). Ende 2011 wurde das Eingehen eines gemeinsamen Verbundes des Spitals Appenzell und des Spitalverbundes Appenzell Auser rhoden vorbereitet und schliesslich auch kommuniziert. Auch dieses Geschäft war recht arbeitsintensiv. An der Landsgemeinde 2011 wurde der Bevölkerung zudem ein Kreditbegehren für einen Neubau eines neuen Alters- und Pflegezentrums vorgelegt, welches vom Stimmvolk angenommen wurde. Im Laufe des Jahres wurde mit den entsprechenden Umsetzungsarbeiten begonnen.

Im Bereich Soziales wurden die kantonalen Vollzugsbestimmungen zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, welches das Vormundschaftsrecht ablöst, vorbereitet. Ebenfalls galt es, das erst 2007 von der Landsgemeinde beschlossene Familienzulagengesetz zu revidieren, da der Bundesgesetzgeber neu auch Selbstständigwerbende als Berechtigte bezeichnet hat.

Das Departement erarbeitete schliesslich auch im Jahre 2010 verschiedene Stellungnahmen zuhanden der Standeskommission in mehreren Vernehmlassungsverfahren des Bundes, erstellte verschiedene Mitberichte zuhanden anderer Departemente und äusserte sich in Vernehmlassungsverfahren auf Departementsstufe.

2. Gesundheitsversorgung

In Schwende wurde ein zahntechnisches Labor eröffnet. Sarah Arendt wurde dafür eine Bewilligung erteilt. Mit Christian Rebholz wurde ein Physiotherapeut zugelassen.

Im Zuge der neuen Pflegefinanzierung wurde die Akut- und Übergangspflege per 1. Januar 2011 eingeführt. Dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. wurde die Bewilligung zur Erbringung dieser neuen Leistungskategorie erteilt.

Im Bereich Pflegefachfrauen und Hebammen wurden vier Personen zugelassen (je zwei).

Per Ende 2011 ist der Zulassungstopp für Ärzte aufgehoben worden. Im gesamten Jahr wurden eine Assistenzärztin und eine Ärztin zugelassen.

Der Apotheker Alfred Wild ging per Ende 2011 in die Pension. Als Nachfolgerin erhielt Karin Schmidt eine Zulassung, sie übernimmt die Apotheke per 1. Januar 2012.

2412 Spital und Pflegeheim Appenzell

Der Geschäftsgang hat sich im Berichtsjahr nicht erfreulich entwickelt. Die Zahl der stationär behandelten Patienten ist um 11% zurückgegangen. Während im Bereich Orthopädie eine Steigerung um 6% erfolgte, sanken in der Inneren Medizin die Fallzahlen gar um 17% und in der Allgemeinen Chirurgie um 26%. Der weiterhin grosse Anteil an Zusatzversicherten Patienten ging ebenfalls um 3.6% zurück. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist geringfügig um 0.1 auf 5.9 Tage gesunken. Die Fallzahlen in den Ambulatorien haben jedoch um 2% zugenommen.

Die vielen schriftlichen Rückmeldungen und Anregungen der Patienten fielen überdurchschnittlich positiv aus. Die am Spital und Pflegeheim erbrachte Leistung, verbunden mit einer professionellen Qualität, wird von den Patienten honoriert und sie fühlen sich gut aufgehoben. Dagegen sind Hinweise auf die nicht mehr zeitgemässe Infrastruktur der Räumlichkeiten immer wieder zu lesen. Die Zufriedenheit der Patienten konnte mit der Einführung eines Frühstücksbuffets für alle nochmals gesteigert werden und das Angebot wird rege genutzt.

Prof. Dr. Schmied, Leiter der Klinik für Chirurgie des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG), bestätigte die von Prof. Dr. Jochen Lange vor einiger Zeit gemachte Aussage, dass es für das KSSG zunehmend schwieriger wird, Assistenzärzte für das KSSG zu gewinnen. Der Anspruch, innert einer gewissen Zeit die nötigen Fachbereiche zu durchlaufen, hat einen sehr hohen Stellenwert erhalten. Das KSSG arbeite daran, diesem Anspruch gerecht zu werden. Daraus ergab sich, dass es auch immer schwieriger wurde, Assistenzärzte nach Appenzell zu schicken. Als Folge davon und aus weiteren Gründen wurde der Zusammenarbeitsvertrag mit der Klinik für Chirurgie von Seiten des KSSG gekündigt. Das bedeutet, dass ab Mitte 2012 vom KSSG keine chirurgischen Leistungen und keine Assistenzärzte mehr am Platz Appenzell gestellt werden. Für das Spital Appenzell gilt, unter Berücksichtigung der Angebotsstrategie und dem daraus resultierenden Partner, eine neue Lösung zu erarbeiten.

Die Klinik für Allgemeine Innere Medizin des KSSG unter der Führung von Prof. Dr. Greminger übernahm nach intensiven Gesprächen für eine bestimmte Zeit einige der Bereitschaftsdienste der Inneren Medizin, aber auch den telefonischen Hintergrunddienst für die Assistenzärzte am Spital Appenzell.

Dank der professionellen und unbürokratischen Zusammenarbeit mit dem Institut für Radiologie am KSSG unter der Führung von Prof. Dr. Wildermuth hat Ende März das neue Digitale Röntgen den Betrieb aufgenommen. Das Projekt konnte in kürzester Zeit realisiert werden.

Die Zuweisung von Patienten in die Gastroenterologie unter der Leitung von Prof. Dr. Christa Meyenberger (ebenfalls KSSG) hat zugenommen.

Die Abgeltung von Visiten am Spital durch die Hausärzte wurde auf Antrag hin dem effektiven Aufwand angepasst und angehoben. Der Antrag auf eine auf bestimmte Zeit rückwirkende Zahlung wurde jedoch verworfen.

Der Spitalrat setzte eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Optionen in der Geburtshilfe am Standort Appenzell ein. Vertreten darin waren der ortsansässige Gynäkologe, Vertretungen von Hebammen, Station B4, der Spitalleitung und der Präsident der Gynäkologischen Chefärztegesellschaft. Der von der Arbeitsgruppe abgefasste Bericht floss in die weiteren Entscheidungen des Spitalrates mit ein.

Ärzte wie Angehörige unterstrichen immer wieder die Notwendigkeit einer Logopädin für Erwachsene in Appenzell. Nach einer langwierigen Suche gelang es, die Stelle mit 40 Stellenprozenten per 1. September 2011 endlich zu besetzen.

Die EDV und deren Funktionssicherheit spielt in einem Spital eine enorm wichtige Rolle und verursacht somit immer grössere Abhängigkeiten und Kosten. Im Frühjahr wurden die Abschlussarbeiten zur Einführung der Heimsoftware abgeschlossen. Dabei zeigte sich, dass die Lohnbuchhaltung weit mehr Abstimmungsarbeiten benötigte als zu Projektbeginn angenommen wurde.

Die Einführung von Windows 7 und somit auch von Office 2010 stellt für das Personal eine besondere Herausforderung dar. Bei all diesen Projekten sind neben den direkt ausgewiesenen Kosten auch die internen Aufwendungen für Einführung und Schulung nicht zu unterschätzen. Trotz intensiver vorgängiger Abklärung musste die Software für Anlagebuchhaltung und Wartung mit einer neuen, Windows 7-tauglichen Version mit nicht budgetierten Kosten von zirka Fr. 30'000.-- ersetzt werden. Auch der notwendige und unplanmässige Software-Upgrade der Spitalsoftware zur Abbildung von Swiss-DRG verursachte nicht budgetierte Kosten von zirka Fr. 85'000.--.

Die Arbeitssicherheit im Spital unterlag in diesem Jahr einem Audit. Dabei wurden einige Mängel aufgezeigt, welche im Verlaufe des Jahres nachgebessert werden mussten. Unter anderem sollte die Gefahrenermittlung wieder neu hinterfragt und die Schulungen der Mitarbeitenden intensiviert werden. Die Mängel waren jedoch nicht so, dass eine Nachkontrolle stattfinden musste.

Ein allfälliger Bezug eines Neubaus des Pflegezentrums dauert noch. Um die Attraktivität des heutigen Hauses mit vernünftigen Mitteln zu steigern, wurden die Gänge im bestehenden Pflegeheim saniert. Deren Ausleuchtung wurde den notwendigen Gegebenheiten angepasst, der über 30-jährige Bodenbelag erneuert, die Stationen erhielten zur besseren Unterscheidung je eine eigene Farbgebung und der Eingangsbereich jeder Station konnte wohnlicher gestaltet werden.

Im Architekturwettbewerb für das neue Alters- und Pflegezentrum wurde die Möglichkeit zur Einflussnahme durch den Benutzer sehr geschätzt. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Architekturbüro blumer gainat ag ist intensiv und benutzerorientiert.

Die Geschäftsleitung verabschiedete ein Demenzkonzept. Damit sollen optimale Bedingungen und erste Vorarbeiten für den Aufbau und den späteren Betrieb einer Station für Bewohner mit einer Demenz geschaffen werden.

Die öffentlichen Vorträge wurden fortgesetzt und an fünf Veranstaltungen konnten der Bevölkerung verschiedene Behandlungsmöglichkeiten am Spital nähergebracht werden.

Die ersten Arbeiten zu den Tarifverhandlungen begannen bereits im Mai. Doch wehrten sich die Spitäler zusammen mit dem Dachverband gegen die völlig übertriebene Forderung der Krankenkassen bezüglich der abzugebenden Zahlengrundlagen. Die Verhandlungen über die stationären und ambulanten Tarife 2012 wurden gleichzeitig mit drei Parteien geführt. Sie erwiesen sich als schleppend, lediglich die Verhandlungsdelegation HSK (Helsana, Sanitas und KPT) zeigte eine gewisse Kompromissbereitschaft. Die von tarifsuisse in den Verhandlungen fixierte Baserate mit Fr. 9'500.-- liegt um Fr. 1'000.-- unter derjenigen, welche die Kostenrechnung des Spitals ausweist. Bis Ende Jahr konnte noch kein Tarif definitiv ausgehandelt werden. Ebenso musste mit verschiedenen Krankenkassen einzeln über die Abgeltung von zusatzversicherten Patienten verhandelt werden.

Im Spitalrat kam es zu einem Wechsel. Christian Bär trat auf Ende Mai als Spitalratspräsident und Mitglied des Spitalrates zurück. Die Standeskommission hat beschlossen, Statthalter Antonia Fässler das Präsidium zu übertragen und den damit freiwerdenden Sitz mit Prof. Dr. Roman Dörig (Wirtschaftspädagoge) zu besetzen.

Im Weiteren wurde Thomas Rechsteiner an der Landsgemeinde 2011 zum neuen Säckelmeister gewählt und nimmt im Spitalrat anstelle des zurückgetretenen Sepp Moser Einsitz.

Die neuen Mitglieder des Spitalrates wurden anlässlich eines Workshops im Oktober in das komplexe System des Gesundheitswesens eingeführt und so noch besser auf Ihre anspruchsvolle Arbeit vorbereitet.

Bruno Koster, Leiter Betriebswirtschaft und Mitglied der Geschäftsleitung, hat per Ende Oktober seine Stelle gekündigt. Für die Nachfolge wurde vom Spitalrat Maria Inauen, Leiterin Administration, in die Geschäftsleitung gewählt. Petra Schönenberger konnte per 1. November 2011 als neue Leiterin Betriebswirtschaft verpflichtet werden. Auch die freigewordene Stelle der Direktionsassistentin und des Sekretariates des Spitalrates konnte mit Ursula Stähli kompetent besetzt werden.

Der landesweite Mangel an Fachkräften in der Pflege und in den Bereichen OP und Anästhesie wirkt sich erschwerend auf die Neubesetzung der Abgänge aus. Die vakanten Stellen sind nur schwer neu zu besetzen. Dabei spielt die Attraktivität des Arbeitsplatzes eine immer wichtigere Rolle.

Auch die Lohnklage des St.Galler Pflegefachpersonals hat die Spitalleitung mit zusätzlichen Fragen über die Abgeltung der entsprechenden Berufsgattungen am Spital und Pflegeheim Appenzell herausgefordert. Hier gilt es neben den Neueinstellungen auch ein ausgeglichenes Lohnniveau gegenüber den langjährigen Mitarbeitenden aufrecht zu erhalten.

Die Standeskommission beschloss nach diversen Abklärungen, der Anfrage einer Mitarbeiterin des Spitals nachzukommen und die Inkonvenienzen künftig ebenfalls als pensionskassenpflichtigen Bestandteil zu betrachten. Dies hat Mehrkosten zur Folge, welche nicht im Budget eingerechnet sind.

In etlichen Spitalratssitzungen, speziellen Strategiesitzungen und Zusammenkünften mit möglichen Partnern, einer Zukunftswerkstatt und Workshops hat sich der Spital-

rat, unterstützt durch externe Experten, intensiv mit der Zukunft des Spitals und Pflegeheims auseinandergesetzt. Dabei ging es vor allem um das Leistungsangebot der Zukunft bzw. den Leistungsauftrag in der stationären Versorgung und die Gestaltung eines ambulanten Versorgungszentrums. Parallel dazu wurden Gespräche mit den möglichen Kooperationspartnern KSSG und Spitalverbund Appenzell A.Rh. (SVAR) geführt.

Auch das Kommunikationskonzept legte der Spitalrat frühzeitig fest. Die Mitarbeitenden von Spital und Pflegeheim wurden das erste Mal im August über die Arbeiten des Spitalrates in Hinblick auf eine neue Zukunftsausrichtung informiert. Der Anlass ist bei den Mitarbeitenden gut angekommen.

Eine gewisse Unsicherheit ist beim Personal geblieben und spürbar. Auch bestehen Ängste über einen allfälligen Verlust des Arbeitsplatzes, nicht zuletzt aber auch aufgrund der tiefen Belegung in diesem Jahr im Spital. Der Spitalrat versuchte zusammen mit der Spitalleitung diesen Ängsten so gut als möglich an verschiedenen nachfolgenden Informationsanlässen entgegenzuwirken

Spitalorganisation (Stand Dezember 2011)

Spitalrat:

Antonia Fässler, Statthalter (Präsidentin)
Roman Dörig, Prof. Dr.
Kurt A. Kaufmann, Direktor
Andreas King, Dr. med.
Andreas Moser, Dr. med.
Christa Meyenberger, Prof. Dr. med.
Thomas Rechsteiner, Säckelmeister

Direktion:

Kurt A. Kaufmann, Direktor
vakant, Stv. Direktor

Spitalleitung:

Gesamtleitung / Direktor	Kurt A. Kaufmann
Pflegedienstleitung	Andreas Miller
Ärztliche Leitung	Dr. Max Fischer
Administration	Maria Inauen

Statistische Angaben

Pflegetage

	2011	2010	2009	2008
Spital (Akutpatienten)*	7'963	9'017	10'124	9'618
Pflegeheim	16'642	15'889	15'930	17'859
Total	24'605	25'173	26'054	27'477

*exkl. gesunde Säuglinge

Pflegetage nach Versicherungsklassen (Akutspital)

	2011		2010		2009		2008	
Allgemein	5'899	74%	6'276	70 %	6'651	66 %	6'143	64 %
Halbprivat	1'439	18%	1'986	22 %	2'615	26 %	2'734	28 %
Privat	625	8%	755	8 %	858	8 %	741	8 %
Total Spital	7'963		9'071		10'124		9'618	

Patienten effektiv nach Versicherungsklassen (Austritte Akutspital)

	2011		2010		2009		2008	
Allgemein	1'009	75%	1'074	71 %	1'157	68 %	1'079	67 %
Halbprivat	219	16%	316	21 %	383	23 %	386	24 %
Privat	119	9%	121	8 %	151	9 %	153	9 %
Total Spital	1'347		1'511		1'691		1'618	

Medizinische Angaben

	2011	2010	2009	2008
Operationen	1)	1'675	1'730	1'432
Narkosen	1)	1'396	1'529	1'602
Notfallstation	1'835	1'954	2'098	1'927
Geburten	144	149	138	127

* Geburten nur am Spital Appenzell

1) Zur Zeit noch nicht verfügbar

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Ausserkantonale Hospitalisationen

Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 1'157 (1'073) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt. Die Kosten des Kantons für ausserkantonale Hospitalisationen beliefen sich auf Fr. 5'611'518.15 (Fr. 5'401'233.65).

2. Prämienverbilligung

Die Gesamtsumme der Prämienverbilligung für das Jahr 2011 betrug Fr. 5'289'209.50 (Fr. 5'458'199.50). Von der Verbilligung profitierten 39.66% (44.5%) der Bevölkerung. Der Bundesbeitrag für die Prämienverbilligung im Berichtsjahr betrug Fr. 4'198'315.-- (Fr. 3'872'353.--), womit der Anteil des Kantons bei Fr. 1'090'894.50 (Fr. 1'585'846.50) lag.

2438 Spitex, Hauspflege, Mütter- und Väterberatung, Beratungs- und Sozialdienst, Dienstleistungen für Betagte

1. Vorbemerkungen

Mit Beginn des Jahres 2011 ist die Neuregelung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. In der Folge mussten verschiedene Verträge neu verhandelt werden. Allen voran die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Appenzell I.Rh. Darin werden die dem Spitex-Verein übertragenen Aufgaben, Pflichten, Rechte und die Restfinanzierung geregelt. Anstelle der früheren Defizitgarantie werden die Kosten einerseits durch Pauschalen und andererseits, für die Kerndienste Pflege und Hauswirtschaft, durch leistungsabhängige Beiträge abgegolten. Dieses neue Finanzierungssystem erfordert eine regelmässige Überprüfung der anerkannten Restkosten. Unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung von Spitexdiensten anderer Kantone, müssen diese alle zwei Jahre neu verhandelt werden.

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung wird den Klienten im Kanton Appenzell I.Rh. eine Patientenbeteiligung von maximal Fr. 8.--/h und Tag verrechnet. Zudem haben alle Einwohner per 1. Januar 2011 Anspruch auf Akut- und Übergangspflege, sofern die in einem separaten Vertrag geregelten Bedingungen erfüllt sind. Besonderheit der Akut- und Übergangspflege ist, dass diese vom Spitalarzt verordnet werden muss und höchstens 14 Tage dauert. Die Kosten gehen zu Lasten der Kantone (55%) und der Versicherer (45%). Die Patientenbeteiligung für diese Leistungen entfallen. Die Akut- und Übergangspflege hat die Erhöhung der Selbstkompetenz zum Ziel, sodass die Patienten die vor dem Spitalaufenthalt vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten wieder in der gewohnten Umgebung nutzen können.

Der Schweizerische Spitex-Verband hat mit santésuisse einen gesamtschweizerischen Administrativvertrag ausgehandelt. Seitens santésuisse wurden alle noch bestehenden Verträge mit den Kantonen per Ende 2011 gekündigt, so auch der Vertrag mit Appenzell I.Rh.. Der Spitex-Vorstand hat darauf den Beitritt zum gesamtschweizerischen Administrativvertrag für Langzeitpflege, per 1. Januar 2012 beschlossen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wurde 2011 erstmals eine Mitarbeiterinnen- und Klientenbefragung durchgeführt. Die Auswertung der professionell durchgeführten Erhebung zeigte, dass sowohl Dienstleistungserbringerinnen als auch Dienstleistungsempfänger der Spitex, bezüglich Engagement, Qualität und Arbeitsklima, in hohem Masse zufrieden sind.

2. Nachfrage Spitex-Dienstleistungen

Die Nachfrage der KLV-Leistungen im inneren Landesteil erreichte im vergangenen Jahr einen Rekordwert. Im August konnten erstmals über 1300 KLV-Stunden verrechnet werden, demgegenüber wurde nur zwei Monate zuvor, im Juni, der Jahrestiefststand von 1'119 verrechneten Stunden erreicht. Über das ganze Jahr 2011 wurden insgesamt 14'731 KLV-Stunden und 6'057 HWL-Stunden verrechnet. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das eine Zunahme von 2'866 KLV-Stunden und 233 HWL-Stunden. Auch in Oberegg und Torfnest konnte eine Zunahme von verrechneten KLV-Stunden festgestellt werden. Die Spitex-Vorderland verrechnete 1'904 KLV-Stunden, das sind 138 Stunden mehr als im Vorjahr. Dagegen ist ein Nachfragerückgang bei den HWL-Stunden um 275 auf 840 verrechnete Stunden erfolgt. Der weitaus grösste Anstieg von verrechneten KLV-Stunden ist mit 2'643 Stunden in der Alterskategorie der über 80-jährigen Klienten/Klientinnen feststellbar.

Bei den HWL-Stunden, welche ausser bei den über 80-jährigen Klientinnen und Klienten, in allen Alterskategorien eine Steigerung aufzeigt, überragen die 65- bis 79-jährigen, welche diese Dienste mit zusätzlich 290 Stunden vermehrt in Anspruch genommen haben. Die Zahlen widerspiegeln die Situationen im Pflegealltag deutlich. Pflegeeinsätze bei den über 80-jährigen Klientinnen und Klienten nehmen an Komplexität zu und beanspruchen mehr Zeit. Das ist zumindest zum Teil auf die Zunahme von Demenzerkrankungen zurückzuführen. 67% aller verrechneten Pflege- und Hauswirtschaftsstunden im Kanton entfallen auf diese Alterskategorie. Die Zahl der betreuten Klientinnen und Klienten ist 2011 um 11 auf 349 angestiegen. Dabei steht eine Zunahme von 18 im inneren Landesteil, gegenüber einer Abnahme von 7 in Oberegg und Torfnest.

Die deutliche Zunahme der Nachfrage nach Spitex-Dienstleistungen, als auch die erschwerte Rekrutierung von Pflegefachpersonen, nach der Kündigung von zwei Mitarbeiterinnen, erforderten Massnahmen zur Entlastung des Personals. Während der Monate September, Oktober und November unterstützte eine Pflegefachfrau der Spitex Herisau das Team und im November konnte eine weitere Pflegefachfrau temporär für einen Monat engagiert werden. Mittlerweile konnten die beiden Abgänge mit zwei ausgewiesenen Fachpersonen ersetzt werden. Eine davon hat ihre Grundausbildung in Psychiatrie absolviert. Mit dieser Qualifikation erhält sie die Zulassung für Bedarfsabklärungen in psychiatrischen Situationen, womit die Spitex Appenzell künftig auch diesen Spezialdienst abdecken kann.

Nachfolgend die oben kommentierten Zahlen im Überblick:

Statistische Kennzahlen 2011

Betreute Klienten	Anzahl Klienten 2011	Anzahl Klienten 2010	Anzahl Klienten 2009
Appenzell	300	282	239
Oberegg	49	56	57
Total betreute Klienten	349	338	296

Erbrachte Leistungen	Alter	Verrechnete Stunden 2011	Verrechnete Stunden 2010
Pflege	bis 64 Jahre	1'509	1'437
Hauswirtschaft	bis 64 Jahre	2'505	2'466
Pflege	65 - 79 Jahre	2'708	2'418
Hauswirtschaft	65 - 79 Jahre	1'329	1'309
Pflege	ab 80 Jahren	12'420	9'777
Hauswirtschaft	ab 80 Jahren	3'063	3'165

In Rechnung gestellte Stunden	Verrechnete Stunden 2011	Verrechnete Stunden 2010
Appenzell (innerer Landesteil)	20'789	17'690
Oberegg	2'472	2'718
Altersheim Torfnest	273	164
Altersheim Gontenbad	-----	-----
Bürgerheim Appenzell	-----	-----
Andere Organisationen	-----	-----
Total verrechnete Stunden ***	23'534	20'572
*** davon Pflegestunden	16'636	13'632
*** davon Hauswirtschaftsstunden	6'898	6'940

3. Mütter- und Väterberatung

Die Anzahl Geburten im Kanton Appenzell I.Rh. hat im Jahr 2011 erstmals seit 2007 wieder zugenommen. Es wurden im vergangenen Jahr 176 im Kanton Appenzell I.Rh. wohnhafte Kinder geboren, davon 21 im äusseren und 155 im inneren Landesteil.

Die Beratungen, ob telefonisch, bei Hausbesuchen oder auf der Beratungsstelle haben generell zugenommen. Das zeigt, dass die Mütter- und Väterberatung nach wie vor ein zeitgemässes, gut genutztes und sinnvolles Angebot ist, welches von jungen

Eltern gerne in Anspruch genommen wird. Wiederum angestiegen, auf total 311, sind auch die Beratungen zu weiteren Kindern.

Mütter- und Väterberatung	2011	2010	2009
Geburten	176	158	162
Anzahl Hausbesuche	1'044	973	1'031
Anzahl Telefone	1'058	965	958
Anzahl Besuche in Beratungsstelle	589	509	577
Weitere Beratungen	311	280	212
Total Beratungen	3'002	2'727	2'778

Die verschiedenen Tätigkeiten des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. werden in einem ausführlichen Jahresbericht zusammengefasst, welcher beim Spitex-Verein Appenzell I.Rh. an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

4. Dienstleistungen für ältere Menschen (Pro Senectute)

Pro Senectute Appenzell I.Rh. war es im Europäischen Freiwilligenjahr 2011 ein besonderes Anliegen, die unverzichtbare Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeitenden für die ältere Bevölkerung zu würdigen und auf deren gesellschaftliche Bedeutung hinzuweisen. Pro Senectute kann auf eine grosse Anzahl engagierter freiwilliger Mitarbeitenden zählen, welche die professionelle Arbeit auch im Betriebsjahr in allen Bereichen ergänzt haben. Ohne das Engagement der rund 80 Freiwilligen wären viele Aktivitäten der Pro Senectute nicht möglich gewesen. Diese Mitarbeitenden wurden mit kleinen Präsenten überrascht, da man ihnen zu grossem Dank verpflichtet ist. Sie verdienen auch in Zukunft die spezielle Aufmerksamkeit und Anerkennung.

Die Strategieplanung 2016 war wichtiges Thema von Geschäftsstelle und Stiftungsrat. Sie brachte Klarheit über die künftigen Ziele der Pro Senectute. Im Vordergrund stehen: Unterstützung von Menschen in ihrer hochaltrigen Lebensphase, verstärkte Kooperationen mit weiteren Leistungsanbietern der Altersarbeit im Kanton und die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bewährten Dienstleistungen in den einzelnen Arbeitsbereichen.

Mit den Angeboten von Pro Senectute werden ältere Menschen darin unterstützt, ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben führen zu können. Dafür engagierte sich die Pro Senectute in den vier Bereichen soziale Unterstützung, Bildung, Sport und gesellschaftliche Aktivitäten. Die Homepage informiert laufend über die Aktivitäten in den Bereichen und über aktuelle Angebote. Sie ist ein wichtiger Informationskanal für die Bevölkerung.

Die Anzahl Beratungen hat im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen. In vielen Beratungsgesprächen ging es darum, aktuelle finanzielle Fragen und Notlagen zu klären und über Sozialversicherungsleistungen zu informieren. Weitere Anfragen betrafen die Wohnzukunft und die persönliche Lebensgestaltung. In belastenden Familiensituationen und zur Unterstützung bei gesundheitlichen Einschränkungen war die Beratungsstelle eine wichtige Adresse für die Ratsuchenden.

Die Alzheimer-Angehörigengruppe traf sich zum regelmässigen Austausch. Das Tageszentrum konnte einen leichten Besucheranstieg verzeichnen und bot Menschen mit altersbedingten Krankheiten und deren Angehörigen eine wichtige Entlastung im Alltag. Angebote wie Mahlzeitendienst, Besuchsdienst, Renten- und Finanzverwaltung wurden rege genutzt. Diese Leistungen entlasten die ältere Bevölkerung in der mit zunehmendem Alter anspruchsvollen Lebensbewältigung.

Verschiedene Kurse aus den Bereichen Sport und Bildung haben die bewährten Angebote wie Aquafitness, Yoga, und die wöchentlichen Turn- und Gymnastikstunden in den Bezirken ergänzt. Durchgeführt werden konnten: Wandernachmittage in Appenzell und Oberegg, begleitete Biketouren, Weiterbildungskurse für Autolenker und Computer-Kurse. Der Kochkurs für Männer stiess ebenfalls auf grosses Interesse. Erfreulich, dass auch neue Angebote wie Atmen-Dehnen-Entspannen und Country Line Dance gut aufgenommen wurden. Dies gilt auch für die sehr gut besuchten Informationsveranstaltungen zu den Themen "Macht älter werden depressiv?" und "Finanzanlagen für Seniorinnen und Senioren".

Die gesellschaftlichen Aktivitäten sind sehr beliebt und unterstützen die Gemeinschafts- und Kontaktpflege. Rege besucht wurden die regelmässig stattfindenden Mittagstische und Spielnachmittage in Appenzell und Oberegg, die Jass mit Spass-Meisterschaften und die Filmvorführungen des Kinoteams, das Erzählcafé, in welchem eigene Lebenserfahrungen wachgerufen werden, sowie die verschiedenen Aufführungen des Senioreenchors. Zu dessen wöchentlichen Chorproben trafen sich weiterhin regelmässig 80 Sängerinnen und Sänger.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Einblick in erbrachte Dienstleistungen.

Dienstleistung	2011	2010
Beratung (1-9 Gespräche, Anzahl Ratsuchende)	103	81
Begleitung (regelmässige Kontakte, Anzahl Ratsuchende)	13	17
Besuchsdienst (Anzahl Besuche)	248	246
Vormundschaftliche Mandate	5	6
Freiwillige Renten-Vermögensverwaltung (Anzahl Mandate)	15	15
Steuererklärungsdienst	43	37
Mahlzeitendienst (abgegebene Mahlzeiten)	10'793	11'906
Tageszentrum (Besuchstage)	833	774
Gratulationsdienst (Geburtstage Ehrungen)	237	218
Regelmässige Sportaktivitäten wie Turnen, Aquafitness, Wandern	772	758
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Kurse/Teilnehmer)	15 / 164	15 / 128
Finanzielle Unterstützungsleistungen	6'179.--	11'441.--

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell I.Rh. richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht 2011 informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann ab Mai 2012 auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute, Marktgasse 10c, Appenzell, bezogen werden.

2440 Beratungs- und Sozialdienst

1. Sozialberatung

Die Sozialberatung ist eine freiwillige, niederschwellige Beratungsstelle, die den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Appenzell I.Rh. unentgeltlich zur Verfügung steht. Sie bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Paare und Familien, an Institutionen, Firmen und Behörden.

Im Jahre 2011 nahmen 94 (97) Ratsuchende das Beratungsangebot in Anspruch. Je nach Situation handelt es sich bei den Ratsuchenden um Familien, Paare oder Einzelpersonen. Insgesamt wurden 149 Personen beraten. Daneben wurden telefonische Auskünfte erteilt und verschiedene Personen an andere, für sie zuständige Stellen vermittelt.

Die Beratungsgespräche der 94 Ratsuchenden verteilen sich folgendermassen:

– Kurzberatungen (mit 1 - 3 Stunden Beratungszeit):	50 (49)
– Beratungen (mit 4 - 8 Stunden Beratungszeit):	26 (28)
– Begleitungen über einen längeren Zeitraum:	11 (14)
– Beistandschaften	7 (6)

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen waren:

– Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie; Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause):	34 Ratsuchende
– Scheidungs- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu den praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung; Probleme im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht):	24 Ratsuchende
– Finanzen (Budget- und Schuldenberatung; finanzielle Unterstützung):	20 Ratsuchende
– Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz):	10 Ratsuchende
– Gesundheit, psychische Probleme, Diverses:	4 Ratsuchende
– Wohnen (Wohnungssuche, Probleme mit Nachbarn, Mietern oder Vermietern):	2 Ratsuchende

Auch im Jahre 2011 gelangten etliche Personen mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Die Beratungsstelle leistete mit Geldbeträgen Überbrückungshilfe. Es wurden acht Personen mit insgesamt Fr. 7'332.60 unterstützt.

Um das Angebot der Sozialberatung breiter und zeitgemässer bekannt zu machen, wurde im Herbst eine neue Homepage aufgeschaltet (www.sozialberatung-ai.ch).

Martin Weidmann, der Stelleninhaber, arbeitete im vergangenen Jahr in folgenden Kommissionen mit: Betriebskommission Kinderhort, Verein Tagesfamilien, Kommission für Gesundheitsförderung, OK Appenzeller Sozialforum. Er vertritt zudem den Kanton als Delegierter im Hilfsverein für Psychischkranke beider Appenzell.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen versucht Klientinnen und Klienten und deren Angehörige bei Fragen und Problemen im Zusammenhang von Sucht darin zu unterstützen, Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen zu erarbeiten.

Gemäss Statistik kann festgehalten werden, dass im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Beratungen respektive der Ratsuchenden in etwa gleich geblieben ist. Die Problemstellung bei Abhängigkeitserkrankungen ist meist sehr komplex, was häufig zu einer gesamthaft schwierigen Situation führt. Dies verlangt oft eine umfassende und zeitaufwändige persönliche Prozessbegleitung der Betroffenen.

Um eine schnelle und effektive Versorgung des Klienten zu gewährleisten, ist eine Vernetzung mit Ärzten, Jugendanwaltschaft, Bewährungshilfe sowie anderen Stellen und Organisationen sehr wertvoll.

Im Jahr 2011 wurden 11 Menschen durch die Beratungsstelle für Suchtfragen betreut. 5 Personen haben legale und 6 Personen illegale Drogen konsumiert. Davon fanden 7 Kurzzeitkontakte und 4 länger dauernde Beratungen statt, wobei 2 Fälle über den Jahreswechsel weiter geführt wurden. Ausserdem haben 4 Angehörige (Partner, Partnerin und Eltern) den Kontakt zur Beratungsstelle aktiv gesucht und an Beratungsgesprächen teilgenommen. Das Beratungssetting nahmen 9 Männer und 2 Frauen in Anspruch. In einem Fall war die Stelle vermittelnd tätig.

Statistik:	2011	2010
Illegale Drogen (Heroin, Cannabis, Kokain etc.)	6	10
Legale Drogen (Rauchen, Alkohol)	5	2
Telefonische Beratungen	7	5
Triage an andere Fachstellen	1	1
Beratung von Angehörigen	4	4
Kurzzeitkontakte (1 - 3 Gespräche)	7	6
Mittlere Kontakte (4 - 8 Gespräche)	3	7
Langzeitkontakte (> 9 Gespräche)	1	0

Im Auftrag der Kommission für Gesundheitsförderung hat die Beratungsstelle für Suchtfragen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. ein Konzept für Alkohol-Testkäufe erarbeitet. Die angekündigten Testkäufe wurden Anfang Dezember 2011 erstmals durchgeführt. Zwei Jugendliche Testkäufer wurden von Marion Bischof von der Beratungsstelle für Suchtfragen und Thomas Zimmermann von der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. auf ihre Aufgaben vorbereitet und während des Einsatzes begleitet. Die Jugendlichen haben sich freiwillig und mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten für die Alkohol-Testkäufe zur Verfügung gestellt. Das Alter der Testkäufer lag deutlich unter der gesetzlichen Grenze von 16 Jahren.

Erfreulicherweise wurden die Jugendlichen in allen Verkaufsstellen nach dem Ausweis gefragt und das Verkaufspersonal hat sich vorbildlich an die Jugendschutzbestimmungen gehalten. Dieses Ergebnis ist sehr erfreulich.

Trotz positiver Resultate wird die Beratungsstelle für Suchtfragen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei auch im nächsten Jahr sporadisch Alkohol-Testkäufe durchführen.

3. Kommission für Gesundheitsförderung

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich im Berichtsjahr zu drei Sitzungen. Schwerpunkt der Arbeit bildete im Berichtsjahr erneut das "Bündnis gegen Depression". Auf strategischer Ebene wurde Ende des Berichtsjahrs eine engere Zusammenarbeit der Ostschweizer Kantone in diesem Bereich angedacht. Erneut gut besucht war der mobile Themenweg, welcher in weiteren Bezirken aufgestellt wurde.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt lag erneut in der Suchtprävention generell und der Tabakprävention im Speziellen. Das 2006 lancierte Projekt "Kodex", das die Prävention von Nikotin-, Alkohol- und Drogenkonsum bei Oberstufenschülern zum Inhalt hat, erfreut sich bei den Jugendlichen weiterhin grosser Beliebtheit. Die Federführung für dieses Projekt liegt bei einer Elterngruppe unter neuer Leitung von Cécile Haas, welche Brigitte Fritsche ablöste. Auch konnte im Berichtsjahr die Gründung eines eigenständigen Vereins realisiert werden.

Erstmals wurde in Zusammenarbeit mit der Polizei Alkoholtstkäufe durchgeführt. Diese wurden gut aufgenommen und zeigten erfreulicherweise, dass die hiesigen Geschäfte die Schutzbestimmungen ohne Ausnahme ernst nehmen.

2442 Lebensmittelpolizei

1. Interkantonaales Labor

Lebensmittelkontrolle AR, AI, GL und SH

Die Revisionsfreudigkeit im Lebensmittelrecht ist ungebrochen. Demnächst wird ein total revidiertes eidgenössisches Lebensmittelgesetz im Parlament behandelt. Neu sollen minimale Kontrollfrequenzen vorgegeben und die Ergebnisse der Kontrollen, insbesondere von Gastwirtschaftsbetrieben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Wird das Lebensmittelgesetz in der vorgeschlagenen Form gutgeheissen, dann würde dies einen beachtlichen Mehraufwand für die Kontrollbehörden mit entsprechenden Mehrkosten auslösen.

Ein besonderes Ereignis im diesem Jahr waren die Inspektionen eines russischen Inspektorenteams in der Schweiz. In Produktionsbetrieben, die nach Russland exportieren, überprüft sie die Einhaltung der Vorgaben der russischen Föderation.

Das Interkantonale Labor wurde sehr kurzfristig darüber informiert, dass eine solche Inspektion auch in einem milchverarbeitenden Betrieb im Appenzellerland vorgesehen sei. Da das russische Inspektorenteam vom Labor eine Bestätigung verlangte, dass der Betrieb die russischen Vorgaben einhält, war es auch direkt betroffen. Selbstverständlich sollte die Exportmöglichkeit nach Russland nicht verhindert, sondern der Betrieb in seinen Bestrebungen unterstützt werden. Vom Bundesamt für Gesundheit erhielt das Labor zur Vorbereitung die deutsche Übersetzung der Gesetzestexte der russischen Föderation. Im Rahmen einer detaillierten Inspektion wurde der Betrieb akribisch genau auf die Einhaltung der russischen Hygienevorgaben überprüft. Am Tag der Inspektion durch die russischen Vertreter konnte das Labor dann rechtzeitig die Konformitätsbescheinigung vorlegen. Das russische Inspektions-team wurde von einer Übersetzerin, einem Mitarbeiter des Bundes, zwei Mitarbeitern des Interkantonalen Labors sowie von diversen Vertretern des Betriebes selbst begleitet. Der Bericht und der Entscheid der russischen Behörden wurden über die Schweizer Botschaft dem Bund, den betroffenen kantonalen Lebensmittelbehörden und dem Betrieb zugestellt. Die Vorbereitungen und die Inspektionen waren sehr intensiv. Ohne die interkantonale Vereinbarung und damit ohne die Unterstützung der anderen Inspektorate wäre dies nicht möglich gewesen. Für beide Appenzell ist von Bedeutung, dass neu nun Appenzellerkäse in die russische Föderation exportiert werden kann und so als Schweizer Qualitätsprodukt bekannt wird.

Die routinemässigen Betriebskontrollen und Probenuntersuchungen konnten im üblichen Rahmen abgewickelt werden. Den kontrollierten Betrieben konnte zum grössten Teil ein gutes bis sehr gutes Hygienezeugnis ausgestellt werden. Im Berichtsjahr wurden in Appenzell I.Rh. insgesamt 74 Lebensmittelbetriebe inspiziert.

An dieser Stelle sei auf den im Frühjahr erscheinenden Jahresbericht 2011 des Interkantonalen Labors, Lebensmittelkontrolle AR, AI, GL und SH hingewiesen.

Warengattung	Anzahl untersuchter Proben	Anzahl beanstandeter Proben
Milch, Milchprodukte	4	1
Speiseöle	55	0
Fleisch, Fleischerzeugnisse	2	0
Müllereiprodukte, Stärke, Brot	8	1
Getränke (Fruchtsaftarten, Mineralwasser)	4	0
Trinkwasser	35	2
Speisen, genussfertig und nur aufgewärmt genussfertig	63	29
Hautpflegemittel	5	2
Total	176	35

2. Fleischkontrolle

Inspektionen

	bewilligte Betriebe	Inspektionen	Beanstandungen
Schlacht- und Zerlegebetriebe	4 (4)	1 (5)	7 (24)

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total geschlachtete Tiere
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	
Rinder > 6 Wochen	486	3	140	2	626
Kälber < 6 Wochen	13	0	1	0	14
Schafe	443	0	6	0	449
Ziegen	386	0	0	0	386
Schweine	1'703	8	11	0	1'714
Pferde	0	0	0	0	0
Kaninchen	0	0	0	0	0
Lamas, Alpakas	11	0	0	0	11
Gehegewild	22	0	0	0	22
Total	3'064	11	158	2	3'222
2010	4'023	5	199	14	4'222
2009	2'935	4	193	2	3'128
2008	2'316	6	196	5	2'512
2007	2'349	5	194	6	2'543

Rückstandsuntersuchung

	Anzahl Kontrollen		Anzahl Beanstandungen	
Rückstandsuntersuchung		(20)		(0)
Stichproben Milch	0		0	
Stichproben Fleisch	9		0	
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht Fleisch	24	(24)	0	(0)
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	12	(12)	0	(0)

Veterinärdienst

Fleischhygiene

Aufgrund von personellen Wechsels im Veterinäramt konnten nicht sämtliche Schlacht- und Zerlegebetriebe wie vorgesehen kontrolliert werden. Es erfolgte eine einzige Inspektion. Diese ergab ein zufriedenstellendes Ergebnis. Die Selbstkontrolle wurde im Gegensatz zu anderen Jahren gut eingehalten.

Die Anzahl bewilligter Betriebe blieb gleich: 1 Schlachthanlage, 1 Notschlachthanlage und 2 Zerlegebetriebe. Nachdem ein Halter von Gehegewild eine Betriebsbewilligung

2010 eingereicht hatte, konnte die Bewilligung 2011 noch nicht ausgestellt werden, weil die notwendige Baubewilligung fehlte. Die Anzahl Schlachttieruntersuchungen und Fleischkontrollen entspricht in etwa den Vorjahren. Einzig bei den Kälbern ist ein Einbruch zu verzeichnen.

Milchhygiene

Die Milchprüfung wurde erstmals nach der revidierten Milchprüfungsverordnung (MiPV, SR 916.351.0) durchgeführt. Es werden von der abgelieferten Milch zwei Proben pro Monat genommen und im Labor untersucht. Aus diesen zwei monatlichen Resultaten wird ein Monatsergebnis gebildet. Darauf basierend werden die Beanstandungen berechnet. 2011 mussten 9 Milchlieferungen ausgesprochen werden: 4 wegen zu hoher Keimzahlen, 3 wegen Hemmstoffnachweises und 2 wegen zu hoher Zellzahlen.

Kontrollen Tierarztapotheken

2011 wurde eine Tierarztapotheke vom Inspektionsdienst des Veterinäramts Zürich inspiziert. Die Ergebnisse waren sehr gut. Es wurden fast sämtliche Vorschriften eingehalten.

2450 Sozialversicherungen

Fr. 42'713'567.00	Ordentliche AHV-Renten
Fr. 18'564.00	Ausserordentliche AHV-Renten
Fr. 833'066.00	Hilflosenentschädigungen an Altersrentner
Fr. 4'492'683.00	Ordentliche Invalidenrenten
Fr. 1'380'105.00	Ausserordentliche Invalidenrenten
Fr. 236'740.45	IV-Taggelder
Fr. 711'180.00	Hilflosenentschädigungen an IV-Rentner
Fr. 19'408.00	Verzugszinsen auf Leistungen IV
Fr. 1'638'413.95	Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE
Fr. 28'984.05	Vergütungszinsen auf Beiträgen
Fr. 27'480.00	Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer
Fr. 1'641'150.00	Familienzulagen an Kleinbauern
Fr. 2'550'473.65	Ergänzungsleistungen an AHV-Rentner (ohne IPV)
Fr. 2'392'614.00	Ergänzungsleistungen an IV-Rentner (ohne IPV)
Fr. 5'734'285.30	Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen
Fr. 113'050.40	CO ₂ -Rückerstattung an Arbeitgeber
Fr. 3'385'743.85	Arbeitslosenentschädigungen
Fr. 67'917'508.65	Total Auszahlungen

Ferner wurden für

Fr. 3'155'327.38	Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die Zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.
------------------	--

An Beiträgen wurden vereinnahmt:

Fr. 24'170'277.61	für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sowie die Erwerbsersatzordnung
Fr. 55'140.25	für Verzugszinsen
Fr. 26'788.15	gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung (215.4030) des Bundes
Fr. 5'337'383.57	gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz
Fr. 4'102'378.68	für die Arbeitslosenversicherung
Fr. 33'691'968.26	Total Beiträge

2454 Soziales

1. Vormundschaftsbehörde innerer Landesteil

Die Vormundschaftsbehörde des inneren Landesteils hat im Jahre 2011 an 12 (11) Sitzungen 132 (183) Geschäfte behandelt.

Vormundschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.10	Anord.	Aufheb.	31.12.11
Art. 368	Unmündigkeit	5	1	0	6
Art. 369	Geisteskrankheit	22	1	0	23
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	2	0	0	2
Art. 371	Freiheitsstrafen	0	0	0	0
Art. 372	Eigenes Begehren	12	0	1	11
Art. 385	Elterliche Sorge bei Mündigen	19	1	0	20
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	1	0	0	1

Beistandschaften		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.10	Anord.	Aufheb.	31.12.11
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	15	9	9	15
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	32	4	7	29
Art. 394	Auf eigenes Begehren	42	3	4	41
Art. 395	Beiratschaften	8	0	1	7
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	3	8	8	3

Kindesschutzmassnahmen		Bestand			Bestand
ZGB		31.12.10	Anord.	Aufheb.	31.12.11
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	39	5	9	35
Art. 310	Aufhebung der elterl. Obhut	3	0	0	3
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung der elterl. Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	6	0	0	6
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	2	0	0	2

Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB		Bestand 31.12.10	Bestand 31.12.11
Art. 287	Unterhaltsverträge	20	12
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	31	25
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	8	11
	Pflegekinderberichte	3	1
	Erhebungsberichte / Anhörungen	152	146
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (Vorsorgliche Mitteilung)	1	1

2. Vormundschaftsbehörde Obereg

Die Vormundschaftsbehörde Obereg hat an 6 (6) Sitzungen 40 (37) Geschäfte behandelt.

Der Bestand der Vormund-, Beirat- und Beistandschaften beziffert sich auf Ende des Jahres 2011 wie folgt:

Vormundschaften ZGB		Bestand 31.12.10	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.11
Art. 368	Unmündigkeit	1	0	0	1
Art. 369	Geisteskrankheit	5	0	0	5
Art. 370	Verschwendung (Gefahr des Notstandes)	0	0	0	0
Art. 371	Freiheitsstrafen	1	0	0	1
Art. 372	Eigenes Begehren	2	1	0	3
Art. 385	Elterl. Sorge bei Mündigen	1	0	0	1
Art. 386	Vorläufige Fürsorge	0	0	0	0

Beistandschaften ZGB		Bestand 31.12.10	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.11
Art. 392	Vertretungsbeistandschaften	13	1	1	13
Art. 393	Vermögens- und Verwaltungs- beistandschaften	6	0	0	6
Art. 394	Auf eigenes Begehren	15	0	0	15
Art. 395	Beiratschaften	1	0	1	0
Art. 397	Fürsorgerischer Freiheitsent- zug	0	0	0	0

Kindesschutzmassnahmen ZGB		Bestand 31.12.10	Anord.	Aufheb.	Bestand 31.12.11
Art. 307	Allg. Kindesschutzmassnahmen	0	0	0	0
Art. 308					
(Art. 309)	Beistandschaften für Kinder	15	2	1	16
Art. 310	Aufhebung elterliche Obhut	2	0	1	1
Art. 311					
(Art. 312)	Aufhebung elterliche Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Pflegekinderbewilligungen	2	0	0	2
Art. 318/3	Sicherung/Kindesvermögen	0	0	0	0

Andere vormundschaftliche Geschäfte ZGB		Bestand 31.12.10	Bestand 31.12.11
Art. 287	Unterhaltsverträge	2	2
Art. 421/422	Zustimmungsgeschäfte	2	4
Art. 297/318	Kindesinventar, Kenntnisnahme	0	0
	Pflegekinderberichte	0	0
	Erhebungsberichte	4	2
	Adoptionsgeschäfte	0	0
	Sicherung (vorsorgliche Mitteilung)	0	0

3. Öffentliche Fürsorge

	31.12.10	Zugang	Abgang	31.12.11
Unterstützungsfälle	191	52	25	218
Davon				
- Schweizerbürger	146	35	13	168
- Ausländer	45	17	12	50
Davon wohnhaft				
- Appenzell I.L.	111	37	19	129
- Oberegg	5	1	0	6
- in anderen Kantonen	75	14	6	83
- im Ausland	0	0	0	0
Personenzusammensetzung				
- Alleinerziehende	34	13	4	43
- Alleinstehende	117	22	18	121
- Familien	23	3	0	26
- Ehepaare	9	11	2	18
- in Kliniken	1	0	1	0
- Drogen	1	2	0	3
- Sozialpädagogische Massnahmen	6	1	0	7

Die Anzahl der Sozialhilfebezüger ist im Jahr 2011 aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes einerseits und der reduzierten Bezugsdauer bei der Arbeitslosenversicherung (Rahmenfristen) andererseits erneut gestiegen. Im Berichtsjahr erhielten zudem eine grössere Anzahl von Asylsuchenden aus Eritrea den Status als anerkannte Flüchtlinge. Mit dem Familiennachzug erhöht sich die Anzahl der Personen entsprechend, was wiederum Auswirkungen auf die Sozialhilfe zur Folge hat. Die Integration und Erwerbssituation bei den anerkannten Flüchtlingen ist zwar beachtlich, allerdings genügt das Einkommen in den wenigsten Fällen für die Existenzsicherung einer Familie. Im Weiteren führten Fremdplatzierungen und sozialpädagogische Massnahmen zu höherem Aufwand in der Sozialhilfe.

2456 Behinderteninstitutionen

Die Ostschweizer Kantone (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG) und der Kanton Zürich haben im Jahre 2011 die Projektarbeiten an einer gemeinsamen Grundlage für die Planung und Finanzierung der Behinderteneinrichtungen fortgesetzt und per Ende des Jahres die Grundsatzarbeiten abgeschlossen. Die erarbeiteten Grundlagen umfassen eine gemeinsame Planung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur, ein einfaches und transparentes Finanzierungssystem sowie Grundsätze für eine einheitliche Qualitätspolitik mit den dazu erforderlichen Richtlinien. Die Nutzungsverflechtungen zwischen den einzelnen Kantonen sind sehr hoch, wenn auch im Einzelnen unterschiedlich. Der Kanton Appenzell I.Rh. verfügt mit einer einzigen Institution über kein breites Angebot und ist deshalb an einer Zusammenarbeit mit anderen Kantonen interessiert. Damit die jeweiligen Angebote hinsichtlich Finanzierung und Qualität vergleichbar sind, haben die beteiligten Kantone sich auf einheitliche Standards geeinigt. Die Umsetzung liegt jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Zuständigkeit des jeweiligen Kantons. Ab 1. Januar 2013 werden die Kantone der Ostschweiz das bisherige Defizitgarantie-System aufheben und auf eine Pauschalabgeltung im Bereich Wohnen und Tagesstruktur umstellen. Dies führt zu einer verbesserten Berechenbarkeit der Ausgaben und mehr Genauigkeit bei der Budgetierung. Mit Stichtag per 31. Januar 2012 wird in der Ostschweiz eine Angebotserhebung im Bereich Wohnen und Tagesstruktur durchgeführt, womit erstmals ein Datenvergleich mit der letzten Erhebung im Jahre 2008 möglich wird.

Per Stichtatum 31. Dezember 2010 hatten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 39 Personen eine Leistung im Bereich Wohnen und 61 Personen eine Leistung im Bereich Arbeit in Anspruch genommen. Das Wohnheim und die Werkstätte für Behinderte Steig wird zu 100% von geistig behinderten Menschen genutzt. Im Wohnbereich werden 23 (davon 9 mit Wohnsitz Appenzell I.Rh.) und in der Werkstätte 50 (davon 29 mit Wohnsitz Appenzell I.Rh.) Menschen mit einer Behinderung betreut.

2460 **Bürgerheim Appenzell**

1. **Betriebliches**

Zu Beginn des Jahres hat Maya Michel ihren Rücktritt aus der Bürgerheimkommission angekündigt. Die Kommission tagte während des Jahres drei Mal zu verschiedenen Themen. Auch bestätigt sie den beschrittenen Weg bezüglich der Arbeit der neuen Führung. Die anstehenden personellen und strukturellen Probleme bestehen seit mehreren Jahren und werden nun mit dem Ziel einer nachhaltigen Lösung verstärkt angegangen.

Auch das vom Spitalrat in Auftrag gegebene Betriebskonzept für das Bürgerheim wurde zeitgerecht von der eingesetzten Arbeitsgruppe erstellt. Im Spitalrat wird eine Zusammenführung der kantonalen Altersinstitutionen grundsätzlich als richtig erachtet, man ist sich aber bewusst, dass die Schaffung der dazu notwendigen Grundlagen entsprechend Zeit benötigt. Auch wird für die Zukunft die (betriebliche) Trennung zwischen Akut- und Langzeitpflege in Aussicht genommen.

Die Einführung der Heimsoftware verzögerte sich aufgrund von Fehlern in der Datenübernahme von den verschiedenen Quellen. Dennoch konnte zeitgerecht abgerechnet und die Löhne ausbezahlt werden.

Die Abrechnung der Pflege- und Betreuungstaxen musste zum Teil aufgrund fehlender Einstufungen verzögert vorgenommen werden. Die BESA-Einstufungen aus dem Vorjahr waren ungenügend dokumentiert und nicht nachgeführt. In Rekordzeit mussten alle Bewohner neu und unter Berücksichtigung der aktuellen zwölf Pflegestufen eingestuft werden. Bis Ende Mai konnten diese umfangreichen Arbeiten abgeschlossen werden. Im Weiteren wurden Bürgerheim-Mitarbeitende in der Anwendung des BESA-Systems geschult.

Zusätzlich hat die Standeskommission aufgrund des gestiegenen durchschnittlichen Pflegebedarfs der Bürgerheimbewohner per 1. Dezember 2011 eine weitere Stelle in der Pflege bewilligt. Aufgrund der prekären Situation auf dem ausgetrockneten Markt für Pflegepersonal war jedoch der Einsatz von Mitarbeitenden aus Temporärbüros notwendig. Die verschiedenen Neuerungen (Arbeitszeiten, Medikamentenabgabe, Nachtdienste) stellten eine grosse Herausforderung für die Pflege dar und nicht alle Mitarbeitenden konnten mit den grösseren Veränderungen gleich gut umgehen. Für das Bürgerheim wurde von der Standeskommission im Januar auch ein neues Entschädigungsreglement für den Nachtpikettdienst verabschiedet.

Es mussten fünf Langzeitabsenzen (länger als 30 Tage) aufgrund von Krankheiten und Operationen verzeichnet werden. Eine weitere Herausforderung stand für das ganze Team während der drei Wochen dauernden Liftrevision an. Da es im Bürgerheim nur einen Lift gibt, mussten umfangreiche organisatorische Vorkehrungen getroffen und zusätzliche personelle Ressourcen bereitgestellt werden. Nur so konnte ein vernünftiger Tagesablauf und die entsprechende Sicherheit gewährleistet werden. Zusammen mit dieser Arbeit wurde auch der Teppichboden im Gemeinschaftsraum des 3. Stockwerkes ausgetauscht. Der dem Bürgerheim gehörende Kleinstbus hat anlässlich der MFK-Prüfung die Zulassung nicht mehr erhalten. Eine Bedürfnis-

abklärung hat gezeigt, dass ein neues Fahrzeug die Möglichkeit zum Transport eines Bewohners im Rollstuhl aufweisen sollte. Die Beschaffung des Grundfahrzeuges wurde mittels eines durch Werbung finanzierten Fahrzeuges sichergestellt. Der entsprechende Umbau mit Rollstuhlverankerung und Rampe wurde vom Bürgerheim übernommen.

2. Betriebsrechnung

		2011		2010	
Betriebsaufwand	Fr.	N.N.	Fr.	1'907'658.70	
Mietzinsen an Kanton (BUD)	Fr.	N.N.	Fr.	499'000.00	
Ertrag	Fr.	N.N.	Fr.	2'155'481.60	
Rückschlag	Fr.	- 290'290.15	Fr.	- 245'177.10	

3. Belegung

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2011	46
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2010	51

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	0	0
60-64 Jahre	0	0
65-69 Jahre	1	0
70-74 Jahre	2	0
75-79 Jahre	1	1
80-84 Jahre	8	8
85-89 Jahre	5	13
90-94 Jahre	2	3
95 und älter	2	0
Total	21 (17)	25 (33)

Total Pensionstage	18'404	(18'953)
Belegung	95.3%	(98.1%)

2462 Alters- und Invalidenheim Torfnest (Oberegg)

1. Heimkommission

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 2 (2) Sitzungen. Wichtigste Traktanden bildeten personelle Fragen und die betrieblichen Ziele. Die Belegung konnte aufgrund der getroffenen Massnahmen im Vergleich zum Vorjahr verbessert werden. Aus diesem Grunde verringerte sich auch das Defizit.

Auch im Jahre 2011 wurden die bewährten Beschäftigungs- und Animationsprogramme wie Altersturnen, Singen, Basteln und Spielnachmittage sowie der Gottesdienst weitergeführt. Das entsprechende Angebot kommt gut an. Ebenso wird auch das spezielle Beschäftigungsprogramm auf dem Hof unter der Leitung von Max Fürer weiterhin gerne und rege benutzt.

Im September wurde der jährliche Ausflug gemeinsam mit den Bewohnern des Altersheimes Watt (Reute) durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute organisiert und durchgeführt. Er führte mittels Spezialbussen von Oberegg bzw. Reute nach Stein in die Schaukäserei, wo das Mittagessen eingenommen wurde. Auf dem Rückweg erfolgte ein Halt im Restaurant Landmark in Oberegg. Die Abwicklung durch die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute funktionierte wiederum bestens.

Zudem sorgten wieder verschiedene Chöre oder Musikgruppen während des Jahres mit ihren Einlagen für zusätzliche Abwechslung im Altersheim.

2. Betriebsrechnung

	2011	2010
Betriebsaufwand	Fr. 570'014.90	Fr. 554'375.75
Mietzinsen an Kanton (BUD)	Fr. 100'000.00	Fr. 100'000.00
Ertrag	Fr. 660'077.25	Fr. 623'762.50
Rückschlag	Fr. - 9'937.65	Fr. - 30'613.25

3. Belegung

Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2011	17
Anzahl Pensionäre per 31. Dezember 2010	16

Verteilung der Bewohner nach Altersgruppen		
Altersgruppe	Männer	Frauen
50-54 Jahre	0	0
55-59 Jahre	1	0
60-64 Jahre	1	0
65-69 Jahre	0	0
70-74 Jahre	2	0
75-79 Jahre	2	0
80-84 Jahre	0	2
85-89 Jahre	1	3
90-94 Jahre	1	2
95 und älter	0	2
Total	8 (8)	9 (8)

Total Pensionstage	5'852	(5'620)
Belegung	90%	(90%)

480 Asylwesen

Gesamthaft wurden dem Kanton Appenzell I.Rh. im Abrechnungsjahr 2011 36 (23) neue Asylbewerber zugewiesen. Die Anzahl der am Stichtag (31. Dezember 2011) registrierten Asylbewerber, vorläufig aufgenommenen Ausländer und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nach Asylgesetz betrug 53 (59). Von den 53 Anwesenden wohnten 41 (45) Personen in Asylunterkünften. Als Familiennachzug wurden dem Kanton 7 Personen zugewiesen, welche direkt in den Familienwohnungen untergebracht wurden. Gesamthaft wurden im Berichtsjahr 18 Personen als Flüchtlinge anerkannt (inkl. Familiennachzug).

Die Herkunft der anwesenden Personen zeigt folgendes Bild: Sri Lanka 21, Türkei 8, Eritrea 6, Nigeria 5, Irak 4, Somalia 2, Afghanistan 2, Tunesien 2, Iran 1, Algerien 1, Volksrepublik China 1. Gesamthaft generierten diese Personen 13'995 Belegungstage.

Die Beschäftigungsprogramme wie z.B. die Altpapier- und Kartonentsorgung für den Kanton, der Unterhalt der Feuerstellen im Auftrag der Bezirke und von Appenzellerland Tourismus AI sowie Unterhaltsarbeiten in den kantonseigenen Asylunterkünften wurden wie bisher weitergeführt. Die Nachfrage nach Brennholz ist sehr gross, und mit diesem Projekt können die Asylsuchenden in einem hohen Ausmass beschäftigt werden. Die Asylsuchenden waren auch im Jahre 2011 wiederum bei der Bekämpfung

fung von Neophyten im Auftrage des Oberforstamtes im Einsatz. Das Sozialamt wurde bei der Einrichtung und Bereitstellung von Unterkünften für die anerkannten Flüchtlinge sowie für Wohnungsumzüge und den damit verbundenen Reinigungsarbeiten unterstützt. Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 18'695 (18'460) Arbeitsstunden geleistet.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie im Vorjahr über mehrere Wochen verteilt Zivildienstleistende eingesetzt. Die Beschäftigungsprojekte könnten ohne den Einsatz von Zivildienstleistenden in diesem Umfange nicht durchgeführt werden. Die Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zu einem konfliktfreien Zusammenleben der verschiedenen Ethnien bei. Dies ist ganz besonders wichtig, da sich die Asylsuchenden im Kanton Appenzell I.Rh. über mehrere Monate - in gewissen Fällen gar mehrere Jahre - in den Asylstrukturen aufhalten. Dies im Gegensatz zu anderen Kantonen, wo die Asylsuchenden nach rund sechs Monaten auf die Gemeinden verteilt werden.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat per Ende 2011 vom Bund das Asylzentrum Mettlen erworben, bzw. den noch vorhandenen Restbetrag aus der Vorfinanzierung an das Bundesamt für Migration überwiesen.

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst tagten die Strafvollzugskonferenz der Ostschweizer Kantone sowie gleichentags die kantonalen Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD). Die Herbstkonferenz wurde vom Kanton Appenzell I.Rh. vorbereitet und durchgeführt. Die Konferenzen werden an Sitzungen der Departementssekretäre vorbereitet. Haupttraktanden waren einerseits die Anstaltsplanung, Änderungen von Richtlinien im Vollzug, der Versicherungsschutz von Inhaftierten, Berichte und Anträge der Fachkommissionen sowie andererseits die Praxisharmonisierung der Vereinigung der Fremdenpolizeichefs (VOF), die Polizeischule O-CH, die "e-tutor"-Neubeurteilung sowie das Projekt Sicherheitsverbund Ostschweiz.

Insgesamt sind auf Departementsebene 24 (33) Vernehmlassungen, diverse Stellungnahmen (zu einer Beschwerde wegen Nachtruhestörung, zu Rekursen, Verkehrsanordnungen, zum Rettungsdienst, zum Rechnungswesen NFA) im Justiz- und Polizeibereich koordiniert und verfasst worden. Weiter wurden 4 (3) Sonntagsarbeitsbewilligungen und eine Bewilligung für den Betrieb für einen Fastnachtsbarwagen erteilt sowie 15 Beschwerdeverzichte für Apparzellierungsbewilligungen geprüft. Zudem hat das Departement in diversen weiteren Projekten und Konzepten mitgearbeitet oder Abklärungen vorgenommen (wie Prüfen der Voraussetzungen der Mehrwertsteuerabrechnung, Projekt Sicherheitsverbund Ost, Platzbedarf für jugendliche Verurteilte, Platz für Schlachtviehmarkt, Zulässigkeit Raucherraum, Probetrieb für Brückenwaage etc.). Schliesslich beanspruchten die Anpassung des Internetauftrittes sowie das neue Erscheinungsbild des Kantons mit allen erforderlichen Dokumentenanpassungen einen speziellen und zeitintensiven Einsatz.

2. Jugendanwaltschaft Appenzell

	2011	2010
1. Strafbefehle	49	72
Davon		
– Strafbefreiungen	3	2
– Verweise	9	13
– Persönliche Leistungen	36	46
– Persönliche Leistungen bedingt	--	--
– Bussen	--	14
– Bussen bedingt	--	--
– Freiheitsentzüge bedingt	1	--
– Freiheitsentzüge unbedingt	--	--
2. Einstellungen	9	13
3. Mediationen	--	--
4. Abtretungen an andere Jugendanwaltschaften	3	10
5. Weiterleitungen an das zuständige Jugendgericht	--	13*
6. Pendenzen	7	2

* nur ein zusammenhängender Fall mit mehreren Delikten

Die Verurteilungen bezogen sich auf folgende Straftaten		2011	2010
Art. 111 – 136 StGB	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	5	1
Art. 137 – 172 StGB	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	9	17
Art. 173 – 186 StGB	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und Freiheit	8	9
Art. 187 – 200 StGB	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	1	--
Art. 221 – 230 StGB	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	--	--
Art. 240 – 250 StGB	Fälschung von Geld, Wertzeichen, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen	--	--
Art. 251 – 257 StGB	Urkundenfälschung	--	1
Art. 258 – 263 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	--	--
Art. 285 – 295 StGB	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	--	1
Art. 303 – 311 StGB	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	--	--
	Strassenverkehrs-Delikte	25	37
	Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz	--	16
	Verstösse gegen das Waffengesetz	--	4
	Delikte gegen andere Bundesgesetze	--	1
	Delikte gegen kantonales Verwaltungsstrafrecht	--	--
	Andere	5	2

Jugendanwaltschaft Oberegg

Die Jugendanwaltschaft des äusseren Landesteils fällt folgende Entscheide:

	2011	2010
Entscheide	2	7
Davon		
- 7. - 15. Altersjahr	--	2
- 15. - 18. Altersjahr	2	5
Davon		
- Mädchen	--	1
- Knaben	2	6
Davon		
- Bussen / Arbeitsleistung	2	3
- Verweise	--	3
- Freisprüche	--	--
- Massnahmen	--	1
- Rückzug	2	--
- Einstellungen	--	--
- Verkehrsnacherziehung	--	--
Davon		
- Rekurse	--	1

3. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheidung	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2011	2010					2011	2010
Appenzell	51	19	18	6	19	6	5	3
Schwende	4	4	1	--	1	1	1	--
Rüte	9	6	4	--	2	2	1	1
Schlatt-Haslen	3	4	1	1	1	--	1	1
Gonten	6	--	3	--	3	--	--	--
Oberegg	7	2	1	--	5	--	2	1
Total	80	35	28	7	31	9	10	6

Die Vermittler und deren Stellvertreter in den einzelnen Bezirken sind aus dem Staatskalender ersichtlich.

4. Kantonsgericht

Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss	Urteil	2011	2010
Akkreditierung	12	20	--	9	--	3	--
Aktenherausgabe	1	1	--	--	1	1	1
Ausstandsbegehren	3	1	--	--	3	--	--
Definitive Rechtsöffnung	1	1	--	--	1	--	--
Eheschutzmassnahmen	--	--	--	--	--	--	--
Forderung aus Arbeit	--	2	--	--	--	--	--
Handelsregisterangelegenheiten	--	1	--	--	--	--	--
Konkurs	--	1	--	--	--	--	--
Provisorische Rechtsöffnung	--	--	--	--	--	--	--
Rechtshilfeverfahren	46	79	--	52	--	--	6
Schutzschrift	5	1	--	--	5	--	--
Überwachungsmassnahmen (StPO)	--	9	--	--	--	--	--
Unentgeltliche Rechtspflege	3	2	--	--	3	--	--
Diverses	1	--	--	--	--	1	--
Total	72	118	--	61	13	5	7

Abteilungen

Zivil- und Strafergericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss	Urteil	2011	2010
Zivilrecht:							
- Berufungen	2	1	--	--	2	--	--
- Ausstandsbegehren	1	--	--	--	1	--	--
- Einsetzung Sonderprüfer	1	--	--	--	--	1	--
- Immaterialgüterrecht	1	--	--	--	1	1	1
- Kinderschutzmassnahme	1	--	--	--	1	--	--
Strafrecht:							
- Berufungen	1	1	--	--	2	--	1
Total	7	2	--	--	7	2	3

Die Abteilung Zivil- und Strafergericht traf sich im Kalenderjahr zu insgesamt fünf Halbtagesitzungen.

Verwaltungsgericht	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss	Urteil	2011	2010
Ausländerrecht	1	--	--	--	1	--	--
Baurecht	5	8	--	3	4	2	4
Bäuerliches Bodenrecht	1	1	--	--	2	--	1
Bildungsrecht	1	--	--	--	--	1	--
Datenschutzrecht	--	1	--	--	1	--	1
Energie	--	1	--	--	--	1	1
Kinderschutzmassnahmen	--	1	--	1	--	--	1
Öffentliches Arbeitsrecht	1	--	--	--	--	1	--
Öffentliches Beschaffungswesen	--	1	--	--	--	--	--
Steuerrecht	1	2	--	1	--	--	--
Sozialversicherungsrecht	4	9	1	2	3	3	5
Diverses	4	--	1	--	3	--	--
Total	18	24	2	7	14	8	13

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich zu insgesamt neun Halbtagesitzungen.

Kommissionen

Name der Kommission	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss	Urteil	2011	2010
Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	4	3	--	--	4	1	1
Gesetzliches Schiedsgericht nach KVG	--	--	--	--	--	--	--
Kommission f. Beschwerden auf dem Gebiet des ZGB (KZB) (bis 31.12.2010)	--	7	--	--	--	--	--
Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA) (ab 01.01.2011)	--	--	--	--	--	--	--
Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	5	8	2	1	3	--	1
Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen	--	--	--	--	--	--	--
Total	9	18	2	1	7	1	2

Die Aufsichtsbehörde SchKG (KAB) traf sich zu einer Halbtagesitzung.

5. Bezirksgerichte

Einzelrichter Appenzell

	Neueingänge		Erledigungen			Fälle pendent		
	2011	2010	Bescheid	Beschluss	Urteil	2011	2010	
Zivilsachen				Vergleich	Abschreibung			
Akteneinsicht/Aktenherausgabe	3	2	--	--	2	--	2	1
Amtsbefehl	--	2	--	--	--	--	--	--
Arbeitsstreitsache	2	10	--	--	3	--	3	4
Arrestbefehl	2	--	1	--	1	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung / Exequatur	22	17	1	--	6	12	3	--
Eheschutzmassnahmen	12	11	--	8	2	--	5	3
Forderung	--	11	2	--	--	--	--	2
Handelsregisterangelegenheiten	5	14	--	--	2	2	2	1
Konkurs	14	20	3	--	4	5	4	2
Konkursverfügung	9	13	3	--	--	5	1	--
Kraftloserklärung	17	29	--	--	2	19	13	17
Miet-/Pachtstreitsache	1	4	--	1	--	--	--	--
Provisorische Rechtsöffnung	24	15	--	--	9	12	5	2
Rechtshilfeersuchen	55	2	--	--	53	--	2	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	1	5	--	--	--	1	--	--
Revision	--	2	--	--	--	1	--	1
Unentgeltliche Rechtspflege	18	16	--	--	--	19	1	2
Vaterschaftsklage	--	1	--	--	--	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	4	1	--	1	--	--	4	1
Diverses	6	6	--	3	3	2	--	2
Total	195	181	10	13	87	78	45	38

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2011	2010	Abweisung	Teilschutz	Schutz	2011	2010
ANAG-Sache	1	5	--	--	1	--	--
Löschung Strafregistereintrag	--	--	--	--	--	--	--
Prüfung Untersuchungshaft	5	10	1	--	5	--	1
Diverses	--	--	--	--	--	--	--
Total	6	15	1	--	6	--	1

Verfahren nach Scheidungsrecht Appenzell

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	2011	2010
Abänderung	5	6	1	3	--	1	2	2
Auflösung der eingetr. Partnerschaft	--	1	--	--	--	--	--	--
Ehescheidung	15	29	--	--	14	--	12	11
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--	--
Revision	--	1	--	--	--	1	--	1
Total	20	37	1	3	14	2	14	14

Bezirksgericht Appenzell

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss Vergleich	Abschreibung	Urteil	2011	2010
Erbrecht	3	3	1	1	1	--	3	3
Forderung	2	6	--	--	--	1	3	2
Sachenrecht/Nachbarrecht	3	1	--	1	1	--	3	2
Diverses	2	--	--	1	--	2	--	1
Total	10	10	1	3	2	3	9	8

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2011	2010	Verurteilung	Freispruch	Diverse	2011	2010
BetMG	--	--	--	--	--	--	--
Nachtr. richterliche Verfügung	--	--	--	--	--	--	--
StGB:							
- Leib und Leben	--	1	--	--	1	--	1
- Ehre	--	--	--	--	--	--	--
- Vermögen	--	--	--	--	--	--	--
- Freiheit	--	--	--	--	--	--	--
- Sexuelle Integrität	--	--	--	--	--	--	--
- Urkundenfälschung	--	--	--	--	--	--	--
SVG	7	1	1	--	--	6	--
Diverse Gesetze	--	2	1	--	--	--	1
Total	7	4	2	--	1	6	2

Auf Ende der Amtsperiode 2010/11 trat Markus Fässler als Bezirksrichter zurück. Als Ersatz wurde Anna Assalve-Inauen ins Bezirksgericht Appenzell gewählt. Die neue Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell ergibt sich aus dem Staatskalender.

Die Zivilabteilung des Bezirksgerichts Appenzell tagte im Berichtsjahr an drei Halbtagssitzungen.

Die Strafabteilung des Bezirksgerichts Appenzell tagte im Berichtsjahr an einer Halbtagssitzung.

Bezirksgerichtliche Kommission Appenzell

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss		Urteil	2011	2010
				Vergleich	Abschreibung			
Forderung	6	--	2	2	--	--	2	--
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	4	--	1	--	2	--	1	--
Sachenrecht	2	--	--	--	1	--	1	--
Diverses	2	--	--	--	1	--	1	--
Total	14	--	3	2	4	--	5	--

Die Bezirksgerichtliche Kommission Appenzell besteht seit 1. Januar 2011. Sie hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

Einzelrichter Obereg

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss		Urteil	2011	2010
				Vergleich	Abschreiber			
Amtsbefehl	--	1	--	--	--	--	--	--
Arbeitsstreitsache	--	1	--	--	--	--	--	--
Arrestbefehl	1	--	--	--	1	--	--	--
Definitive Rechtsöffnung	3	3	--	--	2	2	--	1
Eheschutzmassnahmen	1	3	--	1	--	--	1	1
Forderung	--	3	--	--	--	--	--	--
Handelsregisterangelegenheiten	--	2	--	--	--	--	--	--
Konkurs	--	5	--	--	--	--	--	--
Konkursverfügung	4	1	--	--	--	4	--	--
Kraftloserklärung	1	--	--	--	--	--	1	--
Miet-/Pachtstreitsache	2	--	1	--	--	--	1	--
Provisorische Rechtsöffnung	2	3	--	--	1	2	--	1
Rechtshilfeersuchen	1	--	--	--	1	--	--	--
Rechtsvorschlag Art. 265a SchKG	--	1	--	--	--	--	--	--
Unentgeltliche Rechtspflege	--	3	--	--	--	--	--	--
Vorsorgliche Verfügung	--	--	--	--	--	--	--	--
Diverses	--	1	1	--	--	--	--	1
Total	15	27	2	1	5	8	3	4

Verfahren nach Scheidungsrecht Obereggi

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss	Urteil (unstrittig)	Urteil (strittig)	2011	2010
Abänderung	--	--	--	--	--	--	--	--
Ehescheidung	3	3	--	--	2	--	1	--
Ehetrennung	--	--	--	--	--	--	--	--
Total	3	3	--	--	2	--	1	--

Bezirksgericht Obereggi

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss Vergleich	Urteil Abschreibung	Urteil	2011	2010
Zivilsachen	--	--	--	--	--	--	--	--
Strafsachen	1	--	--	--	--	--	1	--
Total	1	--	--	--	--	--	1	--

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichts Obereggi blieb gegenüber der Vorperiode unverändert und ergibt sich aus dem Staatskalender.

Das Bezirksgericht Obereggi hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

Bezirksgerichtliche Kommission Obereggi

	Neueingänge		Erledigungen				Fälle pendent	
	2011	2010	Bescheid	Beschluss Vergleich	Urteil Abschreibung	Urteil	2011	2010
Forderung	1	--	1	--	--	--	--	--
Fürsorgerische Freiheitsentziehung	1	--	--	--	1	--	--	--
Total	2	--	1	--	1	--	--	--

Die Bezirksgerichtliche Kommission Obereggi besteht seit 1. Januar 2011. Sie hatte im Kalenderjahr keine Sitzung.

6. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Nicht eintreten	Abweisung	teilw. Schutz	Schutz	Fälle pendent	
	2011	2010					2011	2010
Beschwerde in Zivilsachen	2	3	--	1	--	--	1	--
Beschwerde in Strafsachen	1	3	--	--	--	--	1	--
Beschwerde in öffentlich- rechtlichen Angelegenheiten	3	1	--	2	--	2	--	1
Total	6	7	--	3	--	2	2	1

7. Datenschutzbeauftragter

Anfangs Januar 2011 hatte sich der Datenschutzbeauftragte mit einer Anfrage einer ausserkantonalen Amtsstelle im Zusammenhang mit Fragen des Datenschutzes zu befassen.

In den Monaten Februar und März beschäftigte eine Anfrage der Appenzeller Bahnen den Datenschutzbeauftragten. Da es sich um eine Anfrage handelte, die auch die Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen betraf, wurden die entsprechenden Datenschutzbeauftragten involviert. Die relativ umfangreiche schriftliche Antwort befriedigte die Fragestellerin offensichtlich.

Ebenfalls im März wurden verschiedene Abklärungen für ein kantonales Departement getätigt.

Verschiedene Anfragen hatten die Praxis der Haltersperrung des Strassenverkehrsamtes von Appenzell I.Rh. zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang verwies der Datenschutzbeauftragte jeweils auf einen Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 15. März 2011. In jenem Entscheid teilte das Verwaltungsgericht zwar die Auffassung des Datenschutzbeauftragten nicht. Immerhin trat es aber, entgegen der Auffassung der Standeskommission, auf dessen Beschwerde ein.

Mit Blick auf das Erreichen des 65. Altersjahrs im Februar 2012 gab Werner Niederer am 24. Juni 2011 der Standeskommission bekannt, dass er das im Jahr 2004 ange-tretene Amt des Datenschutzbeauftragten Ende 2011 zur Verfügung stellen möchte.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

			2011	2010
Reisepässe*	bis 28.02.2010	ab 18 Jahre	0	39
Biometrische Reisepässe*	bis 28.02.2010	ab 3 Jahre	0	10
Reisepässe*	bis 28.02.2010	bis 18 Jahre	0	14
Biometrische Reisepässe*	bis 28.02.2010	bis 3 Jahre	0	0
Provisorische Reisepässe*	bis 28.02.2010	ohne Altersbegr.	0	1
Biometrische Reisepässe*	ab 01.03.2010	ab 18 Jahre	477	468
Biometrische Reisepässe*	ab 01.03.2010	bis 18 Jahre	160	149
Identitätskarten*		ab 18 Jahre	1051	996
Identitätskarten*		bis 18 Jahre	662	644
Heimatausweise			188	182
Heimatausweis-Verlängerungen			283	328
Wohnsitzbescheinigungen			434	377
Ausweiskarten für Reisende			0	0

(*Innerer und äusserer Landesteil)

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirke	31.12.2011		31.12.2010	
Appenzell	5'770		5'735	
Schwende	2'117		2'154	
Rüte	3'401		3'367	
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1'137		1'135	
Gonten	1'461		1'449	
Innerer Landesteil		13'886		13'840
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1'903		1'890	
Äusserer Landesteil		1'903		1'890
Gesamttotal		15'789		15'730

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinden	2011		2010	
Innerer Landesteil				
Appenzell, röm.-kath.	7'662		7'711	
Gonten, röm.-kath.	1'113		1'104	
Schwende, röm.-kath.	766		741	
Haslen, röm.-kath.	576		579	
Brülisau, röm.-kath.	448		447	
Eggerstanden, röm.-kath.	441		449	
Evangelisch	1'341		1'299	
Konfessionslose	657		631	
Islam	498		495	
Orthodox	219		217	
Übrige	153		154	
Christkatholisch	9		10	
Kath./Ref. ohne Landeskirche	3		3	
Total innerer Landesteil		13'886		13'840
Oberegg				
Römisch-katholisch	1'266		1'270	
Evangelisch	355		345	
Konfessionslose	226		220	
Übrige	33		32	
Islam	19		18	
Orthodox	4		5	
Total Oberegg		1'903		1'890
Gesamttotal		15'789		15'730

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinden	2011		2010	
Appenzell	7'850		7'843	
Oberegg	1'903		1'890	
Gonten	1'326		1'316	
Steinegg	972		971	
Schwende	916		877	
Meistersrüte	792		800	
Haslen	657		664	
Brülisau	513		510	
Eggerstanden	497		505	
Schlatt	363		354	
Kau	0		0	
Total		15'789		15'730

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung* im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1'581 (1'550) Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 62 (58) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember 2011 hielten sich 38 (20) anerkannte Flüchtlinge im Kanton Appenzell I.Rh. auf. Dieser starke Anstieg setzt sich aus 18 Anerkennungen und zwei Geburten abzüglich zweier Wegzüge (Kantonswechsel) zusammen.

* Ohne Asylbewerber und vorläufig aufgenommene Personen

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	Niederlassungsbewilligung (C)			Aufenthaltsbewilligung (B)			Kurzaufenthaltsbewilligung (L)	
	2011	2010	1990	2011	2010	1990	2011	2010
Appenzell	682	703	472	282	245	356	29	18
Schwende	125	125	43	52	42	24	5	5
Rüte	107	107	41	48	47	55	4	7
Schlatt-Haslen	25	30	16	5	8	1	1	0
Gonten	34	31	14	25	26	13	0	2
Obereggen	107	108	56	46	46	42	2	0
Total	1'080	1'104	642	458	414	491	41	32

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU-17 Staaten	2011	2010
Belgien	2	2
Dänemark	4	5
Deutschland	384	380
Finnland	1	2
Frankreich	4	5
Griechenland	1	1
Grossbritannien	10	10
Irland	1	1
Italien	116	117
Liechtenstein	8	9
Niederlande	16	16
Norwegen	2	1
Österreich	129	119
Portugal	178	159
Schweden	0	3
Spanien	65	59
Total	921	889
Anteil in Prozent	58.3	57.4

Ex-Jugoslawien	2011	2010
Bosnien-Herzugo.	254	262
Kosovo	30	42
Serbien	62	59
Kroatien	40	43
Mazedonien	65	72
Total	451	478
Anteil in Prozent	28.5	30.8

übrige Staaten	2011	2010
Algerien	1	1
Ägypten	1	0
Australien	1	3
Brasilien	6	7
China	3	2
Costa Rica	3	3
Ecuador	1	2
Eritrea	30	12
Honduras	1	1

EU-8 Staaten

Lettland	2	3
Litauen	1	1
Polen	9	11
Slowak. Rep.	15	6
Slowenien	9	8
Tschech. Rep.	17	11
Ungarn	11	14
Total	64	54
Anteil in Prozent	4.0	3.5

EU-2 Staaten

Bulgarien	1	0
Rumänien	1	1
Total	2	1
Anteil in Prozent	0.1	0.1

übr. europ. Staaten

Belarus	2	2
Kasachstan	0	1
Türkei	48	48
Ukraine	1	1
Total	51	52
Anteil in Prozent	3.2	3.3

Übrige Staaten

Indien	10	9
Indonesien	2	1
Irak	2	0
Japan	1	1
Kanada	1	5
Kenia	1	0
Kuba	1	1
Malaysia	1	1
Mexiko	1	2
Nigeria	1	1
Panama	1	1
Peru	1	1
Philippinen	5	5
Sri Lanka	3	3
Südkorea	1	1
Thailand	4	2
USA	6	8
Venezuela	1	1
Vietnam	2	2
Total	92	76
Anteil in Prozent	5.8	4.9

Ständige ausländische Wohnbevölkerung (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene) 2011:
1'581 = 100 %, 2010: 1'550

8. Asylwesen

	2011	2010	2004	1998
Asylbewerber	32	35	35	58
Vorläufig aufgenommene Ausländer	12	14	6	11
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	9	10	0	0
Total am 31.12.2011	53	59	41	69
• Zugänge 2011:				
Zugewiesene Personen durch BFM	36	21	27	109
Dossierzuweisung durch BFM	0	1	0	0
Wiederanmeldungen	1	1	5	15
Geburten	1	1	0	0
Zuzug aus anderen Kantonen/Übrige	0	0	1	6
Zuweisung zum Vollzug	0	2	0	0
• Abgänge 2011:				
Ausschaffungen	0	2	3	5
Kontrollierte Ausreisen "Rückkehr"	0	1	2	20
Untergetaucht	12	15	23	100
Abmeldung nach NEE	1	0	0	0
Kantonswechsel	1	1	0	6
Humanitäre Regelung	5	3	0	0
Anerkennung als Flüchtling	18	7	0	8
Rücküberstellung nach Deutschland	0	0	0	3
Rücküberstellung nach Grossbritannien	0	0	0	0
Rücküberstellung nach Norwegen	0	0	0	0
Rücküberstellung nach Österreich	0	2	0	0
Rücküberstellung nach Italien	4	0	0	0
Nationen: Stand 31.12.2011				
Afghanistan	2	2	0	0
Algerien	1	0	0	0
Eritrea	6	10	0	0
Georgien	0	0	0	0
Iran	1	1	0	0
Irak	4	7	7	0
Kosovo	0	0	0	52
Nigeria	5	1	0	0
Serbien	0	0	4	0
Somalia	2	2	2	0
Sri Lanka	21	26	9	4
Tunesien	2	1	0	0
Türkei	8	8	10	11
China (Volksrepublik)	1	1	0	0
Total	53	59		

5 (6) abgewiesene Asylbewerber warteten insgesamt 102 (182) Tage im Kantonsgefängnis Appenzell 64 (112) und in der Strafanstalt Gmünden 38 (70) auf die bevorstehende Ausschaffung in ihr Heimatland bzw. einen anderen Dublin-Staat.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

0 (1) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten spezielle Weisungen zu erfüllen.

Die Bewährungshilfe betreute 2 (3) Personen.

In folgenden Konkordatsanstalten wurden Strafurteile oder Bussenumwandlungen vollzogen:

- 1 (0) Regionalgefängnis Altstätten
- 0 (1) Gmünden AR
- 1 (0) Saxerriet SG

0 (3) Strafurteile wurden zufolge Abtretung in anderen Kantonen vollzogen.

Es erfolgten 0 (1) Abschreibungen wegen absoluter Verjährung. 5 (5) Strafurteile konnten wegen unbekanntem Aufenthaltsort der Verurteilten noch nicht vollzogen werden.

10. Arbeitsmarkt für ausländische Staatsangehörige

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge hat sich die Anzahl der erteilten Bewilligungen, welche statistisch erfasst werden können, stetig verkleinert. Dadurch haben die Branchenstatistik und die Statistik über die erteilten Bewilligungen nach Kategorien an Aussagekraft verloren und werden deshalb zukünftig im Geschäftsbericht nicht mehr aufgeführt.

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	geprüft geeicht	bean- standet	in Verkehr gem. Kartei	Ver- warnung
Waagen für offene Verkaufsstellen	42 (5)	2 (0)	97 (96)	
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	41 (8)	1 (3)	121 (118)	
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	0 (2)	0 (1)	5 (5)	
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	0 (2)	0 (0)	3 (3)	
Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	4 (1)	0 (0)	4 (4)	
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	66 (50)	0 (0)	ca. 80 (80)	
Messanlagen für Mineralöle:				
– in Zapfsäulen (inkl. 2-Takt)	68 (0)	4 (0)	71 (71)	
– Transportzisternen	2 (2)	0 (0)	2 (2)	
– Zusatzapparate (ZA)	2 (2)	0 (0)	11 (11)	
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)				
– stationär	2 (3)	0 (0)	2 (3)	
– in Transportzisternen	1 (1)	0 (1)	1 (1)	
– Zusatzapparate (ZA)	3 (3)	0 (0)	2 (2)	
Quellenmessungen				
– Quantität	24 (16)			
– Qualität	0 (0)			
Abgasmessgeräte	25 (21)	4 (0)	25 (25)	
Nachschau durchgeführt	5 (6)	0 (0)		
– Reparaturen mech. Waagen durch AI + 1	1 (0)	0 (0)		
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen				
nach Gewicht:				
– Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt	8 (11)	1 (0)		
– Spirituosen, Früchte, Fleisch	11 (12)	0 (1)		
nach Volumen:				
– Spirituosen	2 (7)	0 (0)		
Total Amtshandlungen	307 (152)			
Total Beanstandungen		12 (3)		
Total im Verkehr gemäss Kartei			424 (421)	

2. Statistische Kontrollen von Fertigprodukten

Bezeichnung der Produkte	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
nach Gewicht					
Blockform (Schokolade, Butter, Fette, Seife, Anzündwürfel, Brot usw.)	19	17	2	--	--
Konserven, Spirituosen	--	--	--	--	--
Nach Volumen					
Flüssigkeiten in Einwegpackungen, Spirituosen	2	2	--	--	--
Total	21	19	2	--	--

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Geburten

Mit 144 Ereignissen sank die Anzahl der Neugeborenen im Vergleich zum Vorjahr (150) leicht. In der Geburtsabteilung des Spitals Appenzell wurden 61 Mädchen und 82 Buben entbunden. Ein weiterer Knabe wurde Zuhause geboren. Somit setzte sich 2011 der Geschlechterüberschuss zugunsten der männlichen Nachkommen erneut durch. Bei der Namenswahl sind ausnahmsweise keine Trendnamen auszumachen. Die Eltern zeigten sich einfallsreich und wählten durchwegs unterschiedliche Vornamen für ihren Nachwuchs. Augenfällig ist einzig die Wahl eines kurzen Vornamens mit dem Buchstaben "L", was bei 23% der Neugeborenen der Fall war.

Eheschliessungen

Ausserordentlich viele Paare in der Schweiz wählten den 11.11.11 als Hochzeitstermin. Nicht zuletzt wegen diesem besonderen Datum blieb auch die Zahl der Eheschliessungen im Inneren Land praktisch unverändert. 83 (82) Paare schenken sich das Ja-Wort auf dem Zivilstandsamt in Appenzell. Bei 72 Heiraten besaßen beide Ehepartner das Schweizer Bürgerrecht. In 6 Beziehungen stammten der Ehemann aus der Schweiz und die Ehefrau aus dem Ausland. Zweimal verheiratete sich eine Schweizerin mit einem Ausländer und bei 3 Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 166 Beteiligten insgesamt 116 Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 43 Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und 7 Personen im Ausland. Von den 83 Eheschliessungen erfolgten deren 60 zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 23 Trauungen war zumindest eine Person verwitwet oder geschieden.

Eingetragene Partnerschaften

Im Berichtsjahr wurde in Appenzell eine Partnerschaft eingetragen.

Sterbefälle

Die stärkste Veränderung im Vergleich zum Vorjahr präsentiert die Sterblichkeitsstatistik. Im Inneren Land ereigneten sich 15 Todesfälle mehr als noch im Jahr 2010. Von den 102 (87) verstorbenen Personen waren 46 Frauen und 56 Männer.

	M	F	2011	2010
Eheschliessungen	--	--	83	82
eingetragene Partnerschaften	--	--	1	--
Geburten (1 Hausgeburt)	83	61	144	150
Sterbefälle	56	46	102	87

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

	M	F	2011	2010
Eheschliessungen	--	--	9	9
Geburten	1	1	2	1
Todesfälle	4	3	7	7
Kindesanerkennungen	2	2	4	2

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember 2011

1 Kommandant Hptm	Eintritte 2011:
3 Leutnant	1 Polizist
1 Adjutant	
1 Feldweibel	
5 Wachtmeister	
5 Korporale	
6 Gefreite	
2 Polizeimänner	
1 Polizistin (Polizeischule im September beendet)	Austritte 2011
<u>4</u> Zivilangestellte (260 Stellenprozente)	Keine
<u>29</u>	

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2011	2010
Geleistete Manntage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil	133	108

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit

Tötungsdelikte / (Versuch)	0	0 / 2
Freiheitsberaubung / Entführung	0	0
Sexualdelikte	3	6
Tätlichkeiten / Körperverletzung (T = 10 / K = 11)	21	24
Drohung / Nötigung (D = 2 / N = 5)	7	13
Häusliche Gewalt	4	7
Arbeits- und Bergunfälle mit Schwerverletzten	1	3

Aussergewöhnliche Todesfälle

Suizide / Versuch (S = 1 / V = 0)	1	7
Andere Unfälle (davon 2 Kinder)	3	2
Überdosis Drogen	1	0

Vermögen	2011	2010
Diebstähle	64	80
Einbruchdiebstähle	13	21
Einschleiche-/Einsteige-Diebstahl	8	49
Sachbeschädigungen	64	133
Betrüge	9	3
Veruntreuungen / Hehlerei (V = 0 / H = 0)	0	7

Fahrzeugentwendungen

Personenwagen	3	4
Motorräder	0	0
Motorfahrräder	0	2
Fahrräder	72	92

Verschiedenes

Betäubungsmitteldelikte	32	96
Umweltdelikte	13	11
Brandfälle	7	6
Personen- und Sachfahndungen (P = 21 / S = 228)	249	163
Erkennungsdienstliche Behandlungen	24	37
Verhaftungen und polizeiliche Festnahmen	35	30
Führungsberichte	69	95
Zustellungen für Amtsstellen	155	123
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	89	69
Kontrollschildeinzug	20	27
Waffen- und Sprengstoffbewilligungen (W = 50 / S = 3)	53	50
Bewilligte Signalisationen/Markierungen	24	18
Abgelehnte Signalisationsbegehren	5	5
Bewilligte Strassenreklamen	32	27
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	8	22
davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	1	7
Alarmeingänge (Brand, Einbruch)	43	49

Fundbüro

Abgegebene Fundgegenstände	196	185
Vermittelte Fundgegenstände	82	90
Verlustanzeigen	289	324

4. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2011	2010
Geschwindigkeitskontrollen	97	96
Fahren in angetrunkenem Zustand	38	40
Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	202	166
Ordnungsbussen	4'858	4'148
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total*	1'543	1'376
*Davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	1'103	976
Ausgestellte Mängelrapporte	254	222
ARV-Betriebskontrollen	6	6
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpbahnen usw.	38	40

Verkehrsunfälle

Verkehrsunfälle total (inklusive Unfälle mit Wildtieren)	162	136
Davon Schleuder- und Selbstunfälle	56	39
Innerorts	67	54
Ausserorts	95	82
Unfälle mit Todesfolge	1	3
Unfälle mit Verletzten	44	34
Verletzte Personen	49	34
Davon Kinder (<16 Jahre)	2	4
Nichtgenügen der Meldepflicht (Parkschaden)	21	25
Kollisionen mit Wildtieren	40	37

Häufigste Unfallursachen

Zustand des Lenkers (Alkohol/Übermüdung) (10 / 3)	13	8
Geschwindigkeit, Nichtbeherrschen des Fahrzeuges	25	12
Schleuderunfall (auf nicht trockener Fahrbahn)	36	19
Unaufmerksamkeit / Ablenkung	28	38
Beim Überholen verunfallt	3	2
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	2	1

Verkehrsinstruktion

Verkehrsinstruktion erteilte Lektionen	226	204
Verkehrsnacherziehungs-Lektionen für Schüler und Jugendliche	18	16

5. Rettungswesen

Total ausgeführte Ambulanzeinsätze (mit Ambulanz ausgefahren)	398	430
- davon in das Spital Appenzell	183	191
- in andere Spitäler/Kliniken	181	196
- andere Einsätze (Hilfeleistung an Rega / kein Patient mehr vor Ort usw.)	34	43
- Einsätze Bergrettung mit Spezialfahrzeug	5	14

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2011 sind die neue eidgenössische Strafprozessordnung und das kantonale Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in Kraft. Bei der praktischen Umsetzung dieser beiden neuen Gesetze hat sich besonders die Umstellung der vorhandenen Computerprogramme auf die neuen Vorlagen bei gleichzeitiger Einführung von papierlosen Dossiers als bedeutend zäher und zeitintensiver erwiesen als erwartet. Gemeinsam mit dem Amt für Informatik wurde eine Übergangslösung erarbeitet, die die Zeit bis zur Anschaffung eines auf die Strafverfolgung zugeschnittenen Geschäftsverwaltungsprogramms überbrücken soll.

Die Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung brachte eine grosse Zahl von Neuerungen in allen Tätigkeitsbereichen der Staatsanwaltschaft mit sich. So ist die Staatsanwaltschaft unter anderem nun neben ihrer zentralen Aufgabe, der Führung von Strafverfahren, auch für die Beurteilung von Gesuchen um amtliche Verteidigung und die Einsetzung einer notwendigen Verteidigung zuständig (zuvor: Standeskommission). Da im Vergleich zur alten kantonalen Strafprozessordnung bereits beim Vorliegen von geringeren Voraussetzungen von Gesetzes wegen zwingend eine notwendige Verteidigung bestellt muss, ist künftig mit einem Anstieg von entsprechenden Gesuchen zu rechnen. Überdies wurde auch die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei durch die eidgenössische Strafprozessordnung in gewissen Bereichen neu geregelt. Die entsprechende Regelung wurde in einer vom Staatsanwalt erlassenen und am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen "Weisung betreffend die Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft" genauer definiert. Daneben hat der Staatsanwalt eine "Weisung betreffend die generelle Anordnung zur Erstellung von DNA-Profilen bei nicht invasiver Probeentnahme durch die Polizei" sowie eine "Weisung betreffend Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit" erlassen.

Mit der neuen Strafprozessordnung wurden die Rechte der beschuldigten Personen im Strafverfahren ausgeweitet. Dazu gehört insbesondere auch das Recht, jederzeit einen Verteidiger oder eine Verteidigerin beizuziehen. Dieser Rechtsanspruch kann bereits bei einer Festnahme oder einer ersten Befragung durchgesetzt werden (sogenannter "Anwalt der ersten Stunde"). Im Dezember 2011 konnten die Staatsanwaltschaften der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. eine Vereinbarung

mit dem Anwaltsverband des Kantons St.Gallen unterzeichnen, die es den Strafverfolgungsbehörden der Kantone Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. erlaubt, in Fällen, in denen die beschuldigte Person bei einer Festnahme oder einer ersten Befragung darauf besteht, einen Verteidiger bzw. eine Verteidigerin beizuziehen, über die Pikettorganisation des St.Gallischen Anwaltsverbands jederzeit, auch nachts oder an Wochenenden, innert kurzer Zeit einen Pikettanwalt oder eine Pikettanwältin anzubieten.

Im Berichtsjahr gingen 490 (642) Strafklagen und Strafanzeigen, zum Teil mit mehreren oder schweren Straftatbeständen und/oder mehreren Beschuldigten pro Klage und Anzeige, ein. Die geringere Zahl an Strafklagen und Strafanzeigen resultiert nicht aus einem Rückgang der zu behandelnden Strafklagen oder Strafanzeigen. Seit dem 1. Januar 2011 werden Fälle, in denen die Täterschaft unbekannt bleibt (z.B. Diebstähle, Einbrüche etc.) von der Kantonspolizei nicht mehr an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, wo sie umgehend, ohne Einleitung eines Strafverfahrens mittels einer kurzen Standardverfügung einstweilen eingestellt wurden, sondern verbleiben bis zur Eruiierung einer allfälligen Täterschaft bei der Kantonspolizei. Diese Neuerung bringt eine Entlastung des Sekretariats der Staatsanwaltschaft, nicht jedoch des Staatsanwalts oder der Untersuchungsbeamtin bzw. des Untersuchungsbeamten mit sich. Da die Kantonspolizei im Jahr 2011 keine statistischen Erhebungen über die Zahl der Polizeirapporte machte, die wegen unbekannter Täterschaft bei ihr verblieben, kann nicht genau gesagt werden, wie viele solcher Fälle aufgrund der neuen Regelung nicht mehr an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurden. In den Vorjahren stellte die Staatsanwaltschaft 166 (2009) und 164 (2010) Fälle wegen unbekannter Täterschaft einstweilen ein. Betrachtet man die mittels Strafbefehl, Abtretung oder Einstellung bei der Staatsanwaltschaft im Jahr 2011 erledigten Fälle, so zeigt sich, dass fast genau gleich viele Strafbefehle wie im Vorjahr erlassen wurden (2010: 374, 2011: 370), jedoch deutlich weniger Strafverfahren eingestellt wurden (2010: 246, 2011: 80). Dies legt den Schluss nahe, dass sich die Zahl der Fälle, in denen keine Täterschaft gefunden werden konnte und daher bei der Kantonspolizei verblieben, etwa im gleichen Bereich bewegen dürfte wie in den Vorjahren. Dementsprechend blieb auch die Zahl der effektiv durch den Staatsanwalt, die Untersuchungsbeamtin sowie den Untersuchungsbeamten zu behandelnden Fälle in etwa gleich hoch wie in den Vorjahren (ohne einstweilige Einstellungen gegen Unbekannt: 2009: 524, 2010: 478, 2011: 490).

5 (16) Fälle wurden an andere Untersuchungsinstanzen abgetreten. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 455 (636) Fälle erledigt. Auch hier erklärt sich die geringere Zahl der erledigten Fälle im Vergleich zum Vorjahr in erster Linie durch den Wegfall der einstweiligen Einstellung von Strafverfahren, bei denen die Täterschaft nicht gefunden werden konnte (erledigte Fälle ohne einstweilige Einstellungen 2010: 472). Am Jahresende waren 116 (98) Straffälle bei der Staatsanwaltschaft pendent. Das Untersuchungsverfahren ist bei den meisten Fällen zum wesentlichen Teil abgeschlossen. Im Jahr 2011 waren 2 (1) ausserordentliche Staatsanwältinnen und 0 (1) ausserordentlicher Staatsanwalt im Einsatz.

10 (13) Rechtshilfesuche ausserkantonaler Amtsstellen wurden erledigt und an solche 5 (15) Requisitionen gestellt. Es mussten 0 (6) Haftbefehle und 1 (7) Zu- und Vorführungsbefehl erlassen werden. 2 (6) Häftlinge verbrachten insge-

samt 279 (245) Tage in U-Haft. Ferner mussten 21 (33) Hausdurchsuchungen und 2 (0) Untersuchungen angeordnet und 25 (26) Augenscheine durchgeführt werden. Weiter wurden im Berichtsjahr 17 (23) Beschlagnahmeverfügungen/Herausgabeverfügungen angeordnet. Zudem wurden in 0 (9) Fällen technische Überwachungsmaßnahmen verfügt. Weiter wurden 3 (5) Legalinspektionen vorgenommen und 6 (9) Obduktionen veranlasst.

2. Einstellungen

Im Berichtsjahr wurden 80 (246) Fälle durch Einstellung (inkl. Klagerückzüge mit Kostenentscheiden) oder durch Nichtanhandnahmeverfügungen erledigt.

Zudem wurde im Berichtsjahr 0 (0) Fall durch Einstellung infolge Verjährung erledigt.

3. Strafüberweisungen an die Bezirksgerichte

Im Berichtsjahr erfolgten 9 (4) Strafüberweisungen mit 16 (5) Tatbeständen an das Bezirksgericht, nämlich:

Fahrlässige Körperverletzung	1
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	3
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	1
Mehrfache Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	1
Missachtung des Vortrittsrechts	1
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	2
Nicht fristgemässes Einholen eines neuen Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standortes	1
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall mit Sachschaden	2
Unvorsichtiges Überholen	1
Vereitelung der Blutprobe	1

4. Ermächtigungsgesuche an die Standeskommission

Im Berichtsjahr wurden 0 (4) Gesuche gegen insgesamt 0 (3) namentlich genannte Beamte und öffentlich Angestellte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB und gegen 0 (2) Amtsstellen auf Eröffnung eines Strafverfahrens an die Standeskommission weitergeleitet.

5. Gesuche an das Kantonsgericht

Im Berichtsjahr wurde keine Revision eines rechtskräftigen Strafbefehls im Sinne von Art. 410 ff. StPO verlangt.

6. Strafbefehle

Es wurden 370 (374) Strafbefehle erlassen und damit die folgenden Straftatbestände beurteilt:

7. Widerhandlungen gegen das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)

A	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	
	Fahrlässige Tötung	0 (1)
	Einfache Körperverletzung	2 (5)
	Fahrlässige Körperverletzung	6 (1)
	Mehrfache Tötlichkeiten	1 (1)
	Tötlichkeiten	2 (0)
	Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder	1 (0)
B	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	
	Mehrfacher gewerbsmässiger Diebstahl	0 (1)
	Gewerbsmässiger Diebstahl	0 (1)
	Diebstahl	1 (1)
	Versuchter Diebstahl	0 (1)
	Mehrfacher Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	2 (1)
	Diebstahl - geringfügiges Vermögensdelikt	4 (2)
	Sachentziehung	1 (1)
	Mehrfaches Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem	0 (1)
	Mehrfache Sachbeschädigung	2 (1)
	Sachbeschädigung	1 (4)
	Sachbeschädigung - geringfügiges Vermögensdelikt	1 (0)
	Wiederholte Datenbeschädigung	0 (1)
	Hehlerei	0 (2)
	Hehlerei - geringfügiges Vermögensdelikt	1 (0)
C	Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	
	Beschimpfung	3 (4)
	Missbrauch einer Fernmeldeanlage	1 (1)
D	Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	
	Drohung	1 (0)
	Nötigung	2 (0)
	Versuchte Nötigung	1 (1)
	Anstiftung zur Nötigung	1 (0)

	Gehilfenschaft zur Nötigung	2 (0)
	Freiheitsberaubung	0 (1)
	Hausfriedensbruch	3 (0)
	Versuchter Hausfriedensbruch	0 (1)
E	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	
	Sexuelle Belästigungen	0 (1)
	Versuchte sexuelle Nötigung	1 (0)
F	Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	
	Mehrfache Vernachlässigung von Unterhaltspflichten	1 (0)
G	Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	
	Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	3 (3)
	Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde	2 (2)
H	Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit	
I	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	
	Fahrlässige Störung des Eisenbahnverkehrs	0 (1)
	Fahrlässige Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen	2 (0)
J	Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	
K	Urkundenfälschung	
L	Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	
	Rassendiskriminierung	1 (0)
M	Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung	
N	Vergehen gegen den Volkswillen	
O	Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	
	Hinderung einer Amtshandlung	0 (1)
	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen	4 (2)
P	Störung der Beziehungen zum Ausland	
Q	Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	
R	Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	
S	Übertretungen firmenrechtlicher Bestimmungen	
T	Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	
	Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren	10 (1)

8. Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und gegen die gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz erlassenen Verordnungen

Ausführen einer nicht landwirtschaftlichen Fahrt	1	(0)
Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit durch Kommunikationssystem als Lenker eines Lastwagens	0	(1)
Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette	0	(2)
Beschmutzen der Fahrbahn	0	(2)
Entwendung eines Personenwagens zum Gebrauch	1	(0)
Entwendung eines Lieferwagens zum Gebrauch	1	(0)
Entziehen einer polizeilichen Kontrolle	0	(1)
Fahren mit Überlast	5	(8)
Fahren ohne Licht nachts bei beleuchteter Strasse mit einem Motorfahrrad	1	(0)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	12	(11)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	9	(13)
Führen eines landwirtschaftlichen Motorkarrens in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	0	(1)
Führen eines Motorrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (privilegierter FiaZ)	3	(1)
Führen eines Motorrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	0	(1)
Führen eines Motorfahrrades in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Alkohol (qualifizierter FiaZ)	2	(1)
Führen eines Motorfahrzeuges in nicht fahrfähigem Zustand infolge Konsums von Drogen/Medikamenten	1	(2)
Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	0	(1)
Mehrfaches Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	3	(0)
Führen eines Motorfahrzeuges ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	(2)
Führen eines Motorrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein	1	(3)
Führen eines Motorrades ohne im Besitz eines gültigen Lernfahrausweises zu sein	1	(0)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden gewerblichen Motorkarrens	1	(0)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeuges	9	(4)
Führen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrades	1	(3)
Führerausweis: Nichtabgeben trotz behördlicher Aufforderung	0	(1)
Missachtung von Auflagen im Führerausweis	15	(12)
Unterlassung der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Führerausweises oder einer Bewilligung erfordern	1	(2)
Grobe Verletzung von Verkehrsregeln	10	(19)

Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	2	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges (Hubstapler) ohne erforderlichen Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschild	1	(0)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges (Hubstapler) ohne vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	(0)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne Kontrollschilder	2	(0)
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne Kontrollschilder	1	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	0	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrrades ohne gültiges Kontrollschild	1	(0)
Inverkehrbringen eines Motorfahrrades ohne die erforderliche Haftpflichtversicherung	1	(0)
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis	1	(1)
Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	2	(1)
Inverkehrbringen eines Motorrades ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung	1	(1)
Missachtung des Vortrittsrechts	14	(12)
Missachtung eines Lichtsignals vor einem Bahnübergang	0	(1)
Missbrauch von Kontrollschildern	1	(1)
Missbräuchliche Verwendung von Nebellichtern	3	(0)
Mitführen von nicht gesicherten Kindern unter 12 Jahren	0	(1)
Mitführen eines ungelösten Anhängers	4	(3)
Mitführen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Anhängers	1	(0)
Nicht Anbringen der vorgeschriebenen Kontrollschilder	0	(2)
Nicht Anbringen des Höchstgeschwindigkeitszeichens	1	(1)
Nicht Anbringen der Parkscheibe an Fahrzeug	1	(0)
Nicht Anpassen der Geschwindigkeit	19	(17)
Nicht Aufstellen des Pannensignals	0	(1)
Nicht Beachten eines Lichtsignals	0	(1)
Nicht Befolgen von polizeilichen Weisungen	2	(0)
Nicht Beherrschen des Fahrrads	0	(2)
Nicht Beherrschen des Fahrzeugs	46	(49)
Nicht Beherrschen des Motorrads	2	(5)
Nicht Einhalten eines genügenden Abstands beim Hintereinanderfahren	1	(0)
Nicht Einhalten eines genügenden Abstands zum rechten Strassenrand	1	(0)
Nicht fristgemässes Erwerben von schweizerischen Kontrollschildern und Fahrzeugausweis	2	(2)
Nicht fristgemässes Erwerben eines schweizerischen Führerausweises als Fahrzeugführer aus dem Ausland	1	(0)
Nicht fristgemässes Erwerben eines Fahrzeugausweises bei Verlegung des Standortes	1	(1)
Nicht Mitführen von Ausweisen oder Abgaswartungsdokumenten	5	(4)
Nicht Tragen der Sicherheitsgurten	5	(6)

Nicht Tragen des Schutzhelms	1	(2)
Nicht Vornahme der Abgaswartung	9	(6)
Nicht Vorschriftsgemässes Anbringen des Händlerschildes	1	(0)
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	22	(15)
Überfahren einer Sicherheitslinie	1	(2)
Überlassen eines Motorfahrzeugs an eine nicht führungsberechtigte Person	0	(2)
Überlassen eines Elektrofahrzeugs (Kat. Kleinmotorrad) an die nicht führungsberechtigte Person	1	(0)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorfahrzeugs	0	(1)
Überlassen eines nicht den Vorschriften entsprechenden Motorrads	1	(0)
Überlassen eines Motorrads an eine nicht führungsberechtigte Person	1	(0)
Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit/Radar	102	(79)
Überschreiten der fahrzeugbedingten und signalisierten Höchstgeschwindigkeit	3	(2)
Überschreiten der gesetzlich zulässigen Höchstbreite	1	(0)
Unberechtigte Verwendung eines Fahrrads	0	(2)
Ungenügendes Rechtsfahren	3	(1)
Ungenügendes Sichern der Ladung	2	(7)
Unterlassen der Richtungsanzeige	1	(1)
Unterlassen der Meldung über nachträgliche Änderung am Fahrzeug an die an die Zulassungsbehörde vor der Weiterverwendung	1	(1)
Unvorsichtiges Überholen	5	(1)
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	5	(3)
Verlassen des Fahrzeugs, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen	0	(2)
Verursachen von vermeidbarem Lärm	2	(0)
Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt	3	(3)
Vorschriftswidriges Verhalten bei einem Bahnübergang	1	(0)
Vorschriftswidriges Parkieren	4	(8)
Widerhandlungen gegen ARV-Vorschriften	2	(0)
Widerhandlung gegen SSV-Vorschriften	5	(5)
Widerhandlung gegen VRV-Vorschriften	2	(0)
Widerhandlung gegen VTS-Vorschriften	1	(1)

9. Widerhandlungen gegen andere Bundesgesetze

ArG	Widerhandlung gegen das BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel	0	(1)
BauAV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten	1	(0)
BetmG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	13	(10)
	Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	9	(20)
BGF	Widerhandlung gegen das BG über die Fischerei	0	(1)

BVET	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren	5	(0)
BZG	Widerhandlung gegen das BG über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	0	(1)
ChemRRV	Widerhandlung gegen die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen	2	(1)
FMBV	Widerhandlung gegen die Futtermittelbuch-Verordnung	1	(1)
FSG	Widerhandlung gegen das Gesetz über den Feuerschutz	1	(0)
GSchG	Mehrfache Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	0	(2)
	Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz	6	(6)
LWG	Widerhandlung gegen das BG über die Landwirtschaft	1	(1)
NHG	Widerhandlung gegen das BG über den Natur- und Heimatschutz	1	(0)
PBG	Widerhandlung gegen das BG über die Personenbeförderung	0	(5)
PrSG	Widerhandlung gegen das BG über die Produktesicherheit	1	(0)
SprstV	Widerhandlung gegen die Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe	0	(1)
	Widerhandlung gegen das BG über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten	0	(1)
TSchG	Mehrfache Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	8	(0)
	Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	4	(9)
TSchV	Mehrfache Widerhandlungen gegen die Tierschutzverordnung	8	(0)
	Widerhandlung gegen die Tierschutzverordnung	3	(9)
TSG	Widerhandlung gegen das Tierseuchengesetz	2	(1)
TSV	Widerhandlung gegen die Tierseuchenverordnung	3	(2)
TVD	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank	0	(1)
USG	Widerhandlung gegen das BG über den Umweltschutz	5	(9)
	Fahrlässige Widerhandlung gegen das BG über den Umweltschutz	1	(0)
WaG	Widerhandlung gegen das Waldgesetz	0	(1)
WG	Widerhandlung gegen das BG über Waffen, Waffenzubehör und Munition	7	(2)
WV	Widerhandlung gegen die Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition	2	(0)
VUV	Widerhandlung gegen die Verordnung über die Unfallverhütung	0	(1)

10. Widerhandlungen gegen kantonale Bestimmungen

Baugesetz		
Widerhandlungen gegen das Baugesetz	0	(5)
Feuerschutzgesetz		
Widerhandlungen gegen den Feuerschutz	0	(2)
Widerhandlungen gegen die Feuerschutzverordnung	0	(1)
Gastgewerbegesetz		
Widerhandlungen gegen das Gastgewerbegesetz	0	(1)
Hundegesetz		
Widerhandlungen gegen das Hundegesetz	3	(3)
Widerhandlungen gegen die Hundeverordnung	1	(0)
Jagdgesetz		
Widerhandlungen gegen die Verordnung zum Jagdgesetz	0	(2)
Übertretungsstrafrecht		
Sammeln von Bargeld ohne Bewilligung	0	(1)
Gefährliche Einrichtungen	0	(1)
Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit	1	(0)
Lärm und grober Unfug	1	(0)
Nachtruhestörung	1	(0)
Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit	2	(0)
Umweltschutzgesetz		
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz	0	(2)
Wasserbaugesetz		
Widerhandlungen gegen das Wasserbaugesetz	0	(1)

11. Strafen

Folgende Strafen wurden verhängt:

Freiheitsstrafe und Busse	1	(0)	Beschuldigte
Geldstrafe und Busse	82	(76)	Beschuldigte
Geldstrafe	9	(7)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 500.--	22	(22)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 100.-- bis Fr. 500.--	224	(218)	Beschuldigte
Bussen über Fr. 50.-- bis Fr. 100.--	18	(33)	Beschuldigte
Bussen bis Fr. 50.--	10	(11)	Beschuldigte
Umgang	3	(7)	Beschuldigte
Umwandlung einer Geldstrafe in gemeinnützige Arbeit	1	(0)	Beschuldigte

Vom Rechtsmittel der Einsprache gegen den Strafbefehl wurde in 16 (33) Fällen Gebrauch gemacht. Zudem waren aus dem Vorjahr noch 18 (6) Fälle pendent. 10 (10) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 9 (4) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 3 (2) Fälle eingestellt. Revisionsentscheide wurde 1 (5) erlassen. 11 (18) Einsprachefälle sind noch pendent.

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand

Fahrzeugart	2011	2010
Personenwagen, Kleinbusse	**16'835	**17'033
Lieferwagen	1'022	963
Lastwagen, Gesellschaftswagen	158	144
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren	83	76
Motorräder, Kleinmotorräder	1'784	1'742
Motorfahrräder	498	492
Arbeitsmaschinen	148	150
Landwirtschaftliche Motoreinachser	136	139
Landwirtschaftliche Motorkarren	441	453
Landwirtschaftliche Traktoren	748	737
Anhänger aller Kategorien	1'244	1'203
Total gelöste Fahrzeuge (Stand 30.09.2011)	23'097	23'132

** inklusiv Mietfahrzeuge

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2011	2010
Fahrzeugprüfungen	3'822	3'121
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen total	485	489
Theoretisch		
Kategorien A1 / B	311	316
Kategorien C / D	24	19
Kategorien Mofa / G / F	140	128
Theoretische Prüfungen total	475	463

3. Fahrzeug- und Führerausweise

Neuanfertigung Fahrzeugausweise	*3'790	*3'780
Schilderdeponierungen	*1'445	*1'414
Ersatzfahrzeugbewilligungen	211	240
Lern- und Führerausweise	1'965	2'095
Int. Führerausweise	113	81
Kontrollschilder Entzugsverfahren	105	139
Sonderbewilligungen	204	205
Versicherungswechsel	169	190

* exklusive Mietfahrzeuge

4. Administrativmassnahmen

Eingegangene Rapporte	432	390
ohne Massnahmen abgeschlossen	130	139
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	178	158
• Fahren in angetrunkenem Zustand	35	16
• Vereitelung der Blutprobe	2	2
• Drogenabhängigkeit	4	6
• Geschwindigkeitsübertretung	52	53
• andere SVG-Übertretungen	85	81
Verwarnungen	117	101
• Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰	16	13
• Geschwindigkeitsübertretungen	81	72
• andere SVG-Übertretung	20	16
	2011	2010
Annullierung des Führerausweises auf Probe	5	4
Verkehrsunterricht	5	6
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	16	26
Aberkennung ausländischer Ausweise	2	3

Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen nach Geschlecht 2011

	Total Männl.	be- standen	Erfolgs- quote	Total Weibl.	be- standen	Erfolgs- quote
Theoretische Prüfungen						
Basistheorie Kat. A1 / B	151	108	71.52%	160	123	76.88%
Praktische Führerprüfungen						
Kategorie A / A1	92	52	56.52%	37	31	83.78%
Kategorie B	174	126	72.41%	144	101	70.14%

2570 Militär

1. Allgemeines

Die bisherige Konferenz der Schweizerischen Militär- und Zivilschutzdirektoren-Konferenz (MZDK) wurde an einer Gründungsversammlung mit der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) in die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) überführt.

Die beiden je zweitägigen Konferenzen der kantonalen Verantwortlichen für Militär und Bevölkerungsschutz (KVMB) wurden im Berichtsjahr im Kanton Jura bzw. die Schweizerische Wehrpflichtersatzverwalter-Konferenz im Kanton Bern durchgeführt. Nebst den Fachgeschäften und der Diskussion von Fällen stand die Weiterentwicklung der Armee im Mittelpunkt. Im Rahmen der Ostschweizer Militärdirektoren-Konferenz und der Territorial-Region 4 (Ter Reg 4) fand das Regierungsrats-Seminar mit den Heereseinheitskommandanten und Vertretern des VBS im Kanton Thurgau statt. Haupttraktanden der Konferenzen waren die Sicherheitspolitik, Aktuelles zur Armee (Weiterentwicklung), künftige Ausbildungsmodelle, STABILO DUE (Einsätze zugunsten der Kantone), die Zusammenarbeit mit der Logistikbasis der Armee (APIANO), die Zivilschutzmaterialbeschaffung sowie die Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes. Wie jedes Jahr fand auch die Aussprache betreffend Koordination der militärischen und zivilen Ausbildung im Raum der Ter Reg 4 statt.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an drei Sitzungen schwerge-
wichtig folgende Traktanden: Rekrutierungs- und Dienstverschiebungswesen,
Schiess- und Strafwesen (inkl. System der Waffenkontrolle), Melde- und Kontrollwe-
sen, Offiziersbeförderungen und Koordination der Entlassung. Neu mussten sich die
Kreiskommandanten auch ausgiebig mit dem Thema der neu eingeführten Perso-
nensicherheitsüberprüfung (PSP) auseinandersetzen. Schliesslich fand die Konfe-
renz der Schadenexperten des Kreises Ostschweiz in Maienfeld GR statt.

Im Weiteren wurden 4 (5) Stellungnahmen zu folgenden Themen verfasst: waffenloser Militärdienst aus Gewissensgründen, militärisch-zivile Zusammenarbeit, Übereinkommen Streumunition, Revision Armeeorganisation.

Traditionsgemäss sind im Dienst stehende Truppen, Fahnenübergaben (Ristl Bat 32 auf dem Landsgemeindeplatz), Beförderungsanlässe (diverse Offiziers-, eine Berufsunteroffiziers- und drei Unteroffiziers-Brevetierungen der Inf RS 11 und 12), die Rekrutierungen in Mels und verschiedene ausserdienstliche Anlässe militärischer Vereinigungen besucht worden. Speziell erwähnenswert ist der in Appenzell durchgeführte Besuchstag des Kommandos Militärische Sicherheit sowie der jährlich attraktiv gestaltete Besuch des Aufkl Bat 11 der Pz Br 11, diesjährig im Raum Lyss BE. 2011 wurde dem Kanton auch das neu formierte Ristl Bat 21 zugewiesen. Der Truppenkörper wurde an seinem ersten WK in Näfels GL besucht. Somit ist der Kanton Appenzell I.Rh. neu für zwei "Göttibataillone" zuständig.

In personeller Hinsicht wurde im Hinblick auf die Pension des Zivilschutzstellenleiters auf Ende September 2012 die Organisation und Abläufe im Amt für Zivilschutz überprüft und neu definiert. Neu sollen die Funktionen des Zivilschutzstellenleiters und -kommandanten zusammengelegt sowie die nebenamtliche Instruktorentätigkeit zugunsten des Ausbildungsverbundes SG-AR-AI wieder aufgenommen werden.

Da der bisherige Chef des kantonalen Verbindungsstabes AI (KTVS AI), Oberst Stephan Rusch, Wängi TG (Altersgrenze), sowie die Mitglieder Oberstlt Franz Büsser (freiwillig über Alter eingeteilt) und Hptm Niklaus Fritsche (Altersgrenze), beide Appenzell, aus dem KTVS AI ausscheiden, müssen neue geeignete Offiziere rekrutiert werden. Gewonnen werden konnte Major Stefan Lendenmann, Appenzell, welcher freiwillig über die Altersgrenze im KTVS AI Dienst leisten wird. Zwei Stellen sind vorläufig noch vakant.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Vom 10. bis 25. Februar 2011 wurde für den Jahrgang 1993 zusammen mit dem Kanton Appenzell A.Rh. die Orientierungstage (OT) im Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Teufen durchgeführt. Der Refresherkurs für die Ausbildung der OT-Verantwortlichen und Moderatoren der Kantone des Rekrutierungskreises 6 wurde im Berichtsjahr in Appenzell während zwei Tagen organisiert und durchgeführt. Hiefür wurde die Unterkunft im KP Wühre bezogen, ausserdem fand als Abschluss der lehrreichen Schulung ein Karabinerschiessen (offenes Visier) im Schützenstand Haslen statt.

Am für die 17-jährigen Schweizerbürger obligatorischen Orientierungstag nahmen 107 (109) Stellungspflichtige teil. Sie werden durch die Moderatoren über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert. Für diverse Stellungspflichtige müssen Speziallösungen gesucht werden, weil ihre Ausbildung Priorität geniesst.

An fünf offiziellen Rekrutierungsterminen im Rekrutierungszentrum in Mels SG stellten sich aus dem Kanton Appenzell I.Rh. insgesamt 134 (141) angehende Wehrmänner, hauptsächlich der Jahrgänge 1992 und 1993. Die in den letzten Jahren ho-

Die Tauglichkeit der Innerrhoder ist im 2011 auf einen Minusrekord von 67% (77%) Prozent gesunken. Hingegen sind sie nach wie vor fit, denn an 35% (31%) der Teilnehmenden konnte das Armeesportabzeichen für ein sehr gutes Ergebnis beim Fitness-Test abgegeben werden.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Diensttauglich	90 (109)	Stellungspflichtige
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	2 (5)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Tauglich	22 (16)	Stellungspflichtige
Schutzdienst-Untauglich	17 (11)	Stellungspflichtige

Die 90 Diensttauglichen wurden wie folgt den Waffengattungen zugeteilt:

Infanterie	21 (24)
Panzertruppen	4 (2)
Artillerie	2 (1)
Genie	5 (5)
Fliegertruppen	4 (7)
Fliegerabwehrtruppen	3 (2)
Führungsunterstützungstruppen	5 (3)
Übermittlungstruppen	8 (14)
Rettungstruppen	4 (7)
Logistiktruppen	28 (38)
Sanitätstruppen	4 (5)
Militärische Sicherheit	2 (0)
AC-Schutzdienst	0 (1)

Zivilschutzteilungen:

Betreuer	3 (2)
Pionier	17 (9)
Stabsassistent	2 (5)

113 (126) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Insgesamt konnten 39 (39) Armeesport-Auszeichnungen für sehr gute Leistungen verabreicht werden. Ferner wurden 64 (80) gute, 10 (7) genügende und 0 (0) ungenügende Leistungen erbracht. Am Fitnessstest werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin sind maximal 25 Punkte zu erreichen (Maximum somit 125 Punkte). Das Sportabzeichen wird ab 80 Punkten vergeben. Mit einer Diensttauglichkeit von 67% (77%) steht der Kanton gesamtschweizerisch im 12. (2.) Rang.

Lars Lämmli erreichte mit 117 Punkten das beste Turnresultat aller Stellungspflichtigen des Rekrutierungskreises Mels, gefolgt von Johannes Elmiger, Appenzell (106 Punkte) sowie Elia Paggiola, Appenzell Meistersrüte (102 Punkte).

3. Wehrpflichtentlassung

Am 2. Dezember 2011 wurden 68 Militärangehörige (64 Eingeteilte und 4 nicht Eingeteilte) der Jahrgänge 1977-1981, welche ihre Dienstleistungspflicht erfüllt hatten, aus der Wehrpflicht entlassen. Davon sind vier Offiziere, zehn Unteroffiziere sowie 54 Gefreite und Soldaten. Von 60 (61) bewaffneten Entlassenen haben 13 (17) Wehrmänner die Waffe behalten (9 Stgw, 4 Pist). Es musste kein Antrag abgewiesen werden. Die Abrüstung fand in der Jugendunterkunft Appenzell und die anschließende Entlassungsfeier im Hotel Säntis statt.

4. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des Eidgenössischen Schiessoffiziers findet jährlich die Schiesskonferenz des Kreises 19 statt. Im März werden dann die Verantwortlichen der Vereine am jährlichen Instruktorenrapport durch die kantonale Schiesskommission auf die bevorstehende Schiesssaison gebrieft.

In den innerrhodischen Schützenvereinen schossen 664 (704) Teilnehmer das obligatorische Bundesprogramm auf 300 Meter. Verblieben ist ein (0) Teilnehmer. Jungschützenkurse besuchten 47 (43) Teilnehmer.

Am zentralen Feldschiessen 300 Meter beteiligten sich 503 (562) Schützen.

Das Bundesprogramm für Pistole absolvierten 46 (46) und das Pistolenfeldschiessen 111 (107) Schützen.

Im Berichtsjahr hat Oblt Roger Büsser als Mitglied der kantonalen Schiesskommission demissioniert. Als Ersatz wurde Jürg Koller, Eggerstanden, gewählt.

5. Kontroll- und Strafwesen

Die Kontrollführung inklusive Korrespondenzverwaltung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgte über das System PISA. Vom Kreiskommando wurden insgesamt 75 (101) Dienstverschiebungen bewilligt, 28 (28) abgelehnt und 57 (52) Weiterleitungen an den Führungsstab der Armee veranlasst. Aufwendig erweist sich die Planung eines Ersatzdienstes innerhalb eines Jahres, muss doch ein militärischer Bedarf nach der Funktion vorhanden sein. Zusätzlich wurden zahlreiche mündliche Anfragen und E-Mails zu den Dienstagen, Tauglichkeit, Einteilung bzw. Umteilungen beantwortet. Neu werden seit Mitte 2011 die Personensicherheitsüberprüfungen (PSP) an Armeeangehörigen vorgenommen. Im Kanton wurden deswegen acht Armeeangehörige und Rekruten als "untauglich" aus der Armee entlassen bzw. Stellungspflichtige nicht aufgeboten. Erstmals mussten auch einige Dienstpflichtige betreffend finanzieller oder sozialer Unterstützung beraten werden, wobei das Kreiskommando nur vermittelnde Funktion hat.

12 (9) Wehrmänner mussten wegen Versäumnis der Schiesspflicht disziplinarisch bestraft werden. 5 (8) weitere Wehrmänner mussten aus anderen Gründen bestraft werden.

Drei Schiessversäumer konnten nachträglich dispensiert werden, wobei ein Schiesspflichtiger aufgrund von ärztlichen Zeugnissen generell dispensiert werden musste.

Es ist 1 (1) Ausschreibung im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung zu verzeichnen; weiter wurden 3 (3) Auslandsurlaube erteilt und 3 (5) Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen abgefasst.

6. Kantonaler Führungsstab

Der Kernstab des Kantonalen Führungsstabes (KFS) führte im Berichtsjahr 4 (5) Rapporte durch. Das Hauptthema der Rapporte waren Verfahrensabläufe und die Bereitstellung von Unterlagen für verschiedene Einsätze. Die Pflichtenhefte wurden laufend den Bedürfnissen der verschiedenen Funktionen und Einsatzarten angepasst.

Nachdem es sich bei einer Überprüfung der Räumlichkeiten im KP Wühre gezeigt hatte, dass diese grundsätzlich für den Einsatz des Kantonalen Führungsstabes geeignet sind, wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und dem Amt für Informatik die Voraussetzungen für eine moderne Kommunikation geschaffen. Diese Anlagen konnten im Laufe des Berichtsjahres mit verschiedenen Partnerorganisationen getestet werden.

Der Stabschef nahm an verschiedenen Sitzungen mit der Territorial-Region 4 und den Stabschefs der Ostschweizer Kantone teil. Dabei ging es um Absprachen für mögliche Einsätze der Armee in ausserordentlichen Lagen und der Vorbereitung gemeinsamer Übungen.

Nachdem von verschiedenen Organisationen (Polizei, Erziehungsdepartement sowie Gesundheits- und Sozialdepartement etc.) die Organisation einer Hotline gefordert wurde, konnten die gesetzlichen Grundlagen dafür erarbeitet und in Kraft gesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde Albert Elmiger, C Info im KFS, mit dem Aufbau einer Hotline beauftragt. Dazu wurden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der kantonalen Verwaltung auf freiwilliger Basis rekrutiert. In zwei Übungen wurde der Einsatz dieses Teams anhand von konkreten Beispielen geübt.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Logistikbasis der Armee (vor allem via das Logistikcenter Hinwil und die Retablierungsstelle St.Gallen). Die übrige Material-, Munitions- (Fronleichnam) und Fahnenverwaltung inklusive Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreute das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Im Berichtsjahr wurde erstmals der neue Mindestbetrag von Fr. 400.-- für Dienstver-säumer und Dienstuntaugliche veranlagt. Dies für das Steuerjahr 2010.

	2011	2010
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	499	488
Rohertrag	Fr. 413'108.25	Fr. 400'661.70
Rückerstattungen	Fr. 35'880.70	Fr. 37'234.15
Ersatzrückstände am Jahresende	Fr. 16'532.65	Fr. 36'793.00
Einsprachen	0	1
Ersatzbefreite	17	19
Erlasse	Fr. 0.--	Fr. 0.--
Bezugsprovision des Kantons	Fr. 72'124.80	Fr. 65'310.60

2576 Zivilschutz

1. Allgemeines

Im Frühjahr und Herbst fanden die eidgenössischen Rapporte statt (je Vorsteher und Ausbildungschefs). Zudem wurden wiederum diverse Konferenzen der Ostschweizer Arbeitsgruppen Vorsteher (AGO), Ausbildungschefs (AGO-A) sowie baulicher Zivilschutz (AGO-B) abgehalten. Das Schwergewicht bildete nebst der Ausbildungs- und Personalplanung ein weiteres Jahr die Revision des Bevölkerungsschutzgesetzes, welche mit der Inkraftsetzung der Zivilschutzverordnung auf 1. Januar 2012 in Kraft tritt. Aufgrund dieser Revision musste umgehend das kantonale EG BZG revidiert und ein Grundsatzentscheid über die künftige Handhabung der Schutzraumbaupflicht im Kanton erarbeitet werden. Ein im Dezember gefällter Beschluss der Standeskommission wird dem Grossen Rat vorgelegt. Schliesslich hat der Kanton Appenzell I.Rh. für den Zivilschutzverband Ostschweiz die Hauptversammlung organisiert und durchgeführt.

Das Ostschweizer Projekt "Zivilschutz-Materialbeschaffung" steht in der Beschaffungsphase und das neue Zivilschutzmaterial wird entsprechend der Verfügbarkeit und gemäss Konzept laufend beschafft. Im Hinblick auf den künftigen Zivilschutz kann eine Bereitstellungsanlagen (BSA) aufgehoben werden. Entsprechend fanden Verhandlungen und Augenscheine mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz statt mit dem Ziel, die BSA Sitterstrasse aufzuheben und an den Bezirk Appenzell zurückzuführen. Dafür wird die BSA Blattenheimatstrasse zu einem Stützpunkt ausgebaut. Diese Anlage wurde vorübergehend auch als Lager für Museumsutensilien verwendet.

Die Digitalisierung des Kommandopostens Wühre konnte beendet werden. Hingegen beschäftigt nach wie vor das Projekt Polycom (Federführung Kantonspolizei) sowie neu das Projekt Polyalert (Neuordnung der Alarmierung) die diversen betroffenen Stellen. Im Zusammenhang mit dem Architekturwettbewerb für ein neues Alters- und Pflegeheim wurden die Schutzraumbaupflicht sowie Möglichkeiten zur Realisierung von weiteren öffentlichen Schutzplätzen geprüft.

Zum erfolgreich eingeführten Zivilschutz-Softwareprogramm OM wurde ein weiteres Modul für die Schutzraumsteuerung, Zuweisungsplanung und periodischen Schutzraumkontrolle mit der Zivilschutzmiliz erfolgreich evaluiert. Die Beschaffung wird auf Frühjahr 2012 abgeschlossen. Die Sitzung des Lenkungsausschusses für die Zivilschutzausbildung der Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. wurde in Appenzell organisiert und durchgeführt.

Ferner wurden drei Quartierplanungen auf die Schutzraumpflicht hin geprüft, ein Rekurs gegen eine Verfügung für den Schutzraumbau behandelt sowie zivilschutzspezifische Vernehmlassungen redigiert (Revision Verordnung, Qualifikationsprofil Instruktor, Grundsatzentscheid für die Anwendung von Klein-Schutzräumen im Kanton). Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Zivilschutzpflicht von ausgemusterten Armeeangehörigen (altrechtliche Fälle) erforderte die Überprüfung sämtlicher Zivilschutzangehöriger.

Mit den Kadern der ZSO Appenzell wurden zur Vorbereitung der diversen Kurse und Einsätze zugunsten der Gemeinschaft diverse Rapporte sowie ein grosser Stabsrapport mit Neueinteilungen, Beförderungen und Kaderentlassungen durchgeführt. Die Kaderrekrutierung führt nur dann zum Erfolg, wenn viel Zeit und persönliche Gespräche mit Anwärtern geführt werden.

2. Baulicher Zivilschutz

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz mussten im Kanton die Steuerung der Schutzraumgrundlagen überarbeitet werden. Nach entsprechender Überprüfung wurde der Standeskommission entsprechend Bericht und Antrag gestellt. Die Standeskommission hat nach ihrem Entscheid eine Vorlage zuhanden des Grossen Rates ausgearbeitet, welche in der Februarsession 2012 des Grossen Rates behandelt wird.

Für den baulichen Zivilschutz beliefen sich die Aufwendungen im Jahre 2010 auf Fr. 19'353.-- (Fr. 13'952.--).

Gesamthaft wurden 8 (8) Schutzraumbauprojekte eingereicht. Die Kontrollstelle führte 6 (4) Schutzraum-Abnahmekontrollen durch, wobei 206 (83) neue Schutzplätze registriert werden konnten.

Insgesamt wurden 58 (60) Dispensationsgesuche eingereicht. 24 (26) Gesuche wurden ohne Ersatzbeitrag bewilligt, 2 (5) Gesuche abgelehnt und in 32 (29) Fällen wurde die Bauherrschaft zur Bezahlung einer Ersatzleistung verpflichtet.

Nach einem Wassereinbruch im öffentlichen Schutzraum Mühleggli Gonten wurden weitere Schäden festgestellt, welche es zu beheben gilt (noch nicht abgeschlossen). Für die Friedensnutzung des öffentlichen Schutzraums Litex musste nach Rechtsabklärungen und der Erarbeitung eines Räumungskonzepts ein neuer Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation (ZSO) Appenzell

Vier Gesuche für einen Zivilschutzeinsatz in den Bezirken Rüte und Schwende wurden bewilligt und die entsprechenden Einsätze durchgeführt. Weiter wurde das Oberforstamt bei der Bekämpfung der Neophyten unterstützt.

Für folgende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft wurden Angehörige verschiedener Formationen der Zivilschutzorganisation Appenzell aufgeboten:

- LUGA: Diverse Auf-/Abbauarbeiten und Fahrdienste
- Verabschiedung Kapuziner: Auf-/Abbauarbeiten, Mithilfe Infrastruktur
- Zwei Einsätze Logistik, Fahrdienst Papiersammlung

Im vergangenen Jahr wurden in der ZSO-Appenzell unter der Leitung des Kommandanten der ZSO sowie der Kader folgende Wiederholungskurse (WK) durchgeführt:

- 2 (1) WK Kulturgüterschutzdienst (KGS)
- 3 (1) WK Führungsunterstützung (FU)
- 1 (1) WK Betreuungsdienst (Betreu)
- 2 (2) WK Logistikdienst Anlagen (Log Anlw), 11 periodische Wartungen
- 2 (2) WK Logistikdienst Material (Log Mat)
- 0 (0) WK Logistikdienst Periodische Schutzraumkontrolle (PSK) musste aus organisatorischen Gründen verschoben werden
- 1 (0) WK Logistik/Anlw Schulung Periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch BABS
- 1 (0) WK Logistik/Versorgung OT-Refresher-Kurs (für Orientierungstage)
- 1 (1) WK Grosser Stabsrapport der Zivilschutzorganisation
- 1 (0) WK Weiterbildung Rechnungsführer ZSO Appenzell und Oberegg-Reute

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte/Stabsassistenten) hat am jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Sirenen-Probealarm wurde mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre friktionslos ausgelöst. Die mobilen Sirenen wurden ebenfalls getestet und die Routen abgefahren. Ausserdem wurden alle Sirenenstandorte überprüft und neu dokumentiert.

Anlässlich der WK's des Materialdienstes wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagenwarten turnusgemäss gewartet. Alle Anlagen wurden im Berichtsjahr von Vertretern des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und dem Kader Logistik Anlagen als Vorkontrolle für die Periodischen Anlagekontrollen (PAK) inspiziert.

Die Kader der Unterstützungsdienste besuchten wie jedes Jahr einen eintägigen Weiterbildungskurs sowie einen Kadervorkurs. Die Mannschaft absolvierte zusam-

men mit dem Kader je einen eintägigen Wiederholungskurs im Ausbildungszentrum Teufen. Der Schwerpunkt der Übung lag beim richtigen Verhalten beim Bezug von Schadenplätzen. Die Pioniere sanierten unter anderem Bergwanderwege am Hohen Kasten-Alp Soll-Stauberen. Am Bergwanderweg Altmann wurden Sprengarbeiten und Sanierungen vorgenommen. Vom Unwetter 2009 wurden beim "Förstli" (Fähern) Instandstellungsarbeiten und Hangverbauungen ausgeführt.

Für die Fahrer wurde wiederum ein lehrreicher Weiterbildungskurs (mit Kartenlehre, Navigation etc.) durchgeführt.

Der Betreuungsdienst hat den zweitägigen WK erstmals in Zusammenarbeit mit Appenzell Appenzell A.Rh. absolviert. Am ersten Tag wurde die Zusammenarbeit von Mannschaft und Kader im Einsatz theoretisch geschult. Am zweiten Tag wurde das selbstständige Einrichten der Sammelstellen in der Praxis geübt. Der Aufbau der Zelte gestaltete sich aufgrund des Föhnsturms sehr schwierig.

Am zwei WK's Kulturgüterschutz wurden unter der Leitung von Kurator Roland Inauen diverse Inventarisierungen aufgenommen.

4. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Auch im vergangenen Jahr musste die ZSO Oberegg-Reute glücklicherweise keine Katastrophen-/Nothilfe-Einsätze leisten. Nur mit der sogenannten "Neophyten-Vernichtungsaktion" mussten zwei grössere nicht geplante Einsätze vollzogen werden. So lag das Hauptaugenmerk auf den geplanten Übungen gemäss Jahresprogramm und auf der Übergabe der ZSO-Führung. Dazu kam auch noch der Wechsel auf das neue Computer-Programm OM Mannschaft.

Zu den einzelnen Diensten:

- **Führung**
Die zukünftigen Kommandanten Swen Fürer und Andreas Blatter haben im Herbst die nötigen Kurse mit Erfolg bestanden. Zudem erfolgte die Ablösung vom langjährigen Kommandanten-Stellvertreter Stefan Meile reibungslos, sodass die ZSO mit einer neuen Führung in das Jahr 2012 starten kann.
- **Führungsunterstützung**
Leider konnte das Projekt "ZUPLA" (Zuweisungsplanung auf EDV) noch nicht gestartet werden, da die nötigen Daten noch nicht zur Verfügung standen. Dies ist für das kommende Jahr ein schwergewichtiges Ziel.
- **Betreuung**
Der langjährige Dienstchef Jürg Mullis musste aus Alters- und beruflichen Gründen den Dienst quittieren. Zurzeit führen Guido Vinzens und Ralf Bischofberger in Personalunion diesen Dienst. Trotz der gewichtigen Vakanz konnten die geplanten Übungen (Ausflüge und Verpflegung der Bewohner der beiden Altersheime Torfnest, Oberegg und Watt, Reute) aber problemlos durchgeführt werden.

- **Unterstützung**
Auch bei der Unterstützung musste der langjährige Dienstchef Christian Sturzenegger aus privaten Gründen kurzfristig ersetzt werden. Dank des Stellvertreters Martin Schenk verlief der Wechsel reibungslos. Mit Johann Sonderegger und Ramon Odermatt konnten zwei junge Leute als Kadermitglieder gewonnen werden, sodass die Lücke mehr als kompensiert werden konnte.
- **Logistik**
Die Versorgung musste in diesem Jahr zum ersten Mal nach vielen Jahren ohne den im Vorjahr zurückgetretenen Küchenchef Urs Rohner auskommen. Die langjährige Crew mit dem neuen Küchenchef Guido Vizens löste ihre Aufgaben mit Bravour. Anlässlich der Herbstübung funktionierte die Verpflegung der Mannschaft sowie für die Bewohner der beiden Altersheime mit immerhin zirka 90 Essen hervorragend. Als äusserst positiv stellte sich heraus, dass seit längerer Zeit die beiden Dienste Betreuung und Versorgung sehr eng zusammenarbeiten. Damit können personelle Engpässe ohne Komplikationen überbrückt werden.

Das seit Jahren gelebte Konzept "Jeder Dienst wird von zwei Personen geführt" hat sich im vergangenen Jahr mehr als bewährt.

Im Dienstjahr 2011 absolvierte die ZSO Oberegg-Reute die folgenden Dienstage

- Art. 27 zu Gunsten der Gemeinschaft: 165 Tage mit 54 Teilnehmern
- Art. 33 Grundausbildung: 59 Tage mit 5 Teilnehmern
- Art. 34 Kaderausbildung: 35 Tage mit 5 Teilnehmern
- Art. 35 Weiterbildung: 18 Tage mit 9 Teilnehmern
- Art. 36 Wiederholungskurse 228 Tage mit 76 Teilnehmern

Der Bestand in der ZSO ist gleich geblieben, die sechs Abgänge wurden entsprechend ersetzt.

Dienstleistungen 2011		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
Bundeskurse in Schwarzenburg, Bern	2	20
Ausserkantonale Kurse/Einsätze	32	63
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren:		
- Teufen AR	133	195
- Bütschwil SG	29	215

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienststart	Teilnehmer	Dienstage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährl. Sirenentest	21	21
WK FU Überarbeitung Dokumente Sirenenstandorte	6	10
WK Log Mat Dienst 1	5	5

Zivilschutzorganisation Appenzell		
Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
WK Log Mat Dienst 2	13	39
WK Kulturgüterschutz (KGS) 1	5	10
WK Trsp-Dienst Papiersammlung Juni+Dezember	9	9
WK Log-Dienst Anlagenwartungen	32	39
WK Log Versorgung (Vsg) OT Refresher	5	10
WK Anlw Periodische Anlagenkontrolle (PAK)	6	10
WK KGS 2 Transportdienst	5	6
WK Kdo-/Stabsrapport	15	18
WK Betreuer Herbst	16	16
WK Ustü Herbst (Schrennen)	7	15
Weiterbildung Rechnungsführer	5	5
<i>Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft:</i>		
- Ei Ustü Altmann	6	10
- Ei Ustü Stauberer	18	75
- Ei Ustü Fähnern	8	20
- Ei Neophyten	6	6
- Fahrdienst LUGA Pressekonferenz	4	4
- Fahrdienst LUGA Aufbau	4	4
- Fahrdienst LUGA Eröffnung	3	3
- Fahrdienst LUGA Abbau	4	4
<i>Notlagen-/Instandstellungsarbeiten:</i>		
- Ei Ustü Nothilfe Unwetter Herisau AR	18	27
- Ei Ustü Instandstellung Unwetter "Lichs" Gonten	8	10
- Ei Ustü Instandstellung Unwetter AR	14	36
- Ei Kapuziner Anlass	32	68
Total	275	480

Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute		
Dienststart	Teilnehmer	Diensttage
Kommando / Führung Kader inkl. Einteilungsgespräche	7	74
Vorkurs / Wiederholungskurs: Pflege / Betreuung / Versorgung	9	45
Vorkurs / Wiederholungskurs: Führungsunterstützung	8	46
Vorkurs / Wiederholungskurs: Unterstützung inklusive Materialwarte	48	270
Vorkurs / Wiederholungskurs: Anlagewarte (PSK)	13	70
Total 2011	85	505
Total 2011 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	360	985
Total 2010 (ZSO Appenzell + Oberegg-Reute)	377	1'121

5. Kontrollwesen

Die Stellungspflichtigen des Jahrgangs 1992/1993 wurden im Rekrutierungszentrum in Mels ausgehoben. Militärdienstuntaugliche wurden bereits bei der Aushebung auf ihre Schutzdiensttauglichkeit untersucht.

Die Beurteilungen fielen wie folgt aus:

26 (16) Tauglich

Im Berichtsjahr musste das kantonale Amt für Zivilschutz 20 (22) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche behandeln.

- 3 (1) Gesuchsteller hat seinen Ausbildungskurs zu einem anderen Zeitpunkt zu absolvieren.
- 5 (3) Gesuche mussten abgelehnt werden.
- 18 (16) Gesuche wurden ersatzlos bewilligt.

Wegen Nichteintrückens in den Zivilschutzdienst wurde 0 (1) Schutzdienstpflichtiger an die Staatsanwaltschaft verzeigt. Dagegen wurden 3 (2) Schutzdienstpflichtige aufgrund ihrer Verfehlungen verwarnt.

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTS- DEPARTEMENT

Organisation Departement

Die Standeskommission hat am 3. Mai 2011 den Beschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (GS 172.111) revidiert. Auslöser für diese Revision war hauptsächlich die Neugestaltung des Internetauftritts. Folgende Änderungen sind erwähnenswert:

Das Landeshauptmannamt fehlte im bisherigen Standeskommissionsbeschluss. Er wurde entsprechend ergänzt. Neu geschaffen wurde ein Landwirtschaftsamt, in welches der Beratungsdienst und die Fachstelle für Obstbau und Pflanzenschutz (beide bisher als Ämter aufgeführt) einfließen. Das Oberforst- und Meliorationsamt wurde zu einem Oberforstamt und einem Meliorationsamt aufgesplittet, die als Amt aufgelistete Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz wurde in das Oberforstamt integriert.

Bei den Kommissionen wurde die Dispensationskommission für das Landwirtschafts- und Alppersonal aufgelöst.

All diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf das Personal und dessen Aufgaben oder Arbeitsabläufe. Betroffen ist einzig das Organigramm des Departements, welches sich klarer und einfacher präsentiert.

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Der März brachte meist trockenes und mildes Wetter, was die Mist- und Gülleausbringung ermöglichte. An frühen Lagen konnte bereits Ende März mit der Weidesaison begonnen werden. Anfangs Mai bescherte ein stabiles Hochdruckgebiet eine ganze Woche Heuwetter. Es konnte sehr gutes Heu gewonnen werden. Wegen des recht frühen Erntezeitpunkts waren die Mengen jedoch etwas bescheiden.

Die zweite Julihälfte brachte wechselhafte Witterung, die Schneefallgrenze fiel auf 2000 Meter über Meer. Auf den Alpbetrieben herrschten schlimme Verhältnisse. Das Gras des zweiten und dritten Aufwuchses konnte wegen der schlechten Witterung teilweise erst viel zu spät geschnitten werden. Bis Mitte August herrschte kühle und regnerische Witterung. Der miserable Alpsommer zwang die Bauern, ihre Kühe und Rinder ein bis zwei Wochen früher als gewohnt bereits wieder ins Tal zu treiben. So waren schon vor Mitte August grosse Teile des Alpsteins wieder leer. Dann kehrte endlich der Sommer zurück.

Am 18. September sorgte ein Wetterumschwung für eine Abkühlung auf neun Grad Celsius und Schnee bis 1400 Meter über Meer. Danach konnten dank mildem Herbstwetter die Kühe bis Mitte November geweidet werden. Die allzu frühe Alpabfahrt konnte dadurch einigermaßen kompensiert werden. Über den ganzen Sommer konnte ein guter Futternvorrat angelegt werden. Die Qualität des Futters reicht von sehr gut bis zu überaltertem Emd von mittlerem Gehalt.

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2011	2010
Milchkühe	1'691	1'691
Andere Kühe	24	17
Zuchtstiere	6	15
Rinder weiblich über 730 Tage alt	947	995
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1'341	1'366
Rinder weiblich über 120 bis 365 Tage	628	676
Pferde und Maultiere	6	10
Ziegen inklusive Jungziegen	613	651
Schafe inklusive Jungschafe	865	806
Schweine	236	238

2. Tierbestände

Der Bund hat für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 3. Mai festgelegt. An diesem Tag wurden die Tierbestände erhoben und auch die für den Bund notwendigen Daten eingefordert.

Der Rindviehbestand wurde wiederum über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt. Der Tierbestand wird durch den durchschnittlichen Rindviehbestand während eines Jahres, das heisst vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres, errechnet. Ein Rindviehbestand per Stichtag Viehzählung ist somit nicht mehr ersichtlich. Die Bestände von Schweinen, Ziegen, Schafen, Geflügel und Pferden sind per Stichtag Viehzählung angegeben.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich folgendermassen zusammen:

Tierbestände Kanton Appenzell I.Rh. (Anzahl)

Jahr	Rindvieh	Schweine	Ziegen	Schafe	Geflügel	Pferde
2008	14'753	25'307	1'019	3'538	139'304	197
2009	14'770	25'322	902	3'465	119'015	197
2010	14'779	26'215	991	3'262	123'816	201
2011	14'297	25'865	912	3'167	121'012	216

Bis auf die Pferde haben alle Tierkategorien gegenüber dem Vorjahr abgenommen.

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) sind aus Appenzell I.Rh. 57 (63) Zuchtbetriebe mit 1'606 (2'069) Mutterschweinen und Ebern sowie 23 (25) Mastbetriebe mit 4'212 (4'341) Mastplätzen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügen 2 (2) Betriebe mit 143 (163) Mutterschweinen über den Remontierungsstatus und können Jungtiere an andere SGD-Betriebe verkaufen.

Das Bienenjahr 2011 war ein Rekordjahr. Schon im März waren die Völker gut entwickelt und konnten auf Pollensuche gehen. Anfang April konnte bereits der Drohnenbau aufgesetzt werden. Ebenfalls drei Wochen früher als in anderen Jahren, das heisst Ende Mai, konnte mit den Honigaufsätzen begonnen werden.

Im Monat Mai herrschte schönes Wetter und die Bienen sammelten Blütenhonig wie noch selten. Die Honigernte fiel deshalb im Berichtsjahr sehr hoch aus. Wegen der guten Witterung entwickelte sich leider auch die Varroamilbe gut. Wer die Behandlung nicht rechtzeitig durchführte, musste mit grossen Völkerverlusten rechnen. Für die Bekämpfung wurden Ameisensäure, Thymovar und Varrobin eingesetzt.

Mitte April führte der Bieneninspektor Martin Fässler zusammen mit seinem Äusserroder Kollegen Walter Tanner nochmals eine PCR-Beprobung bei 12 Ständen (zum Sauerbrutbefall) für das Pilotprojekt Galli-Valerio in Lausanne durch. Am 31. April wurde ein erster Befall von Sauerbrut festgestellt. Insgesamt wurden in Appenzell I.Rh. dieses Jahr vier Stände befallen. In Bezug auf die Sauerbrut war das diesjährige Bienenjahr im Vergleich zum Vorjahr wesentlich ruhiger.

Die 70 (77) Imker (innerer und äusserer Landesteil) hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 693 (771) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

	Imker	Bienenvölker
Appenzell	15	85
Schwende	9	159
Rüte	14	153
Schlatt-Haslen	10	60
Gonten	10	151
Oberegg	12	85

3. Viehabsatz

Die Auffuhr an Vieh erhöhte sich an den zwölf Schlachtviehmärkten sowie einem separaten Entlastungsmarkt auf 930 (852) Tiere. Die Märkte in Appenzell wurden wiederum mit dem Markt in Herisau kombiniert.

Im Jahre 2011 wurde der neue Standort des Schlachtviehmarktes auf dem Brauereiplatz bezogen. Die notwendige Infrastruktur (eingezäunter Bereich für Schätzung und Steigerung, fahrbare Viehwaage, etc.) wurde vollständig neu eingerichtet. Dank einer Mitfinanzierung durch den Bund konnten die Kosten für den Kanton tief gehalten

werden. Die neue Situation hat sich bereits nach kurzer Zeit bewährt. Vor allem die grosszügigen Platzverhältnisse ermöglichen eine speditive Abwicklung des Marktes.

Aufgrund der momentan schwierigen Marktlage im Milch-, Schlacht- und Nutztviehbereich wurden nach einer entsprechenden Entscheidung der kantonalen Landwirtschaftskommission zwei Entlastungsmärkte durchgeführt. Die beitragsberechtigten Tiere mussten strenge Anforderungen erfüllen. Mit einer Auffuhr von 104 Tieren wurden vor allem jüngere und leistungsbetonte Kühe aufgeführt.

4. Pflanzenschutz

Der ganze Kanton ist in Bezug auf den Feuerbrand in die Befallszone eingeteilt. Die Befallsituation führte dazu, dass keine Anfragen in Bezug auf Feuerbrand eingingen und keine Bäume auf Feuerbrand beprobt wurden.

Die invasiven Neophyten wurden erneut unter der Führung des Oberforstamtes bekämpft. Die Flächen, bei denen letztes Jahr eine Bekämpfung stattgefunden hatte, wurden erneut auf Befall überprüft und die wieder aufgetauchten Pflanzen ausgerissen. Dazu konnten nach den positiven Erfahrungen im Jahre 2010 auch im abgelaufenen Jahr Asylsuchende für die Bekämpfung eingesetzt werden. In Gruppen, betreut durch die bewährten Förster, konnte die Bekämpfung des Springkrautes weitergeführt werden. Die Ausbreitung des Springkrautes hat sich auf den Flächen, welche letztes Jahr bekämpft wurden, erwartungsgemäss massiv reduziert. Kosten für die Entsorgung sind keine entstanden. Im Bezirk Oberegg fanden zwei Einsatztage mit dem Zivilschutz statt. Die Koordination des Einsatzes mit dem Nachbarkanton Appenzell A.Rh. wurde erfolgreich weitergeführt.

5. Hagelversicherung

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind im Jahre 2011 bei der Schweizerischen Hagelversicherung 50 (54) Policen abgeschlossen worden. Die gesamte Versicherungssumme betrug Fr. 1'290'490.-- (Fr. 1'415'000.--) mit einer Nettoprämie von Fr. 32'388.-- (Fr. 33'357.--), wobei der Kanton diese Nettoprämie mit einer Gesamtsumme von Fr. 1'823.80 (Fr. 2'009.30) unterstützte.

6. Hemmstoffproben

Die Möglichkeit zur Untersuchung von Milchproben auf Hemmstoffe im Land- und Forstwirtschaftsdepartement wurde erneut rege genutzt. Im Jahre 2011 sind 775 (549) Proben untersucht worden. Von diesen 775 Proben waren 2 (7) Proben aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

7. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

Das Weiterbildungsangebot für Landwirte wurde wiederum in Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. angeboten. Das Kursangebot umfasste Bereiche wie Bauen/Landtechnik, Tierhaltung, Alpwirtschaft, Pflanzenbau,

Betriebswirtschaft/EDV, Betrieb und Familie, Paralandwirtschaft, Multitalent Bäuerin und sogenannte Holkurse.

Die Nachfrage der Landwirte nach einzelbetrieblicher Begleitung in verschiedenen Bereichen wie landwirtschaftliche Rechtsgrundlagen, Betriebswirtschaft, überbetriebliche Zusammenarbeit, Strukturverbesserungen, Hofübergaben, Paralandwirtschaft, etc. war auch im Berichtsjahr sehr gross. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft und die weiterhin schwierige Marktsituation fordern die Bauernfamilien auf unterschiedliche Weise. Oft müssen auch bei sozialen Problemen Lösungen gesucht werden. Die Gespräche mit den landwirtschaftlichen Beratern werden stets geschätzt.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 250 Landwirten besucht. Unter anderem wurde das Schwerpunktthema Einkommensoptimierung in der Landwirtschaft behandelt. Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge konnten intensiv diskutiert werden. Mit Kostensenkungen sollen die Landwirte versuchen, die sinkenden Produkteerlöse zu kompensieren. Weiter wurden Informationen bezüglich Weiterentwicklung Direktzahlungen, Agrarpaket 2011, Tier- und Gewässerschutz sowie zur Problematik der Ausbreitung des Schwarzkopfrengenwurms vermittelt.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende des Jahres angemeldet:

	2011	2010
BIO-Betriebe	21	21
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis (früher IP)	461	477
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	397	411
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	164	164
Ökologische Ausgleichsflächen	465	479
Hochstammbäume	4'006	4'077

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) wurde im Jahre 2011 wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission erledigte ihre Arbeit an 1 (1) Sitzung. Von den total 200 (221) im Bereich des ÖLN kontrollierten Betrieben mussten in 44 (41) Fällen aufgrund der festgestellten Mängel in den Bereichen Gewässerschutz, Tierschutz oder wegen nur teilweiser Erfüllung des ÖLN Beitragskürzungen vorgenommen werden.

8. Landwirtschaftliche Berufsbildung

Seit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes für die Landwirtschaft im Jahre 2010 haben die Kantone St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. einen Lehrlingsverbund für die Landwirtschaft aufgebaut. Die landwirtschaftlichen Lernenden besuchten die Berufsschule an den Standorten in Salez, Flawil und Herisau. Lorenz

Koller unterrichtete die Auszubildenden an den Standorten Herisau und Flawil im gesamten allgemeinbildenden Unterricht.

Beim bzb Rheinhof, Salez, und im Plantahof, Landquart, besuchten folgende Schüler aus Appenzell I.Rh. den Unterricht:

Landwirtschaftliche Schule Rheinhof, Salez: 18 (12) Schüler, wovon 11 (5) die Jahresschule (3. Lehrjahr)

Landwirtschaftliche Schule Plantahof, Landquart: 0 (4) Schüler

Im Schuljahr 2010/11 haben 1 (0) Innerrhoder die Meisterprüfung bestanden sowie 3 (1) den eidgenössischen Fachausweis erhalten. 2 (4) Personen besuchten die Landwirtschaftliche Betriebsleiterschule.

9. Veterinärwesen / Tierseuchenbekämpfung

Ausrottung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

Das nationale Ausrottungsprogramm ist weit fortgeschritten. Der Erfolg des Programms zeichnet sich dadurch ab, dass immer weniger BVD-positive Kälber geboren werden. Ende 2011 lag der Anteil BVD-positiver Kälbergeburten im Verhältnis zu sämtlichen Geburten bei 0.06% (Vergleich Oktober 2008: 1.35%); 4 von 495 Betrieben (0.8%) waren noch nicht BVD-frei. Die Abklärungen im Veterinäramt, welche ein Seuchenfall hervorruft, sind weiterhin sehr aufwändig und gewinnen zunehmend an Wichtigkeit, da die Rinderpopulation durch das Ausrottungsprogramm für das Virus immer empfänglicher wird. Hauptansteckungsgrund ist der Tierverkehr. 2011 sind im Kanton 12 BVD-positive Kälber (Schweiz 565) entdeckt und ausgemerzt worden. Aufgrund einer vermuteten Unsicherheit von Laborresultaten aus dem Beginn des Ausrottungsprogramms wurden 48 Rinder aus 35 Beständen nachuntersucht. Bei allen Tieren konnte das negative Laborresultat bestätigt werden.

Volluntersuchungsprogramm Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) – 2011/2012

Die CAE wurde durch den Bund von einer auszurottenden in eine zu bekämpfende Tierseuche herabgestuft. Erstmals fand im Herbst 2011 eine Volluntersuchung statt. Sämtliche Ziegen in allen Beständen wurden auf das CAE-Virus untersucht. Bisher wurde alle vier Jahre ein Viertel der Ziegenbestände stichprobenweise untersucht. In 4 Ziegenbeständen wurden 4 CAE-positive Ziegen entdeckt. Die Bestände wurden für den Tierverkehr gesperrt. Die infizierten Tiere müssen geschlachtet oder getötet werden. 3 Ziegen erwiesen sich als Träger des bei Schafen stark verbreiteten, ansonsten jedoch nur bei Schafen vorkommenden Maedi-Visna Virus.

Andere meldepflichtige Tierkrankheiten

Die Anzahl Sauerbrut-Seuchenfälle ist 2011 stark zurückgegangen. Es sind 4 (18) Bienenstände mit Sauerbrut entdeckt worden. Der anscheinbare Rückgang ist zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass 2011 kein Forschungsprogramm mehr durchgeführt wurde. In einer Rindviehhaltung wurden Salmonellen nachgewiesen. Der Be-

trieb wurde für den Tierverkehr gesperrt. Er durfte seine Milch nicht mehr abliefern. Nach Behandlungen und mehreren Nachuntersuchungen konnten die seuchenpolizeilichen Massnahmen wieder aufgehoben werden. Tiere mussten keine ausgemerzt werden. Bei 2 Kühen war die Neosporose Ursache für Aborte. Folgende weitere Seuchenaborte wurden festgestellt: 4 Coxiellenaborte bei Rindern.

Tierseuchengruppe St. Gallen-Appenzell-Liechtenstein

Ein wichtiges Instrument bei der Tierseuchenbekämpfung ist die von den Kantonen St.Gallen und beiden Appenzell 2006 gegründete und ausgebildete Tierseuchengruppe (TSG) des Zivilschutzes. 2009 hat sich das Fürstentum Liechtenstein der Organisation und dem gemeinsamen Materiallager angeschlossen. Die TSG ist mit modernsten Mitteln zum Schutz der Einsatzkräfte, aber auch für die Desinfektion von Personen, Fahrzeugen und Gebäuden ausgerüstet. Im September wurde ein Wiederholungskurs durchgeführt. Geübt wurden die Einrichtung eines Seuchenhofes und der Umgang mit Schafen.

Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände	Anzahl Tiere	Tierart
auszurottende Seuchen			
Bovine Virus-Diarrhoe	6 (15)	12 (23)	Rinder
zu bekämpfende Seuchen			
Sauerbrut der Bienen	4 (18)		Bienenstände
Caprine Arthritis Enzephalitis	4 (0)	4 (0)	Ziege
Salmonellose	1 (0)	22 (0)	Rind, Schwein, Pferd, Hund
zu überwachende Seuchen			
Paratuberkulose	0 (2)	0 (2)	Rinder
Chlamydienabort	0 (1)	0 (1)	Schaf
Coxiellose (Abort)	4 (1)	4 (1)	Rind
Neosporose (Abort)	1 (1)	2 (1)	Rind
Campylobacteriose	0 (1)	0 (1)	Rind
Pseudotuberkulose	0 (1)	0 (1)	Ziege
Listeriose	0 (0)	0 (0)	Schaf

Bewilligungen

	Klauentiere	Pferde	Nutzgeflügel	Andere
Jahresbewilligung für Import			0 (1)	
Importe	0 (0)	8 (3)	1 (3)	0 (0)
- Anzahl Tiere	0 (0)	9 (3)	800 (962)	0 (0)
Exporte	0 (1)	4 (4)	14 (5)	0 (0)
- Anzahl Tiere	0 (1)	6 (4)	38'740 (13'600)	0 (0)
Viehhandelspatente	11 (11) Grossviehpatente 4 (4) Kleinviehpatente 1 (2) Nebenpatente			
Bewilligungen Künstliche Besamung	5 (5) Eigenbestandesbesamung Rinder 68 (68) Eigenbestandesbesamung Schweine 11 (11) Besamungstechniker			

Veterinärkontrolle (Blaue Kontrolle)

Anzahl Kontrollen	47 (34)
Anzahl Betriebe ohne Mängel	4 (5)
Mängel Tier- und Eutergesundheit	17 (15)
Mängel Aufzeichnungen	38 (25)
Mängel Tierverkehr	20 (13)

Tierschutz

Kontrollen

	Anzahl Kontrollen	Beanstandungen	Verzeigungen	Tierhalteverbot
Nutztiere (VA)	29 (32)	22 (13)	3 (4)	0 (0)
Nutztiere (ÖLN)	200 (221)	21 (15)		
Heimtiere	6 (6)	6 (3)	0 (0)	0 (0)
Wildtiere	0 (11)	0 (2)	0 (2)	0 (0)

VA = Veterinäramt

ÖLN = Kontrollen Direktzahlungen

Bewilligungen

	Säugetiere	Vögel	Reptilien	gemischt
Wildtierhaltung privat	3 (3)	1 (0)	1 (2)	1 (1)
Wildtierhaltung gewerbsmässig	1 (1)	1 (1)	0 (0)	0 (0)
Tierheime		4 (4)		
Tierversuche		0 (0)		
Enthornen Kälber/Kastration Lämmer, Ferkel		6 (4)		

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Das ordentliche Kreditkontingent des Bundes betrug im Berichtsjahr Fr. 700'000.-- (Fr. 800'000.--). Die Fachbereiche Hochbau und Betriebshilfen sowie Meliorationen im Bundesamt für Landwirtschaft erteilten während der Berichtsperiode Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen für total Fr. 531'406.-- (Fr. 1'092'390.--).

Diese Bundessubventionen lösten ein Bauvolumen von Fr. 3'585'660.-- (Fr. 7'673'315.--) aus.

Die behandelten Gesuche erwirkten Beiträge für 4 (7) Güterstrassen, 0 (2) Wasser- und 2 (1) Stromversorgungsprojekte sowie 5 (6) landwirtschaftliche Hochbauten.

Die zugesicherten Subventionen der öffentlichen Hand betragen Fr. 1'150'934.-- (Fr. 2'194'799.--).

Subventionsgeber	2011	2010
Bund	Fr. 531'406.--	Fr. 1'092'390.--
Kanton	Fr. 309'764.--	Fr. 551'204.--
Bezirke	Fr. 309'764.--	Fr. 551'204.--

Zusicherungen Beiträge Meliorationen (in Tausend Franken)

Jahre	Bund	Kanton	Bezirke
2011	531	310	310
2010	1092	551	551
2009	468	286	286
2008	706	387	421
2007	1214	557	518
2006	981	441	429
2005	664	345	345
2004	891	591	230
2003	947	636	372
2002	1103	632	410
2001	803	491	292

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft wurden im Jahre 2011 19 (10) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet, nämlich für 7 (2) Güterstrassen, 0 (1) Wasser- und 1 (0) Stromversorgungsprojekt sowie 11 (7) landwirtschaftliche Hochbauten. Die Beiträge der Öffentlichkeit betragen Fr. 1'776'083.-- (Fr. 1'215'106.--).

Subventionsgeber	2011	2010
Bund	Fr. 573'110.--	Fr. 858'680.--
Kanton	Fr. 323'498.--	Fr. 468'702.--
Bezirke	Fr. 318'498.--	Fr. 448'702.--

Auszahlungen Beiträge Meliorationen (in Tausend Franken)

Jahre	Bund	Kanton	Bezirke
2011	859	469	449
2010	534	260	272
2009	573	323	318
2008	948	422	422
2007	1086	517	505
2006	1202	681	545
2005	663	537	247
2004	1112	734	459
2003	1048	738	414
2002	798	449	296
2001	764	460	302

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Von den Ende 2010 noch ausstehenden 7 (58) Elementarschäden konnten im Jahre 2011 7 (54) abgeschlossen werden, sodass keine (4) Fälle mehr pendent sind.

Im Berichtsjahr sind dem Oberforstamt 9 (6) neue Schäden gemeldet worden, wovon keiner (3) direkt erledigt werden konnte.

Im Jahr 2011 musste kein (8) Fall zurückgewiesen werden, weil die Vermögens- respektive die Einkommensgrenze der Fondsrichtlinien überschritten wurden. Keiner (4) der gemeldeten Schäden konnte aufgrund weiterer Richtlinien nicht unterstützt werden. 1 (3) Schadenfall stellte sich als Bagatelle heraus. Im Ganzen sind per Ende der Berichtsperiode insgesamt noch 8 (7) Schadenfälle pendent.

Gegen die Verfügungen des Oberforstamtes wurde kein (0) Schadenfall mit Beschwerde an die Standeskommission weitergezogen.

Schadendatum	Meldung an OFA	Nicht anerkannt		Rück- zug	aner- kannt	erledigt	aus- stehend
		Baga- tellen	durch Fonds				
August 02	21	3	5	11	2	2	-
September 02	109	7	16	47	39	39	-
5. Juni 03	10	-	1	2	7	7	-
Juni 04	1	-	-	-	1	1	-
17. Juli 04	3	-	-	-	3	3	-
24. Juli 04	13	-	3	-	10	10	-
4. August 04	6	-	1	1	4	4	-
7. August 04	7	-	-	2	5	5	-
22. August 05	12	-	2	1	9	9	-
1. April 06	1	-	-	-	1	1	-
1. Juni 06	1	-	-	-	1	1	-
19. August 06	1	-	-	1	-	-	-
17. September 06	2	-	1	-	1	1	-
7. Juni 07	4	-	-	-	4	4	-
22. April 08	1	-	-	-	1	1	-
August 08	2	1	1	-	-	-	-
Winter 09	3	-	-	1	2	2	-
18.-19. Juni 09	1	-	1	-	-	-	-
25. Juni 09	1	-	1	-	-	-	-
16.-17. Juli 09	2	1	1	-	-	-	-
25. Juli 09	1	-	-	-	1	1	-
8. August 09	59	2	10	11	36	36	-
2. September 09	3	-	2	-	1	1	-
20. September 09	1	-	-	-	1	1	-
6. Juni 10	2	1	1	-	-	-	-
20. Juni 10	1	-	-	-	1	1	-
8. August 10	1	-	1	-	-	-	-
28. August 10	1	-	-	-	1	1	-
25. + 26. Sept. 10	1	-	-	-	1	1	-
6. Juni 11	3	1	-	-	-	-	2
10. Juli 11	4	-	-	-	-	-	4
14. Juli 11	1	-	-	-	-	-	1
17. September 11	1	-	-	-	-	-	1
31. Dezember 11	280	16	47	77	84	132	8

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

Im Jahre 2011 wurden 16 (34) Bauvorhaben in Bezug auf die tiergerechte Bauweise überprüft. Es waren keine (3) Bauermittlungen dabei, ebenso musste auch kein (4) sistiertes, bzw. abgelehntes Projekt oder eines aus den Vorjahren gelöscht werden. Kein (0) Bauvorhaben wurde zurückgezogen und kein (2) Verfahren war am Jahresende noch pendent.

Es wurden 16 (26) Baugesuche abschliessend beurteilt. Davon konnten 4 (13) oder 25% (50%) ohne weiteres genehmigt werden; 12 (13) Bauvorhaben oder 75% (50%) erforderten Planänderungen oder -ergänzungen.

Nach einer 5-jährigen Übergangsfrist müssen ab dem 1. September 2013 nicht nur die Heimställe sondern auch sämtliche Alpställe und Weidställe die in der Tierschutzverordnung vorgeschriebenen Läger-, Liegeboxen, Fressachsen- und Krippenmasse aufweisen. Am 20. Januar 2011 fand deshalb bereits eine Tagung des Bundesamtes für Veterinärwesen zur Koordination des Vollzugs in Olten statt. Am 10. Mai 2011 wurden die Alpbewirtschafter zu einer Informationsveranstaltung ins Restaurant "Alpstein", Appenzell, eingeladen. Veterinäramt, Amt für Umwelt, Meliorationsamt und das Landwirtschaftsamt orientierten die zahlreich anwesenden Älpler über die Vorschriften, die Ausnahmen, das Vorgehen und die fachliche sowie finanzielle Unterstützung. Ende Juli erfolgte der Versand von rund 200 Selbstdeklarationsbögen an alle, welche Ställe im Sömmerungsgebiet und auf Heimweiden belegen. Zweck dieser Erhebung des Meliorationsamtes war in erster Linie, eine Übersicht zu gewinnen, in welchem Rahmen Meliorationsprojekte zu erwarten sind und in welcher Grössenordnung der Mittelbedarf bei Bezirken, Kanton und Bund liegt. Die Auswertung ist bis Ende der Berichtsperiode nicht erfolgt, weil die Veterinärämter der Ostschweiz nochmals Gespräche über Ausnahmeregelungen und -fristen führen wollten.

Am 30. Mai 2011, anlässlich der Baupräsidentenkonferenz, erhielt Adjunkt Albert Elmiger die Gelegenheit, auf die Problematik der Haltung von Tieren in der Bauzone aufmerksam zu machen. Es ist festzustellen, dass einerseits auch in der Bauzone nebst den Heimtieren wie Hamster, Wellensittiche oder Schildkröten auch Pferde, Ponys, Esel, Lamas oder Alpakas, Damhirsche, Hühner, Enten, Kaninchen und viele andere Tier mehr gehalten werden, dass aber andererseits relativ wenige Baugesuche bis zum "Baulichen Tierschutz" gelangen. Für die landwirtschaftlichen Nutztiere gelten selbstverständlich auch in der Bauzone die gleichen Tierschutzvorschriften wie für alle Landwirte.

2650 Oberforstamt

1. Organisation

Die Organisation erfuhr in der Berichtsperiode keine Änderung.

2. Öffentlichkeitsarbeit

24.-28. Januar	Mithilfe von Revierförster Thomas Gelbhaar am Holzerkurs in Oberegg (1 Tag)
18. April	Pressekonferenz auf der Hundwilerhöhe zum "Internationalen Jahr des Waldes" in Zusammenarbeit mit dem Oberforstamt Appenzell A.Rh., im Beisein von Regierungsrätin Marianne Koller-Bohl und Landeshauptmann Lorenz Koller, beiden Oberförstern und den zwei zuständigen Revierförstern. Auf der Kantonsgrenze wurde zum Gedenken an dieses Jahr ein Ahornbaum gepflanzt.
18.+21. April	Aufstellen von Informationstafeln - welche zu einem Fotowettbewerb einladen - zum "Internationalen Jahr des Waldes" im Raum Eggerstanden-Neuenalp durch Revierförster Thomas Gelbhaar
31. April	Exkursion mit den 3.–6.-Klässlern vom Schulhaus Gringel, Appenzell unter der Leitung von Revierförster Walter Koller
7. Mai	Mithilfe bei der Pflanzung von Kodex-Bäumen in Eggerstanden und Oberegg durch Revierförster Thomas Gelbhaar
14. Mai	Grenzüberschreitende, öffentliche Exkursion im Rahmen des "Internationalen Jahrs des Waldes" im Rotbachtobel zwischen der Gemeinde Teufen und dem Bezirk Schlatt-Haslen, organisiert von Adjunkt Albert Elmiger in Zusammenarbeit mit den Revierförstern und der Jägerschaft. Thema: "Wald als Lebensraum"
20. Juni	Informationsabend für den Zivilschutz Oberegg zum Thema Neophytenbekämpfung mit Revierförster Thomas Gelbhaar
1. Juli	Waldbereisung mit der Holzkorporation Wilder Bann durch Revierförster Köbi Haas
7. Juli	Exkursion zum Thema "Wald und Hirsch" im Weissbachtal mit Kreisförster Erwin Städler und seinen Förstern aus dem Forstkreis 4 des Kantons Aargau. Leitung: Adjunkt Albert Elmiger und Revierförster Köbi Haas
3. August	Ferienpass "Auf Entdeckungsreise im Pflanzgarten" mit Revierförster Thomas Gelbhaar und der Lernenden Bettina Gmünder
18. August	Informationsabend für Landwirte im Pflanzgarten Nanisau zum Thema Neophytenbekämpfung geführt von Revierförster Thomas Gelbhaar
4. September	Standbetreuung OBA St.Gallen durch Revierförster Walter Koller
13. September	Waldtag in Eggerstanden mit der 1. + 2. Klasse von Eggerstanden, geleitet von Revierförster Thomas Gelbhaar

5. Oktober	Informationsanlass im Gymnasium Appenzell zum Thema Biodiversität, durchgeführt von Revierförster Thomas Gelbhaar
10.-14. Oktober	Mithilfe von Revierförster Thomas Gelbhaar am Holzerkurs in der Holzkorporation Krätzern für die landwirtschaftlichen Schüler aus Salez (1 Tag)
26. November	Generalversammlung des Waldwirtschaftsverbandes AR/AI mit Prämierung der Gewinnerinnen und Gewinner des Fotowettbewerbes zum "Internationalen Jahr des Waldes" in Haslen. Oberförster Peter Raschle hält die Laudatio für die Preisträger.
27.-29. Dezember	Aufstellen und Betreuen der Präsentation "Wald & Natur " an der 27. Kantonalen Geflügel- und Kaninchenausstellung in Obereggen durch Revierförster und Jäger Thomas Gelbhaar sowie die Jäger Paul Hochreutener, Rico Roncoroni und Erich Sonderegger

Daneben arbeitete der Forstdienst in verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen mit.

3. Arealverhältnisse

Das Gesamtwaldareal veränderte sich im Berichtsjahr nicht.

4. Rodungen und Ersatzaufforstungen

Bewilligte Rodungen	3'458 m ²	(428 m ²)
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	0 m ²	(0 m ²)

Über den Stand der rechtsverbindlich zur Aufforstung verpflichteten, aber noch nicht abgenommenen Flächen, ergibt sich nach dem Vergleich mit der Bundeskontrolle:

Am 1. Januar 2011 noch nicht abgenommen	50'037 m ²
Am 31. Dezember 2011 noch nicht abgenommen	53'495 m ²

5. Forstrechtliche Verfügungen

In der Berichtsperiode mussten diverse Gutachten für Bauten im Wald und am Waldrand erstellt werden.

Im Jahre 2011 wurde keine (0) Waldfeststellungsverfügung erlassen. Es wurde in diesem Bereich 3 (1) gutachtliche Stellungnahmen abgegeben. Für 3 (2) Zonenplanrevisionen wurde der Wald in und an der Bauzone ausgeschieden.

In der Berichtsperiode wurde kein (0) Gesuch für Waldteilung eingereicht.

6. Forsteinrichtung

Mit den zuständigen Stellen des Bundes wurde die Schutzwaldausscheidung bereinigt. Es stellte sich dabei heraus, dass die Unterschiede hauptsächlich auf die unterschiedlich verwendeten Plangrundlagen zurückzuführen sind. Die kantonale Aus-

scheidung ist filigraner ausgefallen. Die Bereinigung wurde grösstenteils auf die kantonale Ausscheidung abgestützt.

Seit dem 1. November 2008 sind im Kanton sämtliche Wälder rezertifiziert, sofern sich der Waldeigentümer nicht schriftlich gegen eine Zertifizierung ausgesprochen hat. Bis zum Ende des Berichtsjahres sah die Anmeldung wie folgt aus:

Besitzeskategorie	2011		2010	
	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen	Anzahl Zustimmungen	Anzahl Ablehnungen
Öffentlicher Wald	36	2	36	2
Privatwald	586	42	548	41

Das dritte Audit in der zweiten Zertifizierungsperiode Anfang Oktober führte zu einer Beschwerde des Appenzellischen Waldwirtschaftsverbands. Der Verband war mit einer sogenannten "grossen Abweichung" im Bereich des Spritzens von Rundholz nicht einverstanden. Er war beschuldigt worden, wiederholt keine Reflektoren an Rundholzlagern angebracht zu haben, um Vögel vor dem Spritzmittel zu schützen. Allerdings darf im Appenzellerland ausschliesslich ein für Vögel ungefährliches Holzschutzmittel verwendet werden. Die Beschwerde wurde anfangs November von FSC gutgeheissen, womit gesamtschweizerisch die Ausnahmegenehmigungen revidiert werden mussten.

7. Holzmarktlage und Finanzielles

Das Niveau des Holzmarktes hat sich im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgebildet. Die Preise für Normalnutzungen betragen durchschnittlich Fr. 103.50 (Fr. 106.--) pro m³ Rundholz.

Der Absatz des Papierholzes ging im Jahre 2011 wiederum etwas zurück. Die durchschnittlichen Erlöse ab Waldstrasse lagen beim Papierholz 1. Klasse bei Fr. 34.-- (Fr. 34.50) und beim Papierholz 2. Klasse gar bei Fr. 22.-- (Fr. 24.--) pro Ster.

Von den gesamten Forstbetriebseinnahmen aller öffentlichen Waldbesitzer (ohne Subventionen für Zwangsnutzungen) von Fr. 829'036.-- (Fr. 827'022.--) wurden für Forstbetriebsausgaben Fr. 577'116.-- (Fr. 548'436.--), für Daueranlagen Fr. 54'705.-- (Fr. 7'742.--) sowie für Steuern Fr. 43'409.-- (Fr. 38'502.--) aufgewendet.

Aus dem Verkauf der im öffentlichen Wald geernteten 7'345 m³ (7'688 m³) ergab sich ein Bruttoerlös von Fr. 775'350.-- (Fr. 803'066.--) oder Fr. 106.-- (Fr. 104.--) pro m³. Die Holzerntekosten beliefen sich auf Fr. 573'655.-- (Fr. 538'160.--) oder Fr. 78.-- (Fr. 70.--) pro m³, sodass an Nettoerlösen insgesamt Fr. 201'695.-- (Fr. 264'906.--) oder Fr. 27.-- (Fr. 34.--) pro m³ erzielt wurden.

Aus der gesamten Nutzung im Kanton Appenzell I.Rh. von 17'770 m³ (21'010 m³) erzielten die Waldeigentümer Einnahmen von etwa Fr. 1'905'291.-- (Fr. 2'228'111.--) und gaben für Rüsten und Transport des Holzes Fr. 1'342'376.-- (Fr. 1'470'700.--)

aus. Daraus ergibt sich ein Nettoerlös von rund Fr. 562'915.-- (Fr. 757'411.--) oder Fr. 32.-- (Fr. 36.--) pro m³.

Diese Zahlen müssen mit Vorsicht interpretiert werden, weil für die Berechnung der Holzerlöse und die Ermittlung der Rüst- und Transportkosten im Privatwald Durchschnittspreise angenommen wurden. Zudem sind Rüst- und Transportkosten bei einigen öffentlichen Waldbesitzern in den Löhnen der Verwaltung enthalten. Sie zeigen aber, dass sich die Holzernte wiederum verteuert hat. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass wegen der besseren Holzpreise in der Berichtsperiode auch kostenintensivere Bestände genutzt wurden.

Die gesamte Holznutzung betrug im Berichtsjahr 17'770 m³ (21'010 m³). Dies entspricht etwa 148% (175%) einer durchschnittlichen Jahresnutzung. Die Zwangsnutzungen machen 0.65% (1.33%) der Gesamtnutzung aus. Davon entfallen 74% (46%) auf Insektenschäden, 26% (54%) auf Windwurfschäden und 0% (0%) auf übrige Zwangsnutzungen (Schneedruck, Erosion, Steinschlag etc.).

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Die Holzabgabe und der Sortimentsanfall veränderten sich im Berichtsjahr kaum (vgl. Tabelle im Anhang).

9. Wetter

Nach einem winterlich-sonnigen Jahresbeginn stiegen die Temperaturen ab Dreikönig während 11 Tagen jeweils über den Gefrierpunkt. Erst vom 19. Januar an fiel etwas Schnee. Der tiefste Temperatur des Jahres wurde im Pflanzgarten "Nanisau" am 24. Januar gemessen: -15°C. Neujahrstag. Von der letzten Januarwoche bis Mitte Februar blieb es trocken, und die Sonne zeigte sich oft. In der zweiten Hälfte Februar gab es häufig Niederschläge, teils als Regen teils als Schnee. Am 23. Februar war es zum letzten Mal in diesem Winter kälter als -10°C, nämlich -13°C.

Trotz einer nebligen ersten Märzwoche, darf dieser Monat als sonnig und trocken bezeichnet werden. An 22 Tagen zeigte sich die Sonne. Der wärmste Tag wurde am 15. März verzeichnet, als das Thermometer nach einigen Föhntagen auf +17°C stieg. Regen gab es nur wenige Male, vor allem in der letzten Woche. Im April lag die Monatsmitteltemperatur 3.3°C über dem langjährigen Mittel, wobei nur an zwei Tagen mehr als 20°C verzeichnet wurden (am 7. und 22. April jeweils +21°C). Lediglich zwischen dem 13. und 18. April gab es noch Minustemperaturen. Die Sonne stand praktisch jeden Tag am Himmel. Wegen der ausgeprägten Trockenheit gab das Oberforstamt am 20. April eine Waldbrandwarnung heraus, welche erst nach fast vier Wochen aufgehoben werden konnte. Das Monatsende zeigte sich gewitterhaft. Am letzten Apriltag überzog ein Hagelsturm Schlatt mit einer weissen Decke, ohne allerdings grössere Schäden anzurichten.

Auch der Mai war ein gutes Grad wärmer als im Durchschnitt. In der "Nanisau" wurde am 5. Mai mit -2°C ein letzter Frosttag gemessen. Zwar fiel an 14 Tagen etwas Regen, aber es gab trotzdem viele Sonnenstunden und während 12 Tagen Temperatu-

ren über 20°C. Am 2., 15. und 19. Mai ereigneten sich lokale Gewitter, die ersten beiden von Hagel begleitet. Die "Kalte Sofie" machte ihrem Namen mit Temperaturen zwischen 4 und 8 °C alle Ehre.

Auch wenn sich die Sonne einerseits im Juni an 22 Tagen am Himmel zeigte, regnete es andererseits an 21 Tagen. Ein Gewitter im Gebiet Sonnenhalb verursachte am 6. Juni mehrere Elementarschäden. Ein weiteres Gewitter zehn Tage später blieb hingegen glücklicherweise ohne weitere Folgen. Zum Monatsende gab es einige heisse Tage bis maximal 28°C am 27. und 28. Juni.

Die Monatsmitteltemperatur im Juli lag fast 2°C unter dem langjährigen Durchschnitt. Nur an 8 Tagen - zwischen dem 4. und 12. Juli - war es wärmer als 20°C. In diese Zeit fiel einerseits ein Gewitter, welches vier Elementarschäden im Bezirk Gonten auslöste und ein Erdbeben unterhalb der Hundwilerhöhi nach einem Starkregen am 13. Juli. Es regnete an 20 Tagen, was zusammen mit den niedrigen Temperaturen in der zweiten Monatshälfte den Sennen und Tieren im Sömmerungsgebiet harte Zeiten bescherte.

Der Nationalfeiertag begann zwar neblig, endete aber in einem sehr schönen, wenn auch kühlen Abend. Bis Mitte August blieb es für die Jahreszeit eher kühl. An sieben Tagen regnete es. Der 22. und 23. August waren die beiden heissesten Tage des Jahres mit 31°C. Vom 26. auf den 27. fiel die Temperatur innert 15 Stunden von fast 30°C um 23°C auf nur noch 7°C. In der ersten Septemberhälfte wechselten sich Regenfälle und Sonnenschein bei warmer Witterung fast täglich ab. Am 17. September verursachten starke Regenfälle unter dem Hohen Kasten ausgedehnte Schäden am Wegnetz der Alp Soll. Auf einen dreitägigen Kälteeinbruch präsentierte sich das letzte Septemberdrittel mit herrlichem Spätsommerwetter. Insgesamt lag das Monatsmittel 2.3°C über dem Durchschnitt. Am 5. Oktober regnete es nach zwei Wochen zum ersten Mal wieder. Vom Abend des 6. Oktober bis zum Mittag des 10. Oktober regnete es auf dem Säntis die unglaubliche Menge von 222 Litern pro Quadratmeter. Ab Mitte Oktober sanken die Temperaturen in der Nacht meist unter den Gefrierpunkt. Am 19. Oktober schneite es bis nach Triebren hinunter. Die letzte Oktoberwoche war dann aber wieder recht mild. Trotz 27 Tagen mit Bewölkung oder Nebel wurde in der Region St.Gallen eine Besonnung von 150% gegenüber der Norm gemessen.

Die überreichen Oktober-Regenfälle auf dem Säntis wurden im November etwas ausgeglichen durch ein völliges Ausbleiben von Niederschlägen. Seit 1931 wurde kein November ohne Schneefall auf dem Säntis aufgezeichnet. In der "Nanisau" wurde seit 1931 kein November ohne Schneefall auf dem Säntis aufgezeichnet. In der "Nanisau" wurde am 6. November eine Temperatur von 21°C gemessen. Die bisherige Höchsttemperatur für diesen Monat betrug im Jahr 1994 "nur" 18.5°C. Ab dem 16. November lagen die Nachttemperaturen allerdings dann immer unter dem Gefrierpunkt. Die grosse Trockenheit veranlasste den Kanton St.Gallen, am 25. November vor Waldbrand zu warnen. Diese Warnung wurde erst am 5. Dezember wieder aufgehoben. Ab dem 3. Dezember regnete und schneite es bis Ende Jahr an je 11 Tagen. Der erste Schnee fiel am 5. Dezember bis ins Dorf hinunter. Der von Frankreich her kommende Sturm "Joachim" verursachte am 16. Dezember Schäden hauptsächlich im Jurabogen und im Berner Oberland, verschonte aber weitgehend das Kantonsgebiet. Trotzdem entlud sich an diesem Tag ein für diese Jahreszeit un-

gewöhnlich heftiges Gewitter über Appenzell. Am 20. Dezember wurde in der Messstation mit -12°C die tiefste Temperatur dieses Jahres festgestellt. Der gleichentags einsetzende, heftige Schneefall sorgte für die von den Meisten gewünschten weissen Weihnachten und einen herrlichen Stefanstag. Silvester hingegen ertrank buchstäblich im Regen.

10. Forstschutz

Mit der Einführung der NFA hat der Bund die Beitragsberechtigung für Waldschäden geändert. Nach der neuen Regelung kommen nur noch Beiträge für Waldschäden in Schutzwäldern zur Auszahlung. Nachdem einerseits die Ausscheidung von Schutzwäldern zwischen dem Kanton und dem Bund erst gegen Ende der Berichtsperiode bereinigt werden konnte, und andererseits die beitragsberechtigten Waldschäden praktisch vernachlässigbar waren, wurde im Berichtsjahr auf eine Abrechnung verzichtet.

In der Berichtsperiode 2011 sind 85 m^3 (129 m^3) Insektenholz angefallen. 3 (11) neue Käferester von mehr als je 10 Bäumen sind von den Revierförstern entdeckt worden. In 15 (15) aufgestellten Käferfallen wurden durchschnittlich 22'600 (20'700) Käfer gefangen.

Das Ulmensterben ging auch in diesem Jahr spürbar weiter, ebenfalls die Eschenwelke. Hingegen wurde der Fichtennadelblasenrost nicht mehr festgestellt.

11. Übertretungen

Auch in der vergangenen Berichtsperiode wurden immer noch Ablagerungen aller Art im Wald festgestellt. Vor allem sind die unerlaubten Deponien von Grünabfällen im Wald immer noch ein Thema. Dem Amt für Umweltschutz wurden diverse Fälle gemeldet.

In der Berichtsperiode wurden drei mögliche Übertretungen der Waldgesetzgebung festgestellt. Diese Fälle wurden zur Abklärung an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Im ersten Fall handelte es sich um einen unerlaubten Holzschlag im Umfange von rund 40 m^3 . Im zweiten Fall wurde beim Oberforstamt eine anonyme Anzeige eingereicht, dass bei einer bewilligten Deponie eine unerlaubte Rodung stattgefunden habe. Im dritten Fall hat ein privater Unternehmer Dürrholz in zwei Privatwaldparzellen im Auftrage der Waldbesitzer aufgerüstet und dieses Holz unerlaubterweise über eine Naturschutzzone abtransportiert.

Die beiden ersten Fälle sind noch nicht abschliessend untersucht worden, während im dritten Fall der private Unternehmer wegen Widerhandlung gegen das Natur- und Heimatschutzgesetz gebüsst worden ist.

Immer wieder stellt das Oberforstamt fest, dass dort, wo bewilligte Holzschläge an Landwirtschaftsland grenzen, die abgeholzte Waldfläche nicht mit einem Zaun geschützt wird. Viele Fälle lassen sich in einem Gespräch klären. Die uneinsichtigen Fälle werden der Staatsanwaltschaft zur Abklärung übergeben.

12. Forstgesetzgebung

Die Umsetzung der neuen Forstgesetzgebung konnte ohne Probleme fortgesetzt werden.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Personelles

Die Einteilung und Verantwortlichkeit bei den Revierforstämtern erfuhren in der Berichtsperiode keine Änderung. Vor allem der Oberegger Revierförster wurde im Berichtsjahr von der landwirtschaftlichen Beratung wiederum für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Feuerbrand und Neophyten eingesetzt.

2. Pflanzgarten

In der Berichtsperiode konnten die dringendsten Arbeiten im Pflanzgarten erledigt werden. Auch wurden alle Waldbesitzer, welche aus früheren Schlägen zur Wiederaufforstung verpflichtet waren, mit Pflanzen versorgt.

An Verschulpflanzen wurden abgegeben:

Kulturart	2011	2010
Kulturen im Walde	2'525	2'570
Neuaufforstungen	0	0
Total	2'525	2'570

Der Vorrat an Verschulpflanzen beträgt (ohne Garten Holzkorporation Schwende):

Fichte	Tanne	Bergföhre	übrige Ndh	Total Ndh
0	0	0	0	0

Buche	Bergahorn	Esche	übrige Lbh	Total Lbh
0	0	0	100	100

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2011	2010
Einnahmen	Fr. 6'129.50	Fr. 6'085.00
Ausgaben	Fr. 7'013.60	Fr. 963.30
Vor-/Rückschlag	Fr. - 884.10	Fr. 5'121.70

3. Pflanzungen

Die gesetzliche Wiederherstellungspflicht wurde zeitgerecht an allen vorgeschriebenen Orten vorgenommen.

Baumarten	Staatswald		öffentlicher Wald		Privatwald		Total	
	Stück	%	Stück	%	Stück	%	Stück	%
Nadelhölzer	0	0	250	100	1'935	85	2'185	87
Laubhölzer	0	0	0	0	340	15	340	13
Total	0	0	250	100	2'275	100	2'525	100

4. Aufforstungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Neuaufforstungen vorgenommen.

2656 Forstverbesserungen

1. Genehmigte Projekte

Der ordentliche Zusicherungskredit des Bundes für Waldwegprojekte betrug in der Berichtsperiode Fr. 30'000.-- (Fr. 30'000.--). In der Berichtsperiode wurde vom Bund keine (0) Projektgenehmigung erteilt. Im Rahmen der NFA wird im Programmteil Schutzwald ein jährlicher Bundesbeitrag für die Sicherstellung der Infrastruktur für die Schutzwaldbehandlung bereitgestellt. Da die Schutzwaldausscheidung in der Berichtsperiode noch nicht definitiv abgeschlossen war, wurde dem Bund kein ordentliches Projekt zur Genehmigung vorgelegt. Hingegen wurden für den Unterhalt von EFFOR2-Projekten im Berichtsjahr total Fr. 5'908.-- an berechnete Waldbesitzer ausbezahlt.

2. Abgerechnete Projekte

Der Abteilung Wald des BAFU wurden im Jahre 2011 keine (0) Teil- oder Schlussabrechnungen erstattet. Abgerechnet wurden 0 (0) Waldwegprojekte und 0 (0) waldbauliche Projekte. Die Beiträge der öffentlichen Hand betragen Fr. 0.-- (Fr. 0.--), nämlich:

Subventionsgeber	2011	2010
Bund	Fr. 0.--	Fr. 54'994.--
Kanton	Fr. 0.--	Fr. 31'000.--
Bezirke	Fr. 0.--	Fr. 31'000.--

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Kurse, Tagungen

26. Januar	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Bozana Babic (½ Tag)
1. März	Besuch des Holzmesskurses in Tägerwilen durch Revierförster Thomas Gelbhaar (½ Tag)
8. März	Besuch des Holzklassierungworkshops in Henau durch die Revierförster Walter Koller und Köbi Haas (½ Tag)
9. März	Hauptversammlung des Appenzellischen Forstpersonalverbandes im Restaurant Lehmen, Weissbad
4. März	Präsidentenkonferenz des Schweizerischen Forstpersonalverbandes (VSF) in Olten
26. März	Jahresversammlung der Interkantonalen Arbeitsgruppe Raufusshühner in Wattwil
29. März	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Manuela Dörig (½ Tag)
25./26. Mai	Jahrestagung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Waldschutz im Kanton Aargau
27. Mai	Kollegenbesuch des Appenzellischen Forstpersonalverbandes in Elgg (½ Tag)
1. Juni	Hauptversammlung des Kantonalen Patenjägervereins Appenzell Innerrhoden im Restaurant Eggli
10. August	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Bettina Gmünder
30. August	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Bettina Gmünder (½ Tag)
25. Oktober	Waldkunde mit der Lernenden des Oberforstamtes, Bettina Gmünder (½ Tag)

2. Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld

Im laufenden Berichtsjahr besuchte kein (0) Kandidat aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz Maienfeld.

In der Berichtsperiode meldete sich kein (0) Kandidat für die Aufnahmeprüfung in Maienfeld an.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Im Laufe der Berichtsperiode wurden die Naturschutzzonen weiterhin mit den Bezirken bereinigt und mutiert. Ende 2011 präsentierte sich der Stand der rechtskräftig eingezonten Naturschutzzonen wie folgt:

Bezirke	Anzahl		Flächen in ha		Flächen nach Kategorien gemäss VO in ha			
	NS-Zonen	Verträge	Total	davon Verträge	A	B	C	D
Appenzell	119	99	50.7069	42.9073	1.7514	4.7052	4.5927	39.6576
Schwende	176	147	132.7351	123.9365	6.4257	77.3889	0.0000	48.9205
Rüte	254	202	122.0991	103.5201	2.8916	48.3041	5.8506	65.0528
Schlatt-Haslen	38	29	7.0273	5.3442	0.1684	0.3036	0.9592	5.5961
Gonten	352	292	121.9626	108.3840	1.9771	20.1436	15.1370	84.7049
Oberegg	36	32	5.0360	4.2882	0.8960	0.9574	1.0289	2.1537
Total 2011	975	801	439.5670	388.3803	14.1102	151.8028	27.5684	246.0856
Total 2010	971	798	438.1857	387.0121	14.1102	151.5171	27.5684	244.9900
Veränderung	4	3	1.3813	1.3682	0.0000	0.2857	0.0000	1.0956

Für die Berichtsperiode wurden die folgenden Beiträge an die Grundeigentümer von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirke	Bundesbeiträge	Zuschläge Bund	Kantonsbeiträge	Zuschläge Kanton	Total Beiträge
Appenzell	53'146.35	3'170.55	25'612.45	4'481.50	86'410.85
Schwende	97'455.00	10'165.70	39'024.50	7'484.35	154'129.55
Rüte	110'582.50	8'064.15	46'464.20	8'298.40	173'409.25
Schlatt-Haslen	1'756.15	0.00	3'644.00	526.80	5'926.95
Gonten	127'456.00	10'816.70	57'143.50	10'565.40	205'981.60
Oberegg	1'085.60	0.00	1'718.25	325.75	3'129.60
Total 2011	391'481.60	32'217.10	173'606.90	31'682.20	628'987.80
Total 2010	391'022.70	31'745.50	172'915.25	31'544.75	627'228.20
Veränderung	458.90	471.60	691.65	137.45	1'759.60

Neben der Begutachtung aller Baugesuche ausserhalb der Bauzone hat die Fachstelle noch zahlreiche Berichte zu Themen des Naturschutzes für Bund und Kanton verfasst.

Die Umsetzung der nationalen Objekte mit Verträgen, welche im Grundbuch ange-merkt werden, konnte im Berichtsjahr wiederum fortgesetzt werden. Es wurde 1 (6) Vertrag zur Anmerkung im Grundbuch neu abgeschlossen. Diese Arbeiten müssen auch in Zukunft vorangetrieben werden. Ziel ist es, dass möglichst viele nationale Objekte mit einem Vertrag gesichert sind.

In der Herbstsession des Grossen Rates wurde die Natur- und Heimatschutzverordnung revidiert und auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Die beiden wichtigsten Revisionspunkte sind die Aufteilung der Naturschutzzonenbeiträge je zur Hälfte auf den Grundeigentümer und den Bewirtschafter und die Übernahme der gekürzten Bundesbeiträge durch den Kanton.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst Mitte Jahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) auf das Jahr 2010: Die Zahl der Mutationen (489, inklusive Handänderungen) ist 12% tiefer als im Vorjahr (554) und 5% tiefer als das Mittel der 10 Vorjahre (515). Die Zahl der Grenzmutationen ist mit 63 14% tiefer als im Vorjahr (73) und 6% tiefer als das Mittel der Vorjahre (67). Die Anzahl der Handänderungen ist mit 314 leicht höher als im Vorjahr (308) und auch 12% höher als im Mittel der letzten 10 Jahre (279). Die Totalkosten für die laufende Nachführung betragen Fr. 423'699.45, gegenüber Fr. 465'242.50 im Vorjahr (- 9%). Sie liegen damit 10% unter dem Mittel der letzten zehn Jahre (Fr. 468'354.--). Die Kosten der laufenden Nachführung tragen der Verursacher oder der Grundeigentümer.

Die Informationsebene Bodenbedeckung wird aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen LWN (Wiese / Weide / Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Landwirtschaftsamtes abgerechnet.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

Es wird ein Gebäude-Nummerierungssystem geführt. Dabei wird zusammen mit der kantonalen Verwaltung schon bei der Eröffnung der Baugesuchsverfahren für geplante Gebäude eine Nummer vergeben, welche dann bei der Gebäudenachführung verwendet werden muss. Gleichzeitig erhält die AV bereits zu diesem Zeitpunkt die neue Gebäudeadresse.

Die projektierten Gebäude werden ebenfalls gemäss Minimalanforderungen des Bundes erfasst. Dies geschieht innert Monatsfrist ab Erteilung der Baubewilligung auf Basis des mitgelieferten Situationsplanes. Mit dieser Massnahme stehen die Gebäudegrundrisse schon frühzeitig für interessierte Benutzer (z.B. Leitungsbetreiber, Planer von weiteren Bauten in der näheren Umgebung etc.) zur Verfügung. Die Kosten dieser zusätzlichen, vorgezogenen Erfassung werden bei der definitiven Gebäudenachführung dem Verursacher belastet.

2. Periodische Nachführung

Im Rahmen des Projektes Landwirtschaftliche Nutzflächen (LWN) wurden die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte über den ganzen Kanton nachgeführt. Dies geschah auf der Basis von Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Wenn, wie in der Umsetzungsplanung vorgesehen, im Jahr 2013 die Erneuerung der AV im ganzen Kanton abgeschlossen sein wird, sind die Bodenbedeckungsdaten teilweise bereits über zehn Jahre alt und müssen mit einer periodischen Nachführung (PNF) aktualisiert werden. Die PNF soll nach Abschluss der Erneuerungsarbeiten gestartet werden. Ein entsprechender Etappierungsplan ist noch zu erstellen.

Die Gebühreneinnahmen sind praktisch gleich wie im Vorjahr.

Im Berichtsjahr wurde auch für den Kanton Appenzell I.Rh. der Geodatenshop der Interessengemeinschaft geografisches Informationssystem (IG GIS AG) eingerichtet. Dazu werden die AV-Daten täglich automatisch an die IG GIS transferiert.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung (AV)

1. Abgeschlossene Erneuerungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Erneuerungen der amtlichen Vermessung (AV) abgeschlossen und genehmigt:

Datenmodell DM.01

Die Arbeiten zur Umstellung der im alten Datenmodell DM.93 ausgeführten Erneuerungen auf das neue Datenmodell DM.01 sind per Ende 2010 abgeschlossen worden. Die Akten wurden am 31. August 2011 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung durch die Standeskommission erfolgte am 31. Oktober 2011.

Gonten Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet)

Die im Jahr 2008 begonnenen Arbeiten sind abgeschlossen. Die Schlussverifikation durch die Vermessungsaufsicht erfolgte am 15. Oktober 2010. Die Akten wurden am 26. Mai 2011 zur Genehmigung eingereicht. Die Genehmigung durch die Standeskommission erfolgte am 21. Juni 2011.

2. In Arbeit stehende Erneuerungen

Schlatt-Haslen Los 4 (Fixpunkterneuerung ganzes Bezirksgebiet)

Nach erfolgter Begehung und Bestandesaufnahme wurde der neue Netzplanentwurf von der Vermessungsaufsicht genehmigt. Nach Abschluss der Vermarktungsarbeiten wurden im Frühjahr/Sommer 2011 die Messungen und anschliessend die Berechnungen durchgeführt. Die Arbeiten wurden im Dezember 2011 abgeschlossen, so dass die Akten im Januar 2012 zur Verifikation eingereicht werden können.

Gonten Los 5

(Erneuerung der restlichen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet)

Der Werkvertrag wurde im August 2009 abgeschlossen. Die Arbeiten sind im Gang und sollen bis Ende März 2012 abgeschlossen werden.

Schlatt-Haslen Los 5

(Erneuerung der übrigen Informationsebenen im ganzen Bezirksgebiet)

Aufgrund des im Juni 2011 ausgearbeiteten Vorprojekts konnte im September 2011 der Vertrag abgeschlossen werden. Mit den Arbeiten wurde in der Zwischenzeit begonnen. Abgabetermin ist der 31. Dezember 2012.

3. Vorgesehene Erneuerungen

Mit dem letzten, laufenden Operat Schlatt-Haslen Los 5 werden die Erneuerungen abgeschlossen sein. Gleichzeitig soll die Umstellung vom Koordinaten-Bezugsrahmen LV03 auf LV95 umgesetzt werden. Dazu wurde im November 2011 ein Vorprojekt ausgearbeitet. Nach positiver Prüfung durch Bund und Kanton sollte anschliessend der Werkvertrag abgeschlossen werden können.

4. Nomenklatur

Im Berichtsjahr wurden verschiedene Abklärungen zu Flurnamen gemacht. Auch ergeben sich noch immer einige Korrekturen und Präzisierungen bei den neuen Gebäudeadressen, welche in der AV nachgeführt werden.

5. Schnittstellen

AVGBS: Die "Amtliche Vermessung-Grundbuch-Schnittstelle" (AVGBS) für den elektronischen Datentransfer zwischen der AV und den Grundbuchämtern wurde realisiert. Von Seiten der amtlichen Vermessung besteht die entsprechende Software bereits seit 2009. Nach der Durchführung verschiedener Tests wird die Schnittstelle nun eingesetzt. Dies geschieht durch das Grundbuchamt Obereggen bei allen Mutationen. Das Grundbuchamt Appenzell setzt sie bisher für die Übernahme grosser Datenmengen im Zusammenhang mit den Erneuerungen der AV ein.

GemDat: Seit dem Jahre 2009 werden die AV-Daten gleichzeitig mit der Abgabe ins Geoinformationssystem (GIS) auch an den Kanton zur Übernahme in das Parzelleinformationssystem GemDat geschickt. Diese Transfers erfolgen vierteljährlich. Dabei wird jeweils auch eine Liste aller Gebäude, mit Nummer, Adresse und Eingangskordinaten mitgeliefert.

6. Finanzierung und Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Es wird vierteljährlich eine Übersicht über die Kostenplanung, Kreditbeanspruchung etc. erstellt. Dieses Vorgehen gibt einen guten Überblick über den Stand der Arbeiten und ermöglicht eine Kontrolle und Steuerung bezüglich Kosten und Termine.

Der Kostenrahmen für die Erneuerungen wurde aufgrund aktueller, tieferer Marktpreise revidiert. Mit jährlichen Gesamtaufwendungen von Fr. 450'000.-- kann die definitive AV93-konforme Erneuerung der AV bis voraussichtlich 2013 abgeschlossen werden. Danach geht es darum, die AV laufend und periodisch nachzuführen, den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend der Nutzungsbedürfnisse weiterzuentwickeln.

Bis zum Inkrafttreten der NFA-Gesetzgebung betragen die Bundesabteilungen an die Erneuerungen der AV im Kanton Appenzell I.Rh. durchschnittlich 52%. Darin waren Finanzkraftzuschläge (FKZ) enthalten. Mit Inkrafttreten der NFA entfallen diese FKZ und die Abteilungen an die Erneuerungen der AV betragen künftig noch durchschnittlich zirka 32%. Im Sinne der NFA erhält der Kanton die Differenz - im Falle der AV rund 20% der beitragsberechtigten Kosten - in Form von nicht zweckgebundenen Zahlungen des Bundes in das NFA-Ausgleichsgefäss. Sollen die Bezirke gleich behandelt werden, ist es wichtig, dass die entsprechenden Gelder aus dem kantonalen NFA-Ausgleichsgefäss wiederum der AV zur Verfügung gestellt werden können.

Ab dem Nachführungsjahr 2011 haben sich die Bezirke aufgrund der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme nicht mehr an den Kosten für die Nachführung der AV zu beteiligen. Die entsprechenden Beiträge entfallen und werden vom Kanton übernommen. Hingegen bleiben die Bezirke für die Erneuerung der AV noch bis zu deren Abschluss kostenpflichtig.

7. Anpassung der Rechtsgrundlagen

Am 1. Juli 2008 ist das Geoinformationsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Darin werden die Kantone verpflichtet, das Bundesrecht innert drei Jahren rechtlich umzusetzen. Dazu wurde 2010 das neue kantonale Geodatengesetz (GeoDG) ausgearbeitet. Die Landsgemeinde 2011 hat nun das neue Geodatengesetz genehmigt. Mit der Inkraftsetzung des GeoDG per 1. Juli 2011 wurde das bisherige Vermessungsgesetz vom 24. April 1994 abgelöst.

8. Schlussbemerkungen

Mit dem letzten Operat Schlatt-Haslen 5 wird die Erneuerung der amtlichen Vermessung bis 2013 plangemäss abgeschlossen werden. Damit wird diese länger dauernde Phase der Umarbeitung des alten, graphischen Vermessungswerkes in ein neues, numerisches vollendet.

Auch nach Abschluss dieser grossen Erneuerungsaktion sind in den nächsten Jahren neben der ordentlichen Nachführung verschiedene weitere Aufgaben anzugehen oder weiterzuführen. Grundlage dazu bilden die vom VBS erlassene Strategie der AV 2012-2015 und die darauf basierende, durch die kantonale Vermessungsaufsicht erstellte Umsetzungsplanung 2012-2015. Die Zielsetzungen aus der Programmvereinbarung 2008-2011 zwischen Bund und Kanton wurden überprüft und soweit noch nötig übernommen. Gestützt auf die Umsetzungsplanung 2012-2015 wird die Standeskommission Anfang 2012 die neue Programmvereinbarung der AV 2012-2015 zwischen Bund und Kanton abschliessen können. Als wichtige Zielsetzungen der neuen Programmvereinbarung sind zu erwähnen:

- **Bezugsrahmenwechsel von der Landesvermessung LV03 zur Landesvermessung LV95:** Damit die Nutzenden (technische Dienststellen, Planer, Baufachleute etc.) die Vorteile der Satelliten gestützten Vermessungsmethoden (GPS-Technologie) vollumfänglich nutzen können, ist ein so genannter Bezugsrahmenwechsel notwendig. Der alte Bezugsrahmen stützt sich auf die Landesvermessung von 1903 (LV03) und der neue auf die Landesvermessung von 1995 (LV95). Laut

Geoinformationsrecht des Bundes wird der Bezugsrahmenwechsel bei der amtlichen Vermessung bis spätestens Ende 2016 verlangt.

- **Periodische Nachführung:** In Zukunft gilt es, die Nachführung und den Unterhalt der AV langfristig zu sichern und die AV entsprechend der Nutzungsbedürfnisse weiterzuentwickeln. Dazu werden periodische Nachführungen nötig sein.

Laut Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62) wird in den nächsten Jahren neben der AV, in der die privatrechtliche Situation festgehalten wird, ein Kataster über die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBK) geschaffen werden. In diesem Kataster werden die wichtigsten öffentlichrechtlichen Beschränkungen pro Grundstück verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt. Eingeführt wird der ÖREB-Kataster in zwei Etappen. Bis 2015 werden acht Pilot-Kantone (BE, JU, GE, NE, NW, OW, TG und ZH) den Kataster aufbauen. Die restlichen Kantone sollen von diesen Vorarbeiten profitieren und den Kataster anschliessend bis 2019 ebenfalls einführen.

2688 Fachstelle Geographisches Informationssystem (GIS)

Im Laufe des Berichtsjahres führte die Betreiberfirma weitere neue, anwenderfreundlichere Benutzerwerkzeuge ein.

Verschiedene Umfragen bei den Benutzern innerhalb und ausserhalb der Verwaltung haben gezeigt, dass das Internet-GIS immer beliebter wird. Die Benutzerzahlen steigen stetig.

Als neuer Dienst wurde der Geodatenshop aufgebaut. Dabei können die Daten der amtlichen Vermessung via Internet bezogen werden. Es ist geplant, dass im Laufe der Zeit weitere Daten im Geodatenshop bezogen werden können.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten Beiträge an 1 (2) Wohnbausanierung zugesichert werden. Die Offertsumme des Projektes beläuft sich auf Fr. 350'000.-- (Fr. 220'000.--). Die zugesicherten Subventionen betragen Fr. 60'000.-- (Fr. 42'800.--) nämlich:

Subventionsgeber	2011	2010
Kanton	Fr. 40'500.--	Fr. 28'890.--
Bezirke	Fr. 19'500.--	Fr. 13'910.--

5 (3) Anfragen befinden sich in Bearbeitung.

2. Abgerechnete Projekte

Es wurde 1 (3) Schlussabrechnung mit einer Bausumme in der Höhe von Fr. 156'000.-- (Fr. 205'330.--) eingereicht. Die Beiträge der öffentlichen Hand machten insgesamt Fr. 17'200.-- (Fr. 86'712.--) aus, nämlich:

Subventionsgeber	2011	2010
Kanton	Fr. 11'610.--	Fr. 58'246.--
Bezirke	Fr. 5'590.--	Fr. 28'466.--

3 (4) Anfragen mussten abgelehnt werden und zwar alle wegen Überschreitung der Einkommensgrenze.

Am 15. September 2011 überprüfte das Bundesamt für Landwirtschaft 4 Landwirtschaftsbetriebe, welche in den vergangenen Jahren mit Investitionshilfen unterstützt worden waren. Auf 2 Betrieben ging es um 2 Ersatzneubauten, auf 1 Betrieb - unter anderem - um 1 Wohnbausanierung. Der Bundesexperte befand sowohl die Administration als auch die Ausführung der Projekte in Ordnung.

HOLZABGABE UND SORTIMENTSANFALL

Forstrevier	Verkauf	Losholz Eigenbed. Realholz	Sortimente						Total	pro ha m ³
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
	m ³	m ³	m ³	%	m ³	%	m ³	%	m ³	
Staatswald										
V	358	0	358	100	0	0	0	0	358	2.3
Total	358	0	358	100	0	0	0	0	358	2.3
Vorjahr	71	0	71	100	0	0	0	0	71	0.5
Veränderung	287	0	287	-	0	-	0	-	287	-
Öff. Wald										
I	2'565	25	2'396	92	35	1	160	6	2'591	2.5
II	2'887	229	2'719	87	323	10	74	2	3'116	3.8
III	1'386	37	1'386	97	0	0	37	3	1'423	5.7
IV	148	13	161	100	0	0	0	0	161	1.0
V	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
Total	6'986	304	6'662	91	358	5	271	4	7'291	3.2
Vorjahr	7'618	31	6'767	88	352	5	530	7	7'649	3.3
Veränderung	- 632	273	- 105	-	6	-	- 259	-	- 358	-
Privatwald										
I	1'615	0	1'615	100	0	0	0	0	1'615	1.8
II	1'499	104	1'385	86	133	8	85	5	1'603	3.1
III	4'933	34	4'958	100	9	0	0	0	4'967	5.0
IV	1'821	117	1'883	97	29	1	25	1	1'937	5.1
Total	9'868	255	9'841	97	171	2	110	1	10'122	3.6
Vorjahr	12'542	748	12'523	94	355	3	412	3	13'290	4.8
Veränderung	- 2'674	- 493	- 2'682	-	- 184	-	- 302	-	- 3'168	-
Gesamttotal										
I	4'180	25	4'011	95	35	1	160	4	4'206	2.2
II	4'386	333	4'104	87	456	10	159	3	4'719	3.5
III	6'319	71	6'344	99	9	0	37	1	6'390	5.1
IV	1'969	130	2'044	97	29	1	25	1	2'098	3.9
V	358	0	358	100	0	0	0	0	358	2.2
Total	17'212	559	16'861	95	529	3	381	2	17'771	3.4
Vorjahr	20'231	779	19'361	92	707	3	942	4	21'010	4.0
Veränderung	- 3'019	- 220	- 2'500	-	- 178	-	- 561	-	- 3'239	-

BEITRAGSLEISTUNGEN AN ABGERECHNETE PROJEKTE BLW UND WOHNBAUSANIERUNGEN 2011

SUBVEN- TIONS- BEHÖRDE	MELIORATIONSPROJEKTE												WOHNBAUSANIERUNG				GESAMTTOTAL			
	TIEFBAU				HOCHBAU				TOTAL				Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%								
Bund	-	-	361'200	42	-	-	497'480	58	-	-	858'680	100	-	-	0	0	-	-	858'680	100
Kanton	-	-	290'517	60	-	-	178'185	37	-	-	468'702	98	-	-	11'610	2	-	-	480'312	100
Appenzell	0	0	-	-	53'500	100	-	-	53'500	100	-	-	0	0	-	-	53'500	100	-	-
Schwende	120'000	100	-	-	0	0	-	-	120'000	100	-	-	0	0	-	-	120'000	100	-	-
Rüte	46'217	58	-	-	33'000	42	-	-	79'217	100	-	-	0	0	-	-	79'217	100	-	-
Schlatt-Haslen	8'228	18	-	-	37'370	82	-	-	45'598	100	-	-	0	0	-	-	45'598	100	-	-
Gonten	116'072	74	-	-	34'315	22	-	-	150'387	96	-	-	5'590	4	-	-	155'977	100	-	-
Oberegg	0	0	-	-	0	0	-	-	0	0	-	-	0	0	-	-	0	100	-	-
Bezirke	-	-	290'517	64	-	-	158'185	35	-	-	448'702	99	-	-	5'590	1	-	-	454'292	100
TOTAL	-	-	942'234	53	-	-	833'850	46	-	-	1'776'084	99	-	-	17'200	1	-	-	1'793'284	100
Vorjahr	-	-	598'331	56	-	-	468'180	44	-	-	1'066'511	100	-	-	0	0	-	-	1'066'511	100

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

2700 Departementssekretariat

1. Vernehmlassungen, Anhörungen etc.

Bei Vernehmlassungen, Anhörungen und Mitberichten auf Bundesstufe war das Departementssekretariat unter anderem in folgenden Bereichen involviert: Parlamentarische Initiative "Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops"; Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Umsetzung der Motion Schweiger); Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV); Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI; Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr"); Neues Trassenpreissystem; Parlamentarische Initiative: Ratifikation des IAO-Übereinkommens Nr. 183 über den Mutterschutz; Kantonsbeiträge FABI; Deklarationsverordnung und Verordnung über die technischen Vorschriften betreffend die Mengenangaben auf industriellen Fertigpackungen; Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts); Bundesgesetz über die Anpassung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit.

2. Flugwesen

Im Zusammenhang mit privaten Helikopterflügen über dem Ort Appenzell klärte das Volkswirtschaftsdepartement beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ab, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden seien. Das BAZL bestätigte, dass die entsprechenden Bewilligungen vorlagen.

3. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL)

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle.

Im Rahmen eines vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung schweizweit angeordneten Praxistests im Bereich Heizölbewirtschaftung führte die KZWL in Appenzell I.Rh. bei vier Betreibern von Heizölanlagen - auf freiwilliger Basis - Erhebungen durch. Die dabei gemachten Erkenntnisse flossen in die Planung einer im Ernstfall durchzuführenden Rationierung ein.

4. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und den Erwerb von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) eingestellt, das heisst, es werden seit 2002 keine neuen Gesuche mehr angenommen; dies gilt auch für Appenzell I.Rh. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte muss aber während der ganzen Laufzeit (maximal 30 Jahre) sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit dem Jahre 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle (SG/TG/AI) sichergestellt. Erlasse und Verfügungen erfolgen aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh.

Die Fachstelle betreut folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

WEG-Einfamilienhäuser	14
WEG-Eigentumswohnungen	3
Mietgeschäfte	7 (mit total 129 Mietwohnungen)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet:

Mietwohnungen	2011	2010
Bezirke	13'953.--	12'744.--
Kanton	13'953.--	12'744.--
Total	27'906.--	25'488.--

Eigenheime	2011	2010
Bezirke	0.--	0.--
Kanton	0.--	0.--
Total	0.--	0.--

2702 **Wirtschaftsförderung**

Im Zuge der Revision des Ständekommissionsbeschlusses über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep) vom 3. April 2011 wurden die Wirtschaftsförderung, das Amt für Tourismus, das Amt für Neue Regionalpolitik und das Amt für Statistik im Amt für Wirtschaft zusammengefasst. Die einzelnen Themenbereiche fungieren neu als Fachstellen des Amtes. Damit wird die bereits mit der Strategie 2010 realisierte Reorganisation der Wirtschaftsförderung auch im Namen des Amtes abgebildet.

Das strategische Oberziel des Amtes für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. für Unternehmen und Privatpersonen. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion und Technologie- und Innovationstransfer. Das zur Aufgabenüberprüfung entwickelte Monitoringsystem, das sich aus rund 40 verschiedenen Zielindikatoren zusammensetzt, wurde 2011 zum zweiten Mal eingesetzt. Dank der mehrjährigen Beobachtung werden nun auch Entwicklungstendenzen sichtbar.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amtes für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

Bestandespflege

Im Berichtszeitraum wurden einheimische Unternehmen in 37 Fällen in Behördenfragen beraten, 3 Projekte einheimischer Unternehmen wurden längerfristig begleitet. Das Amt für Wirtschaft besuchte 15 Unternehmen, davon 3 im Beisein des Volkswirtschaftsdirektors. Die Werte liegen im Bereich des Jahres 2010. Die gesetzten Ziele wurden erreicht.

Die kantonale Homepage www.ai.ch wurde im Jahr 2011 monatlich von über 39'000 Nutzern besucht (Visitors). Dieser Wert liegt leicht (-3%) unter dem Vorjahresergebnis, die stetige Zunahme der Visitors konnte damit nicht fortgesetzt werden. Die angebotenen elektronischen Dienstleistungen werden gut genutzt. Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich fast 8'000 Besuche aus, was einem Plus von über 20% entspricht. Der Relaunch der Seite Anfang Jahr darf damit als erfolgreich bezeichnet werden.

Die Wirtschaftsseite im Innerrhoder Volksfreund erschien 2011 ebenfalls in einem neuen Kleid und unter einem neuen Redaktor. Nach 8 Wirtschaftsseiten zeigt sich, dass die Seite guten Zuspruch findet.

Potenzialorientierte Raumplanung

Im Berichtsjahr führte das Amt für Wirtschaft ein Projekt zur besseren Information über Bauland durch. Dieses beinhaltet eine Erweiterung des Geoportals um eine einfach zu bedienende Auskunftsanwendung. Das ImmoWebAI ermöglicht die kostenlose Abfrage über Parzellen nach Zone und Stand der Erschliessung. Die gezeigten Ergebnisse können schliesslich zusammengefasst als Bericht exportiert bzw. gedruckt werden.

Kontakte vermitteln

Die aktive Pflege des Netzwerks und die Vermittlung gehört zu den Aufgaben des Amtes für Wirtschaft. Es wurden 13 Treffen mit netzwerkrelevanten Personen abgehalten und 22 vermittelte Kontakte registriert.

Verwaltungsinterne Beraterfunktion

Im Jahr 2011 verfasste das Amt für Wirtschaft 6 Berichte und Stellungnahmen. Weiter wurden die Projekte Erscheinungsbild der kantonalen Verwaltung und die Überarbeitung der Departementsorganisation abgeschlossen.

Einzelbetriebliche Förderung

In der Wirtschaftsförderungskommission wurden 10 Gesuche um Wirtschaftsförderung behandelt. 10 Beratungen mit Jungunternehmern wurden registriert. Das Amt für Wirtschaft führte im Mai einen Impulsanlass mit 45 Teilnehmern durch. Der Anlass hatte zum Ziel, einheimische Fachkräfte mit einer tertiären Ausbildung für das Thema Selbständigkeit zu sensibilisieren.

2. Standortpromotion

Die Standortpromotion vermarktet den Wirtschafts- und Wohnstandort Appenzell I.Rh. durch Erarbeitung von Informationsmitteln und direkte Präsenz. Durch die Promotionsaktivitäten sollen die Bekanntheit des Standorts erhöht und Ansiedlungen von natürlichen und juristischen Personen begünstigt werden.

Im Jahr 2011 konnten 7 Ansiedlungen von juristischen Personen und 8 Privatzuzüge relevant unterstützt werden. Weiter wurden 24 Beratungsgespräche mit potenziellen Ansiedlern geführt. In Zusammenarbeit mit den drei Ostschweizer Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau wurden drei Standortpromotionsveranstaltungen mit durchschnittlich 25 Teilnehmenden durchgeführt. Weiter war die Wirtschaftsförderung an 19 Anlässen in repräsentativer Funktion anwesend, bei deren 6 mit einem Referat. Das Amt für Wirtschaft war auch in den Medien präsent: Es wurden 30 Nennungen in verschiedenen Zeitungen registriert, dazu verfasste das Amt selbst 10 Medienmitteilungen.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern

In Zusammenarbeit mit dem kantonalen Gewerbeverband wurde am 7. September 2011 ein Anlass zum Thema "leistungsfähig sein und leistungsfähig bleiben" durchgeführt. Die wiederum erfreulich hohe Anzahl von 85 Besuchern zeigte, dass der Anlass geschätzt wird und ein Bedürfnis darstellt. Weiter luden das Amt für Wirtschaft und der Volkswirtschaftsdirektor zum jährlichen Treffen mit der Handels- und Industriekammer und dem kantonalen Gewerbeverband.

Technologietransfer

Das Amt für Wirtschaft nahm im Jahr 2011 am Vorprojekt "Industrielle Dienstleistungen² teil, das von allen Ostschweizer Kantonen gemeinsam in Auftrag gegeben wurde. Das Vorhaben hat zum Ziel, die Unternehmen beim Aufbau des Geschäftsfelds der industriellen Dienstleistungen zu unterstützen.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäftes bzw. die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Im Berichtsjahr wurde beim Volkswirtschaftsdepartement ein Gesuch um Erlass einer Feststellungsverfügung eingereicht und bearbeitet.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Die Lenkungsgruppe NRP, die sich aus Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter. Die Lenkungsgruppe hielt im Jahr 2011 5 Sitzungen ab und behandelte 8 Anträge um einen NRP-Beitrag. Das Amt für Wirtschaft wurde mit Fr. 40'960.– für den administrativen Aufwand der NRP-Umsetzung entschädigt.

Die erste Umsetzungsperiode der Neuen Regionalpolitik 2008–2011 ging am 31. Dezember 2011 zu Ende. Das Jahr 2011 stand deshalb auch im Zeichen der neuen Programmvereinbarung für die Periode 2012–2015. Im ersten Halbjahr wurde vom Amt für Wirtschaft unter Einbezug verschiedener Anspruchsgruppen das Umsetzungsprogramm für die neue Periode erarbeitet. Das neue Programm führt die strategischen Schwerpunkte der Jahre 2008–2011 im Grundsatz fort. Durch den Bezug anderer Departemente wurden jedoch zusätzliche Handlungsbereiche aufgenommen. Die Periode 2012-2015 verfolgt folgende Vertragsziele:

1. Die Tourismusdestination Appenzell I.Rh. ist gut strukturiert, erhöht die Dienstleistungsqualität und Angebotsvielfalt und verfügt über eine zeitgemässe touristische Beherbergungsinfrastruktur im gehobenen und im tiefpreisigen Segment.
2. Die Wirtschaft in Appenzell I.Rh. hat Zugang zu Innovation, verfügt über Fachpersonal und Arealressourcen und profitiert von der starken Marke Appenzell.
3. Das Wertschöpfungspotenzial von natürlichen Ressourcen (primär Holz) wird identifiziert, es werden Strategien zur Ausschöpfung definiert und konkrete Projekte lanciert.
4. Die Agrarwirtschaft erschliesst dank innovativer Produkte und Zusammenarbeit mit dem Gewerbe neue Absatzmärkte.

Neben dem neuen Umsetzungsprogramm musste auch der Schlussbericht der Periode 2008-2011 bis zum 31. Juli 2011 beim Seco eingereicht werden. Der Schlussbericht gibt Auskunft über die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Gemäss dem

Bericht hat sich die Umsetzung nach einer langen Aufbauphase erfreulich entwickelt. Es wurden 25 Projekte geprüft und 17 davon mit einem Beitrag unterstützt. Kritisch beurteilt werden der administrative Aufwand der Umsetzung sowie die zunehmenden Anforderungen an Dokumentation und Reporting von Seiten des Bundes.

Das Umsetzungsprogramm und der Schlussbericht wurden am 3. Januar 2012 von der Ständekommission gutgeheissen. Gleichzeitig wurde das Volkswirtschaftsdepartement zur Unterzeichnung der Programmvereinbarung für die nächsten Jahre ermächtigt.

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr 2011 sind folgende Abgeltungen erstattet worden:

		Total	Anteil AI	davon			
				Bund	Kanton		
Appenzeller Bahnen	854	Regionaler Personen-Verkehr	4'675'832	32.5%	1'519'645	1'097'716	421'929
		Infrastruktur Betrieb	1'393'409	32.5%	452'858	375'872	76'986
		Infrastruktur Abschreibung	2'501'000	32.5%	812'825	674'645	138'180
	Total Gossau - Appenzell - Wasserauen (GAW)		8'570'241	32.5%	2'785'328	2'148'233	637'095
	855	Regionaler Personen-Verkehr	4'807'244	32.5%	1'562'354	1'128'567	433'787
		Reg. Personen-Verkehr Nachtangebot (Bus)	13'966	32.5%	4'539	3'279	1'260
		Infrastruktur Betrieb	836'546	32.5%	271'877	225'658	46'219
		Infrastruktur Abschreibung	1'074'000	32.5%	349'050	289'712	59'338
	Total St.Gallen - Gais - Appenzell (SGA)		6'731'756	32.5%	2'187'820	1'647'216	540'604
	856	Regionaler Personen-Verkehr	853'788	32.5%	277'481	200'439	77'042
		Infrastruktur Betrieb	387'941	32.5%	126'081	104'647	21'434
		Infrastruktur Abschreibung	139'000	32.5%	45'175	37'495	7'680
	Total Gais - Altstätten Stadt		1'380'729	32.5%	448'737	342'581	106'156
	Darlehen Art. 56		5'385'448	32.5%	1'750'270	1'452'724	297'546
	Total Appenzeller Bahnen		22'068'174	32.5%	7'172'155	5'590'753	1'581'401
Darlehensrückzahlung						-110'606	
netto:						1'470'795	
PostAuto	80.191	Eggerstanden-Appenzell-Teufen Mo-Fr	217'034	100.0%	217'034	156'775	60'259
	80.191	Eggerstanden-Appenzell-Teufen Sa/So	63'188	100.0%	63'188		63'188
	80.192	Weissbad - Brülisau (Sommerkurs)	131'652	100.0%	131'652	95'099	36'553
	80.193	PubliCar Appenzell	688'178	100.0%	688'178	497'106	191'072
	80.224	Heiden - Walzenhausen - St. Margrethen	687'434	0.8%	5'499	3'972	1'527
	80.226	Heiden - Heerbrugg	549'061	26.4%	144'952	104'706	40'246
	80.227	Heiden - Altstätten	132'121	14.4%	19'025	13'743	5'282
	80.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg-Reute	129'677	50.0%	64'839	46'836	18'003
	80.229	Heiden - Oberegg - St. Anton - Trogen	273'559	52.0%	142'251	102'755	39'496
	Total Postauto		2'871'904	0.8-100%	1'476'618	1'020'992	455'626
Tarifverbund OSTWIND		5'594'100	1.5-1.92%	97'500	0	97'500	
Total		30'534'178		8'746'273	6'611'745	2'134'527	
netto:						2'023'921	
hälftige Aufteilung auf Kanton:						1'011'961	
hälftige Aufteilung auf Bezirke:						1'011'961	

Wie im Jahr zuvor hatten auch im Berichtsjahr das Projekt der sogenannten "Durchmesserlinie Appenzell-St.Gallen-Trogen (DML)", die eine umsteigefreie Zugverbindung der Appenzeller Bahnen AG zwischen Appenzell und Trogen beinhaltet sowie das sogenannte "4-Zugs-Konzept", das auf der SBB-Strecke Zürich-St.Gallen stündlich vier Züge in jeder Richtung vorsieht, hohe Priorität. Etwa ab dem Jahre 2018 sollen zwei dieser Züge eine Fahrtzeit von unter einer Stunde ermöglichen. Um dies zu erreichen, sollen unter anderem in Gossau Zugshalte gestrichen werden. Für Appenzell I.Rh. erfolgt die OeV-Anbindung Richtung Finanzmetropole Zürich und Bundestadt Bern über den Bahnhof Gossau (für viele Pendler auch über das dort vorhandene, hervorragende Park-und-Ride-System). Bei allen involvierten Gremien musste seitens Appenzell I.Rh. immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die OeV-Erschliessung des inneren Landesteils von Appenzell I.Rh. über Gossau und nicht - wie vom Bundesamt für öffentlichen Verkehr bevorzugt gesehen - über die Stadt St.Gallen erfolgt. Deshalb galt es auch, bei den zuständigen Planungsbehörden bezüglich der Umsteigesituationen in Gossau und Zürich die Forderung nach möglichst optimalen Anschlüssen konsequent aufrecht zu erhalten.

Bei der DML stand das von der DML-Projektleitung in Zusammenarbeit mit den OeV-Ämtern von St.Gallen, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. erarbeitete Finanzierungsgesuch der Appenzeller Bahnen AG im Zentrum - dies im Hinblick auf dessen Einreichung bei den drei beteiligten Kantonen Anfang 2012 und der anschliessenden Erstellung kongruenter Botschaften für die kantonalen Parlamente. In Appenzell I.Rh. kommt dieses Geschäft voraussichtlich im April 2013 vor die Landsgemeinde. Wird die Vorlage von allen Kantonen gutgeheissen, ist die Inbetriebnahme der DML per Ende 2016 vorgesehen.

Der flächenmässig grösste Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. erstreckt, konnte im Berichtsjahr den Umsatz der Einzelbillete und Abonnements um Fr. 5.1 Mio. oder 4.54% auf über Fr. 118 Mio. steigern. Der Kanton Glarus wurde von allen Genossenschaftlern und von den Bestellerkantonen einstimmig in den OSTWIND aufgenommen. Damit dieser Beschluss per Fahrplanwechsel im Dezember 2013 umgesetzt werden kann, ist noch die Zustimmung der Glarner Landsgemeinde vom 6. Mai 2012 notwendig.

2710 **Tourismus**

1. Rückblick auf Tourismusjahr

Betrachtet man die Entwicklung der Logiernächte der vergangenen Jahre, zeigt sich immer mehr, dass sich im Kanton Appenzell I.Rh. die Anzahl Gästeübernachtungen um die 160'000 einpendelt. Die bekannten Einflüsse wie Wetter, Wirtschaft und Währungskurs bewirken leichte Schwankungen nach oben oder unten. Da während der Sommer- und Herbstsaison kaum noch Wachstumspotential auszumachen ist, konzentrieren sich die Bemühungen von Appenzellerland Tourismus AI auf die Förderung der Vor- und Nebensaison. Diese anspruchsvolle Aufgabe muss langfristig und

auf allen Ebenen angegangen werden. Dies wurde auch im Strategiepapier von Appenzellerland Tourismus AI entsprechend festgehalten. Die Zahlen für das Jahr 2011 belegen, dass von Januar bis November 154'547 Personen in der Berg- und Talhotellerie des Kantons logierten. Das entspricht einem leichten Rückgang von 2% gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahr 2010. Der Wert entspricht exakt dem gesamtschweizerischen Durchschnitt, der ebenfalls bei minus 2% liegt. Entgegen der negativen Entwicklung in der Hotellerie, kann der Tagestourismus erfreulich hohe und zum Teil sogar neue Rekordwerte verzeichnen. So weisen alle drei Luftseilbahnen im Kanton sehr gute Frequenzen auf. Hauptgrund war sicherlich das sehr gute Wetter während des ganzen Jahres. Einzig der Monat Juli fiel buchstäblich ins Wasser. Zudem zeigt es sich einmal mehr, dass der starke Franken sich weniger auf die Tagesausflugsziele auswirkt als auf den übernachtenden Tourismus.

2. Auftritt

"Wer nicht wirbt, der stirbt". Dieser in der Kommunikation bekannte Spruch gilt selbstverständlich auch für den Tourismus. Umso wichtiger ist, dass die attraktiven und zum Teil einmaligen touristischen Angebote und Produkte entsprechend professionell vermarktet werden. Zudem verlangen die immer spontaneren Buchungsent-scheide der Gäste aktuellere und gezieltere Kommunikations- und Kundengewinnungsmassnahmen. Es zeigt sich ganz klar der Trend, dass das Internet zwar immer wichtiger wird, die Gäste aber gleichzeitig auf die traditionellen Broschüren nicht verzichten möchten. So wurden noch nie so viele Broschüren (über 200'000 Stück) gedruckt und an Gäste abgegeben und gleichzeitig aber auch so hohe Besucherzahlen auf der Website registriert. Dass der Entscheid einer engeren Online-Vernetzung zwischen den Leistungsträgern vor zwei Jahren richtig war, zeigen die laufend steigenden Besucherzahlen auf der Website. Insbesondere die aktuellen Informationen über Öffnungszeiten der Berggasthäuser und Luftseilbahnen werden von den Gästen oft und regelmässig besucht. Die enge Zusammenarbeit zwischen Marketing (Bedürfnisse des Gastes und Kommunikation) und Produktgestaltung (Angebot vor Ort) hat positive Auswirkungen auf den gesamten Marketing-Mix der Destination Appenzell I.Rh. Gegenseitig können Trends, Erfahrungen und Anregungen praktisch täglich ausgetauscht und angepasst werden. Diese Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sichert mittel- bis langfristig einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen, vor allem grösseren Destinationen.

3. Gruppengeschäft

Entgegen dem schweizweiten Trend eines rückläufigen Gruppengeschäfts konnte die Anzahl von durchgeführten Gruppenreisen auf dem Rekordniveau des vergangenen Jahres gehalten werden. Die Zahl von 1'197 durchgeführter Reisen und Angebote belegt, dass bis auf 60 der Rekordwert aus dem Jahre 2010 gehalten wurde. Dank einer leichten Preisanpassung auf das Berichtsjahr 2011 konnten die Erträge sogar gesteigert werden. Dieser Erfolg wird nebst der Einmaligkeit der Angebote durch regelmässige und konsequente Qualitätskontrollen der Dienstleistung sichergestellt. Die hohe Zufriedenheit aus Rückmeldungen zeigt, dass die Angebote stimmen und die Angestellten von Appenzellerland Tourismus AI sehr gut arbeiten. Damit Gruppen auch weiterhin den Weg in den Kanton Appenzell I.Rh. finden, ist es wichtig, dass

neue Angebote geschaffen und die bisherigen stetig verbessert werden. Die "Brauquöll Appenzell" erfreut sich seit der Eröffnung im Sommer 2011 sowohl bei Individualbesuchern als auch bei Gruppen grosser Beliebtheit. Dieses neue touristische Angebot ist für das Dorf Appenzell ein grosser Gewinn und ein neuer Attraktionspunkt. Trotz dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld darf mit Zuversicht in die touristische Zukunft geschaut werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil wichtige Rahmenbedingungen (Strategie, Organisationsstruktur) geschaffen wurden und die Leistungsträger nach wie vor für Investitionen bereit sind. Zudem ist sich die einheimische Bevölkerung der wirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus im Kanton durchaus bewusst.

4. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, das die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. fördert. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Beherbergungs- und Gastwirtschaftsbetriebe, von Unternehmen und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

2011 wurden 51 Beherbergungsbetriebe, 120 Gastwirtschaftsbetriebe und 368 Parahotelleriebetriebe veranlagt und Rechnungen im Betrag von Fr. 454'278.40 gestellt. Über 90% der in Rechnung gestellten Beiträge für das Jahr 2011 sind per 31. Dezember 2011 eingegangen. Weiter wurden 607 Gewerbebetriebe veranlagt, die einer Beitragspflicht in der Höhe zwischen Fr. 100.-- und Fr. 1'000.-- unterliegen. Von diesen Rechnungen mit einem Totalbetrag von Fr. 95'550.-- wurden bis 31. Dezember 2011 95% bezahlt. Aus dem Fonds wurden Beiträge an den Verein Appenzellerland Tourismus AI, an SchweizMobil und an den Bezirk Oberegg geleistet.

2712 Handelsregisteramt

1. Handelsregister-Bestand

	Bestand anfangs 2011	Veränderungen					Total	Bestand Ende 2011
		Zunahmen		Abnahmen				
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	299	16	0	44	6	3	-37	262
Kollektivgesellschaften	19	2	0	0	0	0	2	21
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Aktiengesellschaften	860	58	19	16	5	34	22	882
GmbH	247	27	7	5	1	9	19	266
Stiftungen	40	1	0	0	0	0	1	41
Genossenschaften	20	1	0	2	0	1	-2	18
Zweigniederlassungen (ZN)	36	0	0	1	0	0	-1	35
Ausländische ZN	4	3	0	1	0	0	2	6
Vereine	5	1	0	0	0	0	1	6
Staatsinstitute	1	0	0	0	0	0	0	1
Total	1'532	109	26	69	12	47	7	1'539

Legende:

- a) Neueintragungen
- b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
- c) Löschungen
- d) Löschungen von Amtes wegen (Art. 155 HRegV)
- e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregister-Geschäfte

	2011	2010
Tagesregistereinträge	678	790
beglaubigte Handelsregister (HR)-Auszüge	714	837
Konkurseröffnungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gemäss Art. 731b OR (Mängel in der Organisation)	2	7

3. Notariat

Einnahmen in Fr.	2011	2010
öffentliche Beurkundungen	54'330.--	47'920.--

2720 **Stiftungsaufsicht**

Das Volkswirtschaftsdepartement beaufsichtigte Ende des Berichtsjahres 30 (30) klassische Stiftungen mit einem Vermögen von rund Fr. 125 Mio. Eine Stiftung wurde neu errichtet, eine aufgehoben (Vermögen zweckgemäss aufgebraucht).

2 (1) im Handelsregister eingetragene klassische Stiftungen unterstehen der Aufsicht des Eidg. Departements des Innern, 1 (1) kirchliche Stiftung wird vom Bischof von St.Gallen beaufsichtigt. Bei 7 (7) im Handelsregister eingetragenen Stiftungen handelt es sich um BVG-Stiftungen, die unter Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

Bei der Prüfung der Jahresrechnungen durch die Stiftungsaufsicht konnten bis auf drei Stiftungen (bei einer Stiftung waren die Unterlagen unvollständig, in einem Fall waren überhaupt keine Unterlagen eingereicht worden und in einem Fall wurde die Prüfung erst im Jahr 2012 erwartet, da die Stiftung erst im Verlaufe des Jahres 2010 errichtet worden war) alle kontrolliert werden. Dass in 16 Fällen die entsprechenden Verfügungen erst Anfang 2012 erlassen werden konnten, hing insbesondere damit zusammen, dass in 14 Fällen zusammen mit dem Handelsregisteramt zuerst noch die verschärften bundesrechtlichen Anforderungen an die Revisionsstelle durchgesetzt werden mussten. Von den 14 Stiftungen, die deswegen die Aufforderung erhielten, eine den verschärften Anforderungen genügende Revisionsstelle zu bestellen und im Handelsregister einzutragen, ersuchten fünf bei der Stiftungsaufsicht um eine erleichterte Regelung. Bei der im Berichtsjahr durchgeführten Prüfung ergab sich, dass bei zwei Stiftungen die massgebenden Kriterien (Bilanzsumme in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren kleiner als Fr. 200'000.-- / kein öffentlicher Aufruf zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen) offensichtlich nicht erfüllt waren. In den anderen drei Fällen konnte die Stiftungsaufsicht den betroffenen Stiftungen entgegenkommen. Die entsprechenden Verfügungen wurden Anfang 2012 erlassen.

Von den 14 Stiftungen, bei denen betreffend Revisionsstelle eine Anpassung beim Handelsregistereintrag erforderlich war, konnte ein Fall noch im Berichtsjahr erledigt werden. 12 Fälle konnten Anfang 2012 erledigt werden. Bei einer Stiftung musste durch das Handelsregisteramt bei der Stiftungsaufsicht ein Verfahren eingeleitet werden, weil auch nach mehrmaligen Aufforderungen keine Reaktion erfolgt war.

2726 **Betreibungs- und Konkurswesen**

1. **Betreibungswesen**

	BA Appenzell		BA Oberegg	
	2011	2010	2011	2010
Betreibungsbegehren ordentlich	1335	1'333	242	252
Betreibungsbegehren auf Grundpfand	1	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	543	601	58	104
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	48	54	0	13
Vollzogene Pfändungen	314	307	63	122
Requisitionsaufträge	49	40	2	0
Verlustscheine	128	61	94	103
Verwertungsbegehren	1	5	0	0
Verwertung von Mobilien	0	0	0	0
Verwertung von Immobilien	0	1	0	0
Retentionen	0	0	0	0
Arreste	2	0	0	0
Eigentumsvorbehalte	7	4	0	0

Auswirkungen der Wirtschaftskrise waren im Berichtsjahr erneut zu spüren. Die Anzahl der Betreibungsbegehren verharrte auf hohem Niveau. Die Betreibungsbegehren nahmen im inneren Landesteil um 2 Fälle zu, in Oberegg gingen sie um 10 Fälle zurück. Die Zahlungsmoral darf - abgesehen von Ausnahmen - als befriedigend bezeichnet werden.

Die Pfändungsvollzüge nahmen im inneren Landesteil nur noch leicht zu und beschränkten sich analog dem Vorjahr (mit wenigen Ausnahmen) wieder auf Lohnpfändungen. In Oberegg halbierte sich die Anzahl der vollzogenen Pfändungen.

2. **Konkurswesen**

	2011	2010
Nachlassverträge	0	0
Aus dem Vorjahr übernommene Konkurse	14	8
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	6	16
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	5	10
Pendente Konkurse	15	14
Verwertung von Immobilien	0	1

Von den im Berichtsjahr eröffneten Konkursen mussten drei Verfahren mangels Aktiven eingestellt werden. Bei drei Verfahren ist die Art der Durchführung des Konkurses noch nicht bestimmt. Eine Konkursöffnung war eine Folge des revidierten Obligationenrechts (neue Bestimmungen betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft).

2728 Grundbuchwesen

1. Dienstbarkeiten

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2011	2010	2011	2010
Bauverhältnisse	39	94	2	0
Leitungen	19	27	5	25
Strassen, Wege, Plätze	53	53	1	3
Wasser	33	44	0	2
Einfriedungen, Pflanzen	9	10	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	47	34	2	0
Diverse Rechte/Lasten	1	4	0	0
Total	201	266	10	30

2. Vormerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2011	2010	2011	2010
Persönliche Rechte	62	44	13	8
Verfügungsbeschränkungen	0	2	0	0
Vorläufige Eintragungen	2	0	0	2
Total	64	46	13	10

3. Anmerkungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2011	2010	2011	2010
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	35	48	11	19
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	18	13	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	1	0
Veräusserungsbeschränkungen	32	34	5	7
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	3	3	1	0
Total	88	98	18	26

4. Handänderungen

	GBA Appenzell		GBA Oberegg	
	2011	2010	2011	2010
Buchliche Erwerbe	270	253	36	52
Ausserbuchliche Erwerbe	69	63	12	13
Änderungen der Eigentumsart	24	23	0	0
Änderungen aller Art	60	43	0	5
Total	423	382	48	70

5. Handänderungssteuern

	2011	2010
Innerer Landesteil	766'330.10	618'684.15
Äusserer Landesteil	62'033.50	46'238.40
Total	828'363.60	664'922.55

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	134'392'035	4'598'537	138'990'572	282
Äusserer Landesteil	15'292'090	1'182'550	16'474'640	48
Total	149'684'125	5'781'087	155'465'212	330

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	altes Recht	neues Recht	Total	Anzahl
Innerer Landesteil	395'375	86'829'735	87'225'110	852
Äusserer Landesteil	37'300	8'246'400	8'283'700	41
Total	432'675	95'076'135	95'508'810	893

2735 Erbschaftswesen

	EA Appenzell		EA Obereggen	
	2011	2010	2011	2010
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	102	77	15	12
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	43	32	10	4
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	14	14	2	
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
– Siegelung gemäss Art. 532 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB		2		
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	1			
– Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB				
– Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB				
– Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB				
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB	1			
Erbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	101	90	15	11
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	4	3	2	
Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskauftsvertrag	4	1		
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB				
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	1			
Total	271	219	44	27

Zudem wurden durch den Leiter des Erbschaftsamtes als Urkundsperson viele Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen vorgenommen, sowie zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen und Erbverträgen.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche

Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats des Kantons Appenzell I.Rh. werden vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh., das für diese Tätigkeit dem Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. untersteht, wahrgenommen.

Neben seiner eigentlichen Aufgabe, dem Vollzug des Arbeits- und Unfallversicherungsgesetzes (ArG, UVG) mit den Hauptthemen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, befasst sich das kantonale Arbeitsinspektorat auch mit dem Vollzug des Entsendegesetzes (flankierende Massnahmen) sowie mit dem Vollzug des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeitsinspektion

Im Jahr 2011 hat das Arbeitsinspektorat im Kanton Appenzell I.Rh. 9 (12) Betriebsbesuche vorgenommen, 27 (51) Plangenehmigungen bzw. Planbegutachtungen bearbeitet (-47% gegenüber dem Vorjahr) davon 25 (35) schriftlich (-29%), 3 (10) Planbesprechungen durchgeführt und 3 (6) diverse Geschäfte im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes (ArG/UVG) erledigt. Zudem wurden 22 (15) Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton Appenzell I.Rh. geführt, wobei Mobbing und sexuelle Belästigung in keinem Gespräch ein Thema war.

Entsendewesen

Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (flankierende Massnahmen) gingen im Jahr 2011 für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 1'488 Meldungen ein (Vorjahre 2010/2009 = 1204/875 Meldungen), was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 24% entspricht. Auf Appenzell I.Rh. entfielen dabei 296 (169) Meldungen (+75%). Bei insgesamt 110 (165) Kontrollen entfielen 24 (21) Kontrollen mit 44 (37) beteiligten Personen auf den Kanton Appenzell I.Rh. Im Berichtsjahr wurden im Kanton 7 (4) Verfahren neu eröffnet und 7 (22) Fälle, davon 5 (11) Verfahren, abgeschlossen. 5 (3) Verfahren sind beim Arbeitsinspektorat noch hängig.

Schwarzarbeit

Betreffend Schwarzarbeit sind im Berichtsjahr in Appenzell I.Rh. 4 (2) Fälle neu hinzugekommen. 2011 wurden 4 (1) Schwarzarbeits-Kontrollen in Appenzell I.Rh. durchgeführt und dabei 11 (3) Personen überprüft. In 3 (0) Fällen lag nach bisherigem Kenntnisstand tatsächlich Schwarzarbeit vor. 6 (1) Fälle konnten im Berichtsjahr abgeschlossen werden. 3 (5) Fälle waren per Ende Berichtsjahr noch pendent.

2. Kurzarbeit

Aufgrund der wieder kritischeren Wirtschaftslage musste gegen Ende des Berichtsjahres wieder mehr Kurzarbeit registriert werden. Vor allem betroffen waren einzelne Betriebe der Textilindustrie und der polytechnischen Verarbeitung.

	2011	2010
Entscheide	10	16
Gesuchstellende Betriebe	9	11
Ausfallstunden	18'090	16'538
Auszahlungen, die über die Arbeitslosen- kasse Appenzell I.Rh. erfolgten	Fr. 301'393.90	Fr. 549'023.75

Hinweis: Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Aufgrund der freien Wahlmöglichkeit enthält sie somit auch Fälle, die nicht über das Arbeitsamt des Kantons Appenzell I.Rh. liefern.

3. Schlechtwetterentschädigung

Die Entschädigungen infolge wetterbedingter Arbeitsausfälle für die betroffenen Monate Januar und Februar ergibt nachfolgendes Bild:

	2011	2010
Entscheide	4	18
Gesuchstellende Betriebe	3	11
Auszahlungen, die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. erfolgten	Fr. 20'798.20	Fr. 147'624.50

2790 Arbeitsvermittlung (RAV)

Im monatlichen Durchschnitt waren im Berichtsjahr 112 (137) Stellensuchende beim RAV gemeldet. Davon befanden sich durchschnittlich 40 (47) im Zwischenverdienst oder in arbeitsmarktlichen Massnahmen. Die durchschnittlich 73 (90) Arbeitslosen ergaben eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 0.96 % (1.19 %).

Am 31. Dezember 2011 waren 124 (118) Stellensuchende beim RAV gemeldet; davon waren 92 (80) Personen effektiv arbeitslos, was einer Arbeitslosenquote per Ende Jahr 2011 von 1.22 % (1.07 %) entspricht (die gesamtschweizerische Quote lag bei 3.3 %, 2010: 3.8 %).

Im Jahre 2011 wies der Kanton Appenzell I.Rh. mit einer durchschnittlichen Quote von 0.96 % (1.19 %) eine der tiefsten Arbeitslosenquote der Schweiz auf. Dieser sehr erfreuliche Umstand bedeutet aber auch, dass das RAV innerhalb der relativ

wenigen Arbeitslosen einen verhältnismässig hohen Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen betreuen muss.

Abmeldungen aus dem RAV

	2011	2010
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	14	20
Selber/mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	127	157
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	26	23
Wegzug	10	11
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	-	-
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	8	14
Austritt in die AHV	-	3
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	4	6
Kontrollpflicht ferngeblieben	2	3
Nicht vermittlungsfähige Personen	5	-
Total	196	237

Vermittlungen von Zwischenverdiensten

	2011	2010
Temporäre Stellen	26	17

Arbeitsmarktliche Massnahmen

Im Jahre 2011 verfügte das RAV 75 (97) Kurse für verschiedene Weiterbildungsmöglichkeiten (berufsspezifische und persönlichkeitsfördernde Kurse) für stellensuchende Personen. Mit 41 (29) Zuweisungen veranlasste das RAV, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben. 2 (5) Personen wurden angewiesen, ein Beschäftigungsprogramm (Dauer von maximal sechs Monaten) zu besuchen. 1 (0) Schulabgänger wurde ein Motivationssemester ermöglicht.

Die Selbständigkeit mit Unterstützung von besonderen Taggeldern zu starten, wurde von keiner (2) stellensuchenden Person beantragt.

1 (2) stellensuchende Person bzw. dessen Arbeitgeber wurde mit Einarbeitungszuschüssen oder Ausbildungszuschüssen unterstützt. Keine (0) arbeitslosen Personen erhielten Pendlerkostenbeiträge. Ein Berufspraktikum wurde 4 (9) stellensuchenden Personen ermöglicht.

Im Zusammenhang mit den per 1. Juni 2002 in Kraft getretenen Bilateralen Abkommen Schweiz-EU können sich Schweizer und EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 1 (2) Person beantragte einen solchen Leistungsexport in ein EU-Land.

Bei 78 (76) Personen mussten wegen der Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, wegen der Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, wegen nicht genügenden Arbeitsbemühungen für zumutbare Arbeit oder wegen Nichtbefolgen von Weisungen und Kontrollvorschriften insgesamt 819 (710) Einstelltage verfügt werden. Bei 3 (4) Stellensuchenden wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt, hingegen wurden 5 (0) Stellensuchende als nicht vermittlungsfähig erklärt.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

**an den Grossen Rat
des Kantons Appenzell I.Rh.**

Anhang

2011

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide	1
1. Standeskommission	1
1.1. Heilung eines Formmangels im Rechtsmittelverfahren	1
1.2. Verhältnismässigkeit des Abbruchs einer widerrechtlichen Baute	3
1.3. Einbezug von Baugebieten in einen Flurgenossenschaftskreis	5
1.4. Abstellen privater Motorfahrzeuge auf einer öffentlichen Erschliessungsstrasse	7
1.5. Umfang der Bewilligungszuständigkeit für Bauten ausserhalb der Bauzonen	9
1.6. Zulässigkeit von Stützmauern für Wohnzonen	11
1.7. Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung eines Ausländers	13
2. Gerichte	15
2.1. Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes im Gebiet mit traditioneller Streubauweise	15
2.2. Bestandesgarantie einer gestützt auf eine inhaltlich fehlerhafte Baubewilligung erstellten Baute	19
2.3. Bauliche Massnahmen an einer Alphütte, welche nach dem 1. Juli 1972 für landwirtschaftliche Wohnzwecke umgebaut und später in ein Ferienhaus umgenutzt worden ist	26
2.4. Datensperre im Autoindex	30
2.5. Eine Klage aus einer gebundenen Vorsorgepolice, welche für eine nicht erwerbstätige Person abgeschlossen worden ist, fällt nicht in die sachliche Zuständigkeit des kantonalen Vorsorgegerichts	33
2.6. Markenrecht: Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Marken APPENZELLER und Appenberger	35
2.7. Qualifikation einer erbvertraglichen Klausel, in welcher sich die Erblasser gegenseitig als Alleinerben einsetzen und verfügen, dass der Nachlass des Überlebenden anteilmässig an die Erben beider Ehegatten zufallen soll	46

- 2.8. Wiederherstellung der Frist nach Art. 33 Abs. 4 SchKG: Verschulden des Alleinaktionärs bei Versäumnis, die AG so zu organisieren, dass er die an den Sitz der AG zugestellte Betreuungsurkunde rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und darauf zeitgerecht reagieren kann. 53
- 2.9. Beschwerde nach Art. 17 SchKG: Berufung auf das beneficium excussionis realis, wenn strittig ist, ob eine pfandgesicherte Forderung vorliegt oder nicht 56
- 2.10. Nichteintreten auf Gesuch um Widerruf des Konkurses (Art. 195 SchKG) einer wegen Mängel in der Organisation aufgelösten Gesellschaft (Art. 731b OR). 58

Hinweise: Die Nummerierung des Geschäftsberichtes richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Voranschlag und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen in Klammern () stehen für das Vorjahr.

Die männliche Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Herausgeberin: Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Telefon 071 / 788 93 11
Telefax 071 / 788 93 39
info@rk.ai.ch
<http://www.ai.ch/>

Anhang

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1. Heilung eines Formmangels im Rechtsmittelverfahren

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV), SR 101

Art. 29 Abs. 2 BV: Eine geringfügige Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verfahren der Baubehörde kann im Verfahren vor der Rekursinstanz geheilt werden. Voraussetzungen für eine Heilung im Rekursverfahren.

Aus den Verhandlungen der Standeskommission:

(...)

2.1. Die Rekurrenten erheben verschiedene Einwände formeller Natur. So hätten sie weder Einsicht in die entscheiderelevanten Akten gehabt noch sei der angefochtene Entscheid begründet gewesen. Sie rügen somit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV).

2.2. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Aus diesem Prinzip folgt, dass vor dem Erlass einer Verfügung den Betroffenen in der Regel Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung, namentlich zur Teilnahme an Augenscheinen und Einsicht in die Akten, zu geben ist. Der Rechtsunterworfenen soll nicht durch eine im Geheimen vorbereitete Verfügung einfach überrascht werden.

Ebenso leitet sich daraus die Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen (vgl. dazu BGE 127 I 56; 124 I 242; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, N. 1705).

2.3. Im vorliegenden Fall hat es die Vorinstanz versäumt, dem Rekurrenten vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung sämtliche Akten zur Stellungnahme zuzustellen.

Auch wenn vorliegend eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu bejahen ist, führt dies nicht zwangsläufig zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung an die Vorinstanz. In Betracht zu ziehen ist die Möglichkeit der Hei-

lung des Verfahrensmangels durch die Rekursinstanz. Eine solche ist in einem Rechtsmittelverfahren möglich, wenn die Oberinstanz mit einer umfassenden und freien Überprüfungsbefugnis ausgestattet ist und die unterlassene Gehörsge-
währung tatsächlich in vollem Umfang nachgeholt wird. Ausserdem darf die Schwere sowie die Tragweite der Gehörsverletzung nicht besonders gravierend sein (vgl. dazu BGE 129 I 129; 126 I 68; 121 V 156; 120 V 362 f.; Merkli/Aeschli-
mann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern 1997, N. 48 ff. zu § 8).

Die im vorliegenden Fall der Vorinstanz angelastete Gehörsverweigerung wiegt angesichts des Umstandes, dass vor dem Erlass der Verfügung am 15. Juni 2010 und 15. September 2010 Besprechungen im Beisein der Parteien sowie einer Delegation des Bezirksrates und der Fachkommission durchgeführt worden sind, nicht besonders schwer. Anlässlich dieser Augenscheine sind die Rekurrenten nämlich darüber einwandfrei in Kenntnis gesetzt worden, dass die Höhe der Mauer durch ein Ingenieurbüro überprüft und dabei eine Höhenüberschreitung festgestellt worden ist. Ausserdem wurde auch die Einfügung der Mauer in das Ortsbild zur Diskussion gestellt. Die für den angefochtenen Entscheid relevanten Argumente sind damals offengelegt und thematisiert worden. Die Rekurrenten hatten somit anlässlich der besagten Augenscheine Gelegenheit, sich zu den wesentlichen Kritikpunkten zu äussern.

Aufgrund der Besprechungen vom 15. Juni 2010 und 15. September 2010 wussten die Rekurrenten unzweifelhaft, dass die Höhe der Stützmauer von den bewilligten Plänen abweicht. Auch wenn die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes damals offenbar nicht im Vordergrund stand, mussten sie aufgrund der Sachlage damit rechnen, dass eine solche Massnahme angeordnet werden kann. Die angefochtene Verfügung kann somit für die Rekurrenten keine Überraschung darstellen.

Im Weiteren kann die Standeskommission gestützt auf Art. 13 und 19 VerwVG die angefochtene Verfügung frei und umfassend überprüfen, weshalb das von der Vorinstanz Versäumte tatsächlich auch nachgeholt wird. Einer Heilung des Verfahrensmangels steht damit nichts im Wege (vgl. dazu BGE 107 Ia 2 f.; ZBI 1989 S. 362).

- 2.4. Was die Rüge der mangelnden Begründung der angefochtenen Verfügung betrifft, ist zu bemerken, dass eine Begründung dann den Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV entspricht, wenn die Betroffenen durch sie in die Lage versetzt werden, die Tragweite einer Entscheidung zu beurteilen und sie in voller Kenntnis der Umstände an eine höhere Instanz weiterzuziehen. Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, sich zu allen Rechtsvorbringen der Parteien zu äussern. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Es genügt, wenn ersichtlich ist, von welchen Überlegungen sich die

Behörde leiten liess (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N. 1706 und dort aufgeführte Bundesgerichtsentscheide).

Der angefochtene Entscheid genügt dieser Anforderung, denn aus ihm gehen sowohl der Sachverhalt als auch die rechtlichen Folgen in genügender Klarheit hervor. Ausserdem war den Rekurrenten aufgrund der Augenscheinverhandlungen vom 15. Juni 2010 und 15. September 2010 ohnehin im Voraus bekannt, weshalb der Bezirksrat so entschieden hat. Die Rekurrenten waren somit durchaus in der Lage, die Tragweite der Entscheidung zu beurteilen. Bezeichnenderweise haben sie denn auch die fragliche Verfügung mit Rekurs und einer entsprechenden Begründung angefochten. Der Vorwurf der mangelnden Begründung vermag somit nicht zu verfangen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 221 vom 15. Februar 2011

1.2. Verhältnismässigkeit des Abbruchs einer widerrechtlichen Baute

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)

Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG, GS 700.000)

Art. 5 BV und Art. 74 BauG: Bei vorschriftswidrig erstellten Bauten kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nur unter Beachtung der Verhältnismässigkeit angeordnet werden. Verletzt die erstellte Baute bauliche Tierschutzvorschriften, reicht diese Tatsache allein nicht zur Rechtfertigung einer Abbruchverfügung, wenn bauliche Anpassungen zur Einhaltung der Vorschriften genügen.

Aus den Verhandlungen der Standeskommission:

(...)

3.1. Die angefochtene Verfügung muss auch aus einem weiteren Grund aufgehoben werden. Gemäss Art. 71 Abs. 3 BauG wird die Baubewilligung erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind. Bei Bauten und Anlagen, die ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde des Bezirkes gestützt auf Art. 74 Abs. 1 BauG die sofortige Baueinstellung und das Einreichen eines Baugesuchs. Kann das nachträgliche Baugesuch nicht bewilligt werden, verfügt die Behörde nach der gleichen Vorschrift die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innert einer angemessenen Frist. Voraussetzung der Zulässigkeit einer Abbruchverfügung ist die materielle Rechtswidrigkeit der Baute.

Können Bauten und Anlagen aufgrund einer materiellen Rechtswidrigkeit auch nachträglich nicht bewilligt werden, folgt daraus noch nicht notwendigerweise, dass sie abgebrochen werden müssen. Vielmehr sind in jedem Fall die allgemeinen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Prinzipien des Bundesrechts zu berücksichtigen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Laut Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) muss alles staatliche Handeln verhältnismässig sein. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die vom Gesetzgeber oder von der Behörde gewählten Massnahmen für das Erreichen des gesetzlichen Ziels geeignet, notwendig und für den Betroffenen zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln beziehungsweise zu den zu seiner Verfolgung notwendigen Beschränkungen stehen. Der Eingriff in Grundrechte darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als erforderlich (vgl. dazu BGE 128 II 297f).

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im Zusammenhang mit der Beseitigung rechtswidriger Bauten besagt, dass eine Abbruchverfügung nur erlassen werden darf, wenn diese Massnahme bei objektiver Betrachtungsweise als die einzig geeignete erscheint, um einen aktuellen baurechtswidrigen Zustand zu beheben. Sie hat unter anderem dann zu unterbleiben, wenn sich durch andere, weniger einschneidende Massnahmen, vor allem durch eine blosser Änderung der Baute oder durch das Beheben eines unzulässigen Verwendungszweckes, der rechtmässige Zustand herbeiführen lässt (vgl. dazu Balthasar Heer, a.a.o., N. 1210 und 1211; Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, zweite Auflage, 1985, S. 552). Ist eine Baute beispielsweise in Missachtung der Bundesgesetzgebung betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen oder - wie vorliegend - von baulichen Tierschutzvorschriften erstellt worden, vermag diese Tatsache für sich allein eine Abbruchverfügung des gesamten Gebäudes noch nicht zu rechtfertigen.

Der gänzliche Abbruch des Tierunterstands ist insbesondere dann unverhältnismässig, wenn es für die Einhaltung der baurechtlichen Ordnung genügen würde, bauliche Anpassungen an die Tierschutzvorschriften vorzunehmen. Da im vorliegenden Fall solche Anpassungen möglich sind, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, diese vorzunehmen, ehe eine Abbruchverfügung erlassen wird.

(...)

1.3. Einbezug von Baugebieten in einen Flurgenossenschaftskreis

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Art. 703 Abs. 3 ZGB: Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von der Möglichkeit, die Bodenverbesserungsvorschriften gemäss Art. 703 ZGB auf Baugebiete auszudehnen, keinen Gebrauch gemacht. Sie gelten daher nur für landwirtschaftliche Zwecke und landwirtschaftliche Liegenschaften. Die Gründung einer Flurgenossenschaft zur Verbesserung der Verhältnisse in der Bauzone ist ausgeschlossen.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

- 2.2. Können Bodenverbesserungen wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden, und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, sind laut Art. 703 ZGB die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die Kantone haben das diesbezügliche Verfahren zu ordnen.

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist dieser Vorschrift mit dem Erlass des Flurgenossenschaftsgesetzes nachgekommen. Laut Art. 703 Abs. 3 ZGB kann die kantonale Gesetzgebung die Bodenverbesserungsvorschriften auch für die Erschliessung von Baugebieten als anwendbar erklären, wovon jedoch der Kanton Appenzell I.Rh. keinen Gebrauch gemacht hat.

- 2.3. Bei den Bodenverbesserungen im Sinne von Art. 703 Abs. 1 ZGB handelt es sich um gemeinschaftlich ausgeführte Massnahmen oder gemeinsam erstellte Werke und Anlagen mit dem hauptsächlichen Zweck, in einem bestimmten Gebiet direkt oder indirekt die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu erhöhen und dessen Bewirtschaftung zu erleichtern. Derartige Massnahmen sind gemäss Lehre und höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann Bodenverbesserungen gemäss Art. 703 Abs. 1 ZGB, wenn sie der Landwirtschaft dienen (vgl. dazu Haab/Simonius/Scherrer/Zobl, das Sachenrecht, Zürich 1977, N. 1 zu Art. 703; Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 3. Auflage, N. 1, 4 und 5 zu Art. 703; BGE 99 Ib 331 E. 7). Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters von Art. 703 Abs. 1 ZGB kann für eine Definition sowohl auf Art. 77 Abs. 1 des alten Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 (vgl. dazu BGE 99 Ib 330 E. 6) als auch auf die heute geltenden Art. 94 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) und Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 (SVV) verwiesen werden (vgl. dazu Basler Kommentar, a.a.O., N. 4 zu Art. 703). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist mit Rücksicht darauf, dass mit dem Zwangsbeitritt gemäss Art. 703 Abs. 1 ZGB in das Eigentum des Einzelnen eingegriffen wird, bei der Beurteilung, ob eine Bodenverbesserungsmassnahme im landwirtschaftlichen Interesse liegt, ein strenger Massstab anzulegen (vgl. dazu BGE 99 Ib 331 E. 7. a.).

- 2.4. Im vorliegenden Fall ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass acht Grundstücke, (...), mit einer Fläche von insgesamt 17'867 m² in das Beteiligtenverzeichnis aufgenommen worden sind. Davon sind die Parzellen Nr. (...) der Landwirtschaftszone und die übrigen Parzellen der Wohnzone W2 zugeteilt. Die Parzellen Nr. (...), also 77.47% der Gesamtfläche, werden landwirtschaftlich genutzt. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement kam deshalb in seiner Stellungnahme zum Schluss, dass die geplante Sanierung zum überwiegenden Teil der Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung diene.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass der jetzige Ausbaustand des Weges für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung genügend erscheint. Das gemähte Gras oder das geerntete Heu können problemlos mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen über den bestehenden Weg abtransportiert werden. Die vorgesehene Sanierung des Weges, welcher übrigens nicht ausgemarct ist und sich in privatem Eigentum befindet, dient in erster Linie den nicht landwirtschaftlich und für gewöhnliche Wohnzwecke genutzten Grundstücken. Weder eine Staubfreimachung noch eine Befestigung der Strassenoberfläche führt zu einer spürbaren Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Ein hinreichendes landwirtschaftliches Interesse ist somit nicht gegeben (vgl. dazu BGE 99 Ib 331 E. 7b). Ein solches ist im Gesuch denn auch nicht geltend gemacht worden. Im Gegenteil, dieses ist lediglich mit der Verbesserung der Erschliessungssituation und der Vermeidung von Staubimmissionen der nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke begründet worden.

Da der Kanton Appenzell I.Rh. von der Ermächtigung nach Art. 703 Abs. 3 ZGB, wonach die Bodenverbesserungsvorschriften auch auf Baugebiete ausgedehnt werden können, keinen Gebrauch gemacht hat, können die in der Wohnzone W2 gelegenen und somit auch die der Rekurrentin gehörende Parzelle nicht Gegenstand einer Flurgenossenschaft im Sinne von Art. 703 Abs. 1 ZGB sein, und zwar selbst dann nicht, wenn für die übrigen sich in der Landwirtschaftszone befindlichen Grundstücke ein hinreichendes landwirtschaftliches Interesse bejaht werden müsste. Der Einbezug der rekurrentischen Parzelle ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht möglich.

- 2.5. Aufgrund des Gesagten sind die Voraussetzungen weder zur Gründung einer Flurgenossenschaft noch zum Einbezug der rekurrentischen Parzelle in den Flurgenossenschaftskreis gegeben, was zur Gutheissung des Rekurses und zur Aufhebung des Zustimmungsbeschlusses des Bezirksrates führen muss. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass in Fällen wie dem vorliegenden die angestrebte Verbesserung der strassenmässigen Erschliessung von Liegenschaften entweder aufgrund der Strassengesetzgebung oder aber mit privatrechtlichen Instituten wie der Gründung einer Weggemeinschaft im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR) zu bewerkstelligen ist. Die Gründung einer einfachen Gesellschaft kann jedoch weder von der Standeskommission noch vom Bezirksrat eingeleitet und zwangsweise durchgesetzt werden, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt.

(...)

1.4. Abstellen privater Motorfahrzeuge auf einer öffentlichen Erschliessungsstrasse

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)

Art. 3 Abs. 4 SVG: Auf nicht dem Durchgangsverkehr dienenden Strassen ist ein Parkverbot nur insoweit gerechtfertigt, als es die Sicherheit und die Verkehrsabwicklung erfordern. Für die anstossenden Grundeigentümer besteht kein Rechtsanspruch, die bisher als Autoabstellplatz genutzte öffentliche Strassenfläche auch inskünftig zu diesem Zweck zu nutzen.

Aus den Erwägungen der Ständekommission:

(...)

- 3.1. Gemäss Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen, welche den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung zuzuordnen sind, Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde diese Befugnis gestützt auf Art. 1 Abs. 1 EG SVG dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement übertragen.

Nach Art. 3 Abs. 3 SVG kann der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden. Andere Beschränkungen oder Anordnungen, so genannte funktionelle Verkehrsbeschränkungen, können gestützt auf Art. 3 Abs. 4 erster Satz SVG unter anderem erlassen werden, wenn die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Zu den in Art. 3 Abs. 4 SVG angesprochenen Beschränkungen oder Anordnungen gehören auch solche über den ruhenden Verkehr, also über das Parkieren.

Die im Allgemeinen gültigen Regeln über das Parkieren sind vor allem in Art. 37 Abs. 2 SVG sowie Art. 19, Art. 20 und Art. 41 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) enthalten. Von diesen generellen Regeln abzuweichen sind die Kantone befugt, wenn die Bedingungen von Art. 3 Abs. 4 SVG erfüllt sind.

- 3.2. Nimmt das Gemeinwesen eine Beschränkung des bisherigen Parkraums vor, hat es sich an die in Art. 3 Abs. 4 SVG angeführten Gründe zu halten. Da bei der Anwendung der Generalklausel von Art. 3 Abs. 4 erster Satz SVG ein erheblicher Gestaltungsspielraum offen steht, muss das verfolgte Ziel durch öffentliche Interessen gedeckt sein, die über das entgegenstehende private Interesse an einer möglichst liberalen Fahr- und Parkordnung überwiegt oder doch von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände abzuklären. Immerhin ist aber davon auszugehen, dass grundsätzlich kein Rechtsanspruch, etwa aus der Eigentumsgarantie, der Wirtschaftsfreiheit oder gar der persönlichen Freiheit, auf Beibehaltung einer bestimmten Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung besteht (vgl. dazu Schaffhauser, Grundriss des Schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I, 2. Auflage, Bern 2002, N. 86 f.). Grundsätzlich steht demnach weder einem Un-

ternehmen noch einem Grundeigentümer ein Anspruch zu, auf öffentlichem Grund oder auf einer öffentlichen Verkehrsfläche Fahrzeuge parkieren zu können. Insbesondere ist es nicht Sache des Gemeinwesens und der Öffentlichkeit, für private Fabrikationsstätten, Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte etc. in unmittelbarer Nähe Strassenflächen für längerfristiges Parkieren von Fahrzeugen zur Verfügung zu stellen.

- 3.3. Zum gleichen Schluss führt auch die Betrachtung dieser Problematik unter dem Blickwinkel des Instituts des Gemeingebrauchs und des gesteigerten Gemeingebrauchs. Gemäss Lehre und Rechtsprechung stellt kurzfristiges Parkieren auf öffentlichem Grund schlichten oder gewöhnlichen Gemeingebrauch, länger dauerndes Parkieren gesteigerten Gemeingebrauch dar (vgl. dazu Jaag, Gebührenpflichtiges Parkieren auf öffentlichem Grund, in: AJP 1994, S. 183; BGE 122 I 279 ff. und dort aufgeführte Literatur). Laut Art. 10 und Art. 11 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) kann der gewöhnliche und gesteigerte Gemeingebrauch von Strassen durch den Eigentümer im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden. Die Beschränkung sowohl des schlichten als auch des gesteigerten Gemeingebrauchs ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit und eines geordneten Verkehrsablaufs erforderlich ist.
- 4.1. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der fraglichen Strasse zum einen um eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung und zum anderen um eine rund 5 m breite Sackgasse, die als Zufahrt zu Wohnbauten und zum Werkgelände der Firma A dient. Sie wird auch von grösseren Fahrzeugen wie Lastwagen oder Lieferwagen benutzt. Ausserdem wird sie von den Anstössern als Abstellfläche für ihre Motorfahrzeuge verwendet. Da die Motorfahrzeuge in der Regel für längere Zeit abgestellt bleiben, muss entgegen der Auffassung der Rekurrentin von einer Dauerparkierung ausgegangen werden.
- 4.2. Für die Beurteilung der Frage, ob das im Streite liegende Parkierungsverbot erforderlich und verhältnismässig ist, ist der Umstand massgebend, dass es sich bei der Strasse nicht um eine stark frequentierte Durchgangsstrasse, sondern um eine kurze Sackgasse handelt, die lediglich der Erschliessung ein paar weniger Wohnbauten und teilweise des Werkareals der Firma A dient. Sie wird deshalb auch nicht rege von Motorfahrzeugen benutzt. Da sie gradlinig verläuft, ist sie übersichtlich. Ihre Ausbaubreite von 5 m lässt das Abstellen von Motorfahrzeugen grundsätzlich zu. Sofern die Fahrzeuge, wie dies bisher der Fall gewesen ist, am nördlichen Rand der Strasse abgestellt werden, ist ein Durchkommen für andere motorisierte Verkehrsteilnehmer, selbst für grössere Fahrzeuge, möglich. Die Zufahrt zu den hinterliegenden Gebäulichkeiten wird also durch derart parkierte Automobile nicht erheblich behindert. Kreuzungsmanöver bringen wegen der hohen Übersichtlichkeit und der Kürze der massgeblichen Strecke keine nennenswerten Schwierigkeiten oder Verzögerungen. Kleinere Wartezeiten erscheinen demgegenüber zumutbar.

Bisher konnte der Schneebruch in der Regel gut bewältigt werden, weil die Leute nach grossen Schneefällen häufig selber vorübergehend auf das Parkieren am Strassenrand verzichten haben. Zur Sicherung eines geordneten Schneebruchs wäre zudem auch denkbar, dass die Polizei kurzfristig Parkverbotstafeln aufstellt.

Aufgrund des Gesagten wird mit der heutigen Parkierungspraxis im fraglichen Strassenabschnitt weder der Verkehrsfluss noch die Verkehrssicherheit erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Der bisherige Winterdienst war in vielen Fällen möglich. Zudem kann die Sicherung des Winterdienstes mit weniger einschneidenden Mitteln als einem generellen Parkverbot angegangen werden. Diese Umstände lassen das verfügte Parkierungsverbot als nicht zwingend erforderlich erscheinen. Die angefochtene Verfügung ist daher aufzuheben.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 113 vom 18. Januar 2011

1.5. Umfang der Bewilligungszuständigkeit für Bauten ausserhalb der Bauzonen

Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700)

Art. 24c RPG: Über die Änderung einer bestandesgeschützten zonenwidrigen Baute ausserhalb der Bauzonen entscheidet das Bau- und Umweltdepartement als einzige Behörde und ausschliesslich. Der raumplanerische Entscheid beurteilt auch die Einpassung der vorgesehenen Änderung in die Umgebung abschliessend. Die örtliche Baubewilligungsbehörde kann keine zusätzlichen Gestaltungsauflagen in die Baubewilligung nehmen.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

2. Das vom Bauvorhaben betroffene Wohnhaus liegt in der Landwirtschaftszone und dient nichtlandwirtschaftlichen Wohnzwecken. Gestützt auf Art. 16a Abs. 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produktiven Gartenbau nötig sind. Da das Wohnhaus weder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung noch dem Gartenbau dient, ist das Wohnhaus nicht zonenkonform. Auch daran vorgenommene Massnahmen können demgemäss nicht zonenkonform sein.
- 3.1. Ist die Zonenkonformität des zur Diskussion stehenden Bauvorhabens nicht gegeben, ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen, ob es allenfalls gestützt auf Art. 24c RPG bewilligungsfähig ist.

Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden aufgrund von Art. 24c Abs. 1 RPG in ihrem Bestand geschützt. Solche Bauten und Anlagen können nach Abs. 2 des gleichen Artikels mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind. Laut Art. 41 RPV ist Art. 24c RPG anwendbar auf Bauten und Anlagen, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, die jedoch durch die nachträgliche Ände-

rung von Erlassen oder Plänen zonenwidrig geworden sind. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gelten als "seinerzeit" erstellte Bauten und Anlagen in erster Linie solche, die vor dem 1. Juli 1972, das heisst vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung errichtet wurden. Mit diesem Gesetz wurde nämlich erstmals eine klare Trennung von Bau- und Nichtbaugesamt vorgenommen (vgl. dazu Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N. 4 zu Art. 24c und dort aufgeführte Gerichtsentscheide).

- 3.2. Gegenstand des Baugesuches ist ein Wohnhaus, welches gemäss Aktenlage bereits vor dem 1. Juli 1972 nicht mehr landwirtschaftlichen Zwecken diente. Demnach fällt das bestehende zonenwidrige Wohnhaus unter den Bestandeschutz nach Art. 24c RPG.

Nach Art. 24c Abs. 2 RPG sind Änderungen und Erneuerungen von in ihrem Bestand geschützten zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzonen dann zugelassen, wenn sie mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar sind. Diese Vorschrift wird in Art. 42 Abs. 1 RPV präzisiert. Demnach sind Änderungen an Bauten und Anlagen, auf die Art. 24c RPG anwendbar ist, dann zulässig, wenn die Identität der Baute oder der Anlage einschliesslich ihrer Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt. Ob dies erfüllt ist, ist nach Art. 42 Abs. 3 RPV unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen.

- 4.1. Laut Art. 25 Abs. 2 RPG entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ist abzuleiten, dass eine einzige kantonale Behörde diese wichtige Frage zu beantworten hat. Dasselbe ergibt sich auch aus der generellen Zuständigkeitsregelung von Art. 2 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG). In Gebieten ausserhalb der Bauzonen ist nämlich gestützt auf Art. 2 Abs. 8 BauG einzig das Bau- und Umweltdepartement für die Bewilligungserteilung zuständig. In Art. 63 Abs. 2 BauG wird folgerichtig festgelegt, dass alle zonenfremden Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen eine raumplanerische Bewilligung des Bau- und Umweltdepartements im Sinne von Art. 24 ff. RPG erfordern. Zu diesen raumplanerischen Bewilligungen zählt auch die Bewilligung der Änderung einer bestandesgeschützten zonenwidrigen Baute ausserhalb der Bauzonen gemäss Art. 24c Abs. 2 RPG.

Allein das Bau- und Umweltdepartement ist demgemäss für die Beurteilung der Frage zuständig, ob die vorgesehene Sanierung des strittigen Wohnhauses den wichtigen Anliegen der Raumplanung Rechnung trägt. Er hat zu prüfen, ob die Identität des Wohnhauses einschliesslich seiner Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt.

- 4.2. Im Gesamtentscheid vom 24. August 2010 hat das Bau- und Umweltdepartement die raumplanerische Bewilligung für die Sanierung des bestehenden zonenwidrigen Wohnhauses gemäss Art. 24c Abs. 2 RPG erteilt. Es schloss aufgrund der Projektunterlagen, dass die Sanierung das äussere Erscheinungsbild des Wohnhauses einschliesslich seiner Umgebung nicht oder doch nur unbedeutend verändern wird. Es hat nach Würdigung der gesamten Umstände gemäss Art. 42 Abs. 3 RPV ausdrücklich festgestellt, dass die Identität des bestehenden Hauses

mit der Sanierung in der Hauptsache wesensgleich bleibt. Der Entscheid wurde der örtlich zuständigen Baubewilligungsbehörde weitergeleitet, welche ihn gemeinsam mit dem eigenen baupolizeilichen Entscheid dem Baugesuchsteller zu eröffnen hat (Art. 70a Abs. 4 der Verordnung zum Baugesetz vom 17. März 1986; BauV).

- 4.3. Die im Rahmen des Vollzugs der Baugesetzgebung und der örtlichen Baupolizei für die Erteilung der Baubewilligung zuständige Bezirksbehörde hat in ihren baupolizeilichen Bedingungen vom Baugesuchsteller verlangt, die geplanten neuen Fenster und die Balkontüre mit Sprossen zu unterteilen, um das Bauprojekt an die umliegenden Häuser anzupassen. Die Bezirksbehörde hat dabei übersehen, dass das Bau- und Umweltsdepartement im Gesamtentscheid in eigener Zuständigkeit und abschliessend beurteilt, ob ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zonenkonform ist oder ob für dieses eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Da die Bezirksbehörde für Umbauten von bestandesgeschützten Bauten ausserhalb der Bauzonen nicht zuständig ist, kommt der vom Rekurrenten angefochtenen Auflage des Anbringens von Fenstersprossen in der Baubewilligung keine Rechtswirkung zu. Der Rekurs wird gutgeheissen. Die angefochtene Auflage ist aus der Baubewilligung zu streichen.

(...)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 219 vom 15. Februar 2011

1.6. Zulässigkeit von Stützmauern für Wohnzonen

Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG, GS 700.000)

Art. 51 Abs. 1 BauG: Stützmauern sind für die Überbauung einer Bauparzelle in einer Hanglage grundsätzlich zulässig, sofern die Baute harmonisch dem gewachsenen Terrain angepasst wird. Demgegenüber stellt die Anpassung des Geländes an einen Neubau mit massiven Stützmauern und steilen Böschungen keine ausreichende Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung dar.

Aus den Erwägungen der Standeskommission:

(...)

Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und Art. 51 Abs. 1 BauG sind Bauten in Höhe, Baumassenverteilung und Farbgebung sowie bezüglich Umgebungsgestaltung in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern und dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild oder dessen Charakter nicht wesentlich beeinträchtigen. Diese grundsätzlichen Vorschriften werden im vorliegenden Fall durch das Quartierplanreglement verschärft. Laut Art. 3 des Quartierplanreglements bezweckt der Quartierplan die Erstellung einer gut in das Orts- und Landschaftsbild eingepassten Überbauung. In Ausführung des Zweckartikels schreibt Art. 6 Abs. 1 des

Quartierplanreglements denn auch vor, dass Bauten und Anlagen, insbesondere bezüglich Massstab, architektonischem Ausdruck, Gliederung, Materialwahl, Farbgebung, in sich und untereinander zu genügen und eine gute Gesamtwirkung und Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild zu erzielen haben. Ausserdem ist der Abstimmung auf die ortstypischen Bauten ausreichende Beachtung zu schenken. Im Weiteren schreibt Art. 8 Abs. 1 des Quartierplanreglements vor, dass Geländeänderungen und Stützbauwerke dem gewachsenen Terrain möglichst harmonisch anzupassen und auf das minimal notwendige Mass zu beschränken sind.

Ob ein Bauprojekt den Anforderungen der erwähnten Vorschriften entspricht, ist nach objektiven und grundsätzlichen Kriterien zu prüfen, wobei es weder auf den Eindruck besonders empfindsamer Personen noch auf das Volksempfinden ankommt. Der rechtsanwendenden Behörde bleibt ein erheblicher Beurteilungsspielraum offen. Das Mass des Beurteilungsspielraumes wird unter anderem durch die vorbestehende Bauweise begrenzt (vgl. dazu Dilger, Raumplanungsrecht der Schweiz, 1982, N. 28 und 31). Bauten und Anlagen fügen sich dann in die Umgebung ein, wenn sie das Gesamtbild nicht nachteilig verändern.

(...)

Nicht zu befriedigen vermag die Umgebungsgestaltung. Zur Stabilisierung des Geländes sind verschiedene Stützmauern und Böschungen vorgesehen, die sich vom früheren Projekt nur unwesentlich unterscheiden. Die Mauern und steilen Böschungen werden nur erstellt, damit das Haus die unterliegenden Bauten im Interesse der Aussicht so weit als möglich überragt.

Stützmauern und Böschungen sind in Hanglagen unentbehrlich, weshalb deren Erstellung gemäss Art. 32 der Bauverordnung vom 17. März 1986 (BauV) grundsätzlich zulässig sind. Laut Art. 8 Abs. 1 des Quartierplanreglements haben sich diese allerdings möglichst harmonisch dem gewachsenen Terrain, also dem ursprünglichen Geländeverlauf anzupassen.

Vorliegend kann nicht von einer entsprechend gestalteten und dem natürlichen Geländeverlauf angepassten Terrain- und Umgebungsgestaltung gesprochen werden. Die geplanten Terrassierungen und Stützmauern stehen zum gewachsenen Terrain in keinem harmonischen Verhältnis.

Es muss festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall nicht, wie vom Quartierplan gefordert, das Gebäude dem Gelände angepasst ist, sondern umgekehrt das Gelände dem Gebäude angepasst werden soll.

(...)

1.7. Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung eines Ausländers

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20)

Art. 62 lit. c AuG: Präzisierung der Voraussetzung für den Widerruf von Bewilligungen für Ausländer bei erheblichen und wiederholten Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz.

Aus den Erwägungen der Ständekommission:

(...)

3. Der Rekurrent ist seit dem 1. März 2001 im Besitz der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG). Solche Bewilligungen sind nach Art. 3 Abs. 3 AuG befristet und können verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen.

Gemäss Art. 62 lit. c AuG kann die zuständige Behörde Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach dem genannten Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet. Aufgrund von Art. 33 Abs. 3 AuG sind die Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG auch für die Beurteilung der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen massgebend (vgl. dazu Caroni/Gächter/Thurnherr, a.a.O., N.14 zu Art. 62).

Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 62 lit. c AuG liegt laut Art. 80 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbsfähigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE) unter anderem insbesondere vor bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen (lit. a) und bei mutwilliger Nichterfüllung öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen (lit. b). Laut Abs. 2 des gleichen Artikels liegt eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Aufenthalt der betreffenden Person in der Schweiz mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einem Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung führt. Art. 62 lit. c AuG setzt im Gegensatz zu lit. b des gleichen Artikels nicht zwingend eine strafrechtliche Verurteilung voraus. Mit der offenen Formulierung in Art. 80 Abs. 1 lit. a VZAE wird zum Ausdruck gebracht, dass auch das Vorliegen mehrerer Verstösse, die je für sich allein genommen für einen Widerruf nicht ausreichen, Grund für einen Bewilligungsentzug bilden kann. Dies gilt insbesondere, wenn die betroffene Person mit ihrem negativen Verhalten objektiv zeigt, dass sie auch künftig weder willens noch fähig ist, sich in die geltende Rechtsordnung einzufügen. Darunter können etwa die gehäufte Verurteilung zu geringfügigeren Freiheitsstrafen oder auch Geldstrafen fallen (vgl. dazu Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, Basel, 2009, N.8.29 zu § 8).

4. Im vorliegenden Fall steht fest, dass der Rekurrent mehrfach und wiederholt gesetzliche Vorschriften und behördliche Verfügungen missachtet hat. Die Summe dieser Verstösse wiegt schwer und ist mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht vereinbar. Zu Ungunsten des Rekurrenten spricht zudem der Umstand, dass die von ihm begangenen Delikte im Verlaufe der Zeit immer schwerer geworden sind. Richteten sich die ersten Delikte noch gegen fremdes Eigentum (Sachbeschädigungen und Diebstahl), ist mit fortdauernder Delinquenz eine Verlagerung zu schweren Straftaten feststellbar, die sich gegen Leib und Leben richteten. Dabei ist auffallend, dass sich die verübten Gewalttätigkeiten ausschliesslich gegen männliche Schweizer gerichtet haben.

Es kommt hinzu, dass dem Rekurrenten seitens des Amtes für Ausländerfragen durch eine zweimalige Verwarnung (am 26. Juni 2006 und am 6. Juli 2009) Bewährungschancen eingeräumt wurden, die zu nutzen er nicht gewillt oder nicht fähig war. Dessen ungeachtet delinquierte er weiter, und zwar mit zunehmender Brutalität und Skrupellosigkeit. Das gesamte bisherige Verhalten, insbesondere seine Uneinsichtigkeit, lassen darauf schliessen, dass er weder gewillt noch fähig ist, sich in die in der Schweiz geltende Ordnung einzufügen. Vielmehr geht von ihm eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus. Die verübten Straftaten können nicht – wie der rekurrentische Anwalt weismachen will – als gerade noch entschuldbare Handlungen eines pubertierenden Jugendlichen bezeichnet werden. Aufgrund seiner intensiven, und teilweise gefährlichen Kriminalität ist ein öffentliches Interesse an der Wegweisung des Rekurrenten aus dem Gebiet der Schweiz zweifellos in hohem Masse gegeben.

5. Im Hinblick auf einen Widerruf oder eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung hat die zuständige Behörde bei der Ermessensausübung neben den öffentlichen Interessen auch jene des betroffenen Ausländers am Verbleib in der Schweiz zu berücksichtigen. In die Abwägung einzubeziehen sind insbesondere die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration.

Die 10-jährige Aufenthaltsdauer in der Schweiz spricht unbestrittenermassen zugunsten von X. Dem steht jedoch gegenüber, dass er bereits als Jugendlicher mit 13 Jahren straffällig geworden ist und seither regelmässig delinquierte. Auch ist davon auszugehen, dass er sehr schlecht in der Schweiz integriert ist. Da er am 27. April 2011 volljährig geworden ist, ist es ihm zumutbar, die Schweiz zu verlassen und nach Mazedonien zurückzukehren. Aus den Akten des Ausländeramtes geht zudem hervor, dass er in Mazedonien Verwandte hat, bei denen er unterkommen kann. Aufgrund der Akten steht auch fest, dass er mit seiner Familie regelmässig die Ferien in Mazedonien verbracht und dort regelmässige Kontakte gepflegt hat. Dementsprechend verfügt er auch über die notwendigen Sprach- und Ortskenntnisse, um sich in Mazedonien zu reintegrieren.

(...)

2. Gerichte

2.1 **Abbruch und Wiederaufbau eines Gebäudes im Gebiet mit traditioneller Streubauweise**

- I. 1. X beabsichtigt, sein Doppeleinfamilienhaus abzurechen und wieder aufzubauen. Dieses steht in der Landwirtschaftszone und im Gebiet mit traditioneller Streubauweise im Sinne von Art. 39 Abs. 1 RPV. Das Haus diente noch nach 1972 landwirtschaftlichen Zwecken. Zwischenzeitlich ist der landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben worden. Der Neubau soll weder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung noch dem produzierenden Gartenbau oder entsprechenden Wohnzwecken dienen, weshalb er nicht zonenkonform ist.
2. Das Bau- und Umweltdepartement lehnte mit Entscheid vom 3. April 2009 die gegen dieses Bauvorhaben von Y und dem Schweizer Heimatschutz eingereichten Einsprachen ab.
3. Mit Entscheid vom 15. Dezember 2009 wies die Ständekommission den Rekurs des Schweizer Heimatschutzes und von Y vom 15. Mai 2009 gegen den Entscheid des Bau- und Umweltdepartements Appenzell I.Rh. vom 3. April 2009 betreffend Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes sowie gegen die diesbezügliche Baubewilligung des Bezirksrates Z vom 7. Mai 2009 vollumfänglich ab.
4. Sowohl der Schweizer Heimatschutz (nachfolgend: Beschwerdeführer 1) als auch Y (nachfolgend: Beschwerdeführer 2) erhoben am 4. Februar 2010 gegen den Rekursentscheid der Ständekommission vom 15. Dezember 2009 Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

(...)

III. 3.a.(...)

- b. Gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV können die Kantone in Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken als standortgebunden bewilligen, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden.

Die Ständekommission würdigt das Streusiedlungsgebiet gemäss Art. 39 RPV als Sonderbauzone mit beschränkten Baumöglichkeiten. In der Lehre wird Art. 39 RPV, welcher eine Ausnahmeregelung für Bauten in Streusiedlungsgebieten trifft, als besonderer Fall der Standortgebundenheit – also als Spezialnorm der ordentlichen Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG – angesehen (vgl. KARLEN, Die Ausnahmegewilligung nach Art. 24-24d RPG, System der neuen Regelung, ZBI 6/2001, S. 293 f.; vgl. AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN (HRSG.), Kommentar zum RPG, Zürich 2009, Vorbemerkungen zu Art. 24-24d und 37a RPG N 20). Die Standortgebundenheit wird durch die Lage im durch

den kantonalen Richtplan festgelegten Streusiedlungsgebiet ersetzt, ein Nachweis der Standortgebundenheit gemäss Art. 24 lit. a RPG sei im konkreten Fall nicht erforderlich und es handle sich im Grund um eigenständige, an Richtplanfestsetzungen geknüpfte Ausnahmetatbestände und nicht um eine Verdeutlichung von Art. 24 RPG (vgl. AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN (HRSG.), a.a.O., Art. 24, N 14). Art. 39 RPV weist demnach sowohl eine planungsrechtliche Komponente (Notwendigkeit der Zonenfestlegung via Richtplan) als auch eine bewilligungsrechtliche Komponente (ganzjähriges Bewohnen als Voraussetzung der Standortgebundenheit) auf.

Jedenfalls handelt es sich bei Art. 39 RPV um einen eigenständigen Ausnahmetatbestand, welcher losgelöst von den übrigen Ausnahmetatbeständen, insbesondere auch demjenigen von Art. 24d Abs. 1 RPG, zur Anwendung gelangt. Art. 24d RPG in Verbindung mit Art. 42a RPV regelt nämlich, dass landwirtschaftliche Bauten trotz fehlender Zonenkonformität auch zu landwirtschaftsfremder Wohnnutzung ausnahmsweise zugelassen werden können. Das Ziel dieser Regelung besteht in der sinnvollen und möglichst raum- und landschaftsverträgliche Weiterverwendung ehemaliger landwirtschaftlicher Wohnbauten, um deren Leerstehen zu vermeiden (vgl. Bundesgerichtsentscheid 1A.134/2002 vom 17. Juli 2003; Urteil des Verwaltungsgerichts St.Gallen B 2006/94 vom 14. September 2006). Sind diese Bauten nicht mehr zu Wohnzwecken geeignet, sollen sie auch nicht mehr erneuert werden, ausser eben zu landwirtschaftlichen Wohnzwecken, ist doch die Landwirtschaftszone im Grundsatz nur für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung reserviert. Art. 39 RPV hingegen räumt den Kantonen die Möglichkeit ein, Gebiete ausserhalb der Bauzone gerade zum Zweck der dauernden Besiedlung dem Streusiedlungsgebiet zuzuweisen und darin Bauten zuzulassen, wenn sie ganzjährig bewohnt werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat mit Erlass von Art. 65a ff. BauV von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Eine analoge Anwendung der Ausführungsvorschriften von Art. 24d RPG auf Bauvorhaben in raumplanungsrechtlich ausgeschiedenen Gebieten mit traditioneller Streubauweise würde dem Sinn und Zweck der traditionellen und im Richtplan speziell ausgeschiedenen Streusiedlungsgebiete geradezu widersprechen.

- c. (...)
4. a. Das heute geltende Raumplanungsrecht folgt trotz des gewandelten äusseren Erscheinungsbilds in materieller Hinsicht der gleichen raumplanungsrechtlichen Konzeption wie die alte Ordnung. Art. 24 Abs. 2 aRPG, welcher bis zum 31. August 2000 zur Anwendung gelangte, räumte den Kantonen zusätzlich die Kompetenz ein, über das kantonale Recht zu gestatten, Bauten dem bisherigen Zweck und Umfang entsprechend wieder aufzubauen, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung wie die Erhaltung einer hinreichenden Dauerbesiedlung, z.B. in Abwanderungsgebieten, dies erforderten (vgl. Botschaft, BBl 1978 I 1028 f.).

Die Erhaltung einer hinreichenden Dauerbesiedlung ist somit auch nach geltendem Raumplanungsrecht ein wichtiges Anliegen (vgl. KARLEN, a.a.O., S. 291 ff.; IVANOV, Die Harmonisierung des Baupolizeirechts unter Einbezug der übrigen Baugesetzgebung, Zürich 2006, S. 150 ff.).

- b. Bei Streusiedlungsgebieten gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV handelt es sich nicht

um irgendwelche Gebiete mit irgendwelchen verstreuten Bauten, sondern um historisch gewachsene Dauersiedlungsgebiete mit traditioneller Streubauweise, in denen die Dauerbesiedlung heute im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll. Da die Umnutzungsmöglichkeiten nur in besonders bezeichneten Gebieten gegeben sind, erscheint es gerechtfertigt, hier nicht hinter das zurück zu gehen, was nach bisherigem Recht zulässig war, nämlich via kantonales Recht Bauten dem bisherigen Zweck und Umfang entsprechend wieder aufzubauen. Dies umso mehr, als die Einflussmöglichkeiten des Bundes dank des Richtplanerfordernisses besser sind, als im Anwendungsbereich von Art. 24d RPG, wo ihm bloss die Möglichkeit offen steht, im konkreten Einzelfall gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht zu führen (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung (2000/01): Neues Raumplanungsrecht. Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, Bern 2001, S. 38 ff.).

- c. Der Kanton Appenzell I.Rh. beabsichtigt mit seiner Baugesetzgebung, den Bestand der in seinem Gebiet uralten Streusiedlungsform langfristig zu erhalten. Dazu hat er gewisse Gebiete ausserhalb der Bauzone im Richtplan als Streusiedlungsgebiete definiert. Das Bundesamt für Raumentwicklung hat in seinem Prüfungsbericht vom 14. Mai 2003 zum heute rechtskräftigen Richtplan die festgelegte flächenmässige Ausdehnung des Streusiedlungsgebiets als zulässig erachtet (<http://www.are.admin.ch/themen/raumplanung/00234/00363/00389/index.html?lang=de>, S.8).

Der Richtplan wurde in Folge auch vom Bundesrat am 25. Juni 2003 gemäss Art. 11 RPG genehmigt (StK act. 29). Damit erweist sich die Ansicht der Beschwerdeführer, dass sich das Streusiedlungsgebiet über das ganze Gebiet des Kantons Appenzell I.Rh. ausdehne, als nicht richtig.

- d. Mit der Baugesetzgebung des Kantons Appenzell I.Rh. wird nur die Erhaltung der traditionellen Streusiedlungsstruktur, nicht aber eine weitere Verstärkung, angestrebt. Zudem schöpft der Kanton den vom Bund ermöglichten Spielraum nicht aus, sondern lässt im Streusiedlungsgebiet die Änderung der Nutzung nur zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV, nicht jedoch zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. b RPV, zu (vgl. Richtplanbericht: <http://www.ai.ch/dl.php/de/0cqq9gqb5hp/Richtplanbericht.pdf>).
5. a. Die Beschwerdeführer behaupten, Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV sehe wie Art. 24d Abs. 1 RPG nur eine Nutzungsänderung vor. Art. 42a Abs. 3 RPV erlaube den Wiederaufbau ausdrücklich nur im seltenen Fall nach Zerstörung durch höhere Gewalt. Der freiwillige Abbruch und Wiederaufbau landwirtschaftsfremder Wohnbauten sei daher für die in den Anwendungsbereich von Art. 24d RPG und Art. 39 RPV fallenden Vorhaben ausgeschlossen.
- b. Das geplante neue Doppel Einfamilienhaus erfüllt die Voraussetzungen, welche Art. 39 Abs. 1 lit. a RPV vorgibt. Einerseits hat der Kanton Appenzell I.Rh. das Gebiet, auf welchem das Wohnhaus des Beschwerdegegners liegt, im kantonalen Richtplan als Gebiet mit traditioneller Streubauweise ausgeschieden. Dieser Richtplan wurde vom Bundesrat am 25. Juni 2003 genehmigt. Andererseits soll das neu zu erstellende Haus auch zukünftig ganzjährig bewohnt werden. Darüber hinaus erfüllt es auch die Anforderung gemäss Art. 65a BauV, wonach es

maximal zwei Wohnungen enthalten darf (Art. 65a BauV). Dass das geplante Doppel­ein­fa­mi­li­en­haus die Voraussetzungen gemäss Art. 65a BauV oder gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. a, b, d, e und f RPV nicht erfüllen würde, wird von den Beschwerdeführern nicht behauptet.

- c. Die Beschwerdeführer machen einzig geltend, dass Art. 39 Abs. 1 lit. c RPV, wonach Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben, den freiwilligen Abbruch und Wiederaufbau nicht zulasse.
 - d. Der Wortlaut dieser bundesrechtlichen Bestimmung schweigt sich über die Zulässigkeit eines freiwilligen Abbruchs und Wiederaufbaus aus. Auch bestehen bezüglich der Gebiete mit traditioneller Streubauweise - im Gegensatz zu Art. 42a RPV als Ausführungsvorschrift von Art. 24d RPG, welche, wie in Erwägung 3.b. erwähnt, gerade nicht auf Bauten in Streusiedlungsgebieten analog angewendet werden können - keine weiteren Vorschriften des Bundesrechts. In beabsichtigter Weiterführung des bisherigen Rechts gemäss Art. 24 Abs. 2 aRPG ist den Kantonen weiterhin überlassen, in solchen in ihren Richtplänen ausgeschiedenen Streusiedlungsgebieten den Wiederaufbau von Bauten zu erlauben. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in seiner Baugesetzgebung den Wiederaufbau von bestehenden Bauten zur Erhaltung der charakteristischen Streusiedlung und des appenzellischen Haustyps als landschaftsbildende Elemente als wichtige Anliegen der Raumplanung ermöglicht (vgl. Art. 63 Abs. 6 BauG i.V.m. Art. 67 lit. a BauV). So kann gemäss Art. 66 Abs. 2 BauV in Streusiedlungsgebieten der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Bauten, die Wohnungen enthalten, bewilligt werden, wenn sowohl die Herrichtung der Baute für ein zeitgemässes Wohnen aus objektiven Gründen anders nicht möglich ist, als auch ein Projekt für einen Neubau vorliegt, welcher die Proportionen und die prägenden gestalterischen Elemente der abzubrechenden Baute übernimmt. Die Beschwerdeführer behaupten nicht, dass die beiden Voraussetzungen von Art. 66 Abs. 2 BauV mit dem beabsichtigten Bauprojekt nicht eingehalten wären. Vielmehr ist der Zustand des Hauses gemäss Einschätzung der Fachkommission Heimatschutz nicht mehr sanierungswürdig, woraus zu schliessen ist, dass nur noch mit einem Wiederaufbau zeitgemässes Wohnen realisiert werden kann. Überdies ergibt der Vergleich der Fotodokumentation des Ist-Zustandes mit dem Fassadenplan des geplanten Ersatzbaus, dass die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleibt. Zudem hat sich die Vorinstanz ausführlich und im Rahmen ihres Ermessens mit diesen Fragen auseinandergesetzt.
6. a. Nur mit der in Art. 66 Abs. 2 BauV geregelten Möglichkeit, bestehende Bauobjekte abzubrechen und wiederaufzubauen, ist das für Appenzell I.Rh. typische Streusiedlungsgebiet auch längerfristig zu erhalten, was in einem eminent politischen, ökonomischen und baukulturellen Interesse liegt. Könnten bestehende Gebäude in den ausgeschiedenen Streusiedlungsgebieten bei nicht mehr zweckmässigem Unterhalt nicht erneuert werden, würden sie über einen kürzeren oder längeren Zeitraum verfallen und müssten sogar abgebrochen werden, was gerade nicht dem Zweck, die traditionelle Streusiedlung langfristig zu erhalten, dient.

- b. Würde anders entschieden, ergäbe dies auch einen unverständlichen Unterschied zu Art. 24c RPG, welcher den Wiederaufbau bestimmungsgemäss nutzbarer Bauten ausserhalb der Bauzonen, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt oder geändert wurden, durch die nachträgliche Änderungen von Erlassen oder Plänen jedoch zonenwidrig geworden sind, ausdrücklich vorsieht (Art. 41 RPV i.V.m. Art. 42 Abs. 4 RPV). Es darf nicht sein, dass Bauten ausserhalb der Bauzone allein aufgrund der Besitzstandsgarantie freiwillig abgebrochen und wiederaufgebaut werden können, dieses Recht jedoch für Bauten, welche in einem richtplanmässig ausgeschiedenen Gebiet stehen, in welchem deren Bestand gerade geschützt werden sollte, nicht besteht.
- c. Im Streusiedlungsgebiet wird im Gegensatz zu Weilerzonen, in welchen nicht nur Ersatzbauten, sondern sogar zusätzliche Neubauten grundsätzlich zulässig sind (vgl. BGE 115 Ib 148 S. 152, Erw. 5. d.; Bundesgerichtsentscheid 1A.248/2000 vom 15. Februar 2001), kein weiteres Anwachsen der Streubauweise zugelassen (vgl. WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 1 N 46; Art. 66 Abs. 2 BauV). Hinsichtlich seiner Zielsetzung nähert sich nämlich der Charakter des Streusiedlungsgebiets im Kanton Appenzell I.Rh. einer die Nichtbauzone überlagernden Bauzone an, in welcher sich die Bautätigkeit aber darauf beschränken muss, bestehende Wohnobjekte zu erhalten oder diese durch im Wesentlichen unveränderte Wohnobjekte zu ersetzen. Es zeigt sich kein nachvollziehbarer Grund auf, Eigentümern von im Streusiedlungsgebiet liegenden Wohnbauten den freiwilligen Abbruch und Wiederaufbau zu verweigern, hingegen in Weilerzonen sogar Neubauten zu bewilligen.

(...)

- 8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Abbruch und Wiederaufbau des Gebäudes gemäss Baubewilligung des Bezirksrates Z vom 7. Mai 2009 und gemäss Entscheid des Bau und Umweltsdepartements vom 3. April 2009 zulässig ist, weshalb die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen ist.

(Verwaltungsgericht, Urteil V 3-2010 vom 1. Juni 2010; aufgehoben durch BGer, 1C_382/2010 vom 13. April 2011)

2.2. Bestandesgarantie einer gestützt auf eine inhaltlich fehlerhafte Baubewilligung erstellten Baute

- I. 1.a. Im September 1975 reichte X ein Baugesuch für den Bau von zwei Wohnhäusern A [Streitobjekt im vorliegenden Verfahren] und B auf der Parzelle Nr. x ein. Der Bezirksrat Rüte erteilte dazu die Bewilligung.
- b. Am 14. März 1977 erhob Y Einsprache. Er machte im Wesentlichen geltend, dass das bereits erstellte Zweifamilienhaus höher als gestattet und mit einer zu grossen Ausnützungsziffer gebaut worden sei.
- c. Am 19. August 1978 verfügte der Bezirksrat Rüte die Wiederherstellung des alten Zustands gemäss genehmigtem Plan im Haus A, womit der vorgenomme-

ne Umbau zu Küche und Schlafzimmer wieder zu einem Gemeinschaftsestrich zurückgebaut werden musste. Der gegen diese Verfügung eingereichte Rekurs von X wurde von der Standeskommission mit Entscheid vom 24. Januar 1979 abgewiesen.

2. a. Im Jahr 2005 beabsichtigte die Z GmbH auf der zwischenzeitlich von der Parzelle Nr. x abparzellierten Parzelle Nr. y (Bezirk Rüte; Wohnzone W2; Quartierplangebiet "C") ursprünglich nur die Vergrösserung der bestehenden vier Balkone. Da dieses Bauvorhaben jedoch Art. 5 Ziff. 4 des Quartierplanreglements "C", wonach Balkone nur unter Vordächern erlaubt sind, entgegenstand, reichte die Z GmbH am 16. März 2005 ein neues Baugesuch für die Balkonerweiterung mit Quergiebel ein. Danach war eine Balkonvergrösserung nach vorne um 1,6 m, das Anbringen eines seitlichen Windschutzes im EG und 1. OG und im Dachgeschoss ein neuer Balkon mit Quergiebel geplant.
 - b. In der öffentlichen Planaufgabe gab die Bezirksverwaltung Rüte als Bauzweck "Balkonerweiterung mit Quergiebel" an.
 - c. Mit Gesamtentscheid für ein Bauvorhaben innerhalb der Bauzone erteilte das Bau- und Umweltsdepartement der Z GmbH am 4. Mai 2005 die Bewilligung für die Balkonerweiterung mit Quergiebel.
 - d. Mit Verfügung vom 23. Mai 2005 erteilte der Bezirksrat Rüte der Z GmbH die Baubewilligung, nachdem innerhalb der öffentlichen Auflage keine Einsprache eingegangen ist. Die Heimatschutzkommission hatte gemäss Baubegutachtung vom 25. April 2005 ebenfalls keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Dabei wies der Bezirksrat darauf hin, dass der Ausbau des Dachgeschosses nicht Bestandteil dieser Bewilligung sei und Wohnraumerweiterungen bewilligungspflichtig seien. Die Glasfront im Dachgeschoss in gleicher Flucht wie die Balkontüren der unteren Geschosse wurde ebenfalls bewilligt.
 - e. Bei der Baukontrolle durch den Bezirk Rüte, bei welcher der Bau nach den Planunterlagen und den erteilten Baubewilligungen überprüft worden ist, wurde festgestellt, dass die Seiten bei den Quergiebeln nicht aus Kupfer, sondern aus Eternit wie die Fassade gefertigt wurden und der Dachvorsprung grösser als die auf dem Plan bewilligten 30 cm war. W, welcher das Baugesuch für die Z GmbH unterzeichnet hat, wurde deswegen mit einer Busse von Fr. 3'000.-- bestraft, hingegen wurde auf eine Rückbauverfügung des überlangen Dachvorsprungs verzichtet.
3. a. Am 6. Juni 2009 reichte die Z GmbH beim Bezirksrat Rüte ein weiteres Baugesuch für den Dachausbau (Durchbruch vom 1. OG ins Dachgeschoss mit Wendeltreppe, Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von Dachfenstern) ein.
 - b. Gegen dieses Gesuch erhob Y am 25. Juni 2009 Einsprache.
- (...)
- d. Mit Einspracheentscheid vom 5. November 2009 wies der Bezirksrat Rüte die Einsprache von Y vollumfänglich ab.

- e. Gegen den Einspracheentscheid des Bezirksrats Rüte reichte Y bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. am 14. November 2009 Rekurs ein mit dem sinngemässen Antrag, den Entscheid des Bezirksrats Rüte abzuweisen, die Baubewilligung nicht zu erteilen und die übergrossen Quergiebel und die zwei neu erstellten Balkone zurückzubauen. (...).
 - g. Die Standeskommission wies den Rekurs am 27. April 2010 (Nr. 550) vollumfänglich ab (StK act. 12).
4. Gegen den Rekursentscheid der Standeskommission reichte der Rechtsvertreter von Y (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 14. Juni 2010 Beschwerde ein.
- III.1.a. Der Beschwerdeführer macht in seiner Beschwerdeschrift geltend, dass die Gebäudeerstellung 1977 nicht nach den dazumaligen Plan- und Gesuchsunterlagen, Visieren und der Baubewilligung erstellt worden sei.

Die Bestandesgarantie greife nur bei sich nachträglich als widerrechtlich erweisenden Bauten bzw. Bauteilen, nicht aber bei ursprünglich widerrechtlichen Bauten, wie dies im vorliegenden Fall die ursprüngliche Baute darstellen würde.

b. (...)

Auch wenn dieser Einwand zulässig wäre und eine Überprüfung der Baute mit der damaligen Rechtslage zum Ergebnis führen würde, dass diese tatsächlich materiell rechtswidrig gewesen wäre, würde die Baute unter die Besitzstandsgarantie gemäss Art. 4 Abs. 1 BauG fallen. Danach bleibt für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten des BauG - nämlich am 17. März 1986 (vgl. Art. 84 BauG) - erstellt worden sind und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, der Weiterbestand gewährleistet. Dabei ist irrelevant, ob die Baute damals rechtmässig oder widerrechtlich erstellt worden ist. Überdies ist eine Anpassung an die geltenden Vorschriften weder durch konkrete gesetzliche Bestimmungen vorgesehen, noch gebietet dies die öffentliche Ordnung, was übrigens auch der Beschwerdeführer nicht geltend macht.

Das im Jahr 1977 erstellte Wohnhaus ist somit in damaligem Bestand vor Anpassungen an das geltende Recht geschützt.

(...)

- 2.c.bb Die vom Beschwerdeführer beantragte Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bedingt in erster Linie eine materielle Rechtswidrigkeit der Baute, welche vorerst zu prüfen ist.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 BauG bleibt für die im Jahr 1977 errichtete Baute die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet. Wie unter obgenannter Erwägung 1.b. aufgeführt, ist irrelevant, ob die Baute im Jahr 1977 rechtmässig oder widerrechtlich erstellt worden ist. Als zeitgemässe Erneuerung gilt gemäss Art. 4 Abs. 2 BauG auch die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten.

Die zulässige Gebäudehöhe beträgt gemäss Art. 3 des Quartierplanreglements 6.5 m. Als Gebäudehöhe gilt der grösste senkrechte Abstand zwischen der

Schnittlinie der Aussenwand mit der Dachoberfläche und dem Niveaupunkt. Giebelfelder werden nicht mitgerechnet (Art. 53 BauV). Der Ansicht der Standeskommission in ihrem Rekursentscheid, die Quergiebel würden im Verhältnis zum Stammgebäude ein derartiges Volumen annehmen, dass sie als Gebäudeteil zu qualifizieren und bei der Bestimmung der Gebäudehöhe zu berücksichtigen seien, ist vorliegend beizupflichten. Wohl besteht in der kantonalen Baugesetzgebung keine Bestimmung, welche Quergiebel - nicht zu verwechseln mit Giebelfeldern - als entscheidend bei der Gebäudehöhemessung ausweisen. Durch die prominente Ausgestaltung der Giebel, deren Firste in gleicher Höhe zum First des Hauptdaches und überdies mit ihren Seiten bündig zur Aussenwand stehen (Bez. act. 2005/6, 13), kann die Auslegung der Standeskommission, die Gebäudehöhe bestimme sich vom Schnittpunkt zwischen Giebelaussenwand und Dachoberfläche, nicht als willkürlich angesehen werden. In Berücksichtigung der Quergiebel erhöht sich die Gebäudehöhe um rund 1.00 m im Verhältnis zur ursprünglichen Gebäudehöhe von 6.71 m. Gemäss Art. 3 des damals geltenden Quartierplanreglements war nur eine Gebäudehöhe von 6.50 m zulässig. Die vom Bezirksrat erteilte Baubewilligung ist folglich materiell widerrechtlich.

Als zweite Voraussetzung für eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes müsste die fehlerhafte Baubewilligung entweder nichtig oder zu widerrufen sein.

- cc. Die Nichtigkeit ist von Amtes wegen zu beachten. Im Einzelnen müssen somit folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit die Rechtsfolge der Nichtigkeit einer Verfügung eintritt: Die Verfügung muss einen besonders schweren Mangel aufweisen, der Mangel muss offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein und die Nichtigkeit darf die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden. Inhaltliche Mängel einer Verfügung sind in der Regel nur anfechtbar und führen nur wenn sie ausserordentlich schwer wiegen ausnahmsweise zur Nichtigkeit (vgl. Bundesgerichtsurteil 1C_319/2009 vom 3. Dezember 2009, Erw. 2.2.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, N 981). Offenkundig ist der schwere Fehler der Verfügung, wenn er schon dem juristisch nicht geschulten Durchschnittsbürger auffällt (vgl. RHINOW/KRÄHENMANN, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 40, S. 119). Es ist eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Rechtssicherheit und dem Interesse der richtigen Rechtsanwendung erforderlich (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 955 f.).

Wohl stellt eine zu Unrecht erteilte Baubewilligung für die Balkonerweiterung und die Anbringung von zwei Quergiebeln einen Verstoss gegen die Baugesetzgebung dar. Dieser Verstoss ist jedoch einerseits nicht als schwerwiegend und offenkundig zu qualifizieren. Vielmehr wurde die Überschreitung der Gebäudehöhe erst anlässlich einer eingehenden Prüfung im Rekursverfahren und nicht unmittelbar nach Erstellung dieser Bauerweiterung festgestellt. Andererseits sind keine Umstände ersichtlich, wonach die Beschwerdegegnerin die Baubewilligung durch falsche Angaben oder andere Machenschaften erwirkt und somit nicht in guten Treuen gehandelt haben sollte. Insbesondere hat die Beschwerdegegnerin auch die Glasfronten in ihrem Baugesuch angegeben, wie dies übrigens der Beschwerdeführer in der Rekurschrift selbst festgestellt hat.

Damit wäre auch der Einwand des Beschwerdeführers, die Verglasung sei nicht eingegeben worden, entkräftet, was im Übrigen nicht zu prüfen wäre, da er erstmals im Verwaltungsgerichtsverfahren vorgebracht worden ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 VerwGG). Der Abbruch der bewilligten Balkone und Quergiebel als Folge der Nichtigkeit würde zudem die Rechtssicherheit, nämlich die Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit und Beständigkeit rechtsstaatlichen Handelns, empfindlich stören. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich trotz materieller Rechtswidrigkeit der Baubewilligung bezüglich Quergiebel nicht, an den inhaltlichen Mangel der Baubewilligung ausnahmsweise die Rechtsfolge der Nichtigkeit zu knüpfen.

- dd. Ein Widerruf ist gemäss Art. 24 VerwVG möglich, wenn dieser die Betroffenen nicht belastet oder wenn er aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist. Dass die Beschwerdegegnerin bei Widerruf der im Jahr 2005 erteilten Baubewilligung durch den Abbruch der obersten beiden Balkone und Quergiebel massgeblich belastet würde, liegt auf der Hand. Auch aufgrund der allgemeinen Kriterien betreffend Widerrufbarkeit erwächst eine Verfügung regelmässig in materielle Rechtskraft, d.h. sie kann nicht mehr widerrufen werden, wenn das Interesse am Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit in der Regel wichtiger ist als dasjenige an der richtigen Rechtsanwendung (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 997 f.). Das Rechtssicherheitsgebot geht dem Gebot objektiver Rechtsverwirklichung namentlich dann vor, wenn der Adressat von einer ihm eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Vorausgesetzt ist dabei im Allgemeinen, dass die Ausübung der Bewilligung zur Schaffung eines Zustandes geführt hat, der nur unter Vernichtung gutgläubig geschaffener Werte wieder beseitigt werden kann. Dieser Grund für die Unwiderrufbarkeit spielt vor allem dann eine Rolle, wenn es um den einmaligen Gebrauch einer Befugnis, z.B. für die Errichtung einer Baute, geht (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1015 ff.; ZBI 85 [1984] 127 ff.). Das Interesse am Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit ist gegenüber dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung dann höher zu gewichten, wenn die Verfügung in einem Verfahren ergangen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren. Ein solches Verfahren stellt die Baubewilligung dar, welche nach Durchführung eines Ermittlungs- und Einspracheverfahrens, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, erteilt worden ist, insbesondere bei den Fällen, in denen gerade der zum Widerruf Anlass gebende Mangel der Verfügung Gegenstand der besonders eingehenden Ermittlung war. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Baubewilligung sind regelmässig nicht gegeben, wenn die Bauarbeiten bereits beendet sind (vgl. ZAUGG/LUDWIG, Baugesetz des Kantons Bern, Bern 2007, Art. 3 N 2b; BVR 1997, S. 223; BVR 2009, S. 522 f., E. 5.; KISTER/MÜLLER, Baugesetz des Kantons Aargau, Lenzburg 2002, § 68 N 2; AGVE 1986, S. 300). Diese Regeln gelten aber nicht absolut. Wenn eine schwere Verletzung besonders gewichtiger öffentlicher Interessen dafür sprechen, kann ein Widerruf trotzdem gerechtfertigt sein. Solche Interessen liegen namentlich dann vor, wenn der bewilligte Bau die öffentliche Sicherheit, z.B. den Gewässerschutz, gefährdet, hingegen nur ausnahmsweise beim Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (vgl. BGE 107 Ib 35; RHINOW/KRÄHENMANN, a.a.O., N 41, S. 124 f.; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1002, 1013 f.). Letztlich spielt auch der Zeitfaktor eine Rolle: Je weiter der Zeitpunkt des Er-

lasses der ursprünglichen Verfügung zurückliegt, desto stärker sind die Rechtssicherheitsinteressen zu gewichten (vgl. RHINOW/KRÄHENMANN, a.a.O., Nr. 41, S. 123).

Es liegen keine Umstände vor, welche darauf schliessen lassen, dass die Beschwerdegegnerin von der ihr am 23. Mai 2005 erteilten Baubewilligung nicht in guten Treuen Gebrauch gemacht hat. Ebenfalls ist kein besonders wichtiges öffentliches Interesse, z.B. der Gewässerschutz, gefährdet, noch steht die Baute einem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes entgegen. Aber auch die Rechtssicherheit wäre bei einem Widerruf enorm tangiert, da sich die Beschwerdegegnerin auf die behördlich erteilte Bewilligung verlassen durfte. Die Beschwerdegegnerin hat von der Baubewilligung in gutem Glauben Gebrauch gemacht und die Baute - mit Ausnahme der Einfassung der Seiten bei den Quergiebeln aus Eternit und der um 30 cm grössere Dachvorsprung, welche in untenstehender Erwägung 3.c.dd. noch behandelt werden - entsprechend der Baubewilligung mit erheblichen Investitionen erstellt. Hinzu kommt, dass die Baubewilligung bereits am 23. Mai 2005 erteilt worden ist und diese vom Beschwerdeführer erstmals bezüglich des Bauvorhabens im Jahr 2009 in Frage gestellt worden ist. Ein Widerruf ist von der Standeskommission somit zu recht als nicht möglich bezeichnet worden.

- 3.c.aa Auf eine Baute, welche gestützt auf eine inhaltlich fehlerhafte baurechtliche Bewilligung erstellt worden und von Anfang an materiell rechtswidrig war, werden die Regeln betreffend Besitzstandsgarantie ebenfalls zur Anwendung gebracht. Sie ist nach ihrer Errichtung durch die Bestandeskraft der Baubewilligung grundsätzlich geschützt. So sind die Verfassungsgrundsätze, die hinter der Besitzstandsgarantie stehen – wie Eigentumsgarantie, Rückwirkungsverbot, Vertrauensgrundsatz – zu beachten. Auf sie muss sich der Eigentümer einer zwar bewilligten, aber im Widerspruch zu den öffentlichrechtlichen Vorschriften stehenden und daher aus heutiger Sicht nicht bewilligungsfähigen Baute auch dann berufen können, wenn die Rechtslage keine Änderung erfahren hat. Die Baubewilligung eröffnet nämlich dem Bauwilligen eine gewisse Erwartungshaltung, unter anderem, dass die bewilligte Baute auch zukünftig innerhalb der geltenden rechtlichen Bestimmungen weiter ausgestaltet werden kann (vgl. WILLI, Die Besitzstandsgarantie für vorschriftswidrige Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, Zürich 2003, § 5, S. 25; ZAUGG/LUDWIG, Baugesetz des Kantons Bern, Bern 2007, Art. 3 N 2b; BVR 1997, S. 223; BVR 2009, S. 522 f., E. 5.; KISTER/MÜLLER, Baugesetz des Kantons Aargau, Lenzburg 2002, § 68 N 2; AGVE 1986, S. 300).

Im vorliegenden Fall kommt - wie in obiger Erwägung 2.c.dd. ausgeführt - ein Widerruf der Baubewilligung nicht in Betracht, weshalb die im Jahr 2005 errichteten Quergiebel und Balkone unverändert bestehen bleiben dürfen. Sie sind unter besitzstandsähnlichen Gesichtspunkten nicht anders zu behandeln wie eine ursprünglich materiell rechtmässige Baute. Demnach darf eine zeitgemässe Erneuerung durch Erstellen einzelner Bauteile erfolgen, sofern diese für sich allein die geltenden Vorschriften einhalten (vgl. Art. 4 Abs. 2 BauG).

- bb. Durch den von der Beschwerdegegnerin geplanten Ausbau würde sich einzig die Ausnützungsziffer und das Erscheinungsbild durch die Dachfenster im Ver-

gleich zu der im Jahr 2005 bewilligten Baute ändern. (...)

Der von der Beschwerdegegnerin geplante Dachausbau, wonach die beiden Obergeschosswohnungen um je ein Zimmer zuzüglich Dusche/WC zu zweistöckigen Wohnungen vergrössert und im Dachgeschoss Dachfenster angebracht werden, hält für sich allein die geltenden Vorschriften ein und ist isoliert betrachtet rechtmässig.

- cc. Letztlich bleibt zu prüfen, ob mit Realisierung der geplanten Dachausbaute eine vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verstärkung der Rechtswidrigkeit vorliegt. Im Gegensatz zu gesetzlichen Regelungen in anderen Kantonen, z.B. Art. 3 Abs. 2 des Berner BauG, Art. 77bis Abs. 2 des St.Galler BauG oder § 68 des Aargauischen BauG, ist gemäss Wortlaut des Art. 4 BauG des Kantons Appenzell I.Rh. nicht vorausgesetzt, dass eine zeitgemässe Erneuerung nicht zu einer Vermehrung oder wesentlichen Verstärkung der Rechtswidrigkeit führen darf. Dieser Aspekt ist jedoch im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung bzw. der öffentlichen und nachbarlichen Interessen gleichwohl zu prüfen.

Eine Vermehrung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn die Änderung zu einer Verletzung zusätzlicher Vorschriften führt, z.B. neben der bestehenden Verletzung der Gebäudehöhe zusätzlich noch zu einer Verletzung der Ausnutzungsziffer. Eine Verstärkung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn eine bereits verletzte Vorschrift, welche das öffentliche oder nachbarliche Interesse schützen soll, in noch stärkerem Ausmass verletzt wird, z.B. indem eine bereits überschrittene Gebäudehöhe noch weiter erhöht wird. Anders ausgedrückt liegt eine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit dann vor, wenn sich durch die baulichen und nutzungsmässigen Änderungen der Baute deren baurechtliche Situation gleichsam proportional verschlechtert. Die Änderung darf praktisch im gleichen Mass zum Widerspruch zum geltenden Recht beitragen wie der bisherige Zustand (vgl. KISTLER/MÜLLER, a.a.O., §§ 68/69 N 17; BVR 1997 S. 223 E. 7c/cc; vgl. HEER, a.a.O., N 750).

Wie unter Erwägung 3.c.bb ausgeführt, kommt es beim geplanten Dachausbau zu keiner zusätzlichen Verletzung von Rechtsnormen. Durch den inneren Ausbau einer Baute innerhalb der bisherigen Gebäudehöhe wird die Rechtswidrigkeit weder vermehrt noch verstärkt (vgl. HEER, a.a.O. § 23 N 751; Ergänzungsbotschaft zu Art. 4 BauG vom 9. Januar 1985). Ein interner Umbau wie vorliegend gegeben ist demnach mit der Besitzstandsgarantie vereinbar (vgl. ZAUGG/LUDWIG, Baugesetz des Kantons Bern, Bern 2007, Art. 3 N 3). Durch den beabsichtigten Ausbau, wonach den Bewohnern der bestehenden Wohnungen im Obergeschoss lediglich ein zusätzliches Zimmer inkl. Dusche/WC, erreichbar über die Wendeltreppe, zur Verfügung steht, ist auch nicht mit einem grösseren Lärm oder anderen vermehrten Emissionen zu rechnen. Der Dachausbau dient überdies der vom RPG erwünschten inneren Verdichtung des Gebäudes (vgl. Seite 3 der Botschaft zu Art. 4 BauG vom 25. Oktober 1994).

Die von der Beschwerdegegnerin im Jahr 2005 ohne Baubewilligung vorgenommenen Änderungen, nämlich die Einfassung der Seiten bei den Quergiebeln aus Eternit und der um 30 cm grössere Dachvorsprung, wurden gebüsst, jedoch wurde auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verzich-

tet. Im Umfang dieser Bauten ist dem Beschwerdeführer beizupflichten, dass diesbezüglich weder die Bestandesgarantie noch der Vertrauensschutz zum Zuge kommen darf. Die von der Beschwerdegegnerin beabsichtigten Bauvorhaben stehen aber in keiner Abhängigkeit zu den im Jahr 2005 ohne Baubewilligung errichteten Bauten, womit diesbezüglich auch keine Verstärkung dieser Rechtswidrigkeit erfolgt.

(Verwaltungsgericht, Urteil V 12-2010 vom 2. November 2010; bestätigt durch BGer, 1C_64/2011 vom 9. Juni 2011)

2.3. Bauliche Massnahmen an einer Alphütte, welche nach dem 1. Juli 1972 für landwirtschaftliche Wohnzwecke umgebaut und später in ein Ferienhaus umgenutzt worden ist

- I.1. A ersuchte am 9. August 2010 um Erteilung einer Bewilligung für den Einbau eines Kaminofens und einer Kaminanlage in die Alphütte x, Parzelle Nr. y (Landwirtschaftszone und überlagerte Wintersportzone), Bezirk Rüte. Sie steht im Eigentum von C.
2. Das Bau- und Umweltdepartement lehnte mit Gesamtentscheid für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen vom 7. September 2010 die Erteilung der Ausnahmebewilligung ab (...).
3. Der Bezirksrat Rüte wies das Baugesuch am 24. September 2010 gestützt auf den ablehnenden und gleichzeitig miteröffneten Entscheid des Bau- und Umweltdepartements vollumfänglich ab.
4. A reichte am 2. Oktober 2010 bei der Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. Rekurs ein und stellte den Antrag, die Verfügung des Bezirksrats Rüte vom 24. September 2010 sowie der Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 7. September 2010 betreffend Baugesuch für Ofen und Kamin seien aufzuheben und die Baubewilligung zu erteilen, unter Kostenfolge.
(...)
5. Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh. wies den Rekurs mit Entscheid vom 15. Februar 2011 (Prot. Nr. 220) vollumfänglich ab (StK act. 28).
(...)
6. Gegen den Rekursentscheid reichte der Rechtsvertreter von A (folgend: Beschwerdeführer) am 24. März 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde (...) ein (act. 1).
(...)
- II.3. Gemäss Schreiben des Bezirkshauptmannamts Rüte vom 22. September 1974 an das Landesbauamt bewirtschaftete D die Weide x selber und er begnüge sich während der Alpzeit mit den im Schweinestall eingebauten zwei Zimmern, damit

er die Hütte vermieten könne. Durch den Umbau des Schweinestalles sei die Bewirtschaftung der Alp nicht in Frage gestellt, da noch entsprechende Stallungen vorhanden seien.

Auch der Beschwerdeführer geht in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2011 davon aus, dass die Alphütte nach dem 1. Juli 1972 dem damaligen Eigentümer noch als landwirtschaftlicher Wohnraum gedient habe und erst danach in nicht-landwirtschaftlichen Wohnraum umgenutzt worden sei.

Art. 24c RPG kommt demnach unbestrittenerweise nicht zur Anwendung, da die Alphütte nicht durch eine Rechtsänderung, sondern durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung des damaligen Eigentümers zonenwidrig wurde (vgl. AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [HRSG.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 2010, Art. 24c N 14; WALDMANN/HÄNNI, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 24c N 4).

4. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, dass für die Alphütte x die kantonrechtliche Bestandesgarantie von Art. 4 BauG gelte, da der Kanton Appenzell I.Rh. Art. 24d RPG bisher nicht für anwendbar erklärt habe.
 - a. Gemäss Art. 24d Abs. 1 RPG können in landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zugelassen werden. Diese Bestimmung trat im Rahmen der zweiten Teilrevision des RPG am 1. September 2007 in Kraft. Im Gegensatz zu dem in diesem Zeitpunkt geltenden aArt. 24d Abs. 1 RPG, der bestimmte, dass das kantonale Recht in landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zulassen kann, ist für landwirtschaftsfremde Wohnnutzung landwirtschaftlicher Wohnbauten keine Kompetenzdelegation an die Kantone mehr vorgesehen. Diese Fragen werden nun in Art. 24d Abs. 1 und 2 RPG bundesrechtlich geregelt. Die Kantone können jedoch einschränkende Bestimmungen erlassen (vgl. AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [HRSG.], a.a.O., Art. 24d N 5; Art. 27a RPG), haben hingegen keine Kompetenz, diesen bundesrechtlich vorgegebenen Rahmen zu überschreiten (vgl. Botschaft vom 2. Dezember 2005 über die Teilrevision des RPG, BBl 2005 7117; KARLEN, Die Ausnahmebewilligung nach Art. 24-24d RPG, ZBl 6/2001, S. 30).
 - b. Im Standeskommissionsbeschluss über die vorläufige Anwendung der Änderung vom 23. März 2007 des RPG vom 13. August 2007 hat der Kanton Appenzell I.Rh. auf den Erlass neuer einschränkender Bestimmungen zu Art. 24d RPG vorläufig verzichtet. Während der Geltungsdauer dieses Standeskommissionsbeschlusses sind hingegen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen im Sinne einer Einschränkung gemäss Art. 27a RPG die bisherigen Vorschriften massgebend.

Entsprechend ist zu prüfen, ob die vor Einführung des heute gültigen Art. 24d RPG bestehenden baurechtlichen Bestimmungen einschränkender sind als Art. 24d RPG.

- c. Auf die Alphütte x gelangt Art. 4 Abs. 5 BauG zur Anwendung, wonach sich bei bestehenden, vorschriftswidrigen Bauten ausserhalb der Bauzonen deren Änderungen nach Art. 63 BauG richten. Auch wenn nämlich der Umbau des

Schweinestalls, welcher Landwirtschaftszwecken diene, anfangs der 70er Jahre allenfalls materiell rechtmässig erfolgte, entsprach die später folgende Zweckänderung, nämlich die Umnutzung des landwirtschaftlichen Wohnraumes in ein Ferienhaus, nicht den damals geltenden Vorschriften. So hat das Landesbauamt Appenzell I.Rh. in seinem Schreiben vom 17. Juni 1974 ausgeführt, dass der getätigte Umbau den Vorschriften gemäss Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 (folgend: BMR) bzw. dessen VVO vom 29. März 1972 widerspreche. Die Alp x liege laut aufgelegten und genehmigten Plänen im provisorischen Schutzgebiet, wo gemäss Art. 7 VVO nur standortbedingte Bauten, wozu Ferienhäuser nicht gehören würden, zulässig seien. Der ohne Bewilligung veränderte Bau habe früher der Tierhaltung gedient und dürfe keinesfalls in Wohnraum umfunktioniert werden. Dies käme zweifellos einer unstatthaften Zweckveränderung gleich.

- d. Die damalige Interpretation des Landesbauamts, dass sogar eine reine Zweckänderung mit dem damaligen Recht nicht vereinbar gewesen wäre, deckt sich auch mit dem Sinn und Zweck der damaligen Gesetzgebung und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. So war Landwirtschaftsgebiet in erster Linie für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Art. 16 Abs. 1 aBauG). Gemäss BMR wurde für nicht standortgebundene Bauten in den provisorischen Schutzgebieten ein sachlich begründetes Bedürfnis verlangt, welches in der Praxis weitgehend mit Standortgebundenheit gleichgesetzt wurde (vgl. AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [HRSG.], a.a.O., Vorbemerkungen zu Art. 24-24d und 37a N 1). Bereits gemäss damaliger Bundesrechtsprechung wollte man Wochenend- und Ferienhäuser ausserhalb des Baugebietes, die nicht an einen abgelegenen Standort gebunden waren, verhindern. Bauten wurden demnach als unzulässig und im Widerspruch zu Art. 20 aGSchG eingestuft, wenn die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bloss vorgeschoben, in Wirklichkeit aber die Erstellung von Ferienhäusern beabsichtigt gewesen war (vgl. BGE 102 Ib 64, E. 5.c.; BGE 100 Ib 86, E. 4.).
 - e. Art. 4 Abs. 5 BauG wiederum verweist auf Art. 63 Abs. 2 und 6 BauG, wonach die teilweise Änderung von bestehenden zonenfremden Bauten ausserhalb der Bauzone im Sinne von Art. 24 ff. RPG bewilligt werden kann, wenn das Vorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese bisherige Bestimmung des Baugesetzes verweist somit auf das RPG. Damit allenfalls gestützt auf den vor Einführung des heute gültigen Art. 24d RPG bestehenden aArt. 24d RPG eine Bewilligung hätte erteilt werden können, wäre eine kantonale Ausführungsbestimmung notwendig gewesen (vgl. WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 24d N 2), auf deren Erlass im Kanton Appenzell I.Rh. verzichtet wurde. Damit ist erstellt, dass die bisherigen Bauvorschriften zumindest keine höheren Anforderungen an die Bewilligungserteilung als Art. 24d RPG stellen. Da andererseits keine Abschwächung dieser Anforderungen durch kantonale Bauvorschriften zulässig ist, käme entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners grundsätzlich der heute gültige Art. 24d RPG zur Anwendung.
5. a. In landwirtschaftlichen Wohnbauten, die in ihrer Substanz erhalten sind, können landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen zugelassen werden (Art. 24d Abs. 1 RPG). Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die

Baute keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist, die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24d Abs. 3 lit. a, b und e RPG). Im Rahmen von Art. 24d Abs. 1 und 3 RPG sind Erweiterungen zulässig, welche für eine zeitgemässe Wohnnutzung unumgänglich sind (Art. 42a Abs. 1 RPV).

- b. Die Anwendung von Art. 24d RPG setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Baute voraus (vgl. AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [HRSG.], a.a.O., Art. 24d N 9). Vorliegend ersucht aber der Beschwerdeführer nicht mehr um eine Umnutzung einer landwirtschaftlichen in eine landwirtschaftsfremde Baute, sondern um eine bauliche Veränderung der Alphütte x. Nach seinen Angaben in der Rekursbegründung vom 13. Oktober 2010 (StA act. 5) erfolgt diese Umnutzung schon seit über 30 Jahren. Die Alphütte ist somit bereits vor Einführung des RPG per 1. Januar 1980 als Wochenendhaus und folglich seit da an nicht mehr landwirtschaftlich genutzt worden. Die beabsichtigte Umbaute der Alphütte kann somit bereits aus diesem Grund nicht gestützt auf Art. 24d RPG erfolgen.
 - c. Selbst wenn jedoch auf das beabsichtigte Bauvorhaben Art. 24d RPG zur Anwendung gelangen würde, damals die Umnutzung der Alphütte x zu landwirtschaftsfremder Wohnnutzung hätte bewilligt werden können oder sogar überhaupt keiner Bewilligung bedurft hätte und somit rechtmässig hätte erfolgen können, darf die Alphütte nicht mehr erweitert werden, da das Mass der zulässigen Änderungen mit der Umnutzung vor über 30 Jahren ausgeschöpft ist. Vorbehalten bleiben geringfügige bauliche Massnahmen, die für eine zeitgemässe Wohnnutzung unumgänglich sind (vgl. Art. 42a Abs. 1 RPV; vgl. WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 24d N 11; AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [HRSG.], a.a.O., Art. 24d N 11).
6. Der Beschwerdeführer kann für seine Alphütte, welche er nur an Wochenenden oder während der Ferien benutzt, keinen Mindeststandard einer "zeitgemässen Wohnnutzung" beanspruchen, der eine Erweiterung gemäss Art. 42a Abs. 1 RPV rechtfertigt. Dieser Anspruch besteht nämlich nur bei ganzjährig bewohnten Bauten, nicht aber bei nur temporärer Wohnnutzung (vgl. AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [HRSG.], a.a.O., Art. 24d N 18; WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., 24d N 9; ARE; Erläuterungen zu Art. 42a der Raumplanungsverordnung, Anwendbarkeit von Art. 24d Abs. 1 RPG auf ursprünglich bloss temporär bewohnte landwirtschaftliche Gebäude).

Der ersuchte Umbau wäre jedoch auch in Anwendung von Art. 24d Abs. 1 RPG und Art. 42a Abs. 1 RPV für eine zeitgemässe Wohnnutzung weder notwendig noch unumgänglich, zumal sich bis anhin die bestehende Gasheizung offenbar bewährt hat und bei nur zeitweise genutzten Bauten ausserhalb der Bauzone kein Anspruch auf eine Komfortsteigerung besteht. Hinzu käme eine wesentliche Änderung der äusseren Erscheinung und der baulichen Grundstruktur durch den auf dem Dach zu errichtenden Kamin.

7. Da somit zumindest bei Anwendung von Art. 24d Abs. 1 RPG und Art. 42a Abs. 1 RPV deren Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist gestützt auf die verfassungsmässige Bestandesgarantie nur der Unterhalt der Alphütte

möglich (vgl. Art. 42a Abs. 1 RPV; vgl. WALDMANN/HÄNNI, a.a.O., Art. 24d N 11; AEMISEGGER/MOOR/RUCH/TSCHANNEN [HRSG.], a.a.O., Art. 24d N 11), sofern die beabsichtigte bauliche Änderung nicht gemäss Art. 24 RPG bewilligt werden kann.

8. Ein Ferien- bzw. Wochenendhaus ist offensichtlich nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Generell sind bei der Beurteilung der Standortgebundenheit eines Vorhabens strenge Anforderungen zu stellen, um der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Eigenständiger Wohnraum gilt ausserhalb der Bauzone grundsätzlich nicht als standortgebunden (statt vieler BGE 115 Ib 299, E. 3). Art. 24 **Abs. 1 lit. a RPG** will unter anderem gerade die Umgestaltung von Maiensässgebäuden in Ferienhäuser verhindern (vgl. [BGE 108 Ib 133](#) E. 2).

Da folglich die Standortgebundenheit fehlt, ist das beabsichtigte Bauvorhaben des Beschwerdeführers auch nicht über die generelle Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG möglich, weshalb die Beschwerde abgewiesen wird.

(Verwaltungsgericht, Urteil V 6-2011 vom 6. September 2011)

2.4. Datensperre im Autoindex

- I.1. X beantragte mit Schreiben vom 25. Mai 2010 beim Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. die Entfernung der auf sie eingelösten Autonummer AI xxxx im Autoindex des Kantons Appenzell I.Rh.. (...)
2. Mit Verfügung vom 17. Juni 2010 lehnte das Strassenverkehrsamt Appenzell I.Rh. das Gesuch von X um Sperre der Halterdaten im öffentlichen Halterverzeichnis ab, da kein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen worden sei.
3. Gegen die Verfügung des Strassenverkehrsamts Appenzell I.Rh. reichte X am 9. Juli 2010 Rekurs bei der Ständekommission des Kantons Appenzell I.Rh. ein. (...)
4. Mit Entscheid vom 16. November 2010 (Prot.Nr. 1358) wies die Ständekommission den Rekurs von X ab. (...)
5. Am 30. Dezember 2010 reichte Werner Niederer als Datenschutzbeauftragter des Kantons Appenzell I.Rh. gegen den Entscheid vom 16. November 2010 eine Beschwerdeschrift (...) ein.

(...)

- III.1. Gemäss Art. 104 Abs. 5 Satz 2 SVG können die Kantone das Verzeichnis der Namen der Fahrzeughalter veröffentlichen. Der Bund überlässt damit den Kantonen die Wahl, ob sie eine Veröffentlichung vornehmen wollen oder nicht. Dass es dadurch zu unterschiedlichen gesetzlichen Normierungen in den einzelnen Kantonen kommt, ist eine hinzunehmende Folge des föderalistischen Aufbaus des schweizerischen Staatswesens und ist jedenfalls kein Verstoß

gegen das in Art. 4 BV festgelegte Gleichheitsgebot (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2P.78/2004 vom 7. Oktober 2004, E. 3.3.2.; BGE 104 Ia 156, E. 2.b.).

Dem Öffentlichkeitsprinzip räumt der Bund mit Art. 104 Abs. 5 Satz 2 SVG eine grundsätzlich grössere Bedeutung ein als dem Datenschutz eines einzelnen Fahrzeughalters. Gemäss Vorlage des Bundesrates zur Änderung des SVG sollte Satz 2 von Art. 104 Abs. 5 SVG gestrichen werden. Das Parlament als Gesetzgeber entschied sich jedoch für die Beibehaltung. In der parlamentarischen Debatte wurde dies mit dem Interesse an Transparenz, dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, dem dadurch bewirkten Präventionseffekt und der Entlastung der Polizeistellen von entsprechenden Auskunftsbegehren begründet (vgl. AB 2000 S. 221 f., AB 2001 N 1564; Bundesgerichtsurteil 5A_95/2010 vom 2. September 2010, E. 5.4; vgl. Botschaft 1999, S. 4498 f.; GIGER, Kommentar zum SVG, 7. Auflage, Zürich 2008, Art. 104 N 5).

2. Die Kantone bearbeiten die Daten der Fahrzeughalter in Vollzug des einschlägigen Bundesrechts (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_95/2010 vom 2. September 2010, E. 5.1.). Soweit keine kantonalen Datenschutzvorschriften bestehen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, gelten gemäss Art. 37 Abs. 1 DSG für das Bearbeiten von Personendaten durch kantonale Organe beim Vollzug von Bundesrecht die Art. 1 - 11a, 16, 17, 18 - 22 und 25 Abs. 1 - 3 dieses Gesetzes.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 DSchG sperrt das Organ die Bekanntgabe bestimmter Personendaten, wenn die betroffene Person schutzwürdige Interessen glaubhaft macht. Diese kantonale Bestimmung entspricht weitgehend der bundesgesetzlichen Regelung von Art. 20 Abs. 1 DSG, wonach eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen kann, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt. Somit ist das DSG bzw. die zum DSG existierende Rechtsprechung und Literatur nur analog bzw. als Auslegungshilfe des DSchG zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache heranzuziehen.

- 3.a. Glaubhaft machen bedeutet, dass das verantwortliche Organ vom Vorliegen schutzwürdiger Interessen nicht überzeugt zu werden braucht; es genügt, aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Vorliegens schutzwürdiger Interessen zu vermitteln, ohne dass damit alle Zweifel beseitigt sein müssten. Ist also eine Tatsache glaubhaft zu machen, so ist kein stringenter Beweis erforderlich; blosser Behauptungen genügen aber auch nicht und sind in keinem Fall hinreichend. An das Glaubhaftmachen von schützenswerten Interessen an einer Sperrung i.S.v. Art. 20 Abs. 1 DSG eines Motorfahrzeughalters sind keine hohen Anforderungen zu stellen, wenn die gesetzliche Grundlage von Art. 104 Abs. 5 SVG und Art. 126 Abs. 1 VZV generell eine Bekanntgabe erlaubt, aber nicht dazu verpflichtet (VPB 68.69; RUDIN, Sperrrecht gegen Publikation im Auto-Index, Digma 2004, S. 32 ff.).

Ein Sperrgesuch kann im Weiteren nicht mit beliebigen, sondern nur mit schutzwürdigen Interessen begründet werden. In seiner Botschaft-DSG vom 23. März 1988 hat der Bundesrat bezüglich Art. 20 Abs. 1 DSG ausgeführt, dass ein schutzwürdiges Interesse beispielsweise gegeben sei, "wenn die be-

troffene Person durch die Datenbekanntgabe Belästigungen, Pressionen oder gar Verfolgungen durch die Empfängerkreise ausgesetzt würde" (BBl 1988 II 472). Für eine Sperrung genügt es, wenn die Gründe für die Sperrung hinreichend substantiiert und glaubhaft gemacht werden. Von demjenigen, der die Sperrung seiner Personendaten im Hinblick auf deren Veröffentlichung in einem allgemein zugänglichen Register verlangt, kann zum Nachweis seines schutzwürdigen Interesses nicht die erschöpfende Nennung aller Möglichkeiten, wie diese Daten durch Dritte verwendet werden könnten, und deren schlüssiger Beweis gefordert werden (VPB 68.69, E. 25). Nicht notwendig ist, dass die betroffene Person durch eine Bekanntgabe bereits irgendwie geschädigt wurde, ein Verstoß gegen ein Grundrecht oder eine andere gesetzliche Regelung ist nicht vorausgesetzt. Es genügt, wenn die Befürchtung besteht, einer möglichen Gefahr oder auch blossen Schikane durch die Neugier Dritter ausgesetzt zu sein (VPB 68.69, E. 28; MAURER-LAMBROU/VOGT [HRSG.], a.a.O., Art. 20 N 13 f.).

Die Frage des schutzwürdigen Interesses stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Dessen Überprüfung, insbesondere auch die Abwägung zwischen privatem und öffentlichem Interesse, gilt als Rechtskontrolle (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St.Gallen 2010, N 1936) und ist demnach gemäss Art. 15 Abs. 1 VerwGG gerichtlich überprüfbar.

b. (...)

Wie bereits unter Erwägung 1 ausgeführt, liegt mit der unterschiedlichen kantonalen Regelung der Veröffentlichung der Autoindices keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vor. Weiter bringt der Beschwerdeführer selbst keine konkreten und substantiierten Hinweise auf die spezielle Interessenlage von X vor. Dass X (...) in einer höheren Masse als andere Fahrzeughalter einer Gefahr von Repressalien ausgesetzt wäre, machte er nicht konkret geltend. (...) So sind doch mit Belästigungen oder Pressionen grundsätzlich sämtliche Fahrzeughalter potentiell bedroht, welche in ihrem Alltag mit anderen Menschen in Kontakt – welcher subjektiv empfunden auch immer ein negativer sein kann – treten. Sofern die vorliegende Begründung des Beschwerdeführers genügen würde, führte dies zu einer Aushöhlung der Bestimmung von 20 Abs. 1 DSG bzw. zu einer praktisch voraussetzungslosen Datensperre. Es fehlen somit objektive Anhaltspunkte, welche eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Vorliegens schutzwürdiger Interessen vermitteln.

- d. Es liegt somit kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 14 Abs. 1 DSchG vor, weshalb die Beschwerde abgewiesen wird.

(Verwaltungsgericht, Urteil V 24-2010 vom 15. März 2011)

2.5. Eine Klage aus einer gebundenen Vorsorgepolice, welche für eine nicht erwerbstätige Person abgeschlossen worden ist, fällt nicht in die sachliche Zuständigkeit des kantonalen Vorsorgegerichts

- II.1. Die Zuständigkeit ist als Sachurteilsvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen. Fehlt diese, so ist auf die Klage nicht einzutreten (vgl. BGE 127 V 2; LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, § 73 N 19).
2. a. Die Parteien trafen bei Abschluss der Vorsorgepolice eine Gerichtsstandsvereinbarung, wonach als Gerichtsstand Lausanne oder der Wohnsitz der Versicherungsnehmerin in der Schweiz gelte.
- b. Der Gesetzgeber hat in eindeutiger Weise entschieden, dass Streitigkeiten im Bereich der gebundenen Vorsorge den Verfahrensregeln nach Art. 73 BVG unterstehen. Gerichtsstand gemäss dessen Abs. 3 ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Von diesen Regeln kann nicht mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung abgewichen werden (vgl. BGer, Urteil 9C-944/2008 vom 30. März 2009, E. 5.2; SCHNEIDER/GEISER/ GÄCHTER [HRSG.], Handkommentar zum BVG und FZG, Bern 2010, Art. 73 N 97, 100; STAUFFER, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, N 1706).
- c. Der Wortlaut von Art. 73 Abs. 3 BVG schreibt somit klar vor, dass die Klägerin einzig am Sitz der Beklagten, nämlich beim Versicherungsgericht des Kantons Waadt hätte klagen können, zumal sie seit Abschluss der Vorsorgepolice mit der Beklagten nicht in einem Betrieb im Kanton gearbeitet hat. Doch aus dem Zweck und der Systematik von Art. 73 BVG ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Zugang der Rechtssuchenden an die Gerichte so weit wie möglich erleichtern wollte. So gelten gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG die Verfahrensgrundsätze der Einfachheit und Schnelligkeit. Zudem zeigt die historische Auslegung, dass der seit der Inkraftsetzung unveränderte Wortlaut dieser Bestimmung viel eher von einem offensichtlichen Versehen des Gesetzgebers als von dessen wohlüberlegten Absicht zeugt, den Zugang zum Richter für eine gewisse Kategorie von Rechtssuchenden zu erschweren. So ergibt sich aus der Auslegung von Art. 73 BVG, dass bei Streitigkeiten im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge ein alternativer Gerichtsstand zum in Art. 73 Abs. 3 BVG vorgesehenen Gerichtsstand am schweizerischen Sitz oder Wohnsitz des Beklagten zugestanden werden muss. Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers stellt diesbezüglich denjenigen Anknüpfungspunkt dar, mit welchem den im Sozialversicherungsrecht anwendbaren allgemeinen Verfahrensgrundsätzen und dem Willen des Gesetzgebers am besten nachgelebt werden kann (vgl. BGer, Urteil 9C-944/2008 vom 30. März 2009, E. 5.2 und 5.4.).
- d. Aus der Auslegung von Art. 73 BVG und der Umsetzung der Verfahrensgrundsätze im Sozialversicherungsrecht, dass dem Versicherten ein einfacher Zugang zum Richter und ein möglichst rascher Entscheid ohne übertriebenen Formalismus ermöglicht werden muss, ergibt sich somit, dass der Klägerin als Versicherungsnehmerin ein alternativer Gerichtsstand zum in Art. 73 Abs. 3 BVG vorgesehenen Gerichtsstand an ihrem Wohnsitz zur Verfügung steht. Nachdem überdies der Gerichtsstand im Kanton Appenzell I.Rh. von der Beklagten, die sich für die sachliche Zuständigkeit ausdrücklich auf Art. 73 BVG

berufen hat, explizit anerkannt wurde, ist die örtliche Zuständigkeit gegeben.

3. a. Jeder Kanton bezeichnet gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. b BVG ein Gericht, das als letzte kantonale Instanz über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Anspruchsberechtigten entscheidet. Dieses Gericht entscheidet auch über Streitigkeiten mit Einrichtungen, welche sich aus der Anwendung von Art. 82 Abs. 2 ergeben.

Bei der gebundenen Vorsorge im Rahmen der Säule 3a handelt es sich um eine berufliche Vorsorgeform im Sinne der Art. 82 Abs. 2 BVG. Sich daraus ergebende Streitigkeiten fallen somit ebenfalls in die Zuständigkeit der kantonalen Berufsvorsorgegerichte (vgl. Art. 73 Abs. 1 lit. b BVG; Urteil 9C_66/2008 vom 24. Juni 2008, Erw. 1).

Gemäss Art. 31 VerwGG sind Klagen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, soweit sie das Bundesrecht vorsieht, dem Verwaltungsgericht einzureichen.

- b. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts als Versicherungs- bzw. Vorsorgegericht ist in sachlicher Hinsicht an die Voraussetzung geknüpft, dass die Streitigkeit die berufliche Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn beschlägt. Das ist dann der Fall, wenn die Streitigkeit spezifisch den Rechtsbereich der beruflichen Vorsorge betrifft und das Vorsorgeverhältnis zwischen einer anspruchsberechtigten Person und einer Vorsorgeeinrichtung zum Gegenstand hat. Der Rechtsweg nach Art. 73 BVG steht dagegen nicht offen, wenn die Streitigkeit ihre rechtliche Grundlage nicht in der beruflichen Vorsorge hat, selbst wenn sie sich vorsorgerechtlich auswirkt (vgl. BGE 128 V 44, E. 1b; LOCHER, a.a.O., § 72 N 8; SCHNEIDER/GEISER/GÄCHTER [HRSG.], a.a.O., Art. 73 N 23).
- c. Die gebundene Vorsorge bzw. die Säule 3a im Sinne von Art. 82 BVG i. V. m. Art. 2 BVV 3 steht nur Arbeitnehmern und Selbstständigerwerbenden offen. Nichterwerbstätige sind demgegenüber davon ausgeschlossen (vgl. MAURER/SCARTAZZINI/HÜRZELER, Bundessozialversicherungsrecht, 3. Auflage, Basel 2009, § 14a N 2 und 5; vgl. STAUFFER, a.a.O., N 1773). Für eine Hausfrau besteht demnach keine Berechtigung, Beiträge an die Säule 3a zu leisten. Sie gilt nicht als Arbeitnehmerin und geniesst kein Steuerprivileg für ihre Beiträge an die Säule 3a (vgl. STAUFFER, a.a.O., N 1782; BGE 119 Ia 248, E. 7 f.).

Da die Klägerin bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbestrittenermassen kein Erwerbseinkommen erzielte, sondern einzig als Hausfrau tätig war, fehlte eine zwingende Voraussetzung zum Abschluss einer rechtsgültigen gebundenen Vorsorgeversicherung. Sie konnte demnach rechtmässig keine gebundene Vorsorgepolice abschliessen. Der abgeschlossene Versicherungsvertrag als Grundlage der vorliegenden Forderungsklage ist zumindest bezüglich vereinbarter berufsvorsorgerechtlicher Komponenten, somit bezüglich der steuerrechtlichen Vorteile, folglich widerrechtlich im Sinne von Art. 20 OR, da sein Inhalt einer zwingenden öffentlich-rechtlichen Norm des Bundesrechts (BVG) widerspricht (vgl. HONSELL/VOGT/WIEGAND [HRSG.], Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 4. Auflage, Basel 2007, Art. 19 N 15 ff.).

- d. Aus dem vorgelegten Versicherungsvertrag kann demnach auch kein berufsvorsorgerechtlicher Anspruch abgeleitet werden, womit aber die sachliche Zuständigkeit des kantonalen Vorsorgegerichtes nicht gegeben ist.

(...)

(Verwaltungsgericht, Urteil V 17-2010 vom 5. April 2011)

2.6. Markenrecht: Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Marken APPENZELLER und Appenberger

- I.1. Die Sortenorganisation Appenzeller Käse GmbH (...) hinterlegte die Wortmarke CH-Nr. 481605 APPENZELLER für Käse aus den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau, Nizza Klassifikation Nr. 29, am 21. September 2000, wobei im Markenregister die Bemerkung "durchgesetzte Marke" angebracht wurde (BF act. 6).
2. Urs Glauser betreibt eine Käserei im bernischen Oberhünigen. In der Nachbargemeinde Mirchel liegt das Seminar-, Gastronomie- und Kulturzentrum Appenberg, welches sich aus mehreren historischen Gebäuden zusammensetzt. Urs Glauser hinterlegte am 11. Januar 2008 beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) die CH-Marke Nr. 572042 Appenberger für sämtliche Waren der Nizza Klassifikation 29, darunter Milch und Milchprodukte (BF act. 15).
3. Gegen die Marke "Appenberger" hat der Rechtsvertreter der Sortenorganisation Appenzeller Käse GmbH mit Eingabe vom 9. September 2008 beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE) Widerspruch erhoben, soweit die Marke "Appenberger" für Käse resp. Milchprodukte beansprucht werde (BF act. 16). (...)
4. Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) wies mit Entscheid vom 24. September 2009 den Widerspruch der Sortenorganisation Appenzeller Käse GmbH ab (BF act. 18).
- (...)
5. Am 11. März 2010 reichte der Rechtsvertreter der Sortenorganisation Appenzeller Käse GmbH (nachfolgen: Klägerin) Klage gegen Urs Glauser (nachfolgend: Beklagter) mit eingangs aufgeführtem Rechtsbegehren ein (act. 2).
- III.1. Zwischen den Parteien ist vorliegend strittig, ob zwischen der klägerischen Marke APPENZELLER und der beklagten Marke Appenberger eine Verwechslungsgefahr besteht. Ob eine solche besteht, ist eine Rechtsfrage und ein normativ-wertender Entscheid des Richters (vgl. MARBACH, Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Dritter Band, Kennzeichenrecht, erster Halbband, Markenrecht, 2. Auflage, Basel 2009 N 942). Dabei ist immer von der Kernaufgabe der Marke auszugehen: Der rechtliche Schutz der Unterscheidungsfunktion. Tatsächliche und wirtschaftliche Funktionen, wie Kommunikations-, Werbe-, Qualitäts- oder Garantiefunktionen der Marke als solche sind hin-

gegen nicht geschützt. Ein gewisser, allerdings rein akzessorischer Schutz kommt diesen Markenfunktionen aber insofern zu, als diese mitgeschützt werden, wenn eine markenrechtlich relevante Beeinträchtigung der Unterscheidungsfunktion vorliegt (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 1 N 37 ff.; MARBACH, a.a.O., N 177).

Eine Marke kann ihre Unterscheidungsfunktion nur erfüllen, wenn ihr eine gewisse Exklusivität zukommt. Die rechtliche Funktion der Marke impliziert also einen weiten Schutzbereich. Derselbe darf indessen auch nicht zu weit gefasst werden, weil sonst neuen Marktteilnehmern die Zeichenbildung zu stark erschwert würde (vgl. MARBACH, a.a.O., N 676 f.). Insbesondere im Interesse von Konkurrenten können schutzunfähige Elemente nicht und an Gemeingut anlehende Bestandteile nur eingeschränkt monopolisiert werden (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 10).

Zweck der Marke ist es nämlich, die gekennzeichneten Waren von anderen Waren zu unterscheiden, um die Verbraucher in die Lage zu versetzen, ein einmal geschätztes Produkt in der Menge des Angebots wiederzufinden (vgl. BGE 122 III 382, E. 1).

2. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c MSchG sind Zeichen vom Markenschutz ausgeschlossen, die einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt sind, so dass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt.

Dieses markenrechtliche Ausschliesslichkeitsrecht steht der Klägerin als Inhaberin der Marke APPENZELLER als älterer Marke zu, da sie ihre Marke im Jahr 2000 rund sieben Jahre vor dem Beklagten beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum hinterlegt hat.

Die rechtlich geschützte Unterscheidungsfunktion der älteren Marke ist beeinträchtigt, wenn zu befürchten ist, dass die massgeblichen Verkehrskreise sich durch die Ähnlichkeit der Zeichen irreführen lassen und Waren dem falschen Markeninhaber zurechnen, oder falls das Publikum die Zeichen zwar auseinanderhalten vermag, aufgrund ihrer Ähnlichkeit aber falsche Zusammenhänge vermutet (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 1 N 30 f.; BGE 122 III 382, E. 1; BGE 128 III 441).

Diese Verwechslungsgefahr hängt neben der Zeichenähnlichkeit insbesondere von der Kennzeichnungskraft der älteren Marke und der Ähnlichkeit der Waren ab. Auch ist von Bedeutung, an welche Verkehrskreise sich die betreffenden Waren richten. Diese Kriterien bilden ein bewegliches System: Je näher sich die Waren sind, desto grösser wird das Risiko von Verwechslungen und desto stärker muss sich das jüngere Zeichen vom älteren abheben (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 1 N 45 ff.).

Um im Rahmen einer Gesamtbewertung die Verwechslungsgefahr beurteilen zu können, ist im Einzelnen zuerst zu bestimmen, in welchem Grad die genannten Kriterien - Gleichartigkeit der von den Parteien unter ihrer Marke angebotenen Käse, Zeichenähnlichkeit der beiden Marken APPENZELLER und Appenberger, Kennzeichnungskraft der Marke APPENZELLER, massgeblicher Verkehrs-

kreis - erfüllt sind.

3. a. Das Kriterium der Gleichartigkeit definiert den Exklusivitätsbereich einer Marke in produktspezifischer Hinsicht. Selbst ein identisches Zeichen beeinträchtigt die Unterscheidungskraft solange nicht, als es für völlig andersartige Waren gebraucht wird (vgl. VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, a.a.O., N 616 ff.). Ob Waren gleichartig sind, definiert sich aufgrund einer rein gattungsbezogenen Sichtweise. Gegenübergestellt und verglichen werden nicht spezifische Angebote einzelner Konkurrenten, sondern die Angebote ganzer Branchen (vgl. MARBACH, a.a.O., N 796). Geprüft wird ganz abstrakt, ob eine marktbezogene Nähe gegeben ist. Ausgeklammert bleiben alle marketingmässigen Segmentierungen, insbesondere Preis, Qualität und Vertrieb. Gold- und Plastikuhren z.B. sind gleichartig, auch wenn sie marketingmässig betrachtet völlig unterschiedliche Abnehmer ansprechen (vgl. MARBACH, a.a.O., N 821 f.; NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 274, 235 ff.). Für das Vorliegen von Gleichartigkeit spricht, wenn sich die Waren unter den gleichen Oberbegriff der Nizza-Klassifikation subsumieren lassen (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 246), wenn sie funktionell austauschbar bzw. dem gleichen Zweck dienen. Lebensmittel des täglichen Bedarfs (Klasse 29 und 30) gelten weitgehend als gleichartig (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 249, 254). Kriterien wie Herstellungs- und Vertriebsort vermögen lediglich schwächere Ähnlichkeitsstufen zu begründen (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 228 f., N 256 f.).
 - b. Die Klägerin führt aus, dass mit den beiden Käsen APPENZELLER und Appenberger identische Produkte vorliegen würden und somit Warenidentität gegeben sei.
 - c. Der Beklagte hingegen meint, dass zwischen den beiden Käsen lediglich Warenähnlichkeit bestehe. Gemäss dem Swissregauszug würde mit der Marke APPENZELLER Käse aus den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau geschützt. Sein Käse würde aber nicht in diesen Regionen hergestellt. Der Beklagte verkaufe seinen Käse als Spezialität an Restaurants sowie an kleine und unabhängige Fachgeschäfte, während sich die Klägerin mit ihren Käsesorten an das breite Publikum wende. Die Produkte seien also unterschiedlich positioniert und würden sich daher nicht oder nur beschränkt konkurrenzieren.
 - d. Beide strittigen Marken beanspruchen die Kennzeichnung für Waren gemäss Nizza-Klassifikation 29, worunter auch Milch und Milchprodukte fallen, weshalb die beiden Marken zumindest gleichartig sind. Die Klägerin beansprucht ihren Markenrechtsschutz nur für Käse, womit bezüglich der von ihr bestrittenen Marke Appenberger, soweit diese für Käse beansprucht wird, sogar Warengleichheit vorliegt. Keine Rolle spielen dabei die unterschiedlichen Herstellungsorte und die aktuell bestehende unterschiedliche Vermarktungsstrategie von APPENZELLER und Appenberger.
4. a. Damit ein relativer Ausschlussgrund gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c MSchG bejaht werden kann, muss immer eine rechtlich relevante Zeichenähnlichkeit vorliegen, welche sich bei Wortmarken durch Schriftbild, Wortklang und Sinngehalt bestimmt (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 130). Da die

Zeichenähnlichkeit auf verschiedenen Gedächtnisstufen visuell, akustisch und semantisch verarbeitet wird, ist sie grundsätzlich in allen drei Dimensionen zu untersuchen. Die Kombination der Blickwinkel erlaubt jedoch, im Einzelfall einem Aspekt grösseres Gewicht einzuräumen (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 173 ff.). Fehlt die Zeichenähnlichkeit, so haben zwei konkurrierende Zeichen in jedem Fall nebeneinander Platz.

Der Gesamteindruck wird durch die kennzeichnenden Markenelemente geprägt, während stark beschreibende oder funktionale Elemente weniger ins Gewicht fallen. Weil die Marken als Ganzes zu würdigen sind, dürfen sie bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr aber nicht in ihre Einzelteile zergliedert und isoliert betrachtet werden. Eine gewisse Gewichtung ist allerdings unvermeidlich. Stimmen zwei Marken aber ausschliesslich in gemeinfreien Elementen überein, liegt keine markenrechtlich relevante Zeichenähnlichkeit vor (vgl. VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, a.a.O., N 643 ff.; NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 121 f.). Ausserhalb der Zeichen liegende Umstände, z.B. übrige Aufmachung der Verpackung, sind unbeachtlich. Derartige, ausserhalb der zu vergleichenden Zeichen liegende, Umstände finden aber im Rahmen der lauterkeitsrechtlichen Beurteilung Berücksichtigung und können möglicherweise eine lauterkeitsrechtliche Verwechslungsgefahr ausschliessen (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 118 ff.).

Das Schriftbild wird vor allem durch die Wortlänge sowie die Art und Stellung der verwendeten Buchstaben geprägt. Reine Wortmarken sind unabhängig von ihrer konkreten grafischen Gestaltung geschützt. Unterschiede bei der jüngeren Marke wie Gross- oder Kleinbuchstaben, Schrifttypen oder Schriftgrössen bewirken kein rechtlich relevantes abweichendes Schriftbild. Kurzwörter werden optisch und akustisch leichter erfasst und prägen sich besser ein als längere Wörter, da sich die Gefahr, dass den Adressaten Unterschiede entgehen, verringert. Von Bedeutung ist die Stelle, an der in konfligierenden Zeichen Gemeinsamkeiten oder Unterschiede auftreten. Eine optische Veränderung kann sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem wo sie vorgenommen wird, am Anfang oder am Ende des Wortes. Besondere Beachtung verdient der Wortanfang. Abweichungen oder Übereinstimmungen in den Endungen fallen meist weniger ins Gewicht. Aus linguistischer Sicht ist vor allem auf den Wortstamm abzustellen. Ist dieser identisch, liegt eine hohe Ähnlichkeit vor (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 131 ff.).

Der Wortklang, auf welchen bei Wortzeichen in erster Linie abgestellt wird, hängt wesentlich von der Aussprache der Zeichen ab. Eine übereinstimmende Anzahl Silben kann zu einem ähnlichen Wortklang führen. Auch ist bei der Bestimmung des Wortklangs in erster Linie der in einer Silbe besonders hervortretende Laut, der sogenannte Silbenträger, zu vergleichen. Die gleiche Vokalfolge zweier Marken führt oft zu einem weitgehend übereinstimmenden Wortklang. Konsonanten fallen dann ins Gewicht, wenn es sich um Silbenträger handelt. Bei Konsonanten ist insbesondere auf die Artikulationsart, Artikulationsstelle und Sonorität abzustellen. Gemeinfreie oder schwache Silben vermögen in der Regel keine relevante Ähnlichkeit zu begründen (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 139, 144 ff.; 173).

Wesentliche Bedeutung kommt schliesslich dem Sinngehalt zu. Der durchschnittliche Markenadressat verarbeitet gedanklich, was er hört oder liest. Weist eine Wortmarke einen markanten Sinngehalt auf, der sich in der anderen Marke nicht wiederfindet, so ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sich das kaufende Publikum durch einen ähnlichen Klang oder ein ähnliches Schriftbild täuschen lässt (vgl. BGE 121 III 377, E. 2 b). Begriffliche Ähnlichkeiten in gemeinfreien Elementen schaffen für sich allein keine markenrechtlich hinreichende Zeichenähnlichkeit (vgl. MARBACH, a.a.O., N 889).

- b. Die Klägerin erachtet die Zeichen APPENZELLER und Appenberger als offenkundig ähnlich. Auch vermittele das Zeichen Appenberger als Fantasiezeichen keinen Sinngehalt, welcher abgrenzend wirke. Dass der Appenberg einem Grossteil der Schweizer Bevölkerung bekannt sei, habe der Beklagte nicht bewiesen. Jeder Käse mit der Silbe "Appen" assoziiere mit der Marke Appenzeller.
- c. Die Beklagte hingegen führt aus, dass zwischen den beiden Zeichen ein ausreichender Zeichenabstand bestehe. Auch wenn zwischen den beiden Marken hinsichtlich Wortklang und Schriftbild eine gewisse Nähe bestehe, sei davon auszugehen, dass das Publikum die beiden Zeichen in seinem Erinnerungsbild auseinanderhalten könne. APPENZELLER werde von den Abnehmern mit dem Kanton oder der Gemeinde Appenzell assoziiert. Hinsichtlich der Marke des Beklagten sei aufgrund der für Regionen und Ortschaften typischen Endung "-berg" davon auszugehen, dass das schweizerische Publikum das Zeichen zumindest abstrakt als geografische Bezeichnung bzw. als auf einen Berg hindeutende Wortendung erkennen und ihr einen entsprechenden Sinngehalt beimessen würden. Da gerade Käsemarken häufig einen Bezug zum Produktionsort oder der betreffenden Region ausweisen würden, sei deshalb davon auszugehen, dass die massgebenden Verkehrskreise den Sinngehalt der Marke "Appenberger" zumindest dem Grundsatz nach erkennen und verstehen würden.
- d. Die beiden Marken Appenberger und APPENZELLER unterscheiden sich im Schriftbild und Wortklang in den beiden Wortteilen -ZELL- und -berg-. Bezüglich Schriftbild unterscheiden sich die beiden Marken trotz ihrer Länge, identischer Buchstabenzahl, identischer Vokalfolge und identischem Wortanfang doch durch diese beiden unterschiedlichen Elemente -ZELL- und -berg- in der Wortmitte, welche sich optisch deutlich voneinander abheben. Auch werden diese beiden Wortteile unterschiedlich ausgesprochen: ein dominantes zischendes "Z" als Silbenträger und ein eher unauffälliges weiches "LL" bei APPENZELLER gegenüber einem stummen weichen "b" einem prägnanten rollenden "r" und einem gutturalen "g". Letztlich ist festzustellen, dass sämtliche Elemente der beiden Marken wie "Appen", "zeller" und "berger" stark beschreibend sind.

Hinzu kommt, dass der abweichende Sinngehalt der beiden Marken deren optische oder akustische Nähe in den gemeinsamen Elementen "Appen-" und "-er" zu kompensieren vermag. Mit der Marke APPENZELLER assoziiert der durchschnittliche Schweizer eine geographische Herkunftsangabe, nämlich den bekannten Kantons- und Ortsnamen Appenzell oder dessen Einwohner. Den Begriff Appenberger setzt der Durchschnittsschweizer durch den Wortteil -berg- ebenfalls mit einer geographischen Herkunft in Beziehung, auch wenn nicht

bewiesen ist, dass der Appenberg dem Grossteil der Schweizer Bevölkerung bekannt ist. Insofern ist von einer geringen Zeichenähnlichkeit auszugehen.

5. a. Der Schutzzumfang einer Marke bestimmt sich nach ihrer Kennzeichnungskraft: Er ist umso grösser, je höher ihre Kennzeichnungskraft ist. Dabei wird zwischen schwachen, normalen und starken Marken unterschieden. Starke Marken geniessen einen grossen Schutzzumfang, während bei schwachen Zeichen bereits bescheidene Abweichungen genügen, um einen rechtlich ausreichenden Abstand einzuhalten. Durchschnittliche Zeichen geniessen einen durchschnittlichen Schutzzumfang (vgl. NOTH/BÜHLER/THOU-VENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 69 ff.).

Starke Marken sind das Ergebnis einer schöpferischen Leistung oder langer Aufbauarbeit. In der Schweiz verlangt die Praxis in der Regel einen langjährigen Gebrauch der Marke und intensive Werbung. Eine Marke wird namentlich dadurch gestärkt, dass sie auf dem Markt eine hohe Bekanntheit erlangt hat. Auch bei grosser Bekanntheit einer Marke wird der Schutzzumfang andererseits durch die Freihaltebedürftigkeit der verwendeten Grundelemente resp. die Zahl der frei verfügbaren Alternativen begrenzt (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 76, 98, 100).

Das Bundesgericht qualifiziert Marken, die sich im Verkehr durchgesetzt haben, grundsätzlich als stark (vgl. BGE 128 III 441, E. 3.2). Verkehrsdurchsetzung bewirkt zunächst allein, dass ein ursprünglich gemeinfreies Zeichen Kennzeichnungskraft erwirbt und den absoluten Schutzausschlussgrund von Zeichen im Gemeingut überwindet. Erst weitere Benutzungshandlungen und Werbeanstrengungen lassen dieses grundsätzlich schwache Zeichen - da ihm die Mängel des offensichtlichen Sachhinweises nach wie vor anhaften - möglicherweise zu einer normalen und schliesslich zur starken Marke werden. Es bedarf deshalb einer besonderen Begründung, um ein durchgesetztes Zeichen als starke Marke zu qualifizieren (vgl. NOTH/BÜHLER/THOU-VENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 85, 110 ff.; MARBACH, a.a.O., N 984; DAVID, Bemerkungen zu BGE 128 III 441, AJP 4/2003, S. 428 ff.).

- b. Die Klägerin macht geltend, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid BGE 128 III 441 die Marke APPENZELLER als starke Marke eingestuft habe. Die Klägerin habe in Jahrzehnte langer Aufbauarbeit in eine Marke investiert und diese erfolgreich im Markt positioniert. Es bestehe kein Indiz und die Beklagte habe auch nicht versucht zu beweisen, dass diese zwischenzeitlich an Stärke eingebüsst haben könnte. In der Schweiz gebe es nur drei Ortsbezeichnungen mit der Vorsilbe "Appen". Die Seltenheit dieser Silbe belege die stark kennzeichnende Wirkung der Marke Appenzeller. Entsprechend habe die Klägerin Anspruch darauf, dass ihrer Hauptmarke APPENZELLER der Exklusivbereich eines starken Zeichens zugestanden werde.
- c. Diesen Ausführungen hält der Beklagte entgegen, dass das Bundesgericht der Klägerin mit seinem Entscheid BGE 128 III 441 keinen allumfassenden Abwehranspruch gegen sämtliche ihr unliebsamen Zeichen zugesprochen, sondern lediglich den Gebrauch der Marke Appenzeller Natural untersagt habe, welche im Gegensatz zur Marke des Beklagten mit dem Zeichen Appenzeller[®] SWITZERLAND tatsächlich als verwechselbar angesehen werden müsse. Ent-

scheidendes Kriterium sei dabei gewesen, dass das "die Erinnerung prägende Element" bei beiden Marken aus der Bezeichnung "Appenzeller" bestanden habe. Der vorliegende Fall, in welchem die interessierenden Marken einzig in der wenig kennzeichnungs-kräftigen Vorsilbe "Appen" übereinstimmen würden, sei völlig anders zu beurteilen. Die aus einer grundsätzlich freihaltebedürftigen Herkunftsangabe gebildete Marke APPENZELLER würde keinen originellen und unterscheidungs-kräftigen Gehalt aufweisen. Gerade Käsemarken würden häufig einen Bezug zum Produktionsort oder der betreffenden Region aufweisen.

- d. Dass sich die klägerische Marke APPENZELLER, wie dies das Bundesgericht in Erwägung 1.4 des Entscheids vom 21. August 2002 (BGE 128 III 41) feststellte, im Verkehr durchgesetzt hat, ist nicht wirklich strittig, zumal sie sonst wegen eines absoluten Ausschlussgrundes gemäss Art. 2 MSchG nicht hätte als Marke eingetragen werden können. Unbestrittenermassen ist die Marke APPENZELLER auch Ergebnis einer langen Aufbauarbeit mit intensiver Werbeanstrengung, unter anderem auch am Fernsehen zu Zeiten höchster Einschaltquoten. APPENZELLER Käse ist seit Generationen sowohl beim Detailfachhändler als auch beim Grossverteiler erhältlich und erreicht einen hohen Bekanntheitsgrad.

Andererseits ist die Bezeichnung "Appenzeller" grundsätzlich als gemeinfreier Begriff zu werten. Eine Monopolisierung von Ortsnamen ist in der Regel nur zugelassen, wenn es wegen der Kleinheit des Ortes keine anderen Betriebe gibt, die auf diesen Namen angewiesen sind (vgl. DAVID, a.a.O., AJP 4/2003, S. 429). Dass Appenzell diese Vor-aussetzungen erfüllt, ist zu verneinen, werden doch auch andere Waren wie Liqueure und das Gebäck "Biber" mit dem Zusatz "Appenzeller" vermarktet.

Bedeutend im vorliegenden Fall ist insbesondere, dass sich nicht wie im Entscheid des Bundesgerichts vom 21. August 2003 (BGE 128 III 41) - in welchem es die Verwechselbarkeit der Marke Appenzeller Natural mit der Wort-Bild-Marke Appenzeller® SWITZERLAND bejahte - zwei Marken mit identischem Element "Appenzeller", sondern zwei unterschiedliche, aus beschreibenden Elementen "Appen-", "-berger" und "-zeller" zusammengesetzte Marken gegenüberstehen, weshalb der Schutzzumfang entsprechend zu begrenzen ist.

Charakteristisch und somit auch die Erinnerung prägend ist das Wort Appenzeller als Ganzes, wie dies auch das Bundesgericht im nämlichen Entscheid festhielt, weshalb die Marke APPENZELLER auch eine erhöhte Kennzeichnungskraft genießt, nicht jedoch deren einzelner Wortbestandteil "Appen-".

6. a. Ausgangspunkt für die Bestimmung der massgeblichen Verkehrskreise ist das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis der älteren Marke. Auf dieser Grundlage sind die massgeblichen Produkte normativ objektiviert zu definieren. Keine Rolle spielt eine spezifisch marketingmässige Positionierung im Wettbewerb. Die massgeblichen Verkehrskreise bilden die aktuellen und potenziellen Abnehmer der normativ objektiviert definierten Waren (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 49 f.).

Betreffend des Verkehrskreises sind nur die Verhältnisse in der Schweiz massgebend. Solange schweizerische Marken zur Diskussion stehen, müssen sich auch Exportmarken an schweizerischen Verhältnissen messen lassen (vgl. DAVID, a.a.O., Art. 3 N 14). Der durch die Registereintragung vermittelte Schutz ist stets auf das Gebiet der Schweiz beschränkt, sog. Territorialitätsprinzip oder Schutzlandprinzip (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Einleitung N 23 f.).

- b. Die Klägerin ist der Meinung, es sei ein freier Entscheid des Markeninhabers, wie er sein Produkt positionieren wolle. Eine Marke, welche heute zur Kennzeichnung einer Spezialität diene, könne morgen an einen industriellen Käsefabrikanten verkauft werden und völlig anders eingesetzt werden. Daher erfolge die markenrechtliche Beurteilung auch unter diesem Titel normativ, und die aktuelle Positionierung des konkurrierenden Angebotes spiele im Verletzungsprozess keine Rolle. Es spiele keine Rolle, ob auf der Etikette auch noch zusätzliche Zeichenelemente eingesetzt würden. Im Markenrecht seien die Zeichen als solche zu vergleichen.
- c. Der Beklagte erwidert, dass er mit seinem Käse eine qualitativ sehr hochstehende Käsespezialität geschaffen habe, welche in einem ganz anderen Segment positioniert sei als die Massenprodukte der Klägerin. Verkauft würde der Appenberger Käse an Restaurants sowie an kleine und unabhängige Fachgeschäfte. Eine direkte Konkurrenzsituation zwischen den Parteien bestehe damit nur sehr beschränkt.

Hinzu komme, dass der markenrechtliche Schutz auf das Gebiet der Schweiz beschränkt sei. Inländische Marken könnten nicht durch im Ausland begangene Handlungen verletzt werden. Nur die Aufmerksamkeit des schweizerischen Abnehmers sei deshalb massgebend.

- d. Massgeblicher Verkehrskreis für den von den Parteien angebotenen Käse sind einerseits Detailfachgeschäfte und andererseits Grossverteiler. Irrelevant ist die aktuelle Vermarktung durch den Beklagten, da es ihm offen steht, den konkreten Einsatzbereich seiner Marke zu verändern.
7. a. Auf Verwechslungsgefahr ist zu schliessen, sobald die Unterscheidungsfunktion beeinträchtigt resp. wenn die zuordnende, individualisierende Funktion der Marke gestört wird. Erforderlich ist, dass der durchschnittliche Verbraucher die Marken mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit verwechselt (vgl. VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 3. Auflage, Bern 2008, N 657).

Unmittelbare Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn aufgrund der Ähnlichkeit der Marken Fehlzurechnungen zu befürchten sind, weil die massgeblichen Verkehrskreise die Zeichen nicht hinreichend auseinanderhalten vermögen. Keine rechtlich relevante Verwechslungsgefahr liegt vor, wenn die zu vergleichenden Marken nur in Elementen übereinstimmen, die an sich nicht eintragungsfähig sind, wie beschreibende Angaben, einfache Zeichen oder Freizeichen (vgl. DAVID, a.a.O., Art. 3 N 30; MARBACH, a.a.O., N 960). Das Unterscheidungsvermögen der massgebenden Verkehrskreise wird dabei durch die Umstände mitbeeinflusst, unter denen sich der Handel mit Waren der in Frage stehenden

Gattung abzuwickeln pflegt und hängt insbesondere von der Aufmerksamkeit ab, die beim Einkauf solcher Waren gewöhnlich angewendet wird (vgl. BGE 121 III 377, E. 2.a.). Der Konsument hat die von ihm gesuchte Marke oft nur unpräzise in Erinnerung. Beim Vergleich der Marken ist daher auf diejenigen Merkmale abzustellen, die geeignet sind, auch in einem durchschnittlich unvollkommenen Gedächtnis eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Konsumenten auszugehen (vgl. NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 22 ff., 31, 51; DAVID, a.a.O., Art. 3 N 15; VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, a.a.O., N 657 ff.; BGE 122 III 382, E. 1, E. 5.a.). Starke und bekannte Marken bleiben nicht nur eher, sondern auch präziser in der Erinnerung der Konsumenten haften, so dass Abweichungen eher wahrgenommen werden (vgl. VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, a.a.O., N 664 ff.; BGE 122 III 382, E. 2.a.). Bei Massenartikeln des täglichen Bedarfs ist die Aufmerksamkeit der Konsumenten meistens geringer als bei teuren Investitionsgütern sowie Spezialprodukten, deren Abnehmerkreise auf Fachkreise beschränkt bleiben (vgl. VON BÜREN/MARBACH/DUCREY, a.a.O., N 671 f.; NOTH/BÜHLER/THOUVENIN [HRSG.], a.a.O., Art. 3 N 51 ff.; BGE 122 III 382, E. 3.). Das Bundesgericht attestierte jedoch dem Konsumenten teilweise auch bei Lebensmitteln, welche es grundsätzlich zu den Massenartikeln des täglichen Bedarfs zählt, bei Alternativangeboten eine höhere Aufmerksamkeit, um sicherzustellen, dass er keinem Irrtum erliege (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 4C.332/2006 Rama Cremefine).

Mittelbare Verwechslungsgefahr ist gegeben, wenn sich die beiden Marken zwar im direkten Vergleich unterscheiden lassen, aufgrund ihrer konzeptionellen Ähnlichkeit jedoch befürchtet werden muss, dass die Abnehmer falsche Rückschlüsse ziehen könnten: Sei es, dass sie die ähnlich markierten Produkte irrtümlicherweise der gleichen Serie zuordnen, oder sei es, dass sie zumindest von einer unternehmensmässigen Verbundenheit ausgehen. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn ein Zeichen als Teil einer fremden Markenserie erscheint. Eine Markenserie basiert auf einem gemeinsamen Stammbestandteil. Dieser muss kennzeichnungskräftig sein, sodass ihm ein Hinweis auf den Markeninhaber entnommen werden kann. Die Serienmarke des Markeninhabers muss bereits auf dem Markt präsent, dem Publikum effektiv als solche bekannt und im Verkehrsverständnis verankert sein (vgl. MARBACH, a.a.O., N 966).

Bleiben bei der Beurteilung der Verwechselbarkeit immer noch Zweifel bestehen, so darf auch auf das Verschulden des Verletzers abgestellt werden. Hat er das ältere Kennzeichen gekannt und eine Verwechslung mit ihm bewusst in Kauf genommen, darf angenommen werden, dass solch nicht unerwünschte Verwechslungen auch eintreten werden (vgl. DAVID, a.a.O., Art. 3 N 16; BGE 95 II 469).

- b. Die Klägerin bringt einerseits vor, dass Käse in die Kategorie der Konsumgüter des täglichen Bedarfs fallen würde. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Konsument in der Hast des täglichen Einkaufs unter einer Marke Appenberger einen Bergkäse der Appenzeller Käsewirtschaft erwarte und damit in die Irre geführt werde.

Andererseits befürchtet die Klägerin, dass der Konsument aufgrund der ähnlichen Zeichenbildung wirtschaftliche Querbeziehungen vermute und in einer

Produktmarke "Appenberger" ein diversifiziertes Angebot der Klägerin sehe, z.B. einen Appenzeller Bergkäse. Die Klägerin beschäftige sich seit einiger Zeit mit dem Projekt, ihr Angebot auf dem deutschen Exportmarkt zusätzlich zu segmentieren und nebst den klassischen Qualitätsstufen APPENZELLER classic, APPENZELLER surchoix und APPENZELLER extra eine Qualität APPENZELLER Bergkäse einzuführen. Zur Kennzeichnung von Spezialitäten und Produkten im Randbereich ihres Angebotes habe die Klägerin ihre angestammte APPENZELLER Marke zudem seit jeher auch variiert. So sei sie Eigentümerin der beiden Marken ALPENZELLER und ZELLER. Der Konsument sei sich also gewöhnt, dass die Klägerin mit ihrer Marke spiele.

Schliesslich bestünde keine sachliche Notwendigkeit für die Zeichenwahl des Beklagten. Ein Verzicht auf das Zeichen Appenberger sei ihm ohne weiteres zumutbar. Er hätte seinen Hauskäse ebenso gut Oberhüniger bezeichnen können. Die Vermutung liege auf der Hand, dass der Beklagte einzig deswegen den Namen Appenberger gewählt habe, um gewissermassen im Schutz der lokalen Flurbezeichnung Appenberg mit der Bekanntheit der Appenzeller Marke zu spielen.

- c. Der Beklagte erwidert, für den Konsumenten sei Käse kein gewöhnliches Gut des täglichen Bedarfs, sondern er nehme sich genügend Zeit, um aus der breiten Palette an verschiedensten Arten und Sorten ein Produkt auszuwählen, das seinen Wünschen entspreche. Das im Gedächtnis des Publikums verankerte Stammelement der von der Klägerin vorgenommenen qualitativen Segmentierung ihres Angebots bestehe nicht aus dem Element "APPEN", sondern aus dem vollständigen Markennamen "Appenzeller[®] SWITZERLAND". Die Klägerin gehe selbst davon aus, dass das kennzeichnungskräftige Element ihrer Marken die Endung "zeller" sei, welche sie in den Variationen "Alpenzeller" und "Zeller" übernommen habe. Diese Vorsilbe "Appen" habe sie demgegenüber entweder stark verändert oder sogar ganz weggelassen. Die wenig kennzeichnungskräftigen Vorsilbe "Appen" sei deshalb von untergeordneter Bedeutung. Ebenfalls würde die Klägerin die Marke "Appenzeller[®] SWITZERLAND" stets mit einem auf die einzelnen Ausprägungen hindeutenden Zusatz "classic", "surchoix"; "extra", "1/4-fett mild", "1/4-fett raess" und "bio" ergänzen.

Anders als beispielsweise Nestlé trete die Klägerin am Markt nicht mit einer aus einer verkürzten Form des Stammzeichens sowie einem produktspezifischen Zusatz gebildeten Markenserie auf (z.B. Nespresso), welche das Publikum dazu verleiten könnte, auch andere Zeichen mit diesem Bestandteil ihrem Unternehmen zuzuordnen.

Schliesslich sei die Bezeichnung "Appenberg" nicht bloss ein Flurname, sondern stehe gleichzeitig auch für einen weit über die Region Emmental hinaus bekannten und rege besuchten Hotel- und Gastronomiebetrieb mit zwölf alten und schmucken Häusern. Dessen Wirteehepaar habe zusammen mit dem Beklagten die Idee entwickelt, eigens für die Hotelgäste einen gleichnamigen Käse als Hauskäse herzustellen.

- d. Bei der Vermarktung über den Detailfachhändler kann die Verwechslungsgefahr der beiden Marken APPENZELLER und Appenberger verneint werden, zumal der Konsument eine spezielle Käsemarke – zum Beispiel APPENZELLER –

wünscht und sich diese vom Käsefachhändler verkaufen lässt. Eindeutig keiner Verwechslungsgefahr unterliegt auch derjenige Abnehmer, welcher den Käse direkt bei den Produzenten bezieht, zumal ihm dann auch bewusst ist, welche Marke dieser Produzent herstellt.

Käse ist in der heutigen Konsumgesellschaft nicht mehr nur ein alltägliches Lebensmittel, sondern vielmehr ein geschätztes Naturprodukt mit unterschiedlichsten Geschmacksrichtungen. Der Konsument will nicht irgendeinen Käse, sondern er will denjenigen Käse, der seinen Geschmacksempfindungen entspricht. Wer den APPENZELLER Käse kennt und ihn gerne konsumiert, der achtet beim Einkauf auch in einem Grossverteiler darauf, dass er z.B. nicht irgendeinen Bergkäse, welcher praktisch in jeder Schweizer Bergregion produziert wird und die unterschiedlichsten Geschmacksrichtungen aufweist, sondern eben gerade APPENZELLER Käse - allenfalls einen APPENZELLER Bergkäse - kauft.

Der Sinngehalt der Marke APPENZELLER, welcher sich dem Durchschnittskonsumenten aufdrängt, ist, wie bereits erwähnt, der geographische Bezug zur Region Appenzell bzw. deren Bevölkerung. Die Marke APPENZELLER als bekannte Marke bleibt dem durchschnittlichen Konsumenten als ganzer Name präzise in Erinnerung haften.

Die Klägerin behauptet nicht, dass sie bereits eine Markenserie mit ihrer Marke APPENZELLER auf den Markt gebracht hat. Sie bringt jedoch vor, dass sie allenfalls ihr Angebot auf dem deutschen Exportmarkt zusätzlich um eine Qualität Bergkäse ergänzen wolle. Dies ist vorliegend jedoch für die Verwechslungsgefahr nicht von Bedeutung, zumal der Schutz der CH-Marke APPENZELLER nur auf das Gebiet der Schweiz beschränkt ist. Für den Schweizer Markt wird es an der Klägerin liegen, einen solchen Bergkäse möglichst an ihre bekannte Marke APPENZELLER, welche erhöhte Kennzeichnungskraft genießt, zu binden, allenfalls in gleicher Art wie sie ihre einzelnen Qualitäten bis anhin mit den Zusätzen "classic", "surchoix", "extra", "bio" voneinander abgegrenzt hat. Mit ihrem Markenspiel, aus welchem ihre beiden eingetragenen CH-Marken ALPENZELLER und ZELLER entstanden sind, verzichtet sie selbst auf den von ihr behaupteten kennzeichnungsstarken Bestandteil "Appen" ihrer Marke APPENZELLER. Hinzu kommt, dass sich die Klägerin mit die Marke ZELLER nicht an den durchschnittlichen Käsekonsumenten richtet, sondern diesen zur industriellen Verarbeitung auf den Markt bringt. Beide Marken ZELLER und ALPENZELLER sind auf dem Markt praktisch nicht präsent, lassen sich doch die beiden Marken unter anderem weder aus der Homepage der Klägerin noch allgemein im Internet finden. Prägendes Markenelement ist somit das ganze Wort "Appenzeller". Allein die Hinterlegung der beiden weiteren CH-Marken ALPENZELLER und ZELLER bilden noch keinen Serienstatus; jedenfalls könnten diese beiden Marken bereits wegen der fehlenden Zeichenähnlichkeit nicht mit der Marke Appenberger verwechselt werden.

Schliesslich ist wohl davon auszugehen, dass der Beklagte die Marke APPENZELLER als Käsereifachmann kennt. Eine absichtliche Anlehnung an die Marke der Klägerin kann dem Beklagten hingegen nicht unterstellt werden. Es ist nachvollziehbar, dass er für die Kennzeichnung seines Käses den zumindest

regional bekannten Hotel- und Gastronomiebetrieb Appenberg in seiner Nachbargemeinde auswählte, zumal dieser Betrieb einen Hauskäse für seine Gäste anbietet.

8. Zusammenfassend wird festgehalten, dass keine rechtlich relevante Verwechslungsgefahr zwischen den beiden Marken APPENZELLER und Appenberger besteht. Der markante Sinngehalt der Marke APPENZELLER wird auch von Konsumenten, welche ihre Einkäufe in Grossverteilern tätigen, wahrgenommen. Auch ist sich der Konsument des klägerischen Käses nicht gewohnt, dass dieser anders bezeichnet ist als mit dem ganzen Wort "Appenzeller", und als ein spezielles Käseprodukt Suchender wird er sich besonders auf diese Wort bzw. auf die klägerische Marke achten. Dass allenfalls eine entfernte Möglichkeit von Verwechslungen bestehen bleibt, ist nach den obigen Erwägungen unerheblich.

Die Klage ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

(...)

(Kantonsgericht, Urteil K 1-2010 vom 1. März 2011;
bestätigt durch BGer, 4A_281/2011 vom 26. September 2011)

2.7 Qualifikation einer erbvertraglichen Klausel, in welcher sich die Erblasser gegenseitig als Alleinerben einsetzen und verfügen, dass der Nachlass des Überlebenden anteilmässig an die Erben beider Ehegatten zufallen soll

1. Die Ehegatten A. A. und B. A.-B. haben am 9. August 1958 in São Paulo geheiratet. Vorgängig schlossen sie am 14. Juli 1958 einen Ehevertrag nach brasilianischem Recht in São Paulo ab und unterstellten sich dem Güterstand der absoluten Gütertrennung. Die Ehe blieb kinderlos.
2. Am 11. November 1992 liessen die Ehegatten A.-B. an ihrem damaligen Wohnsitz Appenzell durch den Landschreiber Wilhelm Rechsteiner folgenden Erbvertrag beurkunden:

"I. Die Ehegatten A. A. und B. A.-B. setzen sich gegenseitig als Alleinerben ihres ganzen Nachlasses ein.

II. Wir vereinbaren:

1. Durch diesen Erbvertrag werden sämtliche allenfalls vor dem heutigen Tag errichteten und dieser Vereinbarung widersprechenden letztwilligen Verfügungen beider Vertragsparteien widerrufen.
2. Jeder Ehegatte setzt für den Fall, dass er den anderen überleben sollte oder bei gleichzeitigem Ableben, als Erben ein:
 - zu $\frac{1}{4}$ zu gleichen Teilen die Kinder von C. A., Bruder von A. A., wobei an die Stelle allenfalls vorverstorbenen Kinder deren Nachkommen treten,

- zu $\frac{1}{4}$ zu gleichen Teilen die Kinder von D. C.-A., Schwester von A. A., wobei an die Stelle allenfalls vorverstorbenen Kinder deren Nachkommen treten,
 - zu $\frac{1}{4}$ zu gleichen Teilen die Kinder von E. D.-A., Schwester von A. A., wobei an die Stelle allenfalls vorverstorbenen Kinder deren Nachkommen treten,
 - zu $\frac{1}{4}$ zu gleichen Teilen die Kinder von F. B., Bruder von B. A.-B., wobei an die Stelle allenfalls vorverstorbenen Kinder deren Nachkommen treten.
3. Jeder Ehegatte ist im Falle des Nachversterbens berechtigt, die Erbenberufung seiner eigenen gesetzlichen Erben durch Verfügung von Todes wegen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten aufzuheben oder beliebig zu ändern.
4. Alle Erbschaftssteuern sind vorweg aus dem Nachlassvermögen zu bezahlen.
- III. Auf den Nachlass beider Ehegatten soll Schweizer Recht zur Anwendung kommen.
- IV. Letztwillige Verfügungen
1. A. A. ernennt zu seinem Willensvollstrecker:
Herrn lic.jur. X.,
2. B. A.-B. ernennt zu ihrem Willensvollstrecker:
Herrn lic.jur. X,

mit dem Recht auf Substitution für den Fall, dass X das Mandat aus irgendeinem Grunde nicht annehmen kann. [...]"
3. Die Ehegatten A.-B. liessen am 11. April 1995 wiederum in Appenzell vor dem Landschreiber Wilhelm Rechsteiner folgenden Ehevertrag beurkunden:

"[...]"
- A. Feststellungen:
- Wir verehelichten uns am 9. August 1958 in Sao Paulo/Brasilien.
 - Wir haben im Kanton Appenzell-I.Rh. eine Aufenthaltsbewilligung und wohnen seit 1991 (bezw. 1992 Ehefrau) in Appenzell. Wir haben unseren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz, in welchem Lande wir uns mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhalten (Art. 20 Bundesgesetz über das internationale Privatrecht).
 - Unsere Ehe ist kinderlos geblieben.
 - Wir haben am 14. Juli 1958 einen Ehevertrag nach brasilianischem Recht in Sao Paulo abgeschlossen und haben uns dem Güterstand der absoluten Gütertrennung unterstellt. Diesen Vertrag ersetzen wir hiermit durch den

vorliegenden Vertrag.

B. Vereinbarungen:

1. Gestützt auf Art. 52 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht bestimmen wir, dass mit Bezug auf unsere güterrechtlichen Verhältnisse das schweizerische Recht gelten soll.
2. Wir heben unseren bisherigen Güterstand auf und begründen als unseren neuen Güterstand die allgemeine Gütergemeinschaft gemäss ZGB Art. 221 ff.

Diese Gütergemeinschaft vereinigt sämtliche unsere Vermögenswerte und Einkünfte zu einem Gesamtgut, das uns ungeteilt gehört.

4. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten fällt das Gesamtgut ins Alleineigentum des überlebenden Ehepartners. Im Falle von Scheidung, Ehetrennung oder Eintritt der gesetzlichen Gütertrennung gilt die gesetzliche Regelung.

C. Schlussbestimmung:

Das Original dieses Ehevertrages ist in die Erbschaftslade beim Erbschaftssekretariat Appenzell i.L. einzulegen. Den Parteien sowie dem gemäss Erbvertrag vom 11. Nov. 1992 eingesetzten Willensvollstrecker lic.jur. X, [...], ist eine beglaubigte Fotokopie dieses Ehevertrages zuzustellen. [...]"

4. Nach dem Tod von A. A. am 10. Juni 2003 errichtete B. A.-B. am 5. Januar 2005 in Paris eine letztwillige Verfügung sowie eine dazugehörige Codicille, am 2. Februar 2005 ebenfalls in Paris eine letztwillige Verfügung und am 20. April 2005 in São Paulo eine weitere letztwillige Verfügung. In diesen Verfügungen setzte sie ihre Nichte G. B. und ihren Neffen H. B. als ihre universellen Rechtsnachfolger ein.

Ebenfalls im Jahr 2005 schenkte B. A.-B. Ihrer Nichte und ihrem Neffen am 1. Februar 2005 Liegenschaften in Paris und am 28. Oktober 2005 Liegenschaften in São Paulo.

5. Nach erfolgloser Vermittlung reichte der Rechtsvertreter von A. D., B. D., C. D., D. D., A. F., A. C., A. C., B. C., C. G. und G. A. am 8. Februar 2007 beim Bezirksgericht Appenzell eine Klage betreffend Ungültigkeit/Herabsetzung (...) ein.
6. Das Bezirksgericht Appenzell erliess am 12. Oktober 2010 im Verfahren B 2/07 folgendes Urteil:

"1.a. Die Klage wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

- b. Die Widerklage wird gutgeheissen, und es wird festgestellt, dass G. B. und H. B. die einzigen Erben der am 19. November 2005 in São Paulo, Brasilien, verstorbenen B. A., geb. B., sind.

[...]."

7. Gegen dieses Urteil reichte der Rechtsvertreter [der Nachkommen der Geschwister von A. A. (folgend: Berufungskläger) am 14. Januar 2011 die Berufungsschrift beim Kantonsgericht Appenzell I.Rh. ein (...).
8. Der Rechtsvertreter von G. B. und H. B. (folgend: Berufungsbeklagte) beantragte in der Berufungsantwort vom 22. Februar 2011 die kostenfällige Abweisung der Berufung.

(...)

III.3.a Die Berufungskläger machen geltend, dass entgegen der Auffassung der Vorinstanz davon auszugehen sei, die Verwandten des vorverstorbenen Ehemannes hätten die Rechtsstellung von Nacherben auf den Überrest. (...)

- b. Bei der Vor- und Nacherbeneinsetzung handelt es sich um eine mehrstufige Begünstigung. Der Nachlass fällt zuerst an den vom Erblasser bezeichneten Erstbegünstigten (Vorerbe) und später an einen vom Erblasser bezeichneten Zweitbegünstigten (Nacherbe)(vgl. HONSELL/VOGT/GEISER [HRSG.], Zivilgesetzbuch II, 3. Auflage, Basel 2007, vor Art. 488-492 N 1).

Der Wortlaut der Ziffer II/2 des Erbvertrags spricht für eine Erbeneinsetzung durch den zweitversterbenden Ehegatten: "Jeder Ehegatte setzt für den Fall, dass er den anderen überleben sollte oder bei gleichzeitigem Ableben, als Erben ein:". Der erstversterbende Ehegatte setzt gemäss Ziffer I des Erbvertrags über sein Nachlassvermögen den überlebenden Ehegatten als Alleinerben ein, währenddem der überlebende Ehegatte wiederum selbst über sein Nachlassvermögen verfügt. Eine solche erbvertragliche Klausel, in welcher sich die Erblasser gegenseitig als Alleinerben einsetzen und weiter verfügen, dass der Nachlass des Überlebenden einem Dritten zufallen soll, ist im Zweifel keine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest (vgl. AMSTUTZ ET AL. [HRSG.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2007, Art. 488 N 17; BGE 102 Ia 418 E 3; Urteil 5P.372/2005 vom 19. Januar 2006).

Auch spricht das Argument, dass insbesondere bei Urkundspersonen die ausdrückliche Bezeichnung einer Nacherbeneinsetzung in einem Erbvertrag üblich ist, um dadurch deren Vorteile auch gegenüber den Steuerbehörden auszuweisen, gegen die Nacherbeneinsetzung.

Dass die überlebende Ehefrau bei einer durch den vorverstorbenen Ehemann verfügten Nacherbschaft zwingend eine Inventaraufnahme hätte vornehmen müssen, obwohl bei einer von den Berufungsklägern geltend gemachten Nacherbeneinsetzung auf den Überrest die Dispens der Sicherstellungspflicht vermutet wird (vgl. DRUEY, Grundriss des Erbrechts, 5. Auflage, Bern 2002, §11 N 42; BGE 100 II 92), deutet ebenfalls darauf hin, dass die Ehegatten A.-B. keine Nacherbeneinsetzung verfügten.

Die Regelung in Ziffer II/2 des Erbvertrags der Ehegatten A.-B. ist somit als Erbeninsetzung durch den zweitversterbenden Ehegatten und nicht als Nacherbeneinsetzung durch den erstversterbenden Ehegatten zu werten.

4. a. Die Berufungskläger machen geltend, es sei bloss eine Annahme der Vorinstanz, dass durch Ziffer II/2 des Erbvertrags lediglich die Eigengüter bzw. die Nachlassgüter des Erstversterbenden hätten betroffen sein sollen. Die Vorinstanz gebe keine Anhaltspunkte, welche diese Annahme stützen würden. Denn zuvor habe sie einzig erwogen, dass beim Tod des Ehemannes praktisch kein Nachlass vorhanden gewesen sei. Dies habe aber nichts zu tun mit der zu prüfenden Rechtsfrage, ob und wenn ja, was nach dem Tod der zweitversterbenden Ehefrau aus dem, was die Ehefrau gemäss dem Erbvertrag in Verbindung mit Ehevertrag aus dem "gemeinsamen" Vermögen erworben hätte bzw. von diesem hätte behalten können, an die Verwandten des Ehemannes zurückfliessen solle. Das einzige, worauf die Vorinstanz ihre selbstgetroffene Annahme zu stützen versuche, sei der Hinweis auf das Gutachten von Prof. Schwander, was eine willkürliche Beweiswürdigung darstelle. Zudem übersehe die Vorinstanz, dass die Ehegatten im Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse nicht gewusst hätten, wer von ihnen zuerst versterben würde. Aus diesem Grund hätten die Ehegatten A.-B. sel. auch den Zweitversterbensfall beider Ehegatten geregelt. Die güterrechtliche Begünstigung allein würde dazu führen, dass nach reinem Zufallsprinzip entweder die Begünstigung der einen oder anderen Herkunftsfamilie von der späteren Errichtung eines Testaments durch den überlebenden Ehegatten abhängig gewesen wäre.
- b. Die Berufungsbeklagten jedoch sind der Ansicht, dass die Vorinstanz zu Recht angenommen habe, die Erbeinsetzung im Hinblick auf den Tod des überlebenden Ehegatten beziehe sich einzig auf das Eigengut des vorversterbenden Ehegatten. Weil sich das Verhältnis des Ehemannes zu seiner Familie verschlechtert hätte, hätten die Ehegatten A.-B. die Trennung ihrer beiden Eigengüter aufgehoben und diese wie auch die Einkünfte zu einem Gesamtgut vereinigt haben wollen, das bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten in das Alleineigentum des überlebenden Ehepartners falle. Die Verhaltensweise seiner Geschwister hätte den Ehemann der Erblasserin bestärkt, dass die getroffene Regelung, wonach für den Fall, dass seine Ehefrau ihn überleben sollte, diese nicht mehr verpflichtet gewesen sei, das von ihm stammende Vermögen seinen Verwandten zukommen zu lassen, richtig gewesen sei. Da auch ohne Ehevertrag der überlebende Ehegatte gestützt auf Ziffer I des Erbvertrags aus Erbrecht Alleineigentümer der vormals zwei Vermögensmassen geworden wäre, könne die ehevertragliche Regelung, die beiden Eigengüter aufzuheben und den überlebenden Ehegatten kraft Güterrechts deren Alleineigentümer werden zu lassen, keine andere Bedeutung haben, als dass die erbvertragliche Verpflichtung des überlebenden Ehegatten hinsichtlich des vormaligen Eigengutes des vorversterbenden Ehegatten aufgehoben worden sei. Mit dem Ehevertrag hätten die Ehegatten A.-B. die ursprüngliche Absicht, das Eigengut des Ehemannes den Nachkommen seiner Geschwister zukommen zu lassen, aufgegeben, indem sie unter Aufhebung der Eigengüter neu Gesamtgut gebildet und dieses im Todesfall des Erstversterbenden kraft Güterrechts zur freien Verfügung des überlebenden Ehegatten als dessen Alleineigentum vorgesehen hätten. Die auf das vormalige Eigengut beschränkte Bindewirkung des Erbvertrages sei damit aufgehoben worden. Diese Auslegung werde auch durch den Wortlaut gestützt. Während der überlebende Ehegatte als Alleinerbe des "ganzen Nachlasses" des vorversterbenden Ehegatten eingesetzt worden sei, habe sich die Erbeinsetzung durch den überlebenden Ehegatten gemäss Ziffer II/2

nicht mehr auf den ganzen Nachlass des überlebenden Ehegatten bezogen. Damit hätten die Eheleute A.-B. klargemacht, dass sich die Erbeinsetzung nur darauf beziehe, was der überlebende Ehegatte gemäss Ziffer 1 vom vorverstorbenen Ehegatten erbe, und nicht auf seinen gesamten Nachlass, welcher auch sein Eigengut umfasse.

- c. Indem sich die Ehegatten A.-B. mit Ziffer 1 des Erbvertrags gegenseitig als Alleinerben einsetzten, steht fest, dass sie sich bei Abschluss des Erbvertrags in erster Linie maximal begünstigen wollten. Hinzu kommt die unbestrittene Tatsache, dass der Stamm des Ehemannes zu dessen Lebzeiten und zu dessen Gunsten auf Familienvermögen verzichtete. Zum Zeitpunkt des Erbvertragschlusses war es der Wille der Ehegatten A.-B., dass ihre Vermögenswerte anteilmässig an die beiden Stämme der Ehegatten gehen, wenn sie beide verstorben sind. Dies haben sie auch in Ziffer 2 des Erbvertrags so geregelt und stellt gerade bei kinderlosen Ehepaaren eine übliche Nachlassregelung dar.

Einerseits haben sich die Ehegatten A.-B., wie bereits unter Erwägung 3.b. festgestellt, gegenseitig zu Alleinerben und nicht zu Vorerben eingesetzt. Damit wurde der überlebende Ehegatte Alleineigentümer und somit vollumfänglich Verfügungsberechtigter des gesamten Nachlassvermögens des Erstversterbenden.

Andererseits haben sich die Ehegatten verpflichtet, das Vermögen, welches der Zweitversterbende hinterlässt (somit das vom Erstversterbenden geerbte Vermögen und das eigene Vermögen des Überlebenden), an die Schlusserben gemäss Ziffer 2 weiterzugeben. Ziffer 2 des Erbvertrags lautet: "Jeder Ehegatte setzt für den Fall, dass er den anderen überleben sollte oder bei gleichzeitigem Ableben, als Erben ein:". Diesem Wortlaut kann nicht entnommen werden, dass die Ehegatten mit dem Erbvertrag nur die anteilmässige Verteilung des jeweiligen Nachlassvermögens des Erstversterbenden auf die beiden Stämme wollten, wie dies die Vorinstanz annimmt. Diese Annahme begründet sie mit dem Hinweis auf das Gutachten von Prof. Schwander, welcher ausführe, dass sich der überlebende Ehegatte nicht durch eine Wohnsitzverlegung in einen Staat mit einem Erbvertrags-Verbot einer verhältnismässig geringfügigen Einschränkung in der eignen Nachlassplanung bezüglich Nacherben entziehen könne. Wenn die Vorinstanz diese Ausführungen dahingehend deutet, als dass die überlebende Ehefrau in ihrer letztwilligen Verfügungsmöglichkeit uneingeschränkt gewesen sei, verkennt sie, dass Prof. Schwander nur zur IPR-Problematik bzw. zum anwendbaren Recht, nicht jedoch zum materiellen Recht Stellung genommen hat. So wollte Prof. Schwander mit dieser erwähnten Passage lediglich die ordre-public-Widrigkeit einer ausländischen Verbotsnorm, welche eine erbvertraglich erfolgte Nacherbeneinsetzung - die beim Erbvertrag 1992 wie bereits ausgeführt ohnehin nicht erfolgte - aufheben würde, erläutern. Er hat sich nicht zur Auslegung des Ehevertrages von 1995 und nicht zum Verhältnis zwischen Ehevertrag von 1995 und Erbvertrag von 1992 nach schweizerischem Recht geäussert. Die in Ziffer 2 des Erbvertrags erfolgte Erbeinsetzung kann sich somit vom Wortlaut her nur auf das gesamte Nachlassvermögen des Zweitversterbenden beziehen. Etwas anderes bzw. die Aufspaltung des Nachlassvermögens des Zweitversterbenden in zwei Teile "Vermögen Ehemann" und "Vermögen Ehefrau" hätte ausdrücklich im Erbvertrag geregelt werden

müssen. Bedenkt man den möglichen Fall, wonach auch die Ehefrau zuerst hätte sterben können, so hätten die Berufungsbeklagten bei Zweitversterben des Ehemannes lediglich ein Viertel dieses "Vermögens Ehefrau" erhalten, die restlichen drei Viertel – und zusätzlich das gesamte Vermögen des Ehemannes – wären hingegen an die Berufungskläger geflossen. Dass dies der Wille des Ehepaars A.-B. gewesen wäre, machen die Berufungsbeklagten konsequenterweise nicht geltend.

Die Vorinstanz stellte weiter richtig fest, dass Ziffer 2 des Erbvertrags eine die Ehegatten verpflichtende und vertraglich bindende Klausel darstellt. Diese Bindungswirkung kann vorbehaltlich Widerrufsgründe nur durch beide Parteien mit schriftlicher Vereinbarung aufgelöst werden. Einziges gemeinsames schriftliches Dokument, welches die Ehegatten nach dem Erbvertrag 1992 vereinbarten, ist der Ehevertrag 1995. Wie die Vorinstanz zu Recht würdigte, ist in diesem Ehevertrag ein konkludenter Aufhebungswille der Ehegatten bezüglich des Erbvertrages nicht nachgewiesen. Jedenfalls lässt sich dem Wortlaut des Ehevertrags nicht entnehmen, dass der Erbvertrag aufgehoben worden ist. Zudem überzeugt die Ansicht Prof. Breitschmids in seinem Gutachten, dass eine Hineininterpretation eines stillschweigenden Widerrufs des Erbvertrags von 1992 in den Abschluss eines nicht nur kompatiblen, sondern die erbvertragliche Strategie in rechtsgeschäftsplanerisch geradezu typischer Weise verstärkenden Ehevertrags durch die gleiche Urkundsperson gewagt erscheine. Der Ehevertrag von 1995 widerruft wohl den Ehevertrag aus dem Jahr 1958, nicht jedoch den Erbvertrag. Wäre es die Absicht der Ehegatten A.-B. gewesen, auch den Erbvertrag aufzuheben und somit die Berufungskläger erbrechtlich nicht zu berücksichtigen, hätten sie dies ebenfalls auf einfache Weise ausdrücklich mit dem Ehevertrag regeln können. Im Ehevertrag wird jedoch sogar die Existenz des Erbvertrags noch erwähnt und in der Schlussbestimmung vorgesehen, dem im Erbvertrag eingesetzten Willensvollstrecker eine Kopie zuzustellen. Hätte das Ehepaar A.-B. ihrem mit Erbvertrag eingesetzten Willensvollstrecker mitteilen wollen, dass er seines Auftrags – zumindest bis zu einer erneuten letztwillig verfügten Erbeinsetzung – enthoben sei, hätten sie ihm dies wohl in direkter Art mitgeteilt.

Hinzu kommt, dass mit Abschluss der Gütergemeinschaft und trotz vollumfänglicher Gesamtgutszuweisung an den Überlebenden das Eigengut des Erstversterbenden in den Nachlass fällt (vgl. Art. 241 Abs. 2 ZGB e contrario); nur mit Aufrechterhaltung des Erbvertrags, und somit der Alleinerbeneinsetzung des überlebenden Ehegatten, konnten die Ehegatten A.-B. verhindern, dass der Überlebende allfälliges Eigengut des Erstversterbenden wie zum Beispiel Zuwendungen Dritter oder Genugtuungsansprüche - und sei es noch so gering - mit den gesetzlichen Erben des Erstversterbenden zu teilen hatte.

Wohl kann berechtigterweise die Frage gestellt werden, weshalb die Ehegatten A.-B. zusätzlich rund zwei Jahre nach Abschluss des Erbvertrages ehevertraglich die Gütergemeinschaft abgeschlossen haben. So hätte der überlebende Ehegatte auch ohne diese ehevertragliche Regelung allein aus Erbrecht Alleineigentümerstellung des gesamten Vermögens des erstverstorbenen Ehegatten erhalten. Den Beweggrund der Ehegatten A.-B., zusätzlich einen Ehevertrag, mit welchem sie die Gütertrennung aufgegeben und Gütergemeinschaft be-

gründeten - allenfalls wollten sie neben dem Erbrecht auch ihr Güterrecht dem Schweizerischen Recht unterstellen und/oder wollten sich gegenseitig die ordentliche Verwaltung der Vermögenswerte einräumen - kann lediglich vermutet werden und ist letztlich für den vorliegenden Entscheid nicht relevant. Hingegen würde das Zufallsprinzip mit der Annahme der Vorinstanz, dass gemäss Erbvertrag nur das jeweilige Eigengut an die Ursprungsfamilie zurückfliessen solle, ein solches nach Abschluss der Gütergemeinschaft beim vorverstorbenen Ehemann gefehlt habe und folglich die Ehefrau über ihr Nachlassvermögen frei hätte verfügen können, sogar noch verstärkt: Bei Vorversterben der Ehefrau hätten die Berufungsbeklagten bei Zweitversterben des Ehemannes nur noch einen Viertel des Eigenguts der Ehefrau erhalten, welches sich durch die vertraglich vereinbarte Gütergemeinschaft konsequenterweise reduziert bzw. zumindest nach der Feststellung der Berufungsbeklagten sogar aufgehoben hätte. Das restliche Nachlassvermögen wäre vollumfänglich an den Stamm des Ehemannes geflossen, sofern dieser nicht eine letztwillige Verfügung zugunsten der Berufungsbeklagten errichtet hätte, welche dem Einflussbereich der Ehefrau logischerweise entzogen gewesen wäre. Dass diese Konsequenz bei Abschluss des Ehevertrags dem Willen der Ehefrau entsprach, wird gerade durch ihren Versuch, die Berufungsbeklagten testamentarisch als Alleinerben einzusetzen, widerlegt.

- d. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der Ehevertrag den Erbvertrag nicht aufhob und der Erbvertrag das Nachlassvermögen der Erblasserin nicht in zwei Vermögensteile mit unterschiedlicher Erbfolge aufspaltete, sondern die in ihm geregelte Erbeinsetzung für das ganze Vermögen, welches die Erblasserin vor ihrem Tod besass, also ihr eigenes Vermögen als auch das Vermögen, welches sie aus der güterrechtlichen Zuweisung erhalten hatte, bindende Wirkung hatte.

Die Erblasserin verletzte mit ihren letztwilligen Verfügungen, welche sie nach dem Ableben ihres Ehemannes zu Gunsten der Berufungsbeklagten errichtet hat, die erbrechtliche Ansprüche der Berufungskläger. Sie war im Umfang von drei Vierteln ihres gesamten Nachlassvermögens nicht berechtigt, darüber letztwillig zu verfügen. In diesem Umfang ist die vorliegende Klage auf Anfechtung der letztwilligen Verfügungen der Erblasserin als Herabsetzungsklage besonderer Art zu schützen (vgl. Art. 494 Abs. 3 ZGB; BGE 101 II 305, E. 3.b.).

(...)

(Kantonsgericht, Urteil K 1-2011 vom 17. Mai 2011;
Rechtsmittelverfahren beim Bundesgericht hängig)

2.8. Wiederherstellung der Frist nach Art. 33 Abs. 4 SchKG: Verschulden des Alleinaktionärs bei Versäumnis, die AG so zu organisieren, dass er die an den Sitz der AG zugestellte Betreuungsurkunde rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und darauf zeitgerecht reagieren kann.

1. Mit Eingabe vom 13. Oktober 2011 stellte der Rechtsvertreter der A AG (folgend: Gesuchstellerin) das Gesuch, es sei der Gesuchstellerin gestützt auf

Art. 33 Abs. 4 SchKG in der Betreuung Nr. x [...] des Betreibungsamts Appenzell vom 7. Dezember 2010 die Frist zur Erklärung des Rechtsvorschlags wiederherzustellen. (...)

- 2.1. Der Rechtsvertreter der Gesuchstellerin macht geltend, er habe erstmals anlässlich [einer] Berufungsverhandlung vor Kantonsgericht Appenzell am 4. Oktober 2011 erfahren, dass RA X namens der B AG, [deren Verwaltungsratspräsident D ist], sowie C beim Bezirksgericht Appenzell einen Antrag auf Konkurseröffnung eingereicht habe. Er habe feststellen können, dass in der Betreuung Nr. x des Betreibungsamts Appenzell am 9. Dezember 2010 ein Zahlungsbefehl an die Gesuchstellerin zugestellt worden sei. Gegen diesen Zahlungsbefehl sei vom damaligen Präsidenten des Verwaltungsrats, D, kein Rechtsvorschlag erhoben worden. Am 7. Februar 2011 liessen die B AG und C der Gesuchstellerin durch das Betreibungsamt Appenzell den Konkurs androhen. Sowohl der erwähnte Zahlungsbefehl als auch die Konkursandrohung seien an die damalige Adresse der Gesellschaft - (...) - welche die Privatadresse [des Ehepaars D und C] sei, gegangen. Eine Information bzw. Einladung zur Erteilung von Instruktionen an E sei bewusst unterlassen worden.

(...)

9. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen (Art. 33 Abs. 4 SchKG).

- 9.1. Grundsätzlich ist die Wiederherstellung der Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlags möglich (vgl. JÄGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, a.a.O., Art. 33 N 18). Die Wiederherstellung ist aber an den strengen Grund des unverschuldeten Hindernisses, somit an das Vorhandensein eines absolut unverschuldeten Hindernisses geknüpft (vgl. JÄGER/WALDER/KULL/KOTTMANN, a.a.O., Art. 33 N 19). Demzufolge ist ein Wiederherstellungsgesuch nur bei objektiver Unmöglichkeit, höherer Gewalt, unverschuldeter persönlicher Unmöglichkeit oder entschuldbarem Fristversäumnis gutzuheissen (vgl. STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 2. Auflage, Basel 2010, Art. 33 N 10).

Ein unverschuldetes Hindernis liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Schuldner trotz korrekter Zustellung ohne Verschulden erst nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist vom Zahlungsbefehl Kenntnis erhielt. Eine blosser Behauptung, der Hausgenosse habe den zugestellten Zahlungsbefehl dem Schuldner nicht oder nicht rechtzeitig ausgehändigt, genügt nicht, sondern der Schuldner muss durch Indizien dartun, dass er wirklich keine Kenntnis von der betreffenden Betreuungsurkunde erhielt und ihn auch kein Mitverschulden an der Unkenntnis trifft. Bei einer im Geschäftsleben tätigen Person ist bezüglich der Annahme der Entschuldigbarkeit der Nichtwahrung der Rechtsvorschlagsfrist ein strenger Massstab anzulegen. Selbst bei einem nur leichten zurechenbaren Verschulden muss die Wiederherstellung scheitern. Schuldlosigkeit liegt vor, wenn die Verhinderung durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einem sorgsamem Geschäftsmann nicht befürchtet zu werden braucht, oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte (vgl. STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, a.a.O., Art. 33 N 11). Trifft

eine an einem vollstreckungsrechtlichen Verfahren beteiligte Partei persönlich zwar ein unverschuldetes Hindernis, ist ihr Vertreter vom Hindernis jedoch nicht betroffen, kann das Wiederherstellungsgesuch nicht gutgeheissen werden, da die Vertretungsmöglichkeit gerade für solche Fälle vorgesehen ist. In einem solchen Fall wird das verschuldete Versäumnis des Vertreters dem Vertretenen angerechnet. Ist ein Fehler auf eine mangelhafte Organisation der innerbetrieblichen Arbeitsabläufe zurückzuführen, kann ebenfalls keine Wiederherstellung gewährt werden (vgl. STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, a.a.O., Art. 33 N 13). So wurde zum Beispiel die Weiterleitung des Zahlungsbefehls durch die Domizilhalterin als eine Frage der internen Organisation der Gesuchstellerin gewertet. Eine daraus entspringende Verspätung hat sich die Gesuchstellerin daher selber zuzuschreiben. Eine Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist wurde deshalb nicht bewilligt (vgl. AB SchKG ZG, 16. September 2003, ZGGVP 2003, S. 187 f.).

Es ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu prüfen, ob ein unverschuldetes Hindernis für das entsprechende Fristversäumnis verantwortlich ist (vgl. STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, a.a.O., Art. 33 N 11). Die Aufsichtsbehörde hat für die Überprüfung der Voraussetzung des unverschuldeten Hindernisses ein Tatbestandsermessen (vgl. STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, a.a.O. Art. 33 N 17).

- 9.2. Die Gesuchstellerin verweist auf BGE 127 III 332. So sei das Selbstkontrahieren grundsätzlich unzulässig, weil das Kontrahieren eines Vertreters mit sich selbst regelmässig zu Interessenkollisionen führe. Selbstkontrahieren habe deshalb die Ungültigkeit des betreffenden Rechtsgeschäftes zur Folge, es sei denn, die Gefahr einer Benachteiligung des Vertretenen sei nach der Natur des Geschäftes ausgeschlossen oder der Vertretene habe den Vertreter zum Vertragsschluss mit sich selbst besonders ermächtigt oder das Geschäft nachträglich genehmigt.
- 9.3. Ob vorliegend eine Selbstkontrahierung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung vorliegt, kann aus nachstehenden Gründen offen gelassen werden:

Von Gesetzes wegen hat jedes Mitglied des Verwaltungsrates die Vertretungsmacht, und zwar einzeln (vgl. BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 13 N 496a). Nach den betriebsrechtlichen Vorschriften ist D als damaliger Verwaltungsratspräsident befugt gewesen, für die Gesuchstellerin gegen den Zahlungsbefehl Nr. x der Gläubigerin B AG, Rechtsvorschlag zu erheben oder – wie erfolgt – darauf zu verzichten.

Bereits mit Schreiben vom 19. Oktober 2006 drohte der Rechtsvertreter von E und heutige Rechtsvertreter und Verwaltungsratspräsident der Gesuchstellerin sowohl D als auch C mit rechtlichen Schritten. Spätestens jedoch mit Revisionsbericht 2007 über die Gesuchstellerin vom 11. September 2008, worin Unklarheiten betreffend Positionen "Liegenschaft [Frankreich]" und "Darlehen an F" aufgezeigt wurden, musste E in Kauf nehmen, dass der einzelzeichnungsbeauftragte Verwaltungsratspräsident der Gesuchstellerin auch gegenüber Dritten, unter anderem gegenüber Behörden wie dem Betreibungsamt Appenzell, nicht im Interesse der Gesuchstellerin, sondern in erster Linie in Interesse seiner Familie handeln würde. Es oblag somit alleine der Gesuchstellerin bzw. deren

Alleinaktionär E, ihre betriebsinterne Organisation zu gestalten, dass sie die ordnungsgemäss an ihren Sitz zugestellte Betreuungsurkunde auch tatsächlich rechtzeitig zur Kenntnis nehmen und darauf zeitgerecht reagieren hätte können. E wäre es nämlich bereits damals, also im Jahr 2008, offen gestanden, D gemäss Art. 705 Abs. 1 OR als Verwaltungsratspräsidenten abzusetzen. Die Gesuchstellerin kann somit kein absolut unverschuldetes Hindernis an der Fristversäumnis geltend machen, sondern sie trifft zumindest ein Mitverschulden. Insbesondere ist bei deren Alleinaktionär als im Geschäftsleben tätigen Person bezüglich der Annahme der Entschuldbarkeit der Nichtwahrung der Rechtsvorschlagsfrist ein strenger Massstab anzulegen. Bei vernünftiger Interessenwahrung hätte es an E als Alleinaktionär keine übermässigen Anforderungen gestellt, mittels Abwahl von D als Verwaltungsratspräsidenten auch allfällige Selbstkontrahierungen zu verhindern. Die Gesuchstellerin hat sich vielmehr das Handeln ihres Verwaltungsratspräsidenten gegenüber dem Betreibungsamt Appenzell anrechnen zu lassen. Das Gesuch wird demnach abgewiesen.

Die Gesuchstellerin ist allenfalls auf den Weg der Klage nach Art. 85a SchKG zu verweisen.

(Aufsichtsbehörde SchKG, Zirkularentscheid KAB 1-2011 vom 3. November 2011)

2.9. Beschwerde nach Art. 17 SchKG: Berufung auf das beneficium excussionis realis, wenn strittig ist, ob eine pfandgesicherte Forderung vorliegt oder nicht

1. Der Rechtsvertreter des Gläubigers A reichte beim Betreibungsamt Appenzell ein Betreibungsbegehren, datiert vom 3. Dezember 2010, gegen B ein.
2. Das Betreibungsamt Appenzell stellte am 6. Dezember 2010 den Zahlungsbefehl für die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs aus, (...).
3. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2010 reichte der Rechtsvertreter von B (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Aufsichtsbehörde SchKG fristgerecht Beschwerde ein. Gemäss Darlehensvertrag habe der Beschwerdeführer dem Gläubiger verschiedene Namen- und Inhaberaktien als Sicherheit für das Darlehen zur Verfügung gestellt, wobei der Beschwerdeführer von einem Faustpfand des Gläubigers an diesen übergebenen 728 Aktien ausgehe. Der Gläubiger habe nie auf sein Pfandrecht an den Aktien verzichtet, sondern sich im Gegenteil u.a. im Prozess vor Bezirksgericht Appenzell (Verfahren B 6-2009) auf dieses Pfandrecht gestützt. Dem Beschwerdeführer stehe somit das beneficium excussionis realis zu, d.h. er beanspruche die Vorabverwertung der Pfänder. Auch bestehe mit dem Gläubiger keine Vereinbarung, wonach diesem ein Wahlrecht bezüglich Betreibungsart zustehen solle.

(...)

9. Wird für eine pfandgesicherte Forderung Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner mit Beschwerde (Art. 17 SchKG) verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehme (Art. 41

Abs. 1^{bis} SchKG).

Die Pfandverwertungsbetreibung wird nur eingeleitet, wenn der Gläubiger es ausdrücklich verlangt. Die Vorschrift ist also nicht zwingend. Eine nicht auf Pfandverwertung gerichtete Betreibung ist demzufolge nach Art. 22 SchKG bei Bestehen eines Pfandrechts auch nicht nichtig. Ebenso wenig braucht das Betreibungsamt zu untersuchen, ob die Betreibung auf Verwertung eines Pfandes hätte gerichtet sein müssen (vgl. WALDER/KULL/KOTTMANN, SchKG, 4. Auflage, Band I, Zürich 1997, Art. 41 N 4).

Der Schuldner hingegen hat das Recht zu verlangen, dass der Gläubiger sich an das Pfand hält, bevor dieser auf dem Weg der Pfändung oder des Konkurses das übrige Vermögen des Schuldners vollstrecken kann. Dieses Recht wird als *beneficium excussionis realis* bezeichnet und ist mittels Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl geltend zu machen (vgl. STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN [HRSG.], [Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, Art. 1-158 SchKG, 2. Auflage, Basel 2010], Art. 41 N 17).

Der Sinn und Zweck der Einrede der Vorausvollstreckung umschreibt das Bundesgericht wie folgt: Das *beneficium excussionis realis* wird durch die Überlegung gerechtfertigt, dass der Schuldner die verpfändeten Vermögensgegenstände nicht frei verwerten kann, um sich die Mittel zur Zahlung seiner Schuld zu verschaffen. Folglich müsste er bei der Durchführung der ordentlichen Betreibung unter Umständen die Pfändung und Verwertung anderer Gegenstände oder gar den Konkurs über sich ergehen lassen, selbst wenn die Schuld mit Hilfe des Pfandes hätte gedeckt werden können. Hinzu kommt, dass der Gläubiger das Pfand gerade zu dem Zwecke erhalten hat, dass er sich beim Verzuge des Schuldners daraus bezahlt machen kann. Deshalb darf ihm im Regelfall zugemutet werden, sich zunächst an das Pfand zu halten (vgl. BGE 77 III 102).

Der Schuldner kann die Aufhebung der ordentlichen Betreibung erreichen, wenn er in liquider Weise darzutun vermag, dass die Forderung pfandgesichert ist. Er muss den Bestand des Pfandrechts in offenkundiger Weise dartun (vgl. BGE 83 III 61 E. 1; STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN [HRSG.], a.a.O., Art. 41 N 19).

Pfandsicherung setzt neben dem Pfandrechtsvertrag auch die Pfandbestellung voraus. Kein Pfandrecht begründet eine Sicherungsübereignung, eine Sicherungszession oder eine Abtretung zahlungshalber (vgl. STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN [HRSG.], a.a.O., Art. 41 N 5). Anders als beim Pfandrecht ist der Schuldner bei der Sicherungsübereignung nicht befugt, sich auf das *beneficium excussionis realis* i.S.v. Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG zu berufen, denn diese Bestimmung bezieht sich gemäss ihrem Wortlaut ausschliesslich auf die pfandgesicherte Forderungen. Indessen ergibt sich eine entsprechende Einrede aus dem Treuhandvertrag (der Sicherungseinrede), denn es ist wie beim Pfandrecht zu vermuten, dass der Gläubiger zunächst zu versuchen hat, sich aus der abgetretenen Forderung Befriedigung zu verschaffen, bevor er zur Vollstreckung in das gesamte Vermögen des Schuldners schreiten kann. Diese Einrede ist durch Rechtsvorschlag, nicht durch Beschwerde geltend zu machen (vgl. HONSELL/VOGT/GEISER [HRSG.], Zivilgesetzbuch II, 3. Auflage, Basel 2007, vor Art. 884-894 N 36).

10. Das Bezirksgericht erwog in Ziffer 4.3.4.a) des Urteils vom 23. November 2010 (B 6-2009), dass es sich bei der physischen Übertragung der Aktien nicht um eine Pfandbestellung, sondern um eine Sicherungsübereignung handle.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts Appenzell vom 23. November 2010 legte der Beschwerdeführer am 7. Februar 2011 wohl Berufung ein, womit er behauptet, dass die Übertragung der Aktien nur als Faustpfand, nicht jedoch als Sicherungsübereignung erfolgt sei. Ihm gelingt es jedoch nicht, im aktuellen Zeitpunkt sein geltend gemachtes Pfandrecht in liquider Weise und offenkundig darzutun. Vielmehr ist gerade strittig und mit Entscheid über die Berufung zu entscheiden, ob eine pfandgesicherte Forderung vorliegt oder nicht. Der Beschwerdeführer kann sich demnach nicht wie in obiger Erwägung ausgeführt auf das beneficium excussionis realis berufen. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

(Aufsichtsbehörde SchKG, Urteil KAB 3-2010 vom 1. März 2011)

2.10. Nichteintreten auf Gesuch um Widerruf des Konkurses (Art. 195 SchKG) einer wegen Mängel in der Organisation aufgelösten Gesellschaft (Art. 731b OR).

B stellte namens der 'M. AG in Liquidation' den Antrag auf Widerruf des Konkurses gemäss Art. 195 SchKG. Sämtliche Forderungen seien getilgt und es bestünden keine Gläubiger. Auch die Mängel in der Organisation gemäss Art. 731b OR seien behoben.

(...)

3. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 736 Ziff. 5 Schweizerisches Obligationenrecht (OR) in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen aufgelöst. Art. 731b Abs. 1 OR bestimmt, dass unter anderen der Handelsregisterführer dem Richter beantragen kann, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, wenn der Gesellschaft eines der vorgeschriebenen Organe fehlt oder wenn eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt ist. Der Richter kann insbesondere: 1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist; 2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen; 3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

Wird eine Aktiengesellschaft wegen Mängeln in der Organisation der Gesellschaft im Sinne von Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst, entfällt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Möglichkeit, nach deren Eintragung im Handelsregister diese Auflösung zu widerrufen (BGE 4A_106/2010 Erw. 11.4.2; vgl. auch WATTER/WIESER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht, Art. 731b OR N. 26; LORANDI, Konkursverfahren über Handelsgesellschaften ohne Konkursöffnung: Gedanken zu Art. 731b OR, AJP 2008 S. 1389).

- 3.1 Im Verfahren E 148-2009 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft stellte das Handelsregisteramt des Kantons Appenzell I.Rh. (nachfolgend: gesuchstellendes Amt) mit Eingabe ... beim Bezirksgerichtspräsidenten

von Appenzell sinngemäss folgenden Antrag: "Da A. gemäss SHAB-Publikation ... als einziges Mitglied des Verwaltungsrates der 'M. AG' ausgeschieden ist, seien aufgrund des Mangels in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft bezüglich der 'M. AG' die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 941a Abs. 1 OR zu ergreifen."

Mit Verfügung ... stellte der Bezirksgerichtspräsident von Appenzell der 'M. AG' im Sinne von Art. 731b Abs. 1 OR eine Frist von 30 Tagen, um den rechtmässigen Zustand der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation wiederherzustellen. Diese Verfügung wurde mit der Androhung der Auflösung der Gesellschaft im Säumnisfall verbunden. Innert Frist erfolgte keine Reaktion der Gesellschaft.

Entsprechend löste der Bezirksgerichtspräsident die 'M. AG' im Sinne von Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR auf und eröffnete mit Urteil E 148-2009 vom X. Oktober 2009 gleichentags um 8:00 Uhr den Konkurs über die Gesellschaft. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

- 3.2. Die Eintragung der Auflösung der 'M. AG' durch das Handelsregister erfolgte im Tagesregister-Nr. Y ... (vgl. Publikation im SHAB ...): Firma neu: 'M. AG in Liquidation'.

Diese Auflösung kann im Sinne obiger Ausführungen nicht mehr widerrufen werden.

4. Das Konkursgericht widerruft nach Art. 195 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG den Konkurs insbesondere und gibt dem Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück, wenn er nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind.
- 4.1. Der Konkurswiderruf hat zum Ziel, den Schuldner wieder in die vollen Rechte und Pflichten über sein Vermögen einzusetzen (BRUNNER/BOLLER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 195 SchKG N. 1). Das Antragsrecht steht dem Schuldner zu, der die Tilgung sämtlicher Forderungen nachweist (BRUNNER/BOLLER, a.a.O., Art. 195 SchKG N. 12).
- 4.2. Das Gericht tritt gemäss Art. 59 Abs. 1 ZPO auf eine Klage oder auf ein Gesuch ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Prozessvoraussetzungen sind im Sinne von Art. 59 Abs. 2 ZPO insbesondere: die klagende oder gesuchstellende Partei hat ein schutzwürdiges Interesse (lit. a); die Parteien sind partei- und prozessfähig (lit. c.). Das Gericht prüft nach Art. 60 ZPO von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Parteifähig ist wer rechtsfähig ist oder von Bundesrechts wegen als Partei auftreten kann (Art. 66 ZPO). Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO).
- 4.3. Die konkrete Schuldnerin, im vorliegenden Verfahren die 'M. AG in Liquidation' als Gesuchstellerin, wurde unwiderruflich aufgelöst, weshalb es ihr an der Partei- und Prozessfähigkeit fehlt.

Auf das Gesuch kann entsprechend nicht eingetreten werden.

Selbst wenn die Aktivlegitimation der Gesuchstellerin bestünde, führte dies

nicht zu einem anderen Resultat, da die Schuldnerin als definitiv aufgelöste Gesellschaft bezüglich ihres Vermögens nicht wieder in Rechte und Pflichten eingesetzt werden kann. Es fehlt somit auch am Rechtsschutzinteresse der Gesuchstellerin, weshalb auch aus diesem Grund nicht auf das Gesuch eingetreten werden kann.

(Entscheid E 63-2011 des Bezirksgerichtspräsidenten von Appenzell vom 8. Juli 2011)

**Landsgemeindebeschluss
zur Erteilung eines Kredits für das Erstellen
eines unterirdischen Geschosses (Archiv und
Serverraum) im alten Zeughaus**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für die Erstellung eines unterirdischen Geschosses (Archiv und Serverraum) im alten Zeughaus wird ein Kredit von Fr. 1'700'000.-- gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7^{ter} der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für das Erstellen eines unterirdischen Geschosses (Archiv und Serverraum) im alten Zeughaus

1. Ausgangslage

Die heutige Aktenablage im alten Zeughaus an der Gaiserstrasse 8, in dem das Bau- und Umweltdepartement, das Land- und Forstwirtschaftsdepartement und das Schatzungsamt untergebracht sind, ist unterschiedlich organisiert. Sich in Bearbeitung befindende Akten und solche, die in der täglichen Arbeit regelmässig gebraucht werden, sind in den Büros gelagert. Registraturen werden nach Möglichkeit ebenfalls in den Büroräumlichkeiten verwaltet. Beim Liegenschaftenkataster sind sie separat untergebracht. Die Akten abgeschlossener Prozeduren des Bau- und Umweltdepartements gehen in ein Archiv im Zivilschutzkeller des Gymnasiums, jene des Land- und Forstwirtschaftsdepartements in ein Archiv im Dachgeschoss des Zeughauses. Ebenfalls im Dachgeschoss des Zeughauses befindet sich der Liegenschaftenkataster. Dieser umfasst alle Akten mit Bezug zu Grundstücken, im Wesentlichen die Baugesuchsakten und die Akten zur Abwasserentsorgung und über Heizungen. Die Archive umfassen heute eine Fläche von rund 100 m².

Die jährlich neu anfallenden Akten umfassen allein für den Liegenschaftenkataster rund zwei Laufmeter. Die an der Gaiserstrasse zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten wurden infolge dieser regelmässigen Zuwachse im Laufe der Zeit nach und nach angefüllt. Ein weiteres Wachstum ist aufgrund des beschränkten Platzangebots nicht mehr möglich. Die Statik des Gebäudes würde eine weitere Belastung der Böden ohnehin nicht zulassen.

Die Arbeitsabläufe des Baugesuchs- und Schatzungswesens bedingen einen täglichen Zugriff auf den Liegenschaftenkataster. Obwohl der Textteil der Baugesuchsakten und alle Pläne bis Grösse DIN A3 eingescannt und digital verfügbar sind, kann auf die Papierakten nicht verzichtet werden. Die grossen Pläne werden immer wieder gebraucht, und die Praxis zeigt, dass die Handhabung mit Papierakten schneller ist und einfacher geht als über die zur Verfügung stehende Archiv-Software. Es ist daher sinnvoll, eine Lösung zu haben, mit welcher sich der Liegenschaftenkataster in unmittelbarer Nähe der Büros des Bau- und Umweltdepartements und idealerweise auch des Schatzungsamtes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartements befindet. Eine Verlegung des Archivs in andere Gebäulichkeiten des Kantons, beispielsweise

ins Kapuzinerkloster oder das in einigen Jahren frei werdende Pflegeheim, fällt wegen der langen Wege nicht in Betracht.

Weitere Optimierungen im Rahmen des bestehenden Betriebs und des heutigen Raumangebots im Zeughaus sind im erforderlichen Ausmass nicht mehr möglich. Alle vorhandenen Flächen werden bereits heute zweckmässig und intensiv genutzt. Schon jetzt sind die Platzverhältnisse in den Büros sehr eng. Hinzu kommt, dass aus statischen Gründen weitere Aufstokkungen der Registerschränke nicht zulässig sind.

Die Platzprobleme im Zeughaus sind offensichtlich. Die ständig hinzukommenden Akten können nicht mehr lange mit den bestehenden räumlichen Verhältnissen aufgenommen werden. Aufgrund der akuten Platzprobleme muss schnell eine Lösung gefunden werden.

2. Problemlösungsansätze für die Liegenschaftsakten

Aufgrund der geschilderten Sachlage bestehen nur zwei Lösungsmöglichkeiten: Entweder werden Verwaltungseinheiten aus dem Zeughaus verlegt, oder es wird neuer Archivraum angebaut.

Eine Verlegung von Verwaltungseinheiten würde nur Sinn machen, wenn eine der beiden grossen Nutzer gesamthaft ausziehen würde, also entweder das Land- und Forstwirtschaftsdepartement oder das Bau- und Umweltdepartement. Nur einen Teil eines Departements zu verschieben, würde die interne Zusammenarbeit schwächen und hätte einen erheblichen Effizienzverlust zur Folge. Eine baldige Verlegung eines der beiden Departemente als Ganzes ist indessen kaum realistisch. Und eine erst mittelfristige Verlegung würde das bestehende, akute Platzproblem nicht lösen.

Als vernünftige Lösung für das Platzproblem bleibt damit nur der Zubau von neuem Raum, der Bau eines Archivs. Dies macht im Falle des Zeughauses auch langfristig Sinn. Das Zeughaus wird voraussichtlich auf lange Zeit hinaus gesehen als Verwaltungsgebäude dienen. Und zu einem Verwaltungsgebäude gehört mit höchster Wahrscheinlichkeit auch im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung nach wie vor ein gewisses Volumen an Stauraum. Die Ständekommission bekennt sich zum Verwaltungsstandort Zeughaus und hält den Bau eines unterirdischen Archivraums für nachhaltig, und zwar unabhängig von der Frage, was mit bestehenden Räumlichkeiten des Kantons (z.B. im Kloster oder Pflegeheim) gemacht wird.

3. Ersatzserverraum

An der Marktgasse 2 verfügt das Amt für Informatik seit 1999 über einen Raum für den Betrieb der kantonalen Server und Netzwerkkomponenten. Zurzeit werden rund 25 physische und zirka 90 virtuelle Server betrieben. Ein Storage-System mit heute rund 14 Terabyte Diskkapazität steht zur Verfügung.

Die Informatik hat sich in den letzten Jahren in allen Amtsstellen durchgesetzt. Es gibt kaum eine Amtsstelle, für die das Amt für Informatik nicht eine oder mehrere Fachanwendungen betreibt. Die meisten Arbeitsprozesse werden über Anwendungen gesteuert. Diese sind für die Amtsstellen unentbehrlich. Ein Totalausfall, zum Beispiel durch einen Brand oder Sabotage, hätte fatale Konsequenzen auf die Funktionstüchtigkeit der kantonalen Verwaltung. Die Amtsstellen wären unter Umständen für lange Zeit weitgehend handlungsunfähig. Eine Ersatzbeschaffung von Serverhardware, Storage-Systemen und Netzwerkkomponenten inklusive der Wiederherstellung der Daten würde mit Sicherheit einige Wochen in Anspruch nehmen. Bei einem Brand im Serverraum müssten zuerst umfangreiche Reinigungsarbeiten ausgeführt und die EDV-Verkabelung ersetzt werden. Der Raum wäre für geraume Zeit überhaupt nicht nutzbar. Durch die Server- und Storage-Virtualisierung ist es möglich, die wichtigsten Informatik-Komponenten auf zwei Standorte zu verteilen. Die virtuellen Server können im Desaster-Fall ohne Unterbruch am zweiten Standort weiter betrieben werden. Das Amt für Informatik geht davon aus, dass in einem Notfall mit diesen Massnahmen der Betrieb für 80% bis 90% der Informatikdienstleistungen aufrechterhalten werden könnte.

Das Amt für Informatik ist schon seit längerer Zeit auf der Suche nach einem geeigneten Standort für einen zweiten Serverraum. Der Standort an der Gaiserstrasse 8, beim Eingang zum geplanten neuen Archiv, wäre für den Betrieb eines Ersatzserverraums sehr gut geeignet. Insbesondere ist der Standort zentral gelegen, und eine Transformerstation mit Glasfaserknoten befindet sich bereits in unmittelbarer Nähe. Das Gebäude ist im Eigentum des Kantons, dementsprechend ist auch eine langfristige Nutzung des Standorts gesichert.

4. Bauprojekt

Nach Prüfung von zwei Varianten schlägt die Standeskommission den Bau eines unterirdischen Geschosses unmittelbar nördlich angrenzend an das Zeughaus vor.

Auf der ganzen Länge des Zeughauses von 26.7 m soll unterhalb des Parkplatzes gegen die Gaiserstrasse hin ein Kellergeschoss mit einer Breite von 8.8 m realisiert werden. Die neue Bodenfläche des unterirdischen Geschosses wird total 238 m² betragen: Erschliessungsflächen 24 m², Fläche für Technik 15 m², Serverraum 33 m² und Archivfläche 166 m². Die Er-

schliessung des Kellergeschosses erfolgt über eine Verlängerung des bestehenden Treppenhauses. Der Liftschacht würde ebenfalls ins Untergeschoss erweitert. Der bestehende Lift muss dabei ersetzt werden. Das Kellergeschoss wird im Sinne einer optimalen Volumenausnutzung mit Rollregalen ausgestattet. Das für die Register und den Archivbetrieb zur Verfügung stehende Volumen kann massiv erweitert werden.

Die zusätzliche Archivfläche erlaubt es einerseits, alle Akten in einem Archiv zusammenzufassen. Die heute im Gymnasium gelagerten Akten würden ebenfalls in das neue Archiv genommen. Es bestünde wieder eine Reserve für mehr als 20 Jahre. In einer Übergangsphase wäre sogar die temporäre Ablage von Akten anderer Abteilungen denkbar.

5. Kosten

Die Kosten für den Neubau des Archiv- und Serverraums inklusive Einrichtungen wurde auf der Preisbasis März 2012 ermittelt und betragen insgesamt Fr. 1'700'000.-- (+/-10%):

Gebäude (1'402 m ³ x Fr. 530.--)	Fr.	743'000.--
Installationen Archiv (Rollregale)	Fr.	50'000.--
Bauliche Einrichtungen Serverraum	Fr.	227'000.--
Installationen Serverraum	Fr.	110'000.--
Fernleitungen	Fr.	40'000.--
Unterfangung Zeughaus	Fr.	45'000.--
Einschnitt Treppe / Lift	Fr.	40'000.--
Lift	Fr.	60'000.--
Anpassungen Elektro / Heizung / Lüftung / Sanitär	Fr.	41'000.--
Anpassungen Gipser/ Maler	Fr.	20'000.--
Umgebung / Plätze	Fr.	80'000.--
Gebühren / Bewilligungen	Fr.	10'000.--
Reserve	Fr.	110'000.--
Mehrwertsteuer	Fr.	<u>124'000.--</u>
Total	Fr.	1'700'000.--

Die mit rund der Hälfte am meisten ins Gewicht fallende Baukostenposition, die Baumeisterarbeiten und die Wiederinstandstellung des Platzes, wurden im Sinne der Plausibilisierung der Kostenschätzung von einem Baumeister offeriert. Die Schätzung und die offerierten Kosten stimmen überein. Eine Reduktion der Kosten könnte nur über eine Volumenverkleinerung erreicht werden, was aber langfristig betrachtet keinen Sinn macht. Ausserdem würden bei einer Verkleinerung des Volumens die ohnehin anfallenden Kosten ein immer grösseres Gewicht annehmen.

Die baulichen Einrichtungen und die Installationen des Serverraums sind vom Amt für Informatik mit einem möglichen Lieferanten detailliert abgeklärt worden.

Da die Kosten mehr als Fr. 1 Mio. betragen, ist der Kredit gemäss Art. 7ter Abs. 1 der Kantonsverfassung der Landsgemeinde zu unterbreiten.

Die Projektrealisierung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle für Hochbau und Energie sowie dem Amt für Informatik. Die Verantwortung für die Realisierung aller baulichen Einrichtungen, ob für das Archiv oder den Serverraum, liegt bei der Fachstelle für Hochbau und Energie, jene für die Einrichtung der technischen Installationen für den Serverraum, so etwa das Anbringen der Serverracks oder das Zügeln der Server, beim Amt für Informatik.

6. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredits für das Erstellen eines unterirdischen Geschosses (Archiv und Serverraum) im alten Zeughaus einzutreten und der Landsgemeinde 2013 zu unterbreiten.

Appenzell, 24. April 2012

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Beilage: Projektabbildungen 1 und 2

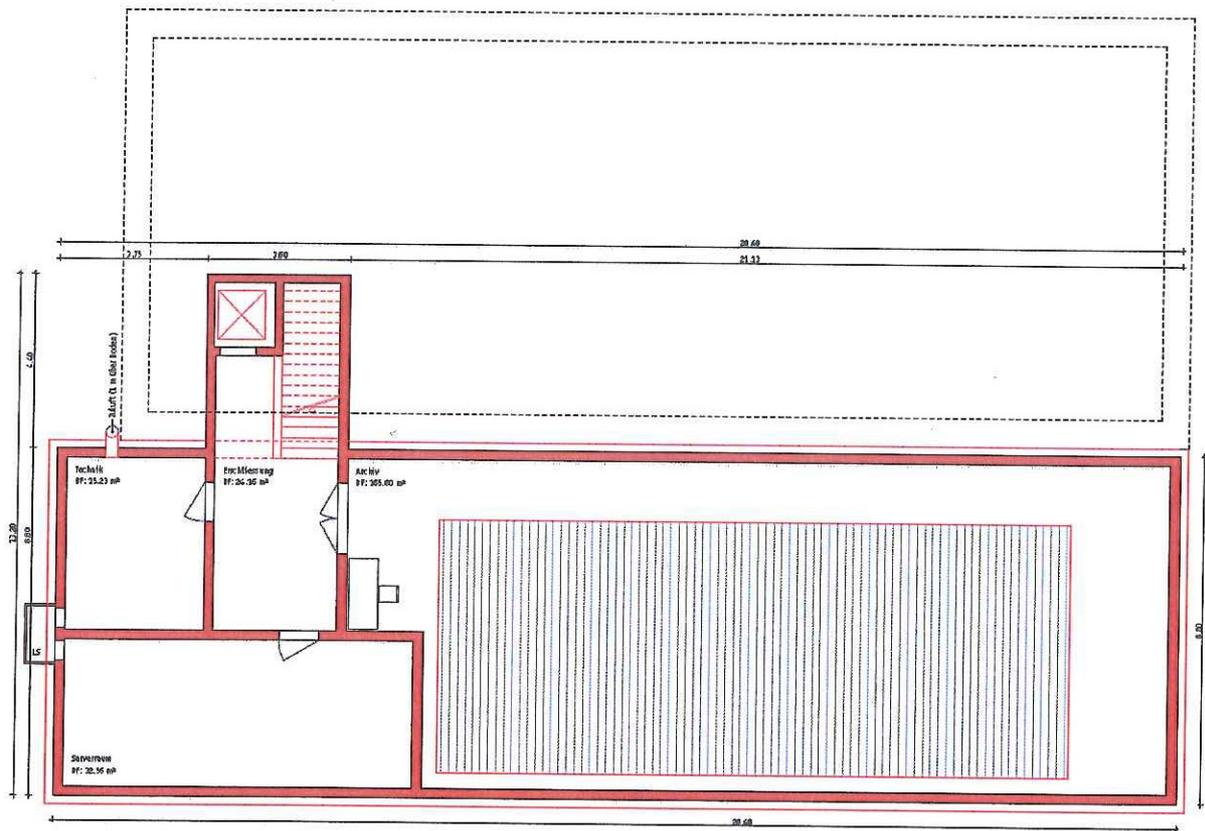


Abbildung 1: Grundriss des geplanten Untergeschosses

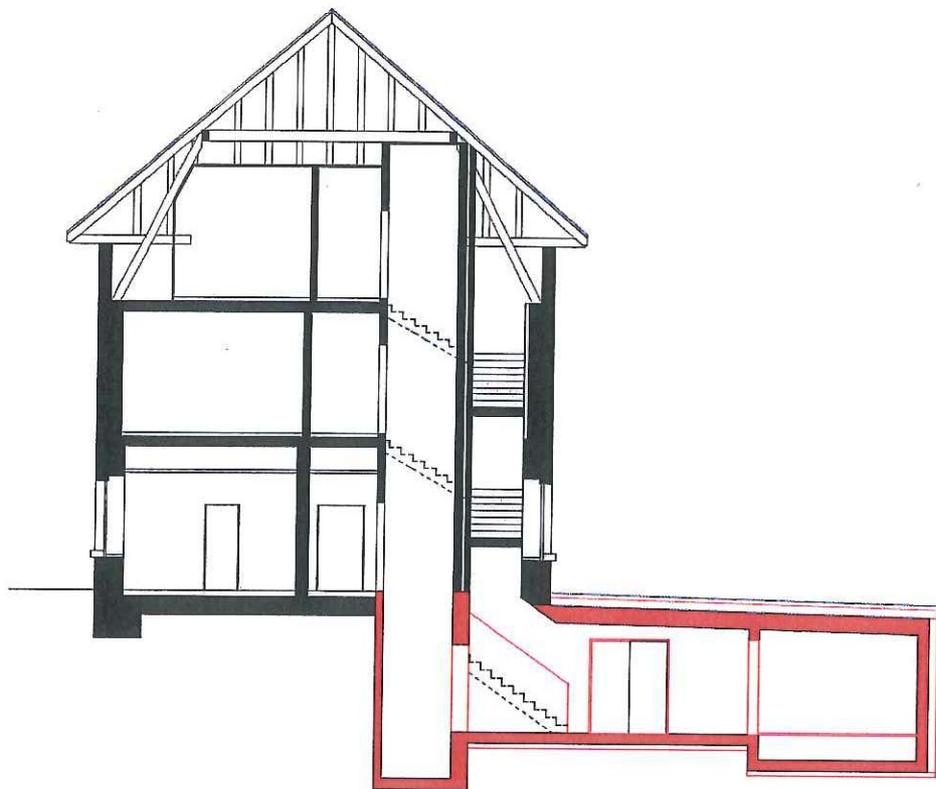


Abbildung 2: Querschnitt des geplanten Untergeschosses

**Grossratsbeschluss
zur Revision des Leistungsauftrags
für das Spital und Pflegeheim Appenzell**

(Anhang gemäss Art. 10 der Spitalverordnung)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell vom
23. Juni 2003,

beschliesst:

I.

1. Ziff. 1.1 lautet neu:

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend als Spital bezeichnet) stützt sich auf Art. 39 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b des Spitalgesetzes (SpitG) vom 27. April 2003.

2. Ziff. 1.3 Abs. 3 lautet neu:

Der Leistungsauftrag dient als Basis für die Definition der Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG) und damit der formalisierten Kooperationsbeziehungen in der stationären Akutversorgung mit andern, ausserkantonalen Einrichtungen.

3. Ziff. 3.1 Abs. 2 lautet neu:

Das Spital Appenzell ist im Rahmen des Leistungsauftrags und der Notfalldienstzeiten verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die einer unaufschiebbaren Spitalbehandlung bedürfen.

4. Ziff. 3.2 lit. a lautet neu:

a) Fachgebiete für Innere Medizin und Chirurgie sowie Gynäkologie

5. Ziff. 3.3.3 lautet neu:

3.3.3 Gynäkologie

Grundauftrag

Gynäkologische Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gynäkologie.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Gynäkologie, gemäss Anordnung der Belegärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs. Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind abdominale und/oder vaginale Operationen bei invasiven malignen Tumorerkrankungen.
- b) Schwangerschaftsabbruch (Interruptio) gemäss Art. 118 – 120 StGB

6. Ziff. 3.6 Abs. 3 lautet neu:

Der Notfalldienst wird von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben. Für den Notfalldienst des Spitals gilt der Bereitschaftsgrad 2 gemäss den FMH-Kriterien mit eingeschränkter Leistungsbereitschaft bezüglich Zeit, Leistungsumfang oder medizinisch erforderlichen Versorgungsfristen (= Pikettdienst).

7. Ziff. 3.8 wird eingefügt:

3.8 Geburtshaus

Dem Spital und Pflegeheim ist ein Geburtshaus angegliedert. Soweit möglich und sinnvoll, sind personelle und sachliche Ressourcen gemeinsam mit dem Spital zu nutzen.

Das Angebot im Geburtshaus umfasst hebammengestützte Geburten mit Wochenbett und die Betreuung im Wochenbett nach ambulanten Spitalgeburten. Ergänzt wird das Angebot durch Schwangerschaftskontrollen, Hebammensprechstunden und sonstige Massnahmen der Geburtsvorbereitung und der Geburtsbetreuung vor, während und nach der Geburt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell

1. Rechtliches

Gemäss Art. 22 Abs. 1 Gesundheitsgesetz (GS 800.000) stellt der Kanton die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicher. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Grundsätze des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10).

Nach Art. 1 Spitalgesetz (SpitG; GS 810.000) stellt der Kanton eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spitalversorgung sicher. Zu diesem Zweck führt er das Spital und Pflegeheim Appenzell. Der Grosse Rat erlässt unter anderem die Grundsätze über die vom Spital zu erbringenden Dienstleistungen, also den Leistungsauftrag (siehe Art. 2 Abs. 1 lit. b SpitG). Dieser bildet einen Anhang zur Spitalverordnung (SpitV; GS 810.010) und ist damit formell Teil dieser Verordnung. Der Leistungsauftrag wird von der Standeskommission auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartements sowie der Organe des Spitals erarbeitet und vom Grossen Rat erlassen.

2. Ausgangslage

Der heutige Leistungsauftrag für das Spital Appenzell sieht einerseits die Führung einer ärztlich gestützten Geburtshilfe (Ziff. 3.2 Abs. 2 lit. a und Ziff. 3.3.3 Anhang SpitV) und andererseits einen Notfalldienst mit 24-stündiger Aufnahmepflicht (Ziff. 3.6 Anhang SpitV) vor.

Schon seit längerem zeichnete sich ab, dass sich die Geburtshilfe in der bestehenden Form nicht weiter aufrechterhalten lässt. Zurzeit ist am Spital Appenzell nur noch ein ärztlicher Geburtshelfer tätig, der einen Rund-um-die-Uhr-Dienst leistet. Diese Belastung ist für einen einzigen Arzt auf die Dauer nicht tragbar, nicht zuletzt auch aus Sicherheitsgründen.

Der Notfalldienst wird heute durch einen Assistenzarzt und Krankenpflegefachpersonen geführt. Bei Bedarf steht ein Facharzt zur Verfügung. Da das Spital Appenzell selbst nicht über die Ausbildungsanerkennung für Assistenzärzte verfügt, werden seit 2007 Assistenzärzte des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG) eingesetzt. Nachdem das KSSG die entsprechende Zusammenarbeit auf Mitte 2012 gekündigt hat, zeichnet sich auch in diesem Bereich eine Änderung ab.

3. Schliessung der ärztlich gestützten Geburtshilfe

Heute besteht am Spital Appenzell eine Geburtsabteilung. Aufgrund von verschiedenen Faktoren sieht sich die Standeskommission im Einvernehmen mit dem Spitalrat gezwungen, dem Grossen Rat die Schliessung der ärztlich gestützten Geburtshilfe am Spital und damit deren Streichung aus dem Leistungsauftrag zu beantragen.

3.1 Gründe

Seit Anfang 2011 besorgt ein einziger Gynäkologe die Geburtshilfe am Spital Appenzell und leistet, von wenigen Wochenenden und Ferien abgesehen, durchgehend Dienst. Diese Situation ist einer einzelnen Person nicht zumutbar und birgt auch Sicherheitsrisiken. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass im Notfall ein Gynäkologe innerhalb von 10 Minuten vor Ort sein muss. Für kleine Regionalspitäler kann diese Reaktionszeit auf 30 Minuten erweitert werden, bedingt aber ein jeweils frühzeitiges Aufgebot des Gynäkologen durch die Hebamme. Dies ist insbesondere in Appenzell von Bedeutung, weil der Wohnort des Gynäkologen hinsichtlich Fahrzeit in leicht grösserer Distanz liegt. Zudem darf bei einem Notfallkaiserschnitt (Notfallsectio) die Zeit zwischen dem Entscheid zu dessen Durchführung bis zur Kindsentbindung maximal 20 Minuten betragen. Zwar kann dies in den meisten Fällen eingehalten werden, am Spital Appenzell kann diese Zeit jedoch nicht garantiert werden. Damit verbunden sind Haftungsrisiken, die auf Dauer nicht hingenommen werden sollten.

Um die geltenden Standards im Bereich der ärztlichen Notfallbereitschaft einzuhalten und um den jederzeitigen Dienst vernünftig zu organisieren, wären an sich drei Gynäkologen notwendig. Diese Fachärzte sind indessen aufgrund eines akuten Ärztemangels in diesem Bereich derzeit nicht verfügbar. Ein Grund für den Mangel an ärztlichen Geburtshelfern liegt darin, dass immer mehr frei praktizierende Gynäkologen keine Geburtshilfe mehr betreiben. Dazu beigetragen hat unter anderem die zunehmende Feminisierung dieser Facharztschaft: Die ausgebildeten Ärztinnen wünschen oft nur in Teilzeit zu arbeiten und sind nicht bereit, ausgedehnte Bereitschaftsdienste zu leisten.

Am Spital Appenzell wirkt sich noch verschärfend aus, dass man ein Belegarztsystem führt und für zwei oder gar drei Gynäkologen eine berufliche Existenz mit einer Praxis ausserhalb des Spitals nicht möglich ist. Von den rund 5'400 im inneren Landesteil lebenden Frauen im Alter von über 15 Jahren verzichten nach Angaben des derzeit einzigen Gynäkologen im Kanton Appenzell I.Rh. rund 30% auf eine regelmässige gynäkologische Begleitung. Weitere rund 50% besuchen einen externen Frauenarzt. Teilt man die verbleibende Zahl von zirka 1'900 Frauen auf 225 Arbeitstage, so ergeben sich pro Arbeitstag gut acht gynäkologische Untersuchungen. Geht man davon aus, dass überdies täglich drei ausserkantonale Patientinnen hinzukommen, ergibt sich ein Total von elf Frauen pro Tag. Das Patientenaufkommen ist damit

für einen Gynäkologen knapp ausreichend, für mehrere Gynäkologen deutlich zu gering. Selbst wenn die meisten Innerrhoderinnen vor Ort einen Gynäkologen aufsuchen würden, bliebe die Auslastung von allenfalls mehreren Ärzten bescheiden.

Hinzu kommt, dass die momentanen Fallzahlen am Spital Appenzell deutlich unter dem liegen, was aus Überlegungen der Sicherheit heute gefordert ist. Zwar sind hier noch keine relevanten Standards vorgegeben, solche zeichnen sich aber je länger je mehr ab und sind künftig vermehrt zu berücksichtigen. Klar ist aber, dass die Anzahl der Fälle am Spital Appenzell unter dem liegt, was - im Falle ausreichender ärztlicher Versorgung - aus Gründen der Routine gefordert ist. Hinzu kommt, dass zusätzliche Fälle in namhaftem Ausmass kaum gewonnen werden können. Die Geburtszahlen haben sich denn auch in den vergangenen Jahren bei ungefähr 150 Geburten eingependelt.

Schliesslich bestehen bei der ärztlich gestützten Geburtshilfe auch wirtschaftliche Problemstellungen. Mit den vorhandenen Fallzahlen lässt sich für das Spital ein wirtschaftlicher Betrieb nicht erreichen. So stehen den effektiven Kosten einer Geburt von rund Fr. 11'100.-- am Spital Appenzell ab 2012 Einnahmen von rund Fr. 6'800.-- gegenüber, was einer Unterdeckung von rund Fr. 4'300.-- pro Geburt entspricht.

Der heute im Spital tätige Gynäkologe wird seine Dienstbereitschaft auf Ende Juni 2012 einstellen. Diese Tatsache verlangt vom Kanton nun ein rasches Handeln.

3.2 Geprüfte Varianten zur Problemlösung

Zur Lösung des geschilderten Problems der mangelnden ärztlichen Versorgung wurden mehrere Varianten geprüft:

- Eine erste Variante bildete die Suche nach einem zweiten Gynäkologen zur Sicherstellung der vollen Dienstbereitschaft. Da ein genereller Mangel an Geburtshelfern existiert, vor allem aber wegen den ungünstigen wirtschaftlichen Aussichten für eine eigene Praxis, blieb die Suche erfolglos. Hinzu kommt, dass der Verbleib des heute im Spital tätigen Gynäkologen gemäss eigenen Aussagen bei einer Ansiedelung von Konkurrenz vor Ort unsicher wäre.
- Die zweite Variante sah den Ausbau der Praxis des heutigen Gynäkologen in eine Gemeinschaftspraxis vor. Angesichts der Tatsache, dass schon die bestehende Praxis nicht ausgelastet ist, wurde dieser Lösungsansatz nicht realisiert.
- Eine dritte Variante bildete der Versuch zur Rekrutierung von Gynäkologen mit einer Praxis in der näheren Umgebung (Fahrtdistanz) zur Übernahme grösserer Bereitschaftsdienste am Spital Appenzell. Die in Frage kommenden Ärzte wurden angefragt, zeigten jedoch

kein Interesse, entweder weil sie überhaupt keine Bereitschaftsdienste leisten wollen oder weil sie an anderen Spitälern verpflichtet sind.

- Eine vierte Variante war die Fortsetzung der jetzigen Lösung mit einem Gynäkologen und punktueller Dienstunterstützung durch zugezogene Fachkräfte. Aus Sicherheitsgründen ist diese Variante mittel- bis längerfristig nicht verantwortbar.
- Die fünfte geprüfte Variante sah eine Veränderung des Arztmodells vor: Eine Kombination von Belegarztmodell mit der ergänzenden Anstellung von Ärzten oder ein reines Chefarztmodell. Durch die Anstellung eines Arztes, ergänzend zum Belegarzt, würde die wirtschaftliche Basis des Belegarztes stark tangiert. Es stellt sich das gleiche Problem wie in den Varianten 1 und 2. Zudem wäre das geringe Arbeitsaufkommen für den neu angestellten Arzt nicht interessant. Ein Chefarztsystem käme sehr teuer zu stehen: es ist mit Lohnkosten von zirka Fr. 700'000.-- pro Jahr zu rechnen.
- Ein sechster Lösungsansatz könnte eine Zusammenarbeit mit dem Kantonsspital St.Gallen bilden. Dieses hat jedoch eine Unterstützung in der ärztlichen Versorgung für die Aufrechterhaltung der Geburtshilfe aus politischen Gründen abgelehnt: Da im Kanton St.Gallen grössere Geburtenabteilungen als jene im Kanton Appenzell I.Rh. geschlossen wurden, wird die Mithilfe zur Aufrechterhaltung von ausserkantonalen Geburtsabteilungen als nicht möglich beurteilt.
- Weiter wurde auch eine Zusammenarbeit mit dem Spital Herisau in Betracht gezogen. Der Spitalverbund Appenzell A.Rh. (SVAR) kann jedoch nicht aushelfen, da auch im Spital Herisau ein akuter Mangel an Geburtshelfern besteht und dieser Mangel nicht einmal durch die Ärzte des Spitals Heiden behebbar ist. Zu Heiden besteht zudem eine grössere geographische Distanz, womit lange Fahrzeiten anfallen.
- Schliesslich wurde eine überregionale Zusammenarbeit zwischen dem Kantonsspital St.Gallen, dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. und dem Spital Appenzell einer Prüfung unterzogen. Entsprechende Gespräche zeigten aber aufgrund von zu stark divergierenden Interessen kein Ergebnis.

Zusammengefasst muss festgestellt werden, dass sich alle geprüften Lösungsvarianten und damit alle Alternativen zur Schliessung der ärztlich gestützten Geburtshilfe als faktisch nicht realisierbar erwiesen.

3.3 Zeitpunkt der Schliessung

Die Schliessung der Geburtenabteilung ist auf den 30. Juni 2012 vorgesehen. Anfang Februar 2012 hat der heute am Spital tätige Gynäkologe gegenüber der Spitalführung bestätigt, dass er noch bis zu diesem Datum die volle Dienstbereitschaft als Geburtshelfer aufrechterhalten werde. Aufgrund des Rückzugs des Gynäkologen kommt man nicht umhin, die Geburtshilfe einzustellen. Im Hinblick darauf sind die nötigen betrieblichen Umstellungen vorzunehmen. Für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen verträgliche Lösungen gefunden werden. Neue Beschäftigungen können sich im Zusammenhang mit einem Geburtshaus ergeben.

Der Entscheid allerdings, ob die Geburtshilfe endgültig als Teil des heutigen Leistungsauftrags des Spitals Appenzell aufzuheben ist, obliegt dem Grossen Rat. Er ist im Rahmen dieses Geschäfts zu treffen.

3.4 Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb

a) *Betriebszeiten Operationssaal*

Die Schliessung der ärztlich gestützten Geburtshilfe hat auch Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb im Spital. So steht heute das Operationsteam (Anästhesiearzt, Anästhesiepflegefachperson, Lagerungspflegefachperson, Technische Operationsassistentin, Assistenzarzt, teilweise Mitarbeitende im Bereich Labor und Röntgen) praktisch nurmehr zur Aufrechterhaltung der Kaiserschnittbereitschaft rund um die Uhr auf Pikettdienst. Mit der Schliessung der Geburtshilfe können die Betriebszeiten des Operationssaals und damit die Einsatzzeiten des dort tätigen Personals ohne Nachteile für den Gesamtbetrieb auf die üblichen Arbeitszeiten, das heisst auf Montag bis Freitag, je von 07.00 bis 17.00 Uhr, reduziert werden.

b) *Notfallanlaufstelle*

Auch das Erfordernis, in der Nacht einen Assistenzarzt im Hause zu haben, ist heute neben dem Notfallbetrieb insbesondere durch die Geburtshilfe bestimmt. Angesichts der absehbaren Schliessung der Geburtshilfe und des Verlusts der Assistenzärzte des KSSG hat der Spitalrat auch die Frage geprüft, ob ein 24-stündiger Notfallbetrieb, wie er heute besteht, noch notwendig und sinnvoll ist.

Spitalleitung und Spitalrat schlagen nach intensiver Prüfung vor, die Notfallanlaufstelle ab Juli 2012 mit reduzierten Öffnungszeiten zu führen. Bei dieser Beurteilung stützen sich Spitalleitung und Spitalrat insbesondere auf einen spitalinternen Projektschlussbericht ab. Dieser kommt zum Schluss, dass nahezu 90% aller heutigen Notfälle abgedeckt werden können, wenn die Öffnungszeit der Notfallstation auf 07.00 bis 22.00 Uhr eingeschränkt würde.

Aufgrund dieser Ausgangslage empfehlen Spitalleitung und Spitalrat, auf das Ende des 2. Quartals 2012 einen Zweischichtenbetrieb von 07.00 bis 22.00 Uhr an 365 Tagen für die Bereiche Notfallstation, Assistenzarztpräsenz sowie weitgehend auch Labor und Röntgen einzurichten.

Von Seiten der am Spital tätigen Belegärzte wird die Notwendigkeit der betrieblichen Restrukturierung eingesehen und getragen. Insbesondere ist von keiner Fachrichtung ein Einwand gegen eine reduzierte zeitliche Präsenz von Assistenzärzten im Haus geäußert worden.

Für die Notfallabdeckung ausserhalb der Öffnungszeiten, das heisst für die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr, gilt, dass entweder der diensthabende Hausarzt (aufzubieten via einheitlicher Notfallnummer) den Notfall betreut - was heute bereits der Fall ist, wenn der Assistenzarzt den eingetretenen Notfall nicht alleine behandeln kann - oder aber dass die Patienten direkt in eine andere Notfallaufnahme (Spital Herisau oder Kantonsspital St.Gallen) eintreten. Der Abschluss eines Vertrags mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. hinsichtlich der Übernahme von Fällen ausserhalb der Öffnungszeiten der Notfallanlaufstelle am Spital Appenzell erscheint zumindest vorderhand nicht notwendig, da das Spital Appenzell bereits heute nur ein beschränktes Spektrum an Notfällen überhaupt behandeln kann und sich insofern die Sachlage nicht massgeblich ändert. Der Zugang zu den Notfallanlaufstellen der umliegenden Spitäler ist durch die freie Spitalwahl gesichert und wird über die Fallpauschalen nach Swiss-DRG auch abgegolten.

c) Auswirkungen auf die Betriebskosten

Die Reduktion auf einen Zweischichtenbetrieb lässt die Lohnkosten sinken. Bezogen auf alle betroffenen Personalkategorien wird mit einer Reduktion der Lohnkosten um rund Fr. 900'000.-- gerechnet. Allerdings sind durch den Verlust der Geburten auch Ertragsausfälle zu erwarten. Der Spitalrat geht von einer Reduktion um ebenfalls rund Fr. 900'000.-- pro Jahr aus.

4. Eröffnung eines Geburtshauses

4.1 Vorbemerkungen

Als Geburtshaus wird ein Betrieb bezeichnet, in dem Geburtshilfe ausschliesslich unter Zuzug von Hebammen praktiziert wird. Es werden nur vollkommen gesunde Schwangere mit ganz normalen, unauffälligen Schwangerschaften aufgenommen. Zeichnen sich Probleme ab, wird möglichst frühzeitig eine Überweisung an einen Gynäkologen oder in eine ärztlich geführte Geburtshilfeabteilung vorgenommen. Im Geburtshaus selber erfolgt kein Beizug von Ärzten. Neben der Geburtshilfe selber werden in einem Geburtshaus auch die Geburtsvorbereitung sowie eine Begleitung vor und nach der Geburt angeboten. Ein wichtiges Angebot ist auch

das Wochenbett.

Mit der Revision des KVG vom 21. Dezember 2007 sind die Geburtshäuser für die Leistungsabrechnung den Spitälern gleichgestellt. Sie haben demgemäss heute als Einrichtungen der Primärversorgung und als Leistungserbringer einen anderen Stellenwert als früher.

4.2 Marktpotenzial

Die Geburten haben sich im inneren Landesteil des Kantons Appenzell I.Rh. in den letzten Jahren bei rund 150 eingependelt. Davon erfolgten gut 110 im Spital Appenzell. Unter Berücksichtigung der Geburten von Frauen mit ausserkantonalem Wohnsitz wurden im Spital Appenzell jährlich insgesamt gegen 150 Kinder geboren:

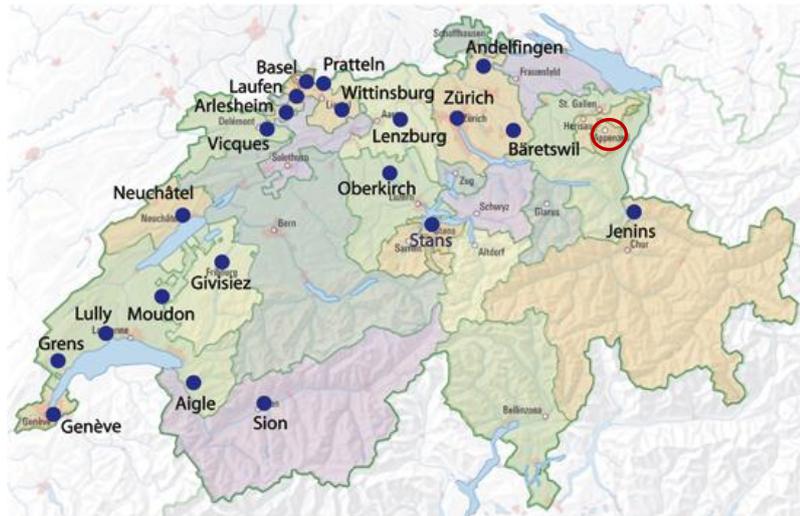
		2011	2010	2009	2008	2007	2006
im inneren Landesteil		154	142	140	137	159	166
im Spital Appenzell		144	149	138	127	51	88
davon:	AI	113	110	112	104	45	75
	AR	23	32	17	21	5	9
	andere	8	7	9	2	1	4

Es ist der ausdrückliche Wunsch vieler Frauen in Appenzell, ihre Kinder weiterhin hier gebären zu können. Mit einem Geburtshaus in Appenzell kann diese Möglichkeit einem wesentlichen Teil dieser Frauen geboten werden.

Geburten im inneren Landesteil	150
davon im Spital Appenzell 2008 bis 2011 (je rund 75%)	113
davon Kaiserschnitte	32
und vaginale Geburten	81
davon die Hälfte als angenommene Kundinnen des Geburtshauses	40

Ende 2011 schloss das Geburtshaus in Steinach den Betrieb. Die Schliessung erfolgte nicht wegen fehlender Geburten, sondern wegen der ungünstigen Kostenstruktur. Seit dieser Schliessung gibt es in der Ostschweiz kein Geburtshaus und kein Wochenbettangebot mehr.

Standorte der Geburtshäuser in der Schweiz:



Der Umstand, dass in Appenzell das einzige Geburtshaus im Umkreis von rund 60 km entsteht, dürfte sich mit Bezug auf die Auslastung günstig auswirken. Es ist anzunehmen, dass künftig vermehrt Frauen aus der ganzen Region ein Geburtshaus in Appenzell für die Geburt ihres Kindes und die anschliessende Wochenbettbetreuung wählen würden. Die Bekanntheit des Appenzellerlandes als Kurlandschaft wird sich in dieser Hinsicht wohl ebenfalls positiv auswirken. Es erscheint realistisch, dass von auswärts mit etwa 30 bis 40 Geburten und mit zirka 10 Wochenbettaufenthalten gerechnet wird.

Zusammenfassung Nachfragepotenzial:

	Geburt und Wochenbett	Nur Wochenbett
Frauen aus AI	40	36
Frauen von auswärts	35	10
Total	75	46

4.3 Trägerschaft und Standort

Für die Trägerschaft eines Geburtshauses in Appenzell wurden verschiedene Varianten geprüft. Eine Möglichkeit wäre sicher die Gründung eines Geburtshauses auf privater Basis mit einer eigenständigen, privatrechtlichen Institution. Der Kanton könnte mit der Institution gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Gesundheitsgesetz eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Eine schnelle Realisation eines Geburtshauses aufgrund einer privaten Initiative scheint aber wenig realistisch. Es wird daher vorgeschlagen, die hebammengestützte Geburtshilfe durch den Kanton selbst zu schaffen. Dabei stehen zwei Formen im Vordergrund: Entweder schafft der Kanton ein Geburtshaus als Verwaltungseinheit und führt es selber, oder er beauftragt das

Spital und Pflegeheim Appenzell mittels Leistungsauftrag mit der Führung eines Geburtshauses. Die erste Variante würde wohl einen direkten gesetzlichen Auftrag bedingen. Vorteile dieser Variante wären aber eine klare Abgrenzung zum Spital Appenzell und die Möglichkeit eines eigenständigeren Auftritts des Geburtshauses gegen aussen. Auch könnte der Kanton direkter auf die Führung Einfluss nehmen. Für die zweite Variante sprechen demgegenüber insbesondere administrative, synergetische und zeitliche Überlegungen. Die Spitalvariante ist rechtlich mit einer einfachen Anpassung des Leistungsauftrags an das Spital Appenzell umsetzbar. Auf eine neue, selbständige gesetzliche Grundlage kann verzichtet werden. Zudem besteht am Spital bereits eine Gebärdinfrastruktur.

Die Trägerschaft ist so zu wählen, dass die Abrechnung mit den Krankenversicherern problemlos erfolgen kann. Nach heutigem Kenntnisstand sollte dies mit einem selbständigen Betriebsteil des Spitals mit eigener Kostenrechnung gewährleistet sein. Sollten sich in der Abrechnung mit den Versicherern Probleme ergeben, wäre gegebenenfalls zu reagieren.

Der Kanton wird also dem Spital Appenzell einen Auftrag für ein Geburtshaus, das unter eigener Kostenrechnung zu führen ist, erteilen. Das Geburtshaus soll örtlich in der heutigen Abteilung der Geburtshilfe des Spitals Appenzell entstehen. Damit können gewisse Synergien genutzt werden (z.B. Verpflegung, Reinigung, Administration). Um die Atmosphäre eines Geburtshauses und eine klare Abgrenzung zum Spitalbetrieb zu ermöglichen, sind bauliche Massnahmen notwendig. Die Abgrenzung ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil der Gebärenden nicht der Eindruck vermittelt werden darf, dass die Geburt im Bedarfsfall jederzeit durch Zuzug von Ärzten aus dem Spital Appenzell begleitet wird. Zeichnen sich Komplikationen ab, ist die Schwangere an eine ärztlich gestützte Geburtsabteilung eines Spitals, also in der Regel nach Herisau oder St.Gallen, zu verweisen.

Zudem bedarf das Geburtshaus einer Starthilfe. Insgesamt werden die einmaligen Investitionen zur Einrichtung eines Geburtshauses auf rund Fr. 200'000.-- geschätzt.

Bauliche Anpassungen (Grobschätzung)	80'000.--
Anschaffungen Mobiliar	25'000.--
Kopierer, Fax, PC-Arbeitsplatz	10'000.--
Informatik Software	35'000.--
Marketing / Kommunikation	40'000.--
Kosten Gründung	10'000.--
	<u>200'000.--</u>

4.4 Planerfolgsrechnung

Auf der Grundlage der beschriebenen Rahmenbedingungen wurde für das Geburtshaus Appenzell eine Planerfolgsrechnung erstellt:

PLAN-ERFOLGSRECHNUNG Geburtshaus Appenzell				
Anzahl Geburten mit Wochenbett	100	30	60	75
Anzahl nur Wochenbettaufenthalt	0	30	40	46
	CHF	CHF	CHF	CHF
Besoldung Hebammen	420'480.00	420'480.00	420'480.00	420'480.00
Sozialversicherungsaufwand	67'276.80	67'276.80	67'276.80	67'276.80
PERSONALAUFWAND	487'756.80	487'756.80	487'756.80	487'756.80
<i>Personalaufwand pro stationärer Fall Geburt/Wobe</i>	<i>4'877.57</i>	<i>8'129.28</i>	<i>4'877.57</i>	<i>4'031.05</i>
Medizinischer Bedarf	9'000.00	2'700.00	5'400.00	6'750.00
Medizinische Fremdleistungen (Labor, Transporte)	7'100.00	4'230.00	5'460.00	6'075.00
Leistungen Verwaltung (vom Spital)	22'650.00	18'650.00	22'650.00	24'750.00
Leistungen Technischer Dienst (vom Spital)	2'040.00	2'040.00	2'040.00	2'040.00
Leistungen Wäscherei und Reinigung (vom Spital)	12'600.00	6'502.50	9'430.00	10'907.50
Leistungen Küche (vom Spital)	26'055.00	18'765.00	24'975.00	28'215.00
U&R, Ersatz Immobilien und Mobilien	4'400.00	4'400.00	4'400.00	4'400.00
Aufwand für Anlagenutzung (Raummiete)	36'000.00	36'000.00	36'000.00	36'000.00
Energie, Heizung und Wasser	5'500.00	5'500.00	5'500.00	5'500.00
Kapitalzinsen und -spesen				
Softwarekosten, Versicherung etc.	4'700.00	4'700.00	4'700.00	4'700.00
Übriger nicht patientenbezogener Aufwand	7'000.00	7'000.00	7'000.00	7'000.00
Übriger Sachaufwand				
SACHAUFWAND	137'045.00	110'487.50	127'555.00	136'337.50
<i>Sachaufwand pro stationärer Fall Geburt/Wobe</i>	<i>1'370.45</i>	<i>1'841.46</i>	<i>1'275.55</i>	<i>1'126.76</i>
BETRIEBSAUFWAND	624'801.80	598'244.30	615'311.80	624'094.30
<i>Betriebsaufwand pro stationärer Fall Geburt/Wobe</i>	<i>6'248.02</i>	<i>9'970.74</i>	<i>6'153.12</i>	<i>5'157.80</i>
Erträge aus stationärer Behandlung	600'230.00	281'088.00	494'830.00	605'068.30
Erträge aus ambulanter Behandlung	27'500.00	14'370.00	24'660.00	30'009.00
Erträge aus anderen Leistungen (Akupunktur etc.)	4'800.00	4'800.00	4'800.00	4'800.00
Erträge aus Leistungen für Väter und Angehörige	9'000.00	2'700.00	5'400.00	6'750.00
Erträge Verbrauchsmaterial	4'000.00	2'400.00	4'000.00	4'840.00
Betriebsbeiträge und Spenden	-	-	-	-
BETRIEBSERTRAG	645'530.00	305'358.00	533'690.00	651'467.30
<i>Betriebsertrag pro stationärer Fall Geburt/Wobe</i>	<i>6'455.30</i>	<i>5'089.30</i>	<i>5'336.90</i>	<i>5'384.03</i>
Erfolg Geburtshaus	20'728.20	-292'886.30	-81'621.80	27'373.00
<i>Erfolg pro stationärer Fall Geburt/Wochenbett</i>	<i>207.28</i>	<i>-4'881.44</i>	<i>-816.22</i>	<i>226.22</i>

Bezüglich des hauptsächlich ins Gewicht fallenden Personalaufwands ist Folgendes festzuhalten: Um die Mindestpräsenz einer Hebamme während 24 Stunden an 365 Tagen sowie den Hintergrunddienst einer zweiten Hebamme zu gewährleisten, werden 5.4 Vollzeitstellen benötigt. Es wird in der Planerfolgsrechnung, analog der heutigen Situation am Spital Appenzell,

von einem mittleren Jahreslohn von Fr. 77'800.-- und einer Entschädigung pro Dienst (12 Stunden Tagdienst im Haus und 12 Stunden Pikettdienst) von Fr. 576.-- ausgegangen. Solche Löhne können in Geburtshäusern nicht immer bezahlt werden, weil eine kostendeckende Führung des Geburtshauses sonst nicht möglich wäre. Daraus ergeben sich Rekrutierungsprobleme, die in Steinach trotz vorhandener Nachfrage zur Schliessung führten. Für eine nachhaltige Lösung sind deshalb die Bezahlung marktgerechter Löhne und die Gewährleistung ähnlicher Arbeitsbedingungen wie an Spitälern notwendig. Nur so wird es möglich sein, langfristig genügend Hebammen für das Geburtshaus zu finden.

Beim Ertrag fallen in erster Linie die Abgeltungen nach KVG ins Gewicht. Diese sind einerseits abhängig vom realisierbaren Marktpotenzial und andererseits von der Höhe der Fallpauschalen. Für die Planrechnung wird mit einer Geburtenzahl von 75 pro Jahr gerechnet, davon 40 aus dem Kanton Appenzell I.Rh. Diese Annahme ist optimistisch, sie erscheint aber auch realisierbar.

Bei einer dem erwarteten Marktpotenzial entsprechenden Belegung oder ab 100 Geburten ist das Geburtshaus selbsttragend. Bis zur Erreichung eines kostendeckenden Betriebs ist jedoch mit einer Aufbau- und Anlaufzeit zu rechnen. Während der ersten Jahre dürften noch Defizite anfallen, welche der Kanton zu tragen hat. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass mit der Realisierung des Geburtshauses für den Kanton auch ein Sparpotenzial entsteht: Wenn ein Teil der Innerrhoder Geburten innerkantonale im Geburtshaus erfolgt, ergeben sich für den Kanton tiefere Auslagen, weil der Kantonsanteil an der Fallpauschale für eine Geburt im Geburtshaus rund Fr. 1'300.-- tiefer liegt als für eine Geburt in einem ausserkantonalen Spital. Bei 40 Innerrhoder Geburten wären demnach jährliche Betriebsbeiträge bis zu Fr. 50'000.-- für den Kanton kostenneutral.

Während einer Aufbauzeit von bis zu fünf Jahren wird voraussichtlich eine betriebliche Unterdeckung eintreten. Im ersten Jahr wird sich wahrscheinlich ein Fehlbetrag von bis zu Fr. 290'000.-- ergeben. Mit steigenden Belegungszahlen im Geburtshaus sollte es nach dieser Aufbauzeit möglich sein, einen selbsttragenden Betrieb zu führen. Die Defizitdeckung durch den Kanton wird dem Grossen Rat im Rahmen der Voranschläge als Vorhalteleistungen unterbreitet. Der Grosse Rat kann über die Budgetierung auf die effektive Defizitdeckung Einfluss nehmen. Wie bereits oben ausgeführt, wird aber ohnehin ein Teil der Defizite über geringere Geburtskosten im Geburtshaus aufgefangen.

4.5 Weiteres Vorgehen

Das Geburtshaus soll möglichst rasch realisiert werden. Nachdem die ärztlich gestützte Geburtshilfe bereits per Ende Juni 2012 schliesst, ist vorgesehen, die heute am Spital tätigen Hebammen, die in das Geburtshaus wechseln, für die notgedrungen entstehende Übergangs-

phase ohne Unterbruch weiter zu beschäftigen. Der Wechsel in das Geburtshaus ist vertraglich zu sichern. In der Übergangszeit werden sie für den Aufbau des Geburtshauses eingesetzt. Im Bedarfsfall sind die erforderlichen Weiterbildungen zu absolvieren.

5. Ausblick auf den Spitalverbund Appenzellerland

Bis zur Landsgemeinde 2014 sollen die Grundlagen für einen neuen, gemeinsamen Spitalverbund zwischen dem Spital Appenzell und den Ausserrhoder Spitälern geschaffen werden. Es ist beabsichtigt, dass der gemeinsame Verbund an den Standorten Herisau, Heiden und Appenzell je ein Akutspital mit unterschiedlichem medizinischem Angebot betreibt. Der Standort Appenzell soll keine breite Grundversorgung alten Zuschnitts mehr anbieten, im Gegenzug aber gestärkt werden, indem für den ganzen Verbund ein Zentrum für elektive Eingriffe, insbesondere Orthopädie, geschaffen wird. Daneben sollen in Appenzell eine stationäre Hausarztmedizin sowie ambulante Leistungen verschiedener Fachgebiete angeboten werden (Ambulantes Versorgungszentrum). Dazu bedarf es voraussichtlich einer Totalrevision des Spitalgesetzes und der Spitalverordnung. Beabsichtigt ist, auf die Landsgemeinde 2014 hin im Zusammenhang mit der Vorlage des gemeinsamen Spitalverbundes eine Totalrevision des Spitalgesetzes zur Abstimmung zu bringen.

6. Anpassung des Leistungsauftrags

6.1 Ausgangslage

Der Leistungsauftrag für das Spital Appenzell ist gestützt auf Art. 10 SpitV im Anhang der Spitalverordnung geregelt. Er stammt aus dem Jahre 2003 und blieb seither unverändert. Die vorstehend skizzierten Veränderungen bedürfen einer Anpassung des Leistungsauftrags. So sind der Leistungsauftrag für die Geburtshilfe aufzuheben und die Bestimmungen zum Notfalldienst anzupassen.

Zwar gibt es im bestehenden Leistungsauftrag noch weitere Punkte, die revisionsbedürftig sind. Diese weiteren Punkte sollten allerdings im Rahmen einer Gesamtschau, die später folgen wird, geändert werden. In einem ersten Schritt sollen nur die beiden Bereiche der Geburtshilfe und des Notfalldienstes geändert werden. Damit kann auch die politische Diskussion über diese beiden Fragen konzentrierter geführt werden.

6.2 Bemerkungen zu den einzelnen Anpassungen

Ziff. 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Verweis im bestehenden Leistungsauftrag auf das KVG ist falsch. Es gibt dort keinen Art. 39e. Gemeint ist Art. 39 Abs. 1 lit. e.

Ziff. 1.3 Zweck und Ziel des Leistungsauftrags

Es handelt sich um den gleichen Fehlverweis wie in Ziff. 1.1. Korrekt ist auf Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG zu verweisen, was nun berichtigt wird.

Ziff. 3.1

Die allgemeine Aufnahmepflicht des Spitals nach Art. 27 des Gesundheitsgesetzes wird in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht konkretisiert. Inhaltlich wird der Umfang ausdrücklich auf den Bereich des Leistungsauftrags beschränkt, zeitlich auf die Notfalldienstzeiten, das heisst auf die Zeit zwischen 07.00 und 22.00 Uhr.

Ziff. 3.2 Grundstruktur

Die Geburtshilfe wird aus dem Leistungsauftrag gestrichen.

Ziff. 3.3.3 Gynäkologie und Geburtshilfe

Auch hier ist die Geburtshilfe als Leistungspunkt zu entfernen. Die anderen gynäkologischen Leistungen, die bereits heute am Spital angeboten werden, bleiben davon unberührt.

Ziff. 3.6 Gemeinsame Aufgaben

Abs. 3 ist so anzupassen, dass die Öffnungszeiten für den Notfalldienst neu auf die Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr beschränkt werden.

Ziff. 3.8 Geburtshaus

Das Spital Appenzell wird mit der Führung eines Geburtshauses beauftragt. Der Auftrag wird klar auf die Hebammengeburtshilfe beschränkt.

7. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Anpassung des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell einzutreten und diese im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Appenzell, 1. Mai 2012

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Carlo Schmid-Sutter Markus Dörig

**Grossratsbeschluss
zur Revision des Leistungsauftrags
für das Spital und Pflegeheim Appenzell
(Anhang gemäss Art. 10 der Spitalverordnung)**

Die **Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung** stellt folgenden

Antrag:

Streichung von Ziff. 3.8

~~Geburtshaus~~

~~Dem Spital und Pflegeheim ist ein Geburtshaus angegliedert. Soweit möglich und sinnvoll, sind personelle und sachliche Ressourcen gemeinsam mit dem Spital zu nutzen.~~

~~Das Angebot im Geburtshaus umfasst hebammengestützte Geburten mit Wochenbett und die Betreuung im Wochenbett nach ambulanten Spitalgeburten. Ergänzt wird das Angebot durch Schwangerschaftskontrollen, Hebammensprechstunden und sonstige Massnahmen der Geburtsvorbereitung und der Geburtsbetreuung vor, während und nach der Geburt.~~

Begründung

In Ziff. 4.3 der Botschaft werden verschiedene Varianten für ein Geburtshaus aufgezeigt. Aufgrund verschiedener Überlegungen schlägt die Ständekommission dem Grossen Rat letztlich ein Geburtshaus am Standort des Spitals und Pflegeheims Appenzell und damit die Aufnahme einer neuen Ziff. 3.8, Geburtshaus, im Anhang der Spitalverordnung vor. Die Kommission erachtet den Standort des Geburtshauses im Spital Appenzell jedoch als ungünstig und beantragt deshalb, auf eine Erweiterung des Leistungsauftrags an das Spital und Pflegeheim Appenzell um Ziff. 3.8 zu verzichten.

Die Kommission sieht eine Realisierung des Geburtshauses im derzeitigen Zeitpunkt am Spital Appenzell nicht. Einerseits müssten bauliche Anpassungen vorgenommen werden, welche die heute gut funktionierende Station B4 – und damit ein Kernstück des Spitals – auseinander reissen würden. Andererseits sehen sich die Spitalleitung und das Personal schon heute mit verschiedenen Änderungen und Herausforderungen konfrontiert. Eine Erweiterung des Leistungsauftrags würde nochmals eine Zusatzbelastung bringen, was nicht als ideal betrachtet wird. Weiter sind auch Widerstände bei der Ärzteschaft zu spüren, einerseits bedingt durch eine befürchtete Beistandspflicht bei Notfällen, andererseits aber auch, weil die Station B4 nicht aufgegeben werden möchte. Schliesslich werden auch Bedenken geäussert, ein Standort am Spital vermittele gegenüber den Gebärenden falsche Erwartungshaltungen, und es wird in diesem Zusammenhang auch ein haftungsrechtliches Risiko für das Spital erkannt. Diese verschiedenen Widerstände veranlassen die Kommission, eine Streichung von Ziff. 3.8 Geburtshaus zu beantragen.

Die Kommission spricht sich im Grundsatz mehrheitlich jedoch nicht gegen ein neues Geburtshaus aus. Trotz gewisser Bedenken im Zusammenhang mit dem in der Botschaft aufgezeigten Marktpotenzial erachtet es eine Mehrheit der Kommission aufgrund der speziellen Gegebenheiten als richtig, ein Geburtshaus unter Mithilfe des Kantons zu ermöglichen. Ins-

besondere soll den Innerrhoderinnen auch künftig die Möglichkeit geboten werden, innerhalb des Kantons zu gebären. Zudem wird die neue Bedeutung von Geburtshäusern als Leistungserbringer nach KVG erkannt. Seitens der Kommission wird deshalb angeregt, dass der Kanton die Gründung eines Geburtshauses mit einer externen Trägerschaft und einem spitalexternen Standort initiieren soll. Dabei soll sich der Kanton an den Gründungs- und Investitionskosten beteiligen und die externe Trägerschaft während der Aufbauphase mittels einer Leistungsvereinbarung über vier Jahre unterstützen. Die Gründungs- und Investitionskosten dürften sich dabei in ähnlichem Rahmen wie bei einer Realisierung im Spital bewegen, ebenso die zu erwartenden Defizite.

Es wird dem Grossen Rat deshalb beliebt gemacht, sich im Rahmen der Diskussion grundsätzlich zu einem solchen Vorgehen zu bekennen und dem Gesundheits- und Sozialdepartement den Auftrag zu erteilen, im vorerwähnten Rahmen die Schaffung eines Geburtshauses mit einer externen Trägerschaft und an einem spitalexternen Standort mit Unterstützung des Kantons aufzugleisen, wobei der Grosse Rat im Rahmen seiner Budgetkompetenz auf die so zugesicherten Beträge zurückkommen kann.

Appenzell, 24. Mai 2012

Für die Kommission

Roland Dörig, Präsident

Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell

Anhang gemäss Art. 10 der Spitalverordnung (SpitV) vom 23. Juni 2003

I.

Revision des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell vom 18. Juni 2012:

Bisherige Fassung	Änderungen
<p style="text-align: center;">1. Grundlagen</p> <p>1.1. Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Der Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend als Spital bezeichnet) stützt sich auf Art. 39e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b des Spitalgesetzes (SpitG) vom 27. April 2003.</p>	<p>1. Ziff. 1.1 lautet neu:</p> <p>1.1 Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Der Leistungsauftrag für das Spital und Pflegeheim Appenzell (nachfolgend als Spital bezeichnet) stützt sich auf Art. 39 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 sowie Art. 2 Abs. 1 lit. b des Spitalgesetzes (SpitG) vom 27. April 2003.</p>
<p>1.3 Zweck und Ziel des Leistungsauftrags</p> <p>Zweck des Leistungsauftrags ist es, das Leistungsangebot des Spitals Appenzell im Verbund mit dem Versorgungssystem anderer Kantone zu koordinieren und unter medizinischen, pflegerischen und sozialen sowie qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu optimieren.</p> <p>Ziel des Leistungsauftrags ist es, die Notfallversorgung sowie die bedarfsgerechten und notwendigen Leistungen der normalen Grundversorgung (vgl. Abschnitt 0) für alle Kantonseinwohner und Touristen in bedarfsgerechter und qualitativ guter medizinischer und pflegerischer Qualität sicherzustellen.</p> <p>Der Leistungsauftrag dient als Basis für die Definition der Spitalliste (KVG Art. 39e) und damit der formalisierten Kooperationsbeziehungen in der stationären Akutversorgung mit andern, ausserkantonalen Einrichtungen.</p>	<p>2. Ziff. 1.3 Abs. 3 lautet neu:</p> <p>Der Leistungsauftrag dient als Basis für die Definition der Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG) und damit der formalisierten Kooperationsbeziehungen in der stationären Akutversorgung mit andern, ausserkantonalen Einrichtungen.</p>

<p style="text-align: center;">3. Inhalte des Leistungsauftrags für das Spital und Pflegeheim Appenzell</p> <p>3.1 Versorgungsstufe und versorgte Bevölkerung</p> <p>Das Spital Appenzell ist ein Spital der Grundversorgung, primär für die Bevölkerung des inneren Landsteils, sekundär für die Bevölkerung des ganzen Kantons und der umliegenden Gebiete sowie für Touristen. Für die Bevölkerung des Bezirkes Oberegg besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell Ausserrhoden über eine Versorgung durch das Spital Heiden.</p> <p>Das Spital Appenzell ist im Sinne von Art. 27 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die einer unaufschiebbaren Spitalbehandlung bedürfen.</p> <p>Zur Abdeckung der Erweiterten Grundversorgung sowie der Zentral- und Maximalversorgung arbeitet das Spital mit ausserkantonalen Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäss Spitalliste zusammen.</p>	<p>3. Ziff. 3.1 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>Das Spital Appenzell ist im Rahmen des Leistungsauftrags und der Notfalldienstzeiten verpflichtet, alle Personen aufzunehmen, die einer unaufschiebbaren Spitalbehandlung bedürfen.</p>
<p>3.2 Grundstruktur</p> <p>Das Spital Appenzell ist ein Belegarzspital.</p> <p>Die Grundstruktur des Spitals umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fachgebiete für Innere Medizin, Chirurgie sowie Gynäkologie und Geburtshilfe,b) Gemeinsame medizinisch-therapeutische Dienste,c) Pflegedienst,d) Gemeinsame Aufgaben,e) Pflegeheim.	<p>4. Ziff. 3.2 lit. a lautet neu:</p> <p>a) Fachgebiete für Innere Medizin und Chirurgie sowie Gynäkologie</p>

3.3.3 Gynäkologie und Geburtshilfe

Grundauftrag

Gynäkologische Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gynäkologie.
Geburtshilfe und geburtshilfliche Eingriffe.

Die Durchführung von Geburten setzt die Verfügbarkeit einer diplomierten Hebamme im Spital voraus.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Gynäkologie, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:
 - abdominale und/oder vaginale Operationen bei invasiven malignen Tumorerkrankungen.
- b) Geburtshilfe, gemäss Anordnung der Belegsärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs. *Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind folgende Leistungen:*
 - Risikogeburten, bei denen postpartal das Kind mit grosser Wahrscheinlichkeit wegen voraussehbarer Risiken und/oder Komplikationen verlegt werden muss,
 - Mehrlingsgeburten (3 und mehr).
- c) Schwangerschaftsabbruch (Interruptio) gemäss Art. 118 - 120 StGB.

5. Ziff. 3.3.3 lautet neu:

3.3.3 Gynäkologie

Grundauftrag

Gynäkologische Diagnostik und Therapie im Rahmen der Gynäkologie.

Der Leistungsauftrag umfasst:

- a) Gynäkologie, gemäss Anordnung der Belegärzte, unter Berücksichtigung des Bedarfs.

Vom Leistungsauftrag ausgeschlossen sind abdominale und/oder vaginale Operationen bei invasiven malignen Tumorerkrankungen.
- b) Schwangerschaftsabbruch (Interruptio) gemäss Art. 118 - 120 StGB

<p>3.6 Gemeinsame Aufgaben</p> <p>Gemeinsame Aufgaben, die unmittelbar der Direktion unterstehen, sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sozialdienst und Seelsorgeb) Notfalldienst (inkl. Zusammenarbeit mit Krankentransportdiensten)c) Organisation für den Katastrophenfalld) Spitalhygiene <p>Der Spitalrat kann der Spitaldirektion weitere gemeinsame Dienste unterstellen. Die Direktion erstellt für die einzelnen gemeinsamen Dienste Organisationsreglemente und bezeichnet Verantwortliche.</p> <p>Der Notfalldienst hat eine 24-stündige Aufnahmepflicht. Für den Notfalldienst des Spitals Appenzell gilt Bereitschaftsgrad 2 (¹Bereitschaftsgrad nach FMH-Kriterien), d.h. eingeschränkte Leistungsbereitschaft bezüglich Zeit, Leistungsumfang oder medizinisch erforderlichen Versorgungsfristen (= Pikettdienst).</p> <p>Der Leistungsauftrag für den Notfalldienst umfasst die ambulante, teilstationäre und stationäre notfallmässige Untersuchung und Behandlung gemäss Anordnung der Belegärzte. Patienten, deren Zustand medizinische Leistungen erfordert, welche ausserhalb des Leistungsauftrages des Spitals Appenzell liegen, sind nach der Erstversorgung in spezialisierte Zentren zu verlegen.</p>	<p>6. Ziff. 3.6 Abs. 3 lautet neu:</p> <p>Der Notfalldienst wird von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben. Für den Notfalldienst des Spitals gilt der Bereitschaftsgrad 2 gemäss den FMH-Kriterien mit eingeschränkter Leistungsbereitschaft bezüglich Zeit, Leistungsumfang oder medizinisch erforderlichen Versorgungsfristen (= Pikettdienst).</p>
	<p>7. Ziff. 3.8 wird eingefügt:</p> <p>3.8 Geburtshaus</p> <p>Dem Spital und Pflegeheim ist ein Geburtshaus angegliedert. Soweit möglich und sinnvoll, sind personelle und sachliche Ressourcen gemeinsam mit dem Spital zu nutzen.</p>

	Das Angebot im Geburtshaus umfasst hebammengestützte Geburten mit Wochenbett und die Betreuung im Wochenbett nach ambulanten Spitalgeburten. Ergänzt wird das Angebot durch Schwangerschaftskontrollen, Hebammen-sprechstunden und sonstige Massnahmen der Geburtsvorbereitung und der Geburtsbetreuung vor, während und nach der Geburt.
--	---

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Grossratsbeschluss
betreffend Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

I. Das Geschäftsreglement des Grossen Rates wird geändert:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck des Geschäftsreglements Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise und Befugnisse des Grossen Rates und der Ratsmitglieder.	Die Marginalie von Art. 1 lautet neu: Zweck
Art. 2 Parlamentarische Immunität Die parlamentarische Immunität ist im Rahmen der Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung (Art. 167 StPO) gewährleistet.	Art. 2 lautet neu: Parlamentarische Immunität Die parlamentarische Immunität richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).
2. Organisation	
Art. 3 Präsident Obliegenheiten ¹ Der Präsident hat ausser den in diesem Reglement bezeichneten Aufgaben insbesondere folgende Obliegenheiten: <ul style="list-style-type: none"> - er leitet die Verhandlungen sowie den Geschäftsgang des Rates und des Büros; - er übt die Sitzungspolizei aus und entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonbandaufnahmen; - er unterzeichnet die Verordnungen und Beschlüsse sowie die vom Rat oder vom Büro ausgehenden Schriftstücke zusammen mit dem Protokollführer. Stellvertretung ² Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so amten in der Reihenfolge:	Art. 3 lautet neu: Präsident ¹ Der Präsident leitet die Geschäfte des Grossen Rates und dessen Büros. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> - Er leitet die Verhandlungen des Grossen Rates und des Büros. - Er übt die Sitzungspolizei aus und entscheidet über die Erstellung von Fotografien, Film- und Tonbandaufnahmen. - Er unterzeichnet die vom Grossen Rat oder vom Büro ausgehenden Schriftstücke zusammen mit dem Ratschreiber. ² Der Präsident stimmt und wählt mit Ausnahme der Stichentscheide nicht mit. ³ Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Ist auch dieser verhindert, so amten in der Reihenfolge: <ul style="list-style-type: none"> - die Mitglieder des Büros nach ihrer Rangordnung,

<ul style="list-style-type: none"> – das nächstfolgende Mitglied des Büros – die letztabgetretenen Ratspräsidenten – das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates. 	<ul style="list-style-type: none"> - die Grossräte, die Ratspräsidenten waren, der zuletzt Zurückgetretene als erster, - das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates.
<p>Art. 4 Büro des Grossen Rates</p> <p>¹Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Stimmzählern.</p> <p>²Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³Dem Büro obliegen nebst den in diesem Reglement genannten Aufgaben insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Regelung der Vertretung des Grossen Rates nach aussen – die Akkreditierung der Medienberichterstatte – die Führung der Geschäftskontrolle – die Budgetplanung und -Verwaltung – die Prüfung von Beschwerden und Eingaben an den Grossen Rat. 	<p>Art. 4 Abs. 3 lautet neu:</p> <p>³Dem Büro obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Regelung der Vertretung des Grossen Rates nach aussen, - die Akkreditierung von Medienberichterstatte - die Führung der Geschäftskontrolle, - die Budgetplanung und -verwaltung, - die Prüfung von Beschwerden und Eingaben an den Grossen Rat.
<p>Art. 5 Sekretariat</p> <p>¹Der Ratschreiber führt das Sekretariat des Grossen Rates und seines Büros; er ist auch verantwortlich für das Sekretariat der Kommissionen.</p> <p>²Für die Protokollführung können Tonbandaufnahmen der Verhandlungen gemacht werden. Über die Löschung der Tonbänder entscheidet das Büro.</p> <p>³Die vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse werden von der Ratskanzlei summarisch im «Appenzeller Volksfreund» veröffentlicht.</p>	<p>Art. 5 lautet neu:</p> <p>Sekretariat</p> <p>¹Der Ratschreiber führt das Sekretariat des Grossen Rates und des Büros.</p> <p>²Für die vorberatenden Kommissionen stellt die Verwaltung den Protokollführer.</p> <p>³Von den Verhandlungen des Grossen Rates werden Tonaufnahmen gemacht. Sie werden unter Vorbehalt geheimer Beratungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Über eine Löschung der Aufnahmen entscheidet das Büro.</p> <p>⁴Die vom Grossen Rat gefassten Beschlüsse werden von der Ratskanzlei summarisch im «Appenzeller Volksfreund» veröffentlicht.</p>

3. Konstituierung	
<p>Art. 6 Erste Sitzung der Amtsdauer des Grossen Rates</p> <p>¹Zur ersten Sitzung einer neuen Amtsdauer wird der Grosse Rat durch die Standeskommission einberufen. Die Standeskommission legt die Geschäftsordnung fest (Art. 24 Abs. 1 KV).</p> <p>²Die Sitzung wird durch das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates bis zur Wahl des Präsidenten geleitet. Dieser nimmt anschliessend die Wahl der weiteren Mitglieder des Büros vor.</p>	<p>Art. 6 lautet neu: Erste Sitzung der Amtsperiode</p> <p>¹Die Standeskommission beruft unter Festlegung der Geschäftsordnung zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode ein.</p> <p>²Bis zur Wahl des Präsidenten wird die Sitzung vom ältesten anwesenden Mitglied des Grossen Rates geleitet. Der Präsident nimmt anschliessend die Wahl der weiteren Mitglieder des Büros vor.</p>
<p>Art. 7 Erste Sitzung eines Amtsjahres</p> <p>¹Zur ersten Sitzung eines neuen Amtsjahres wird der Grosse Rat durch das Büro des Grossen Rates eingeladen. Die Festlegung der Geschäftsordnung erfolgt gemäss Art. 10 dieses Reglementes.</p> <p>²Die Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den abtretenden Präsidenten, den Vizepräsidenten, einen Stimmzähler oder das älteste der anwesenden Mitglieder des Grossen Rates geleitet.</p>	<p>Art. 7 lautet neu: Erste Sitzung des Amtsjahres</p> <p>¹Zur ersten Sitzung eines neuen Amtsjahres wird der Grosse Rat durch das Büro eingeladen.</p> <p>²Die Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den abtretenden Präsidenten geleitet. Ist dies nicht möglich, gelangt die Stellvertretungsregel nach Art. 3 zur Anwendung.</p>
<p>Art. 8 Amtsdauer des Büros</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder des Büros beträgt ein Jahr; die Stimmzähler können höchstens auf zwei aufeinanderfolgende Jahre wiedergewählt werden.</p>	<p>Art. 8 lautet neu: Konstituierung des Büros</p> <p>¹Unter den Büromitgliedern besteht folgende Rangordnung: Präsident, Vizepräsident, 1. Stimmzähler, 2. Stimmzähler, 3. Stimmzähler.</p> <p>²Die Mitglieder des Büros werden auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, wenn man in der Rangordnung aufsteigt.</p>
4. Sitzungen	
<p>Art. 9 Einberufung</p> <p>¹Einberufung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Grossen Rates</p>	<p>Art. 9 lautet neu: Sitzungsmodalitäten</p> <p>¹Einberufung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Grossen Rates richten</p>

<p>ergeben sich gemäss Art. 23 und Art. 24 KV.</p> <p>²Die Termine werden nach Rücksprache mit der Standeskommission durch das Büro des Grossen Rates festgelegt.</p>	<p>sich nach Art. 23 und 24 KV.</p> <p>²Die Termine werden nach Rücksprache mit der Standeskommission durch das Büro festgelegt.</p>
<p>Art. 10 Geschäftsordnung Die Geschäftsordnung wird vom Büro des Grossen Rates auf Vorschlag der Standeskommission festgelegt und veröffentlicht.</p>	<p>Art. 10 lautet neu: Geschäftsordnung Die Geschäftsordnung wird vom Büro auf Vorschlag der Standeskommission festgelegt und veröffentlicht.</p>
<p>Art. 11 Zustellung der Geschäfte ¹Die Geschäfte der Standeskommission, die an das Büro zur Behandlung im Grossen Rat weitergeleitet werden, sind allen Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen; dieselben sind auch für die Öffentlichkeit bereitzustellen.</p> <p>²Das Büro entscheidet in der Folge über die Einsetzung einer vorberatenden Kommission.</p> <p>³Die Einladung zu den Sitzungen ist zusammen mit der Geschäftsordnung und den ergänzenden Unterlagen den Mitgliedern des Grossen Rates und der Standeskommission spätestens 21 Tage vor der Sitzung durch die Ratskanzlei zuzustellen; dieselben sind wiederum auch für die Öffentlichkeit bereitzustellen. In begründeten Einzelfällen können ergänzende Unterlagen auch später nachgereicht werden.</p>	<p>Art. 11 lautet neu: Geschäfte ¹Die Geschäfte der Standeskommission, die an das Büro zur Behandlung im Grossen Rat weitergeleitet werden, sind allen Mitgliedern des Grossen Rates zuzustellen und der Öffentlichkeit bereitzustellen.</p> <p>²Geschäfte, für die Geheimhaltung gilt oder für welche das Büro dem Grossen Rat Geheimhaltung beantragt, werden der Öffentlichkeit nur im Rahmen der Vorgaben des Büros bereitgestellt. Das Büro kann auf eine Bereitstellung ganz verzichten.</p> <p>³Das Büro entscheidet über die Einsetzung einer vorberatenden Kommission.</p> <p>⁴Die Einladung zu den Sitzungen ist den Mitgliedern des Grossen Rates und der Standeskommission zusammen mit der Geschäftsordnung und den ergänzenden Unterlagen spätestens 21 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Gleiches gilt für das Bereitstellen zuhanden der Öffentlichkeit. In begründeten Einzelfällen können Unterlagen nachgereicht werden.</p>
<p>Art. 12 Entschuldigungen Die Mitglieder des Grossen Rates haben sich bei Verhinderung beim Präsidenten von der Teilnahme an der Sitzung zu entschuldigen.</p>	<p>Art. 12 lautet neu: Entschuldigungen Die Mitglieder des Grossen Rates haben sich im Falle von Verhinderungen beim Präsidenten abzumelden.</p>

gen.	
Art. 13 Teilnahme der Standeskommission Die Mitglieder der Standeskommission nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.	
Art. 14 Beschlussfähigkeit Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	
Art. 15 Kleidung Die Mitglieder des Rates haben in schicklicher Kleidung zu erscheinen.	
Art. 16 Dienste Die Ratskanzlei stellt dem Büro den Protokoll- und Weibeldienst zur Verfügung.	Art. 16 lautet neu: Dienste Die Ratskanzlei besorgt den Protokoll- und Weibeldienst.
Art. 17 Öffentlichkeit Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in Fällen, in denen geheime Beratung nicht von der Kantonsverfassung vorgeschrieben ist, geschieht geheim.	Art. 17 lautet neu: Öffentlichkeit Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geschieht geheim.
5. Beratung	
Art. 18 Eintreten ¹ Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Sprecher der antragstellenden Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rates sowie der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standeskommission das Wort erhalten.	Art. 18 lautet neu: Eintreten ¹ Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Reihe nach der Präsident der antragstellenden Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rates, der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standeskommission das Wort erhalten.

<p>²Ist keine vorberatende Kommission bestellt worden, wird das Geschäft von dem von der Standeskommission bezeichneten Mitglied erläutert. Anschliessend folgt die Eintretensdebatte.</p> <p>³Eintreten ist obligatorisch bei Einzelinitiativen, beim Voranschlag, bei der Staatsrechnung, Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.</p>	<p>²Ist keine vorberatende Kommission bestellt worden, wird das Geschäft von dem von der Standeskommission bezeichneten Mitglied erläutert.</p> <p>³Eintreten ist obligatorisch bei Einzelinitiativen, beim Voranschlag, bei der Staatsrechnung, bei Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.</p>
<p>Art. 19 Detailberatung Ist Eintreten beschlossen oder, sofern dieses obligatorisch ist, die Eintretensdebatte beendet, folgt die Detailberatung.</p>	<p>Art. 19 lautet neu: Detailberatung und Rückweisung ¹Ist Eintreten beschlossen oder obligatorisch, folgt die Detailberatung. ²Das Geschäft kann artikelweise, abschnittsweise oder in seiner Gesamtheit beraten werden. ³Ein Geschäft kann in der Detailberatung zurückgewiesen werden. Die Rückweisung ist mit einem Auftrag zu verbinden.</p>
<p>Art. 20 Ordnungsanträge ¹Über Ordnungsanträge wird das Wort zur Diskussion nicht erteilt, sondern unverzüglich abgestimmt. ²Als Ordnungsanträge gelten Anträge, die auf Vertagung der Sitzung, Verschiebung des Geschäfts, auf die Form der Behandlung des Beratungsgegenstandes oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung überhaupt Bezug haben.</p>	<p>Art. 20 lautet neu: Ordnungsanträge ¹Als Ordnungsanträge gelten Anträge auf Vertagung der Sitzung oder Verschiebung eines Geschäfts, Anträge mit Bezug auf die Art der Behandlung eines Geschäfts oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung. ²Über Ordnungsanträge ist nach Möglichkeit sofort abzustimmen.</p>
<p>Art. 21 Rückkommen ¹Bis zur Gesamtabstimmung über eine Vorlage kann verlangt werden, dass auf einen bereits bereinigten Verhandlungspunkt der Vorlage zurückzukommen sei. ²Über einen Rückkommensantrag nach der Gesamtabstimmung entscheidet der Grosse Rat nach kurzer Begründung des Antragstellers. Für einen solchen Rückkommensbeschluss ist die Mehr-</p>	

heit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.	
<p>Art. 22 Zweite Lesung Der Rat kann eine zweite Lesung beschliessen, sofern eine solche nicht durch die Verfassung vorgeschrieben wird.</p>	<p>Art. 22 lautet neu: Zweite Lesung Schreibt die Verfassung nicht eine zweite Lesung vor, kann der Rat auf eine solche verzichten.</p>
<p>Art. 23 Inkrafttreten und Gesetzessammlung ¹Der Grosse Rat hat in allen Erlassen eine Bestimmung über deren Inkrafttreten sowie über die Aufnahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen. ²Verwaltungsakte des Grossen Rates, bei denen keine Rechtsmittel gegeben sind, treten sofort in Kraft.</p>	<p>Art. 23 wird aufgehoben.</p>
<p>6. Parlamentarische Vorstösse</p>	
<p>Art. 24 Aufträge ¹Jedes Mitglied des Grossen Rates und seine Kommissionen haben das Recht, die Standeskommission zu beauftragen, den Entwurf für eine Abänderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung, für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. ²Verweigert die Standeskommission die Annahme des Auftrages, kann sie durch Ratsbeschluss dazu verpflichtet werden.</p>	<p>Art. 24 lautet neu: Aufträge ¹Jedes Mitglied des Grossen Rates und seine Kommissionen haben das Recht, die Standeskommission zu beauftragen, einen Entwurf für eine Abänderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung, für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. ²Verweigert die Standeskommission die Annahme des Auftrages, kann sie durch Ratsbeschluss dazu verpflichtet werden. ³Über Gegenstände, die in der Kompetenz von grossrätlichen Kommissionen oder des Büros liegen, können diesen im gleichen Verfahren Aufträge erteilt werden.</p>

<p>Art. 25 Anfrage</p> <p>¹Mit der Anfrage kann jedes Ratsmitglied nach Erschöpfung der Geschäftsordnung mündlich Auskunft über irgendeine Angelegenheit des Kantons verlangen.</p> <p>²Die Ständekommission kann zur Anfrage unverzüglich Stellung nehmen oder die mündliche Stellungnahme auf die nächste Session verschieben.</p>	<p>Art. 25 lautet neu: Anfrage</p> <p>¹Mit der Anfrage kann jedes Ratsmitglied unter dem Geschäft "Allfälliges" Auskunft über eine Angelegenheit des Kantons verlangen.</p> <p>²Die Ständekommission kann zur Anfrage sofort oder an einer späteren Session Stellung nehmen.</p>
7. Abstimmungen	
<p>Art. 26 Übersicht</p> <p>¹Vor der Abstimmung gibt der Präsident eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen bei der Abstimmung vor.</p> <p>²Einwendungen gegen diese Vorschläge aus der Mitte des Rates werden sofort erledigt.</p>	
<p>Art. 27 Gesamtabstimmung</p> <p>¹Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln, so ist nach der artikelweisen Bereinigung die Gesamtabstimmung über das ganze Geschäft durchzuführen.</p> <p>²Die Abstimmungsergebnisse über Landsgemeindevorlagen sind im Mandat vollständig bekanntzugeben.</p>	<p>Art. 27 lautet neu: Gesamtabstimmung</p> <p>¹Nach erfolgter Detailberatung ist eine Gesamtabstimmung durchzuführen.</p> <p>²Das Ergebnis der Abstimmung, mit der ein Geschäft an die Landsgemeinde überwiesen wird, ist im Mandat vollständig anzugeben.</p>
<p>Art. 28 Mehrheit</p> <p>¹Soweit Verfassung oder diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, gilt für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage das relative Mehr.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 und 3 lauten neu:</p> <p>¹Soweit die Verfassung oder diese Verordnung nichts anderes vorschreiben, gilt für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage das relative Mehr.</p>

<p>²Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nicht geheime Abstimmung beschliesst.</p> <p>³Bei offensichtlichem Mehr kann der Präsident auf die Auszählung der Stimmen verzichten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange die Auszählung.</p> <p>⁴Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid, der nicht zu begründen ist.</p> <p>⁵Abstimmungen mit Namensaufruf finden nicht statt.</p>	<p>³Bei offensichtlichem Mehr kann der Präsident auf die Auszählung der Stimmen verzichten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange die Auszählung oder das Resultat werde für das Landsgemeindemandat gebraucht.</p>
<p>8. Wahlen und Demissionen</p>	
<p>Art. 29 Verfahren</p> <p>¹Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nichts anderes beschliesst (Art. 28 Abs. 2).</p> <p>²Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr auf sich vereinigt.</p> <p>³Erhält kein Kandidat das absolute Mehr, können einer oder mehrere aus dem Wahlverfahren entlassen werden. Alsdann wird zwischen den verbleibenden Kandidaten in gleicher Weise weiter abgestimmt. Von den zwei am Schluss Verbleibenden ist gewählt, wer das relative Mehr erhalten hat.</p>	<p>Art. 29 lautet neu: Verfahren</p> <p>¹Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nicht geheime Wahl beschliesst.</p> <p>²Gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigt.</p> <p>³Erhält kein Kandidat das absolute Mehr, werden pro Wahlgang einer oder mehrere Kandidaten aus dem Wahlverfahren entlassen, bis noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Im Wahlgang zwischen diesen beiden gilt das relative Mehr; nach zweimaliger Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid, der nicht zu begründen ist.</p>
<p>Art. 30 Demissionen</p> <p>Die Demission aus einer vom Grossen Rat gewählten Kommission ist, sofern sich das Ausscheiden nicht gestützt auf Art. 33 dieses Reglementes ergibt, dem Präsidenten des Grossen Rates bis 10. Mai des jeweiligen Amtsjahres bekanntzugeben.</p>	<p>Art. 30 lautet neu: Demissionen</p> <p>Die Demission aus einer vom Grossen Rat gewählten Kommission ist dem Präsidenten des Grossen Rates bis zum 10. Mai des jeweiligen Amtsjahres bekanntzugeben.</p>

<p>9. Kommissionen</p>	
<p>Art. 31 Aufsichtskommissionen ¹Der Grosse Rat bestellt aus seiner Mitte die Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Staatswirtschaftlichen Kommission auf einjährige Dauer; b) der Kontrollkommission der Kantonalbank auf vierjährige Dauer; <p>²Die Staatswirtschaftliche Kommission besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern, deren Aufgabe es ist, die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltungen mit Ausnahme der Kantonalbank und der Ausgleichskasse zu prüfen. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Reglement festgelegt.</p> <p>³Die Kontrollkommission der Kantonalbank besteht aus drei Mitgliedern; sie erfüllt unter dem Vorsitz des amtsältesten Mitgliedes die in der Gesetzgebung über die Kantonalbank enthaltenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 31 lautet neu: Aufsichtskommissionen ¹Der Grosse Rat bestellt die Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Staatswirtschaftlichen Kommission (StwK) für jeweils ein Jahr; b) der Kontrollkommission der Kantonalbank für jeweils vier Jahre. <p>²Die Staatswirtschaftliche Kommission besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Alle müssen Mitglieder des Grossen Rates sein. Sie prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltungen mit Ausnahme der Kantonalbank und der Ausgleichskasse. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Reglement festgelegt.</p> <p>³Die Kontrollkommission der Kantonalbank besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei Mitglieder des Grossen Rates sind. Sie erfüllt die in der Gesetzgebung über die Kantonalbank enthaltenen Aufgaben.</p>
<p>Art. 32 Vorberatende Kommissionen ¹Der Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres ständige vorberatende Kommissionen, die höchstens sieben Mitglieder umfassen, denen die Vorberatung von Geschäften zugewiesen werden kann.</p> <p>²Der Präsident und der Vizepräsident des Grossen Rates können nicht gleichzeitig Präsident einer vorberatenden Kommission sein.</p> <p>³Der Aufgabenbereich der ständigen Kommissionen ist in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommission für Wirtschaft: Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes; 	<p>Art. 32 Abs. 1, 3, 4 und 5 lauten neu:</p> <p>¹Der Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr ständige vorberatende Kommissionen, die höchstens sieben Mitglieder umfassen, denen die Vorberatung von Geschäften zugewiesen werden kann.</p> <p>³Der Aufgabenbereich der ständigen Kommissionen ist in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommission für Wirtschaft (WiKo): Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes;

<p>b) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung: Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;</p> <p>c) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt: Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;</p> <p>d) Kommission für Recht und Sicherheit: Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.</p> <p>⁴Das Büro des Grossen Rates und der Grosse Rat können auch ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.</p> <p>⁵Das Büro des Grossen Rates kann die Vorberatung von Geschäften einer vorberatenden Kommission übertragen; überweist das Büro ein Geschäft ohne Kommissionsvorberatung an den Grossen Rat, kann derselbe von sich aus die Beratung aussetzen und die Vorbereitung durch seine Kommission beschliessen.</p> <p>⁶In der Regel nimmt der zuständige Vertreter der Standeskommission, mit beratender Stimme und Antragsrecht, an den Sitzungen der vorberatenden Kommissionen teil.</p> <p>⁷Die Kommissionen können unter dem Vorbehalt der entsprechenden Kostengutsprache durch das Büro Experten beiziehen.</p>	<p>b) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo): Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;</p> <p>c) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo): Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;</p> <p>d) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo): Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.</p> <p>⁴Das Büro und der Grosse Rat können auch ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.</p> <p>⁵Das Büro kann die Vorberatung von Geschäften einer vorberatenden Kommission übertragen. Überweist es ein Geschäft ohne Kommissionsvorberatung an den Grossen Rat, kann dieser von sich aus die Beratung aussetzen und die Vorberatung durch eine Kommission beschliessen.</p>
<p>Art. 33 Rücktritt Das Ausscheiden aus dem Rat hat das Ausscheiden aus den in Art. 31 und 32 genannten Kommissionen zur Folge.</p>	<p>Art. 33 lautet neu: Wiederwahl und Ausscheiden ¹Die Wiederwahl in parlamentarische Aufsichtskommissionen oder vorberatende Kommissionen ist möglich. ²Das Ausscheiden aus dem Rat hat das Ausscheiden aus parlamentarischen Aufsichtskommissionen oder vorberatenden Kommissionen zur Folge.</p>

<p>Art. 34 Weitere Kommissionen ¹Der Grosse Rat wählt jene kantonalen Kommissionen, deren Bestellung ihm durch die Gesetzgebung übertragen ist.</p> <p>²Das Ausscheiden aus dem Rat hat grundsätzlich auch das Ausscheiden aus den Kommissionen zur Folge. Wiederwahlen sind möglich.</p>	<p>Art. 34 Abs. 2 lautet neu:</p> <p>²Wiederwahlen sind möglich.</p>
<p>10. Inkrafttreten</p>	
<p>Art. 35 Das Geschäftsreglement tritt nach Annahme durch den Grossen Rat auf die Landsgemeinde vom 30. April 1995 in Kraft.</p>	

II. Dieser Beschluss tritt mit Annahme im Grossen Rat in Kraft.

Botschaft

des Büros des Grossen Rates an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates

1. Ausgangslage

Das Geschäftsreglement des Grossen Rates (GS 171.310) wurde gleichzeitig mit der Verfassungsrevision zur Umsetzung der Gewaltentrennung am 30. April 1995 in Kraft gesetzt. Es hat sich seither insgesamt gut bewährt. In einzelnen Situationen im Ratsbetrieb hat sich indessen herausgestellt, dass eine präzisere Regelung wünschbar wäre. Dies betrifft beispielsweise die Frage, wann Rückweisungsanträge zu stellen sind, ob der Präsident ein Stimmrecht hat und wie mit dem präsidentialen Stichentscheid bei Wahlen umzugehen ist. Das Büro des Grossen Rates hat daher beschlossen, das Geschäftsreglement zu revidieren, fehlende Regelungen aufzunehmen und in verschiedenen Punkten Präzisierungen vorzunehmen. Diese Gelegenheit wird zudem genutzt, um das Reglement redaktionell wieder auf den neuesten Stand zu bringen.

Eine inhaltliche Totalrevision hält das Büro des Grossen Rates nicht für nötig, nachdem sich die meisten Regelungen grundsätzlich bewährt haben. Keine Änderung wird insbesondere beim Antragsrecht der einzelnen Grossräte gewünscht. Die heutige Regelung, die im Vergleich mit anderen Parlamentsgeschäftsordnungen überaus schlank wirkt, gewährleistet ein einfaches Verfahren ohne unnötige Formalismen. Dieses Charakteristikum soll dem Grossen Rat erhalten bleiben.

2. Hauptsächliche materielle Ergänzungen

Bisher fehlte eine Regelung zur Frage, wann im Geschäftsablauf ein Rückweisungsantrag zu stellen ist. An sich wäre bei dieser Sachlage die Annahme naheliegend, dass ein solcher Antrag jederzeit gestellt werden kann. Hingegen hat sich in Anlehnung an die Bundesregelung (Art. 75 des Parlamentsgesetzes) die Praxis eingebürgert, dass Rückweisungsanträge nach beschlossenem Eintreten zu stellen sind. Diese Praxis wird nun im Geschäftsreglement verankert.

Der Präsident des Grossen Rates hat bisher nie mitgestimmt oder sich an Wahlen beteiligt. Einzig im Falle des Stichentscheids hat er mitgewirkt. Diese zurückhaltende Übung beruht indessen nicht auf einer klaren Regelung im Geschäftsreglement, sondern einzig auf hergebrachtem Brauch. Um in dieser Situation Klarheit zu schaffen, soll eine entsprechende Be-

stimmung in das Geschäftsreglement übernommen werden, mit der die bisherige Handhabung verankert wird.

Der Stichentscheid des Grossratspräsidenten ist für Abstimmungen geregelt. Im Kapitel über die Wahlen fehlt eine entsprechende Regelung. Diese Lücke soll geschlossen werden.

3. Bemerkungen zu einzelnen Änderungen

Art. 1

Die Marginalie wird auf das Wesentliche verkürzt. Dass es sich um den Zweck des Reglements handelt, ergibt sich schon aus dem Zusammenhang.

Art. 2

Am 1. Januar 2011 sind die Eidgenössische Strafprozessordnung und das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung in Kraft getreten. Die bisherige kantonale Strafprozessordnung wurde aufgehoben. Der Verweis in Art. 2 ist anzupassen, wobei auf eine Nennung des Artikels verzichtet wird, damit nicht bei jeder Gesetzesänderung auch das Reglement angepasst werden muss.

Art. 3

In Abs. 1 wird zunächst die Hauptaufgabe genannt. Die Aufzählung illustriert diese Hauptaufgabe lediglich in Bezug auf spezielle Funktionen. Sie ist nicht abschliessend.

Wie bisher stimmt der Präsident weder bei Sachgeschäften noch bei Wahlen mit. Seine Mitwirkung beschränkt sich auf die Stichentscheide, die ihrerseits beim Wahl- und Abstimmungsverfahren geregelt sind.

Die Reihenfolge in Abs. 3 wird präzisiert. Bei den Büromitgliedern kann auf ihre Rangfolge verwiesen werden, die in Art. 8 geregelt wird.

Art. 4

Der Verweis auf die übrigen im Reglement genannten Aufgaben ist entbehrlich. Art. 4 enthält die generelle Regelung. Nachfolgende speziellere Anweisungen über die Tätigkeit des Büros gehen dieser Grundregel auch ohne ausdrückliche Erwähnung vor.

Art. 5

Die Verwaltung stellt die Protokollführer für die Sitzungen der vorberatenden Kommissionen. Die Protokollierung läuft aber nicht über den Ratschreiber, sondern wird schon seit langem je nach Fachgebiet departemental organisiert. Dies macht Sinn: Es ist sehr nützlich, wenn der Protokollführer auch fachlich mit der zu beratenden Materie vertraut ist. Zudem kann er an den Kommissionssitzungen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung stehen.

Schon heute werden von den Sitzungen digitale Tonaufnahmen gemacht. Weil die Aufnahmen nicht mehr auf Bändern vorgenommen werden, ist der Begriff anzupassen. Die Tonaufnahmen über geheime Beratungen, etwa über Bürgerrechtsgesuche, werden schon heute nicht veröffentlicht. Diese Praxis wird präzisierend festgehalten.

Art. 6

Die Marginalie wird auf das Wesentliche verkürzt. Um die Differenz zur Amtsjahrregelung in Art. 7 klarer hervorzuheben, wird hier von Amtsperiode gesprochen. Schliesslich wird noch die Regelung für den Einsatz des Alterspräsidenten redaktionell bereinigt.

Art. 7

Die Geschäftsordnung wird generell nach Art. 10 des Geschäftsreglements festgelegt. Der Verweis in Art. 7 Abs. 1 erscheint daher entbehrlich.

Der abtretende Präsident führt die Sitzung bis zur Wahl seines Nachfolgers. Ist er verhindert oder bereits aus dem Grossen Rat ausgeschieden, wird in der Reihenfolge für die Sitzungsführung auf die Regelung bei Abwesenheit des Präsidenten verwiesen.

Art. 8

Gemäss bisheriger Regelung konnte ein Stimmenzähler höchstens zwei aufeinanderfolgende Jahre wiedergewählt werden. Legt man diese Bestimmung eng aus, könnte ein Stimmenzähler nicht Vizepräsident werden. Dies entspricht nicht der Regelungsintention. Um dieser klarer zum Ausdruck zu verhelfen, wird eine Neuformulierung vorgeschlagen. Die Rangordnung dient auch bei der Stellvertretungsregelung für den Präsidenten (Art. 3 Abs. 3).

Die Wiederwahl ist möglich, wenn jemand damit in der Rangordnung aufsteigt. Auch dies entspricht der bisherigen Praxis. Die Regelung schliesst aus, dass jemand über lange Zeit Stimmenzähler bleibt, wie dies in anderen Kantonen teilweise möglich ist.

Art. 9

Da es in dieser Bestimmung nicht nur um die Einberufung geht, wird die Marginalie angepasst. In Abs. 1 und 2 werden nur leichte redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Art. 10

Mit Ausnahme der erstmaligen Nennung, bei welcher der vollständige Begriff verwendet wird, wird im Reglement nur noch vom Büro gesprochen, nicht mehr teilweise vom Büro des Grossen Rates und teilweise vom Büro.

Art. 11

Die Regelung beschränkt sich nicht nur auf die Zustellung. Entsprechend ist die Marginalie anzupassen. Abs. 1 wird überdies etwas konziser gefasst.

In Abs. 2 wird eine erweiterte Regelung bei Geschäften mit Geheimhaltung eingeführt. Stellt das Büro oder die Standeskommission in einem Geschäft Antrag auf geheime Beratung im Grossen Rat, muss die Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit schon von Beginn weg gelten können. Andernfalls wäre eine geheime Beratung im Grossen Rat in vielen Fällen illusorisch. Das Büro entscheidet über diesen Punkt.

Abs. 4 erfährt eine redaktionelle Straffung.

Art. 12

Auch hier wird lediglich eine leichte sprachliche Anpassung vorgenommen.

Art. 16

Die Bestimmung wird auf das Wesentliche reduziert.

Art. 17

Schreibt die Verfassung eine geheime Beratung vor, ist keine Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Der entsprechende Vorbehalt kann weggelassen werden.

Art. 18

Wurde ein Geschäft einer vorberatenden Kommission zugewiesen, hat im bisherigen Ratsbetrieb stets der Präsident das Eintretensvotum gehalten. Ein Sprechersystem, wie es in anderen Parlamenten besteht, hat sich nie entwickelt. Demgemäss wird das Präsidialsystem auch

klar benannt. Fällt ein Präsident einmal aus, versteht sich von selbst, dass die Kommission einen Vertreter bestimmt.

Im Übrigen werden redaktionelle Korrekturen angebracht.

Art. 19

Der Eintretensdebatte schliesst die Detailberatung an. Bei Geschäften, in denen Eintreten obligatorisch ist, erfolgt dies ohne Beschluss, andernfalls mit Eintretensbeschluss. In der Organisation der Detailberatung geniesst der Grosse Rat erhebliche Freiheiten: Er kann ein Geschäft je nach Natur der Sache einzelpunktweise, insgesamt oder in einer Mischform behandeln. Der Präsident bestimmt das Vorgehen, soweit nicht mit einem Ordnungsantrag ein anderes Vorgehen gewünscht wird.

Rückweisungsanträge werden im Rahmen der Detailberatung gestellt. Der Zeitpunkt kann variieren. Wünscht der Grosse Rat zwar eine Vorlage, möchte aber die präsentierte Vorlage in der unterbreiteten Form nicht einer vollständigen Lesung unterziehen, wird er zu Beginn der Lesung über eine Rückweisung befinden. Ergibt sich ein Rückweisungsantrag erst im Verlauf der Geschäftsbehandlung kann auch noch bis zur Gesamtabstimmung über einen solchen abgestimmt werden. Rückweisungsanträge sind mit einem Auftrag zu verbinden. Die Ständekommission oder die vorberatende Kommission sollen für eine neue Vorlage möglichst eindeutige Leitplanken haben.

Art. 20

Die Reihenfolge der beiden Regelungssachverhalte wird umgedreht. Zudem wird die Einschränkung, dass über Ordnungsanträge nicht diskutiert werden soll, aufgehoben. Wünscht der Grosse Rat oder die Ständekommission eine kurze Diskussion, sollte dies möglich sein.

Art. 22

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Art. 23

Für die Aufnahme von Erlassen bestehen generelle Regelungen, die über die im Grossen Rat behandelten Geschäfte hinausgehen. Sie gelten insbesondere für generell-abstrakte Ständekommissionsbeschlüsse. Eine Regelung in der Geschäftsordnung ist daher entbehrlich.

Dass Vorlagen in Kraft zu setzen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache, sodass auch diese Anweisung aufgehoben werden kann.

Ob gegen Verwaltungsakte Rechtsmittel bestehen, ist in der Prozessgesetzgebung geregelt. Besteht kein Rechtsmittel, ist der Grosse Rat frei in der Inkraftsetzung. Sie müssen aber auch dann nicht zwingend sofort in Kraft gesetzt werden.

Art. 24

Schon bisher war es so, dass der Grosse Rat auch Aufträge an seine Kommissionen geben konnte. So erhielt die Staatswirtschaftliche Kommission vor kurzem den Auftrag, eine Analyse zur Arbeitssituation der Standeskommission durchzuführen. Die Auftragserteilung ist allerdings auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich beschränkt. Das Ausarbeiten von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Kommissionen. Ausnahmen bilden das Geschäftsreglement des Grossen Rates, das in den Kompetenzbereich des Büros fällt, und die Behördenverordnung mit Bezug auf die Standeskommission, wo die Praxis eine Doppelzuständigkeit von Staatswirtschaftlicher Kommission und Standeskommission annimmt.

Art. 25

Es werden einzelne Präzisierungen vorgenommen.

Art. 27

Ist ein Geschäft durchberaten worden, ist in jedem Fall eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

Das Ergebnis der Abstimmung, mit dem ein Geschäft - in erster oder zweiter Lesung - an die Landsgemeinde verabschiedet wird, ist in das Landsgemeindemandat aufzunehmen.

Art. 28

In Abs. 3 wird eine Präzisierung vorgenommen.

Art. 29

Dass gewählt ist, wer das absolute Mehr auf sich vereinigt, gilt nicht nur für den ersten Wahlgang.

In Abs. 3 wird einerseits eine Präzisierung des Ablaufs vorgenommen. Andererseits wird der Stichentscheid des Präsidenten geregelt. Die Regelung ist dem Stichentscheid bei Abstimmungen nachempfunden.

Art. 30

Ausdrücklich zu regeln ist an sich nur der Rücktritt aus einer Kommission. Tritt jemand gleichzeitig aus dem Grossen Rat zurück oder wird er nicht wiedergewählt, ergibt sich das Ausscheiden aus einer Kommission je nach Anforderung für die Kommissionmitgliedschaft automatisch. Es bedarf diesfalls keiner Meldung mehr.

Art. 31

Gemäss bisheriger Bestimmung mussten die Mitglieder der Bankkontrollkommission aus der Mitte der Grossräte stammen, während Art. 28 der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank (GS 951.010) dieses Erfordernis nur für zwei der drei Mitglieder verlangt. Diese Regelungsdifferenz wird im Sinne der Lösung in der Bankverordnung aufgelöst. Sie bietet eine flexiblere Handhabung in Berücksichtigung der konkreten Situation. Dass das amtsälteste Mitglied das Präsidium innehat, ist ebenfalls schon in der Bankverordnung geregelt. Die Doppelspurigkeit kann aufgehoben werden.

Art. 32

Die Anpassungen sind redaktioneller Natur. In Abs. 3 sollen neu die gängigen Abkürzungen für die vorberatenden Kommissionen genannt werden.

Art. 33

Für die Kommissionen nach Art. 34 wird ausdrücklich festgehalten, dass Wiederwahlen möglich sind. Dies gilt selbstverständlich auch für die parlamentarischen Aufsichtskommissionen und die vorberatenden Kommissionen nach Art. 31 und 32. Scheidet jemand aus dem Grossen Rat, fällt auch die Wahl in eine dieser Kommissionen dahin. Im Falle der Bankkontrollkommission kann der Grosse Rat aber einen ausgeschiedenen Grossrat als drittes Mitglied wiederwählen.

Art. 34

Bei den weiteren Kommissionen, beispielsweise beim Bankrat, war die bisherige Praxis so, dass zurückgetretene Grossräte dort bleiben konnten. Dies erscheint auch sachlich korrekt, nachdem die Mitwirkung in diesen Kommissionen nicht die Mitgliedschaft im Grossen Rat erfordert.

4. Antrag

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates wie unterbreitet zu verabschieden.

Appenzell, 26. April 2012

Namens des Büros des Grossen Rates

Der Grossratspräsident:

Alfred Inauen

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Zivilstandsverordnung vom 30. November 1987,

beschliesst:

I.

1. Im Ingress lautet der Verweis auf die Zivilstandsverordnung neu:
..., die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV),...

2. Art. 1 lautet neu:

Zivilstandskreise ¹Im Kanton bestehen zwei Zivilstandskreise:

- a) Der Zivilstandskreis Appenzell mit Amtssitz in Appenzell, umfassend den inneren Landesteil;
- b) Der Zivilstandskreis Oberegg mit Amtssitz Oberegg, umfassend den Bezirk Oberegg.

²Das Zivilstandsamt im Zivilstandskreis Appenzell nimmt für das ganze Kantonsgebiet die Aufgaben eines Sonderzivilstandsamtes gemäss Art. 2 Abs. 2 ZStV wahr.

3. Art. 22 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates
Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung

1. Ausgangslage

Nach Art. 2 der neuen eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2) können die Kantone die Beurkundung von ausländischen Entscheidungen oder Urkunden über den Zivilstand, die Beurkundung von Urteilen oder Verfügungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden des eigenen Kantons und die Beurkundung von Verfügungen des Bundes Sonderzivilstandsämtern übertragen. Ein solches Amt kann das ganze Kantonsgebiet umfassen. Die Kantone dürfen diese Aufgaben aber auch ordentlichen Zivilstandsämtern übertragen.

Die genannten Beurkundungen werden bereits heute für den ganzen Kanton, also auch für den Bezirk Oberegg, durch das Zivilstandsamt Appenzell vorgenommen. Diese Zuständigkeit ist historisch gewachsen. Einen ausdrücklichen Auftrag für die kantonsumspannende Beurkundung durch das Zivilstandsamt Appenzell enthält die kantonale Zivilstandsverordnung vom 30. November 1987 (ZiV; GS 211.110) nicht. Diese Lücke soll nun geschlossen werden. Dem Zivilstandsamt Appenzell sollen die Aufgaben eines Sonderzivilstandsamtes nach Art. 2 ZStV auf der Basis einer klaren formellen Bestimmung in der kantonalen Verordnung übertragen werden.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

Ingress

Der Hinweis auf die frühere Zivilstandsverordnung des Bundes ist durch einen solchen auf die Verordnung vom 28. April 2004 zu ersetzen.

Art. 1

Dem Zivilstandsamt Appenzell werden im neuen Abs. 2 die Aufgaben eines Sonderzivilstandsamtes nach Art. 2 ZStV übertragen. In der Praxis ändert sich damit nichts.

Art. 22

Nach dem Inkrafttreten der neuen Zivilstandsverordnung des Bundes teilte der Grosse Rat den beiden Innerrhoder Zivilstandsämtern am 25. Oktober 2004 im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Standesregisters Infostar bestimmte Sonderaufgaben zu (Art. 22 ZiV). So sind sie für das Erfassen verschiedener Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand verantwortlich. Diese Belange sind in den Aufgaben für Sonderzivilstandsämter nach Art. 2 ZStV enthalten. Mit deren Übertragung an das Zivilstandsamt Appenzell besteht für eine weitere Regelung in Art. 22 ZiV kein Bedarf mehr. Die Bestimmung kann aufgehoben werden.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Zivilstandsverordnung einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 24. April 2012

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss zur
Revision des Konkordats über Massnahmen
gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 werden genehmigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

**Grossratsbeschluss zur Revision des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt
anlässlich von Sportveranstaltungen**

1. Ausgangslage

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gab am 15. November 2007 das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportanlässen zum Beitritt frei. Inzwischen sind sämtliche Kantone beigetreten. Der Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. erfolgte mit Grossratsbeschluss vom 16. Juni 2008.

Das Konkordat bildet die gesetzliche Grundlage, um mit präventiven Massnahmen gegen gewalttätige Personen an Sportveranstaltungen, insbesondere an Fussball- und Eishockeyspielen der obersten Spielklassen, vorzugehen. Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen nach Art. 2 Abs. 1 des Konkordats namentlich dann vor, wenn eine Person eine oder mehrere dort aufgeführte Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat. Nach Abs. 2 des gleichen Artikels gilt ferner als gewalttätiges Verhalten die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen in Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg. Als präventive Massnahmen sind Rayonverbote (Art. 4), Meldeauflagen (Art. 6), Polizeigewahrsam (Art. 8) und Stadionverbote (Art. 10) vorgesehen.

Auch wenn dieser Ansatz in Bezug auf einzelne Bereiche durchaus erfolgreich war, musste zur Kenntnis genommen werden, dass sich die Situation nicht nachhaltig verbessern liess. An dieser Feststellung änderte auch der Versuch der KKJPD nichts, mit den zuständigen Sportverbänden und den Fanorganisationen auf partnerschaftlicher Basis konsensfähige Lösungen zu finden. Einhergehend mit der Zunahme der Gewalt im Umfeld von grossen Sportveranstaltungen hat sich eine gewaltbereite und kantonsübergreifende Szene gebildet, die beispielsweise auch nicht vor dem Einsatz von Wurfgeschossen und pyrotechnischen Gegenständen in und um die Stadien herum zurückschreckt. Die gewalttätigen Ausschreitungen im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen stellen für die Polizei eine grosse Belastung dar. Sie muss bei vielen Spielen mit Grossaufgeboten vor Ort präsent sein, was hohe Kosten verursacht und die polizeilichen Kapazitäten für die übrigen Aufgaben entsprechend vermindert. Ausserdem werden auch die öffentlichen Transportunternehmen durch gewalttätige Fanggruppierungen stark belastet.

Die KKJPD ist entschlossen, die Gewaltspirale im Umfeld von Sportveranstaltungen zu durchbrechen. Sie hat deshalb im Anschluss an eine breit angelegte Vernehmlassung bei den Kantonen und den interessierten Kreisen am 2. Februar 2012 eine Revision des Konkordats beschlossen, die zum einen eine Verschärfung der bisherigen Massnahmen und zum anderen neue Massnahmen zum Gegenstand hat.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

Art. 2

Die bisherige Umschreibung des gewalttätigen Verhaltens wird dahingehend präzisiert, dass als solches auch Straftaten zählen, die im Vorfeld oder im Nachgang zu einer Sportveranstaltung begangen worden sind oder zu denen angestiftet worden ist, sofern die Tat einen Zusammenhang mit der Anhängerschaft der betreffenden Person aufweist. Die zeitliche und thematische Nähe zur Sportveranstaltung soll auch dann noch als gegeben erachtet werden, wenn Fangruppen beispielsweise nach der Rückreise von einem Spiel Personen angreifen oder Sachbeschädigungen begehen.

Neu wird der Katalog in Art. 2 Abs. 1, der die strafbaren Handlungen zum Gegenstand hat, die zu Massnahmen nach dem Konkordat führen, mit dem Tatbestand der Tötlichkeit nach Art. 126 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB) ergänzt werden. Neu in die Definition des gewalttätigen Verhaltens wird auch der Tatbestand der Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Art. 224 StGB aufgenommen, weil er bereits in Art. 9 Abs. 2 des Konkordats als schwerwiegende Gewalttätigkeit aufgeführt ist. Damit wird lediglich ein gesetzgeberisches Versehen im bisherigen Konkordat behoben. Die Aufzählung in Art. 2 Abs. 1 wird schliesslich neu durch den Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung nach Art. 286 StGB ergänzt.

Art. 3a

Mit dem neuen Art. 3a wird die Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklassen eingeführt. Dadurch wird den Kantonen und Städten ermöglicht, über Auflagen nachhaltigen Einfluss auf den Sicherheitsstandard und die Sicherheitskonzepte der einzelnen Veranstaltungen nehmen zu können.

Art. 3b

Der Polizei wird die Kompetenz erteilt, Besucherinnen und Besucher von Sportereignissen nach verbotenen Gegenständen zu durchsuchen (Abs. 1). Die Behörden können zudem privaten Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, ebenfalls Durchsuchungen

vorzunehmen. Solche Durchsuchungen sind notwendig, um zu verhindern, dass Waffen oder andere gefährliche Gegenstände in die Stadien geschmuggelt werden.

Art. 4 und 5

Die Bestimmungen sind im Hinblick auf die Verlängerung und Durchsetzung von Rayonverboten gestrafft und präzisiert worden.

Art. 6

Der Katalog der Handlungen, die zu einer Meldeauflage führen können, ist ergänzt worden. Neu kann auch gegen Personen eine Meldeauflage verfügt werden, die sich an Sportveranstaltungen gewalttätig benommen haben, Sachbeschädigungen begangen haben oder Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet haben, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn dies in Kauf genommen wurde.

Art. 7

Die Dauer einer Meldeauflage wird verdoppelt, wenn diese ohne entschuldbare Gründe verletzt wird.

Art. 10

Das Antragsrecht zur Empfehlung für den Erlass von Stadionverboten im Sinne von Art. 10 wird neu auch dem Bundesamt für Polizeiwesen (fedpol) eingeräumt. Die Empfehlung kann zudem unabhängig davon erfolgen, ob eine Gewalttätigkeit innerhalb oder ausserhalb des Stadions begangen wurde.

Art. 12

Wenn es den Behörden möglich sein soll, in Zukunft mittels Bewilligung und Auflagen die sicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen von Fussball- und Eishockeyspielen effektiv zu bestimmen, sollten Beschwerden gegen die entsprechenden Verfügungen keine aufschiebende Wirkung haben. Solche Verfügungen werden relativ kurz vor den Veranstaltungen erlassen. So kann die aktuelle Gefahrenlage in die Überlegungen einbezogen werden. Dies hat aber zur Folge, dass vor der Austragung eines Spiels nicht genügend Zeit für die Abwicklung eines Beschwerdeverfahrens bleibt. Blicke die aufschiebende Wirkung erhalten, könnte jede Verfügung mittels Beschwerde unterlaufen werden.

Art. 13

In Art. 13 erfährt der Katalog der Bewilligungsarten, für welche die Kantone zuständig sind, eine Erweiterung. Aufgrund von Art. 2 des Grossratsbeschlusses vom 18. Juni 2008 ist es

Sache der Ständekommission, die entsprechenden Zuständigkeiten festzulegen. Sie wird, sobald der vorliegende Grossratsbeschluss angenommen ist, von dieser Kompetenz Gebrauch machen.

Art. 15

Keine Bemerkungen.

3. Zuständigkeit des Grossen Rates

Gemäss Art. 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV) beschliesst der Grosse Rat über den Beitritt zu Konkordaten. Nach der gleichen Bestimmung entscheidet er auch über deren Abänderung und Kündigung. Der Grosse Rat ist somit zur Genehmigung der vorliegenden Konkordatsänderungen zuständig. Seine Zuständigkeit wäre laut Art. 3 des Beitrittsbeschlusses vom 16. Juni 2008 nur bei Geringfügigkeit der Änderungen nicht gegeben.

4. Inkrafttreten

Gemäss dem neuen Art. 15 Abs. 2 des Konkordats treten die Änderungen vom 2. Februar 2012 für Kantone, die ihnen zugestimmt haben, an jenem Datum in Kraft, an denen ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird. Da der vorliegende Grossratsbeschluss mit der Annahme im Grossen Rat in Kraft tritt, erlangen die Änderungen somit für den Kanton Appenzell I.Rh. gleichzeitig mit der Gutheissung des Grossratsbeschlusses Rechtsgültigkeit.

5. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend die Genehmigung der Änderungen vom 2. Februar 2012 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen einzutreten und diesen zu verabschieden.

Appenzell, 10. April 2012

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Abs. 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)¹;
- b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c. Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d. Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e. Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB; Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB
- g. Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- h. Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- hi. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j. Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

² Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

Art. 3 Nachweis gewalttätigen Verhaltens

¹ Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a. entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b. glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c. Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d. Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

² Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen Bewilligungspflicht und Auflagen

Art. 3a Bewilligungspflicht

¹ Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

² Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

³ Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

⁴ Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnehmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Art. 3b Durchsuchungen

¹ Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

² Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

³ Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige kantonale Behörde bestimmt ~~den Umfang der einzelnen, für welche~~ Rayons das Verbot gilt.

² Das Rayonverbot ~~kann längstens~~ wird für ~~die~~ eine Dauer eines Jahres von einem bis zu drei Jahren verfügt werden. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

³ Das Verbot kann von den folgenden Behörden ~~des Kantons~~ verfügt werden:

- a. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b. von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt ~~oder in dem sie an;~~
- c. von der ~~Gewalttätigkeit beteiligt war.~~ Die zuständigen Behörde ~~des Kantons~~ im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die Gewalttätigkeit geschah, hat dabei betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrenzierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

⁴ Die Schweizerische Zentralstelle für Hooliganismus (Zentralstelle) ~~kann~~ und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Art. 5 Verfügung über ein Rayonverbot

¹ In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich ~~des Rayonverbots~~ festzulegen. Der Verfügung ~~ist ein Plan beizulegen, sind~~ Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten ~~Orte und die zugehörigen~~ Rayons genau bezeichnen zu erhalten.

² ~~Wird das Verbot von der Behörde des Kantons verfügt, in dem die Gewalttätigkeit geschah, ist die zuständige Behörde des Wohnsitzkantons der betroffenen Person umgehend zu informieren.~~

² Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.

³ Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Art. 6 Meldeauflage

¹ Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer Polizeistelle von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

a. sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a- und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;

b. sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;

c. sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;

d. gegen sie in den letzten zwei Jahren gegen ein Rayonverbot bereits eine Massnahme nach Artikel 4 dieses Konkordats oder gegen eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS² verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;

e. ~~b.~~ aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder

f. ~~e.~~ die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

² Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Polizeistelle ~~Amtsstelle~~ zu den bezeichneten Zeiten zu melden. ~~Grundsätzlich~~ Nach Möglichkeit ist dies eine Polizeistelle ~~Amtsstelle~~ am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

³ Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde des Kantons, in dem die betroffene Person wohnt, verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle ~~kann und fedpol können~~ den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Art. 7 Handhabung der Meldeauflage

¹ Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. ~~be~~), ist namentlich anzunehmen, wenn:

a. aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betreffenden Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder

² SR 120

b. die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.

² Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.

³ Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.

⁴ Wird eine Meldeauflage ohne entschuld bare Gründe nach Abs. 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

Art. 8 Polizeigewahrsam

¹ Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

a. konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und

b. dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

² Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.

³ Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

⁴ Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

⁵ Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

⁶ Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

Art. 9 Handhabung des Polizeigewahrsams

¹ Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

² Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB³.

³ Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

³ SR 311.0

⁴ Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

⁵ In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

⁶ Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Art. 10 Empfehlung Stadionverbot

Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9 ~~und~~, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Art. 11 Untere Altersgrenze

Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

34. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Aufschiebende Wirkung

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

² Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

Art. 13 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Kantone bezeichnen die zuständige Behörde zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2-4, 3b und 4-9.

² Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 23 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB⁴ hin.

⁴ SR 311.0

³ Die Kantonezuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS⁵:

- a. Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b. Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c. die von ihnen festgelegten Rayons unter Beilage der entsprechenden Pläne.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 14 Information des Bundes

Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV⁶.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

² Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

Art. 16 Kündigung

Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Art. 17 Benachrichtigung Generalsekretariat KKJPD

Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

⁵ SR 120

⁶ SR 172.010.1

**Grossratsbeschluss
betreffend
Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die
Gleichstellung von Frau und Mann**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Oktober 1995 wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Ratschreiber:

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann

1. Ausgangslage

Gemäss Landsgemeindemandat wird der Landsgemeinde vom 29. April 2012 unter anderem der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) zur Beschlussfassung unterbreitet. Im neuen Art. 5 Abs. 2 wird die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen neu geregelt. Die Neuregelung der Schlichtungsstelle im Gerichtsorganisationsgesetz macht Art. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Oktober 1995 (GS 172.250) hinfällig. Auch die Regelung nach Art. 2 der besagten Verordnung, wonach sich der Rechtsschutz für öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnisse nach dem Verwaltungsrechtsweg richtet, ist an sich eine Selbstverständlichkeit und somit ebenfalls entbehrlich.

Die bisherige Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann kann demzufolge vom Grossen Rat aufgehoben werden.

2. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend Aufhebung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 10. April 2012

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung 2012 bis 2015

1. Ausgangslage

Mit der Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde für verschiedene Sachbereiche anstelle der früheren Subventionsverträge zwischen dem Bund und den Kantonen das Instrument der Programmvereinbarungen eingeführt. Die Vereinbarungen legen im Wesentlichen die Ziele fest, die in der fraglichen Programmperiode anzustreben sind und regeln die Beitragsleistung des Bundes. Grundsätzlich verhält es sich so, dass Bundesbeiträge in dem Masse fliessen als auch Beiträge im Kanton geleistet werden. Ob diese Leistungen durch den Kanton selber oder die Bezirke erbracht werden, spielt dabei im Allgemeinen keine Rolle.

Für den Abschluss der Programmvereinbarungen ist nach Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung an sich die Standeskommission zuständig. Übersteigen jedoch die mit einer Programmvereinbarung einzugehenden finanziellen Verpflichtungen die Beträge von Art. 7ter der Kantonsverfassung oder macht der Abschluss einer Vereinbarung Verfassungs-, Gesetzes- oder Ordnungsänderungen notwendig, ist die Vereinbarung dem Grossen Rat oder der Landsgemeinde vorzulegen.

Mit dem Verweis in Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung auf die allgemeinen Finanzregeln nach Art. 7ter der Kantonsverfassung wurde angestrebt, dass für freie Finanzbeschlüsse in anderen Bereichen vorgesehenen Sicherungsmechanismen auch bei Programmvereinbarungen zur Anwendung gelangen. Aus diesem Ziel lässt sich ableiten, dass Programmvereinbarungen, die gebundene Ausgaben enthalten, dem Grossen Rat nicht zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

2. Bereits abgeschlossene Programmvereinbarungen

Der Grosse Rat hat am 26. März 2012 die unterzeichneten Programmvereinbarungen 2012 bis 2015 in acht Bereichen behandelt. Zwei Programmvereinbarungen, die aufgrund des Umfangs der finanziellen Verpflichtung des Kantons in die Zuständigkeit des Grossen Rates gefallen sind, hat er genehmigt.

Die Standeskommission hat in der Botschaft darauf hingewiesen, dass die Vereinbarungen für die Sachgebiete Renaturierung von Gewässern, amtliche Vermessung und Integration noch nicht abgeschlossen werden konnten. Diese würden dem Grossen Rat später zur Kenntnisnahme oder Genehmigung vorgelegt.

In den Sachbereichen Renaturierung von Gewässern und Integration liegen bis heute keine unterschriftsreifen Vereinbarungen mit dem Bund vor.

3. Die Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung 2012 bis 2015

Die Schwerpunkte der Programmvereinbarung für die nächsten vier Jahre sind:

- Wechsel des Bezugsrahmens von der Landesvermessung 1903 (LV03) auf die satellitengestützte Landesvermessung 1995 (LV95)
- Periodische Nachführung der Daten der amtlichen Vermessung

Die Kosten für Massnahmen infolge der vorliegenden Programmvereinbarung 2012 bis 2015 sehen wie folgt aus:

Massnahmen (geschätzte Kosten inkl. MwSt.)	bundesbeitragsberechtigte Kosten	Bund	Kanton
Bezugsrahmenwechsel LV95	100'000.--	87'700.--	12'300.--
Periodische Nachführung (Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Fixpunkte)	380'000.--	226'300.--	153'700.--
Total 2012 bis 2015	480'000.--	314'000.--	166'000.--

Neben dem vom Geoinformationsgesetz des Bundes vom 5. Oktober 2007 verlangten Bezugsrahmenwechsel machen die Arbeiten für die periodische Nachführung der Vermessung den Hauptteil der finanziellen Verpflichtungen aus. Die in der vorangegangenen Programmperiode begonnenen Arbeiten werden fortgeführt. Die bestehenden bundesrechtlichen Verpflichtungen müssen erfüllt werden. Dem zuständigen Departement bleibt hier kein echter Spielraum. Die Ausgabe wird daher als gebunden betrachtet, weshalb der Vertrag dem Grossen Rat nicht zur Genehmigung vorzulegen ist. Überdies erreicht der finanzielle Aufwand die in Art. 7ter der Kantonsverfassung festgelegte Limite für einen Kreditbeschluss des Grossen Rates nicht.

Die Standeskommission hat am 24. April 2012 gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung die Programmvereinbarung, die rückwirkend seit dem 1. Januar 2012 angewendet wird, in eigener Kompetenz genehmigt und unterzeichnet.

Der Grosse Rat erhält die Vereinbarung zur Kenntnisnahme.

4. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft und der Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung 2012 bis 2015 Kenntnis zu nehmen.

Appenzell, 24. April 2012

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Amtliche Vermessung
Schweiz

Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung 2012 bis 2015

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
1.1	Vertragsparteien.....	3
1.2	Rechtliche und planerische Grundlagen.....	4
1.3	Bestandteile der Programmvereinbarung.....	5
1.4	Vereinbarungsdauer.....	5
2	Zielsetzungen.....	6
2.1	Strategische Zielsetzung des Bundes.....	6
2.2	Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons.....	6
2.3	Umfang der Programmvereinbarung.....	6
3	Vereinbarte Leistungen.....	7
3.1	Leistungen des Kantons.....	7
3.2	Beiträge des Bundes.....	8
4	Zahlungsmodalitäten.....	10
4.1	Verpflichtungskredit.....	10
4.2	Zahlungskredit.....	10
4.3	Auszahlungsmodalitäten.....	11
4.4	Auszahlungsvorbehalt des Bundes.....	11
5	Erfüllungskontrollen, Aufsicht.....	12
5.1	Gegenstand.....	12
5.2	Controlling.....	12
5.3	Kontrollen und Einsichtsrechte.....	12
5.4	Finanzaufsicht.....	12
6	Erfüllung der Programmvereinbarung.....	13
6.1	Kriterien der Erfüllung.....	13
6.2	Nachbesserung.....	13
6.3	Rückzahlung, Verrechnung.....	13
6.4	Ersatzvornahme.....	13
7	Anpassungsmodalitäten.....	14
7.1	Änderung der Rahmenbedingungen.....	14
7.2	Antrag auf Änderung der Vereinbarung.....	14
7.3	Ersatzweise Erfüllung.....	14
7.4	Form der Änderungen.....	14
7.5	Salvatorische Klausel.....	14
8	Kooperation und Streitschlichtung.....	15
8.1	Grundsatz der Kooperation.....	15
8.2	Verpflichtung zur Streitschlichtung.....	15
8.3	Rechtsschutz.....	15
9	Genehmigungsvermerke.....	15

1 Grundlagen

1.1 Vertragsparteien

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag wird abgeschlossen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Bundesamt für Landestopografie, handelnd durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion, in der Vereinbarung als „Bund“ bezeichnet,

und

dem Kanton Appenzell Innerrhoden, handelnd durch Landammann und Standeskommission, in der Vereinbarung als „Kanton“ bezeichnet.

Die Vertragspartner bezeichnen für den direkten Verkehr zwischen dem Bund und dem Kanton betreffend diese Programmvereinbarung folgende Kontaktstellen:

Kontaktstelle Bund:

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion

Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern

Telefon: 031 963 23 03

Telefax: 031 963 24 59

Kontaktperson : Markus Sinniger

Telefon (direkt): 031 963 24 90

Mail: markus.sinniger@swisstopo.ch

Kontaktstelle Kanton:

Kantonales Oberforstamt Appenzell Innerrhoden

Herr Peter Raschle

Gaiserstrasse 8

9050 Appenzell

Telefon (direkt): 071 788 95 75

Mail: peter.raschle@lfd.ai.ch

1.2 Rechtliche und planerische Grundlagen

Kompetenzbegründende Rechtsnormen:

Die Programmvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Artikel 31 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62);
- Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27);
- Artikel 20a sowie Artikel 20 Absatz 1 i.Vm. Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, 616.1).

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung zu berücksichtigende Rechtsnormen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind insbesondere die folgenden Rechtserlasse des Bundes zu berücksichtigen:

- Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62)
- Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV, SR 510.621)
- Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2)
- Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV, SR 211.432.27)
- Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV, SR 211.432.1)
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV, SR 211.432.11)
- Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo, SR 510.621.1)
- Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV, SR 211.432.261)
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV, SR 510.622.1)

Planerische Grundlagen:

Als planerische Grundlagen sind insbesondere zu beachten:

- Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012 bis 2015 vom 3. Oktober 2011
- Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012 bis 2015 vom 3. Oktober 2011
- Umsetzungsplan der amtlichen Vermessung des Kantons vom 30.11.2011

Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie Richtlinien, Empfehlungen und Normen:

Bei der Umsetzung der Programmvereinbarung sind die auf der Internetplattform der amtlichen Vermessung www.cadastre.ch publizierten und als aktuell bezeichneten Weisungen und Kreisschreiben der Eidgenössischen Vermessungsdirektion sowie die als aktuell bezeichneten Richtlinien, Empfehlungen und Normen zu beachten.

1.3 Bestandteile der Programmvereinbarung

Bestandteile der Programmvereinbarung sind:

- die Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012 bis 2015 vom 3. Oktober 2011;
- der Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012 bis 2015 vom 3. Oktober 2011;
- der Umsetzungsplan der amtlichen Vermessung des Kantons vom 30.11.2011. Vorbehalten bleiben die in Ziffer 2.2 genannten Abweichungen;
- die ergänzenden jährlichen Leistungsvereinbarungen.

Eidgenössische Vermessungsdirektion und das Oberforstamt des Kantons Appenzell Innerrhoden schliessen für jedes Kalenderjahr während der Vereinbarungsdauer eine ergänzende jährliche Leistungsvereinbarung ab, welche die in der Programmvereinbarung festgelegten Ziele und Leistungen konkretisiert. Die allgemeinen Regelungen der Programmvereinbarung, insbesondere die Bestimmungen über die rechtlichen und planerischen Grundlagen (Ziffer 1.2), über die grundsätzlichen Zielsetzungen (Ziffer 2), die vereinbarten Leistungen (Ziffer 3), über die Zahlungsmodalitäten (Ziffer 4), über Controlling, Reporting und Aufsicht (Ziffer 5), über die Leistungserfüllung (Ziffer 6), über die Anpassungsmodalitäten (Ziffer 7) sowie über die Kooperation und Streitschlichtung (Ziffer 8) finden auf die jährlichen Leistungsvereinbarungen Anwendung.

1.4 Vereinbarungsdauer

Die Programmvereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2012. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2015, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

Die jährlichen Leistungsvereinbarungen gelten ab dem 1. Januar des Jahres, für das sie abgeschlossen werden. Sie gelten bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres, soweit die Wirkungen einzelner Vertragsbestimmungen die Vertragsparteien nicht über diesen Zeitpunkt hinaus binden.

2 Zielsetzungen

2.1 Strategische Zielsetzung des Bundes

Diese Programmvereinbarung und alle Umsetzungsarbeiten der Kantone richten sich an den strategischen Zielsetzungen des Bundes aus, die in der Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2012 bis 2015 vom 3. Oktober 2011 festgelegt wurden. Dies gilt insbesondere für die Massnahmen, die im Massnahmenplan zur Strategie der amtlichen Vermessung aufgelistet sind.

2.2 Programmziele gemäss Umsetzungsplanung des Kantons

Die Programmziele vom Kanton sind im Umsetzungsplan des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 30.11.2011 (Beilage), welcher auf der Strategie der amtlichen Vermessung 2012 – 2015 fusst, im Detail festgehalten. Die wesentlichen Punkte lauten:

Bezugsrahmenwechsel von der Landesvermessung LV03 zur Landesvermessung LV95:

Damit die Nutzenden (technische Dienststellen, Planer, Baufachleute etc.) die Vorteile der Satelliten gestützten Vermessungsmethoden (GPS-Technologie) vollumfänglich nutzen können, ist ein so genannter Bezugsrahmenwechsel notwendig. Der alte Bezugsrahmen stützt sich auf die Landesvermessung von 1903 (LV03) und der neue auf die Landesvermessung von 1995 (LV95). Laut Geoinformationsrecht des Bundes wird der Bezugsrahmenwechsel bei der amtlichen Vermessung bis spätestens Ende 2016 verlangt.

Periodische Nachführung der Informationsebenen (PNF) Bodenbedeckung (BO) und Einzelobjekte (EO):

Die PNF der Informationsebenen BO und EO ist als Operat über den ganzen Kanton mit Start 2014, im Anschluss an die im Moment noch laufenden Erneuerungen vorgesehen. Die letzte Aktualisierung der Informationsebenen BO und EO wurde im Rahmen des Projekts landwirtschaftliche Nutzflächen in den Jahren 2003 bis 2007 durchgeführt und liegt dann mehr als 6 Jahre zurück.

Periodische Nachführung der Lagefixpunkte der Kategorie 2:

Die periodische Nachführung der Informationsebene Lagefixpunkte der Kategorie 2 (Begehung und kleinere Revisionsarbeiten) wird durchgeführt.

2.3 Umfang der Programmvereinbarung

Es werden sämtliche Arbeiten der amtlichen Vermessung durch die Programmvereinbarung erfasst, auch die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes, des Unterhalts der amtlichen Parzellarvermessung, der periodischen Nachführung und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI). Die Zielerreichung wird in den kantonalen Jahresberichten und in den Berichterstattungen des Kantons über die Durchführung und Verifikation der amtlichen Vermessung (Artikel 109 TVAV) nachgewiesen.

3 Vereinbarte Leistungen

3.1 Leistungen des Kantons

Zur Erreichung der Programmziele 2012 – 2015 gemäss Ziffer 2.2 gelten die folgenden Kennzahlen:

Bezugsrahmenwechsel von der Landesvermessung LV03 zur Landesvermessung LV95

(vgl. Pauschalbundesbeitrag gemäss Kreisschreiben AV 2011 / 5).	Bundesbeitrag
Anteil der Pauschale der vor dem 31.12.2011 verpflichtet wurde	CHF 0.00
Anteil der Pauschale der 2012 - 15 verpflichtet wird	CHF 87'700.00
Anteil der Pauschale der nach 2015 verpflichtet wird	<u>CHF 0.00</u>
Total Bundesbeitragspauschale (60%, inkl. MWST)	CHF 87'700.00

Periodische Nachführung (PNF) der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelprojekte»

	Bundesbeitrag
Fläche in der die PNF bereits vor dem 31.12.2011 gestartet wurde (0 ha)	CHF 0.00
Fläche in der die PNF 2012 – 2015 gestartet wird (ganzer Kanton)	ca. CHF 205'800.00
Fläche in der die PNF nach 2015 gestartet wird (0 ha)	<u>0.00</u>
	Ca. CHF 205'800.00

Periodische Nachführung (Begehung) der Lagefixpunkte der Kategorie 2

(vgl. Pauschalbundesbeitrag gemäss Kreisschreiben AV 2007 / 06).	Bundesbeitrag
Anteil der 12-Jahrespauschalen für vor dem 31.12.2011 gestartete Operate	CHF 0.00
Anteil der 12-Jahrespauschalen für 2012 - 15 zu startende Operate	CHF 20'500.00
Anteil der 12-Jahrespauschalen für nach 2015 startende Operate	<u>CHF 0.00</u>
Total 12-Jahresbundesbeitragspauschale (60%, inkl. MWST)	CHF 20'500.00

Jährliche Leistungsvereinbarungen:

Die Leistungen des Kantons werden im Einzelnen in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegt. Diese haben folgenden minimalen Inhalt:

- für das Jahr der Leistungsvereinbarung massgebende Kennzahlen (Anteil der Kennzahlen der Programmvereinbarungsperiode 2012 – 15);
- den Betrag des Zahlungskredites (vgl. Ziffer 4.2) des Bundes des betreffenden Jahres zur Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 2;
- den pauschalen Betrag des Bundes des betreffenden Jahres für die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes und des Unterhalts der Parzellarvermessung (vgl. Ziffer 4.2);
- ständige Leistungen des Kantons;
- ergänzende Jahresziele für die Vermessungsaufsicht;
- die Liste der verzögerten Operate;
- die rechtsgültigen Unterschriften der Vertragspartner.

Der Kanton gewährleistet, dass die vereinbarten Leistungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 1.2) erstellt werden. Er trägt die Gewährleistungsverantwortung auch dann, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt.

Der Kanton kann die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts übertragen. Grundsätzlich sollte ein Werkvertrag oder eine Dienstanweisung nicht länger als vier Jahre dauern.

3.2 Beiträge des Bundes

Beiträge für die Erfüllung der Leistungen aus der Programmvereinbarung:

Der Bund leistet an die Vermessungsoperate¹ Projektpauschalen nach Massgabe der Verordnung der Bundesversammlung vom 6. Oktober 2006 über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV). Massgeblich für die Bemessung der Projektpauschale sind:

- die anrechenbaren Kosten nach Artikel 47 und 48 VAV;
- die Prozentwerte gemäss Anhang zur FVAV an die als Projektpauschale festgelegten bundesbeitragsberechtigten Kosten bzw. die bundesbeitragsberechtigten Kosten von Einzelprojekten;
- Kreisschreiben AV des Bundes.

Zurzeit sind folgende bundesbeitragsberechtigte Arbeiten pauschaliert:

- Bundesbeiträge für den Bezugsrahmenwechsel der amtlichen Vermessung (AV)
Kreisschreiben AV Nr. 2011 / 05
- Pauschalierung bei der erstmaligen periodischen Nachführung (PNF)
Kreisschreiben AV Nr. 2011 / 01
- Bundesbeitragsberechtigte Kosten bei der Einführung des eidgenössischen Grundstücksidentifikators (E-GRID) in der amtlichen Vermessung
Kreisschreiben AV Nr. 2010 / 05
- Bundesabgeltungen an die periodische Nachführung von Fixpunkten
Kreisschreiben AV Nr. 2007 / 06
- Besondere Beiträge an die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes und der Parzellarvermessung
Kreisschreiben AV Nr. 2007 / 05

Weitergehende Pauschalierungen sind möglich. Sie werden im Einvernehmen mit den Kantonen festgelegt und mittels Kreisschreiben mitgeteilt.

Für gewisse Tätigkeiten der amtlichen Vermessung zum Beispiel bei Ersterhebungen, Erneuerungen, Datenmodellmigration in das DM.01-AV-CH oder topologischen Bereinigungen an den Hoheitsgrenzen, sind zurzeit keine Pauschalen festgelegt. Diese werden bis auf weiteres als **Einzelprojekte** nach effektiven Kosten abgegolten.

Zusicherung der Bundesbeiträge

Die Zusicherung der Bundesabgeltung erfolgt für jedes Operat mittels Verfügung.

Bei Operaten mit pauschalierten bundesbeitragsberechtigten Kosten wird der Bundesbeitrag aufgrund der entsprechenden Kreisschreiben AV mit der Verfügung der Operatseröffnung zugesichert.

¹ Als Operat wird in der amtlichen Vermessung ein grösserer einheitlich zu bearbeitenden Teil eines Vermessungswerkes bezeichnet.

Bei Operaten von Einzelprojekten wird mit dem Kanton zu Beginn – mit der Operatseröffnung, nach der Vergabe des Operates – eine Bundesabgeltung und eine Zahlungsplanung vereinbart oder falls diese Arbeiten durch Amtsstellen ausgeführt werden, wird die Abgeltung aufgrund einer Kostenschätzung festgelegt. Die definitive Bundesabgeltung wird bei der Anerkennung des Operates aufgrund der Abrechnung festgelegt.

Arbeiten, die als besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (BANI) gelten

Als Arbeiten für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse (Anhang, Ziffer 6 Bst. a FVAV) gelten:

- die Migration bestehender digitaler Daten der amtlichen Vermessung ins Datenmodell DM-01-AV-CH;
- der Wechsel des Bezugsrahmens für die Daten der amtlichen Vermessung von LV03 auf LV95;
- die topologischen Bereinigungen an den Hoheitsgrenzen;
- die Einführung des eidgenössischen Grundstücksidentifikators (E-GRID) in der amtlichen Vermessung;
- die Reinigungsarbeiten zur Homogenisierung der Daten der amtlichen Vermessung. Der Umfang der durchzuführenden Arbeiten wird in Absprache mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion festgelegt.

Allfällige weitere Arbeiten, die zu einem späteren Zeitpunkt als Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse gelten, werden durch die Eidgenössische Vermessungsdirektion mittels Kreisschreiben festgelegt.

Besondere Beiträge an die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes:

Für die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes in Gebieten, in denen die Erneuerungsarbeiten noch nicht abgeschlossen sind, gewährt der Bund eine pauschale Abgeltung. Der pauschale Betrag wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung des betreffenden Jahres festgehalten.

Er berechnet sich aufgrund der Kantonsfläche, der Kantonsbevölkerung und dem Abgeltungssatz für Bundesabgeltungen unter Berücksichtigung der nach neuer Ordnung anerkannten Fläche.

4 Zahlungsmodalitäten

4.1 Verpflichtungskredit

Die FVAV sieht in Artikel 2 vor, dass in der Programmvereinbarung 2012 bis 2015 zwischen Bund und Kantonen ein verbindlicher Verpflichtungskredit des Bundes für vier Jahre festgelegt wird. Dieser Verpflichtungskredit deckt

- den Betrag ab, der für die Bundesabgeltung der in den vier Jahren gestarteten Operate bis zu deren Abschluss maximal benötigt wird und
- die Differenzen zwischen den im Zeitpunkt der Operatseröffnung vom Bund zugesicherten Krediten und den laut Anerkennung vom Bund zu übernehmenden Kostenanteil von allen Operaten, die zwischen 2012 und 2015 anerkannt werden.

Der dem Kanton zustehende Verpflichtungskredit für die nächsten vier Jahre beträgt:

Fr. 314'000.00

Der Kredit wird voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 2012 bis 2015 aufgeteilt:

2012: Fr. 87'700.-
2013: Fr. 0.00
2014: Fr. 205'800.-
2015: Fr. 20'500.-

Jede einzelne Jahrestanche beinhaltet die Summe der Bundesabgeltungen aller im entsprechenden Jahr gestarteten Operate.

Um den Verpflichtungskredit des Bundes schweizweit optimal zu bewirtschaften, kann die V+D mit Einverständnis des Kantons diesen Verpflichtungskredit im Laufe der Periode 2012 – 2015 erhöhen oder reduzieren.

Bis zum 15.11.2015 nicht für Operate verpflichtete Kredite verfallen.

4.2 Zahlungskredit

Für die Erreichung der in der Programmvereinbarung bzw. in den jährlichen Leistungsvereinbarungen festgelegten Ziele und Leistungen gewährt der Bund dem Kanton in der Vereinbarungsperiode 2012 bis 2015 Abgeltungen nach Massgabe des durch das Parlament zugesicherten Verpflichtungskredites.

Jährlich wird der Zahlungskredit für das laufende Jahr anfangs Jahr gemeinsam festgelegt und in der jährlichen Leistungsvereinbarung des betreffenden Jahres festgehalten.

Der Zahlungskredit wird in die folgenden Kreditbereiche aufgeteilt:

- Kreditbereich A: Zahlungen für neue Operate der geltenden jährlichen Leistungsvereinbarung plus Schlusszahlungen für anerkannte Operate früherer jährlicher Leistungsvereinbarungen;
- Kreditbereich B: Zahlungen für laufende Operate früherer jährlicher Leistungsvereinbarungen gemäss Zahlungsplanung;

Kreditbereich C: Zahlungen für besondere Beiträge an die Arbeiten der laufenden Nachführung des Übersichtsplanes und der Parzellarvermessung;

4.3 Auszahlungsmodalitäten

Der jährliche Zahlungskredit ist als Kostendach zu verstehen.

Die Zahlung der Abgeltung erfolgt gemäss Kreisschreiben AV 2011 / 02. Die vereinbarte Bundesabgeltung wird gemäss Kreisschreiben AV 2011 / 02 zwischen dem Vertragsbeginn und dem Ende des vorgesehenen Anerkennungsjahres aufgeteilt und in der Zahlungsplanung festgehalten. Allfällig vereinbarte Zusatzabgeltungen oder Rückzahlungen infolge Differenz zwischen Vertrag und Abrechnung oder Operatsänderung werden spätestens im Jahr nach der Anerkennung ausgeglichen.

Entsprechend der Ermittlung der Zielerreichung (Ziffer 6.1) ergibt sich die Höhe des Betrages der Bundesabgeltung durch die Summe aller Anteile der abgeschlossenen und laufenden Operate, welche innerhalb der Periode der Programmvereinbarung 2012 bis 2015 anfallen. Diese einzelnen Anteile sind in der Zahlungsplanung festgehalten, welche die Eidgenössische Vermessungsdirektion erstellt.

Die jährliche Abgeltung des Bundes entspricht maximal der Summe der Bundesbeiträge, die durch die nachgewiesene Jahresleistung ausgelöst wird. Übersteigt die Summe aller Operatsanteile den vereinbarten jährlichen Zahlungskredit, wird höchstens der vereinbarte Zahlungskredit ausbezahlt.

Die Abgeltungen des Bundes werden dem Kanton wie folgt ausgerichtet:

- Mitte Jahr (ca. 4 Wochen nach Eintreffen des Zahlungsgesuches beim Bund) für die Kreditbereiche B und C;
- Ende Jahr für den Kreditbereich A und allfällige zusätzliche Akonto- oder Schlusszahlungen.

Die Zahlungen des Bundes sind zweckgebunden und dürfen vom Kanton ausschliesslich zur Deckung von Kosten der amtlichen Vermessung verwendet werden.

Vom Bund zu viel bezahlte Abgeltungen werden gemäss Artikel 28 des Subventionsgesetzes zurückgefordert.

4.4 Auszahlungsvorbehalt des Bundes

Die Zahlungen des Bundes stehen unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Zahlungskredite vom zuständigen Organ des Bundes bewilligt werden und dass die notwendigen Mittel in den Voranschlag eingestellt werden.

5 Erfüllungskontrollen, Aufsicht

5.1 Gegenstand

Die Erfüllungskontrollen umfassen

- das Controlling;
- die Kontroll- und Einsichtsrechte der Eidgenössischen Vermessungsdirektion;
- die Finanzaufsicht.

5.2 Controlling

Der Kanton muss fortlaufend alle Controlling-Daten der im laufenden Jahr neu in Arbeit aufgenommenen Operate im Informationssystem der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (Administration de la Mensuration Officielle, AMO) einspeisen.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion legt mit Kreisschreiben fest, welche Controlling-Dokumente bzw. Controlling-Daten als Mindestanforderungen gelten und welche Dokumente zur Anerkennung eingereicht werden müssen.

5.3 Kontrollen und Einsichtsrechte

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion verzichtet auf die Durchführung der Vorprüfung nach Artikel 27 VAV.

Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann namens des Bundes jederzeit Stichprobenkontrollen bezüglich der Qualität der Daten, der Vollständigkeit, des Qualitätssicherungssystems, der Vermessungsaufsicht etc. durchführen. Sie kann jederzeit einen Zwischenbericht des Kantons verlangen.

Der Kanton gewährt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und den von ihr beauftragten Dritten Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen. Er ist für die Gewährleistung dieses Einsichtsrechts besorgt, wenn er die Leistungserstellung an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an natürliche und juristische Personen des Privatrechts überträgt, und gewährt für die Kontrollen des Bundes nötigenfalls Vollzugshilfe.

5.4 Finanzaufsicht

Die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die Eidgenössische Finanzkontrolle und die Kantonale Finanzkontrolle Zugang zu den für diese Programmvereinbarung relevanten Daten. Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der Eidgenössischen Finanzkontrolle und der Kantonalen Finanzkontrolle vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die Eidgenössische Finanzkontrolle die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die Kantonale Finanzkontrolle ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

6 Erfüllung der Programmvereinbarung

6.1 Kriterien der Erfüllung

Als Nachweis der Jahresleistung gelten insbesondere folgende Sachverhalte:

- das Einhalten der Kennzahlen gemäss Ziffer 3.1 beziehungsweise die stichhaltige Begründungen allfälliger Abweichungen.
- die abgeschlossenen Vermessungswerke, welche spätestens bis am 15. November der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Anerkennung eingereicht werden;
- die Berichterstattungen des Kantons (in der Regel für jedes Operat) über die Durchführung und Verifikation der amtlichen Vermessung (Artikel 109 TVAV);
- die Erreichung der Jahresziele;
- die Erstellung des standardisierten zusammenfassenden Jahresberichtes, welcher spätestens bis am 31. Januar des Folgejahres der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zuzustellen ist.

Der Kanton stellt der Eidgenössischen Vermessungsdirektion alle Operate grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach deren Abschluss zur Anerkennung zu.

6.2 Nachbesserung

Erbringt der Kanton die Leistung nicht vereinbarungskonform, setzt die Eidgenössische Vermessungsdirektion eine angemessene Frist, höchstens aber eine Frist von einem Jahr zur Behebung des Mangels an.

Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über die vereinbarten Zahlungen hinausgehende Beiträge.

Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

6.3 Rückzahlung, Verrechnung

Behebt der Kanton den Mangel trotz der Mahnung nicht innert Frist oder wird das verzögerte Operat nicht innert Frist zur Anerkennung eingereicht, so fordert die Eidgenössische Vermessungsdirektion namens des Bundes die bereits bezahlten Anteile der Bundesabgeltung anteilmässig für die mangelhafte Leistung zurück.

Die Rückzahlung kann mit Beitragsansprüchen der Folgejahre innerhalb der Programmvereinbarungsperiode oder mit Beitragsansprüchen der nächsten Programmperiode verrechnet werden.

6.4 Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme richtet sich nach Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 38 Absatz 4 des Geoinformationsgesetzes.

Die Ersatzvornahme wird in Fällen angeordnet, wo durch eine weitere Verzögerung oder durch eine erheblich mangelhafte Arbeitsqualität die Erstellung der amtlichen Vermessung gefährdet ist.

Wenn die Aufforderung der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Nachbesserung erfolglos geblieben ist, so setzt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport mittels eingeschriebenem Brief an die Kantonsregierung eine weitere Frist zur Nachbesserung unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme. Ein Doppel des Schreibens geht direkt an die Kontaktstelle des Kantons (Ziffer 1.1).

Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, so verfügt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gegenüber der Kantonsregierung die Ersatzvornahme. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion erteilt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Auftrag zur Ersatzvornahme.

7 Anpassungsmodalitäten

7.1 Änderung der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen rechtzeitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 Prozent der Gesamtausgaben der amtlichen Vermessung des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

7.2 Antrag auf Änderung der Vereinbarung

Um Vereinbarungsänderungen gemäss Ziffer 7.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe.

7.3 Ersatzweise Erfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die Eidgenössische Vermessungsdirektion und die zuständige Fachstelle des Kantons in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten abgelegt.

7.4 Form der Änderungen

Alle Änderungen der zur Programmvereinbarung gehörenden Dokumente (Ziffer 1.3) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die zuständigen Organe des Bundes und des Kantons.

7.5 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Programmvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt diese die Rechtswirksamkeit der gesamten Programmvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

8 Kooperation und Streitschlichtung

8.1 Grundsatz der Kooperation

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

8.2 Verpflichtung zur Streitschlichtung

Der Bund darf streitige Fragen erst dann einseitig durch Verfügung entscheiden, wenn ein vermittelndes Gespräch zwischen der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport einerseits und dem zuständigen Mitglied der Kantonsregierung andererseits erfolglos verlaufen ist. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über das Verfahren der Ersatzvornahme (Ziffer 6.4).

8.3 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften über die Bundesrechtspflege.

9 Genehmigungsvermerke

Wabern, 15.03.2012

Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Eidgenössische Vermessungsdirektion:



Dr. Fridolin Wicki
Leiter



H. Åström
zuständige Ingenieur-Geometerin

Appenzell,

Namens des Kantons Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

.....
Daniel Fässler

.....
M. Dörig

Verteiler:

- Eidgenössische Vermessungsdirektion (1)
- Oberforstamt des Kantons Appenzell Innerrhoden (1)

Landrechtsgesuche

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat drei Landrechtsgesuche von insgesamt drei Personen.